Rara

No 39.

St. u. R. G.
4553

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gregory Zehentner Stat und Landt
richtern zu [illegible] gehörig

Martin Wallner am Bossen-
lehen und Sapery, in Namen
der gantzen gemeinen Schuffus
am Creitz Frauenes und [illegible]
[illegible] Frau, et et Maria Magdalena
[illegible]

Faber du Faur 974
Nicht bei Dünnhaupt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wi 55.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

CAUTIO CRIMINALIS.

SEU

DE PROCESSIBUS CONTRA SAGAS LIBER.

Das ist/

Peinliche Warschawung von Anstell: vnd Führung deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen vnd Vnholden:

An die Obrigkeit Teutscher Nation/

So wohl auch

Deroselben Rhäten/ Beichtvättern/ Commissarien/ Inquisitoren, Richteren/ Advocaten, Priestern vnd Predigern/ vnd andern sehr nützlich vnd nötig.

Durch einen vnbenahmpten Römisch: Catholischen an Tag gegeben/

Nunmehr

Dem Gemeinen Vatterland/ vnd männiglich zum besten ins Teutsch trewlich vberset/ sampt einem ordentlichen Register.

Durch

H. S. S.

Franckfurt am Mayn/

Bey Anthoni Hummen.

ANNO M DC XLIX.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21
St. u. RG 4553
[Rava]
LANDES- UND STADT-BIBLIOTHEK DÜSSELDORF
66. 7182
Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dem

Hochgebornen Graffen vnd Herren / Herren Johann Moritzen / Graffen zu Nassaw Catzenelenbogen / Vianden vnd Dietz Herren zu Beilstein rc. Generall Lieutenant vber die Cavallerie, in Diensten der Vereinigten Niederlanden / Gouverneurn zu Wesel rc. Vnd Churfürstlicher Durchl. zu Brandenburgk geheimbden Rahr vnd hochbestelltem Statthalter / vber deroselben Fürstenthumb Cleve / vnd Graffschafften Marck vnd Ravensberg / Meinem gnädigen Herren.

HOchgeborner Graff / gnädiger Herr. Es sagt der weisse vnd hocherleuchtete Mann GOttes vnd König Salomon in seinen Sprichtwörtern am 17. cap. vers. 15. Wer dem Gottlosen recht spricht / vnd den Gerechten verdammet / die seind beyde dem HErren ein Greuel / welches er folgends im 24. cap. vers. 24. so viel das erste membrum dieser proposition belangt / mit diesen worten bestättiget / in dem er sagt; wer zum Gottlosen spricht / du bist Gerecht / dem werden die Völcker fluchen / vnd die Nationen werden jhn verfluchen: Der Prophet Jesaias in seiner Weissagung am 5. cap. vers. 23. ruffet das Wehe vber die jenige welche den Gottlosen Gerecht sprechen / vmb Geschencks willen / vnd die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtigkeit der Gerechten von jhnen wenden. Worauß jedermänniglich zu forderst aber die jenige / welche GOtt in den Regierstand gesetzt / zu sehen vnd zu vernehmen haben / wie sich der Allerhöchste ob der Gerechtigkeit zumahlen in Sachen / so Leib vnd Leben / alß welches niemand alß GOtt allein geben kan / eyffere / halte vnd gehalten haben wolle. Wie ein abschewliches vnd verfluchtes Werck es vmb die Zauberey seye / solches darff nicht viel Beweißthumbs / man schlage auff die heilige Schrifft / welche die Warheit GOttes ist / vnd lese vnder andern darvon Exod. 22. vers. 8. Levit. 19. v. 16. Deutr. 18. v. 10. so wird man finden / wie sehr GOtt der Allmächtige die Zauberey hasse / vnd wie er dieselbe wolle gestrafft haben / Ja GOtt der Herr selbst Apoc. 21. v. 8. verurtheilet sie (so fern sie nemblich darinnen biß ans Ende verharren) zum Pfuel der mit Feuer vnnd Schweffel brennet / welches ist der ander Todt / vnd verweisset sie gleich den Hunden / neben den Hurern / Todtschlägern / Abgöttischen / vnd allen denen welche lieb haben vnd thuen die Lügen / hinauß ausser seinem Reich vnd Gemeinde / Apocal. 22. v. 15. Aber wie groß / böß vnd verdamblich diß Laster ist / also grosse Fehler vnnd Sünden pflegen auch bey der Inquisition vnd Bestraffung desselbigen vor zu gehen / worbey dann insonderheit auch dieses nicht auß der Obacht zu lassen / daß viele vnder dem gemeinen Mann / vnd sorab von dem vorwitzigen Weibs-Volck sich selbst bereden / daß wann sie nurend keinen expressen Bund mit dem Teuffel gemacht / vnd also deß Zauberey Lasters nicht theilhafftig sind / so seyen sie schon fromb genug / Ja Engel rein /

vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd deß ewigen Lebens versichert / gleichsam alß wann keine andere Sünde / allein die Zauberey den Menschen verdammen / oder die Helle verdienen könte / da doch nicht allein der heilige Evangelist Johannes an vorgemelten örtern / sondern auch der heilige Apostell Paulus in der 1. Cor. 6. vers. 10. vnd an die Galat. 5. v. 19. & seqq. die Abgöttischen / die Feindseeligen / die Haderhafften / Neidische / Hurer / Ehbrecher / Weichlinge / Knabenschänder / Diebe / Zornige / Zanckische / Zwitrachtige / Rottenstiffter / Haßtragende / Mörder / Trunckenbolde vnd dergleichen / neben den Zauberern in ein Register schreibt / sie zu Spieß-Gesellen macht / vnd jhnen dröhet / daß wo sie von solchen Lastern nicht abstehen / sie von GOtt mit gleicher Müntz bezahlet werden / vnd sie mit einander kein theil am Reich GOttes haben sollen. Hierbey fället weiter vor / daß weil wir in die letzte / vnd leyder in die Zeit gerahten seind / da die Liebe in der Menschen Hertzen erkaltet ist / wie geschrieben stehet / Matth. 24. vers. 12. Viele vom gemeinen Volck also geartet seind / daß wann sie etwan vernehmen / daß einer oder der ander / diese oder jene von einem andern dann auß Leichtfertigkeit / dann auß Zorn / ja bißweilen auch wohl auß vnzeitiger Kurtzweil / oder Trunckenheit / vor einen Zauberer oder Hexe gescholten oder genahmet wird / sie dasselbe also bald vor eine Warheit auffnehmen / vnnd vor ein Evangelium bey andern von sich predigen: Welches dann zwar dem gemeinen vnverständigen Pöbell etlicher Massen zu verzeichen wehre / dieses aber ist zu beklagen / daß dieser Irthumb vnnd vnzeitiges richten nicht in vulgo verblieben / son-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern dz viele von den Hochgelärthen/oder die sich darfür auß-geben/sich fast eines gleichen vberreden lassen/oder jhnen selbst eingebildet haben / dahero es dann bey der Inquisition vber diß Laster / vor etlichen Jahren so weit kommen / daß einige in jhren Schrifften behaupten wollen / daß man denen jenigen so dieses Lasters bezüchtiget worden / keine defension zu gestatten schuldig wehre / ja es ist hiermit so weit kommen/daß da etwan ein oder ander / auß Christlichem mitleyden / oder auff inständiges anhalten der beklagten oder der jhrigen/bißweilen auch wohl auß Befelch etlicher Christ-vnnd Rechtliebenden Obrigkeit / sich jhrer defension hat annehmen wollen / der oder dieselbe ausser verdacht / Ja ausser offentlichen calumnien, alß ob sie diß Laster verthätigen / oder demselbigen patrociniren wolten / vnnd vielleicht auch mit demselben behafftet sein möchten / nicht haben bleiben mögen / wie dann auch der Author dieses tractats (dene ich weil er mir nicht bekand ist / zwar nicht verthätigen / aber eben wegen dieses seines Büchleins / vnd darin enthaltener / meines erachtens auffrichtiger Vnpartheyscher Instruction, wie ich auß schuldiger Christlicher Lieb / mich eines viel besseren zu jhme versehen will) einer solchen censur nicht entgehen noch vberhebt bleiben können / auß welcher Vrsache dann sich niemand dieser armen Leuthe (ich rede von den frommen vnd vnschuldigen) ernstlich annehmen dörffen / sondern hat man zu Zeiten / vnd an etlichen Orthen die Inquisitores vnd Hexen Commissarios vnnd jhre Trabanten / oder Spürhunde/

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hunde / die Ankläger vnd Treiber / ja bißweilen auch wohl die Meistere oder Scharpff-Richter selbst mit jhnen das placebo spielen lassen müssen / dahero dann vor nun fast zwantzig Jahren / an vielen Orthen Teutsches-Landes / ein solches sengen/brennen/braten vnd Metzgen der Menschen entstanden / daß der Rauch vnd Gestanck der ertödten Cörper ultra montes & maria geflogen / vnnd (wie auch der Author dieses tractats darüber klagt) das liebe Teutschland bey andern Nationen nicht vmb ein geringes stinckend worden ist / vnd gieng es demnach wie der Prediger Salomon in seinem 4. cap. vers. 1. sagt; Ich wante mich vnd sahe an alle die vnrecht leyden vnder der Sonnen / vnd siehe da waren Thräne / deren die vnrecht litten / vnd hatten keinen Tröster / vnnd die jhnen vnrecht thaten / waren zu mächtig / daß sie keinen Tröster haben könten ꝛc. Vnd war es an vielen Orthen fast rar, vnnd der Inquisitorn oder Commissarien ein paradoxum, wann eine oder andere nach außgestandener Folter mit lahmen Gliedern / vnd zerquetschten / oder zergeisselten Leibern noch mit dem Leben darvon kommen / vnd per sententiam absolvirt werden müste / so weit war diese opinion bey grossen vnd kleinen eingerissen: Daß nemblich alle welche deß Zauberey Lasters halben eingezogen worden / auch deß Lasters in der Warheit schuldig sein müsten.

Alß mir nun dieser Tractat in Anno 1642. von einem vornehmen Gräfflichen Beampten / verehret / vnd von demselben an mich begehret worden / daß ich denselben durchlesen / vnd jhme mein (zwar geringfühiges) judicium darüber eröffnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

öffnen wolte / habe dieselbe geringe Arbeit gern vber mich genommen / vnd nach verrichter solcher Arbeit / anderst nicht gekönt / alß jhme (ich rede allhier von der Religion nicht / dann zu welcher vnder denenselben ich mich bekenne / weiß jedermann) alß jhme wegen seiner dexteritet, in deme er diese fast schwere vnd intricate materi, so Theoricè alß practicè, in einem so eingeschränckten kleinen Büchlein / so nervosè disputiret vnd außgeführet / grosses Lob nach zu sagen; Ob nun wohl Ehrngeachte Persohn darauff ferner an mich begehret / daß ich die Mühe nehmen / vnd denselben Tractat jedermänniglich zum besten ins Teutsch vbersetzen möchte / so habe dennoch theils wegen Verhindernuß anderwertlicher Geschäfften / theils auch weil solches ein geringe Kunst / vnnd dannenhero wenig Rhum damit zu erjagen wehre / noch an die zwey Jahr damit in gehalten / da ich dann nicht allein von mehrgesagter sondern auch andern / vnd zwar hochgelärthen fürnehmen Persohnen / vmb Verdolmetschung dieses Büchleins angelangt worden / worauff ichs auch damahls so bald vber gesetzt / aber es alß ein nichtswürdiges Ding biß anhero hinder mir liegen lassen: Weil ich aber ohnlängsthin berichtet worden / daß ein ander eben diese Arbeit vorzunehmen entschlossen wehre / habe ich meine Mühe / vnd Copey-Geldt etlicher Massen zu recuperiren, diese version im Nahmen GOttes dem prælo zu vbergeben resolviret;

Dieweil ich aber nicht zweiffele / daß diese meine zu GOttes Ehren vnd Beforderung der Justitz / ut defendantur innoxij & puniantur nontes, angefangene vnnd verrichtete Arbeit /

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Arbeit / auch jhre Zoilos & Momos, quorum ego tamen morsus, vel potius rosiunculas nullius assis æstimo, finden werde / sintemahln da dieser Author, der doch in Latein geschrieben / vnnd also nicht alß allein von den Gelärthen hat censuriret werden können / nicht ohne Lästerung blieben / so wird es auch bey dieser Teutschen version, welche ich eben darumb geschrieben / daß sie den gemeinen Vngelärthen Blut-Richtern zu jhrem vnderricht / wie nicht weniger dem gemeinen Mann / vnd so gar Hans in allen Gassen / zu bezähm- vnd benehmung des vnzeitigen leichtfertigen Vrtheilens zu handen kommen möchte / vber mich genommen / an dergleichen Leuthen nicht fehlen. Habe demnach / weil es ohne das also ein Alt herkommen ist / seiner in Truck außgehender Arbeit einen Patronum zu suchen / eine Notturfft erachtet / auch diesem meinem geringen Werck einen Deum tutelarum vnder dessen Schutz es sicher vnder die Leuth außgehen möge / zu Kießen vnd zu bitten.

Dieweil nun Hochgeborner Graff gnädiger Herr / von E. Hochgr: Excell: rc. vnd Gn: vnd dero Herrn Brudern Weylandt J. Excell: vnd Gn: Graff Wilhelmen zu Nassaw rc. Feld-Marschallen der Vereinigten Niederlanden rc. meinem auch gnädigen Herrn / hochseeligen Andenckens / mir die Gnade wiederfahren / daß sie mich vnwürdigen / nun von vielen Jahren in jhren Diensten gebraucht / vnd respectivè vor 24. vnd 14. Jahren zu jhrem Secretario, vnd Raht zu bestellen vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an zu nehmen jhnen gnädig haben belieben lassen / worinnen ich auch noch (so lang es GOtt vnd E. Hoch-Gr: Excell: vnd Gn: gefället) bestehe / vnd also auff E. Excell: vnd Gn: alß deren meine actiones von so langer Zeit bekant seind / ich mich am sichersten beruffen kan / sie auch an jhrem hohen Orth diese meine Arbeit die doch eintzig vnd allein in versione bestehet / sintemahlē ich den Buchstaben vnd Sinn deß Authoris, so viel mir möglich gewesen gefolgt / vnd demselben (meines wissens) das geringste nicht ab- oder beygesetzt / von allem alsault leichtfertiger Leuth (quia abs bonis nihil mali formido) wohl zu defendiren vermögen;

Alß habe ich die Künheit gebraucht E. Hoch-Gr: Exc: vnd Gn: mit dieser meiner geringen / doch wohlgemeinter Arbeit / vnder Augen zu kommen dieselbe eintzig vnd allein dieses Vnderthänig bittend / sie wie biß anhero / also forders mein gnädiger Herr vnd Hoher Patron verbleiben / vnnd demnach Jhro mich vnnd dieses Levidense munusculum vnder dero weitreichenden Schutzflügeln jhres Hohen Hauses / Stambs vnd Nahmens in Hohen gnaden recommendirt sein vnd bleiben lassen wollen: E. Excell: rc. vnd Hoch-Gr: Gn: sampt dero hochlöblichen gantzen Hause / in den allwaltenden Schutz deß Allerhöchsten / zu aller erwüntschter seeliger Wolfarth / zu ersprießlicher verrichtung jhrer vorgenommenen Reyse / vnd demnach einer erfreulichen Wiederkunfft zu

den

den Ihrigen / Underthänig trewlich empfehlend. Siegen den 13/23. Martij Anno 1648.

E. Hoch-Gr: Excell: rc. vnd Gn:

Underthäniger gehorsamer Diener /

Hermannus Schmidt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorrede deß Lateinischen Authoris.

NEWCh hab diß Buch der Obrigkeit vnsers lieben Vatterlands Teutscher Nation zugeschrieben/vnd zwar deren die solches nicht lesen werden/nicht aber deren die es lesen werden / vmb dieser Vrsachen willen: Dieweil die jenige Obrigkeiten/welche so sorgfältig seind / daß sie das jenig was ich von den Hexen Sachen vnnd Processen hierinnen schreibe / deß Lesers würdig/vnd jhnen solchs nötig zu sein erachten / allbereits das jenig erlangt haben/was ich gern wolte / nemblich: Fleiß/Sorg/vnd Fürsichtigkeit/ diß Wesen recht zu erkündigen vnd zu verstehen/derowegen sie dann nicht vonnöthen haben/solches erst hierauß zu lernen.

Welche aber so vnachtsamb vnd leichtsinnig seind/daß sie es vor eine vnnoht vnnd vberfluß erachten dieses zu lesen/werden zumahln hoch vonnöthen haben daß sie dieses lesen/vnd also darauß lernen fürsichtig vnd sorgfältig zu werden/mögens demnach die jenige lesen / die es nicht lesen wollen/welche es aber lesen wöllen/ die bedörffen nicht einest.

NB So wölle nun jemand diß Buch lesen oder nicht / so möchte ich doch dieses wüntschen / daß doch jhrer etliche auffs wenigst die eintzige letzte/ (benantlich die 51 Frage desselbigen lesen vnd bey sich erwegen / ja daß sie dieselbige zu erst vnd vor den ander allen lesen möchten/es wird gewißlich ohne nutz nicht abgehen / auch im vbrigen der Ordnung wenig benehmen.

Seneca libr. sext. 4. benefic. cap. 30. Monstrabo tibi:

Das ist/

Ich will dir sagen an welchem dinge es grossen Herren fürnemblich gebreche / vnd was deren welche alles besitzen / gemeinlich ermangele nemblich:

Der jenig welcher jhnen die Warheit sage.

Ecclesiast. 3. v. 16. Weiter sahe ich vnder der Sonnen Stätte deß Gerichts / da war ein Gottloß wesen / vnd Stätte der Gerechtigkeit / da waren Gottlose. Psalm. 2. v. 10. So last euch nun weisen jhr Könige / vnd last euch züchtigen jhr Richter auff Erden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register.

Der Fragen so in diesem Tractat begriffen seind.

1. OBauch in Warheit Zauberer oder Hexen seyen? folio 1.
2. Ob es dann deren in Teutschlandt mehr alß anderstwo gebe? 2.
3. Was für ein Laster die Zauberey sey? 4.
4. Ob diß Laster vnder die excepta zu rechnen? 4.
5. Ob dann der Process in diesem Laster nach belieben deß Richters angestellet werden könne? 5.
6. Ob die Obrigkeit in Teutschlandt recht daran thue/daß sie gegen diß Laster so hefftig inquiriren lassen? 6
7 Ob dann kein ander Mittel obhanden diß Laster außzurotten / alß dergleichen geschwind procediren. 7.
8. Wie fürsichtig man bey diesem Laster verfahren solle? 8.
9. Ob auch Fürsten vnd Herren dieser Sachen sich selbst an zu nehmen/ oder ob sie solche blößlich jhren Räthen vnnd officianten, mit gutem Gewissen heimbgeben können? 13.
10. Obs glaublich daß bißweilen auch vnschuldige dieses Lasters halben herhalten müssen? 21.
11. Ob deren auch wohl dieses Lasters halben hingerichtet seyen? 24.
12. Ob man dann mit dem Hexen-Process auff halten solle / da man weiß / daß viel vnschuldige mit vnder lauffen? 28.
13. Auch alßdan wann ohne deß Richters verschulden der vnschuldig mit herhalten muß? 30.
14. Obs gut sey Fürsten vnd Herren zum Hexen Process an zu treiben? 33.
15. Was es für Leuthe seyen/welche die Obrigkeiten darzu antreiben? 35.
16. Wie man ohne Gefahr der frommen den Hexen Process führen könne 39.
17. Ob man auch den Beklagten bey diesem Laster jhre defension vnnd defensores zu zu lassen? 45.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

18. Was auß obigem allem für corollaria vnd Zusätz zu nehmen? 49.
19. Ob man die jenige welche dieses Lasters halben eingezogen werden/ stracks vor Zauberer halten solle? 55.
20. Was von der Tortur oder Folter zu halten/vnd ob auch wohl dem vnschuldigen dadurch zu kurtz geschehen könne? 60.
21. Ob die Gefangenen wegen dieses Lasters / mehr alß einmahl zu torquiren? 74.
22. Was die Vrsache sey/daß die Richter die jenige/die sich dieses Lasters wegen mit der Tortur purgiret haben/doch nicht loß lassen? 79.
23. Vnder was schein etliche Richter die Tortur ohne newe indicia repetiren? 81.
24. Wie man aber newe indicia finden solle? 84.
25. Ob die verzauberte Verschwiegenheit ein newes indicium zur Tortur gebähre? 86.
26. Auß was für Zeichen die Richter vermuthen/daß eine sich zum schweigen verzaubert habe? 90.
27. Ob die peinliche Frage ein dienlichs Mittel sey die Warheit zu erkündigen? 93.
28. Was haben dann die jenige vor Gründe/welche der peinlichen Frage so grosse Krafft zu schreiben? 96.
29. Ob man dann die Folter wegen der grossen Gefahr gantz abschaffen solle? 102.
30. Wessen sich die Beichtvätter von den Gefangenen zu verhalten? 103.
31. Ob sichs gezieme die Gefangene durch den Hencker bescheren zu lassen? 116.
32. Wie die indicia zur Folter beschaffen sein sollen? 118
33. Wer vber die genugsamb- oder vngenugsamkeit der indicien zu erkennen habe? 120.
34. Ob das böß Gerücht für sich allein ein gnugsames indicium zur Folter sey? 122.
35. Ob auch die Obrigkeit schuldig sey zu dieser Zeit ex officio vnd für sich selbst gegen die Lästermäuler zu procediren? 129
36. Ob nicht das gemeine Geschrey wans recht bewiesen wird in diesem vnd dergleichen Lastern/ein gnugsames indicium zur Folter seye? 132.

37. Ob

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

37. Ob der Beweiß welcher in andern Lastern vngnugsam/in diesem vnd dergleichen excepten Lastern gnugsamb seye? 136.
38. Ob dann der gemeine Spruch/welcher sagt daß man in den excepte Lastern/eher vnd leichter alß in anderen zur Folter schreyten könne/ gantz keine statt mehr habe? 140.
39. Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet/ dennoch verdammet werden könne? 142.
40 Ob die wiederruffung der Bekantnuß auff dem Justitz Platz etwas gelte? 147.
41. Was von deren so im Gefängnuß Todt gefunden werden/ zu vermuthen? 155.
42. Auß was indicien man schliessen könne/ daß einer sich selbst vmbbracht habe/ oder vom bösen Feind ermordet seye? 158.
43. Von den Characteren oder Mahlzeichen der Hexen? 160.
44. Ob/ vnd was auff die Besagungen in diesem Laster zu geben? 163.
45. Ob man nicht den Besagungen der rewenden armen Sünder trawen solle? 173.
46. Zum wenigsten alsdann wann man weiß daß die Besagende sich warhafftig bekehret habe? 177.
47. Ob der Teuffel auch wohl einige vnschuldige auff den Zaubertäntzen præsentiren könne? 180.
48. Auß was Gründen man solches mehr glauben solle? 182.
49. Grund deren so auff die Besagungen so viel geben? 191.
50. Welcher Meynung der Richter in diesem Fall wegen der Besagungen/ beyfallen könne? 305.
51. Kurtzer Inhalt dieses Buchs? 307.
52. Anhang deß Buchs/ von Exempel deren so vnschuldiger Weise auff der Folter sich schuldig gegeben haben. 314.

Dubium

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dubium Primum.

Die erste Frage.

Ob auch in Warheit Zauberer / Hexen / vnd Vnholden seyen?

1. Ex. JA: Dann ob mir zwar nicht vnbewust / daß etliche / vnd drunder auch einige Catholische Gelärthe/die ich eben nicht neñen mag/dasselbige in Zweiffel gezogen/obs auch zwar etliche darvor halten/ oder muthmassen wollen/daß mans in der Catholischen Kirchen / nicht zu allerzeit geglaubt habe/daß die Hexen vnd Vnholden/ jhre warhaffte leibliche Zusammenkunfften hielten; Ob auch wohl endlich ich selbst/alß ich mit vnderschiedenen dieses Lasters schuldhätigen / in jhren Gefängnussen vielfältig vnd offt vmbgangen / vnd der Sachen nicht allein fleissig vnd genaw / sondern fast vorwitzig nachgeforschet / mich nicht ein: Sondern etliche mahle so betretten befunden / daß ich fast nicht gewust/ waß ich dißfals Glauben solte. Nichts destoweniger/ demnach ich meine hierbey sich ereugende/ zweiffelhaffte vnnd verwirrete Gedancken / kürtzlich zusammen fasse vnd erwege/so halte ichs gäntzlich darvor / daß in der Welt warhafftig etliche Zauberer vnd Vnholden seyen / vnd daß dasselbig von niemanden ohne Leichtfertigkeit / vnd groben Vnverstand geleugnet werden könne. Mann sehe die authores vnd Scribenten an/die von dieser materia absonderlich geschrieben / den Remigium, Delrium, Bodinum vnd andere/ worinnen wir vns dißmahl nicht auffhalten wollen; Daß aber deren so viel/oder auch daß die alle mit einander / welche bißher vnderm Prætext dieses Lasters / in die Lufft geflogen / Zauberer oder Hexen sein/oder gewesen sein sollen/das glaube ich nicht / vnd glaubens auch andere Gottsfürchtige Leute mit mir nicht/vnd wird mich auch keiner / der nur nicht etwan auff deß gemeinen Pöbels geschrey/oder ansehen der Persohnen zuplatzen: Sondern dem Handel mit witz vnd Vernunfft nachdencken wird / leichtlich vberreden/daß ich dasselbige Glauben solle. Wie ich dann die jenige / so diß mein Werck lesen werden/durch die Liebe so der Gesetzgeber Christus seinen Nachfolgern so eyfferig eingebunden / vnd anbefohlen hat/gebetten haben will/sich vor vnzeitigem Beyfall zu hütten.

2. Ist jemand ein Zelot vnd Eyfferer wieder diß Laster/der bezwinge sich in so weit/oder halte in/ biß dz er die Sache wohl erwogen vnd erforschet hat/ woran es jhme vielleicht noch mangelt. Nicht alle hitzige Bewegungen rühren von der Tugend her/ theils haben jhren Vrsprung von der Natur/die Tugend führet sittsamb/vnd lässet

3. sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich gern vnderrichten/vnd schämet sich gar nicht / daß sie durch Vnderrichtung vollkomener werde: Wollen wir aber mit vngestümmigkeit fahren/ vnd von deßwegen/ weil wir meinē/daß wir alles wissen/nichts lernen/waß wunders ists dann / daß wir viel Dinge nicht wissen? Darumb lieber Leser/setze deinen vorgesetzten Wahn etwas auff Seite / vnd folge mir fein gemächlich hinnach/wo ich dich hin leiten werde / es wird dich endlich nicht gerewen / viglen Sachen / ob wohl mit Mühe vnd Vnlust nachgesonnen zu haben.

Die II. Frage.

Obs in Teutschland mehr Zauberer / Hexen/ vnd Vnholden gebe/alß anderstwo?

Bx. DIese Frage trifft eine Sach an/so ich nicht weiß: Ich will aber vor die langeweile/mit einem Worte/ das jenige sa-
1. gen/was mir vor kompt: **Man meinet vnd helts einmahl darvor / daß in Teutschlandt mehr Zauberer seyen alß anderstwo.** Vrsach ist diese. Es rauchet ja in Teutschlandt fast allenthalben? **Wovon vnd warumb?** Derumb weil man in Arbeit ist / die Zauberer vnd Zauberschen zuverbrennen vnd außzurotten: Ist dann nicht hierauß klärlich abzunehmen/ dz dis Vnheil in Teutschlandt sehr weit eingerissen seye? Vnd zwar diß Rösten/Sengen/vñ Brennen/ist ein zeitlang in vnserm lieben Vatterlandt so groß gewesen / daß wir die Teutsche Ehr bey vnseren Außländischen Feinden / nicht vmb ein geringes verkleinert / vnd (wie die Schrifft sagt Exod.5.vers.21)vnseren Geruch bey Pharaone stinckent gemacht haben. Zu diesem 2.
wird **vorgemelter Wahn** / daß es bey vns so viel Zauberer geben solte/auß diesen beyden Hauptquellen / gleichsamb angefruchtet vnd ernehret: Die erste ist I. **der Vnverstand vnd Aberglaube des gemeinen Volcks**/welchs ich solcher gestalt erweise: Alle Naturkündiger lehren/daß auch die Dinge eygentlich vnd alleinlich auß der Natur herkommen vnd vervrsachet werden/die auch bißweilen von dem gemeinen Lauff der Natur in etwas abweichen/vnd derentwegen extraordinaria genennet werden: Alß nemblich grosse vngewöhnliche Platzregen/grausame Hagel vnd Reiffen/mächtige Donnerschläge vnd dergleichen.

Die Medici vnd der Artzeney erfahrne 3.
lehren / daß so wohl das Viehe/ alß die Menschen/jhren sonderbahren Kranckheiten vnderworffen sein/vnd daß in beyden sich offtmahls viele Newe Zufälle begeben/ welche sie die Medici nicht verstehen mögen: Dz in der Natur viel dings verborgen liege / so sich endlich mit Verwunderung deren so die Reichthumb vnd den Schatz der Natur nicht kennen/ zu Tage thun; vnd daß auch die aller Gelärtesten/ zu allen Zeiten / wie fleissig sie auch dem Wercke nach gegrübelt / dennoch alle Krafft vnd würckung der Natur/nicht haben ergründen können/rc.

Vnd das Schreiben die Medici, aber 4.
es lasse sich dessen in Teutschland was mercken / zumahlen bey dem gemeinen Bawers-Volck: Laß einmahl ein sterben vnders Viehe kommen/laß ein vnversehenes Vngestümmiges grosses Wetter kommen: wann dann kein Medicus oder Viehe Artz

vorhan-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorhanden ist / der sich auff solche newe Schwachheit verstehe/oder die Schwachheit ist schon so tieff eingewurtzelt/dz sie auff deß Artztes Mittel so bald nicht weichen will/oder fället sonsten ein ander vnvermuthetes Vbel darbey ein / bald schnappen wir leichtfertiger aberwitziger Weise / oder auß Vnverstand zu/sagen/ es komme von Zauberey her/vnd geben den Zauberern die Schuld vnd haltens festiglich darvor / es könne nicht anderst sein. Gehet dann immittelst eine vorüber/oder stehet dar / oder kompt dahin /thut oder spricht von vngefehr dieses oder jenes / (dann es muß ja nothwendig etwas vorhergangen/mit eingefallen/oder darauff erfolgt sein) so muß es dieselbe / nach vnserm verkehrten Vrtheil gethan haben / vnd machen wir sie durch vnser Gewäsch in der gantzen Nachbarschafft verdächtig.

5. Ists demnach kein wunder/daß das böß Gericht dieses Lasters halben / darin wir vns selber geworffen/in wenig Jahren/bey vns so viel grösser worden: Zumahlen da Lehrer vñ Predigerhierzu gantz still schweigen/vnd an gleicher Irrseuche Kranck liegen / vnd ich auch noch kein Obrigkeit in Teutschlandt vernommen habe/ der seinen Eyffer gegen die hochschädliche Pfeil der Läster Zungen hette spüren lassen / darvon ich aber hierunden bey der fünff vnd dreissigsten Frage / mit mehrerm Meldung
6 thun will. Andere Nationen vnnd Völcker seind hierinnen viel vorsichtiger / vnd solten wir vns dessen billig schämen. Dann wann bey jhnen etwan ein Rind / oder ein Viehe an einer Kranckheit darnieder gehet/oder ein Baum verdorret / oder die Frucht vom Hagel vnd Vngewitter verderbt wird/oder sonsten ein Theewrung einfelt / daß etwan die Heuschrecken / oder Mäuse das Erdgewächse zu Grunde richten/so schreiben sie solch Vnglück vnd dessen Vrsprung GOtt vnnd der Natur anheimb/es sey dann daß es so beschaffen sey/ daß man Handgreifflich erkennen / vnd es die Gelährten darfür halten müssen/daß es auß der Natur nicht / sondern von bösen Leuthen herrühren müsse.

II.

Zweyte Grundquell / ist die Mißgunst vnd Boßheit deß gemeinen Pöbels/ welchs ich also darthue: Alle andere nationes geben das zu/daß Gott der Herr nach dem Reichthumb seiner Weißheit/ etliche Leuthe in ihrer Haab vnd Nahrung vnd zeitlichen Güttern vor andern segne/ gibt jhnen etwa die Gnade vnd Mittel/daß sie jhre Kauffmans Waaren / ehe andere zu Geld machen / daß sie wohlfeiler einkauffen alß andere/ oder sonst in andere zulässige wege/vor andern Reich werden. Da nun dergleichen in Teutschlandt bey gemeinen Leuthen sich zuträgt / da seind stracks andere / welchen das Glück so wohl nicht aufffitzen will/daher stecke sie die Köpffe zusamen/vnd haltens darvor / daß diß nicht ohne Zauberey hergehen könne. Dieser verdacht wird dann hierdurch vmb so viel stärcker/ wann sie etwan sehen/daß der jenig/ welcher vor jhnen Empor kompt/vnd welchem das Glück besser will alß jhnen/in der Kirchen andächtiger ist alß andere/oder seinen Rosen Krantz auch ausser der Kirchen trägt / vnd gebraucht/oder welchen sie erfahren/daß er auch wohl auff dem Feldt/oder vor seine Bette auff die Knie nieder fäl- 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

let vnd bettet / oder dergleichen bezeiget / wie ich dann deren Leuth in Teutschlandt viel kenne / von deren wegen ich mich Teutsch-
8. lands wohl schämen möchte. Ist diß nicht ein vnbillig vnd bey andern Völckern ein vnerhörtes Ding? Aber dahero daß dieselbige diese obgesagte beyde Grundquellen / bey jhnen nicht außlauffen lassen / sondern solche bey Zeiten verstopffen / darumb höret man auch bey jhnen so viel destoweniger von Zauberern alß bey vns. Vnder dessen will ich nicht sagen / daß bey vns in Teutschlandt keine Hexen vnd Zauberer sein solten? Sondern ich gebe gern zu / daß deren bey vns seyn / aber diß sage ich darbey / daß der vnpartheysche vernünfftige Leser auß dem jenigen / waß ich hernacher in diesem Buch sagen werde / anders nicht schliessen wird / alß daß (wañ man bey der inquisition vnd Bestraffung dieses Lasters also fortfahren werde / wie man eine zeithero hin vnd wieder verfahren hat) vnder der mänge so vielen hingerichteten / sehr viel Vnschuldige mit hergenommen worden / vnd noch weiter werden herhalten müssen. Also daß in Teutschlandt nichts vngewissers sein wird / alß mit Warheit zusagen / wie viel Rechtschuldige getroffen seyen.

Die III. Frage.

Waß für ein Laster die Zauberey / oder Hexerey seye?

2. R. Ein grewliches / abschewliches vnd erschröckliches Laster.

VRsache / dann hierbey lauffen die Vmbstände der allergrewlichsten Laster / deß Abfalls von GOtt / der Ketzerey / deß Kirchenraubs / der Gotslästerung / Todtschlags / auch zwischen Eltern vnd Kindern / vnd den nächsten Blutsverwanten / bißweilen auff Viehische wiedernatürliche Vermischung mit dem bösen Geist / Haß gegen GOtt / vnd dergleichen mit vnder / also daß nichts grewlichers erdacht werden möchte / wie deß Delrij worte lauten libr. 5. sect. 1. von welcher materi ich gleichwohl in einem andern Büchlein weiter disputiren werde / es ist diß warlich eine Sache welche fermer genawer Nachforschung wohl werth ist / vnd könte ich hier wohl sagen / wie dort beim Daniel cap. 13. v. 49. stehet: **kehret wieder vmb vors Gericht** ꝛc.

Die IV. Frage.

Ob dann dieses Laster vnder die jenige zu zehlen seye / welche man excepta oder ausser der Ordnung nennet?

R. JA: Hier mercke daß die Rechtsgelährten zweyerley Arten der Laster oder Missethaten zu machen pflegen / vnnd nennen etliche gemeine Laster / alß da seind: 1.
Diebstal / Todtschlag vnd dergleichē / andere gröbere / vnd mehr abschewliche Laster aber / welche mehr alß die vorige / Schnurstracks zum verderben deß gemeinen Wesens gereichen / vnd den gemeinen Nutzen auff sonder: vnd fast wunderbare Weise kräncken / alß da seind **das Laster der beleydigten Maj.** tot. tit. ff. & C. ad L. Jul. majest. **der verdamlichen Ketzerey** C. in fidei favorem de hæret. in 6. & l. 6. C. de hæret. manifs. **der Zauberey** l. 3. 4. & tot. tit. C. de malef. & mathem. **der Verrätherey vnd Verbündniß wieder**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Kayſ. May. oder das Heil: Röm: Reich/text. in l. quisquis 5. in princ. C. ad L. Jul. majeſt. der Müntzverfälſchung tot tit. C. de falſ. mon. vnd Straſſen Mordts text. in l. 6 ff de cuſtod. & exhib. rer. vnd dergleichen/ werden excepta crimina genennet / Geſtalt ſie dann denſelben Nahmen daher haben/weil ſie der ordentlichen diſpoſition vnd regulen der rechten nicht eben vnderworffen ſeind: Alſo daß nicht nötig ſeye/ſich in Verfolgung deroſelben an den Proceſs binden zu laſſen/welchen die rechten in an-
2. dern gemeinẽ Laſtern vorſchreiben. Vrſach deſſen iſt dieſe: Daß weil durch dieſe Laſter der gemeine Nutz / vbermachter Weiſe beleydiget wird/ſo wirds vor billig gehalten/ daß demſelben auff ſonderbahre Weiß vnd Wege begegnet vnd geſtewret werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelaſſen ſey/gegen dieſe extraordinari Laſter / den Proceſs nach belieben anzuſtellen.

1. ICh ſage nein/daß ſich ſolches nicht gezieme. Vrſache: Dann ob zwar dieſe Laſter (wie ich geſagt) von menſchlichen oder gemeinen beſchriebenen Rechten außgeſchloſſen ſeind/ſo ſeind ſie dannoch von dem jenigen / was die Vernunfft vnd das natürliche Recht erfordert / nicht außgenommen. So mag dann nun der Proceſs gegen dieſe Laſter angeſtellet werden / wie man wölle / nach Ordnung oder auſſer
» Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch
» muß man dahin ſehen / daß nichts darbey
» vorgenommen werde/ſo mit der recht re-
» gulirten Vernunfft ſtreite: Welches dann an ſich klar / vnd deß Beweißthumbs befreyet iſt. Ich aber rege daſſelbige von deßwegen an/weil ich verſtehe/daß etliche Hexenrichter in deme ſie allzu frey vnnd vngeſcheyden hierbey verfahren / daſſelbige damit excuſiren, daß ſie ſprechen: Ey es iſt ein crimen exceptum. Dahero dann folgt/daß wann ſie etwan liederliche indicia oder das Maß in der tortur vberſchritten haben/ſo ſie allzu leicht gläubig geweſen/ oder den beklagten jhre defenſion vnd rechtliche Verantwortung abgeſchlagen/ oder in andern dergleichen/ſich wieder die Vernunfft verlauffen haben / werffen ſie dieſes gleichſamb zum Helm jhrer entſchuldigung für es ſey ein crimen exceptum geweſen/darinnen habe der Richter willkürliche Freyheit zu verfahren nach ſeinem gutachten ꝛc. wie ich hierunden an mehren Orthen hiervon handlen werde. A-
2. ber woferrn wir anderſt nicht gar vngerecht ſein wollen / ſo müſſen alle Richter jhnen dieſes alß eine allgemeine vnvmbſtößliche Regul vor Augen geſtellet ſein laſſen: Daß man in keinem Laſter / es ſey exceptum aut non exceptũ, Gemein/oder auſſer der Ordnung / den Proceſs anderſt führen könne oder ſolle / alß wie es die recht regulirte Vernunfft erfordert. Wie es dann auch zweytens ein gantz falſcher Wahn iſt/ daß man in den außgenommenen Laſtern ſchlecht hin von allem deme abweichen müſſe/ waß in den allgemeinen beſchriebenen Rechten vorgeſchrieben iſt / ich geſtehe es zwar / daß man deſſen etwas vnderlaſſẽ vnd vorbey gehen könne/aber nicht alles:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd wird man mir auß keinen Rechten ein anders erzwingen oder bey bringen. Worauß denn die Vnwissenheit vnd Vnverstand vieler Richter sich zu Tage thut/ vnd hat demnach der Farin: wohl gelehret/ in dem er schreibt/ daß die Meynung die da sagt/ daß man in exceptis die Ordnung der Rechten auff Seit setzen möge/so mans schlecht hin dem Buchstaben nach verstehen wolte/falsch/oder aber also zu verstehen seye/daß man in Bestraffung derselben/an die Ordnung der Rechten nicht gebunden seye/sondern daß ein Richter/wann er deß Lasters gewiß ist/in Straffen strenger sein könne/alß sonst wohl die Rechten verordnet haben: Vnd setzt hinzu/ dz nach Meynung sehr vieler Doctoren dieses der rechte Verstand oben vermelts rechtsatzes sey/ wovon man auch lesen kan beym: Mascardo vol.3.conclus. 1311. Aber wie deme/ so bleibe ich darbey: **Daß man auch in exceptis criminibus der recht regulirten Vernunfft nichts zu wieder thun könne oder solle.**

Die VI. Frage.

Ob die Hohe Obrigkeit in Teutschlandt wohl daran thun/daß sie gegen das Laster der Zauberey/ so hefftig inquiriren vnd procediren.

1. R. Das sey gar ferne von mir/ daß ich der Obrigkeit verüblen solte/ daß sie diesem Laster mit Gewald entgegen gehen. Gott hat vns die Obrigkeit vorgesetzt/ daß sie vns befehlen vnd gebiethen/ wir aber jhro gehorsam sein sollen: Sie haben jhres verfahrens Vrsache/ welche jhnen dann von jhren Räthen vnd Beampten angeben werden alß da seind:

I. **Daß sie hierdurch den gemeinen Nutzen von dem schädlichen Gifft/ welchs als ein Pest vnd Krebs vmb sich frist/ erledigen.**

II. **Sie kommen vielem Schaden vnd Vnheyl/so diese Teuffelskinder anstifften wöllen/zuvor.**

III. **Sie thuen in deme jhr Ampt vnd beruff/** sintemahl der Apostel Paulus ad Rom. 13 von der Obrigkeit also schreibt: **Sie trage das Schwerdt nicht vmbsonst/** sondern sey ein diener GOttes zur Rache vber die so vbels thun. Also dz sie sich gar höchlich versündigē/ vnd sich der Laster selbst theilhafftig machē würden / wann sie dem gemeinen besten zu Nachtheil/die jenige so es verschuldet/nicht straffen wolten. Wie in den Canonischen Rechten cap. 1. de offic.& potest: judic. deleg. So dann beym Innoc.Dec.Barbat. Panorm. vnd anderen Doctoribus zu sehen. Ja daß sie sich hierdurch schuldig machen/allen schaden vnd Vnheil/welcher/ so wohl dem gemeinen besten ins Gemein/alß auch einem jeden insonderheit durch diß nachsehen/zuwachsen möchte/ zuerstatten: 2.
Inmassen in angerechten cap. 1. es also verordnet/vnd es auch die vornehme Theologen D. Thomas 22. quæst.26. Sylvestr.Caj.& in summ.v. restitutis. Domin.Sot.libr.4.de Justic.&jur.quæst. 7: a.3.Medin.in C.de rec.restit.vnd andere/ welche anzuziehen lang fallen würde/ins Gemein also darvor halten.

IIII. Vrsache ist diese: **Die Obrig-** 3.
keit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keit erweiset hier an jhren Eyffer / den sie zu rettung göttlicher Ehre tragen / wann sie gegen die abgesagte Todtfeinde GOttes / solcher Gestalt mit Flamm vnd Strang fort eylen. Thun demnach die hohe Obrigkeiten wohl daran / vnd können derowegen nicht getadelt werden / zumahlen da die H. Schrifft sagt Exod. 22. **Du solt die Zauberer nicht leben lassen.**

Die VII. Frage.

Ob durch diß strenge Mittel dieses grosse Laster gründlich möge außgetilget werden? Oder ob etwan ein ander Mittel darzu obhanden sein möchte?

1. R. Fürsten vnd Herren mögen Brennen wie viel sie wollen / so werden sie dannoch diß Vbel nicht gar auß breñen / sie wollen dann alles verbrennen: Sie verwüsten durch diß Brennen jhre Länder mehr alß je einig Krieg gethan hat / vnd haben doch nichts damit außgerichtet / welches man billig mit blutigen Thränen beweinen solte; dannenhero seind etliche gefunden worden / die zu Außreuttung dieses Lasters / andere gelindere Mittel an Hand gegeben / vnder welchen ich seiner hohen Vernunfft vnd Verstands wegen / jederzeit für den vornembsten gehalten / den vortrefflichen Theologum der Soc: Jesu Tannerum tom. 3. theolog. disput 4. de justit. quæst. 5 dub. 5. num. 123. & seqq. vnd zweiffelt mir nicht / daß wann die Hohe Obrigkeit solche Mittel zulassen wolten / der gemeine Nutz solte dessen mercklichen Vortheil vberkommen vnd geniessen. Mich belangendt sage ich mit auffrichtigẽ 2. Gemüth / daß ich diesem Werck vielfältig nachgesonnen / vnd mich vnderstanden habe / fügliche vnd bequeme Mittel zuerdencken: Wie mir dann auch nicht vnbewust / daß viele andere Leute GOtt mit vielem flehen vnd seufftzen gebetten / daß er seinen Gnadenschein geben vnd weisen wolte / wie doch diese Finsternuß vertrieben werden möchte.

Ich sehe aber vnd befinde / daß die Zeiten vñ Leufften also beschaffen seind / daß wann schon hiervon etwas zu Tage bracht würde / dennoch die Obrigkeit in Teutschland / dasselbig wenig achtẽ soltẽ. Dañenhero mich auch noch niemand dahin hat bewegen können / daß ich das jenige so ich hiervon / wohl in der Feder habe / zu Tage kommen lasse / weil mir vnbewust ist / wie es von jhnen würde auffgenommen werdẽ. Dafern 3. aber einige Hohe Obrigkeit deß Gemüths vnd nachdenckens wehre / daß sie hiervon vnderrichtet zu werden begerte / vnd ein sonderbahres experiment vnd Kunststück lernen wolte / wordurch sie jnnerhalb einem eintzigen Jahre / jhr Land von allem diesem Vngeziffer / dermassen reinigen könte / daß von keinem Laster weniger / alß eben von der Zauberey darinnen vbrig bleiben solte: Wann (sage ich) einige Hohe Obrigkeit wehre / deren es vmb Außreutung dieses Lasters / vnd vmb das beste deß gemeinen Wesens vnd Nutzens zu thun wehre / so weiß ich einen guten Freund / einen geistlichen frommen Mann / welcher hierinnen seine sonderbahre Kunst vñ Wissenschafft / welche er durch embsiges nachsinnen erfunden / offentlich zu Tage thun / vnd seinen NB

Kopff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kopff darbey auffsetzen will / da er hierinnen falliren würde. Ich vor meine Persohn
4. habe solche seine invention gesehen / vnnd examiniret, vnd habe vber alles fleissiges nachdencken / keinen Irrthumb darbey befinden können / sondern halte es gänzlich darvor / daß er dasselbig im Werck außrichten werde / was er damit vor hat: Vnd habe mich nicht wenig verwundert / daß dergleichen nicht andern mehren vorhin in Sinn kommen sey.

5. Aber genug von deme / sintemahlen man doch hiermit zu ruck halten vnd stillschweigen muß / biß daß sich etwa Leuthe finden vnd herfür thun / welche zu dergleichen Heimblichkeiten lusten haben.

Vnser Gesetzgeber Christus / hat vns gelehret / daß des Tags zwölff Stunden seyen / vnd daß das ein Erdreich Guth / daß ander Vnnutz vnd Vnfruchtbar seye / dero Gestalt / daß ob du schon viel darein siehest / es dannoch eben so viel ist / alß wann du den Samen ins Meer würffest. Wird sich nun etwan eine bequeme Stunde / vnd ein tüchtig Land finden / so soll es am Seeman nicht mangeln / doch werde ich hirvon in diesem Tractat vielleicht auch noch so viel anregen / daß es die Gelerthen verstehen werden. Es ist damit ein Leicht: vnd fertiges ding / gar vnachtsamb vnd doch groß / allen bekät / vnd doch allen vnbekant.

Die VIII. Frage.

Wie vorsichtig Fürsten vnd Herren vnd jhre officiales, bey erforschung dieses Lasters gehen sollen?

Bz. Gleich wie Fürsten vnd Herrn nicht 1.
vbel thun / daß sie gegen dieses Laster scharff procediren, also thun sie auch sehr vbel / wann sie sich zu solchem Process / ehe vnd bevor sie das Werck sehr wohl vnd reifflich erwogen / vnd vberschlagen haben / verleiten lassen / vnd mögen wohl wissen / daß jhnen nicht allein nicht / erlaubt sey / in diesem crimine alß einem excepto jhres Gefallens / oder oben hinzu gehen / sondern auch / daß sie schuldig sein / bey erforschung desselbigen vorsichtiger zu handlen / alß sonst in eintziger anderen malefitz Sache / damit nicht der Processus vnförmlich vnnd vnrechtmässig angestellet / vnd geführet werden möge. Derentwegen (Falßweise also gesetzt) daß man bey diesem Laster / in etlichen Puncten nicht eben so streng an den ordentlichen Process / gebunden sein solte / wie bey andern gemeinen Lastern / so gestehe ich dennoch so ware / daß man darinnen vnvorsichtiger vnnd vnbedachtsamer / alß in criminib. non exceptis verfahren solle oder könne / daß man vielmehr im Gegentheil bey diesem Laster vnd dessen Ergründung / einen besondern vnd grösseren fleiß / Auffmerckung / bedacht vñ Sorgfältigkeit / alß bey andern gemeinen Missethaten / adhibiren vnd anwenden solle / solches will ich mit nachfolgenden Gründen beweisen.

I.

Dieweil dieses Laster / vor allen andern 2.
Lastern heimlich verdeckt vnd verborgen ist / wie solches jedermann gestehet: Wird gemeinlich bey der Nacht bedraben im Finstern / vnd in vermummeter Gestalt / erfordert demnach grosser fleiß / vnd nachdenckens / daß du es gebührender Massen / an den Tag bringest.

II. Weil

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II.

3 Weil wirs in der That verspüren / daß wann man den Hexen Process einmahl angefangen hat / derselbige etliche Jahre wehret / vnd die Zahl deren so gestrafft werden sollen / mehr vnd mehr zunehme / also daß man gantze Dörffer außbrennet / vnd doch anderst nichts außgerichtet hat / alß daß die Protocolla mit deren Nahmen so von den hingerichteten denunciiret vnd besagt worden / eben so voll seyen alß auch vorhin dermassen daß es scheinet / wo man also Eyfferig darinnen fortfahren wolte / deß Brennens kein ende sein würde / biß das gantze Landt verbrennet / oder sonsten hingerichtet wehre: Vnd gleich wie noch niemahls einiger Fürst oder Herr gefunden ist / der nicht sey gezwungen worden / dem Hexen Process ein ende zu machen / also hat auch noch keiner daß ende desselbigen / vnd wie er zum auffhören kommen möchte / gefunden / sondern hat dem Brennen ein ende machen müssen. Weil nun dieses ein schwer vnnd weit aussehendes Werck ist / solte man dann nicht allermöglisten fleiß anwenden / damit ja kein Irrthumb darbey einschleichen / vnd nicht die vnschuldigen in diß vnwesen mit eingeflochten werden möchten? Insonderheit / da es die erfahrung bezeuget / daß wann nur eine eintzige ins Spiel geräth / so balden vnzeheliche andere mit eingezogen werden / wie ich drunden mit mehrerm darthun will.

III.

Wann sichs etwan zutrüge / daß durch Vnvorsichtigkeit der Richter oder Commissarien / auch einige vnschuldige mit herhalten müsten / würde darauß dem gemeinen Nutzen viel vnd grosse Vngelegenheit / Schaden vnd Vnheil zu wachsen. Alß 5. nemblich der Todt vnd die Marter so vieler vnschuldiger Menschen / Schmach vnd Verachtüg so vieler vornehmer Geschlechter / ja die Catholische Religiō selbst / würde einen grossen Mackel darvon tragen / inmassen der Tannerus wohl observiret hat / daß es deroselben zu grosser verkleinerung bey jhren Feinden gereichen möchte / wann dieselbe sehen vnd vernehmen würden / daß auch von denen jenigen / welche andächtiger vnd frömmer sein alß andere einige / in diese Fluth mit ein gewickelt werden solten.

Ich habs noch ohnlängst hin von grossen Leuthen hören müssen / daß an etlichen Orthen der vnzeitige Eyffer / oder vielmehr die argwöhnige Boßheit / bey vielē so weit eingerissen / daß wann sie sehen / daß etwa 5. einer seinen Rosen Krantz etwas fleissiger vnd öffter abbetet / vnd mit sich trägt / sich mit dem Weywasser zum offern besprängt / im Gebett in der Kirchen sich fleissiger vnd inbrünstiger erzeigt / oder sonsten der wahren Gottesforcht vnd Andacht sich befleissiget / derselbe sich dardurch in verdacht der Zauberey stürtzen solle: Weil nemblich die jenige die mit diesem Laster behafftet seind / frömer vnd Gotts fürchtiger alß andere angesehen sein wöllen / oder weil sie sonsten vor dem Teuffel keine Ruhe hetten.

Daher es dann kommen ist / daß nit 6. weit von hier / vnder einem sehr frommen vnd hochlöblichen Fürsten / ein jedweder sich mit höchsten fleiß vorsiehet vnnd hütet / daß er ja nicht vor Gottsfürchtig / from od Andächtig gehalten werden möge / inmassen dann auch die Priester deß Orths / welche sonsten täglich deß Ampts der Messe celebriret, dasselbe nunmehr entweder gar vnderlassen / oder doch das Ampt heim-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

licher Weise hinder verschlossenen Thüren verrichten müssen/damit nicht dem gemeinen Mann Anlaß gegeben werde / sie der Zauberey verdächtig zu halten/oder sie deßwegen zu verleumbten: Also gehets dann/ daß da wir vnderm Schein/des Rechtens vnd Gerechtigkeit vnvorsichtig verfahren/ wir dardurch aller Gottlosigkeit Thür vnd Thoren eröffnen/welchem vbel vorzukommen/wir nicht vnbillig die Obrigkeit erinnern/ daß sie wachsamb vnnd sorgfältig hierinnen handlen mögen.

IV.

7. Die vierte Vrsach ist diese/die weil man gemeinlich diesen Process/gegen das weiblich Geschlecht anstellet/oder ja den Anfang daran machet/was sind aber dasselbig vor Creaturē? Offtermahl sein dieselbe Wahnsinnig / vnverständig / leichtfertig / schwätzhafft/wanckelmüthig / betrüglich / lügenhafftig / meinaydig/vnd zwar diejenige welche mit diesen Lastern in Warheit behafftet seind/von jhrem Meister / zu allen Bubenstücken abgerichtet: Derowegen da man hierbey nicht fehlschiessen/ vnd sich in vngeheliche Irthumb stürtzen will/ eine sonderbahre genawe obacht zuhaben/ wie man solche eygentlich examiniren,
8. verhören / vnd vrtheilen solle. Es hat mir nägstmahls ein vortrefflicher Jurist gesagt/dz jhme auß alleinig dieser Vrsache/ daß mans gemeinlich mit Weibern in diesem Fall zuthun hette / täglich so viel vnd grosse Beschwerlichkeiten vor fielen / daß wann er einmahl sich vom Hexen Process/ vnd darbey sich ereugenden labyrinthen/ herauß bringen möchte/er sein Lebtag darzu nich wieder gelangen/auch keinem Fürsten rathen wolte/ daß er sich mit einer so verwickelter Sachen beladen lassen solte.

V.

Die fünffte Vrsach ist diese / weil man 9.
(wie ich höre) an etlichen Orthen den Cōmissarijs oder Inquisitoren vber diß Laster/ ein gewisses Salarium oder verdinstgeldt von etlichen Richteren auffs Haupt der verdammenden gesetzt ist; wer wird dañ so einfältig sein / der nicht mercken könne/ daß hierbey grosse Auffsicht vñ Wachsambkeit von nöthen seye/damit nicht die Geldtsucht den Process verfälsche / sintemahlen wann einer sich hierbey den Geitz einnehmē läst/der wird ohne zweiffel lieber sehen/daß die Gefangenen schuldig / alß vnschuldig erfunden werden/ dann solcher Gestalt kan er seinen Beuthel desto besser spicken. Vnd in Warheit ist diß ein schwere gefährliche Sache / dañ wir seind nicht alle so heylig vnd vnsträfflich/daß vns nicht zuweilen der Geldt Kitzel rühren / vnd also auff einen Irrweg verführen/oder darnach wancken machen könte.

VI.

Die sechste Vrsach: Vor allen dingen 10.
aber müssen Fürsten vnd Herren/von deßwegen bey diesem Process/gar vorsichtig vnd wohl bedächtlich verfahren lassen / dieweil / wann darinnem einmahl gefehlet wird/solcher fehler hernacher sehr schwerlich ersetzt oder gebessert werden kan: In andern Sachen zwar/trägt sich kaum ein so grober Irthumb zu/deme nicht in der Welt ein remedium zu finden wehre/aber in dieser Sache nicht also/ welches ich nachfolgender Gestalt beweise: In andere Sachen stehet einem jedern frey/vnd ists jhnen an jhren Ehren ohnnachtheylig / die irrenden jhres Fehlers zu erinnern / vnd darvon abzumahnen / dasselbig aber ist nunmehr (wie ich sehe) in gegenwertiger

Sache

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sache männiglichen benommen: Dann wer sich dessen ins künfftig vnderstehen würde/der wird bald hören müssen / Ey dem ist selbst bange/oder förchtet sich es möchte sein Weib / Kinder oder Freunde auch treffen; oder es verdreust ihne / daß man diese oder jene auß seiner Verwandschafft hingerichtet hat: Oder dürffen jhm auch wohl sagen: **Dieser will daß grewliche Laster hegen / will so viel vnd grosse Fürsten vnd Herren registriren / sie der Vngerechtigkeit beschuldigen / vnd so viel offentliche Halsgerichte verdammen.** Ja er dörffte jhms auch wohl grosser Herren Vngnade vber den Hals laden / weilen dieselbe jhre Schmeichler vnd Tellerlecker haben / die jhnen **alles zu Ohren tragen** / vnd nach jhrem willen außdeuten. Wer wird aber wohl so vollkommen vnd Tugenthafft sein / oder auch seine vnd der seinigen Ehr so wenig achten / daß er mit Gefahr vnd Verlust derselben / der warheit zu Steur zu kommen / sich solte bewegẽ lassen? Weil nun alles erinnern vnd vermahnen bey denẽ so vnrecht Procediren, in diesem Handel abgeschnitten ist / so hat man sich vmb so viel dann mehr vorzusehen vnd zu hütten / damit der Process richtig geführet werde.

VII.

12. Die siebende Vrsache ist die: Dieweil bey diesem Handel vnd Hexen Process / von Tage zu Tage newe Beschwerlichkeitẽ vorfallen / in deme nicht allein andere Gelärthen / sondern auch Gottsfürchtige vnd geistliche Männer der Sachen nicht in allen stücken einig seind. Man hat zwar gemeinet Delrius vñ Binsfeldius hetten der Sachen in diesem Fall ein genügẽ gethan / vnd alles wohl in acht genommen / aber jtzo finden sich etliche welche alle Stücke noch besser vnd genawer examiniren, vnd haltens Theil darvor / daß man dem Fabelwerck / vnd durch die tortur außgezwungenen erdichteẽ Bekäntnussen zu viel Glaubens beygemessen habe: Vnd daß man den Beklagten die Bekantnuß / solcher Gestalt nicht außpressen / sondern dieselbe mit etwas Gelindigkeit von jhnen auffnehmen solle / sie gebens auch nicht zu / daß das arbitrium, wilkühr oder gut befinden / der Richter sich so weit erstrecke solle / alß jhnen viele bey diesem Werck einbilden: Sie zweifeln an den nächtlichen Beysamenkünfften vnd Täntzen / oder / welche solche nicht gar verwerffen / die haltens dennoch mit dem Tannero darvor / daß solche selten geschehen / vnd daß offtmahls die arme Leuthe durch phantasey dahin gerathen / daß sie meinen sie seyen auff den Täntzen gewesen: Sie geben wenig auff die denunciationes vnd besagungen der Complicum oder gesellen vnd dergleichen indicia, welchen die obgesagte allzuviel zugegeben / da sie doch dessen keine rechtschaffene oder beständige Grund vnd Vrsachen gehabt hetten / zu welchem kompt / daß täglich newe Bücher vnd Tractaten von dieser materi außgehẽ / die daß Werck sehr verwirret vnd verwickelt machen / also daß man nicht weiß / waß darin zu thun oder zulassen seye.

Wer will dann nun Leugnen / daß man bey diesem dunckeln vnd verwirreten Handel / grösser sorgfalt vnnd vorsichtigkeit gebrauchen solte. Alß bey andern die viel klärer seind alß dieser?

Ein wurff oder Gegenrede.

Vnd ob jemãd sagẽ wolte / es wehre ohnnötig in dieser sache so ängstiglich vñ forcht- 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sam zu sein/sondern wann man nur einen bewehrten Authorem oder Doctorem habe/dessen Præscript vnd Lehre man im Process folge/so sey es genug / sintemahln die geistliche lehren / daß so man in einer zweiffelhafften Sache/auff beyden Seiten glaubhaffte bewehrliche Meynungen habe/ man mit gutem Gewissen/deren eine nach Gefallen erwehlen vnd folgen möge / ob schon die andere Meynung etwas sicher wehre: Vnd setzen diese Erklärung hinzu/ daß nemblich dieses ein glaubhaffte oder bewehrliche Meynung sey / die entweder dem Vrsprung nach / eine grosse authoritet vnd ansehen / oder aber nicht einen geringen Grundt in der Vernunfft habe/ eine solche authoritet vnd ansehen / kan in gegenwertigen Fall/auch auff eines eintzigen Gelärthen vnnd frommen Mans Meynung beruhen/ inmassen die Casisten lehren/vnd zu sehen ist beym Laymanno libr. 1. tract. 1. cap. 5. §. 2. num. 6. & seqq.

Antwort.

14. Hierauff Antworte ich erstlich: Daß die authoritet vnd ansehen der Doctoren / an sich allein/keine bewehrliche sichere Meynũg gebe/es sey dann/daß solche Gelärthe Leuthe zuforderst deß Gegentheils argumenta vñ Gründe reifflich erwogen/vñ wiederlegt haben/vñ derẽ vngehindert auff jhrer Meynung bestandẽ seyen/vnd ob zwar etliche/vñ insonderheit die jenige Richtere oder Commissarien / so etwas schlecht vnd vngelehret seind/vermuthen/daß die Doctores deren authoritet sie folgẽ/beyderseits argumenta vnnd Gründe gegen einander satsamb werden erwogen haben/wie Laymann an vorgemeltem Orth hinzu setzet / dannoch wann hernach andere dieser Meynung sich von newem wiedersetzen/ vnd sich vernehmen lassen/diese jhre opinion mit bewehrlichen Gründen/welche von jener Seiten noch nicht abgelehnet seind / zu behaupten/ so sage ich vnd bestehe darbey/dz die Commissarien/vorab die so etwas besser studiret haben/schuldig seyen / solche newe argumenta vnd Gründe fleissig zu erwegen/damit sie den rechten Weg treffen/oder je/die an der gegen Seiten vorbrachte argumenta darnider legen mögen/vnd daß demnach den Richtern nicht gebühre / so leichtsinnig oder oben hin in dieser Sache zu verfahren/ sie haben dann zuforderst/auch diejenige/so von dieser materia in newlichen Zeiten geschrieben/gehöret/vnd jhre Vrsachen vnd argumenta wohl vnd reifflich erwogen.

II. Antwort.

Zum andern Antworte ich: Obs wohl 15.
in Gemein wahr ist/daß einem Richter erlaubt sey/wañ er zu beyden Seiten bewehrliche vnd vernünfftige Meynungen / vor sich/oder zur Handt hat/daß er mit gutem Gewissen die eine erwöhlen möge / ob sie gleich etwas vnsicherer ist alß die andere/so sagen dannoch die Theologi das contrarium. vnd wöllen daß ein Richter in solchem Fall/da zu besorgen stehet / da etwan dem Nächsten einiger Schaden Schmach oder Vnrecht zugefügt werden möchte/ allerdings schuldig seye / der jenigen Meynung/oder dem Außschlag zu folgen / welcher am sichersten ist/vnd demnach mit fleiß dahin zu Arbeithen/daß er dieselbige erfinden möge/vnd wundert mich hierbey / daß die jenige/so doch etwas wissen wollen/diese limitation nicht verstanden haben. Dahero dann/vnd weil in gegenwertiger materie vmb deß nächsten Heyl vnd Wohl-

farth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

farth Principaliter zu thun ist / vnd aber (wie gesagt) ein Richter Gewissens halben schuldig ist / die sicherste Meynung zu ergreiffen / so muß er in allwege Sorgfalt vnd fleiß anwenden / daß er nicht leichtlich alles auff fange / sondern alles mit fleiß erwege.

16. Auß welchem allen dann schließlich meine Meynung bekräfftigt wird / vnd bleibts darbey / daß man in diesem so gefährlichen Hexen Proces / eine sonderbare extraordinari Beysorge / vnd Vorsichtigkeit gebrauchen müsse / damit man sich nich etwan durch Leichtsinnigkeit in händel stürtze: Welchs dann dahero so vielmehr bestättiget wird / weil etliche inquisitores oder Cõmissarij in diesem Wahn stecken / alß ob sie nicht irren könten / vnd haltens darvor: Daß zwar jhre gefangene / durch jhre Teufflische List vnd Heucheley alle Priester vnd Geistlichen betriegen können / aber daß ein solches / bey jhnen alß weltlichen Richtern vnd Leyen / weyt fehle.

Ob nun dieses nicht eine vermessene hochgefährliche Sicherheit / vnd deßwegen hochnötig seye / daß man deroselben durch grossen fleiß / vnd embsige Sorgfalt vorbiege / solches hat ein jedweder leichtlich zuermessen: Man kan sich in Warheit nimmer zu wohl vorsehen / man sehe sich auch so wohl vnd genaw vor alß man wölle.

Die IX. Frage.

Ob Fürsten vnd Herren / in jhrem gewissen genugsamb entschuldigt seind / waß sie sich vmb diese Sache selbst eygener Person nicht fiel bekümmern / sondern dieselbe jhren Räthen vnd Beampten anbefehlen?

DAß ich diese Frage auff die Bahne bringe / verursache mich dieses / weil mir gesagt worden / dz noch vor kurtzer Zeit ein Fürst / welcher von andern guthertzig erinnert worden / daß er sich bey diesem Hexenwerck / daß S. Fürstl. Gn. damahls Eyfferig führen liesse / wohl vorsehẽ möchte / damit er der Sachen nicht zu viel oder zu wenig thete / geantwortet habẽ solle: Da bekümmert er sich nicht vmb / da möchten seine Beampten / die er darzu bestellet hette mit zusehen. 1.

Hierauff aber Antworte ich / daß Fürsten vnd Herren damit nicht entschuldiget seind / welche bey diesem Handel alle Sorg vnd Auffsicht von sich schieben / vnd jhre Beampten jhres beliebens damit schalten vnd walten lassen; sondern sie sein schuldig auch jhren eygenen fleiß vnd Auffsicht darbey anzuwenden / vnd den Allmächtigen Gott fleissig zu bitten / daß er sie mit seinem freudigen Geiste stärcken vnd erleuchten wölle. Vrsachen dieser meiner Sententz vnd Meynung seind diese nachfolgende:

I.

Fürsten vnd Herren wissen nicht allemahl / ob jhre Leuthe / diesen Sachẽ geschickt gnug / oder ob sie auch auffrichtig vnd from seyen? Man findet vnder denselben / bißweilen auch vngeschickte / vngestümme / vnd boßhafftige Menschen / welche wann sie wissen daß jhr Herr wieder diß Laster eyffert / fragẽ sie wenig darnach / wie freundt- oder vnfreundlich: Christ- oder vnchristlich / sie mit den beklagten vmb gehen / damit sie nur jhren Herren zugefallen seyen / will es demnach der Fürsten vnd Herren Ampt sein / daß sie selbsten mit Sorgen / vnd nicht alles andern Leuthen auff den Halß legen. 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II.

3. Scheuwen sich doch Fürsten vnd Herren nicht / in jhrer Hauß vnd Hoffhaltung / in Jagten / Vogelfängen / vnd dergleichen sich selbsten mit zu bemühen / vnd achtens jhnen vor keine schande / ob sie schon bißweilen jhre schwere Landsorgen auff Seit setzen / vnd sich mit dergleichen schlechten Sachen ergetzen: Auß welchem folgt / daß sie es bey GOtt schwerlich werden zu verantworten haben / daß sie bey so schlechten geringfügigen händeln / so embsig vnd sorgfältig gewesen / vnd aber bey dieser schweren sache / so deß Menschen Leib vnd Leben / Ehr vnd Gut anlangt / so nachlässig vnd vnvorsichtig / sich haben finden lassen.

III.

4. GOtt der Allmächtige / von welchem alle Gewalt herkompt / pflegt gemeinlich Fürsten vnd Herren / vor andern / mit sonderbahrer Weißheit vnd Verstand zu begaben / dero Gestalt / daß wann sie zu einer Sache / wie schwer vnd verwickelt die auch scheint / selbst mit zu sehen / vnd jhre Gedancken darüber mit hinzu kommen lassen / solche alßdann glücklich vnd wohl expediiret vnd zu ende gebracht wird: Mögen demnach Fürsten vnd Herren sich wohl fürsehen / daß wann sie sich mit solchen von Gott verliehenen Gaben / diesem hochwichtigen Werck / ohne grosse Vrsache entziehen / vnd also jhr Ampt der gebühr nicht verrichten / jhnen GOtt solche Gaben auch nicht wieder entziehen / vnd sie deren vnd mehrer Gaben / vnwürdig achten möchte.

IV.

5. Fürsten vnd Herren seind gemeinlich zur Clementz / Gnade / vnd Leuthseeligkeit insonderheit geneigt / welche wann sie bißweilen das Elend der armen gefangenen Menschen eygentlich wissen / jhr grämen vnd seufftzen hören / vnd mit jhren eygenen Augen vnd Ohren sehen vnd hören würden / wie jhre Beampten bey diesem Werck verfahren / ist kein zweiffel / daß viel Dings weit anderst angestellet / vnd nicht so viel Blüts Vrthel / so liederlich gefället / vnd außgesprochen werden solten:

Räthe vnd Amptleuthe / sie seyen wie sie wollen / können zur Vnbarmherhertzigkeit bewogen werden / Fürsten vnd Herren aber nicht / dann jhre Natur bringets mit / gnädig vnd Barmhertzig sein / nicht aber zu Tyrannisiren / oder zu wüten: Dafern nun sie selbst grosse Vnbarmhertzigkeit vñ Vnmenschlichkeit / so hien vnd wieder / bey diesem Werck / im Foltern vnd Peinigen geübt wird / mit eygenen Augen sehen / oder zum wenigsten jhnen darvon getrewlich würden referiren lassen / so würden in Warheit in Teutschlandt der Hexen so viel nicht sein wie nunmehr / da zu besorgen / dz die Vnmenschlichkeit der Peinlichen Frage / deren so viel machen werde / daß man jhrer kein Ende finden werde: Welches ob wirs zwar mit vnsern Sünden verursacht haben / so sündigen dennoch Fürsten vnd Herren in deme / daß sie die arme Menschẽ jhrer Leuthseelichkeit vnd Gnade / damit sie vor andern begabt seind / vnd welche sie der Elenden vnschuldigen Noth zu erkennen / vnd denselben zu Hülff zu kommen / anwenden solten / gäntzlich beraubt / vnd jhnen dieselbe entzogen haben. 6.

Ich pflege hier von also zu sagen / daß vnder allem Elend vnd straffen / so die arme gefangene bey diesem Process auffstehen müssen / dieses die gröste sey / daß sie jhren 7.

Für-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fürsten vnd Herren/nicht einmahl zu sehen bekommen: Angesehen/daß sie/die gefangenen in solchen löchern verstrickt liegen/da sie kein Fürstlicher Gnadenstrahl / anderst alß durch frembde Augen / vnd gleichsamb durch einen dunckelen verfälschten Brill / oder angestrichenes gefärbtes Glaß anblicken oder berühren kan Ein eintziger Fürst ist auff Erden gefunden worden/nemblich der König aller Könige/welcher sich deren/ so in Armuth vnd Ketten verstrickt lagen/ nicht geschämet hat / sondern ist denen erschienen/welche im Finsternuß vñ Schattē deß Todts saßē/hat seine hertzliche Barmhertzigkeit vber vns außgegossen/vñ mitleyden getragen / mit vnserer Schwachheit/ auff daß wir einē advocatum vnd vorsprecher hatten/bey seinem himlischen Vatter/ versucht in allem ausserhalb die Sünde.

V.

8. Es kan nicht fehlen / dz wann die Amptleuthe vnd Räthe/verspüren vnd mercken/ daß jhre Herren nicht eben so genawe achtung auff jhre Händel haben/sie nicht desto kühner werden solten / jhres Gefallens zu verfahren: Denn also sind wir von Natur gesinnet/daß wir etwas fahrlässiger sein in denen Sachen / welche vor vnserer oberen Augen verborgen/vnd weit außgesetzt bleiben: Welches dann Fürsten vnd Herren ja wissen sollen vnd müssen/vñ thun demnach sehr Vnrecht/daß sie sich aller Sorg vnd Auffsicht eximiren vnd befreyen / jhrer Amptleuthe vñ Räthe Process vnd Handlungen/vorab in diesen hochwichtigen gefährlichen Sachen/nicht zum öfftern selbst besehen/vnd examiniren wöllen / da jhnen vielmehr gebührete / dieselbe jhres Ampts zu erinnern/vnd jhnen ernstlich zu befehlē/ damit sie sich wohl fürsehen/dz niemanden Vnrecht geschehē möchte. Ist demnach eine jede Hohe Obrigkeit schuldig/jhre bedienten/so sie auff diesen Handel bestellet/zu guter Auffsicht zuermahnen/vnd alle Mittel vnd Gelegenheit/auß dem wege zu räumē/ dadurch die vnschuldigen etwan beläſtiget oder beleydiget werden möchten / vnd soll sich demnach nicht verdriessen lassen / vnnd nachfolgende Puncten insonderheit gute nachforschung zu thun. 9.

Ob auch jemand sey/ der die Gefängnussen zum öfftern besuche? 1.

Ob auch etwan dieselbige rauher vnnd ärger seyen / alß sichs gebühret? 2.

Ob nicht bißweilen etliche Jahr vnd Tag darinnen in Frost oder Hitz vnverhört auffgehalten worden/alſo daß sie nich wissen/wann sie der Banden/oder deß Lebens ein Ende vberkommen möchten? 3.

Mit was Maaß / oder wie scharff vnd streng/die Folter angestellet vnd gebraucht werde? 4.

Wie vñ welcher gestalt mā die arme Sünder oder gefangene / bey der Vrgicht frage? 5.

Wie sie die geistlichen bey denselben verhalten? 6.

Ob man auch den Beklagten jhre defēsion vnd Schutzwehr gestatte vnd zu lasse? 7.

Ob auch etwan der gemeine Mann/vber die Inquisitoren oder Commissarien sich zu beklagen/oder zu beschweren habe? 8.

Ob dieselbe auch etwan geitzig / störrisch vnd vnfreundlich seyen? 9.

Ob auch wohl ein einiger vnder denselben gefunden werde/welcher nicht (ob schon der Beklagte noch im geringstē vberwiesen oder vberwunden ist) dennoch es mehr auff der Ankläger / alß auff deß Beklagtens Seiten halte? 10.

Ob man auch jemahls an einigem Commissario 11.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

missario vermerckt habe/daß er lieber gesehen/daß der Beklagte vnschuldig alß schuldig erfunden würde?

12. Vnd der nicht mehr vnwillig worden / alß daß er sich erfrewet hette/da ein Beklagte vnschuldig erfunden worden?

13. Sie sollen sich auch erkündigen/ob auch etwan jemand von den Gefangenen / im Gefängnuß gestorben / vnd was selbigem wiederfahren seye?

14. Wie in gleichem / da etwan einer vnder den Galgen begraben worden / erforschen / welcher Gestalt dargethan sey/daß er eines bösen Todts gestorben?

15. Sie sollen auch hören/waß andere von diesem Werck halten/vnd waß von dieser vnd jener Fragen/so darbey vielfältig vorlauffen/jhre Meynung seye?

16. Vnd müssen sie sich nicht auff einer Seiten/so gar einnehmen lassen / daß sie deß andern Theils argumenta, Gründe vnd Vrsachen nicht auch hören wolten?

17. Müssen demnach die versehung thun/ daß ein jeder waß er in einem vnd anderm Puncten Recht oder Vnrecht befindet/ vngeschewet herauß sagen möge?

18. Sie müssen die Protocolla vnd Acten zum öfftern selbst lesen/oder sich lesen lassen?

19. Was sie oder andere vor Bedenckens darinnen haben/zu fernerem nachdencken/ auff die Bahne bringen?

20. Müssen nicht stracks alles glauben / was anbracht wird?

21. Sondern daran sein/daß die argumenta vnd Gründe / welche die Commissarij auff jhrer Seiten haben / vielmehr durch solche Gelärthe / so einer wiedrigen : Alß welche auch jhrer Meynung seind examiniret vnd erwogen werden/ damit also die Warheit desto mehr zu Tage komme?

22. Es soll jhnen auch nichts so seltzam/vnd wiederwertig vorkommen/daß sie sich solten verdrieffen lassen / solches in reiffliches Bedencken zu ziehen?

11. Lieber waß ist zu diesen Zeiten bey männiglichen vngereimbters zu hören / als daß wenig Zauberer oder Hexen sein solten. Da doch wañ Fürsten vñ Herren/dasselbige hören vnd vernehmen wolten/man jhnen ein solches gleichsamb Augenscheinlich darthun könte? Gleich wie nicht alles Gold ist was gläntzet / also ist auch nicht alles Zauberey/waß etwan wieder Zuversicht sich zu trägt: Es sind viel verborgene Ding in der Natur begriffen/welche der gemeine Mañ nicht verstehet / sondern darauff sich allein Hohe vnd grosse Leuthe verstehen: Vnder der Sonnen ist der Warheit nichts so sehr zu wieder/alß wann man sich ohnerforschter Sachen / durch die eine oder andere Meynung einnehmen lässet.

VI.

12. Die jenige Inquisitoren oder Commissarien, so für andern den Hexen Processe eyffern/vnd deßwegen beym gemeinen Pöbel / gleichsamb vor halbe Götter gehalten werden/müssens selbst nachgeben/dz die jenige Fürsten vnd Herren / so sich dieser Sachen vnnd Processen bißweilen selbst annehmen nicht vbel / sondern wohl vnd recht thun. Dann ohnlängst hin hat einer auß jhnen/welcher vor den verschnützten vñ klügesten einer angesehen sein wolte / folgender Maassen wieder den Tannerum vnd einige mehre/Geistlichen argumentiret: Dieweil so viel fürnehme fromme Fürsten vnnd Herren in Teutschlandt gefunden werden / welche die Hexen mit

Schwerdt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwerdt vnd Fewer verfolgen / wer wolte dann mit dem Tannero oder seines gleichen darvor halten/daß es Gott zugebẽ würde / daß einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen/ oder hingerichtet werden solten? Soll nun dieses jhr argument gelten / so muß nötig sein / daß Fürsten vnd Herren bey diesem Werck selbst mit Auffsicht haben/vnd sich angelegen seinlassen/daß sie die excessen vnd fehlen so darbey durch jhre Räth vnd bedienten begangen werden/selbst vernehmen mögen: Dañ sonst würde ich repliciren/daß der Tannerus vnd seines gleichen fromme gewissenshaffte Gelärthe Männer/mit jhren eygenen Augen vñ Ohren/in Gefängnussen/in Gerichten / vnd in den Hexen Protocollen viel Dings selbst erfahre/vñ durch fleissiges nachforschen erkundiget/die zu grosser Herren Augen vnd Ohren / anderst nicht alß von ferne her gelanget / ja daß jhnen die Dinge zuweilen viel anders vor vnd anbrach seyen / alß solche an sich vnd in der Warheit ergangen wehren/vnd zwar nach gefallen deren / von welchen sich Fürsten
13. vnd Herren hierüber berichten lassen. Müssen demnach Fürsten vnd Herren (so fern anderst obgesagte Meynung vnnd persuasion Platz haben soll) weniger nicht alß auch der Tannerus vnd seines gleichen Geistliche vnd Priester / daß Werck selbst mit angreiffen / erforschen vnd erwegen/ vnd es nicht alles anderer Leuth gutachten heimgestellet sem lassen. Dann (liber Gott) wie offt geschichts/ daß fromme Gottsfürchtige Herren/in andern Sachen etwas gutes befehlen/vnd doch endlich in der That vernehmen müssen/daß weil sie es nicht selbst ins Werck gerichtet / sondern andern anvertrawet haben/ es durch Gottes verhenanuß zum argstẽ auß gelauffen? Solts dann vnmöglich sein/das der gütige Gott/ bey diesem Handel dergleichen nicht zulassen solte? Muß demnach jener argumentation nichts tügen/oder bleibts bey deme/ wie ich will / daß nemblich Fürsten vnd Herren / selbst mit zusehen sollen / ob der Process also geführet werde/ wie er von Rechts wegen geführet werden solle.

VIII.

Gestehens doch die Inquisitores oder 14.
Commissarien bey gegẽwertigem Process selbsten/daß es vmb jhre Herren Principalen vnd vmb deroselbẽ Gewissen fürnemblich zuthun seye/dann wann sie etwan von den Geistlichen erinnert werden / daß sie Vorsichtig verfahren/vnd sich hüten sollẽ/ damit sie sich hierbey nicht verlauffen / so werffen sie es gerad auff jhre Herren / mit dem vorwenden/daß dieselbe es also haben wollen. Dahero mir ohnlängst einer sagte:

Ich weiß wohl daß in diesem wesen/ auch einige vnschuldige mit vnderlauffen / aber deßhalben mache ich mir kein Gewissen / sintemahl mein Fürst/der doch ein sehr vorsichtiger gewissenshaffter Herr ist/mich treibt daß ich in diesem Handel fortfahren solle/der wird wohl wissen / vnd sein Gewissen darbey in acht nehmen waß er befiehlet/mir gebühret daß ich selbigem nachkomme. Vñ eben dergleichen hat mir auch ein anderer / welcher von eben demselben Fürsten (dessen ich zu Eingang dieser Frage gedacht/das er alles auff andere geworffen) zu diesem Werck bestel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

let war / in Newligkeit geantwortet.

15. Ist das nicht (Gott erbarms) ein lustig Sache? Fürsten vnd Herren legen alle Sorge von sich ab/vnd hengen dieselbe auff jhre Amptleuthe vnd Räthe/vnd deroselben Conscientz vnd Gewissen / diese thun dergleichen/vnd werffens auff jhrer Herren Gewissen / der Fürst sagt: Vnsere Räth mögen sehen waß sie zuthun haben / die Räthe sagen: Der Fürst möge sehen daß ers verantworte/ist daß nicht ein schöner Circul? Welcher aber wird vor Gott verantworten müssen? Dann weil es jener sehen soll/vnd dieser sols sehen / geschichts daß es niemand siehet oder achtet / Gott weiß daß mirs in meinem Hertzen schmertzet / daß man dieses Vnheil nicht von sich sagen/ vnd den frommen Gottsfürchtigen Fürsten/für welchen ich auch mein Leben verliehren wolte/nicht eines bessern vnderrichten darff.

VIII.

16. Es ist leyder nunmehr also beschaffen/ daß Fürsten vnd Herren vō jhrer Beampten Handlungen / vnd wie solche mit den Leuthen vmbgehen solten / etwas gewahr werden / es sey dann daß sie etwan selbst eine inspection vnd examen anstellen/ oder heimbliche auffseher anordnen / die jhnen ohnvermerckt auff die Cahrten passen/dann solten sie ausserhalb dieser zweyer mittel etwas vernehmen wollen/ so müste dasselbig entweder von jhnen den Amptleuthen selbst / oder denen welcher sie sich hierbey gebrauchen / sie sein geistlich oder weltlich/oder aber von andere herrühren.

17. Nun würdē Amptleuthe vnd Räthe/ vnd die welche jhnen hierbey zur Hand gehē/ sich wohl hüten / daß sie jhren vnfleiß oder andere fehler so sie bey diesen Process begehen/ selbst verrathen / vnd jhnen also diesen fetten Brotten / den sie darbey zu vberkommen wissen/auß den Zähnen reissen lassen solten. Zumahlen da es so weit kommen/daß man nicht allein den Commissariis, sondern auch den Geistlichen vnd Beichtvättern/auff ein jedes Haupt einen gewissen Lohn gesetzt hat / vnd da dieselbe auff einer Taffel gespeist werden / vnd sich von der armen Blut / so sie jhnen gar auß saugen/fein lustig machen/vnd sich also deß Wesens fein vergleichen können.

18. Von Auderen werdens Fürsten vnd Herren auch nich erfahren / wie jhre Beampte diesen Process führen/sintemahl sie entweder in diesen Handel sich nicht einmengen wollen/oder da gleich etliche sein möchten/die auß Christlicher Liebe sich dessen annehmen wolten / so würde man sie doch nicht hören / ja gönnet man jhnen etwa ein Ohr/daß sie ein Wort reden mögen/ so machen sie sich damit so bald verdächtig/ alß ob sie an gleicher Seuche kranck legen/ vnd deßwegen den lauff der Justitz hindern/ vnd den Zauberern das Wort thun wolten/wie schon droben angezeigt ist: Vnd damit der Leser nicht meine / daß ich solches auß Mißgunst wiederhohle/so wolle er doch hören / waß newlicher Zeit einer ja zween Inquisitores eines Fürsten sich haben verlauten lassen/ welche alß sie den Gelährten vnd scharffsinnigen Tractatum / deß sehr vornehmen Jesuiten Tanneri, welchen er vber diese materiam geschrieben/gelesen/ haben sie sagen dörffen / daß wann sie denselben Scribenten haben möchten/sie jhnen kein Gewissen machen wolten/solchen auff die Folterbanck zu spannen. Hat also 19.

dieses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses/daß dieser vornehmer Theologus hoch vernünfftig vnd mit stattlichen fundamenten erwiesen/daß man bey diesem Hexenwerck vorsichtig verfahren müsse/ vnd daß die Richtere / wann man jhnen hierbey den Zaum zu lang schiessen läst/sich leichlich verlauffen vnd jrren können/ vnd dergleichen / diesen beyden vnverständigen Inquisitoren,ein gnugsames indiciũ zur Peinlichen Frage sein müssen. Ich kan mirs nicht einbilden / daß das hochadeliche Geblüth/der hochlöblichen Teutschen Fürsten jhnen nicht auff stossen/vnd gleichsamb auß dem Hertzen herauß brechen müste/ wann sie solche vnd dergleichen worte/ von jhren Räthen vnd Commissarien nur mit halbem Ohre hören vnd vernehmen solten. Mag dẽnach nun ein Fürst (so ers anderst lesen will) oder jhre darzu bestellete Räthe/ vrtheilen vnderwegen/ mit waß Maaß vnd Verstand/sie diesen Process gegen geringe verachtete armseelige Weibesbilder anstellen da sie sich auch nicht schewen/ gegen einen so vornehmen Mann/ geschweige deß vornehmen Ordens / sich zu verlauffen?

20. Vnd demnach muß Teutschland dergleichẽ Inquisitoren vnd Commissarien dulden/ vnd dürffen Fürsten vnd Herren deroselben Gewissen alles vertrawen/ja diß sind die hochgelärthe Juristen,die wissen jhren Herren von jhren grossen verrichtungen/ vnd wie weit diß grewliche Laster ein gerissen/ wie eine grosse Anzahl der Zauberer seyen/mit grossen Ehrgeitzigen vnd Ruhmredenden worten vorzubringen. Vnd zwar so ists der Tannerus nicht allein/der solch vnzeitig Vrtheil vber sich hat müssen ergehen lassen/sondern kenne ich noch andere mehre Geistlichen Gottsfürchtige Mäñer/ welche damit daß sie etlichen Inquisitoren mit guter Bescheidenheit vnd sattsamen gründen eingeredet/vnd sie ermahnet/ daß sie sich vorsehen / damit sie nicht etwan durch jhren Vnfleiß oder Vnerfahrenheit sich verlauffen möchten / gestalt sie jhnen dann auch einige fehler/so sie darbey begangen/vorgezeigt/nicht allein nichts außgerichtet/sondern gleichmässigen verdacht dz Zauberlasters auff sich geladen haben; also daß derjenige/welcher gegen solche Proceduren Mund oder Fedder gebrauchen wolte/jhme sehr vbel vorsehen würde Mich dauren die fromme Fürsten die so eine rühige Conscientz vnd Gewissen haben/da doch dieselbig eben in höchster Gefahr ist/ zumahlen da jhre eygene Beichtvätter/jhnen hierbey nichts einreden dörffen/oder wöllen. Ich habe ohnlängst hin zum 21.
drittenmahl die Fedder zur Hand genommen/vnd einen oder den andern durch einen Brieff erinnern wollen / waß hierbey zubedencken stunde/habe aber die Fedder allemahl wieder weggeworffen. Dañ waß gehets mich an? Aber schande ist es daß so viel andere/deren Ampt es mit sich bringet/ vnd welche auch alleine mit Fruchtbarkeit vnd nutzen gehöret werdẽ könten / still hierzu schweigen.

Du wirst (lieber Leser) in dieser meiner 22.
warnungs Schrifft / wann du es endlich kurtz zusammen fassen wirst/anders nichts finden/alß dz ich erinnere vorsichtig mit diesem Werck vmb zu gehen/daß ich etlicher Inquisitoren Irrthüb straffe/daß ich darthue vnd weise/daß theis beweisung vnd indicien, darauff andere ein grosses passen/ von geringer importantz seyen ; mein zweck vnd Ziel ist dieses/daß ich gern vielen vnschuldigen zu hülff kommen möch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

te/so halte ich auch gern die Maaß / daß ich nicht hefftiger oder hitziger sey / alß das Werck an sich erfordert / vnd es einem geistlichen Mann wohl anstehet: Ich ziehe niemanden durch die Hechel/alß die bösen/ vnd das ins Gemein/ die Frommen rühre ich mit keinem worte/ dann die gehet diß nicht an / hoffe also nicht daß sich in diesem Buch etwas/so Frommen Recht- vnd Billigkeit liebenden Menschen Mißfallen möchte/finden solle/halts vielmehr darvor daß dieselbige gern sehen werden/daß sich noch Leuthe finden lassen/die den Weg zur
23. Warheit je länger je mehr eröffenē: Doch zweiffelt mir hierbey auch nicht/daß wo diß Buch dem gemeinen Mann zur Hand kommen wird/daß viele Richtere vnd Cō. missari dasselbig gar vbel nehmen / darüber zürnen/vnd das Buch deß Lands verweisen würden / wordurch sie gleichwohl sich eben selbst verrathen / vnd zu verstehen geben würden/waß sie vor Lieb vnd Eyffer zu Recht vnd Billigkeit triegen: Deme allen aber sey wie jhm wolle/so bleibts darbey/daß diesem Werck / Fürsten vnd Herren niemand etwas sagen dürffe / er lasse sich dann dasselbige Recht zu Hertzen gehen / vnd laß sich sein Gewissen wohl angelegen sein.

IX.

24. Wann Fürsten vnd Herren bey dieser Sache nicht selbst mit Auffsicht nehmen/vñ eine sonderbahre kündige erfahrūg darüber schöpffen/ so ists ohnmöglich / daß sie nicht hernacher/ wann jhre Beampten vnd Räthe in etwan vorfallenden schweren Fragen / sich Raths bey jhnen erhohlen/ vnd sie darinnen den Außschlag geben sollen vnd wollen/gröblich anstossen vnd fehlē werden / welchs ich also beweise: Dieweil sie nothwendig Vbel vnd Vnrecht resolviren werden/ weil sie die terminos, vnd die manier der Reden / welcher sich die Commissarien bey diesem handel gebrauchen/nicht verstehen / angesehen daß man solte terminos oder Art der Reden weder im Calepino noch andern dictionarijs findet / sondern dieselbige ex usu vnd auß der Erfahrenheit/lernen muß: Vnd damit Fürsten vnd Herren nicht meinen / daß ich solches also erdichte/so versuchen sie es / ob jhrer auch einer sey/der noch auff diese heutige stunde/da man schon so viel Menschen zum Fewer verwiesen/vnd verbrennen lassen /wisse vnd verstehe / waß diese nachfolgende phrases der Commissarien auff sich haben/wann sie (zum Exempel) sagen.

Man hat der Treuen jhre detension gehöret / aber sie hat keinen Bestand / sie thut nit viel zur Sachen? 1.

Wir haben starcke indicia vnd anzeigungen wieder dieselbige? 2.

Wir gehen auff daß jenige waß vorbracht vnd bewiesen wird? 3.

Hat sie doch ohne Peinliche Frag vnd Folter bekant/daß sie deß Lasters schuldig seye? 4.

Hat sie doch jhre Bekandnuß/so sie in der tortur gethan/hernacher vor der Gerichts-Banck/gantz freywillig wiederhohlet vnd bestättiget? 5.

Seind jhrer doch viele / so vber die Treuen bekennet haben/in guter Rew vber jhre Sünde / biß in den Todt beständig bleiben? 6.

Hat sie nicht alle dieselbe Puncten/Händel vnd Vmbstände welche andere so auff sie bekennet haben / außführlich erzehlet? 7.

Die

8. Die Treine hat sich selbst bezaubert/ daß sie nicht schwätzen oder bekennen kan?

9. Daher hat sie nichts gefühlet / sondern gelächelt/vnd geschlaffen?

10. Man hat sie ja ins Angesicht vberwiesen/es hat aber nichts bey jhr geholffen/sondern sie ist ohne alle Rew vnd Bekehrung dahin gestorben?

11. Da hat man sie im Gefängnuß Todt gefunden/der Hals ist jhr vmbgedrehet gewesen/Ey der Teuffel hat jhr den Hals gebrochen rc.

25. Ich darff wohl kühnlich sagen/daß diese vnd dergleichen wort vnd reden/nichts weniger das jenige bedeuten / wie sie an sich lauten / alß wann ich auch einen Ochsen ein Pferdt oder einen Esel ein Camel nennen/oder Wasser / Fewer nennen wolte/ wie der günstige Leser auß deme waß hiernach folgt / besser verstehen kan/da ich hien vnd wieder dergleichen der Commissarien gewöhnliche Reden erklären werde.

Dannenhero dann ein Fürst/oder Herr/ wann jhme (Exempels weise) fürbracht/ vnd er gefragt würde/waß man mit Titio dem Priester/welcher nicht allein mit grossen starcken indicien hart beschweret / sondern auch ins Gesicht vberwunden wehre/ dennoch sich nicht bekehren/noch bekennen wolte/machen/vnd ob man nicht denselben lebendig verbrennen solte? Sich in seiner resolution ohnfelbahr verwirren vnd verlauffen muß/wann er nicht verstehet / waß
» in dieser materi starcke oder grosse indicia
» seyen/waß da heisse / einen ins Gesicht v-
» berwinden? Waß sey/sich nicht bekehren
» wollen? Waß sie heissen ohne Rew vnnd
» Busse dahin sterben.

26. Gesetzt nun daß ein Fürst oder Herr/ die geistliche Doctores hierüber Raths fragen/vnd denselben den Außschlag anheimb stellen solte/waß wirds dann geben / wird er sich nicht eben so wohl/vnd zwar gefährlicher verlauffen/ alß vorhin? Dann in was Büchern werden sie wohl solche Wort vnd phrases gelesen haben/oder wie soll jhnen Traumen können/daß eine verenderung der Reden vnd wörter eingeführet seye/ehe vnd bevor man einē Reichstag der Sprach verständigen angestellet? Will derwegen Fürsten vnd Herren vonnöthen sein/daß sie solche terminos selbst lernen/ welches sie aber nicht thun können / es sey dann daß sie solche Arth zu reden / auß der Erfahrenheit selbsten erlernen / vnd jnnen werden. Soll nun dasselbige sein/so muß er nicht alles auff seine Amptleuthe vnnd Räthe legen/oder verweisen / sondern das Werck selbst mit angreiffen/vnd dem Process bißweilen vnnd zum öfftern / in der Persohn beywohnen.

Die X. Frage.

Obs wohl glaublich sey/daß GOtt zulassen solle/daß auch bißweilen vnschuldige / in diß Spiel mit eingezogen werden?

Es seind zwar etliche die es nicht glauben wollen/ daß Gott zu geben solle/ daß bey diesem schröcklichen / grewlichen vnd abschewlichen Laster/auch einige fromme vnd vnschuldige/ solte mit eingeflochten werden/wie dann Binsfeld. de confess. ultimâ sagt: Daß eben dieses ein Privilegium vnd gewisse Freyheit der Kinder GOttes seye/desselbigen argumenta seind diese: 1. Dieweils GOtt in seinem Wort also ver-

verheissen habe/in den Psalmen hien vnd wieder: **Er begehret mein / darumb will ich jhm außhelffen / er kennet meinen Nahmen / darumb will ich jhn schützen.** Vnd abermahl: **Laß sie auff dich hoffen/die deinen Nahmen kennen/dann du wirst die jenige nicht verlassen / die dich suchen.** Vnd abermahl: **Die Gerechten haben mich angeruffen/vnd ich will sie erhörē / ꝛc.** Deßgleichen / **wer auff den HErren hoffet/der soll nicht zu schanden werden.** Vnd in der andern Epistel Petri am 2. **Der HErr weiß die Frommen auß der Versuchung zu erretten:** Vnd Paulus sagt: **GOtt ist getrew/ der nicht zu gibt/daß jhr vber ewer vermögen versucht werdet / sondern lindert die Versuchung also/daß jhr es ertragen könnet.**

3. So mangelt es auch dißfalß an Exempeln nicht/wie er Binsfeld. dann deß ends drey anziehet/nemblich das mit der Susanna/das mit dem S. Athanasio, vnd das mit dem Bischoff Sylvano.

4. Zu welchem kommt/das vnverwerffliche Zeugnuß deß H. Cypriani, welches dann durch die Bekantnuß vnd Aussag/ vnserer Hexen bestättiget wird/dann dieser Heylig (sagt Binsfeld.) alß er noch ein Zauberer war / hat sich vnderstanden die Justinam, eine Christliche Jungfraw/die er sehr Lieb hatte / durch seine Zauberey zu Antiochien, zu seinem vnzüchtigen willen zu bewegen/fragte demnach den Teuffel/ auff waß Mittel er solches zu wege bringen möchte? Aber der Teuffel antwortet jhme/ daß seine Kunst sich nicht so weit erstreckte/ daß er einen rechtschaffenen Christen verführen / oder zu Fall bringen könte: Vnd also schreibt Cyprianus darvon / welcher der Delrio, vnd andere mehre Hexenfeinde(wie sie nunmehr geheissen sein wollen) folgen/deren jedoch ohngeachtet/ gebe ich jhnen nachfolgende Antwort:

5. Daß eine solche Meynung/welche da will/daß GOtt nicht zugeben werde/ daß auch bißweilen vnschuldige mit den schuldigen herhalten müssen/nichts tauge / noch statt haben solle: Dañ erstlich thut sie Fürsten vnd Herren Thür vnd Fenster auff/zu vnfleiß vnd Fahrlässigkeit/also daß sie Gedencken/es sey vnvonnöthen/sich viel vmb den Handel zu bekümmern: Sie machet jhnen vors ander/ ein weites raumhafftes Gewissen / derogestalt daß sie wenig darnach fragen/waß sie vor Leuthe bey diesem Werck gebrauchen/ob sie from oder nicht from/geschickt oder vngeschickt seyen: Zu deme hat diese Meynung/in der Warheit keinen Grund.

6. I. Vrsache. Dann warumb solte Gott zu diesen Zeiten / nicht dasselbige geschehen lassen/waß er auch vor Zeiten zugegebē hat? Seind doch vor diesem viele/ja vnzeheliche Christliche Martyrer/auff erschreckliche/vñ fast vnaußsprechliche Weise hingerichtet worden/vñ zwar vnder eben dē Vorwand/ vnd beschuldigung der Zauberey / vñ weil sie auff dem Wasser geschwommen haben/ vnd nicht zu Grund gefallen seind/wie man im Leben der Heiligen: Cosmæ & Damiani vnd anderer mehrer zu sehen / Ey wo lag dann dero Zeit diese Regul vnd machtsprüch verborgen/daß GOtt nicht zugeben würde/daß auch vnschuldige in einem solchen Wetter mit getroffen werden solten?

Wo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wo wahren da die von Binsfeldio angezogene Göttliche verheissungen? Wo bleiben die von jhme gerümbte Exempel / vnd insonderheit / das vornehme Zeugnuß deß H. Cypriani? Wahren nicht oberwehnte Martyrer / alle miteinander vnschuldig? Ehreten sie nicht den wahren GOtt? Vnd rieffen desselbigen Nahmen von Hertzen an? Setzten sie nicht auff denselben / alle jhre Hoffnung vnd zuversicht?

7. Meine zweyte Vrsache ist diese: Weil GOtt der HErr viel grössere / vnd ärgere Sachen gestattet / alß (Exempels weise) daß man die heylige Ostien mit Füssen tritt / vnnd sonsten schandbahrer abschewlicher Weise damit vmbgehet: Daß sein eingebohrner Sohn / vnder den Vbelthätern vñ Mördern / ist hingerichtet vnd gecreutziget worden / vnd dergleichen / warumb solte er er dann nicht nach dem Reichthumb / seiner vnerforschlichen Weißheit / das jenige zu lassen vnd gestatten / welches viel geringer ist. Darumb will ich mit deß Tanneri worten schliessen / welcher also sagt: **Solte GOtt nach seinem gerechten Gericht / so viel andere grewliche menschliche Laster / gestatten vnd geschehen lassen / vnd allein in diesem Hexen Processe sich gleichsamb mit einem Testament verbunden lassen / daß er nicht zugeben wolte / daß einigem vnschuldigen zu kurtz geschehē möchte?** Das kan ich nicht glauben.

8. Ists demnach lächerlich zu hören / vnd zu verwundern / daß so dapffere Gelärthe Männer / solchs von sich schreiben dörffen.

Belangend deß Binsfeldij Gründe / seind dieselbe schon vorhin beantwortet / angesehen dieselbige:

Mehr nach sich führen / alß sie solten / vnd also nichts auff jhnē haben / dz sie aber mehr nach sich führen / ist auß dem offenbahr / dieweil sie solcher Gestalt erzwingen würden / daß GOtt / nicht würde zugelassen haben / daß so viel heylige Martyrer vmbkommen wehren. Da wir doch alle miteinander / das gegenspiel viel besser wissen. 9.

Wollen wir aber also schliessen / GOtt hat nicht zugelassen daß Susanna / Athanasius vnnd Sylvanus, vnschuldiger Weise vmbkämen / darüb wird er auch noch nicht zu geben / dz die vnschuldige vmbbracht werden / so kan ich also hingegen argumentirē? Gott hat ja zu gelassen / dz nicht allein drey / sondern vielmehre Martyrer / vnschuldiger Weise vmbkommen seind / vnd daß vnder dem Vorwand vnd Nahmen der Zauberey / ergo so kans noch geschehen. 10.

So viel nun das Zeugnuß deß Cypriani berührē thut / antworte ich also: Hat d'Teuffel in deme die Warheit geredet / daß er gesagt / daß seine Kunst vnd Zauberey an den jenigen / welche Christum auß rechtschaffene Hertzen Ehren / nicht statt habe: Ey warumb handeln vñ ruffen / dann doch der Binsfeld vnd andere so grewlich / vber die Zauberer vnd Hexen / vnd geben vor / dz sie dem gemeinen Nutzen so gar schädlich seyē? (Lasset vns alle miteinander Christum von „ Hertzen lieben / vnd vns jhme ergeben / so „ werden die Zauberer mit jhrer Kunst / an „ vns nichts schaffen.) „ 11.

Zu deme gehen deß Binsfeld argumenta dahin: Dz Gott dem Teuffel nicht gestatte / dz er vnschuldige oder frome Leuth / auff dē Zauberständen repræsentiren, vñ sie also dannenhero hernacher zur Straff gezogen werden möchten / (darvon ich aber drundē quæst. 47. weitläuffiger handlē werde) dar- 12.

rauß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

darauß folget aber noch nicht: Daß GOtt auch nicht zu geben werde / daß einige vnschuldige Leuthe / durch menschliche Kunste/das ist / durch Vnvorsichtigkeit/vnd Vnwissenheit der Richter / Inquisitoren vnd Commissarien mit herhalten müssen/vnd so viel von diesem.

Die XI. Frage.

Obs glaublich sey/daß es GOtt zugelassen habe / daß auch vnschuldige bey diesem Process mit eingeflochten / vnd hingerichtet seyen worden?

℟. ES scheinet daß Binsfeld vnd Delrius dasselbig nicht glauben / aber ich Antworte darauff:

1. Daß ich nicht zweiffle (daß viele vnschuldige bey diesem Handel/mit vnd neben den schuldigen/zu gleicher Straff gezogen/vnd de facto hingerichtet seyen worden) worzu mich nachfolgende Vrsachen bewegen.

I.

Tannerus bezeuget/daß viele Gelärthe vnd verständige Doctores der heiligen Schrifft/deren theils die Hexen sache / in foro conscientiæ (wie sie es nennen) tractiret vnd disputiret gehabt / bekennet haben/daß sie sich befürchten/daß durch vnordentlichen vnvorsichtigen Process / vielen vnschuldigen zu kurtz geschehen/welches Zeugnuß dann diese meine Meynung/ nicht vmb ein geringes bestercket.

II.

3. So weiß ich selbst Gelärthe geistliche Leuthe/ welche nach dem sie mit diesem Wesen ein zeitlang vmbgangen / bekennet haben/daß sie es nicht allein besorgten/sondern auch nicht zweiffelten/daß deme alß vorstehet/in Warheit also wehre: Vnd kenne ich einen Fürsten/welcher nach dem er diesen Handel eine weile treiben lassen/ vnd seinen Priester/welcher die arme Sünder Beicht zu hören/vnd sie zur Gerichtsstat vnd Execution, zu begleiten pflegte/ Fragte: Ob er es auch in ernstem Muth darvor hielte/daß wohl einige vnschuldige vnderm Hauffen mit vnder lauffen solten? Vnd er der Priester mit auffgezuckten Schultern darauff geantwortet; daß er daran nicht zweiffelte / ja dz er es bey seiner Seelen-Seeligkeit / ein anders nicht sagen könte/jhme dasselbig dermassen zu Hertzen gehen lassen/daß er den Process alsobalden eingestellet/vnd den Seinigen damit einzuhalten/anbefohlen.

III.

Vnd wann ich selbst die Warheit sagen 4.
soll/so muß ich bekennen / daß ich etliche Jahre hero / an vnderschiedlichen Orthen/ etliche dieses Lasters beschuldigte / vnd deßwegen zum Tod verdambte/zur Gerichtsstätte begleitet habe / an deren Vnschuld ich noch auff diese stunde eben so wenig zweiffele/alß wenig ich an meinem eusserſten Fleiß vnd Kunst / etwas habe erwinden lassen / daß ich die grundt-vnd eygentliche Warheit erfahren möchte. vide infr. q̃st. 30. nu. 28.

Ich muß es wohl sagen/vnd gestehe es/ 5.
daß mich die vorwitz angereitzt/vnd fast vbernommen/daß ich in diesem vngewissen Handel/etwas gewisses ergründen möchte/vnd habe doch nirgentswo etwas anders/alß die Vnschuld der armen Menschen finden können: Welche alß ich sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie durch genugsame wichtige Gründe bey mir bestättiget funde/ vnd doch (auß etlichen gewissen Vrsachen) nicht beim Gericht nicht ins mittel legen / vnd meine Meynung entdecken dörffte / kan man leichlich abnehmen/mit waß Hertzens gedancken sich demselben elenden Todt bey gewohnet vnd angeschawet habe. Ich bin ein Mensch/vnd kan betrogen werden/daß Leugene ich nimmermehr: Dannoch nach deme ich lange vnd vielfaltig mit den Gefangenen in- vnnd ausserhalb der Beicht vmbgangen / ihr Gemüth auff vielerley weise erforschet / mit auff alle wege pro & contra gewendet/vnd dem Werck nach gedacht/Gott vnd Menschen zu hülff genommen/daß ich die rechte Warheit erfahren möchte/ die anzeigungen vnd gerichtliche acta durchsehen / mit den Richtern vnd Commissariis selbstē/doch ohne verletzung der Beichtlichen heimbligkeit / darauß communiciret, alles mit fleiß ertwogen/ auch alle vñ jede argumenta auffs fleissigst Ponderiret, vnd vberlegt habe / so habe ich dennoch anderst nicht befinden können/ alß daß etliche der jenigen vnschuldig wehren/welche man schuldig hielte/ hoffe man werde mirs verzeihen / daß ichs so schwerlich habe glauben köñen/daß ich so gestalten sachē nach/hette hinderführet werdē mögen.

IV.

6. Offtmahls seind die jenige/ welche man zu diesen Processen alß Richter oder Cō-missarien verordnet / Gottlose boßhaffte Leuth/die Peinliche Frage wird allzu scharff vnd cruel angestellet / sie machen auß etlichen nichtswürdigen indicien ein grosses wesen/ vnd daß nicht ohne Gefahr der vnschuldigen/die Maaß vnd weise zu procediren stimpt auch nit allemahl mit den Rechten vberein / sondern laufft den selben bißweilen sehr entgegen/wie ich hierunden an seinem Orthe gedencken werde/ müste also warlich wol ein wunder sein/daß dessen alles ohngeachtet / die Justitz ihren lauff richtig halten solte/daß sie nicht einmahl anstossen vnd irren solte.

V.

Tannerus erzehlet/daß in vorigen Jaren zwen Blut- Richter in Teutschlandt/ von deßwegen/daß sie diesen Processe nicht rechmässig geführet / vnd dadurch etlige vnschuldige beschweret worden/durch Vrtheil der Juristen Facultet auff der Vniversitet Ingolstat/zum Todt verdammet/ vnd auch darauff hingerichtet worden/vnd ich selbst weiß einen Fürsten / welcher vmb eben derselben Vrsache willen / etliche hat enthaupten lassen. Wer will nun aber zweiffeln / daß vnder den Richtern viele vnschuldige haben mit herhalten müssen? 7.

VI.

Ja wie viel meinet ihr wohl/ daß nicht von andern/vnd zwar denen jenigen Richtern Inquisitoren vnschuldig vmbkommē seyē/welche nach deme sie gegen die Zauberschen mit grosser strenge verfahren/ endlich selbst vor Zauberer angeklagt / vnd nach deme sie sich deß Lasters schuldig bekennet haben / verbrennet worden? Es ist noch nicht lang daß deren zwen oder drey / deren Nahmen ich nicht gedencken will/damit ich ihre Gebeine vnd Aesche nicht errege/ hingerichtet worden. 8.

Vnser liebes Teutschlandt hat diese Exempel gesehen/vnd kans niemād wieder sprechen/wer solte sich dañ nich bemühē dahin 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hin zu wehen / daß dergleichen heut zu tage / oder nach dieser Zeit nicht auch geschehen
10. möge. Kein zweiffel ists daß der Teuffel dasselbig / mit allen Kräfften suche / dann so es jhme geräth / daß er dergleichen Inquisitoren auch nur einen einigen haben kan / so hat er gewonnen spiel sein Reich zu vermehren / den wahrhafftigen vnd rechtschuldigen dieses Lasters / die sicherheit zu wegen zubringen / den vnschuldigen aber daß verderben vber den Hals zu ziehen.

11. Zu deme müste es ein wunder sein / da der Zauberer vnd Hexen / so eine vnendliche Zahl ist (wie sie sagen) daß nicht dieselbige durch jhren vnd deß Teuffels hülff vnd fleiß / es zuwegen bringen solten / daß auß jhren Mittel / desto mehre zum Richter vnd Commissarien Ampt gezogen werden möchten; dann weil Gott dasselbig / wie droben angezeigt / vor diesem zu vnderschiedenen mahlen zugelassen hat / warumb solte er es nicht mehr gestatten können?

12. Es thun einmahl Fürsten vnd Herren ein Ding / vnd forschen nach / waß jhre Amptleuthe vnd Räthe vor ein Leben führen (den frommen gönne ich nichs böses / aber daß man mit eins theils Leben vnd Wandel / also durch die finger siehet / ist mir sehr bedencklich) dann so es wahr ist wie man darvon sagt / so sein deren etliche die nimmermehr / oder doch gar selten zur Kirchen kommen / oder da sie je zu seltenen mahlen hierein kommen / so bringen sie die Zeit mit blandern / lachen / vnd fabuley zu / vnd da sie etwa eine oder andere Fraw sehen / welche mit sonderbahrer Andacht bettet / so stecken sie die Köpffe zusamen / fragen einer den andern / ob sie nicht etwz verdächtiges von der oder denselben gehöret oder vernommen hetten? In Summa es seind **Freche / Stoltze Geitzige / vngeschickte / Blutgirige Menschen** / wie ich ohn längst hinjhrer etliche cituliren hören / darzu ich damahls in etwas still geschwiegen / vnd keinen Beyfall geben wollen / damit ich nicht angesehen werden möchte / alß ob ich den verleimbdungen Holdt wehre / habs aber in zwischen gemerckt daß es die Warheit gewesen / vnd daß man jhnen dergleichen Ehrentituli noch wohl mehr geben konte.

VII.

Es hat mir vor kurtzer Zeit ein glaub- 14.
haffter Mann erzehlet / daß ein Hencker oder Scharffrichter wehre hingerichtet worden / welcher vnder andern groben vnd grossen Lastern / auch dieses verübet / daß er nemblich weil er selbst in der Zauberey nicht vnerfahren wahr / diß kunststücklein zu practiciren pflegen / daß keiner von allen den jenigen / so jhme vnder seine Hände kömen / erfunden worden / der nicht alles hette bekennen müssen / was er nur von jhme gefraget hat / dadurch er dann sehr viele vnschuldigen also anstrenget hette / daß sie daß jenige / daran sie wohl jhr lebtag nicht gedacht / hette bekennen müssen.

Waß kann man doch zu bestättigung 15.
dieser meiner Meinung vorbringen? siehet man also hierauß daß es nicht eben ein Evangelium sage / waß Delrius vnd andere sagen / daß wann etwan einige vnschuldige angezeigt / vnd gefangen genommen werden / Gott der Allmächtige es also schicke / dz jhre Vnschuldt offenbahr werde: Wie bald

aber?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber? so bald sie nemblich zu Aschen verbrand seind.

VIII.

16. Ich habe nun eine zeithero bey diesem wesen/durch stätiges nachdencken vnd fleissiges erkündigung so viel gelernet vnd erfahren/das ichs recht wohl weiß/daß sehr viel vnschuldige bey diesem Handel mit eingeschmiret werden / vnd da ich einigen Teutschen Fürsten wissen möchte / der solches nicht glauben wolte/er hette es dañ mit seinen eygenen Händen gefühlet/ vnd wolte mich darbey versichern/daß ich deßwegen/von boßhafften Lästermeulern/vngeschmähet bleiben solte/so wolte jhne dasselbig durch eine/annoch verborgene/ statliche schöne invention vnd Kunst/in beyde hände lieffern. Dann so lange ich angefangen habe/ auffs studiren mich zubegeben/ bin ich nicht weniger im lernen vnd erfahren/alß auch im Lehren vnd vnderrichten Curios vnd vorwitzig gewesen; derwegen dann/wann ein Fürst dieses (daß diß weiter auch vber die vnschuldige mit außschlage) mit hände greiffen muß/ so wird er sich höchlich darüber verwundern/vnd den gewissens Wurm freylich wohl fühlen/ wie ruhig vnd still derselbig sich auch noch zur Zeit stellen möge: Aber ich muß hiermit inhalten.

IX.

17. Kann es doch auß dem Binsfeldio vnd Delrio selbsten erzwungen werden / daß durch Gotts verhengnuß sehr viel vnschuldige bey diesem Laster vmbkomen seyē? welches ich also weise. Sie Lehren vñ Lehrē recht daran/daß die Wasserprob zu mahlē vnzulässig seye/vnd demnach ein Richter/welcher darauff procediret, wieder rechtlich handele/vnd schließlich der Process an sich nichtig sey: Hieraus folget nun/daß wann gegē ein oder andere auff die Wasserprobe verfahren worden/dieselbige vnschuldiger weise vmbkommen seyen: Sintemahln jederman ihn so lang vor vnschuldig zu halten/ biß er rechtmässig vberwiesen worden: Nun gestehen aber sie beyde selbst / daß so wohl vor diesen alß auch auff heutigē Tag/ viele Richtere der Wasserprob sich gebraucht/ vnd darauff verfahren seyen/vnd noch verfahren / müssen sie demnach nachgeben vnd gestehen/daß hiebevor vnd noch sehr viele vnschuldige vnderm Nahmen dieses Lasters vmbkommen seyen vnd noch vmbkommen: Also hats dann Gott in der That geschehen lassen / daß auch vnschuldige seind hingerichtet worden/ vnd noch hingerichtet werden.

X.

Weiter haltens obgesagte beyde darvor/ 18.
daß die Proba mit den heimblichen oder verborgenen Zauberzeichen / so die Hexen an sich haben sollen/auch zuverwerffen seye: Wie im gleichen / daß man auff eine oder zwey Denuntiationes oder beßagung / zwar zur tortur, aber nicht zur verdammung schreiten köñe oder solle/vnd daß darumb / damit nicht solcher Gestalt die vnschuldigen mit herhalten müsten: Aber lieber wie viel Richter seind deren/welche auff dergleichen indicia die arme Sünder zum Todt verdammet haben? vnd wollen dannoch sie beyde nicht glauben/daß Gott verhenget habe/daß viele vnschuldige/daß leben darüber verlohren haben/schlagen sich also diese vortreffliche Männer in diesem Puncten selber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die XII. Frage.

Ob man dann mit dem Hexen Process auffhören solle / so man weiß / daß viel vnschuldige mit vnderlauffen?

℞. ICh habe droben von einem Fürsten Meldung gethan / welcher es darvor gehalten / daß man damit einhalten solle / vnd zwar solches billig. Damit aber der eyfferige Leser / dasselbige desto gedultiger verstehen möge / will ich einen vnderscheid in den Processen machen / vnd sage demnach / daß man den Process auff zweyerley Manier anstellen könne.

1. Man kan denselben also behutsam / vnd vorsichtig anordnen / wie solches die Rechten / vnd die Vernunfft erforden / der Gestalt: Dz wann man denselbē also haltet / vñ nachkommet / man sich nicht zu befahren hat / daß einige vnschuldigen mit möchten angezapffet werden.

2. Man kan jhn auch also vnvorsichtig / fahrlässig / vnd boßhafftig anzettelen / daß wann man also fortfähret / zu besorgen / daß auch die aller frömbsten vnnd vnschuldigsten / jhres Lebens nicht sicher seyen.

Von beyder Art Processen / will ich zwiefache Antwort geben:

I.

3. Vnvonnöthen ists / daß man mit dieser Sache in halte // oder sich einiger Gefahr darbey sorge / wann man den Process erst angeregter Maassē an Hand nimbt / führet vnd hältet: Dann solcher Gestalt / kan vnd soll man diß abscheuliche Gifft / auß der Gemeinde auffrotten / da man eygentlich weiß / welche damit behafftet seind.

II.

Allerdings aber soll man damit inhalten / 4.
wann der Process auff die zweyte Manier geführet wird / dz nicht allein in dieser Hexen - sondern auch in allen andern Lastern / sie seyen except oder nicht except. Vrsachen seind diese.

I.

Dieweil ein solcher Process / allwegen 5.
vnrechtmässig / vnd vnbillig ist: Dann er ist wieder die heylsame Justitz / also daß du deroselben / ausser jhrem verschulden / die Gefahr eines grossen Vbels oder Sünde / auff laden würdest.

II.

Der jenig welcher den Process / letzter- 6.
wehnter Maassen führet / begehet eine Todt Sünde: Dann wer sich der Gefahr eine Todt-Sünde zu begehen / wissentlich vnderwirfft / der sündigt schon in demselben zum Todt. Nun aber welcher den Processum jtzt angeregter Maassen führet / der vnderwirfft sich einer solcher Gefahr / alß nemblich vnschuldig Blut zu vergiessen / darumb so ist dann diese Sünde zum Todt: Folget demnach daß wir vns von dergleichen vnrechtmässig- vnd vnzulässigen Processen / es sey in was Art der Leser wolle / enthalten / vnd darvon abstehen sollen.

I. Einwurff.

Es möchte aber allhie jemand sagen / es 7.
ist dem gemeinen Nutzen / so ein heylsamb Ding / vnd so hoch daran gelegen / daß diß Laster außgereutet werde / daß man sich eben so hoch nicht darumb zu bekümmern hat / ob gleich einige wenige vnschuldige / mit herhalten müssen.

Ant-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort.

8. Wann es sich ohn dein verschulden/ etwan von vngefehr/ oder zwergs weges herzu trüge/daß etwan eine oder andere vnschuldige/haar mit lassen müste/ möchte es vielleich so hoch nicht zu achten sein/ du aber vergreiffest dich in deme/daß du durch dein eygen verschulden sie in Gefahr stürtzest: Nun soll man aber darumb vnd zu dem Ende nichts böses thun/daß guts darauß entstehe.

9. Zu deme wann mans dahin kommen lässet/daß jhrer etliche wenig vnschuldige/ mit eingeflochten werden/ so werden deren vnzeheliche mit ans Seil kommen/wie ich hierunden anzeigen will: Vnd wird also der gemeine Nutz/ deiner Meynung nach/ von den bösen nich geseubert/ sondern vielmehr der Frommen beraubet werden. Also daß groß vnd manches Vnheil/ darvon ich droben bey der 8. Frag. num. 6. meldung gethan/darauß entstehen würde/ welches man gar wohl in acht zunehmen hat.

10. Kan vnd soll also daß grosse vbel/so dem gemeinen Nutzen/ durch die Hexen vnd Zauberer zugefügt werden möchte/ keine rechtmässige Vrsache geben; die vnschuldige mit in Gefahr zu setzen.

II. Einwurff.

11. Möchte einer weiter sagen: Ey so muß man auch keine Kriege führen/sintemahlen in demselben/ der vnschuldig mit dem schuldigen gleicher Gestalt hingerafft wird.

Antwort.

12. Es ist ein grosser vnderscheid darbey/ob einer von vngefähr/ vnd zwar ohne einige schmach vnd schande vmbkompt/ wie im Krieg geschicht/ oder ob einer gerad zu/ vnd zwar dasselbig mit einer solchen schmach vnd schande/die ärger alß der Tod selbst/sein Leben lassen muß/ wie in gegenwertigem Hexen Handel geschicht/inmassen dasselbig bey den Theologen weitläufftiger zu lesen stehet: Wie wohl sichs auch gebühret/dz man in kriegē so vorsichtig gehe/ alß es immermehr sein kan.

13. Zu diesen kompt daß die schmach vnd schande/welche dem gemeinen nutzen/ auß diesem Vnwesen entstehet/grösser ist/ alß man auff jener Seiten gutes zu hoffen hat.

14. So ists auch im Krieg allein vmb deß Menschen Leben/nicht aber auch zugleich vmb seine Ehr vnd Leumuth zu thun/ allhier aber stehē sie beyde in höchster Gefahr: In deme man gantze Geschlechter/vnd bißweilen die beste vnd fürnembste schändet/ ja die Cotholische Religion selbst wird dardurch geschmähet/ vnd da ein oder ander Geschlecht/geschenden ist/da müssen nothwendig viel mehre mit hinan/ wie droben schon angeregt: Vnd drunden/in der 20. Frage/weiter gesagt werden soll: Vnd wañ schon dieses nicht also wehre/ sondern es bey dem Krieg/vnd diesem Process durchauß eine gleiche Meynung hätte.

15. So haben wir dennoch in gegenwertigem Fall/ die außtrückliche Meynung vnd außschlag Christi/in der Parabola vom Vnkraut: Davon hierunden mit mehrem/ welches Zeugnuß gnug ist alle argumēta, so an der Jegenheiten vorbracht werden möchten/zu wieder legen/mache demnach diesen kurtzen schluß: Alle die jenige argumenta, so man wieder diese Meynung vorsch[illegible]en möchte/ haben entweder Krafft/ ode[illegible]aben keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Krafft/haben sie keine Krafft/ey warumb kommen sie dann mit auffgezogen / haben sie aber Krafft/warumb hat dan Christus dasselbige nicht gewust/vnd demnach diesen zweiffel durch solche Gleichnuß anderst resolviret?

XIII. Frage.

Wann sichs nun ohne mein Verschulden zutrüge / daß einige vnschuldige mit ins Spiel kämen / soll man dannoch gegen die schuldigen auch inhalten?

1. Rp. Es kann bey gegenwertigen Lastern sich schwerlich zu tragen / daß ohne verschulden deß Richters/oder der Commissarien die vnschuldigen mit eingemenget werden solten/dann wann der Process gebührlichen Massen / mit rechtschaffener Vorsichtigkeit vnd sorgfaltgeführet wird/ so sehe ich nicht/wie man sich anderst woher einiger Gefahr zu befahren haben solle: Weil aber diese Frage etwas general vnd weitläufftig ist / ist nachfolgendes meine Meynung.

2. Wann Fürsten vnd Herren / oder eine andere Obrigkeit/damit vmbgehet/daß sie die böseu Buben/vnd mit groben Lastern behaffte Menschen / auß dem Mittel hinweg raumen möge/vnd sich aber darbey erhebliche Gefahr ereugte/daß einige vnschuldigen/vnder den böse mit hergenommen werden möchten/so halte ich dafür / daß eine Obrigkeit / ob sie schon keine schuldt hieran hat/dannoch in allweg schuldig seye/ mit der Inquisition vnnd hinrichtung der schuldigen einzuhalten ; vnnd gibt Tannerus diesen nachfolgenden Vrsachen.

I.

Dann dieses ist im Alten Testament/ 3. auch die Meinung / deß grossen vnd vortrefflichen Patriarchen Abrahams gewesen: Welcher alß er verstundt/daß Gott der Allmächtigen die Sodomitten / die es doch wohl verdienet hetten/zu Grunde zu richten vorhabens wehre / dennoch sich nicht geschewet/Gott zu bitten/ daß sie alle vngestrafft gelassen würden/ damit nicht etwan auch einige vnschuldige mit vndergehen möchten / darumb sagt er zu Gott: **daß sey ferrn von dir / daß du das „ thust/vnd tödtest den Gerechten mit „ dem Gottlosen/ vnd werde der Ge- „ rechte geachtet wie der vngerechte / „ daß wirstu ja nimmermehr thun/ der „ du die gantze Welt richtest / du wirst „ so nicht Richten. Genes. 18. v. 7. „**

II.

Gott selbst hat diese Meynung mit seinē 4. Exempel bestättiget / vñ versiegelt/in deme er auff Abrahams vorbitte/dieser so volckreichen/vnd gottlosen Statt / Genadt vnd erlassung der Straff zugesagt hat/ wann vnder einem so grossen Hauffen/nuhrend noch zehen Fromme vnnd vnschuldige zu finden wehren. ibid v. 9.

III.

Im Newen Testamēt spricht vns Christus daß Vrtheil selbst / in der vorangezogenē Parabol vom Vnkraut: Matt. 13. v. 6. 5. dann alß die Knechte zum Hauß-Vatter sprechen: Wiltu daß wir hingehen vnd das Vnkraut außgethen? da antwortet er ihnē: **Nein/auff daß jhr nicht vielleicht zu-**

gleich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleich den Weitzen mit außrauffet/ so jhr das Vnkraut außgethet: Vñ ist hierbey zu mercken/ daß er nicht schlecht hin spricht: Daß jhr nicht außraufft/ sondern setzt diß wörtlein darbey: Daß jhr nicht vielleicht außraufft / damit er zwey
6. Ding lehren will: Erstlich: Daß wir vns vor allen Dingen hütē sollen/das Vnkraut auß zu gethē/wann wir wissen/daß es ohne schaden deß Weitzens nicht ablauffet könne. Welchs diese worthe anzeigen/
7. Daß jhr nich außraufft? Darnach: Daß man sichs auch alßdann einhalten solle/das Vnkraut außzurauffen / wann eine Gefahr darbey seye/daß der Weitzen mitgetroffen / vnd auß gerauffet werden möchte/darumb stehet daß wörtlein vielleicht darbey / vnd macht der Herr allhie keinen vnterscheidt: Ob diß außrauffen deß Weitzens durch verschulden der Knechte/ so das Vnkraut außgehtē wollen/geschehe/ oder ohne verschulden deroselben / sondern spricht schlecht hin / daß man wegen angezogener Gefahr / mit dem außgethen einhalten solle: Vnd das ists/daß ich hiermit weisen wolte.

Einwurff.

8. Hier möchte aber einer sagen: Ja dieses argument vom Vnkraut ziehen alle Ketzer vor sich an/waß man mit der Inquisitiō ahn sie setzet/aber dessen ohngeachtet/fähret die Kirche dennoch gegen sie fort.

Antwort.

9. Die Ketzer gebrauchē sich dessen vnrecht/ dann die Parabol sagt nicht schlecht hin/ daß man das vnkraut soll stehen lassen/sondern daß mans alßdann soll stehen lassen/ wann gefahr darbey seye/daß der Weitzen mit außgerauffet werden möchte: Nun ist aber bey der Inquisition gegen die Ketzer keine Gefahr/sintemahln dieselbe durch die Consilia der Kirchen genugsam bekant seind/vnd können sich demnach mit dieser Parabol nicht schützen.

Solte sichs aber begeben / daß man 10.
sie die Ketzer / von der wahren Kirch nicht gnugsamb vnderscheiden möchte/der Gestalt daß Gefahr darbey wehre/daß auch der Weitzen Noth leyden müste / alßdann soll man sie auch bleiben lassen / inmassen vns dasselbige im Evangelio also vorgeschrieben ist/vnd kann alßdann die Kirche gegen die Ketzer nicht procediren,wie dann die Kirchenlehrer diese Parabolam also außlegen / wie beym August. in seinem dritten Buch/wieder die schreiben Parmeniani. c. 2. vnd wieder Crascon.libr.2.c.34 &37. wie auch wieder die Briff deß Petiliani libr.3.C.2.& 3. item beym D.Thoma 2. 2. quæst.10. art. 8.ad 1.zusehen ist/welchen beyden dann ins Gemein alle außleger folgen/also daß vnder derselben grossen Zahl/ nicht ein eintziger zu finden/der einer andern Meynung wehre.

Dann man kann nicht alles ärgernuß 11.
auß der Welt wegschaffen / sondern waß man dessen füglich nicht endern kan / dasselbig muß man gewehren lassen / es ist besser dreyssig schuldigen loß zulassen / alß einen vnschuldigen zu verdammen/Es ist besser (sagt August. auff deß Petiliani schreiben libr.3. C.3.(so lang man die

Sprewe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sprewe mit dem Kriegdrischet/daß man biß zur wurffels Zeit / die bösen erduldet/weilen die Frommen mit jhnen vermenget seind / alß daß man vmb der bösen willen / die Frommen
12. beleydigen solle. Muß man dennoch also gegen die bösen verfolgen / vnd das Schwerdt dermassen gegen sie führen/damit es nicht zugleich auch den Frommen / an die Gurgel komme.

III.

13. Es scheinet auch ein vnzeitiger vnd vnbesonnener Eyffer sein/daß da man allenthalben ruffet / das Zauberey Laster/sey eines von der aller verborgesten / vnd der Teuffel sey ein verschlagener topffmäusiger durchtriebener Meister / welcher auch die aller verständigste Manner / ob sie gleich jhr lebtage in der geistlichen Kriegschule zubracht haben / betriegen könne: Dennoch zu ergründung solcher Heimblichkeit/ vnd einen solchen außgeübten Freund zu bestreitten / lautere Leyen vnnd weltliche Leuth zu plumben / vnd sich zu Richtern vnd Commissarien bestellen lassen ; man wird mir in gantzer H. Schrifft kein einig Exempel / auch kein einig Gebett vorweisen/daß solches gut geheissen wird.

14. GOtt hat zwar befohlen / daß man Sünde vnd Laster straffen solle / wann nemblich dieselbe nicht allzu verborgen seind/vnd da man den guten/vnd den Frommen / füglich vnderscheyden kan: Dann sonsten heist es/wie vom Vnkraut allbereits gesagt ist: Lasset beydes wachsen biß zur Ernde/alßdann werden die Engel kommen / vnd werden das Vnkraut vom Weitzen scheiden/ vnd das Vnkraut in den Fewroffen werffen. Lasset vns demnach dieselbe(das 15.
jenige was vns verborgen/ vnd vnerforschlich ist) vnderscheiden lassen/oder/da wir/oder auch die Gemeine Leyen / welche die Boßheit deß Teuffels nicht kennen/ so geschickt sein / daß wir das Vnkraut vorm Weitzen erkennen / darvon ja vnderscheiden / vnd so einen vbermachten grossen Hauffen der bösen/auß den Frommen herauß zu lesen wissen / Ey warumb machen wir denn so ein gar verborgen Laster darauß ? Viele andere Laster vnd Buben- 16.
stück seind vor Augen vnd am Tage / warumb thut eyfferige Obrigkeit nicht darzu/ vnd strafft dieselbe zuforderst / ehe man zu den verborgenen gelangt?

Darumb nun gesetzt/daß keine Gefahr 17.
bey diesem Hexen Process wehren / so ists doch eine grosse Vnordnung/ das jenige Vbel / das männiglich vor Augen siehet/ vngestrafft lassen/vnd in mittelst nach denen Lastern grübeln / die so gar verborgen seind.

Die jenige Obrigkeiten/ bedünckt mich/ 18.
daß sie am besten handeln/daß wann sie etwan vngefährlich zu Tage thut / daß einer oder der ander / mit der Zauberey Laster behafftet seye/solche alßbald auß dem wege raumen/im vbrigen aber es darvor halten/ daß es dem gemeinen besten nicht diene/ NB
auff das jenige/was für allermänniglichs Augen verborgen ist/gefährlicher Weise zu inquiriren.

Damit aber gleichwohl die jenige / welche 19.
ja

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ja ohn alles einreden / mit dem Hexen Process fort wollen / diß Buch nicht so bald auß händen werffen / so will ich jhnen weisen / wie vnnd welcher Gestalt sie dasselbig auff die beste manier thun mögen. Lassen sie sich demnach durch das waß ich biß daher geschrieben / nicht abschrecken / sondern fahren im lesen fort / sie werdē noch finden daß jhnen nicht mißfallen wird.

Die XIV. Frage.

Obs nützlich vnd guth sey / daß man Fürsten Herren vnd Obrigkeiten an / wegele / oder anreitze / gegē das Zauber Laster zu inquiriren?

1. ℞. Ich halts darvor / daß es nicht gut sey daß man dasselbig thue / es sey dann daß man sie zugleich auch erinnere vnd jhnen zu gemüth fuhre / waß ein schweres Ding es darmit sey: Gleicher massen wie es nicht rathsamb sein würde / jemanden an ein gefährlichen schlüpffrigen Orth zu führen / vnd nicht zugleich zu weisen / wie er am besten daselbst fort kommen möchte.

2. Jh habe etliche Priester gehöret / welche nach jhrer sonder- oder wunderbahren Beredsamkeit / von dieser materi auff der Cantzel ein groß geschrey machten / vnd die Obrigkeiten erinnerten / daß sie ja allen ernst anwenden solten / damit sie diß schädliche Zauber geschmeiß auß dem mittel reumen möchten: Andere derselbigen habe ich auch gehöret / welche wann sie zu Fürsten vnd Herren kommen / damit sie dieselbe in den Harnisch jagen / vnd sie zur Inquisition vnd Process antreiben möchten / die Grawligkeit dieses Lasters nicht genugsamb beschreiben könten / vnd daß es mit einem solchem Eyffer / alß wann sie jetzo daß Fewer vom Himmel vber die Zauberschen herunder führen wolten.

3. Nun schelte in zwar dasselbige vor sich nicht / ich leugne auch keines weges / daß dz Laster der Zauberey eine verfluchte Sünde / vnd demnach die Obrigkeit schuldig seye / dasselbig ernstlich abzustraffen / ja ich wüntsche vielmehr von Hertzen / dz der Acker der Catholischen Kirchen von allem Vnkraut / rein vñ sauber sein möchte: Aber dieses fehlet diesen gutē Leuthē / daß sie nicht bißweilē die affecten so lang auff Seite setzen / vnd erforschen doch / waß offtmahls von vngeschickten Richtern vor ein Process gegen diß Laster angestellet / vnd wie derselbig geführet werde? Sie solten bedencken waß für ein gefährlich Ding es damit seye / vnd daß mans nicht mit Fleisch vnd Blut allein / sondern mit dem Fürsten der Finsternuß zuthun vnd zu streiten habe.

4. Sollen demnach wann sie bey Fürsten vnd Herren / jhren rechmässigen Eyffer / welchen sie zu außreutung dieses Vnkrauts tragen / sehen lassen wollen / allezeit dieses darbey trewhertzig erinnern vnd zum offtern wiederhohlen / dz es eine sonderbahre Vorsichtigkeit vnd grossen fleiß erfordere / das Vnkraut von dem guten Weitzen zu vnderscheiden / vnd daß sie sich demnach hüten / damit nicht die vnschuldigen mit hingerafft werden. Sie sollen der Obrigkeit eben diese Parabel wohl zu Gemüth führen / vnd jhnen dieselbe außlegen / sintemahl Christus vns dieselbe nicht vmbsonst vorgestellet vñ hinderlassen hat. Vnd solches wird dem Handel nichts schaden / auch die Justitz nicht hindern / sondern derselben eine richtige Ordnung an hand geben.

Vnd zwar mögen Fürsten vnd Herren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieses wohl in acht nehmen / oder weil dieselbe dieses vielleicht nicht lesen werden / so mögens die jenige mercken / welche mit Fürsten vnd Herren vmbgehen / vnd jhne ein Wort einzureden haben.

Einwurff.

5. Hie möchtestu aber sagen: Ja dugehest damit vmb / daß diß verfluchte Laster gehegt / vnd die Justitz gehemmet werden möge / dergleichen Procuratoren die den Zauberern das Wort thun wollen / seind nicht weit her / wie ohnlängsthin etliche Geistliche sich vernehmen liessen.

Antwort.

Wor mit ich hierbey vmbgehe / bin ich dir nicht eben schuldig zu sagen / du wirst mir gleichwohl noch nicht beweisen können / daß ich biß daher etwas anderst gethä / als daß ich die Parabel Christi / vom Vnkraut / nicht nach meiner / sondern der gemeinen Lehrer deutung angezogen vnd fürbracht habe.

6. Meine Meynung ist nicht der Justitz vorzugreiffen / oder dieselbe zu hindern noch auch daß die Laster ohngestrafft bleiben mögen / sondern dieses allein ist mein begehren / welches Christus mit seinem Munde gelehret daß man das Vnkraut nicht außrotten oder außgethen solle / wann man befahren muß daß mã auch zugleich den Weitzen mit außgethen möchte. vnd diß wolteich gerne / daß es die jenige wüsten / welche das Vatterlandt von Zauberischen Vnkraut außzugethen / sich zum Process rüsten. Solte nun wohl dieses jemandẽ ein ärgernuß geben / wann ich Fürsten vnd Herren den willen deß Sohns Gottes / alß deß Obristen Richters vorstellen will / oder hat vnser Seligmacher etwas geredet / daß man nicht nachsagen dörffe / damit man nur nich vor den jenigen angesehen werde / der die Laster hegen / oder der Gerechtigkeit jhren lauff benehmen wolle?

Vielmehr schliesse ich herauß desto steiffer / daß man schuldig seye / wann man Fürsten vnd Herren zum Hexen Process ermahnet / sie zugleich auch zu erinnern / daß man vorsichtig darbey verfahren müsse. Dann weil dieselbe solche eyfferige schörger vmb sich haben / welche mich nicht hören können / ja welche mich Lästerhafftiger Weise einen Patronum vnd forderer böser Leuthe nennen dörffen / da ich doch anders nichts rede / alß was ich im Evangelio Christi finde / so ist ja zubesorgen / daß Fürsten vnd Herren durch dergleichen Leuthe hefftiges antreiben in diesem schweren Handel biß weilen weiter gehen / alß sichs geziemen möchte: Vnd folgt demnach eben hierauß daß man die Obrigkeit jhres fleisses vnd Aufsicht hierbey instandig erinneren solle vnd müsse. 7.

Sollen demnach Fürsten vnd Herren wohl in acht nehmen / wer die jenige seyen / welche sie also gegen das Zauber Laster anhetzen / dann neben deme / daß ich sage zu besorgen sein / daß die Obrigkeit durch den eyffer hierbey zu weit gehen möchte / so lauffen auch bißweilen andere stückelger mit vnder / alß Geitz / Vnwissenheit / oder Vngeschicklichkeit vnd dergleichen; vnd soll jhme demnach eine Obrigkeit diesen Schluß machen / daß es besser sey damit einzuhalten / alß allzusehr damit fort zu eilen. 8.

Wieder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Wieder sie also nachmahls dieses: Wann Fürsten vnd Herren/ dergleichen vngestümmige vngezähmte eyfferer bey diesem Hexen Process vmb vnd bey sich haben/so hat man sicherlich zubesorgen/ daß sie(wie zugeschehen pflegt) durch die affecten eingenommen/viel dinges nicht hoch achten/welche nach der Handt/ wann der Process angefangen ist/ ohne gefahr der vnschuldigen nicht abgehen können/ vnd
10 also der Weitzen mit herhalten muß. Muß man demnach zu verhütung desselbigen/ Fürsten vn Herren nich allein ermahnen/ daß sie sich auffs best als jmer möglich ist darbey vorsehen. Sondern daß sie mit dem Process allerdings inhalten mögen/sintemahln alle warnung bey jhnen vergebens vnd vmbsonst ist/alß lang sie solche vngestümme vnd vngeschickte schergen vmb sich
11. leyden werden. Dann dörffen sie so kühne sein/daß sie mich lästern von deßwegen/ **weil ich Christi Lehre vnd Meynung folge**/waß werden sie dann nicht thun mit den armen gefangenen Weibern/ mit welchen sie jhres Gefallens verfahren dörffen/vñ daß noch vnder dem stattlichen Titul der Gerechtigkeit? zu deme/ weil sie so schlecht vnd ohn vorsichtig seind/ daß sie mir daß jenig vorwerffen dörffen/ welches mir eben Wehr vnd Waffen an Hand gibt/ sie darmit darnieder zuschlagen/ oder sie jhres vnfugs zu vberweisen/ waß werden sie doch für stattliche Rathschläge in dieser hochwichtigen Zaubersache/darin auch die allerklügeste vnd hochverständigste/ sich nicht richten können/ finden oder geben können.

Die XV. Frage.

Waß seinds doch dann vor Leuthe/ welche die Obrigkeit zum Hexen Process antreiben?

A. Dieselbige Leuthe sein bey nahe vierlerley Art.

Erstlich seinds auß den Geistliche vnd 1.
Prælaten, die jenige welche in jhren Zellen vnd Studier stuben oder Cabineten mit jhren Speculationibus, die Zeit jhres Lebẽs in guter ruhe zubracht/ vnd waß in der Welt vorleufft nichts wissen/ weniger/ waß es in den stinckenden Gefängnissen/ vnd mit Ketten vnd Banden vor eine bewantnuß habe/waß für Folter gezeug man gebrauche/vnd waß für ein elendes Jamergeschrey vnd wehklagen es darbey gebe/erfahren haben/ ja sie solten sichs wohl schämen vnd jhren Orden schmächlich erachten/ Kercker vnd Gefängnusse zu besuchen/ mit armen Bettelern zu reden/vnd auff der armen Gefangenen klagen vnd beschwerungen acht zuhaben! waß wolten dann solche Leuthe sich auff diesen Handel verstehen/ vnd waß können sie Fürsten vnd Herren darbey rathen?

Zu diesem setze ich hinzu die jenige/ so 2.
auch zwar Geistliche vnnd heylige Männer seind/ aber sich auff die Boßheit vnd Buberey der Leuthe nicht verstehen/ sondern weil sie für sich selbst schlecht vnd Heilig seind/so meinen sie auch/ daß Richter vnd Commissarien vber daß Hexenwerck auch also seyen/ja haltens wohl für eine grosse Sünde/dz man von denselbigen anderst alß heylig vnd Ehrlich haltẽ/oder sie einiger vn-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gerechtigkeit / oder jrrthumbs beschuldiger wolte.

3. Daher es kompt/ daß wann sie etwan eine Fabel oder alt Mährlein von Zaubrischen hören/oder vernehmen daß eine oder andere dieses oder jenes auff der Folter außgesagt/so nehmen sie dasselbig nicht anders auff/alß wäs ein Evangelium wehre/ vnd lassen sich den Eyffer ehe einnehmen/ ehe dann sie den Grund der Wahrheit wissen/da heists so bald/ein solches Laster muß man nicht dulden/ es ist allenthalben voll von diesem Hexengeschmeiß/da müsse man ja nicht feyren/sondern alle macht gebrauchen/ daß man diß Gifft hinweg reume/ vnd waß der reden mehr seind: Vnd weil sie fromme vnd schlecht seind / können sie die Gefahr so darbey vnderlaufft nicht begreiffen.

4. Ach jhr liebe Heilige vnd fromme Leuthe/jhr meinets zwar mit dem gemeinen Nutzen sehr gut/aber soltet jhr wissen waß offtmahls für Boßheit/ vnd Vngeschicklichkeit / bey denen / so mit diesem Process vmbgehen/ fürgehet / jhr würdet ausser allem zweiffel mit ewerm Lehrmeister Christo ruffen: **Lasset beydes wachsen biß zur Zeit der Erndte.** aber diß könnet jhr nach ewerer einfalt nicht vernehmen.

II.

5. Die zweyte Art dieser Leuthe seind die Juristen vnd Rechtsgelärthen/vnd zwar allein die jenige/welche nach dem sie allgemächlich mercken / daß ein guter gewinst darauff sitzet/in deme dieser Process fort getrieben werde/lassen sie sich gar bald darzu bestellen/vnd also machen sie jhren Herren allerhand bedencken/waß jhnen darauff stehen würde/im Fall sie nicht auff das Laster mit allen ernst inquiriren/vnd ist niemand der da verstehen oder merckē könne/ waß diese Leuthe hierunder suchen.

III.

Drittens ists das vnverständige Mißgünstige vnd boßhaffte Pöbelvolck/welchs wann es sein Müthlein anders nicht kühlen kan/seine feindselige affecten mit Lastern vnd schmähen herfür thut/oder auch seine Wäschhafftigkeit zu anders nichts alß andere Leuth durch die Hechel zu ziehen/anzuwenden weiß/vnd daß vngeschewet vnd vmbsonst: Waß wird man dann wohl verständiges vnd mit gutem gewissen hören können/ wann nicht vor allen dingen/ solche offentliche schmach vnd lästerung auffs ernstlichst abstraffen / wird aber hiervon folgt hierunden bey der 34. Frage. 6.

Diß habe ich allhie nur kurtzlich erinnern wöllen/ daß es bey dem gemeinen Mann nunmehr dahin kommen/daß wann nicht eine Obrigkeit / auff jhr nichtswürdiges Geschrey so bald zu platzet / fänget/foltert/ vnd brennet/so muß sie hören / daß jhnen entweder vor jhre selbst eygene Persohn / oder vor jhre Weiber / oder Freunde bang sey/oder sie seyen von den Reichen bestochen / die fürnembste Geschlechter in der Statt seyen mit der Zauberey behafft/man könne sie doch bald mit fingern zeigen / derhalben wolle man nicht dran/vnd was deß dings mehr ist/darab mann die Boßheit/ Neidt vnd Mißgunst der Leuthe / handgreifflich erkennen kan / soll man nun derselben gegen einander glauben/ wañ sie sich vndereinander also kißeln vnd holhippen / da sie doch jhrer Obrigkeit nicht schonē/sondern sie ohne einige Vrsachē lästern dörffē. 7.

Vnd

8. Vnd wolte GOtt/daß nicht auch vnder den geistlichen vnd Kirchen dienern/ darvon ich droben num. 1. meldung gethan/ einige gefunden würden / die dergleichen Geschrey deß Pöbels vber die Obrigkeit/ gut heissen/da sie billig die jenige sein solten/ die demselben solten wehren.

IV.

9. Endlich vnd zum vierten/ sagt man daß es die sein sollen/welche nach deme sie selbst mit dem Zauberey Laster behafftet seind/ sie vor allen andern auff die Obrigkeit tringen/vnd klagen/daß man so langsam bey diesem Wesen verfahre/vnd dieses thun sie darumb/daß man desto weniger einen verdacht auff sie werffen möge: Wie sichs dann an vielen Orthen zugetragen / daß dergleichen eyfferige antrieber / nach deme sie hernach besagt gefangen/gefoltert / vnd neben andern verbrennet worden/bekennet haben/dessen Exempel wehren ohnfern zu holen. Daß sie eben von deßwegen / auff das Hexen brennen/so hart getrungen hetten/damit man ja nicht Gedencken möchte/daß sie damit beschmeisset wehren.

10. Dannenhero dann ohnlängst hin einer von den Inquisitoren oder Commissariis gesprochen: Weil er dieser gleichen Exempel viel erfahren/jhme nunmehr die jenige/ welche also hefftig vnd eyfferig / auff den Hexen Process trieben / nicht wenig verdächtig vor kähmen/vnd das hat derselbe gesagt/vnd sagens andere mehr / ich aber darffs nicht sagen / ich mache aber gleichwohl diese kurtze schlußrede darauß: Es haben dieser antreiber viele/ja vnzehelich viel/ sich hernacher selbst vor Hexer bekennet / vnd seind darauff verbrennet worden / so seind dann dieselbe entweder / vnschuldig/ in deme sie von andern auß Haß vnd Neid/ oder sonsten fälschlich besagt worden / oder schuldig gewesen: Da sie nun vnschuldig gewesen/so erscheinet daher / wie fein bey dieser Sache procediret werde / in deme man auch der vnschuldigen (vnd zwar deren nicht wenig) nicht verschonet: Wo haben doch die Gelärthen/welche Fürsten vnd Herren hierbey Raths fragen/jhre Gedancken / daß sie nicht einmahl vmbkehren? Seind sie aber schuldig gewesen/die solcher Gestalt hingerichtet werden / wie wolte man sich dann nach so viel erlebten dergleichen Exempeln / nicht leichtlich zum verdacht / gegen solche eyfferer bewegen lassen? Vor meine Persohn halte ich gäntzlich vnd vngezweiffelt darfür / daß obiggemelte Inquisitores welche dem Tannerum deß Fewers würdig geachtet / selbst Zauberer gewesen seyen / vnd also vnder diese letzte Arth der Inquisitoren gehören. Vnd zwar mangelts mirs diß falls an indicien vnd anzeigungen nicht / die ich aber von deßwegen allein verschweige/damit ich die Obrigkeit nicht jrr mache / noch mich in Handel einmische / so meines Ampts oder stands nicht seind.

11. Vnder dessen mögen Fürsten vnd Herren zu sehen waß sie thun/vnd mögen/wan sie vnder dem Schein der Justitz/zu diesem schweren Werck angetrieben werden / zuforderst die Geister prüfen/ob sie auß Gott seyen. Ich bins nicht allerdings in abreden / daß man das Vnkraut außgethen solle (ob zwar etliche von den grossen / doch auß Vnwissenheit meinen/man müste bey dieser Sache frey blind zu gehen) aber also wann man nemblich das Vnkraut

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erkennen / vnd es ohne Gefahr deß Weytzens absondern kan. Wir haben das Evangelium in handen / wollen die Amptleute vnd Räthe / solches nicht lesen / werden sie vielleicht auß vorwitz dieses lesen / waß ich allhier schreibe / derhalbē wiederhohle ichs so offtmahls / daß dieses deß Herrn Christi Befelch sey Matth. 13. vers. **Daß wann Gefahr sey / daß man mit dem Vnkraut / auch den Weitzen außrauffen möchte / man lieber das Vnkraut stehen lassen solle.** Diese worthe seind entweder Befelchs worthe / oder schlechthin ein Raht / seinds Befelchs worthe / so wird derselbe es schwerlich zu verbüssen haben / welcher darwieder handelt / ists aber ein blosser Rath / so mögen Fürsten vnd Herren / wer sie auch sein mögen / sich wohl vorsehen / daß wann sie ja bey diesem Werck einigen Rathgeber zu lassen wollen / sie diesen Rathgeber Christum für andern hören vnd folgen.

13. Darmit ichs aber hierbey ein Ende mache / so will ich zum Schluß noch etwas erinnern / welches ich in acht genommen / vnd notirens wohl werth ist. Ihrer viele welche in jhren Stätten vnd Dörffern die Inquisition gegen diß Laster so hefftig anstellen / vnd vor sich fromb vnd derwegen sicher seind / die nehmen nicht in acht / daß wann man der Folter zu viel raumb gibt / vnd ohne nachlaß auff die besagungen dringet / wordurch dann der Process nach vnd nach continuiret wird / nothwendig erfolgen müsse / daß die reige endlich auch an sie kommen werde / sintemahln (wie droben angeregt) diesem Werck kein ende zu finden / biß daß alles verbrand ist. Wann die selbe nun hernach sehen vnnd vernehmen müssen / dz sie auch besagt seind / vñ darauff gefangen werden / alßdann thun sie erst die Augen auff / vnd beweinen jhr Landt / aber zu späthe / sintemahlen je hefftiger sie vormahls gegen die Zauberschen gewesen / ja ärger hält man sie alßdann / alß welche vnder einem solchen Eyffer / jhre Bubenstück hatten vermänteln wollen.

Daß nun dieselbe / nach deme mann sie 14.
mit vnleidlicher Marter vnd Pein dahin getrungen / daß sie vber sich bekennen müssen / mit den andern in der Aeschen aufffahren / sterben zwar sie neben dergleichen andern vielen / vnschuldig dahin / gleichwohl aber durch GOttes gerechtes verborgen Gericht / von deßwegen verlacht / weil sie sich durch jhre vnordentliche Affectē dahin verführen lassen / daß sie jhre Zunge zu anderer Leuthe verunglimpffung / Todt vnd vndergang / mit grosser Vngestümmigkeit Mißbrauch hatten. Wer dieses nicht weiß / der sehe sich vor.

Vnd daher kompts / daß nunmehr etliche vornehme grosse Leuthe / nach deme sie diesen possen mercken / vnd dergleichen Exempel mit jhren Augen sehen / jhren Herren zu den Hexen Processen nicht viel rathen.

Die Italianer vnd Spanier / welche 15.
von Natur tiefffinniger seind / die sehen gar wohl / daß wann sie vns Teutschen folgen solten / sie eine vnzehlbahre mänge vnschuldiger Leuthe in diesem Handel mit einflechten würden / thun demnach recht vnd wohl daran / daß sie sich dessen enthalten / vnd vns allein diesen bolum vnd brocken verschlingen lassen / alß die wir viel lieber vnserē Eyffer raum geben / alß vnsers Gesetzgebers Christi Gebott folgen wollen.

Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die XVI. Frage.

Wie man sich bey den Hexen Processen vorsehen vnd hüten könne / daß die vnschuldige vnd Frommen ohne Gefahr bleiben?

1. Bey Demselbigen wird man fleissig vorkommen / wann man nachfolgende Cautelas oder warnungen beobachtet.

I.

Vor allen Dingen müssen Fürsten vñ Herren sich vorsehen / dz sie zu diesen schweren vnd hochwichtigen Sachen / tüchtige qualificirte Leuthe erwehlen / wollen sie solche haben / so müssen sie sehen / daß sie **wohlgelärth / klug vnnd verständig / Fromm / Barmhertzig vnd Sanfftmütig** seyen / damit sie nichts vngeschicktes vnvorsichtiges / oder auß Boßheit grawsamb- oder Vngestümmigkeit / begehen / vnd dieses darff keiner Außlegung.

2. Ich klage zwar hiermit niemanden an / aber daß kann ich gleichwohl von ehrlicher Inquisitoren Vngeschickligkeit sagen / daß ich mich offtermahls verwundere / daß sie so schlechte folgerungen auß einigen Dingen schliessen / vnd daß sie offtmahls so leichtfertige nichts sollende argumenta an statt wichtiger Gründe zu Marck bringen / vnd sie hingegen die jenige argumenta, so an der beklagten Seiten / mit sattsamen Gründen vorbracht werden / so gar verrichten / dahero es dann auch kompt / daß wann man jhnen nur das geringste mit guter Vernunfft einredet / sie entweder verstummen / oder sich vnnütz darüber machen / vñ nicht leyden können / daß man diese Sache der Vernunfft oder Kunst rechtens nach examiniren solle.

3. Ich kann aber auch dieses nicht rathsamb finden / daß wann man bey diesem Process denen weltlichen Commissariis auch einen geistlichen beyordnen wolte / man eben einen grossen Doctoren oder Prælaten darzu erwöhlen solte / welcher ein grosses ansehen Nahmen vnd Tittul führet / zumahln wann er etwas vngestumb vnd stoltz sein möchte / auß Vrsachen.

I.

Weil für solchen Leuthen andere sich förchten / vnd scheuwen müssen / so können sie leichtlich erhalten waß sie wollen / vnd waß jhnen nuhrend gelüstet / vnd darff sich jhnen niemandt kühnlich wiedersetzen / weil man besorget / man möchte jhme dadurch sie die Prælaten oder jhre Herren vber den Hals laden.

II.

4. Dieweil bey solchen Leuthē offtermahls die Geschickligkeit vnd der Verstandt bey weitem so groß nicht ist / alß wohl jhre gravitet, Würde vnd Tittul mit sich bringen.

III.

5. Seind aber eynige vnder jhnen sonsten wohl qualificiret, so werden dieselbe sich dannoch nicht bemühen / eine gewisse Erfahrenheit darüber einzunehmen / sie werden sich beschweren die Kercker vnd Gefängnuß zu besuchen / die Arme verhafftete freundlich anzureden / sie in jhrens schlam vnd gestanck / darin sie offtmahls liegen zu trösten / vnd mit dergleichen verächtlich scheinenden Sachen sich zu bemühen / sondern sie werden das alles durch frömbte Ohren hören müssen / vnd waß also dieselbige jhnen nach jhren affecten vorbringen werden / daß geschehen / oder nicht geschehen sein solle / das werden sie glauben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

glauben / welches jhr Fürst eben so wohl alß sie hette thun vnd verrichten können.

IV.

6. Weil dieser gleichen Leuthe / zu gegenwertigem Handel / zu anders nichts thun / alß daß allein die Vnkosten desto grösser werden / darüber bereits allenthalben grosse klagen fallen / so gar dz fast ein Sprichwort „ darauß worden / die armen hetten nun„ mehr allgemach Hoffnung / daß die Inqui„ sition ein Ende nehmen werde / weil dar„ zu keine Mittel mehr zur Hand seind.

V.

7. Weil wann solche grosse oder hochgelärthe Prælaten etwas vngestümb vnd hitzig seind, dasselbig dreymahl ärger ist / alß wann eine solche / oder auch wohl eine grössere Vngestümmigkeit / bey einem andern / der von geringerem ansehen vnnd Gewalt ist / sich finden läst.

II. Cautela.

8. Muß man mit allem fleisse dahin trachten / daß man solche Richter oder Inquilitoren bekomme / welche nicht allein nach außweisung der Rechtē / sondern auch nach anleitung natürlicher Vernunff / in zweiffelhafften fällen / vnnd da man ein Ding nicht gleichsamb mit händen greiffen kan / ehe die außlegung vnd den Verstand / welcher zu deß Beklagten bestem außschlägt / alß welcher gegen jhne gedeutet werden möchte / gelten lassen.

9. Es ist nicht zu glauben / wie hoch man sich in diesem Puncten / hien vnd wieder verlauffe / vnd kan ich vor meine Persohn nicht sehen / wie die natürliche Billigkeit / einigen Platz mehr finden solle / sintemahlen männiglich gegen die arme gefangene dermassen wütet / daß alles das jenige / waß jhnen nur einiges Sinns (es sey von wehm es wolle) zu wieder anbracht wird / dasselbig so bald güldig vnd recht sein muß / was aber hingegen jhnen zum besten / vnd zu bezeugung jhrer Vnschuld (wie vnd von wehme vnd mit waß Grund / das auch geschehen möchte) vorbracht wird / daß alles ist vergeblich vnd vmbsonst / vnd wird außgelachet / nicht anderst / alß wann man jederman kühnlich beschuldigen / vnd niemanden entschuldigen müsse.

10. Vnd scheints also / daß es diesen Leuthen vmb nichts anderst zu thun / alß daß sie die jenige / welche sie einmahl gefangen bekommen / schuldig machen / da sie das zu wegen bringen können / so frewen sie sich vnd triumphiren / fehlets jhnen aber / vnd trägts sich zu / daß eines oder ander Vnschuld an Tag kompt / vnd offenbahr wird / da runtzeln sie die Stirne / Muffen vñ Murren darüber / seind vbel zu frieden / vnd können nicht verdawen / daß sie sich vielmehr darüber erfrewen solten. Ist das der natürlicher Billigkeit (ja ist das der Christliche Liebe) gemäß? Wo haben Fürsten vnd Herren jhre Augen / daß sie dieses nicht sehen / oder wann sie es sehen vnd wissen / wo ist dann jhr Gewissen / daß sie solchen Leuthen / das Schwerd der Gerechtig anvertrawen? Ich muß allhie erzehlen / waß ich newlich höre: Ich hielte einen vornehmen Mann diesen Puncten vor / vnd erinnerte jhn daß er sittsam vnd mit gutem bedacht / bey dieser verwickelten Sache gehen / vnd nicht weniger dahin sehen solte / wie der Beklagte entschuldiget / alß auch wie er angeklagt werden möchte / vnd daß er demnach nicht eylfertiger sein müste zu fangen / alß auch loß zu lassen / nach deme nemblich ein jeder / sich

recht-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtmässiger Weise / vor oder durch die tortur purgiret vnd entschuldiget hette. Derselbe gab mir zur antwort / daß er allzu hefftig von seinem Fürsten getriebē würde / auff daß scharffeste darin fort zu fahren / vnd wehre deß befehlens vnd treibens kein Ende / ja der Fürst dörffte jhne bald selbst in verdacht ziehen / daß er diese Lasters nicht rein wehre / wann er nicht streng gnug darinnen fortführe. Worüber ich mich ver-
11. wundert vnd bey mir selbst gedacht: Solte wohl in Teutschland ein Fürst gefunden werden / deme es gleich viel Geldre / wie recht vnd billig man bey diesem Handel verfahre / wann mann nuhrend frey scharff vnd strenge darmit vmbgehe? Daß kann ich nicht glauben / vnd weiß daß kein Fürst also gesinnet seye.

12. Vnd wann schon einiger Teutscher Fürst also gesinnet wehre / solte dann wohl derselbige solte Teutsche Diener haben / welche wieder jhr eingene Conscientz vnd Gewissen den Process führen / nuhrend allein darumb / daß sie jhren Herren nicht zu wieder handeln?

13. Wann ich ein Fürst wehre / könte ich mir vbel einbilden / daß diejenige mir getrew sein würde / die jhr eygē Gewissen vnd seeligkeit nicht mit besseren trewen meinen / vnd nicht eines herauß sagen dürffen / daß / wie hard sie auch von jhren Herren getriebē werden / sie dannoch anderst nicht Procediren wollen / als wie sie solches in jhrem Gewissen vor Gott verthädigen können.

14. Es sey diesem Handel wie im wolle / so fürchte ich dieses sehr / daß man in einem grosse Ort Teutschlädes / kaū einen eintzigen Richter oder Commissarium findē werde / der sich so sehr bekümmere einen vnschuldigen zu finden / alß einen schuldigen / oder der sich hoch angelegen sein lasse / die befundene Vnschuld zu vertheydigē / alß er sich bemühet eine Vrgicht bekäntniß / ohnerachtet dz man sie mit der tortur herausser gepreß hat / zubehaupten. Gott gebe daß ich liege / ich habe vnd behalte diesen grūdt festiglich / damit ich mich bißher allzeit selbst vber „ winde / daß diß Werck nicht recht getrieben „ werde / vnd daß Fürsten vnd Herren dar- „ bey in jhren Gewissen nicht sicher seyen. „

III. Caut.

Muß man alles daß jenig auß dem 15.
Mittel raumen / da man einen verdacht auff haben kan / daß es die Commissariē oder Richter verführen möchte / damit nicht die Gelegenheit diebe mache. Exempels weise soll vnd muß man denselben einen Gewissen Soldt oder bestallung machen / vnd jhnen nicht gestatten / daß sie von jederm Haupt oder (wie sie es fast Vnchristlich nennen) von jederm stück deren die hingerichtet werden sollen / jhr gewisses Geldt nehmen.

Dann beneben deme das dieses an sich schendlich / vnd Henckerisch / vnd demnach in der P. Halßgerichts ordn: Carol. V. art. 205. billig verbotten ist / alß kans auch anlaß vnd Vrsach geben zur vngerechtigkeit / in deme sie Commissarius lieber mehr alß weniger schuldige zu haben begehren möchten.

So wolte ich auch Fürsten vnd Herren 16.
nicht rathen / daß sie der verdambten Gütter Confisciren / oder zusich ziehen solten / daß es fallen vnderm gemeinen Mann / allerhandt reden darvon / vnd dörffen sagen / daß kein besser bequemlichers / vnd sicheres NB
Mittel seye Reich zu werden / alß vom Brandtgeldt: Darumb solte es Fürsten vnd Herren wohl eintragen / wann man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den verdacht deß Zauber Lasters / auß den Dörffern in die Stätte vnd vnder die reicheste Burger außseen oder plantzen möchte: Item daß etliche Inquisitores bey jhren Processen Häuser zu bawen / vnd sich stattlich zubetragen angefangen: Es werde jhnen vnschwer fallen / auff diese Weise auch Aecker vnd Mayerhoffe an sich zu bringen / vnd dergleichen.

Ob ich nun wohl weiß daß dergleichen redē / bißweilē mehr auß leichtfertigkeit / alß mit warheit außgestrewet werdē / so wehre es doch besser / daß man solchen schwätzhafften Leuthen alle materi zu Lästern benehme.

17 Bey jenem Inquisitore kann ich mir schwerlich einbilden / daß die Liebe Gerechtigkeit jhren Junffern Kranz behalten / welcher alß er durch seine Leuthe etliche Bawern wieder die Hexen hefftig erbittern lassen / vnd darauff von jhnen zum Commissario ersucht würd / er sich auch darzu willig erbotten / vnd daß er diß Gifft außtilgen wolte / zugesagt / etliche voran geschickt / welche von hauß zu hauß / eine anschenliche summē erhoben / vnd jhne zu leck oder Ludergelt Pro arrha zubrach haben. Nach deme er nun diese arrham entpfangen / vnd darauff an das bestimbte Orth kommen / vnd einen oder andern actum gehalten / vnd darbey den gemeinē Mann / mit erzehlung der schröcklichen Missethaten / so die hingerichtete Persohnen theils begangen / theils zu verrichten im Werck zu haben bekennet hetten / gar auffrührisch gemacht / sich auch darbey angenommen / alß wolte oder müste er anderst wohin reisen / inmittelst aber durch besagte seine auffhebere bestellet hette / daß er an seinē Reisen verhindert / vnd damit er zu Außrottung deß vbrigen Vnkrauts / ja bleibe / eine newe arrha oder handpfenning vor jhn gesamblet werden möchte / er solches abermahls angenommen / vnd nach dem er solcher Gestalt dasselbig Dorff außgefegt / hat er sich da dannen an ein ander Orth begeben / vnd diß sein Kunststücklein daselbst ebenmässig ins Werck gestellet.

In Warheit ich vor meine Persohn 18 halte dieser gleichen exactiones vor eine allgemeine Reichssteuer oder schatzung / vnd wundert mich daß Fürsten vnd Herren dieselbe jhren Commissariis, vnd daß Käys. May. dieselbe den Fürsten vnd Herren gestatten? Zumahlen / weiln hierdurch dem gemeinen Mann newe materi zu Lästern gegeben wird / nach deme einer oder ander zu dieser Schatzung wenig oder viel beystewret / dann die jenige die nicht reichlich hergeben / müssen hören / daß sie die Justitz nicht gern gefördert sehen / förchten jhrer selbst oder der jhrigen / gibt aber etwa einer hierzu von dem seinigen mehr vnd freygebiger alß andere / so sagt man: ja dieser gibs frey herauß / daß man nicht meinen soll daß er der Mann sey / der er doch ist.

IV. Cautela.

Dieweil man schwerlich solche Leuth haben kan / welche zu Gerichts Persohnen geschickt / vnd züchtig seind / benantlich Gälärth gnug / vnd fromm gnug ꝛc. vnd ob man deren schon haben möchte / man dennoch zu besorgen / daß weil vnder den Gerichten vnd Processen ein grosser vnderscheidt befunden wird / dadurch leichtlich ein ärgernuß entstehen / vnd das gemeine Wesen / in eine verwirrung gerathē möchte / vorab weil auch bey diesem Laster täglich newe Beschwerlichkeiten vnd bedencken vorfallen / davon man vor diesem nicht gewust / vnd die auch in der P. Halßgerichs 19

Ord-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung/nicht erörtert seind/noch darauß erörtert werden können.

20. So wehre zu wüntschen daß Käys. May. von newē eine solche peinliche Halsgerichts Ordnung ins gantze Röm. Reich Publiciren liesse/darinnen von allē fällen/ so bey diesem Laster sich begeben/ sattsamer vnderricht zu finden/ vnd man also nicht Noth haben möchte/deß Richters oder der Inquisitoren discretion vnd willkühr/viel anheim zu stellen.

V. Cautela

21. Weil aber Kays. May. mit andern hochwichtigen Reichs vnd Kriegsgeschäfften beladē ist/dermassen daß sie zu verfassung einer solchen reformatiō verhindert wird/ so wehre es wohl gut/vnd hochnötig/ weils eine Sache ist welche Fürsten vnd Herren/ vnd dero Räthe Ampt vnd Gewissen betrifft/vnd jhnen demnach zu befordern obliegt/ daß wann inmittelst einige Fürsten vnd Herren/einer allgemeine Inquisition oder Process/ gegen das Zauber Laster anstellen wollen/ dieselbige ehe dañ sie zu solchē wichtigem vnnd schweren werck schreiten/ zu forderst eine sonderbare gewisse peinliche Practicam vnd Process stellen/ vnd solche demnach allen jhren Richtern/wie ingleichen auch den Beichtwättern / die man den armen Sündern beyordnē will/vbergeben/ vnd solcher fleissig vnd eygentlich nachzuleben ernstlich anbefehlen liessen.

22. In massen dann dergleichen Praxin oder formular alß hochnötig Delr. li. 5. disquit. magic. append. 2. quæst. 41. & Tanner. de justic disput 4. quæst. 5. dub. 3. num. 81. vnd dieser Zeit viel andere Gelärthe vnd Geistliche Männer/welche diesem Hexenwerck gar fleissig vnd embsig nach gedacht/ von Fürsten vnd Herren inständig erfordern. Vnd eine solche Practica ist vmb so viel desto nothwendiger / dieweil der jenige Process/den Mann zu diesem Zeitē bey diesem Werck an vielen orthen führet / nicht taug/ vnd wañ schon derselbig zum öfftern von gelärthen Männern in einem oder dem andern gescholten/vnd die vnbilligkeit desselbigen auß den Rechtē/oder mit vernünfftigen Gründen/oder auch mit beyden bewiesen wird/haben sie doch mehr nicht davon/alß daß sie von den Richtern oder Cōmissariē diese vngeschickte lächerliche Antwort darvon tragen: **Diß ist vor dißmahl also die gewöhnliche Manier zu procediren:** So nū aber das Recht vñ die billigkeit/ an der Practica oder vbung deß Rechtens hauget/so muß man in peinlichen Sachen/nothwendig eine solche durchgehende Practicam machen/ darauff so wohl die verständige/vnd genissenshaffte Mäñer/alß auch nächst berührte vnerfarne vnd vngeschickte Richter/ sich künlich beziehen können.

VI. Cautela.

23. Zu auffrichtung nun oder verfassung einer solchen peinlichen Ordnung vnd Processus, müssen nicht allein Juristen vnd Rechts gelärthen/sondern auch Geistliche vnd der Ärzeney erfarne gebraucht/vnd jhre Meynung vnd erklärung darüber eingehohlet werden/vnd kann diß Buch viel an Hand geben/so darzu dienlich sein wird/vñ wann nun solche Ordnung zusamen getragen / muste sie zu forderst etlichen hohen Schulen/zu examinirē vnd zu disputirē, vbergeben/dem nächst ins Werck zu stellen/ den Richtern vberreicht/vnd demselbē darbey befohlen werden / daß wann jhnen etwan innerhalb eines Jahrs frist / einige newe difficultet , so in berührter Ord-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nung / rechtlichen Außschlag. Noch nicht hette vorkommen / oder sonsten dergleichen was / so nachmahl hin zu- oder abzuthun / zu endern zu mindern oder zu mehren wehre / sich ereugen möchte / sie solchs in allwege zu wiesen machē müstē / damit mā dasselbig ferner in Berathschlag ūg ziehen vnd forters der Ordnūg bey oder abthun könte.

Solcher Gestalt könte man ein volkommenes Werck zu wegen bringen / vnd wehre zu hoffen / daß wann wir an vnserem Orte / daß vnserige thun werden / der Allmächtige Grundgütige Gott ferner die Gnad verleihen werde / daß wir den richterstul mit vnschuldigem Blut nicht besudlen dörffen.

24. Sonsten aber vnd dafern Mann anderster nicht procediren wird / alß eine Zeit hero hin vnd wieder geschehen. Ist / vnd dafern mann nicht mit allem fleiß auff thunliche bequeme Mittel / vnd verbesserungs Puncten gedencken wird / so kan ich keinem Fürsten / vnd Herren / mit gutem Gewissen / anderster Rathen / alß daß / wann er etwan den Hexen Process angefangen / er denselben wieder Cassire vnd auffhebe / oder da er so weit noch nicht kommen / daß er dann denselben anstehen lasse / vnd daß darumb: Weil offenbahr dz viele vnschuldige Menschen mit herhalten müsten / deren Blut ohnezweiffel in den Himmel schreyen würde. Vnd das ists / waß ich ohnlängsthin / alß ich vber diese Sache befragt wird / zur Antwort gegeben habe: welche anders rathen / die wissen entweder nicht / was hierbey vorleufft / oder aber sie selbst thun daß jenige worüber ich klage / vnd hierunden ferner Klagen werde.

25. Es scheinet daß der jenige / nicht vbel darvon gered / der da am nähermahl gesagt / man könte / den vielfaltigen allgemeinen irrhumben / die bey diesem wesen vorlieffen / anderst nicht abhelffen / oder vorkommen / alß dz man an die höchste Justitz / dē Gottsfürchtigsten Vatter Teutscher Nation Käyser Ferdinandum den zweyten deß Nahmens eine Supplication einstellete / damit jhr Kays. May. den Obrigkeiten befehlen möchte / so lang mit diesem Process inzuhalten / biß sie zu forderst Jhr. Kays. May. klärlich berichtet hetten / wie sie solche Process anstelleten / vnd führen liessen / vnd daß inmittelst niemanden verbotten / oder nachteylich sein möchte / seine gravamina oder Beschwernussen vorzubringen.

VII. Caut.

Die weil aber auch viele darvor halten 26.
daß von dieser Vrsach wegen viele jhnen bey dieser Sachen ein Gewissen machen / dieweil Richter vnd Commissarien, deßwegen vngestrafft durchgehen / so sollen Fürsten vnd Herren daran sein / daß sie sich jhrer verbrechen erkündigen / vnd da sie (Exempels weise) in erfahrung bringen / daß sie jemanden ohne genugsame indicie oder anzeigungen / haben Foltern lassen / sollen sie dieselbe dahin anhalten lassen / daß sie jhnen den beleydigten nach außweysung der Rechten / vnd der Vernunfftmässigen billigkeit / ein sattsames genügen vnd erstattung thun: Wann solches geschicht vnd sie also mercken werden / daß jhnen jhre fahrlässigkeit / vnd vnachtsambheit / nicht vngestrafft bleibet / werden sie jhnen die Sache / mit grosserer vorsorg / fleiß / vnd nachdencken / angelegen sein lassen / vnd vns also die forcht der Gefahr / darvon wir droben

ben gesagt / entweder gar benehmen / oder doch guten Theil lindern.

27. Vnd in Warheit ist kein bessers Mittel zu ergreiffen/alß eben dieses/wie dann auch viel vnschuldige arme Menschen / mit ohnendlichen seufftzen/dasselbige bißher gewüntschet haben: Aber wo ist ein Fürst/oder Herr/der es zur Hand nimbt / oder wo seind die Leuthe / welche Fürsten / vnd Herrn/dasselbig an Hand geben.

Es ist noch nicht lang / daß mich einer schalt/vnd außlachete/daß ich mir in Sinn ziehen: Oder einig Hoffnung machen dürffte / daß es noch darzu kommen solte/ daß man auff dergleichen fehler/ oder verbrechen / der Commissarien inquiriren würde. Ich weiß nicht obs dem also sey/ solte im aber (wieder verhoffen) so sein / so wehre ein solcher vnfleiß / vnd nachlässigkeit/an der hohen Obrigkeit/nicht zu loben. Ich muß hiermit anziehen / waß sich in newlicher Zeiten/in diesem Fall zugetragē.

28. Zween Eddelleuthe / welche ich wohl nennen kan/in bey wesen vnterschiedlicher Fürsten/alß dieselbe dem frey gestellet / vnd zugelassen / ihre Meynung von etlichen Hexen Inquisitoren herauß zu sagen/ernstes Mundes/diß Vrtheil gefallet: Mann solte jhnen nur Commission auff tragen / so wolten sie gegen diese Inquisitores, also bald mit eben der manier, indicien vnnd peinlichen Fragen/deren dieselbe sich bißher gegen andere gebraucht / procediren, vnd wann sie dieselbe alßdann nicht in continenti alß Zauberer / darstellen würden/so wolten sie den Frevel mit jhrem eygenen Kopff bezahlen.

29. Vnd dasselbig will ich auch vber mich nehmen / vnd sage offentlich / daß wann man mir nuhrend/die offentliche peinliche acta, wiewohl man nicht alles darein bringt/zu durchblettern geben würde / ich weisen wolte/daß sie allenthalben/voll fehler vnd Irrthumben stehen. Aber waß nutzts? Fürsten/vnd Herren/haben dasselbig vor diesem wohl gehöret/vnnd doch still darzu geschwiegen/jhre Beichtiger deßgleichen/vnd schweigen auch/waß wirds dann wohl geben? Solts wohl GOtt nicht sehen? solte er den vnschuldigen seufftzen nicht achten?

Die XVII. Frage.

Ob man auch den jenigen: So dieses Lasters halben / eingezogen werden / jhre defension, vnd Schutzwehr/vnd einen Advocaten zu gestatten schuldig seye?

ICh schäme mich zwar dieser Frage/aber die Boßheit vnserer jtzigen Zeiten/ kann mich der schämbte entheben. Es haltens die vngelärthen (oder viel mehr die boßhafftige vngerechte Leuthe) darvor/sintemahl kaum jemand so vngelärth / oder vngeschickt sein kan/weil diß Laster sey eins vonden exceptis, oder außgenommenen/ daß man derentwegen darbey keinem gefangenē/seine defension zulassen solle/aber waß hierin der rechte Verstand seye/solches will ich mit einer zwiefachen Antwort / kürtzlich erklären.

I. Antwort.

Wann man weiß / daß einer ein solch 1. crimen exceptum, begangen habe/so wird nach Ordnung der gemeinen Rechten/dem Thäter keine defension oder Advocat° gestattet.

stattet. Nach außweissung cap. fin. d. hæret. in 6. l. quisquis §. denique C. ad L. Jul. Majest. l. per omnes C. de defens. civit. Dahero denn wann einer / oder eine/ da er oder sie eingezogen wird / ein solch außgenommenes Laster / vber sich nicht leugnet/ sondern dessen gestehet / aber solches excusiren, oder entschuldigen will/ alß wann er (in gegenwertigem Fall) vorwenden wolte/ daß es eine freye Kunst / oder vom Teuffel verführet / oder darzu gezwungen wehre &c. in solchem Fall man jhme seine defension, vnd den Advocatum abschlagen kan: Auß dieser Vrsache: Weil dergleichen entschuldigen / alß nichtswürdig vnd vergeblich / nicht angenommen werden sollen/ insonderheit/ da die Grawsamkeit dieses Lasters / durch den gemeinen Consens, vnd vbereinstimmung der Doctoren vnd Rechtslährer/ schon vorhin gnugsamb an den Tag gebracht/ vnd erklärret worden ist: Doch ist in diesem Fall keine Schwarheit / vnd hafftet auch vnsere Frage darauff nicht/ derhalb̃ Antworte ich.

II.

2. Da man deß Lasters / noch keinen gründlichen gnugsamen Bericht vnd Gewißheit hat/ daß dieser oder jener / dasselbig begangen haben solle/ da soll vnd muß man nach gemeinem schluß / der Rechtsgelärthen/ dem Beklagten seine defension, vnd einen Advocatum zu lassen / wie zu sehen beym Clar. §. hæresis n. 16. Farin. quæst. 39. n. 109. & 167. wie es dañ auch in criminibus exceptis also gehalten werden soll / inmassen dero vom Delrio angezogener Authoren, rechtliche Meynung ist / vnd das will auch nach dem Delrio der Tannerus de Justit. & Jur. disp. 4. quæst. 5. Dub. 3. num. 76. wie in gleichem die Doctores der Universitet zu Jngolstatt / zu Freyburg/ zu Pavi, vnd Bononien. Wie auch die Scribenten deß Mallei, Eimericus, Penna, Humbertus, Simancha, Bossius, Rolandus, vnd andere.

Aber was ist nöthig dißfalls / auff die 3.
Authores sich zu beruffen / oder die allgemeine Sententz/ vnd Außschlag anzuziehen/ gleichsamb alß obs nöthig wehre/ diese Frage damit zu erörtern / gebens doch die natürliche Rechten (Massen dann niemand verständigs dasselbig leugnen wird) dz du dich verthätigen mögest/ solang vñ viel/ biß man dich einer vbelthat / vberwiesen hat?

Derowegen da eine gefänglich ange- 4.
nommen wird/ vnd nicht gesinnet ist das Laster/ dessen sie bezichtiget wird / zu entschuldigen/ sondern darzu thun vnd auß zu führen / daß sie deß Laskers nicht schuldig sey/ so soll man jhro/ jhre defensiõ in allwege zu lassen/ vnd jhro gleichmässig einẽ Advocatum, so gut sie den jmmer bekommen kan/ gestatten/ ja dz man jhr ein solches abschlagen vnd weigern solte/ fehlet so weit/ dz man eben von deßwegen / daß dieses eine exceptum crimen ist/ jhro desto mehr vnd eher dasselbig gestatten/ ja jhro auch wieder jhren willen / aufftringen solle / vnd das vmb nachfolgender Vrsachen willen.

I.

Weil es lächerlich zu hören ist/ daß man 5.
sagt / es sey ein crimen exceptum, oder extraordinari Laster/ ehe man weiß / daß der oder die jenige / die dessen bezichtiget wird/ schuldig seye: Dann gesetzt / daß es ein exceptum/ ein grewliches/ ein abscheuwliches vnd verfluchtes Laster seye/ was folgt dann daraus/ wann der Beklagte leugnet/ daß er damit nicht behafftet seye / ja wann

sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie deß Lasters sich schuldig bekennet / oder dessen vberwiesen ist / alßdann magstu sagen / daß es except seye / vnd darinnen procediren, wie sichs bey dergleichen Lastern gehöret / weil man aber annoch der That vngewiß ist / so ists fast närrisch / die grosse vnnd Grawsambkeit / desselbigen anzuziehen.

II.

6. Die natürliche Rechten bringens mit sich / daß man niemanden seine rechtmässige defension, Rettung vnd Schutzwehre / auffs best er immer kan / benehmen solle / also daß derjenige / welcher sich selbst nicht verthätigen kan / solches durch einen anderen / der darzu am düchtigsten ist / thun möge: Waß nun die in der Natur gepflantzte Rechten zu lassen / dasselbe gilt eben so wohl in den exceptis, alß auch in gemeinen Lastern / wie droben schon angezeigt ist: Ists demnach ein vergeblich Ding / sich vmb außzüge oder abfälle zu bemühen / da dieselbe weder in den natürlichen Rechten / noch in der Vernunfft selbst platz hat.

III.

7. Ists dann im Recht der Natur gegründet / daß man keinem seine rechtmässige defension benehmen soll / so soll man einem dieselbe / vmb so viel weniger abstricken / je mehr einer deroselben vonnöthen hat / vnd je grösser das Vnglück / vnnd die Gefahr ist / darwieder einer sich verthätigen will. Exempels weise: Bringents die natürliche Rechten mit / daß man mir nit wehren könne / mich gegen einem streich / der mit einem Messer auff mich geschicht / zu verthätigen / worumb nicht vielmehr gegen ein Rohr / oder Büchse?

8. Auß welchem folgt / weil mir das natürliche Recht zu lesset / mich wieder ein klein oder geringes Laster zu verantworten / daß mir demnach zu mahlen nicht verwehret werden solle oder könne / mich gegen ein grösseres / vnd zwar gegen diß abschewlich Zauber Laster / zu vertheidigen. Ja es folgt hierauß / daß je gröber vnnd grösser dz Laster seye / dessen man mich beschuldigt / je außführlichere defension, vnnd je bessere vnd tüchtigere Advocaten / man mir darzu gestatten müsse; vnnd bleibts demnach darbey / daß man bey diesem Process / von natürlichen Rechtens wegen / niemanden seine Schutzwehr vnd Advocaten / verwegern solle oder könne.

IV.

9. Vnd solches erfordert auch neben dem natürlichen Recht / die Christliche Liebe: Welche weil sie also gesinnet ist / daß sie dir nicht allein deine defension nicht mißgönnet / sondern dir vielmehr die Waffen zur Hand gibt / damit du dich schützen mögest / so will sie zugleich / daß je grösser die Gewalt oder das Vnglück ist / daß dir bevor stehet / vnd welches du gern von dir abwenden woltest / je weniger sie dich hindern / vnd je lieber sie dir zu deiner Gegenwehr helffen / vnd desto bessere Mittel darzu an Hand geben wolte.

10. Auß welchem allem / dann dieser mein Schluß bewehret wird / daß man in den exceptis criminibus ja so wenig / vnnd weniger alß in anderen / jemanden seine verantworthung / auffs beste jhme jmmer möglich ist vorzubringen / oder vorbringen zu lassen / benehmen könne. Vnnd daß demnach

conclus. Authors

die

die jenige / so hierwieder thun / an den natürlichen Rechten / vnd der Christlichen Liebe selbsten / sich mercklich vergreiffen / vnd also eine Todtsünde begehen.

Solte nun wohl / bey einigem Fürsten / ein Rahts bestelter diener / so einfältig gefunden werden / der dieses nicht wüste / oder so sorgloß / daß er dasselbig nicht achtē solle?

Aber waß geschicht nunmehr nicht? sintemahle auß ahn fürnehmer hochlöblicher Fürsten vnd Herren höffen / etliche Inquisitores, gefunden werden / welche nicht allein / die Bäpstliche Bull / vnd bann / beym Nachtmahl verachten / in deme sie ohne deß Apostolischē stuhls sonderbahre erlaubnuß / jhre hände / an Geistlicher Geweihete / Personen legen / sondern auch so kühn sein dörffen / daß sie dasselbig / auff solche kindische indicia, deren sich die schüler schämen möchten / vorzunehmen / keine schew tragen / vnd damit dieselben / sich ja nicht verthätigen können / jhnen alle defension abschneiden / vnd daß heist / dann vmb der Gerechtigkeit willen geeyffert: Wañ man mit Gewalt vnrecht thut / recht vnd Gerechtigkeit verkehret / vnd alle Geistliche / Freyheit / welche man billig vor allē Frevel schützen solte / vber einen hauffen stößt: Da man nun den Geistlichen / vnd geweyheten Personen / solcher Gestalt / alle Mittel / sich zu verthätigē benimpt / also daß sie per fas & nefas es geschehe / mit recht / oder vnrecht / schuldig sein müssen / waß meinstu wohl / daß man mit den Armen gemeinen Leuthen anfangen werden? Es verwundern sich viele darüber / daß die Geistlichen sich dessen angehörenden Orthen nicht beklagen.

V.

Damit ich aber die vngeschickligkeit vnd vngereimbdheit / der jenigen zu Tage thun / welche da sagen / daß man in den criminibus exceptis, den gefangenen / keine defēsion, noch Advocatum, wie in andern Lastern zu geschehen pflegt / gestatten solle / so wölle doch der Leser / vnbeschweret anhörē / wie sie hiermit verfahren / damit aber verhält sichs also. 12.

Klagt mich etwan einer Diebstals an / welchs dann wärlich meinem ehrliehen Nahmen / ein grosser schandfleck ist / so seind diese geschickte Leuthe / so bald her / vnd lassen mir meine defension zu / vnd wann ich mich selbst / nicht verantworten kan / so gestatten sie mir einen Advocatum, damit ich durch diesen Beystandt / diesen schädflecken abwischen / oder außlöschen möge.

Beklagt mich jemandt / deß Ehebruchs / dann ist die Schande noch grösser / vnd läst man mir derowegen / abermahls meine defension zu / ob ich mich deren mit Recht / erwehren möge. 13.

Klagt mich aber einer vor einen Zauberer / oder Hexer an / so ist ja dieses ein schandt vber alle schanden / aber da verbeut man mir alß bald / daß ich mich nicht defendiren, daß ich diese schandflecken nicht außlöschen solle / auß Vrsachen: Weil dieses daß allerabschäwligste / schändligste / vnd gräwligste / Laster seye / daß nicht werth sey außgelöschet zu werden. 14. 15.

Wer ist nun so eines Steinhartten Hertzens / der vber diesem stattlichen schluß / nicht erseufftzen solte? Welcher doch eben vielmehr / daß gestracke wiederspiel nach sich trägt: Sintemahl / dieweiln diß Laster / dessen man mich beschuldigt / vber andere

Laster /

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laster/die schmach vnd schande / so darauß ersteust/vber andere schanden ist/so will mir je in allwege gebühren/ mit desto grösseren fleiß dahin zu trachten/vnd die beste Mittel vnd wege/an Handt zu nehmen / wie ich mich deren erledigen / vnd meinen guten Nahmen Salviren möge.

14. Ich schäme mich Teutschlands / daß man in einer/so hochwichtigen Sache nicht besser/zu argumentiren, vnd zu vrtheilen weiß.

Waß werden wohl andere Nationes darzu sagen/die vnserer einfalt schon bereits lachen/vnd spotten den Kinder / soltens ja erkennen/daß es vnrecht seye/ jhnen die Hände/gegen eine gifftige Schlange zubinden/da man jhnen doch dieselbe / gegen eine ohnmächtige flöhe frey / vnd ohngebunden läst. Ich muß allhier erzehlen/waß mir ohnlängsthin/ein vortrefflicher Mañ/ der auch lange Zeit / das Richter Ampt/ bedienet hatte / erzehlet: Es war ein Fürst (den ich jtzo nicht neñe) welcher auch etliche Jahre/den Hexen Process eyferig hatte treiben lassen/ nun hat sichs zu getragen/ daß vnder andern auch ein Geistlicher mit gefänglich angenommen worden: Dessen hat der Orden desselben Priesterthumbs/ sich angenommen/vnd frist zur defension gebetten/aber der Fürst hat solchs allerdings abgeschlagen/doch ermelten Richter gefragt/waß jhne hierumb bedeuchte? Alß nun derselbig geantwortet/daß man jhnen solchs in keinen weg abschlagen könte/hat der Fürst die Sache / auff eine Teutsche Vniversitet verschickt / allwo er dañ gleichmässigen bescheid bekommen; hierüber ist der Fürst vnwillig worden/vnd gesprochen: Wann man solcher Gestalt einem jedwedern/seine defension/zu gestatten schuldig gewesen ist / so kans nich fehlen / daß wir nicht vielen zu kurtz gethan haben solten.

pulchrũ simile.

Ist aber daß nicht einer stattliche Sache? 16.
wie viel seind wohl derselben Fürsten / vnd Herren mehr / die auß eben dieser Vrsache/ viele vnschuldige haben vmbgebracht / vnd noch täglich hinrichten lassen? Gott hat ohne zweyffel/die Zahl derselben wohl auffgemerckt vnd versiegelt/vnd wird sie zu seiner Zeit ans Gericht bringen.

Es mögen Obrigkeiten wohl zusehen/ 17.
daß sie sich nicht/durch den Justitz eyffer in dieser welt/also an zünden lassen/ daß sie in jenem Leben/davon brennen müssen.

Es solten Gelärthen / vnd verständige Leuthe/dasselbige Fürsten vnd Herren ins angesicht sagen/vnd sich dessen nicht schewen/noch schämen/dann es ist die Warheit.

Diesen jedoch ohnerachtet/wolte hochgnädiger Fürst/dz man schlecht hin bey diesẽ Handel verfahren solte/damit nicht wans anders gienge/er selbst bekennen müste/daß er biß dahin vbel vnd vnrecht procediret hette / biß jhne endlich einer mit diesen worten gestillet: Man muste von deßwegen nicht weiter sündigen/weil man vorhin gesündiget hette / sintemahln man durch vorgesünde/die folgende nicht bessern/sondern allein heuffen vnd mehren würde.

Die XVIII. Fage.

Waß auß deme was hieroben angezeigt ist / vor corollaria vnd Zusatze genommen werden können?

82. Die nachfolgende / welche ob sie zwar der Leser / ohne das im lesen hette anmercken köñen/will ich dennoch dieselbe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbe damit er sie desto besser fassen möge/in nachfolgende Ordnung setzen.

I. Zusatz.

1. Vnrecht ists/denen jenigen welche sich verthätigen wollen / daß sie keine Hexen seyen / einen vorsprechen oder Advocatum, weigern wollen.

II.

Vnd zwar auß den besten / den jenigen welchen sie selbst erwehlen möchten.

III.

Da sie auch vor sich selbst / dasselbig nicht wüsten / noch bedächten / soll man sie dieses jhres Rechtens erinnern / vnd jhnen guten vnderricht darzu geben.

IV.

Vnd soll man jhnen hierzu vielmehr behülfflich sein / vnd darzu alle nötige Mittel / zu komen lassen / alß sie daran verhindern.

VI.

2. Mann soll sich auch vielmehr erfrewen alß erzürnen / wans zu Tage kompt / daß einige gefangenen vnschuldig erfunden werden.

VI.

3. Je grösser vnd schwerer das Laster ist / dessen man beschuldigt wird / je höher vnd gröber sündigt der jenig / welcher dem Beklagten seine rechtmässige defension versagt: Vnd darumb sündigt dennoch der jenig höchlich / der solches bey diesem Laster thut.

VII.

4. Wann man die Beklagten zur hafft genommen hat / soll man jhnen etliche Tage Zeit geben / darinnen sie sich erhohlen / vnd bedencken mögen / wie sie sich auffs best defendiren können; vnbillig vnd vnrecht ists dennoch / daß man mit den gefangenen / also bald zur Folter zu eylet / auß Vrsachen: Dann solche arme Leuthe / werden durch diese plötzliche veränderung / jhres stats vnd Stands / vber die Maassen erschröckt / vnd bestürtzt / also daß sie vor Betrübnuß nicht bey sich selbst sein / noch sich recht besinnen können / wie sie sich am besten verthätigen möchten: Da doch (wie angezeigt) das natürliche Recht / vnd die Vernunfft selbst / jhnen dasselbig zu löst.

VIII.

5. Man soll vnd muß auch nothwendig / den Beklagten Copia der anzeigungen vnd Beweißthumbs / so gegen sie einkommen / mittheilen: Sintemahln / soll vnd muß man jhnen einen Advocatum, vnnd jhre defension gestatten / so sehe ich nicht wie man jhnen jenes wegeren können / wie mit mehrerm zu sehen / beym Tanaero de justic. & jur. disput. 4. quæst. 5. dub. 3. n. 73. Dannenhero dann auch Delrius den bösen gebrauch / welcher bey etlichen Gerichten / hierwieder observiret wird / schelten thut / worbey gleichwohl auß dem Malleo Sprengeri zu mercken / daß man den Beklagten / oder jhren Advocaten die Nahmen der jenigen / welche wieder sie gezeugt haben / nicht mittheilen solle / in solchen fällen / da den Zeugen wegen hohen Stands oder vermögen der gefangenen / eine Gefahr zu besorgen stünde / da aber eine solche Gefahr nicht vorhanden / soll man jhnen der Zeugen Nahmen / wie sonsten ins Gemein / also auch bey diesem Process folgen lassen.

IX.

6. Soll man denen jenigen / deren Raths die gefangenen sich gebrauchen wollen / nicht wehren / daß sie zu jhnen bey die

Gefäng-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gefängniß gehen / wie dann auch dasselbig in der peinlichen Halsgerichts Ordnung Caroli V. art. 4. enthalten ist. Dannenhero ich jederzeit die jenige für die Vngerechteste gehalten / welche nicht gestatten wollen / sondern hindern / daß gelärthe Leuthe / deren die gefangene begehret / nicht bey sie gelassen werden / weil sie besorgen / daß jhnen dieselbe Mittel vnd Gründe / an Hand geben möchten / damit sie sich deß Lasters vnschuldig erweisen vnd darstellen könten / da man doch vielmehr wüntschen solte / daß einige vnschuldige erfunden werden möchten: Alß newlicher Zeit ein Priester etlichē Richtern / auß jhren Protocollis, in geheim erwiesen / daß sie gegen etliche Persohnen / vnrecht bey dieser Sache verfahren wehren / hat er damit nichts anders außgerichtet / alß daß sie die gefangene Persohnen / desto weniger nicht hienrichten / diesem aber verbieten lassen / daß er sich deß besuchens der gefangenen / ins künfftig allerdings enthalten solte / vnd höre ich daß dergleichen mehr Priestern auch wiederfahren sey.

X.

7. Sollen die Richter selbst daran sein / damit es den gefangenen an Advocaten nicht mangele.

XI.

8. Diejenige Advocaten, welche in diesen Sachen / den gefangenen jhre Hülff versagen / oder auch andere darvon abschröcken / seind nicht witzig / aber waß sage ich? ich habe vnrecht geredt / dann sie thun
9. wohl daran. Dann wehe denen / welche bey dieser Sache / zu advociren sich vnderstehen / dann eben dardurch werden sie diesen streit auff sich laden / vnd sich schuldig machen / als ob sie auch mit diesem Laster behafftet wehren. Behüt GOtt ist das nicht eine grosse Frechheit / den jenigen der den gefangenen ad vocando bedienet sein will / so bald vordächtig zu halten? Aber ich sage noch ein mehrers / daß nemblich auch der jenig / welcher die Richter hierunden nur auffs freundlichste erinnert / verdächtig oder ja auffs wenigst verhasset wird. Welches dann die Vrsache ist / 10.
daß ich dieses Warnungsbuch / welches ich schon vorlängst geschrieben / nicht habe außgehen lassen wöllen / sondern etlichen guten Freunden vnder meiner Hand geschrieben / ohne Meldung meines Nahmens zu lesen mit getheilet. Dann das Exempel deß geistreichen Mans Tanneri macht mich schew / welcher jhme mit seinem wahrhafftigsten vnnd sehr geschicktem Buch / nicht wenig Feinde vber den Hals geladen.

XII.

Es können vnd mögen auch die gefan- 11.
gene von dem decreto torturæ, vnd wañ sie der Folter oder peinlichen Frage / zu erkennet werden / appelliren: Welches dann auch der Text. in l. 2. C. de appell. recip. bewehret / vnd es die Doctores als Bart. Bald. Marsil. Cotta, Foller, Gometz / Prosper, Caravita, Brunus, vnd andere / welche beym Farin. quæst. 38. n. 10. angezogen werden / ins Gemein darvor halten.

XIII.

Würde hierüber der appellation ohnge- 12.
achtet ein Richter zur tortur schreiten / vnd dadurch von dē Beklagten die Bekantnuß herauß zwingen / so ist eine solche Bekätnuß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an sich allerdings Null vnd nichtig/vnd zu bestraffung vnkräfftig/wie obgedachte Doctores beym Farrin.n.17.&22. schlichten.

XIIII.

13. Ob schon der gefangene/ auß rechtmässigen indiciis auff die tortur, erkennet ist / soll er doch zum Fall auff deß gefangenen Seiten / eben so starcke anzeigungen seiner Vnschuldt beybracht werden könten/mit peinlicher Frage/nicht angegriffen werden/sintemahlen eine vermuthung/die andere billig auffhebt/wie beym Menoch. de Præsumpt.lib.1.quæ.29.&30. & mascard.de Probat.Conclus 1224.num.4.& seqq.zu sehen. Vnd wann zwo wiederwertige vermuthungen/zusammen in lauffen/eine so das Laster nach sich führet / die andere so vor die Vnschuldt streittet / soll man allezeit / die jenige vermuthung ergreiffen/welche dz Laster außschleuft inmassen Farin. quæst.38. num. 112. bezeugen vnd sagt/daß solches die Meynung / vnd zwar eine warhaffte Meynung/vieler Doctorum sey/welche er daselbst anziehet ; ob schon die indicia, anzeigungen / vnd vermuthung/auff deß Beklagtens Seiten ein wenig schlechter vnd geringer wehre / alß die welche wieder jhne stehen : Aber lieber/ wer nimbt dessen/bey diesen Zeiten in acht? wer fragt darnach/ ob man darauff achten solle? Dannenhero verwundert mich/ waß doch dieselbige Leuthe/vor ein Gewissen haben/welche jhrer Fürsten vnd Herren Gewissen nicht besser vorstehen / sondern zu diesen Dingen still schweigen.

XV.

14. Es seind aber etliche Richter/oder Commissarien, welche sich annehmen/ alß ob sie den gefangenē jhre defensiones zu liessen/ vnd doch im werck selbst nichts weniger thun/alß eben dieses / vnd daß sein vngerechte vnd vnbillige Menschen/damit dann nun Fürsten vnd Herren lernen vnd verstehen mögen/was diese Arth / zu reden bedeute / wann die Commissarij sagen oder schreiben/sie haben den Beklagten/jhre defensiones allermassen zu gelassen/man habe/der Leysen jhre defension, wohl gehöret/aber sie habe keinen bestand gehabt/auff daß sie wissen / auß was Vrsachen/sie gegen eine oder die andere/zur Folter geschritten ꝛc so wollen sie sich berichten lassen/daß man an etlichen Orthen/folgender Massen procedire : Der Commissarius, fordert die Gefangene vor sich / sagt sie wisse sich zu erinnern / auß was Vrsachen sie in Gefängnuß gelegt/diese vnd jene indicia seyen gegen sie obhanden / derwegen so möge sie nun jhre Antwort geben / vnd sich entschuldigen. Wann nun die gefangene / jhr Antwort gegeben / ob sie dann schon / alle vnd jede Klagpuncten / auffs allerklärste wiederlegt / vnd abgelehnet (wie ich dann solches selbst zum offtern / erfahren habe) also daß man nichts beständiges/dargegen repliciren kan / sondern die nichswürdigkeit/vnd vnd vngrundt der anklage/gleichsamb mit händen greiffen kan/so wird doch das alles nichts geachtet/sondern alles jhr vorbringen/anders nichts alß ob sie alles in die leere Lufft geredet/oder einem Stein eine Fabel erzehlet hette/in Wind geschlagē/vnd sagt man jhr anders nichs alß dieses : Sie solte wieder zu Kercher kriechen/vnd sich eines besserē bedenckē ob sie bey jhrer Antwort vnd leugnen bestehen wolte/dañ man würde sie vber etliche stunde/wieder fordern lassen: In dē nun diese/wieder zu Loch geführet

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ret wird / so schreibt der Gerichtsschreiber ins Protocol, daß man die Beklagte verhöret habe/die sey aber auff jhrem leugnen/ bestanden/ derwegen der Bescheidt dahin gegangen/daß sie torquiret werden solle.

16. Wann man sie nun / vber ein kurtzes wieder vorkommen lässet / so redet man sie auff diese Weise an: Wir haben/ dich heut vorgestellet vnd verhöret/du aber hast alles geleugnet/darumb haben wir dir Zeit gegeben/dich besser zu bedencken/vnnd von deiner Halsstarrichkeit abzustehen / waß sagstu nun darzu/bleibstu noch bey deinem leugnen/wirstu das thun / siehe / so ist das Protocol vorhanden / darin das decretum torturæ, vnd daß du gefoltert werden sollest/schon beschrieben stehet / bleibt nun die Beklagte hierauff / bey jhrem Nein sagen/so führet man sie zur Folter / vnd hilfft oder gilt hier alles nichts/waß sie zu hindertreibung / der wieder sie strebenden anzeigungen vorbracht hat/sondern acht man/ dasselbig nicht werth/daß man einst Meldung darvon thun solte/also daß es eben so viel gewesen, / die Beklagte hette gar geschwiegen/alß auch daß sie sich verantwortet hat.

Heist das nun/man hat die Gefangene/ gnugsamb gehöret/vnd jhro jhre entschuldigung zu thun aufferlegt/so man sich doch nimmermehr entschuldigen kan? Dann sag mir / wo ist jemahls einige gefunden/ welche/sie habe sich auch so wohl purgiret, alß sie immer gesolt/dannoch nicht zur tortur, vnd Folterbanck / wehre hingerissen worden?

17. Ich bezeuge aber mit GOtt/ daß ich offtmahls/so stattliche entschuldigung/bey den Beklagten gehöret/daß ich/der ich zwar der Schulfuchserischen / disputationen nicht vnwissent/noch vngewohnet bin / dennoch nicht befinden können/ob vnd welcher Gestalt/noch etwas hinderstellig sein möchte/ welches nicht sattsamblich/abgelehnet wehre: Vnd weiß ich andere mehr gelärthe Leuth/die eben dasselbige/bey jhrem Aydt/ wohl aussagen/vnd behaupten sollen / daran berührs allein / daß nur Fürsten vnd Herren/dasselbig nicht wissen / vnd damit sie es nicht wissen/ auß sonderbahrer verhengnuß/vnd straff GOttes/eines andern vnderrichtet werden.

Derowegen dann die Inquisitores oder 18.
Commissarij, zu diesem Handel / alle vnd jede indicia, die sie gegen die Beklagten haben können / auffs fleissigste beschreiben/ vnd zum Protocol bringen / daß sie aber darbey verzeichnen solten/daß sie den mehrentheil nicht vollkommen erwiesen wehren/oder auch da sie (welches doch selten zu geschehen pflegt) vollkömblich erwiesen worden/waß dargegen geantwortet / vnd wie gründtlich dieselbe/von den Beklagten wiederlegt vnd hindertrieben worden wehren/gedencken solten/daran man gelds gar weit daß ich in Warheit in betrachtung dessen/waß ich bißher gesagt habe / vnd ins künfftig noch weiter sagen werde/mich sehr beförchte/dz die jenige Obrigkeiten/ welche zu diesen Zeiten die Inquisitoren, vnnd Process/gegen die Zauberer / vnd Hexen anzustellen befehlens/weil man so gefährlich mit vmbgehet / jhnen selbst die Verdamnuß vber den Hals ziehen.

XVI.

Folget also auß dem jenigen / was ich 19.
nächst zuvor gesagt / daß die Inquisitoren vnd Commissarien sehr gröblich jrren/

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ob sie schon ex allegatis & Probatis, daß ist auß dem jenigen/waß vorbracht vnd erwiesen ist (wie mans heist) procediren, welches billig Fürsten/vnd Herren/vnd die Gelärthe/welche deßwegen zu Rath gezogen werden/sehr wohl mercken sollen/dann hierinnen wird ins Gemein vielfältig geirret vnd gefehlet/ weil bey gegenwertiger materi, nicht ein jederman die phrases oder Arth zu reden verstehet.

20. Dann viele Richter werden zu diesen Zeiten gefundē/welche ob sie wohl in Warheit nicht darthun können/ daß die jhnen anbrachte indicia der gebür gewiesen wehren/dannoch wann sie auff dieselbe fortgefahren sagen dörffen / sie seyen ad acta & probata, daß ist auff daß jenig waß vorbracht vnd erwiesen worden / gegangen: Muß demnach folgen/ daß dieselbige vnrecht verfahren haben/weil sie juxta acta & probata gegangen/weil es eben viel ist/ sagen: Man sey auff klag vnd beweiß gangen/alß auch man habe auff die klage oder deß klegers einbringen/vnd nicht auff den Beweißthumb oder welcher gestalt es vom Beklagtē abgelehnet worden seye/ gebasset/ dann diß gilt im heutigen dictionario der Commissariorum nunmehr gleich/ vnd damit nicht jemandt meine / daß ich dieses auß Mißgunst / oder Lästerhafftiger weise ertichte/ so erbiete ich mich hierinnit / daß ichs bey der Straff/so den Columnatoribus oder fürsetzlichē Lästerern in Recht auffgesetzt ist/ beweisen wölle.

21. Es verwundern sich zwar etliche meiner freunde/in dem sie dieses lesen/vnd fragen/ ob sich die Sachen/solcher massen/ verhalten möchten/vnd daß sie solchs nicht glauben könten/welchen ich also zu Antworten pflege: daß sie die Rudimenta oder daß a b.c. in dieser materi noch nicht gelernet hetten/vnd daß michs verdriesse/die Mühe zunehmen/jhnen solches zuerkleren / sie selbst möchten Gott bitten/daß er solche Fürsten vnd Herren erwecken möchte / welche die Wahrheit gern wissen/ vnd jhrer Commissarien Arth zu reden gern verstehen wolten. Es wird jhnen zwar an denen nicht mangeln/ die sie solches lehren vnd weisen können/ so fern es jhnen allein erlaubt sein möchte.

XVII.

Der jenige Process darinnen den Beklagten jhre rechtmässige defension vnd verantwortung abgeschlagen wird / ist nichtig vnd vnkräfftig/vnd seind die Richter/wie auch jhre Fürsten vnd Herren schuldig deßwegen erstattung zu thun: Wo nun deß Fürsten Räthe vnd Beichtiger jhre Herren hierbey der Schuldigkeit nicht erinnern/so seind sie miteinander schuldig/vnd werden von Gott hertigleich gestrafft werden. 22.

XVIII.

So ists dann ja die höchste Billigkeit/ daß da sich etwan zutriege/daß auch Geistliche oder Priester dieses Lasters halben mit gefänglich eingezogen werden solten / man denselbē/wegen jhrer so vornehmē Stands vnd Ordens/vnd in respect vnd ansehen der Catholischen Kirchen/etliche tage/oder je zum wenigsten einen einzigen Tag / in Gefängnuß Papier Fedder vnd Dinte gestatte/dann sie jhre Supplication oder verantwortung an jhren Fürstē/oder an Kays. May. auffsetzen können: Dann waß könnē sie wenigers vñ rechtlichers bittē alß dieses? vor meine Person halte ich darver daß mā 23.

auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch bey den Barbarischen heydenischen Völckern/ dasselbig jhren Götzen Dienern nicht abschlagen würde.

XIX.

24. So ists ja auch kein vnbilligs gesinnen vnd zu muthen/daß einer an seinem letzten Ende/einen solchen Beichtvatter der jhme anständig vnd beliebig ist/ vnd nicht eben den jenigen welchen der Richter jhme auffdringt/wöhlen mag/ Es hat mich jederzeit verdrossen daß man in newlicher Zeit auch den Priestern selbst solche Freyheit jhre Sünde zu Beichten nicht gestatten wollen: Wer wolte aber wohl meinen oder glauben können/ daß dergleichen Proceduren den höchsten Häuptern der Christenheit bekant sein solten?

XX.

Wie dann auch dieses kein vnbilliges
NB begehren ist/daß wann etwan ein Priester/ welcher sein Lebtag daß Zeugnuß eines ehrlichen Lebens/vnd auffrichtigen Gewissens gehabt/dessen gleichwohl ohngeachtet/durch bösen falscher oder mißgünstiger Leuthe anbringen in Gefängnuß gelegt/aber durch sonder- vnnd wunderbare schickung Gottes darauß erlöset wird/man demselben in Teutschlandt einen raum gestatte/ seine verantwortung in Truck zu geben/vnd darinnen außzuführen/ wie man mit jhme vmbgangen seye/ doch der Gestalt vnd mit dem gedinge/daß wann derselbig sein vorbringen nicht alles mit tüchtigen Zeugen beweisen würde/er sich der Kayf. May. ins Gefängnuß wieder einstellen / vnd den Todt darüber leiden solle vnd wolle.

Die XIX. Frage.

Ob man von den jenigen / welche der Zauberey halben eingezogen werden/so bald vermuthen solle / daß sie solches Lasters schuldig seyen?

ES scheinet diß ein närrische Frage zu sein/vnd wehre es auch in Warheit/ wañ nicht etliche Geistliche (wolte dz ich solches nicht sagen dörffte) durch jhr einfalt oder eyffer (so ich einen Vnverstandt vnd Vnwissenheit zu nennen pflege) mich nötigte diese Frage vorzustellen.

Dann ich lasse mir sagen/daß etliche gefunden werden / welche wann sie etwann die gefangenen besuchen/die arme gefangene Weiber dermassen anfahren anhalten/ treiben vnd quelen/daß sie das Laster bekennen sollen / daß man anderst darauß nicht abnehmen kan / alß das sie jhnen festiglich eingebildet/daß deren keine eintzige vnschuldig sein könne.

Es mögen vnder dessen die arme elende Weiber klagen vnd sagen waß sie wollen/ sie mögen jhre Sache vorbringen so gut sie wollen/jhre vnschuldt zubeweisen sich erbiethen/wie sie wollen/ja ob sie diese Geistliche Herren bitten/daß sie sie doch nur hören/ vnd alß jhre seelsorger jhnen doch gestatten wollen / daß sie jhres Hertzengrundt jhnen kühnlich entdecken/sie vmb guten Rath ansprechen/vnd in diesen vielfaltigen Betrübnussen einigen Trost bey jhnen erlangen möchten/so ist doch diß alles / vnd waß dergleichen Beschwernussen vnd anliegen/ solche armseelige Leuthe mehr habẽ mögen/

alles

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alles nichts / richten darmit mehr nicht auß/alß wann sie diese jhre Noth / einem stummen Bildt klagten/vnd habē nur dieses darvon/daß sie Herrn sein/vnd bleiben müssen/vnd können solche Geistliche/kaum vmnahmen gnug finden / damit sie solche anstreichen: Dann da heist man sie Halsstarrige/verhärtete/wiederspenstige/schädhuren/seyen vom Teuffel leibhafftig besessen / stumme Krotten / vnnd Leibeygene Teuffels mägde.

2. Zu diesem kompt daß die Priester bey den Inquisitoren, Richtern / vnnd Commissarien, bey den Wechtern / Bütteln/oder Gerichtsschergen vnnd andern/anderst nichts thun/alß daß sie dieselbe ohne auffhören erinnern anreitzen/ vnd treiben/daß sie nur frisch fortfahren/die gefangene examiniren, vnd torquiren, mit vermelden/daß diese oder jene / gar zu obstinat scheine/es sey keinzweiffel/der Teuffel habe jhr das Maul / vnd Rachen verstopfft/sie habe ein Teufflisch Gesicht / sie wolten wohl jhr Leben darbey auffsetzen/ daß sie eine Hexe sey / vnd waß dergleichen vngezähmpte reden mehr vorlauffen / sogar daß man bißweilen/je zum öfftern/von den gefangenen weiblein gehöret / daß sie lieber mit dem Hencker selbst/alß mit einem solchen vngestümmen Geistlichen / oder Pastorn zu thun haben wolten/sintemahln derselbig allein jhnen mehr verdrieß gethan/alß der Hencker jhnen mit allem sei-
3. nem Foltergezeug anlegen könte. Aber dieses hat im gegentheil/den Gerichtspersonē wohl vnd Law gethan/daß sie einen solchen Geistlichen vorstehern ertapt /der sie nicht allein in jhrem eyffer erhielte/sondern noch darüber sie darinnen steiffte vnd stärckte.

Dergleichen Priester/habe ich etliche gesehen vnd gehöret / vnd daß deren noch mehr seyen/ist daher abzunehmen/daß etliche Inquisitores, wann sie andere Priester antreffen/die behutsamer vnd vorsichtiger/ hierbey verfahren zu sagen pflegen: Solche Leuthe dienen jhnē in jhren Kramen nicht/ zumahlen weil sie andern haben können/ welche das Werck mit einer besseren Manier zu Eyffer fortzusetzen wissen (**welche nemblich arm von Verstand/ vnnd Reich von vngestummen worten seind**) vnd sich doch vmb einen geringen Soldt bestellen / oder auch wohl vmbs köstehen/sich anschmüren lassen / waß nun hierbey meine Meynung seye/ will ich auff obgesagte Frage entdecken.

Sage demnach erstlich/daß wann man alle die jenige/so vnderm Schein dieses Lasters eingezögen werden/so bald vor Zauberer oder Hexen halten / vnd darauff mit jhnen vmbgehen wolten / wie vorgemelte Geistliche vnd Priester pflegen/solches keines wegs zu gedulden wehre / auß nachfolgenden Vrsachen:

I.

Weil droben erwiesen / daß bißweilen 4.
etliche vnschuldige / vnder den schuldigen hingerichtet werden. Darauß dann erhellet/daß sie nicht alle schuldig seyen / dahero man dann nicht eben so bald gegen eine jedwedere / so eine steiffe præsumption oder vermuthung fassen / noch von deßwegen desto vngestümmer gegen sie verfahren/vñ jhnen all gehör versagen soll / sondern man soll sie jhre Notturfft frey vnd vngehindert reden lassen: Einem geistlichen Mann/gebührets daß er anhöre/ vnnd den Leuthen/

GOtt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gott gebe sie seyen schuldig / oder vnschuldig/mit geistlichen Trost beyspringen.

II.

5. Gebens doch die Richter / selbst nach/ daß es eben / kein Glaubens Articull seyn/ daß alle die jenige/welche dieses Lasters halben/ingezogen werden / stracks Hexen seyen/dann darumb spannen sie ja/die Gefangenen auff die Folter/auff daß sie die Warheit erfahren möchten/wann sie nun vorhin deß Lasters gewissen Grund hetten/so solten sie sich der peinlichen Fragen enthalten wie drunten quæst. 39. gesagt werden soll.

III.

6. Es lehrens alle Theologi, vnd Juristē, daß so lang man eines dings / noch nicht/ gewiß ist/man die gelindere Meynung ergreiffen/vnd allzeit das beste Præsumiren, vnd vermuthen solle: Dann das erfordert das Gebott der Christlichen Liebe vnd der Rechten/wie bey denenselben weitläufftig zu lesen. Dannenhero dann die löbliche Käysere Honorius & Theodosius l. fin. in princ. C. de accus. wohl vnd vorsichtig verordnē: Wir wollens mit dē Anklagen (Massen vorlengst also geordnet gewesen) also gehalten haben / daß nicht ein jeder welcher Peinlich angeklagt wird/auch so bald vor schuldig gehalten werden soll / dann solcher Gestalt würde der vnschuldige auch nicht sicher sein.

7. Es ist eine grosse einfalt etlicher gemeiner Leuthe/welche jhnen bey den Gerichten/ vnd gerichtlichen handlungen / eine solche Heyligkeit / oder Vollkommenheit einbilden/daß sie vermeinen/man könne an denselben Orthen der gleichen groben fehler nicht begehen / worbey mir eben zu paß kompt/waß ich heut/in einer Postill vbers Evangelium von S. Johannes deß Tauffers gefängnuß gelesen/da er also schreibt: Es folgt nicht also bald / dz der jenig ein Vbelthäter sey/welcher offentlich ins Gefängnuß gelegt / vnd drinnen auffgehalten wird / sintemahlen offtermahln die frömmest vnd auffrichtigste Leuthe auff falsche verklagung gefänglich seind eingezogē worden ꝛc. Fürsten Herren vnd Obrigkeiten/ Mißbrauchen sich auch bißweilen jhres Gewalts.

IV.

8. Einem Priester vnd Geistlichen stehet nichts besser an/ alß Christliche Sanfftmuth vnd Gelindigkeit / welchen Tugenden / alles daß jenig wiederstrebt / waß ich droben von etlichen vnvorsichtigen vnd vngeschickten Priestern gemeldet habe/wie ein jedweder/wer dasselbig recht erwegen will/ leichtlich sehen vnd verstehen kan / lasse es derowegen weiter ohn angeregt / weils jhnen bey dem gemeinen Mann zum ärgernuß gereichen möchte.

V.

9. Gesetzt auch daß die jenigen / damit oberührte Priester solcher Massen vmbgehen/deß Lasters in der Warheit schuldig wehrē/so ist es jhnen dennoch nicht bewust/ vnd wann es jhnen gleich bewust wehre/so stünde es doch jhrem Ampt nicht an / vnd dienete auch zu nichts / die Gefangene solcher gestalt zu plagē/sintemaln sie dardurch eher vnd mehr Halsstarriger werden solten/ alß wann man sie in güte vnd Gelindigkeit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(wie den geistlichen gebühret) die warheit zu bekennen erinnerte: Können aber Priester vnd Geistliche/die gefangene auff solche weise nicht gewinnen / was ligt dann daran? Patientia, so haben sie dennoch das jenig gethan/was sie Ampts vnd Gewissens halben / haben thun sollen.

10. Doch bekenne ich daß hierbey/ daß wañ gütliche gelinde Mittel gar nichts helffen wollen / daß man dann auch bißweilen/ vnd nach Gelegenheit der Sachen/vnd der Persohnen / jhnen das Gesetz schärpffen können vnd möge. Doch also daß man der Väterlichen Freundlichkeit nicht gar vergesse/sondern dieselbe alß wieder zur Hand nehme/damit die gefangene erkennen möge/daß mans vmb sie vnnd jhre seeligkeit/ auß einem trewen Christ liebenden Hertzen mit jhnen meine/ vnd nicht alß wans vns darumb zu thun wehre/daß wir sie mit Gewalt wolten schuldig machen.

VI.

11. Da sichs nun aber zu trüge/ daß der gefangenen eine oder andere / welche vor erwehnten vngestümmen vnd vngeschickten Priestern vnder die Hände kommen / vnschuldig wehren (wie jhrer dann viel vnschuldig sein können) waß würde auß jhrer Conversation anders erfolgen/als daß die gefangene Persohn / entweder gar in verzweiffelung/oder doch in ein gefährlichs tödtlichs Hertzenleid fallen würden/ in deme sie/da sie sonst von männiglich verlassen/jhren eintzigen Trost vnd Hoffnung/ auff den Priester alß jhren geistlichen Vatter gestelt hatte/vernehmen muß / daß sie dessen auch beraubt seye/waß solcher Handel manchem armen gefangenen / für zähren vnd Hertzens seufftzer herauß getrieben/das ist mir nicht vnbekant/ GOtt siehets / der wirds auch dermahl eins fordern / nicht allein an denen Priestern selbst alleine/sondern auch an den jenigen/ welche dieselbe zu diesem gefährlichen Handel bestellet / oder auch darzu abgefertigt haben.

Vnd dieses sage ich darumb / dieweil es 12.
bey etlichen Geistlichen Orden/also der gebrauch ist / daß sie zu diesem Hexen Process / zu Beichtvätern solche Leuthe abzuordnen pflegen/welche entweder im Hut nit wohl verwahret / oder von vngestümmen Sitten vnd wesen / Weise vnd Gelärth bey sich selbst / vnd doch mehrentheils im Werck vngeschickt / oder mit selbigen gebrechen allein zugleich behafftet / vnd dannenhero bey jhnen in ansehen seind / daher sichs dann mehrmahls zu getragen / daß deßwegen Klagten vorgefallen/vnnd man also tüchtigere vnd geschicktere/hat abfertigen müssen.

VII.

Es ist auch hierbey zu besorgen/daß waß 13.
die Geistliche / solcher Gestalt mit den gefangenen vmbgehen/sie in jhrem Beichten mit eusserster Gefahr jhrer seelen seeligkeit/ vielmahls grobe gottlose vnwarheiten herfür bringen/ich muß allhie erzehlen / was mir dißfals von einem Priester bewust ist/ welcher fast an die zwey hundert Persohnen zum Fewer hatte begleiten helffen: Dieser wann er ins Gefängnuß ging/die arme Sünder Beicht zu hören/so pflegte er sie zuforderst zu fragẽ/ob sie auch jhme ebẽ dasselbig bekeñen wolten/wz sie dem Herrn Richter bey oder an der Folter bekennet hetten? (dann er wolte schlecht hien keine hören/ welche sich nicht schuldig erkennen wolte)

wann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wann nun einige wehren/die nicht strack zu gehen wolten/sondern etwas zu rück hielten/mit vermelden/ daß sie jhme in der Beicht die warheit bekennen wolten/ so wieß er sie stracks von sich mit diesen worten: So möchte sie ohne Beicht vnd Nachtmahl wie die Hunde dahin sterben/ woher erfolgt/ daß da eine nicht von newem hat gefoltert werden/oder wie ein Hund dahin sterben wollen sie sich in der Beicht schuldig geben müssen/GOtt gebe sie sey an sich
14. schuldig gewesen oder nicht. Inmassen ohnlängsthin dann ein vornehmer Doctor der Rechten/ dieses stücklein an offener Taffel (demselben Pastorn zu sonderem Ruhm) erzehlet/vnd es für ein sonderbares Stratagema vnd Kunststück hielte/die warheit herauß zu bringen/ ich aber verwunderte mich drüber nicht wenig/ mache derwegen ein grosses Creutz vor mich/vnd erseufftzete darüber: Zumahlen dieweil dieser Doctor an eben dem Orth/da ermelter Priester vor einen Beichtvatter beym Hexen wesen gebraucht würde/ sich zu einem Commissario hatte bestellen lassen/ alß daß man allhie wohl sagen möchte/ wie Töpff so deckel/ wie Stall so Viehe: Daher mich vorwitz dahin triebe/ daß ich bißweilen selbst in die Gefängniß gieng zu sehen vnd zu vernehmen/ ob diesem also wehre/ mag aber den Vnbaden nicht sagen/ wie ichs daselbsten befunden habe:
15. Dann es felt mir hierbey der Spruch ein/ welchen Tannerus an einem Orth/ auß dem 4. Capit. deß Predigers Salamonis v.1.2.&3. anziehet/ da er sagt: **Ich wante mich vmb vnd sahe an/alle die vnrecht leyden vnder der Sonnen/ vnd siehe da wahren thränen/ deren so vnrecht litten/ vnd hatten keinen tröster/vnd die jhnen vnrecht thaten/ wahren zu mächtig/ daß sie keinen tröster haben könten/da lobte ich die Todten die schon gestorben wahren/ mehr dann die lebendigen/ die noch das Leben hatten/ vnd den der noch nicht ist/besser dann alle beyde/ vnd deß bösen nicht innen wird/das vnder der Sonnen geschicht.** Es haben sich aber noch ohnlängsthin auch andere mehre Priester vnd geistlichen vnderstanden/ obangeregten griff vñ Kunststück die warheit herauß zu locken gebrauchen/ also daß ich nicht weiß/ wz ich von deroselben jhren oberen halten soll/dz sie hierzu still schweigẽ.

VIII.

So seind auch dieses gar vnvorsichtige 16.
reden/ vnd stehen einem Priester nicht wohl an/daß sie wie droben num. 2. gemelt zu sagen pflegen/diese oder jene sey alß zu Hals starrig: Es sey kein zweiffel der Teuffel sitzt jhr im Rachen/vnd halte denn daß sie nicht reden könne/ sie habe ein Teuffels Gesicht/ er wolte wohl sein Leben verwetten/daß sie eine Hexin seye ꝛc. Dann wann ein gemeiner Mann also redẽ wolte/so solte mans straffen/wie viel mehr an einẽ geistlichẽ/sintemahl derselbige wegen seines Ansehens/ durch diese vnd dergleichen Reden leichtlich zu wegẽ bringen kan/dz die arme gefangene desto harter gepeinigt/vnd förters gar getödtet werden/dannenhero sie dann/ in die straff der irregularitet fallen/vnd vndüchtig werden/ jhr Ampt zu bedienen? wiewohl diese vngeschickte Gesellen/ nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wissen waß eine irregularitet seye / vnd womit man solche verwircken könne. de quo vide Covarr. tom. 1. part. 2. in relect. Clement. si furiosus per tot. & inprimis §. 1.

17. Ich habe mir auch ohnlängsthin von einem Priester sagen lassen / welcher sich auch nicht ein geringes sein dauchte / welcher dem Magistrat anlag sie solten die vnd die (so sie mit Nahmen nenneten) angreiffen vnd Foltern / solten den vnd den Knabē angreiffen / die wehren Alt gnug / man könte sich an denselben nicht vergreiffen / es wehre doch keine Bekehrung oder besserung bey jhnen zu hoffen: Zu deme war dieser Priester gar geschäfftig nach den complicibus oder mitgesellen fleissig nachzuforschen / die er dann in seine Schreibtaffel verzeichnete: Er stundt mit bey der Folterbanck / vnderrichtete vnd gab anleytung / wie man desto besser an die arme Sünder kommen möchte / vnd waß des Dings mehr gewesen / so mir wieder abgefallen ist. Waß solte doch der von der irregularitet gelesen oder studiret haben? vnd ists demnach kein wunder / daß die Inquisitoren vnd Commissarien, welche eben so geschickt seind / wie diese Priester / einen solchen verschlagenen erfarnen Menschen hochhalten / vnd sich darüber / alß vber lauter Heyligthum / vnd der vor allen andern Religiosen die Geschickligkeit / vnd wie man in diesem Fall procediren müste / allein gefressen hette / verwundern. Ist sich aber nicht vber eine solche grosse Vnwissenheit zuerbarmen / vnd waß nutzt es doch etwas studiren / wann man dergleichen vngeschickte Gesellen in Ehren hält? es mögen die jenige welche sich zu Beichvättern bey diesem Handel bestellen lassen / drunden bey der 30 Frage sehen / wesen sie sich zu verhalten haben.

Die XX. Frage.

Waß man von der Tortur oder Folterung zu halten? ob auch wohl den vnschuldigen offtermahls darbey zu kurtz geschehen könne.

R. Es hat mit der Peinlichen Frage gemeinlich eine solche Beschaffenheit / daß / wañ ich ihme nachdencke / waß ich dißfalls hien vnd wieder gesehen / gelesen vnd gehöret habe / ich anders nicht vrtheilen kan / alß daß darbey / gar offtmahls / vnd fast ins Gemein / der vnschuldig mit eingeflicht / vnd in Gefahr Leibs vnd Lebens gezogen wird / vnd welche vnser liebes Teutschlandt so voll Zauberer macht / vnd dasselbig mit vnerhörten Lastern erfüllet / vnd zwar nicht Teutschlandt allein / sondern auch andere Nationes vnd Länder / so fern sie nur den Process vnd die Folter zur hand nehmen / vnd das vmb nachfolgenden Vrsachen willen. 1.

I. Dieweil die Arth vnd weise deren man sich in den peinlichen Fragen gebraucht allzu starck ist / vnd allzu grosse vnd vnerleidliche schmertzen erwecket / nun hat es aber mit solchen schmertzen die Beschaffenheit / daß man auch den Todt selbst erwehlen solte / damit man solcher schmertzen vberhebt werden möchte: Ist dennoch hoch zubesorgen / daß jhrer viele / damit sie von der Folter erlöst worden / dz jenig bekeñen / dessen sie niemahls schuldig wordē / vnd alles dz jenig sagen / waß jhnen entweder von denen so sie examiniren, an Hand gegeben wird / oder waß sie selbst vorhin bedacht haben. 2.

II. Vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II.

3. Vnd das ist so wahr/ daß mir etliche starcke Kerlen/ welche grosser vbelthaten halben/die Folter hatten versuchen müssen/ hoch betheurlich erzehlet/daß kein Laster erdacht werden könte/darzu sie sich nicht alle Augenblick wolten bekennet haben/wañ sie nuhrend dardurch der peinnigung vmb etwas hetten entladen mögen: Ja daß ehe dann sie sich wieder auff die Folter wolten spannen lassen/sie vielliebet den Todt zehenmahl willig vnd gern außstehen / sie mit vollen sprungen darin lauffen wolten.

4. Vnd da schon etliche gefunden werden die sich eher zu reissen lassen / alß daß sie ein Wort bekennen(inmassen von den Aegiptern erzehlet/der Ælianus in seinen Historiis lib.2. cap.18. so geschiehet doch solches heut zu tage gar selten/vnd haben sich solche Leuthe gemeinlich durch Zauberey/vnd andere dergleichen verbottene Künste/ darzu vorbereitet/daß sie keinen schmertzen fühlen/dañenhero l.1.§.23.d.quæst. die Folter nicht vnbillig ein gebrechlich vnd gefährlich Ding nennet/ wann sie also sagt: **Es ist in den Gesetzen also verordnet/ daß man der aussage so auff der Folter geschicht nicht allezeit glauben/ auch nicht jederzeit verwerffen solle/ dann es ist ein gebrechlich vnd gefährlich ding darmit/ welche der Warheit offtmahls fehlschlägt/ dann es seind etliche von so starcker vnd harter Natur/daß sie alle Marter vnd Pein verachten/vnd man die warheit auff keinerley Weise auß jhnẽ bringen kan/ hingegen seind etliche so schwach vnd vnleidsam/daß sie lieber alles liegen/ alß die Folter außstehen wollen/ daher es dann kompt/daß sie auff vielerley Weise bekennen/ vnd nicht allein auff sich selbst/ sondern auch auff andere selbst liegen.**

Dahero dann auch Cicero in seinen Partitionibus sagt: **jhrer viele damit sie sich der schmertzen auff die Folter entladen möchten / haben vber sich selbst gelogen/vnd mit bekennet lieber sterben / alß mit leugnen leyden wollen.** Vnd derselb in der Oration **vor den Syllam schreibt: Mann tröhet vns/daß man vnsere Knechte auff vns Peinigẽ lassen wolle/nun möchte man meinen / da wehre kein Gefahr bey zubesorgen / die würden ja nichts alß die lautere warheit bekennen / man bedenckt aber nicht / daß der schmertz hierinnen das Ruder führet / die Natur eines jeden nach dem sie starck oder schwach ist/lencket vnd kehret dieselbe / der Stockmeister oder Hencker regiret sie / die Begirde vnd muthwillen / desselbigen laufft bißweilen mit vnder / die Hoffnung verkehret / Forcht vnd Schröcken schwächen das Werck/also daß in so vielen sorgen vnd ängsten / der warheit keine stell mehr vberbleibt ꝛc.**

III.

Vnd damit es nun mehr zu Tage komme/wie groß der schmertzen/vnd wie vnleid- 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sam vnnd empfindlich etliche Leuthe seyen / so mag man dieses zum Exempel nehmen: Es werdens die jenige welche zu Beichtvättern beim Hexenwesen seind gebraucht worden / ohne zweiffel wohl wissen vnd erfahren haben / daß etliche gefunden worden / welche auff der Tortur, diesen vnd jenen vnschuldiger Weise angegeben vnd besagt haben. Wann man jhnen aber hernacher in der Beicht vorgehalten / daß sie nicht könten absolviret werden / es wehre dann daß sie die jenige / welche sie vnschuldig besagt / vnd sie dardurch in Leib vnd Lebens Gefahr gesetzt / wiederrufften. So haben sie eingewandet / daß sie solches nicht thun könten / weil sie besorgten / daß wann sie wiederruffen würden / sie von newem auff die Folter gespannet werden möchten; repliciret nun der Beichtvatter / daß sie bey vermeidung der ewigen Verdamnuß schuldig seyen / die vnschuldig angezeigte wieder loß zu sprechen / vnd zu wiederruffen / sie müssen dahin bedacht sein / daß die vnschuldigen wieder geretter werden / so haben jhrer viele diese Antwort gegeben: Sie wolten denselben hertzlich gern verholffen sehen / aber wann sie derwegen von newen gefoltert werden solten / so könten / oder wolten sie nicht wiederruffen / vnd solten sie auch jhre seeligkeit darüber verscherzen. Hierauß mache ich nun diesen schluß: Ist die Folter etlichen Menschen so schwer vnd vnerträglich / daß sie lieber verdampt alß gefoltert werden wollen / wer will dann leugnen / daß eine grosse Gefahr darhinder stecke / daß wann man diesem Werck nicht bey Zeiten vnd mit ernst vorbawet / die vnschuldigen der schuldige reyge desto grösser machen werden.

IV.

Waß mich anlangt / bekenne ich frey / 7.
daß wann ich auff die Folterbanck gespannet werden solte / ichs nicht außhalten / sondern alßbald lieber alle Bubenstück vber mich bekennen / vnd den Todt selbst erwehlen würde / als daß ich solche schmertzen außstehen solte / bevorab dieweil (wie ich auß gemeiner Lehr der Theologen schliesse) der jenig welcher durch Gewalt der Folter vber sich selbst lieget / keine Todesünde begehet / vnd habe ich von andern mehren sonsten sehr gewissenshafften tapffern vnd beständigen Männern gehöret / daß sie jhnen wegen Menschlicher Blödigkeit vnd Schwachheit / vnd wegen schärffe der Tortur, darinnen bey der warheit zu bestehen nicht getraweten. Wird man mirs demnach nicht zum vnbesten deuten / noch vor einen vnverstand halten / wann ich schon bekenne / daß ich sorge daß der schmertz vnd Gewalt der Folter / vorab bey dem blöden weiblichen Geschlecht / sie offtermahls dahin treibe / daß sie lautere Falschheit vnd vnwarheit bekennen / vnd daß demnach die vnschuldigen / mit den schuldigen in leib vñ lebens Gefahr dardurch gezogen werden können / worvon hierunden zu End dieses Buchs mit mehrerm zu lesen.

V.

Es wird auch die Gefahr so bey diesem 8.
Hexenwesen zu besorgen / von wegen deß Zustands vnd schwachheit deß weiblichen Geschlechts (alß worüber es gemeinlich außleufft) vmb so viel desto grösser / dann wer weiß nicht wie ein schwaches Werckzeug die Weiber / vnnd wie vnleidsam / wie leichtzungig / vnd schwätzhafftig dieselbige seyen? Seind nun (wiegesagt) die Männer vnd zwar vnder denselben auch Gottsförch-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

förchtige Geistliche also gesinnet / daß sie lieber sterben alß die Folter auß stehen wollen/ waß sollen dann wohl die arme schwache Weibsbilder nicht thun?

VI.

2 Zu diesem kompt daß man meines erachtens offt auß garliederlichen Vrsachen/ dessen sich verständig Leuthe in warheit schämen solten / die gefangene auff die Folter erkennet / wenn sie nemblich entweder beim gemeinen Mann in böß geschrey oder von andern vorhin besagt: Oder daß etwan diese beyde Vmbstände zugleich gegen sie vorhanden seind: Da doch dieser indicien keins etwas auff jhme hat / wie hierunden bey der 34. vnnd 44. ten Frage gesagt werden soll.

VII.

10. Hierzu kompt noch weiter / daß man bey gegenwertigem Laster/ die Tortur vnd peinigung gemeinlich schärpffer vnd grösser anstellet / alß bey andern Lastern / vnnd daß man (wie ich dieser Tagen hörete) die Arth der Foltern so man vor diesem gebraucht allzu glind achtet / vnnd man demnach auff eine newe Arth bedacht sein müsse/ da doch Farin. lib. 1. tit 5. quæst. 38. nu. 57. nach allgemeiner Lehr der Rechtsgelärthen / nicht gestattet / daß man auch in den allergröbesten Lastern einige newe Manier zu Foltern suchen oder selbige gebrauchen solle. Dann solches wehre eine Sachen nicht vor einen Christlichen Richter/ sondern vor die Heydnische schinder / den Phalaridem oder Perillum wie Petrus Gregori Tholos: In seinem Syntagm. Jur. univ. lib. 48. c. 12. num. 25. Jul. Clar. lib. 5. quæst. 64. num. 36. Brunus vnd andere darvon schreiben.

Sintemahl dieweil schon bereits / wie gesagt/ bey den jenigen Folterungen so bißhero gebrauch worden / so viel Gefahr mit vnderlaufft / waß wird dann wohl geschehen / wann man noch mit mehrer Grausambkeit verfahren will / vnd dannoch lassen die Obrigkeiten so geist- alß weltliche/ dasselbige jhren Beampten zu.

VIII.

Es bleibt aber darbey nicht / daß man 11. bey diesem Process die gefangene schärffer alß in andern Lastern zu torquiren pflegt: Sondern daß man sich auch so gar kein Gewissen macht / auff waß weise / vnd wie lang man darbey verharre / vnd ob man/ auch etwa den Sachen zu viel thue. Also daß es zu verwundern / daß da in allen andern fällen / dannoch einige Leuthe gefunden werden/ welche in jhr Gewissen gehen/ vnd dem Priester beichten/ daß sie in diesem oder jenem den Sachen zu viel gethan haben/ in gegenwertigem Fall / weder Beichtiger oder Beichtvatter sich angibt / da sie doch wissen / oder je wissen solten / daß sie schuldig seyen dem jenigen welcher solcher Gestalt / vber gebür von jhnen beleidigt wird/ erstattung zu thun. Dahero kompts daß jhrer viele (wie mir wohl bewust ist) durch die vbermässige Marter vnd Folterung jhr Leben verlohren / andere zu lahmen vndüchtigen Krüppeln gemacht / etliche dermassen zerrissen vnnd geschindet worden/ daß wann sie endlich haben abgethan vnd hingerichtet werden sollen / der Hencker sie nicht entblössen dörffen/ weil er besorgen müssen/ daß wann es die Leuthe sehen würden / daß die außgeführete Person / so jämmerlich vnnd vnChristlich zu gerichtet gewesen / so sich an jhme

vergreif-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vergreiffen möchten. Ja etliche seind solcher Gestalt außgeschunden gewesen / daß sie den Gerichtsplatz nicht erreichen können / vnd deßhalben vnderwegens haben hingerichtet werden müssen / damit sie nicht bey der Gerichtsstatt / ehe ergehen der executiõ zu boden fielen ꝛc Ist dz nicht zuerbarmen / daß dennoch hierbey männiglich in seinem Gewissen so sicher vñ ruhig ist / geschweige daß er gedencken solte / daß er Gewissens halben schuldig wehre / hiervon rede vnd Antwort zu geben?

13. Waß soll ich aber sagen vonder Zeit? Es ist ausser allem zweiffel der schmertz der Folterung so groß / daß man selbigen kaum ein halb viertel stunde / ja kaum die helffte der selbigen Zeit außstehen kan / waß soll dann geschehen / wann man ein viertel stunde / oder ein halbe stunde / oder auch wohl gar ein gantze stunde damit anhalten wolte? Nun ists aber so weit kommen / daß ob wohl Pabst Paulus der 3. in einer besondern Bulla / so im Bullenbuch part 1. fol. 71. enthalten ist / verbotten / daß man die Vbelthäter nicht zu lange / daß ist nicht einer gantzen stund lang torquiren oder Folteren solle / so werden dennoch nunmehr viele Richter gefunden / vnd zwar von denen / die die gelindesten sein wollen (dann von den andern gestrengen mag ich nichts sagen) welche es vor gar keine Sünde sondern vor ein ordinarium halten / die gefangene eine gantze stunde oder 2. halbe stunde torquiren zulassen / also daß wann etwan eine so lange nicht gefoltert wird / sie dieselbe tortur nicht vor vollkommen halten / wie drunden bey der 23 Frage soll gesagt werden.

14. Wer wolte aber dasselbig außstehen können / vnd wer wolte nicht lieber sterben / vnd mit tausent lügen sich einer solchen Pein vnd Marter vberheben? werden jhrer aber etliche gefunden / welche diese Zeit vber auffhaltẽ / so hats seine gewisse Vrsach die zwar niemandt viel weiß / ich aber durch viel Erfahrenheit angemerckt / vnd in acht genommen haben / vnd ists diese / daß jhrer viele sich gäntzlich eingebildet haben / daß es eine grosse vnd verdambliche Todtsünde sey / da sie vnschuldiger weise / zu dem Laster der Zauberey / daß sie nemblich damit beflecktwehren / sich bekennen würden: Damit sie nun solcher Gestalt / jhre seele nicht beschweren mögen / so strecken sie alle jhre Kräffte dran / daß sie die Marter auß halten / müssen aber endlich doch wegen Vnleidligkeit der Marter gewinnen geben / vnd wann sie alßdann vermeinen / daß es wegen solcher falschen bekantnuß nunmehr vmb jhre seeligkeit schon gethan seye / lieber Gott / wie ängsten / quelen vnd bekümmern sich dann solche arme Leuthe im gefängnuß / also daß kein zweiffel / daß jhrer viele in verzweifelung fallen / wann niemand ist / der sie tröstet Andere aber welche darvor halten / daß sie ohne verletzung jhrer seeligkeit / sich mit liegen von der Marter erledigen mögen / die halten die Folter so lang nicht auß / sondern kommen deren bey Zeite zuvor / vnd liegen auff sich vnd andere / waß jhnen nur ins Gedächnuß kompt.

15. Ich weiß gar wohl waß ich sage / vnd will demnach alle Beichtvättere durch die Barmhertzigkeit Gotts gebetten haben / daß sie sich in jhrem Ampt alß geistliche Leuthe / so demütig vnd nieterächtig / sanfftmütig vnd gelindt / fürsichtig vnd einfältig erzeigen / vnd verhalten wollen / wie solches vnser Meister vnd Heyland Christus

von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ven jhnen erfordert / so werden sie in warheit viel dings erfahren / so sie vor diesem vnd bißher nicht gewüst haben. Sie werden auch/wie schon von tag zu tag von vielen geschicht/jhre hitzige affectus etwas erkühlen lassen/vnd mit der Zeit mercken/daß ich nicht ohne Vrsach besorge / daß bey diesem Hexen wesen viel vnschuldigs Bluts in Teutschlandt vergossen werde.

IX.

16. Ob vnd offt angerührte Gefahr / wird auch von deßwegen noch grösser / daß ob wohl die Manier vnd Arth der Folter so man zu diesen Zeiten braucht allzu hefftig vnd scharffist/dennoch weder Richter noch andere viele solchs mercken noch verstehen; daß sie es aber nicht verstehen / erscheinet auß jhrer gewohnlichen Arth vnd Manier zu reden/in deme sie sagen: Daß der gefangenen etliche ohne Pein vnd Tortur das Laster der Zauberey bekennet haben. Dann dasselbig hab ich mehr dann einmahl mit meinen Ohren gehöret / nicht allein vom Richtern vnd Commissarien / sondern auch von Geistlichen / daß sie gesprochen diese vnd jene haben gutwillig vnd vngepeinigt bekennet / vnd derwegen müssen sie ja nothwendig schuldig sein.

17. Jsts aber nicht zu verwundern/daß man der sprach sich so weit mißbraucht? dann alß ich daruff gefragt / wie es dann mit solcher gütlichen Bekantnuß hergangen? haben sie gestanden dasselbige Persohnen zwar gefoldert/aber allein mit den außgehöhleten oder gähnten beinschrauben vor den schienen (da dann die empfindligkeit vnd schmertzen am grösten ist/in deme man damit den armen Menschen daß Fleisch vnd die Schienbein gleich einem Kuchen oder Fladen zusammen schraubt/also daß das Blut herausser fleust / vnd viele darvor halten/daß solche Folter auch der allersterckste Mensch nicht außstehen möchte) seyen angegriffen oder tentiret worden. Vnd dennoch muß jhnen dasselbig heissen gutwillig/vnd ohne Folter bekennen/also bringen sie es beim gemeinen Mann an/ daß schreiben sie an jhre Fürsten vnd Herren vnd vergewissen sie darbey/daß sie doch ja nicht zweiffeln sollen / daß diese vnd jene der Hexerey schuldig seyen/weil jhrer so sehr viel/ohne Pein vnd folterung bekennet haben. Waß sollen doch dann diese Leuth verstehen/welche die Pein vnd schmertzen der Beinschrauben nicht begreiffen können / waß vnd wie sollen doch Doctoren vnd Rechtsgelärthen / auff die eingeschickte acta resolviren vnd respondiren, wann sie nicht zu forderst die phrases vnd Arth zu reden/welche die Richter vnd Inquisitoren oder Commissarien vber diesem Hexenhandel zuführen pflegen/nicht erkennet haben? wo bleibt dann endlich / dieses / daß nach Lehr aller Criminalisten / auch allein die betröhung mit der Folter/vor eine Folter zuhalten/vnd derowegen solches betröhung ohne rechtmässige grosse anzeigungen nicht vorzunehmen seye / dann weil es nunmehr so weit kommen/daß bey vielen auch die Folter vnd peinlige Frage selbst/ dennoch vor keine folterung geachtet wird / so werdẽ dieselbige die betröhung oder Forcht der Folter weniger alß nichts achten.

X.

Es wird auch ferner die angeregte gefahr hierdurch nicht vmb ein geringes vermehret/daß man sich der peinlichen Frage/ ohne vnderscheidt gegen männiglich gebraucht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

braucht: Worbey mich bedünckt daß wir/ die wir doch Christen heissen wollen / vns gleichsamb ex professo befleissigen grausamer vnd vnbarmhertziger gegen einander zu sein/alß die Heyden selbst/welche doch zu jhrer Zeit / durch die grewliche vnnd stetige Kriege/vnd durch die tägliche Blutdurstige abmetzigung / deren zum Schawspiel verdambten Schlaven/ jhre Grimigkeit zu vben vnd zu reitzen pflegten.

19. Dann bey denenselben pflegte man allein die leibeygene Knechte zu Foltern/weiter erstreckte sich diese Straffe nicht. Waß wahren aber solche Knechte vor Gesellen? waren es nicht durchtriebene Buben? lese doch hiervon die Poeten, Terentium, Plautum vnd andere/da wirstu in Warheit finden/daß sie gleichsam die Blum aller Untugent der schaü aller Buberey v. Schalckheit / außgeübte Meister zu liegen / falsche meinaydige/vnd zu allen Lastern von Kind auff angeführet gewesen/welche jhre Haut vnd Glieder / zu schlägen/ peitschen / stöcken vnd plöcken/vnnd dergleichen schmertzen angewehnet gehabt/vnd darzu gleichsam gewidmet gewesen. Diese wahren es/ so man / da es etwan die Notturfft erforderte / auff die Folterbanck spannete / vnd könte man sich an denselben eben so hoch nicht vergreiffen / weil man vorhin wüste/ daß sie Buben wahren/vnd den Todt fast schon vorhin verdienet hatten. Andere aber deren Boßheit vnd durchtriebenheit / noch nicht so bekant war / würden so leichtlich nicht torquiren, weil man besorgte / sie möchten auß Vnleidsambkeit der schmertzen die vnwarheit sagen. Wir aber die wir doch billig durchs Evangelium solten mit leidiger vnd milter worden sein / schonen mit der Folter niemandens / vnd bekümmern vns wenig/ob die so Gefoldert werden sollen/die schmertzen außstehen können oder nicht.

XI.

Die boßheit Frevel vñ Vbermuth d. Henecker od Scharffrichter / thut auch ein grosses hierbey/ich vor meine Persohn habe biß dahero die Peinliche Gerichten von solcher authoritet, vnnd in solchem respect gehalten / daß ich mir nicht einbilden können/daß einem Scharffrichter darbey erlaubt sey ein Wort zu reden / sondern der müsse allein daß jenige exequiren vñ vollstrecken/waß man jhme befehle: Nun aber erfahre ich/ daß dieselbige an etlichen Orthen daß Ruder führen / vnd jhres gefallens vorschreiben/wie vnd auff was Weise man diese oder jene Folteren müsse / sie seind die jenigen / welche denen so in der Folter hencken / keine Ruhe lassen / sie mit vnauffhörlichen anmahnen / auch grewlichen beröhungen / vnderschröcklichē Geberden / zur Bekantnuß treiben / vnd die Folter dermassen spannen / daß es ohnmöglich ist / zu ertragen vnd außzustehen. 20.

Vnnd dörffen sich jhrer etliche wohl rühmlich vernehmen lassen / daß sie noch keine vnder Händen gehabt / welche nicht endlich gewonnen gegeben/ vnd geschwätzt habe/vnd das sein dann die besten / dieselbige werden hingefordert / wo etwā andere Gewissens halbē haben auffhören müssen. Gesetzt nun daß jemād daran zweiffelē wolte/dz diese Leuthe/entweder durch vbermässigē Geitz/od die angeborne Grausambkeit/ zu solchē exorbitantien sich verführē lassen möchte/so solte man jhnē doch jhres leichtfertigen verachten Stands vnd Wesens halben / bey diesem Werck etwas zu reden/ oder jhres Gefallens zu thun nicht gestattē. 21.

XII. Daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XII.

22. Das breite weite vnd vngezaumbte Gewissen/oder vielmehr die grosse vnleidsame Vngerechtigkeit etlicher Commissarien vnd Richter/ vermehret die Gefahr nicht vmb ein geringes: Die Käys. Rechten habens ernstlich verbotten/daß man bey peinlicher Frage die arme Sünder auff die complices oder Mitgesellen/mit Nahmen nicht inquiriren oder fragen solle. Die Worte lauten in l. 1. §. 21. ff. de qu. also: Welcher zu peinlicher Frage gegen jemanden schreiten will/der soll nicht in specie fragen ob (Exempels weise) Lucius Titius einen Mord begangen? sondern soll ins Gemein fragen/ wer solches gethan habe? dann wer anderster fragt/ der gibt dem gefragten mehr an die Hand / waß er Antworten solle/alß das er es von jhme erkündigen wolte ꝛc. vnd da gehet auch die P. Halsgerichts Ord. Carol. V. hin welche im 31. Articull. also setzt: Daß dem sager die Beklagte Persohn in der Marter mit Nahmē nicht vorgehalten ꝛc. sondern daß er in Gemein gefragt: Wer jhme zu seinen Missethaten geholffen ꝛc. vnd das gibt die Vernunfft selbst/ vnd muß demnach auch in criminibus exceptis statt haben.

23. Dessen jedoch ohngeachtet/ werden etliche gefunden/die den Beklagtē gleichsam in den Mund legen/welche sie besagen sollē/ dessen ich nachfolgendes Exempel gebe: Ich bin vor etlichen Jahren/in Teutschland an einen Orth kommen/da man ernstlich gegen das Hexenwerck procedirete, da kam ich deßwegen von vngefehr mit einem ansehenlichen Mann / mit einem langen greisen Barth/welcher des Ords groß gehalten würde/von diesen Sachen zu reden. Alß wir nun von jhrer Straffe/ vnd der grossen menge dieser Vbelthäter gespräch mit einander hielten. Vnd ich mich vber die grosse menge verwunderte/ ersenfftzete der Alte vnd sprach: Gott der alles weiß/ dem ich bekant/ob eben alle die jenigen welche deßwegen hingerichtet worden / des Lasters schuldig seyen. Dann ich bin zwar auch bey diesen Gerichten vnd Processen vor diesem gebraucht wordē/aber mein Gewissen wolten mirs nicht zu lassen/dē wesen länger bey zu wohnen: Dann eins theils funde ichs in meinē Gewissen nicht erträglich/daß der Richter so vngestüm vnd strenge mit den armen Gefangenen verfuhr/vñ konts doch auch anderntheils nich hindern.

Wie ich jhn nun weiter fragte: Waß dann das vor eine Gestrengichkeit wehre? Antwortet er mir/die so er bey der Tortur gebraucht dann (sagte er weiter) dieser Richter/wann ewan eine Gefangene auff sich selbst bekennet hatte/ vnd darauff vmb jhre Gesellen gefragt würde/ sie aber auffs beständigste darbey bestunde/ daß sie deren keine wüste oder kennete/pflegt er sie zu fragen: Ey kennestu dann die Titiam nicht/ hastu dieselbe nicht auff dem Dantz gesehen? sagte sie alß dann Nein/ sie wüste nichts böses von derselben / so hiesse es so bald: Meister ziehe auff/ spanne besser an/ alß diß geschach / vnd die gemarderte den Schmertzen nicht erdulden könte/sondern rieff ja ja sie keñete dieselbe/vñ hette sie auch auff dem Dantz gesehen/ man solte sie nur herunder lassen/sie wolte nichts verschweigen/so liesse er solche denunciatiō oder besagung ad protocollum setzen / fuhr fort

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd Fragte/ob sie nicht auch die Sempro-
niam kennete / vnd an einem solchen Orth
gesehen hette? Leugnete sie dann anfangs/
so wird der Meister seines Ampts erinnert/
welcher dann damit so lang anhielte/ biß
Sempronia auch schuldig gemacht würde/
vnd also fürther biß er zum wenigsten / drey
oder 4. auß der armen gemarterten Perso-
nen gebannet hette.

24. Dieweil es nun in vnserm lieben Vat-
terlandt Teutscher Nation also hergehet/
so hat der Leser leichtlich zu vrtheilen/ wo-
her wir so viel Zauberschen bey vns haben?
vnd will ich auch denselben vrtheilen lassen/
ob ich nicht ohne rechtmässige Vrsachen be-
förchte/daß durch die Folter vielen vnschul-
digen in Gefahr Leibs vnd Lebens gesetzt
werden.

25. Wehe aber vnd aber wehe den Fürsten
„ vnd Herren/welche daß Hexenwerck so eif-
„ ferig wollen vortgesetzt haben/vnd sich doch
„ sowenig drumb bekümmern/wie jhre Ge-
„ richte darzu bestellet werden. Aber ich hatte
„ dieses kaum außgeschrieben/da kompt einer
von meinen guten Freunden zu mir / vnd
alß ich jhme erzehlet / was mein vorhabens
wehre/vnd waß ich geschrieben hette/Lachte
er dessen vnnd sprach zu mir / ich solte diß
Exempel doch wieder außstreichen / dann
es ja ein vberfluß wehre/ das jenig mit Ex-
empeln zu behaupten/ welchs nunmehr der
gemeine Stylus wehre / vnnd fast täglich
practiciret würde/sintemahln nicht obiger
Richter allein: Sondern deren mehre/den-
selben schlag ins gemein führen/wie ich dañ
darbey gewesen / vnd solchs selbst gesehen
vnnd gehöret habe: So gar daß etliche
Rechtsgelärthen / welche deß Orths einen
Commissarium so weit auß den Rechten
in getriebē/daß er nicht mehr mit Nahmen
auff die Complices oder Mitgesellen/noch
auch auff gewisse Heusser/Gassen oder Ge-
schlechter fragen dorffte / wie er sonst ge-
wohnet war/es warlich darvor gehaltē/daß
sie sich damit nicht ein geringes vmb jhre
Landsleuthe bedienet gemacht hettē/ange-
sehen daß dieser Cōmissarius an anderen
Orthē da er solche opponentē nicht hatte/
obgesagter Massen zu procediren pflegte.

Waß soll ich nun alhier sagen? Wehe 26.
abermahls Fürsten vnnd Herren / ist dann
damit entschuldigt/daß sie dieses nicht wis-
sen? da doch sie die jenigen seind welche es
vor allen dingen wissen solten / vnnd ich
weiß/der ich es doch zu wissen nicht ebē schul-
dig bin: Aber waß wollen wir sagen? jhre
Räthe vnd Amptleuthe/vnd jhre Beicht-
vätter selbst schweigen hirzu still/alß welche
eben so viel darvon wissen alß die Herren
selbst/vnd daher kompts daß sie weder jh-
nen selbst noch andern daß Gewissen hie-
rüber rühren. Daher kompt nun ferner
dieses/daß weiln die Commissarij (wie ich
selbst observiret habe) ob angeregter Mas-
sen/die arme sünder nicht allein von jhren
Gesellen/sondern auch von jhren Thaten/
von Orth vnd Zeit der Täntzen vnd andere
dergleichen Vmbständen entweder mit
nahmen / oder doch so deutlich vnnd vmb-
ständlich / alß wann sie es auch in Specie
vorsagten/vnd jhnen in den Mundt geben/
fragen nach der Hand bey jhren Herren vnd
andern nicht genugsamb rühmen vnd her-
auß streichen köñen/wie viel Hexen in allen
Puncten vnd vmbständen so eigentlich v-
bereinander gestimmet hetten. Ist aber die-
se Blindheit der Teutschen nicht zuerbar-
men? vermeinen wohl die Obrigkeiten/daß
sie diese grobe vnthaten jhren Richter vnd
Commissarien / wordurch so viele vn-
schuldige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schuldige Leuthe/in eusserster Gefahr gesetzt werden / ohne grosse Sünde werden verantworthen können.

27. Noch ists hiermit so weit kommen / daß ohnlängsthin ein vornehmer geistlicher Prælat/diese Manier vnd Arth zu fragen gut geheissen/in deme er zu verstehen gab / daß jhme nicht Mißfallen/daß ein Inquisitor etliche gefangene weiblein auff der Folter gefragt / ob sie nicht auch jrgents einen Pfarherren oder Geistlichen / auff jhrer Zusammenkunfft gesehen hetten. Warlich ein schöner Handel/Scilicet, dann wie wolte solcher Gestalt einiger Orden / oder einige Arth Menschen / ausser Gefahr bleiben?

28. Derwegen ein ander vornehmer Mañ/ alß er diese deß Prælaten Meynung gehöret / darauff geantwortet / man solte demselben sagen/es wehre besser daß man solche weiblein fragen solte / ob sie auch nicht vornehme Prælaten auff den Täntzen gesehen hetten/vnd wann sie solches leugnen würden / so solte man sie so lang Foltern/ biß sie ja sagten / dann kein zweiffel/daß sie eben so bald deren einen besagen werden / alß auch sonsten jemanden/wofern nur der Commissarius mit vorsagẽ/vnd der Hencker mit Chordel nicht schönen wird / aber solche Doctoren müssens dennoch sein/ darbey Fürsten vnd Herren sich Rahts erhohlen / vnd muß die Welt / sich mit dergleichen vngeschickten Gesellen schleppen/ vnd solche dulden.

29. Weißlich hat jener Fürst sich hierbey vorgesehen / welcher ohnlängsthin seinem Commissario außtrücklich zugeschrieben vnd befohlen / daß er vber geistlichen Persohnen / weder ins Gemein noch insonderheit fragen solte; zu beklagen ists aber daß dieser Fürst nicht weiß / daß dennoch sein Commissarius dasselbig bißher nicht beobachtet habe: Ich halte es darvor / daß ein Fürst oder Herr / bey dieser Sache nicht entschuldigt seye / in deme er befiehlet was recht vnd gut ist / wann er nicht auch darob helt/daß dasselbige vollzogen werde.

Wolte nun ein frommer gottsfürchtiger Fürst/den weltlichen Commissariis oder Richtern/ auch eine geistliche Persohn oder Priester beyordnen / vnd solches zu dem Ende / daß durch dessen authoritet vnd Auffsicht / alles Vnheil vermitten/ vnd gegen solche Ordens Leuthe / nichts vngebürlichs vorgenommẽ werden möchte/so hette man sich darbey wohl vorzusehẽ/ daß er nicht etwan (worüber jtzo grosse Klag gehöret wird) dem weltlichen Richter verwant/oder demselben anleben/Sitten/ grawsambkeit/vnd Vngeschicklichkeit gleich vnd ähnlich / noch auch dem Stolß vnd Geitz ergeben seye.

Vielleicht möchts auch nicht schaden/ daß eine hohe Obrigkeit/einige qualificirte Leuthe bestellete / welche heimblich vnd vnvermerckter Sachen / auffsicht hetten vnd anmereken/wie vnd welcher Gestalt / bey diesem Werck verfahren wird/wie droben quæst. 9. angeregt.

30. Vnder dessen gefället mir jenes Inquisitoris oder Commissarij artiges Kunststücklein nicht wenig / welcher alß er an einem Orthe zu Foltern angefangen/ machte er den Anfang der Frage / von den Rahtsherren vnd fürnembsten deß Orths/ ob dieselbige auch mit auff den Zauber täntzen gewesen wehren ? vnd das thät er darumb / auff daß wann er solche auß dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weg geraumet hette / er mit dem vbrigen Pöbel-Volck desto vngehinderter zur Schlachtbanck eylen könte.

XIII.

31. Es kompt zu obigem allem noch ferner dieses / daß nicht allein Richter / Inquisitoren vnd Commissarien, sondern auch die Bittel vnd Folter Knechte / diese Kunst zu fragen so wohl studiret haben / vnd daß mit desto grösserer Behendigkeit / je weniger Richter vnd Commissarien dasselbige wissen (so sie es anders nicht wissen / sintemahln solche Gesellen / in deme sie die arme Sünder / jtzo zu der Folterrung zu bereiten / jhnen einige Namhafft machen / darauff sie kühnlich bekennen können / mit vermelden daß dieselbigen schon allbereits von andern drey-vier-vnd mehrmahl besaget seyen / derowegen möchten sie sich vorsehen / daß sie solche nicht vorbey gingen / weil sie doch schon bereits offenbahr wehren / vnd nicht entlauffen würden / solten dennoch jhrem guten Raht folgen / so wolten sie jhnen desto gnädiger sein.

32. Vnd darbey lassen es diese Schandbuben nicht / sondern sie blasen jhnen zugleich ein / vnd offenbahren es jhnen / was andere bekennet haben / damit die arme Leuth also lernen vnd wissen / waß sie auch sagen sollen / wann sie den schmertzen nicht länger vbertragen können: Dahero kompts dann wann sie eben dasselbige von jhnen selbst bekennen / waß vorhin andere mit eben solchen Vmbständen / vber sie außgesagt haben / daß Richter vnd Commissarien vermeinen / vnd sich rühmen daß sie es gar wohl troffen haben / vnd muß solchs gestracks ins Protocoll / nicht anderst alß ob sie die Warheit selbst mit beyden Händen ergriffen hetten: Dann wie wolts sonst möglich sein / daß diese mit jenen / die besagte mit der Besagenden in allem also vbereinkommen solten: Warlich ein grosse Einfalt / bey so hochverständigen Leuthen / welche diesen den Hencker vñ jhrer Knechte Betrug nicht mercken können / weches ich doch ohne sonderbahren fleiß bald erkennet vnd angemercket habe.

Vnd ist wohl zu erbarmen / daß diejenige / welche sich vnderstehen / das aller verborgenste Laster der Zauberey ans Liecht zu bringen / diese Handgreiffliche Büberey jhrer Henckers Knechte nicht einst verstehen oder ergründen können: Es wöllen aber Fürsten vnnd Herren hierauß lernen / waß diese Arth zu reden vor einen Verstand vnd Nachtruck habe / wann Richter vnd Commissarien sagen / oder in jhre Protocolla setzen lassen. Titia habe von sich selbst all das jenige / vnd mit eben den Vmbständen bekennet / waß auch andere vber sie vorhin außgesagt haben. 33. NB

XIV.

Viel angeregte Gefahr / wird auch von deßwegen so viel grösser / dieweil so sichs begibt / dz auch nur eine einige / welche in warheit vnschuldig ist / dz Laster vber sich bekennet / vnd derohalbē hingerichtet wird / dz deren alßbald viele / ja vnzehelich e dergleichen folgen müssen. Welches ich folgender Maassen darthue: Gesetzt die Gaja sey in Warheit vnschuldig / vnd bekennet gleichwohl / oder leuget vielmehr / daß sie eine Zauberin seye / bald ist man hinder jhr her / sie solle jhre Gespielen anzeigen / sagt sie haben deren keine / so hat sie alßbald den Glauben verlohren / so muß sie wieder auff die Folter / hat sie nun vorhin vber sich selbst nicht außhalten können / so wird vber einen 34.

andern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

andern viel weniger außhalten können. Dann (sagt der Jurist Paulus libr. 5. sentent. tit. 12.) **Wer an seiner eygenen Wohlfarth schon verzweyffelt ist / der wird vmb eines andern Wohlfarth nicht viel außstehen:** Vnd wird sie demnach die jenige anzeigen (ob sie schon nicht weiß daß sie schuldig seyen) welche sie etwan gehöret / daß sie vorhin in einem bösen Geschrey gewesen: Wann nun diese angezeigte Persohnen (wie ich dann solchs mehr alß einmahl gesehen) wegen solcher eintzigen Besagung / vnd gegen sie entstandenen bösen Leumuths / zur Hafft vnd Folter hingerissen wird / so muß jede auß jhnen jhre Gesellin auch anzeigen / vnd daher kompts daß in kurtzer Zeit / deren die da besagen vnd besagt werden / weder Orth oder Ende zu finden ist / vorab wann Richter vñ Commissarien zu strenge seind / vnd es mit deren jenigen Authorē Meynung halten / die da sagen / daß man in den außgenommenen Lastern auch auff eine / oder ja etliche Besagung / ohne zuthuung einiger anderen indicien / nicht allein zur tortur, sondern gar zum Todt verfahren möge. Ich muß bekennen / daß wann ich diesem Puncten etwas tieffer nachgesinnet / ich etliche mahle wegen deß grossen Elends / so dem lieben Teutschlandt darauß entstehet / darüber erzittert bin. Es wollen die dieses lesen wohl bedencken / ich weiß es werden etliche in zweiffel ziehen / waß sie von dem gantzen Hexen Handel glauben / ja ob sie auch daß geringste / so man darbey außgibt / glauben wollen.

36. Bleibts demnach darbey / daß es vnglaublich seye / waß für lügen vñ Vnwahrheiten vber sich selbst vnd andere / durch die schmertzen der Folter herauß gebresset werden / vnd muß endlich das jenige war sein / waß den Henckern vñ Peinigern gefället / waß dieselbige wollen / daß müssen die arme Sünder bekennen / vnnd weil sie es auß Forcht newer Marter nicht wiederruffen dörffen / so wirds alßdann durch jhren Todt versiegelt.

Ich weiß daß ich die warheit rede / vnnd 37.
wills an jenem grossen Gerichts Tage welcher den lebendigen vnd den Todten / zu erwarten steht / vnd woselbst viel wunderbahrer Sachen / die anjtzo noch im Finstern liegen / werdē Offenbar werdē / auch sagen.

Diß sage ich von Grundt meines Her- 38.
tzen / daß ich nun ein geraume Zeit her nicht gewust / vnd noch nicht weiß / waß ich in dieser materia dem Remigio, Delrio vnd andern / welche authores ich vor diesem auß vorwitz so fleissig gelesen / vnd worauff ich so viel gehalten habe / weiter Glauben solle oder könne: Sintemahln jhre Lehr auff anders nichts / alß entweder auff etlichen blossen Geschwätz vnd Mährlein / oder auff denē Besagungen vñ Bekantnussen / so durch Pein vnd Marter herauß getrieben worden / beruhet. Gott ist bekant wie manchen seufftzen ich auß dem innersten meines Hertzens gelassen habe / wann ich bey meiner Nachtwache diesem Handel nach gedacht / vnd doch kein Mittel finden können / welcher Massen man dem Fewer oder strömen / dieses ins Gemein gefasseten / vngleichen / vngütlichen vnd hochschädlichen Wahns / in so viel stewren oder hemmen möchte / biß daß Leuthe darüber kämen / die dem Werck ohne vorgefassete affecten reifflicher möchten nachdencken.

XV. Bey

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XV.

39. Bey obigem allem bleibts noch nicht / sondern kompt noch ferner diß hinzu / daß wann eine sich einmahl durch die schmertzen der Folter hat vberwinden lassen / daß sie sich schuldig gegeben / sie jhr dadurch alle Mittel vnd wege / ja alle Hoffnung benommen / deß Lasters sich wieder loß zu würcken. In warheit eine gefährliche Sache / dann wolte sie nach der Folter zu rück fallen vnd sagen / daß sie auß Pein der Marter bekennet hette / so würde sie damit anders nichts außrichtē / als dz mā sie wieder zur Folter hinführen würde / hat sie nun kurtz zuvor nicht schweigen können / so wird sie jtzo bey wiederhohlter Tortur / vnd erneuerten schmertzen / ja so wenig schweigen: Bekennet sie nun abermahl / vnd fället zum zweyten mahl zu rück / so ist jhr die dritte Folter erschienen: Ob nun wohl etliche von den gelinden / Authoribus, alß da seind Petr. Gregor. Tholos. Gomezius, Lessius, Delrius, vnnd viele andere mehre / nicht gestatten / daß man jemanden mehr alß dreymahl torquiren, sondern der Meynung seind / daß wann einer nach außgestandener dreymahliger Folter abermahl wiederrufft / daß alsdann derselbig alßdann absolvirt werden solle / so würde doch solches sehr wenig helffen / angesehen daß man nicht bald ein Weibsbild finden werde / die nicht lieber sterben / alß sich zum drittenmahle Folternlassen wolte.

40. Zu deme werden andere Doctores gefunden / die es darvor halten / daß man in dieser gleichen grewlichen Lastern / auch weiter alß zu der dritten Tortur schreiten könne / vnd denen würden die strenge hitzige vnd wyffersüchtige Richter viel eher / alß den vorigen folgen. Werden dann auch schon etliche gefunden / welche wann sie jtzo zum Todt geführet werden / vnd das Fewer vor jhnen sehen / vnd sich keiner Tortur weiter befahren / vnd derowegen jhre durch Pein vnd Marter / außgezwungene Bekantnussen kühnlich vnd beständig wiederruffen / hat doch solches keine Krafft oder nachtruck / dann die Richter passen darauff so viel alß nichts: Sondern lassens bey deme / waß sie vorhin gerichtlich / vnd vermittelst der Folter bekennet hat / also daß es mit dieser wiederruffüg / ein bloß vergeblich Ding ist / vnd bleibt also wahr / wie gesagt: Daß wann sich eine einmahl die schmertzen so weit hat vbernehmen lassen / daß sie sich schuldig gegeben / jhro hernacher alles Mittel zur entschuldigung abgeschnitten seyen.

XVI.

Endlich ists auch dannenhero ein gefährlich Werck mit der Folter / daß ob schon einige gefunden werden / welche den schmertzen verbeissen vnd vberwinden / vnd nichts bekennen / sie dennoch auch damit sie nicht herauß reissen / noch deß beschuldigten Lasters entladen / oder entheben können. Dann man wird sie so lang vnd offt mit der Folter hernehmen / biß sie endlich weichen / vnd der vielfaltigen Marter werden gewonnen geben / vnd schwätzen müssen. 41.

Es wehre wohl etwas wann man noch einmahl beständig außgehaltener Tortur / vor fernerer Marter gesichert wehre / aber nunmehr da man die peinliche Frage / zum zweyten / dritten auch wohl mehr mahlen repetiret, vnd deß Folterns / ziehens / geisselns / sengens vnd brennens fast kein Ende

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist/darff jhm niemand die gedancken machen wieder loß zu werden.

42. Muß demnach ich / mit viel anderen Gottsfürchtigen Männern/ entweder gar zu Narren sein worden / oder kann nochmahls nicht befinden / welcher massen man bey diesem wesen den vnschuldigen also vorbawen wolle / daß deren bißhero nicht allbereits vnzehelige hergenommen / vnnd vmbbracht worden/vnd ins künfftig weiter mit eingeflochten vnd vmbkommen werden.

43. Es hat noch vor kurtzer Zeit ein gewissenshafftiger verständiger vnd weit sehender Mann / alß er mit etlichen Gerichts-Persohnen/wegen dieser sache ins gespräch kommen/jhnen endlich nachfolgende Frage/gar artig vnd recht vorgehalten: Wie es doch einer welcher warhafftig dieses Lasters vnschuldig wehre/vnd doch deßwegen zur hafft kähme/machen vnd anstellen solte oder könte / daß er wieder ledig vnnd loß würde? Alß sie jhme nun lang keine Antwort geben wolten / er aber nicht vnderließ auff antwort zu tringen / bekam er endlich zur Antwort: Sie wolten sich eine Nacht
NB darauff bedencken. Ist aber das nicht eine stattliche Antwort / von denen jenigen / die schon vorhin so viel röste von Christenmenschen hatten anstehen lassen / daß sie biß dahin noch kein Mittel oder weg bedacht hatten. Wie sich ein vnschuldiger auß jhren händen Salviren vnd errettē möchte? Vnd zwar ich mag den Herrschafften vnd Obrigkeiten hin vnd wieder in Teutschlandt dieselbige Frage auch kühnlich vorlegen / vnd ob einige gefunden würde / die da sagen wolte/sie wieste ein solch Mittel/so würde sie damit an Tag geben / daß sie nicht wisse/ waß vnd wie dieser Handel getrieben würde/weiß sie aber dieses nicht/so mag sie sehen/wie es vmb jhre seeligkeit stehe / dann es gebüret jhr zu wissen.

Bitte demnach es wolle ein jedweder 44.
dieses/vnd waß ich hierunden ferner sagen werde / fleissig lesen/ ich werde es doch noch nicht alles sagen/dann die Zeiten sein also beschaffen / daß sie es nicht leiden wollen. Vnd waß ist sichs zu verwundern / daß es allenthalben so voll Zauberer ist? Last vns vielmehr verwundern vber der Teutschen Thorheit / vnd deren so den Nahmen der Geläubigen tragē/jhre grosse Vnwissenheit.

Daher kompts daß diese Hexen welche 45.
guter ruhe vnd bißen gewohnet sind / hinderm warmen Offen zwar ansehenliche grosse Discurs, von der peinlichen Frage führen können / aber weil sie niemahls den geringsten schmertzē gefühlet/ja jhne dessen niemahls daß geringste eingebildet / sie demnach die Tortur so geringschätzig achten / vnd deßwegen auch die arme Sünder so liederlich darzu erkennen / vnd gemahnet michs mit derselben alß wann ein Blinder von der Farb vrtheilen wolte/deren Schein er sich nicht einbilden kan. Vnd Reimbt sich demnach auff dieselbige nicht vbel waß die schrifft beim Propheten Amos am 6. v. 6. sagt: **Ihr trinckt den Wein auß den Schalen/vnnd salbet euch mit Balsam/vnnd bekümmert euch nichts vmb den schaden Joseph** ꝛc. Solten aber diese Hexen selbst nur vmb ein halb viertentheil einer viertelstunde mit der Folter angegriffen werden / waß gilts sie würden alle jhre philosophi vnnd weißheit plötzlich zur Erden fallen lassen / vnnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

würde jhre Kindische Vnwissenheit / so sie jhnen vor grosse Weißheit eingebildet gar bald an Tag kommen.

Drumb so schliesse ich nun / vnd halts mit einem meiner guten Freunde einen vornehmen Mann / welcher solcher Gestalt zu schertzen pflegt / doch aber die Warheit daran sagte; Ey warumb bemühen wir vns so hefftig daß wir Hexen vnd Zauberer vberkommen? höret jhr Richter / ich will euch bald weisen wo sie seyen? Nur frisch heran / greifft Capuciner Jesuiten alle andere Ordens Persohnen an / vnd Foltert sie / sie sollen wohl bekennen / wo nicht Foldert sie zum zweyten dritten vñ vierten mahl / waß gilts sie werden bekennen / wolten sie aber noch nicht dran / so beschweret sie / dann sie haben sich bezaubert / der Teuffel helt jhne daß Maul zu / fart jhr nur fort / sie werden ohne zweiffel sich bloß geben: Wolte jhr aber deren mehr haben / greiff die Prælaten Cannonichen Doctoren ꝛc. an / sie bekennen gewißlich / dann wie wolten doch solche zarte Herzen die schmertzen der Tortur außstehen? wolte jhr noch mehr Zauberer haben / last mich auch Foltern / vnd hernacher jhr mich hin wieder / in Warheit ich werde nicht leugnen waß jhr bekennet habt / vnd also werden wir dann alle sampt Zauberer sein: Vnd also wird sichs weisen / ob wir so hertzhafft vnd starck seyt / daß wir vnser Vnschuldt durch solche vnd so offt wiederhohlete Schmertzen bewahren können / aber möchtestu sagen / es ist nicht war waß du von so offter wiederhohlung der peinlichen Frage schreibest / sintemahln die Rechten nicht zu geben / daß man die Tortur repetiren solle / es thun sich dann Newe vnd zwar sehr starcke indicia hervor: Antwort / ich rede nicht von dem waß die Rechten dißfalls verordnen / oder auch die Vernunfft selbst vorschreibt / sondern waß zu dieser Zeit die Richter hin vnd wieder zu thun pflegen. Ich weiß gar wohl daß ein anders sein solte / ein anders geschicht aber: Vnd daß wird auß dem waß folgt desto klärer werden Frage demnach.

Die XXI Frage.

Ob die jenigen welche deß Lasters der Zauberey beschuldigt / vnd deßhalben angeklagt werden / mehr alß einmahl Gefoldert werden sollen?

R. DJese Frage muß man in zwey Theil vnderscheyden / also daß es zwo Fragen werden / ist demnach die erste Frag diese:

I.

Ob man die jenige welche einmahl auff der Folter bekent haben / aber nach der Folter wiederruffen / weiter Foltern solle?

II.

Ob man die jenige weiter / oder noch einest Foltern könne / welche einmahl auff der Folter außgehalten / vnd nichts bekennet hat?

Antwort auff die erste Frage ist 1. diese; etliche wollen daß wann eine auff der Folter das Laster bekennet hat / vnd hernach wieder zu rück fället vnd leugnet / selbige auch ohne weitere oder newe indicia wieder Gefoldert werden könne / vnd dahin ist zuverstehen l. 16. in princ. ff. de quæst. welche schlecht hin also redet **vnsere hochlöbliche Voreltern haben vorordnet /** daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß man die Peinliche Frage wohl wiederholen könne. Vnd ist diß die Vrsache dieweil die erstmahlige auff der Folter außgelassene Bekantniß einen halben Bewetßthumb erstattet/vnd eine sattsame anzeige zur Tortur an handt gibt/ wie Welenb. an diesem Orth setzet: Zu welchem kompt daß durch diese wiederruffung die vorige indicia deßwegen sie Gefoldert worden/ nicht gekrenckt noch vmb gestossen seind/ entlich (sagt Lessius) wann man die Peinliche Frage/in diesem Fall nicht wiederhohlen könte/ so wehre diß Mittel allerdings vergebens vnd vmbsonst/ dann niemand würde nach außgestandener Folter dessen gestehē/ oder dasselbig genehm halten waß er auff der Folter bekennet hat/wann er wüste daß er deßwegen nicht weiter gepeinigt werden dörffte/ vnd solcher Gestalt würde (wie marsil. schön darvon redet) der Galgen zur Wittiben werden/ vnd die Laster vngestrafft bleiben.

Doch hat man sich/wie ich droben erinnert hierbey vorzu sehen/daß man mehr nicht alß auffs höchst/zum drittenmahl die Tortur gebrauchen könne/ wormit dann auch Delrius libr. 5. quæst. 9. & Farin. quæst 38. n. 96. Vber einstimmen/welcher die jenige Richter so weiter alß zur dritten Tortur schreiten Hencker nennet.

2. Ich aber halts gäntzlich darvor/ daß wann eine nach erster Tortur zurück fället vnd Leugnet/vnd deßwegen zum zweytenmahl auff gezogen wird/ auch zum zweytenmahl bekennet/aber nach erlassung der Folter wiederumb leugnet/daß man gegen dieselbige zur dritten Tortur nicht schreiten/sondern sie loß lassen sollen.

Behüte mich Gott/daß ich/der ich weiß waß der schmertz der Tortur auff jhme habe/vnd wie vnleidlicher seye/ein anders sagen oder Lehren solte: Ich sorge in warheit/ daß alle die jenige dermahleins an jhrem Endt ein vnbarmhertzig Vrtheil vber sich erfahren werden/welche so Vnbarmhertzig grimig vnd Grausamb seind/daß sie einem Menschen eine solche Pein anthun lassen/ welche sie wann sie dieselbe nur daß geringste in jhrem Verstand begreiffen könten/ keinem vnvernunfftigen beest/ ohne mitleyden würden anthun können: Das weiß ich daß kein Eddelman in Teutschlandt gern zugeben würde/daß man seiner Jagthunde einē solcher Gestalt zerreissen möchte/ wer wolts dann gern gestatten/daß mans einem Christen-Menschen thut?

II.

Auff die zweyte Frage gebe ich zur 3. Antwort daß man die jenige welche einmahl die Tortur haben außgestanden/ vnd nichts bekennet hat/ohne newe/ sonders klare vnnd scheinbare anzeigungen nicht wieder Foltern solle/vnd dahin gehen Clar. Menoch. Tholos. Farin. Dyn. Alber. Villalob Sylvest. Azo Less. vnd ins gemein die andere/so Juristen alß Theologen. Vnd dieses wird bewehret ex l. 18. §. 1. ff de. quæst. da also stehet; wann ein Beklagter mit stärckeren gründen/ der anzeigungen beschweret wird/ so kann man die Peinliche Frage wohl gegen jhn repetiren, vorab da man merckt/daß er vorhin sein Gemüth vnnd Leib erhartet gehabt. Da dann zu mercken/daß alhier stehet daß wort evidentioribus, welchs dieses nach sich tregt/ daß solche indicia stärcker vnnd kläret sein müssen alß die vorige.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Daher sagt auch Delr. libr. 5. sect. 9.
„Daß man nummermehr die Folter
„repetiren solle/es kommen dann newe/
„vnd zwar einer andern Arth / auch
„mehr gewiß- vnnd klärere anzeigun-
„gen zur Hand / vnd daß darbeneben
„der beklagte so starck vnd hertzhafft
„seye / daß er die vorige Folter in sei-
„nem Gemüth vnd an seinem Leib ha-
„be außstehen können. Vnd das ist deß
Delrij Meynung allerdings dem ob ange-
zogenen Rechtsatz ähnlich

4. Die Vrsache dessen ist genugsamb am tage: Sintemahln der Beklagte die vorige indicia vnd anzeigungen / wie starck auch dieselbige gewesen sein mögen / durch die außgestandene Tortur purgiret vnd darnieder gelegt hat/also daß deßwegen der gefangene alß vnschuldig befunden absolviret werden solte / doch wollen andere daß wann einer vollkomblich gepeinigt worden / derselbige dann durch einen vollkommenen beweiß / welcher gegen jhn vorhanden sein möchte / darnieder gelegt habe/ inmassen wieder andere Doctores weitläufftig erweisset Farin. Prax. Crimin. lib. 1 tit. 5. quæst. 40. Vnnd demselben beyfelt Delrius libr. 5 Sect. 2. Tanner. Vnd andere. Auß welchem folgt / daß eine beklagte ohne newe begründe indicta zur zweyten Folterung nicht gezogen werden könne / man wolle denn sagen/daß man jemanden ohne vrsach Peinlich fragen könte/welches aber vnerhört / vnnd aller billigkeit zu wieder ist.

5. Daß aber die Rechten wollen / daß die jenige indicia, darauff man zur zweyten Folter schreiten möge / stärcker vnd klärer sein sollen/alß die vorige / deßwegen die erste Tortur vorgenommen wordē / solchs ist an sich der Vernunfft gemäß: Dann vor ein ersts ists der Natur gemäß / daß wann der Beklagte die jenige argumenta gründe vnd anzeigungen/damit er anfangs ist angegriffen worden vberwunden hat / man jhne / so man jhn anders vberwinden wölle / mit stärckeren argumenten vnnd waffen angreiffen müsse: Zu deme dieweil es nicht fehlen kan / daß die zweyte Tortur vngleich schröcklicher vnd schmertzlicher falle/alß die erste / da der arme Sünder noch frist vnnd von vngeschwächten Kräfften war/so erfordert es ja die Vernunfft selbst/ daß man darzu nicht/dann auß sonderbaren erheblichen Vrsachen/vnd daß die indicia auch so viel stärcker seyen/alß die vorige/ gelangen solle.

Bleibt also darbey / wie die Rechten sagen/der Beklagte zum zweytenmahle gefoldert werden könne / doch also daß er mit anderen gewissen gründē/das ist mit newen vnd so viel stärckeren oder schwereren indiciis bestrickt seye.

6. Vnnd gehöret auch noch dieses darzu / wie Farin libr. 5. quæst. 38. num. 77. vnnd vor jhme Par. de Put. Angel. Mars. Aymon. Blanch. Carrez. Guid. de Zusar. Bols. Clar. Menoch Franc. Personal. Bertazz. vnd andere schreiben / daß solche indicia nicht allein stärcker vnnd schwerer seyen alß die vorige / sondern daß sie auch einer anderer Arth vnnd wesens seyen / alß (wie dieser Author zum Exempel setzt) die vormahlige indicia so gegen den Beklagten obhanden wahren / giengen auffs böß Geschrey / oder daß er ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er gegen den Todtgebliebenen Feindschafft getragen hette / auß diesen indicien vnd anzeigungen / ist er torquiret worden / vnd hat nichts bekennet: Nach der Hand kompt ein Zeuge darzu / der sagt er habe gesehen / daß der Beklagten / den Todtgebliebenen verwunder habe / oder daß er mit einem blossen Degen gangen seye ꝛc. dasselbige seind newe indicien, welche von den vorigen in der Arth vnd wesen vnderschieden sind: Wann aber der Beklagten vorhin wegen vber jhn erwiesenen bösen Geschreis / ist gefoltert worden / vnd hats vberstanden / ob dann schon hernacher andere mehr Zeugen darzu kommen / vnd das böß Geschrey / noch weiter beweisen / so erzwingen doch solche Zeugen / kein newes indicium, sondern allein einen newen Beweißthumb / deß vorigen indicij &c.

[Quod parum attenditur in praxi apud modernos aliquod Cæsarios, qui noves probationes ejusdem indicij, pro novis indiciis, recipiunt.]

7. Ob nun wohl dieses nicht allein den Rechten / sondern der Vernunfft selbst also gemäß ist / vnd derwegen billig allenthalbē / vnd auch in den außgenommenen Lastern gelten vnd statt haben solte: So wirds dennoch (nach deme die Tyranney vnd Vnbarmhertzigkeit vieler Menschen Hertzen / dermassen ingenommen / daß sie sich vmb jhres nächsten Leib vnd leben / wenig bekümmern) in der täglichen Praxi, weit anderst gehalten / wie dann dasselbig Farinacius obgedachtem Orth num. 76. erkennet / vnd vor jhme Clar. libr. 5. §. fin. quæst. 64. vnd der von jhme daselbst angezogene Brunus, welcher nicht allein bezeuget / daß er es also habe practiciren sehen / sondern auch fein rund bekennet / daß er es selbst / ob wohl vbel vnd wiederrechtlich also practiciret habe / die Vrsachen dieses / will ich bey folgender Frage beschawen.

Vnder dessen werden die nicht vbel thun / 8.
die dieses lesen werden / vnnd noch einen tropffen rechtschaffenes Gewissens bey sich haben / daß sie die Richter warnen / vnd jhnen wohl zu Gemüth führen / daß diese Praxis ohne schwere Sünde nicht gebraucht / oder deren nachgangen werden könne: Vrsache ist diese / dieweil man solcher Gestalt
stalt ohne Vrsach / seines nächsten Leibe / 9.
das grösseſt Vnglück zu füget: Müssen es nun etliche Geißliche gestehen / daß der jenige eine Todtsünde begehe / welcher einem andern ohne Vrsache / sechs oder sieben / ob wohl nicht tödtliche / doch sehr schmertzhafftte Wunden / etwan mit einem Gewehr oder Knüttel / in den Kopff oder in die Arme schlägt oder hawet / so wird sich derselbig vielmehr versündigen / welcher einem mit solcher Pein / die wann sie einer auch nur eine halbe viertel stunde erwegen müste / einen viel grösseren schmertz / alß wann einer derselben Wunden / zwantzig empfangen hette / verursachen angreifft vnnd plagen läst.

Ja so derselbig eine Todtsünde begehet / welcher einem andern ohne Vrsache / beyde Hände abhawet / so muß auch der jenig tödtlich sündigen / welcher einen andern /

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ohne Vrsach auff die Folter spannen / sintemahl Farin. quæst. 42. num. 14. auß gemeiner Lehr der Rechtsgelärthen / es darvor haltet / daß die Tortur eine viel schärffere Straff sey / alß die abschneidung beyder Hände.

10. Dieweil nun deme also ist / verwundere ich mich offtermahls / wie doch etliche Leuth so gierig vnd grimmig auffs Foltern sein können / daß sie weder andere Leuthe an jhren Leibern / noch jhrer selbst an jhrem Gewissen verschonen? Ich vor meine Persohn / wann ich je zu sündigen Lust / vnd mir (wofür mich GOTT gnädig behütten wolle) mir vorsetzlich fürgenommen hette / zur Höllen zu zulauffen / wolte ich doch auff dieser Straßen nicht hin wandern / sondern einen lustigern vnnd anmüthigern weg suchen.

Einwurff.

11. Ja sprichstu / wann sich eine so leichtfertig durch eine einzige Tortur loß würcken / vnd sich dardurch rein brennen könte / so würden wir nicht viel Hexen haben / oder verbrennnen können / sondern würden damit bald ein Ende machen müssen.

Antwort / diese Reden seind mir nicht seltzam / habe dieselbe zu mehrmahlen gehöret / dann wann ich offtmahls die jenige / so diß Werck treiben / bescheydentlich erinnert / gewarnet vnd vermahnet / daß sie sich wohl darbey vorsehen / vnd behutsamb verfahren möchten / haben sie zu jhrer entschuldigung / vnd mich zu schweigen / anders nichts zu Antworten zu geben gewust / alß dieses: **Wann sie anderster verfahren solten / alß wie sie es herbracht / so würden sie mit dem Process / nicht wohl fort kommen.**

Es erfrewet mich aber / daß sie zu jhrer 12.
Beschönung solche discursen vorbringen / welche ich nicht wiederlegen kan / wie ich dann diese obige nicht wiederlegē kan. Der günstige Leser so es jhme gefället / vnnd er weiter alß auff Morgen siehet / mag diesen Knoden aufflösen: Meines ermessens sagen sie also: Wofern wir nicht das jenig an hand nehmen vnd thun werden / welches der Vernunfft / der Billigkeit / vnnd den Rechten zu wieder ist / oder werden wir vns nicht auffs gröbest versündigen / vnd die jenige welche jhr Recht außgestanden / vnd sich purgiret haben / ohne newe Vrsachen vnd anzeigungen / mit newer Marter vnd Peinigung hernehmen / so werden wir nicht lange Zauberschen habē / so werden wir nicht viel Röste zu richten können. Nun wöllen vnd müssen wir aber Röste machen / wir müssen Zauberschen haben / sie kommen her wo sie wollen / sey auch den Rechten Lieb oder Leyd: Ist das nicht eine feine Meynung / Krafft deren wir eine so grosse Zahl von Zauberern vnd Hexen haben / daß viel fromme vnd Gottsfürchtige Männer neben mir solches offentlich herauß zu sagen vns geschewet.

O du lieches Teutschland / daß du so 13.
viel Zauberer vnd Zauberinnen gezeugt hast / kein wunder ist es / so du etwan die Augen auß deinem Haupt geschriehen / vnd außgeweinet hast / also daß du dieses nicht wohl sehen vnd vernehmen kanst / O du blinde Welt / siehe vnd höre doch dermahl einst / die Richter sagens / ja sie ruffens gleichsamb mit diesen worten auß: Wohlan sollen wir thun was recht vnd billig ist / sollen wir deme folgen / waß vns die Rechte-

regulirte

„regulirte Vernunfft selbst heist/so können wir keine Zauberschen verbrennen rc. Ich vor meine Persohn habe nicht / daß ich diesem schluß wiedersprechen könne / sondern gestehe es selbst / ich weiß aber gleichwohl nicht/wz ich darauff Antworten solle.

14. Verwundere mich demnach nunmehr vber den tiefffsinnenden Mann Tannerum nicht mehr/welcher nach dem er in seinem Buch von den Zauberschen bey der 5. Frage nu. 13. vnderschiedliche Mittel zusammen getragen/wie man diß Vnkraut vertilgen vnd abschaffen möchte/ vnd andern auch diesen verständigen vorschlag thut: **Daß man nemblich die Proceß bey diesem Wesen nicht lang auff schieben / sondern dieselbe nach Außweisung der Rechten/entweder mit hinrichtung deren schuldigen / oder mit Loßlassung deren / so die gegen sie eingebrachte indicia, durch die Tortur abgelehnet hette / schleunig zu End führen solte.** Aber was hilffts Bücher hiervon zu schreiben/sintemahl dessen ohngeachtet Richter vnnd Commissarien nichts desto weniger fortfahren werden/ wie sie angefangen / dann sie haben dessen jhre Vrsachen/wie in folgendem Capitull gesagt werden soll.

Die XXII. Frage.

Woher es komme/daß viele Richter die Beklagten doch nicht loß lassen/ob sie sich schon in der Tortur purgiret haben?

1. & Ich habs noch nie viel gesehen/wiewohl ich offtermahls an Orthē gewesen/da ichs wohl hette sehen können vnd sollen/daß eine / welche die erste Tortur mit leugnen außgestanden/vnd also billig entschuldige sein solte / wereloß gelassen worden/sondern welche einmahl den Kercker betretten / die werden sehr schwerlich wieder erledigt: Vnnd scheinet dieses bey vielen / ein sonderbahrer Eyffer zur Gerechtigkeit/vnd inbrünstige Liebe zur Tugend zu sein / aber es fehlet weit daran/daß die Tugend zu solcher vbermaß geneigt were/sintemahln dieselbe jnnerhalb denen Mahl vnd Schrancken sich verhaltet / so jhro von den Rechten/vnd der Vernunfft vorgeschrieben werden/mich dünckts vielmehr daß dieses die Vrsachen deß auffhaltens seyen.

I.

Sie wollen vnd müssen Leuthe haben / 2.
so sie verbrennen/wie ich bey voriger Frag angezeigt: Vnd weiß ich nicht/wie ich diese blinde Vngestümmigkeit verstehen/vnd ob ich dieselbe den Richtern/oder der hohen Obrigkeit zuschreiben solle.

Hierzu kompt daß es die Richter vnd 3.
Commissarij jhnen gleichsam vor einen schimpff zu ziehen / daß sie jemanden so leichtlich wieder loß geben solten / angesehen man darvor halten möchte / sie hetten sich etwan in annehmung zur Hafft / oder auch mit der Tortur gegen die vnschuldig Beklagten vbereylet / allhier muß ich sagen/waß ich vor zwey Jahren gesehen habe: Ich ware damahls an einem Orth/ da man auch mit dem Hexen Proceß einen Anfang machte / da war eine Weibs Persohn hieß Gaja, die wurde eintzig vnd allein von deßwegen / daß sie bey jhren Nachbarn im Dorff ein böß Gericht hatte / zu erst angegriffen / vnnd auch wegen eben derselbig Vrsache Gefoldert / diese

diese besagte so bald die Titiam vor jhre gesellin/diese besagung gald daselbst so viel/ daß auch die Titia gefänglich angenommen/vnd gefoltert wird: Selbige aber vberstund die Tortur vnd bekennete nichts/ inmittelst wird die Gaja zum Fewer hiengeführet / im außführen alß sie zum Todt mit Beicht vnd Buß wohl bereitet hatte / bekennet sie jhrem Beichtvatter/daß sie die Titiam vnschuldiger Weise/auß Pein der Marter besagt / vnd derowegen sich hoch versündiget/daß sie eine vnschuldige Persohn / in solch Elend gebracht hette / sie sey willig vnd bereit mit jhrem Todt zu bezeugen/vnd zu versiegeln/daß sie von der Titia anders nichts/dann all Ehr vnd guts wisse / wie sie denn auch mit solchen worten/ zum Fewer zu gangen.

Da wehre ja nun in allwege billig gewesen/daß man die Titiam loß gelassen hette/deren man so schlecht bewanten Sachen nach / auch mit der Gefängnuß von Anfang hette verschonen sollen: Aber sie ist dannoch nicht erlassen worden / Vrsache: Die Richter besorgten sich / daß es jhnen für eine leichtfertigkeit würde gedeutet werden / wann die Titia solcher Gestalt wieder loß werden solte. Ist das aber nicht eine schande vnd der Christen / vnd aller billigkeit zu wieder.

III.

4. Der Hencker selbst ziehets seinem Ehrenstand vor eine sondere Mackel vnd schimpff an/daß eine solcher Gestalt / auß seinen Händen entkommen solte / gleichsamb alß ob er seine Kunst vnd Hanowerck nicht recht gelernet hette / daß er einer so schwachen armseeligen Weibspersonen / das Maul nicht hette eröffnen können.

IV.

Die heillose Geldsucht / thut auch viel 5.
darbey / vorab wann Richter vnd Commissarien/vnd andern so damit zu thun haben/auff jeden Kopff/ein gewiß Salarium bestimpt ist / dann solches wollen sie jhnen nicht gern entgehen lassen. Dann so ists mit vns Menschen beschaffen / daß wir nicht alle so heilig vnd vngelüstig seind/daß vns nicht bißweilen der glantz / deß Golts oder Silbers/das Gesicht verblöden solte.

Dahero kompts (wie ich offtermahls 6.
gesehen/vnd darüber geseufftzet) daß sie allerhand rencke vnd schwencke suchen / damit die jenige so sie wollen / nicht vnschuldig erfunden werden/da werffen sie dieselbige in ein böser Gefängnuß / plagen vnnd quelen sie daselbst/durch stanck vnd vnflat/ zähmen sie mit käte vnd hitze/schicken einige vngestümme vnerfarne Priester / so sich angangs darzu eingebettelt haben/vnd dahero nunmehr der Richter oder Commissarien Knechte seind/zu jhnen / welche bißweilen so arg seind / alß die Hencker / wie hieroben angezeigt/spannen sie von newem auff die Folterbanck/ vnd plagen vnd ängstigen sie so lang vnd viel / biß sie die arme außgemergelte Creatur zur Bekantnuß/ die seye wahr oder vnwahr/genötigt haben.

Dann da mangelts an newen fündlein 7.
vnd griffen nicht/wie man zu anderwertlicher Folterung schreiten/vnd inmittelst das Gewissen jhn so weit schlaffen weisen solle/ ob schon (wie jetzt gesagt werden solle) keine newe indicia vorhanden seind / dann damit sie mich nicht vor einen weichling/oder vor einen der peinlichen Sachen so gar vnerfahren außlachen mögen / so will ich einmahl ein wenig/auff jhre Seitten tretten/

vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd zum wenigsten die jenigen so hierbey noch etwas roh / oder vnwissend vnnd vnerfahren sein möchten / zeigen / durch waß griffe sie darzu gelangen mögen.

Die XXIII. Frage.

Vnder was schein man vermeine zu behaupten / daß man auch ohne newe indicien, die Tortur repetiren könne?

&. DEren ist nicht einer allein / welcher sich die gewissens freye Richter zu gebrauchen wissen / vnd sich deren auch in praxi würcklich gebrauchen / vnd seind wie folgt.

I.

1. Bart. in l. 18. §. 1. ff. de quæst. ist der Meinung daß es in deß Richters Gewalt vnd wilkühr stehe / ob er einen armen Sünder welcher in der ersten Tortur nichts bekennet hat / zum andernmahl hernehmen lassen wölle / vnd damit stimpt auch vberein Bald. in l. 2. nu. 10. C. q. met. Caus. deßgleichen Par. de Put. Marsil Catald. Menoch. vnd andere welche vom Claro vnd Farin. quæst. 38. n. 87 angezogen werden. Vnnd dieses kompt den Richtern vnnd Commissarien eben wohl vnd nach jhrem Wuntsch zu Paß / da können sie sagen: Wir folgen dem Bart. Bald. vnd anderen vor allegirten Doctoren / vnd warumb solte vns dann nicht erlaubt sein / nach vnserm bedüncken / die Tortur zu wiederhohlen?

2. Wolte aber einer allhier sagen; daß arbitrium judicis müsse gleichwohl nach den Rechten reguliret sein / wie solches vorangeregte Doctores wohl angemerckt / so haben sie diese Antwort zur Hand; daß ein Richter in den Criminibus exceptis, die Rechten wohl vber schreiten möge. Vnd ist also dz arbitrium judicis (die Richterliche wilkühr) eine semper freye Herscherin / darwieder niemand / sie verlauffe sich auch so hoch alß sie wolle / zischen / wenigers sie darüber zu red stellen darff.

II.

Andere sagen vnd lehren / daß man alß zu dann vnd auff solchen fall / da die erstmahlige Tortur nicht Sufficient oder gnugsamb gewesen / zur zweyten wohl schreiten möge / inmassen Clar. libr. 5. quæst. 64. solchs also probiret / welche Tortur aber vor Sufficient zu achten sey / daß stehet abermahls in der wilkühr vnd Bescheidenheit deß Richters / sagt Delr. liber 5. sect. 9. Damhoud. prax. Crim. cap. 38 vnnd andere hin vnd wieder / vnd schreibt Clar. an angezogenem Orth mit nachfolgenden worten: **Es pflegen die Richter / wann sie den Beklagten von der erstmahligen Folter loß lassen / ins protocoll zusetzen; daß solchs der Meinung geschehe / daß er noch einst torquiret werden solle** ꝛc.

Vnnd dieses kompt den Gewissensschweiffigen Richtern / abermahls wohl zu Paß / sintemahl sie solcher Gestalt / wann vnd so offt es jhnen beliebt sagen können / die erste Tortur sey nicht vollkommen gewesen / vnd werden eine jede Folter also heissen / welche dem Beklagten die Zung nach jhrem Beliebenn noch nicht gelöset hat / vnd ist dieses gleichsam ein allgemeiner Grempelmarckt / wo selbst solche Richter zu Vndertrückung der vnschuldigen / materi vnd wahre vberflüssig finden können. Daher da heists: Man Torquire den Schelmen / bekennet er wohl vnd gut / wo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

recht / Ey die Tortur ist nicht Sufficient gewesen / man muß jhn morgen noch besser anspaisten / bekennet er alß dann noch nicht / so muß er noch einst dran.

III.

5. Von gleichem stoff ist dieser handgriff / welchen Bart. in dict. l. 18. §. 1. vorschreibt da er sagt / daß dieser lex, wie in gleichem l. 16. also zu verstehen sey / das man nemblich die Peinliche Frage nicht repetiren solle / wann die vorige indicia etwas schwach gewesen / alßdann aber wann sie schwer vnd starck gewesen seyen / habs nicht zubedeuten / das man zur zweiten Tortur gehe / vnd diese deß Bartholi erklärung gefället dem Farin quæst. 38 n. 79. so wohl daß er zeugt / der Bartholus habe in diesem Fall recht meisterlich geredet / dē Bartholo folgen hierinnē Paris de pur. Marf. Bois. vnd andere welche Farin. daselbsten anziehet / welchen aber Boer. Carrez. vnd nach desselbigen Meinung (wie Boer. wil die gemeine Lehr der Rechtsgelärthen wiederstrebet / deme sey wie jhm wolle / es ist dieses ein socher prætext. dessen sich ein jeder nach seinem belieben gebrauchen kan / in deme es bey jhme stehet die indicia vor starck oder schwach zu halten / vnd wann es jhme beliebt die Tortur zu repetiren kan er sagen: Die indicia seyen in Warheit nicht gering / sondern von grosser Wichtigkeit gewesen.

IV.

6. Dieses so jtzunder folgt / hilfft auch nicht wenig / daß etliche Richter darvor halten / daß sie bey diesem erschröcklichen Laster / wohl befugt seyen / die peinliche Frage eine gantze stunde / ja wohl fünff viertel stunde lang zu continuiren, dann so lehret Farin. quæst. 38. num. 54. vnerachtet es der gemeinen Satzung Papst Pauli deß dritten vnd (wie mich bedüncket) der natürlichen / oder je der Christlichen Lieb zu wieder ist / wie droben quæst. 20. angedeutet ist / vnd damit sie solche Zeit desto nützlicher zu bringē / so theilen sie diese Zeit in zwey oder drey Theyle / damit sie die folgende Tage / auch etwas zu foltern haben.

Darumb argumentiren sie also: Dieweil vns erlaubt / einen eine stund lang zu foltern / so haben wir ja auch Macht / vnnd stehets vns frey / solche stunde in etliche Stücke zu theilen rc. aber in Warheit ein schlechter Auffzug / dann ob ich jhnen gleich das erste / daß sie nemblich die Tortur eine stunde lang continuiren möchten / nachgebe (wie ich doch nimmermehr thun kan) so würden sie dennoch darauß das zweyte ohne sonderbare Grawsambkeit nicht erzwingen können / angesehen dz es vngleich schmertzlicher hergehet / wann die folterung vber eine weile ernewert / alß wann sie an einem stück continuiret wird. Dann ein jedweder leichtlich zu erachten hat / daß wann der Leib vnd das Geblüth / durch die vorige Schmertzen erkaltet vnd erstarret / vnd vber das / das menschlich Hertz die Nacht aber auß Forcht / der abermahls bevorstehender Straff erstreckt ist / die anderwertliche Tortur, alß dann viel schwerer vnd schmertzhaffter falle alß die erste / welcher exces ohne grosse schwere Sünde nicht verübt werden kan / auß Vrsachen / so droben 21. quæst. num. 8. & 9. gesetzt / zuvernehmen stehen. 7.

V.

Hierzu kompt die authoritet, Würde vnd Ansehen Jacobi Sprengeri, vñ Henrici, 8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Henrici Institoris, welche den Malleum maleficarum geschmiddet haben/vnd vor diesem vor Ketzermeister vom Apostolischen stul/in Teutschland geschickt wordē/ dann diese lehren außtrücklich: Daß man die arme Sünder / welche nicht bekennen wollen / öffters torquiren möge / nicht zwar (wie sie es nennen) per modum repetitionis, sed continuationis, das ist nicht in Meynung die Folter zu wiederholen/sondern dieselbe zu erstrecken/jhre worte lauten part. 3. quæst. 14. pag. 513. also:

„ Trüge sichs zu daß der Beklagter/
„ zum schrecken vnd Bekantnuß nicht
„ rechte gebracht werdē/ so muß man
„ den zweyten vnd dritten Tag / wie-
„ der mit jhme zur Folter, dieselbe zuer-
„ strecken / nicht aber zu erwiedern
„ (sintemahl man die Tortur nicht er-
„ wiedern soll/ohne newe indicia) vnd
„ alßdann soll man jhme folgendes
„ Vrtheil verlesen: Vnd wir Richte-
„ re setzen dir den oder den Tag an / die
„ peinliche Frage an dir zu continui-
„ ren, auff daß wir auß deinem Mun-
„ de / die warheit hören. Ist dieses nicht eine artige Meynung/werdē nicht dadurch den boßhafften Richtern Thüren vnd Fenster auffgethan/ zu thun was sie gelüstet?

„ Sie sagen: Wir wollen die Tortur
„ nicht wiederholen Dann das sey fern von vns/daß wir dasselbe ohne newe vnnd wichtige Vrsachen thun solten / sondern wir wollen dieselbe auff einen andern
„ Tag vollziehen. Wir wissen wohl/ daß es wieder Recht vnd die Vernunfft wehre/ die peinliche Frage zu erwiedern/behüt vns GOtt daß wir so vnmenschlich vnd grawsam sein solten/wir wollen allein dieselbige auff ein andermahl erstrecken/dann dz solches zuläßig sey/dz wissen wir/vnd da habē wir auff vnserer Seiten / vortreffliche vnd in dieser materia wohl erfahrne durch gātz Teutschland/bey dem Inquisitions-wesen geübte vnd berümbte Geistliche vnnd andächtige Mäñer auff vnser Seitē: e. vñ wer will solchē Richtern alßdañ vnrecht geben?

Was soll ich allhier sagen? Solts auch möglich sein/daß geistliche Männer vnnd Priester solchs sagen/vnd in einer so wichtigen Sachen gleichsam kurtzweilen dörffen? In warheit meines erachtens ist dieses eine vngeistliche Grawsamkeit/vnd besorge ich nicht heut allererst / daß vorbesagte Inquisitores die grosse mēge der Zauberer vñ Hexen / erstmahls in Teutschland braucht haben/vnd solchs durch jhre vnbescheidene (verschiedene solt ich sagen) Tortur vnd peinigung.

VI.

Es finden sich auch etliche die da lehrē/ 9. daß wann ein armer Sünder/so viel Laster oder Missethaten hette / daß er auff einen Tag vmb sie alle nicht Peinlich gefragt werden könte/daß man denselben alßdann auch wohl mehr dann dreymahl torquiren möge/alß zum Exempel) wann erwegen fünff vnderschiedenener Vbelthaten beklagt/vnd deßwegen starcke vnd hefftige indicia wieder jhne vorhanden wehren/ vnd wehre derwegen auff drey derselben Vnthatē/dreymahl torquiret, dz man alß dañ die peinliche Frage/vber die andere bede Laster auch zu zweyen mahlen an Hand nehmē möchte: Wie dañ auch d Beklagte wañ er durch eine vollständige zum 1. tē od 3. tenmahl erwiederte Tortur dahin bracht ist / daß er vber sich selbst bekennet hette /

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum vierten vnd fünfftenmahl torquiret werden kann / damit er auch seine Gesellen Namhafft mache / Vrsach: Dieweil er vorhin seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden / wie Delr. im Anhang seines fünfften Buchs quæst. 34. fol. 891. auß dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / waß wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberey bey welchen so viel Laster zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwiedern? Ewiger Gott waß wird doch für eine grawsame Vnmenschligkeit herauß entstehen? einmahl ist auß deme waß droben gesagt ist / sattsamb am Tage daß die Inquisitoren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben / vnderm schein Rechtens mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren / daß alle die jenige so jhnen nur vnder die Hände gerathen / Zauberer sein müssen.

Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissensängstiger Richter / welcher ohne newe indicien jemanden zu Foltern bedenckens trägt / anstellen daß er newe indicia finde?

1. R. ICh habe dir schon bey der vorhergehenden Frage / ein vnd ander artige griffe an Hand gegeben / deren sich die jenige Richter / welche gern jemanden ohne newe indicia zum zweyten oder mehrmahlen torquiren wolten / sich gebrauchen könten. Dieweil aber vielleicht noch etliche Richter funden werden möchten / die ein solches auff jhr Gewissen zunehmen bedenckens hetten / zumahln einem armen Sünder drey / vier oder fünffmahl torquiren zu lassen / so will ich denselben noch ein oder drey andere artige Kunststücklein mittheilen / mit welchen sie jhr Gewissen dermassen stillen können / daß es gleichsamb in einem pflaumen Bette sanfft ruhen möge; dann es haben etliche scharffsinnig vnd spitzfindige Doctores dreyerley weise erdacht / vnd auff die Bahne bracht / welche den Richtern gleichsamb eine reiche Schatzkammer oder Cornucopiæ sein können / newe indicia, krafft deren sie den Beklagten von newen Foltern / ja gar zum Fewer verdammẽ dörffen / darauß zu hohlen / vnd seind wie folgt.

I.

Ist etwan eine die auff der ersten / zweyten oder dritten Tortur nicht bekennẽ will / wolan / wieder zu Loch mit jhr / in ein ärgers Gefängnuß / an Fessel vnd Ketten gelegt / laß sie wohl kalt werden / im stanck / Elend vnd Bekümmernuß (dann das hat sie nach außgestandener Marter noch zum besten) sie ein Zeitlang herumb beissen / vnd sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon also ein Jahr lange miseriam schmeltzen muß / hat man doch wohl an etlichen Orthen / einige Geistliche so lang im Gefängnuß sitzen lassen. Fahr du vnder dessen forth / fang vnd foltere andere / vnd wann du merckest / daß sie die schmertzen nicht außstehen können / sondern schwetzen vnnd bekennen müssen / alß dann frage sie / waß jhnen von der vorigen / welche du noch in hafften hast / wissen / ob sie nicht etwan dieselbe wo auff den Täntzen gesehen haben / ob sie etwa jhr Lehrmeisterin gewesen / oder 2.

ob sie

ob sie die Kunst von jhnen gelernet haben/ oder was dergleichen sein mag. Was gilts du wirst auff diese Weise/wohl etwas auß jhnen gewahr werden/ so dir dienen wird/ wann nur du oder der Hencker/jhnen gute Wegweisung thust; wie droben quæst. 20. num. 20. & seqq. angezeigt ist.

3. Wird dann die Gefangene Persohn von newem besagt/so hastu schon was ich dich lehren wolte/benantlich ein newes indicium. alß dann fahre forth/halt jhr dasselbig vor/halt an/dringe darauff/laß nicht ab/du vnd der Beichtvatter/biß sie bekant hat/will sie aber nicht nimmen/ sie kühnlich von newem wieder auff die Folter solte dir schon dein Gewissen hierüber bang machen wollen/so achte es doch nichts/ bleib du bey deme: Dieses ist heutiges Tages/also der Praxis &c. Trawestu aber demselben nicht/so warte ein wenig/es wird sich bald bessere Gelegenheit an hand geben/ dann wann du also fortfahren / vnd bald diese bald jene/auff die Folterbanck spannẽ wirst/so wird vnder solchem grossen Hauffen/eine oder die andere/ in deme sie weiß/ daß die vorige deßwegen gefänglich eingezogen/vnd beschreyet ist/ wann sie von jhren Gespielen gefragt wird/ dieselbige von sich selbst Namhafft machen/ alßdann so hastu ein new indicium, daß du sie von
4. newem torquiren kanst. Vnd dieses Mittel dienet auch darzu/daß man die jenige so eines mahls auff Bürgschafft erlassen seind/von newen gefänglich wieder annehmen kan. Denn so hälts jtzund der gemeine sehlag/ daß sich keine hoch zu erfrewen/ ob sie schon einmahl der Hafft erlassen worden ist.

II.

Solte aber dieses nicht angehen / so 5.
nimb die jenige / welche die Gefangene Persohn besagt / führe sie bey dieselbe/ lasse sie mit einander confrontiren, vnd dessen aber laß jhr durch den Hencker oder Stockmeister alles vbel tröhen/wann sie der Besagten nicht alles ohne schew / ins Gesicht sage / waß sie auff der Folter angezeigt/ schadet auch nichts / daß du selbst jhr der Anzeigerin solches sagst. Wann du nun zu der Besagten kompst / so mustu sie wegen jhrer Halsstarrigkeit dapffer schelten vnd straffen/jhr anzeigen/daß nunmehr die jenige vorhanden sey / so sie ins Gesicht zu schanden: Vnnd allem zweiffel ein Ende machen werde/darnach kehr dich zu der Anzeigeriñen vñ frage sie/ob sie nicht noch beständig darbey bleibe/daß sie diese Gefangene Persohn/auff dem Tantz gesehen habe? glaube frey diese wird bey jhren Worten bleiben/weil jhr nicht vnbewust/daß da sie zu rück fallen solte / sie von newem würde gefoldert werden.

Ob nun zwar diese vngern daran will / 6.
etwan mit einem tieff geholten seufftzer/den Anfang macht /das Haupt vnd Gesicht zur Erden schlägt/vnd genugsam zu verstehen gibt/daß sie wieder jhren willen liegen müsse/ja ob auch gleich die besagte/sich verantworten wolte/so laß du doch dich dasselbige nicht jrren / gib jhr auch kein Gehör mehr/laß die jenige so sie besagt hat/alßbald wieder zu rück führen/vnd tröste die besagte mit dieser newen Zeitung: Nun siehestu ja / daß du ein vberzeugte vnd vberwiesene Hexe bist/vñ hat man gut fug vnd macht/ dich nicht allein von newem zu foltern/ sondern ob du auch gleich dieselbe/von newẽ

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

außstehen solltest/ dich gar hin zu richten/ alß eine hälßstarrige vberwundene Teuffels-
» braut Vnd daß heist heut zu Tage eine mit
» der andere Confrontiren, vnd ins Ange-
» sicht vberweisen.

7. Wann nun Richter vnd Commissarien dieses also dem gemeinen Mann vorbringen/ oder auch an jhre Fürsten vnnd Herren schreiben/ wie wollen dann dieselbige/ ja wie wollen die Doctores vnd Rechtsgelärthen/ so hierüber Rahts erfragt werden/ vnd dieser Arth/ vnd weise zu reden nicht verstehen/ auch nicht lernen wollen/ ein rechtmässiges Vrtheil fellen können? O Teutschlandt waß machstu doch/ ist daß nicht zu erbarmen/ daß man diesen Handel der hohen Obrigkeit nicht sagen darff? Ich weiß wohl daß etliche redliche Leuthe/ wañ sie dieses lesen sich entsetzen/ vnd es kaum glauben werden/ daß man einen solchen processum zu diesen Zeiten führen solle/ Aber ich wolte wohl Leuthe vorstellen/ welches es bey jhren Ayd erhalten sollen/ daß sie diesem Process vñ diese manier zu procediren mit jhren Augen gesehen/ vnd daßselbig (weils die Richter ins protocoll wohl nicht einschreiben lassen) in jhr Gedächtnuß verzeichnet haben.

8. Vnd ich möchte gern wissen waß Fürsten vnnd Herren darzu sagen würden/ wann sie erfahren solten (wie ichs dann beweisen kan daß es geschehen) daß einige wann sie durch eine solche Confrontation wie die selbst nächst hiervon beschriebē ist/ nicht bekennet haben/ von wegen solcher Halsstarrigkeit (wie sie es nennen) dahin vervrtheilet worden/ daß sie lebendig verbrennet werden solten? vnd waß solten wohl jhre May. der grosse Kayser darzu sagen/ wann er hören solte/ daß auch einige Geistliche Kirchendiener im Reich/ ebener Massen seind hingerichtet worden? doch hirvon auff ein andermahl mit mehrerm.

III.

Drittens kann man auch ein newes indicium dannenhero nehmen/ daß die gepeinigte solche grosse Marter vñ Pein außgestanden vnd erduldet/ vnd doch nicht bekennet hat/ dann vnmöglich wehre es gewesen/ solche schmertzen auß zustehen/ wañ jhr nicht der Teuffel die Zunge gehalten hette: drumb so laß sie besehen/ oder (wie etliche wollen) laß sie in ein ander Gefängnuß in ein ander Kastel führen/ vnnd versuchs alß dann von newem/ wiß die Tortur vermöge: Davon aber will ich bey der folgenden Frage mit mehrerm handlen. 9.

Die XXV. Frage.

Ob die verzauberte Verschwiegenheit/ ein newes indicium zu fernerer folderung gebe?

NB besserem Verstand dieser Frage ist 1. zu wissen/ daß sie dieses ein maleficium taciturnitatis, oder ein angezauberte verschwiegenheit zu nennen pflegen/ wañ sich jemand durch verbottene Künste so fest machet/ daß er die Schmertzen nicht fühlet/ wie zu sehen im malleo Sprengeri, part. 3. quæst. 15 pag 5 8. & Delr. lib. 5. sect 9. Wann nun zu diesen vnseren Zeiten/ eine zwey oder dreymahl gefoldert wird/ vñ nichts bekeñet/ so heists so bald die hat sich bezaubert/ der Teuffel halt jhr den

Rachen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rachen zu/ daß sie nicht bekennen kan/ vnd ist also daher genungsam am Tage/ daß sie eine Hexen seye/ derhalben muß man sie beschweren / vnd alßdann von newem foltern. Dann sagen sie; wann sie Titia sich nicht durch verzauberung so fest gemacht hette/ so hette sie diese grewliche Schmertzen nicht außstehen können/ sintemahln jhro dasselbig ohne deß Teuffels hülff oder Gottes sonderbaren beystand nicht möglich gewesen wehre/ wie ich dann dasselbig nicht allein von den Richtern zu mehr mahlen / sondern auch noch ohnlängsthin/ von einem jungen naseweisen Pastorn/ gehöret habe/ wird demnach gefragt/ ob diese Meynung in rechten Bestand habe? ich sage darauff mit nichten/ vnd daß wegen nachfolgenter Vrsachen.

I.

2. Erstlich gestehe ich nicht/ daß es eben vnmöglich gewesen/ daß die Titia auß jhren natürlichen Kräfften diese Schmertzen hette vberstehen können: Dann es seind warlich sehr viel dinge/ die ein Mensch auß natürlichen Kräfften dulden vnd vberwinden kan/ warumb dann nicht auch dieses? folgets demnach nicht also bald/ daß wann eine in der Folter schweiget/ dieselbe sich eben verzaubert haben müsse.

II.

3. Damit ich aber hierbey nicht allzu hart seye/ so gestehe ich dz es der Titiæ vnmöglich gewesen / auß eygenen kräfften solche Marter zu vberstehen: Es wird aber dasselbige den Inquisitoren nicht viel für tragen/ dann darauß augumentire ich also: Dieweil die folterung so scharff vnd die Schmertzen deroselben so hefftig gewesen/ daß Titia dieselbe ohne deß Teuffels hülff oder Gottes Beystand nicht hat außstehen können/ so seind sie ja grösser vnd hefftiger gewesen/ alß daß sie dieselbige natürlicher weise hette vberdulden mögen/ ist deme nun also/ so seind ja die Richter die vngerechteste Leuthe von der Welt gewesen/ welche so Peinigung decretiret vnd gestattet haben/ ist deme also/ so ist die Tortur an sich gantz vngerecht/ von rechtswegen Null/ nichtig vnd von vnwürden/ vnd kann jhro der Titiæ also nichts præjudiciren noch einige argument der Zauberey gegen sie erzwingen/ wenigers sie dannenhero vor eine Zauberische gehalten/ noch weniger deßwegen von newen torquiret werden/ vnd ob sie auch gleich von newen torquiret würde/ könte man sie dennoch nicht wann sie schon bekennete/ alß eine bekantliche/ oder wann sie nicht bekennete/ alß eine halsstarrige Zauberin / lebendig verbrennen. Dieweil so wohl die Bekantnuß/ alß auch die Verschwiegenheit/ von rechtswegen / an sich Null vnd nichtig ist/ inmassen also die Juristen ins gemein schliessen/ darvon zu sehen Farin. quæst. 38. n 78. Comer. Gig. Carrez. Bursat. Francisc. Person. vnd andere.

4. O Großmächtigste Kayser / wie viele seind jhrer dieses ohngeachtet / in Teutschlandt hingerichtet worden / vmb kommen deren noch Täglich mehr vmb / daran du doch keine Schuld trägst / sondern erwartest daß du vmb Hülff vnd Rettung angelangt werdest.

III.

5. Voriges argument will ich nun in ein andere Form giessen. Es sagen die Herren Richtere:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Richtere: Die Titia sey gewißlich eine Hexe / vnd derwegen könne vnd solle man sie abermahls foltern / dann diß sey ein newes indicium, dieweil sie sich durch Zauberey fest gemacht habe / wie beweisen sie aber dieses? damit: Dann die Folter war so starck / vnd die schmertzen dermassen bitter / daß sie dieselbe sonsten nicht außstehen können rc. Worauß ich schliesse / daß die Richter die vngerechteste Leuthe gewesen / in deme sie der Titia solche schmertzen angethan haben / welche sie ohne Bezauberung nicht hat außstehen können / vnderspriest also dz newe indiciũ auß ihrer vbermachten Vngerechtigkeit / sintemahl wañ sie nicht so vnbillig / vnd vber die Masse vngerechte Leuth gewesen wehren / hatten sie so vber grosse vnd vnerträgliche Tortur nicht zugelassen / vnd hetten derowegen auch kein newes indicium haben können / ist demnach die schuld nicht der Titia, sondern der Vngerechtigkeit deß Richters / wann selbige nicht thäte / so wehre die Titia vnschuldig. Vnd erscheinet hierauß wie artig vnd schön / diese vngeschickte vnd vnbedachtsame Leuthe / wieder sich selbst argumentiren.

IV.

6. Gesetzt nun / daß es vnmöglich gewesen wehre / daß die Titia solche schmertzen / ohne hülff deß Teuffels / oder sonderbaren Beystand GOTTES hette außstehen können / warumb schreiben sie es dann nicht viel lieber GOtt / alß dem bösen Feind zu? dann die Titia die so jämmerlicher grawsamer Weise gefoldert worden / ist entweder deß zugelegten Lasters vnschuldig oder schuldig gewesen / ist sie vnschuldig gewesen / so solts ja vermuthlicher vnnd glaublicher sein / daß jhr GOtt geholffen / vnd sie gestärckt / alß der Teuffel / gesetzt aber daß sie in Warheit schuldig gewesen / vnnd jhr derwegen der Teuffel geholffen hette / so könten sie die Richter / dennoch dasselbig noch nicht für wahr sagen / sintemahln eben dasselbig die Frage ist / vnd eben von deßwegen wird die Tortur angestellet / vnnd das newe indicium auffgesucht.

V.

Wofern nun / auß deme / daß die Titia 7.
nach außgestandener so vber grosser Pein vnd Marter / doch nicht bekennet hat / ein newes indicium zu newer Folterung erzwungen werden soll / so hat man sie ja mit der erstmahligen Folter / vnnd vbermässigen Marter / allerdings vergebens hergenommen / dann (lieber) sag mir doch / zu was Ende hat man sie solcher Gestalt gepeinigt? ists darumb geschehen / auff daß man möchte / ob sie schuldig oder vnschuldig wehre? Ey wusten sie doch dasselbig (wann sie nur wolten) schon vorhin wohl / daß sie eine Zaubersche wahr? dann gleich wie sie nach der Hand folgen vnd schliessen wolten / eben so hetten sie kurtz zuvor gleicher Massen also argumentiren vnnd schliessen können: Die Titia wird entweder auff der Folter bekennen / oder wird nicht bekennen / es falle nun wie es wolle / so ist sie ein Hexin: Bekennet sie / so ist sie ein Hexe / weil sie es selbst bekent hat / bekennet sie aber nicht / so ist sie dennoch eine Hexe / weil sie so grewliche Marter vnnd Pein außgestanden hat. Mag sie derwegen bekennen oder nicht bekennen / so ist vnd bleibt sie dennoch ein Zaubersche. Weil dann diese Richter vorhin schon wusten / vnd es

(wann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(wann sie nur wolten) beweissen könten/ daß Titia ein Zaubersche war/ waß dörfften sie es doch dann erst mit solcher Vnmenschlichen Peinigung ergründen? vergeblich haben sie demnach die Titiam mit solcher grausamen Marter belegt/vnd das ists das ich darthun vnd erweisen wolte.

8. Vnd kann ich demnach nich sehen/waß solche Richter vnd Commissarien hierbey gesucht / alß jhren Blutgirigen affecten ein gnügen zu leisten / vnd jhren neben Menschen so barbarischer weise zuzerreissen : Weil nun dieses ohne grewliche Sünde nicht zugehen noch geschehen kan/ waß macht vns doch dann so toll vnd vnsinnig / daß wir den Zorn Gottes solcher Gestalt auff vns heuffen ? wo seind doch nun die geistliche Männer? nicht sag ich von den jenigen welche die Hexenrichter von den verzauberten silentio vñ schweigẽ so artig zu informiren wissen (wie ich höre daß newlichen einer / welcher sich vor einen geschickten Philosophum außgeben/ gethan haben solle) sondern welche die Richtere vnderweisen lehren vnd vermahnen/ daß sie nicht etwan auß vnverstand / oder vnzeitigem Eyffer vnd vnvernunfft in diesem schweren Werck/daran das Leben vnd die Seligkeit hanget / den Sachen zu viel thun.

VI.

9. Die Rechtszelärthen sagen ins gemein / daß man von deßwegen die Folter gebrauchen müsse / damit die warheit zu Tage komme. Wann nun aber vorgemelter praxis gelten soll/ so möchte ich gern wissen / welcher Gestalt es möglich sein wolle / daß die warheit an Tag komme? ein ander mag jhme nachdencken / vnnd mirs demnach erklären / ich weiß es nicht/ vnd kann es / ob ich jhme wohl nachdencke nicht ergründen / es sey dann daß sie mir also Antworten wollen: **Daß bey diesem Handel dieses eintzig die warheit sey/daß nemblich all die jenigen so zur Folter erkennet werden in warheit Zauberinnen seyen.** Ist dem also/ so geb ichs nach/vnd gestehe es / daß solche warheit durch die Tortur ergründet werdẽ könne/dann es falle wie es wolle/es bekenne eine/oder bekenne nicht / so ist vnd bleibt sie dannoch ein Zaubersche.

Solts aber möglich sein / daß der gegen Satz/ daß nemblich eine vnschuldiger weise auff die Folter erkennet werden könte/war sein möchte/so finde ich weder Mittel noch wege/wie (nach obiger Meynung) diese warheit offenbaret werden solte oder könte.

Ists demnach vnrecht/ vnd ein vnziemlichs Ding/dz wann Titia die Folter zwey/ drey / oder viermahl außgestanden / vnd dannoch nichts bekennet hat / man sagen wolle/sie habe sich durch Zauberey so fest gemacht / vnd derowegen so müsse sie desentwegen/ als auß einer newe anzeigung/ von newẽ torquiret/vnd derhalben zu forderst exorcisiret vnd beschworen werdẽ/ besser wehre es/wann man ja der Zauberey vnd dem exorcismo so viel trawet/dz man selbige / ehe vnd bevor man zur Tortur schrit / an Hand genommen hette / alß solcher Gestalt/so grausamblich alß vngeschickt zu argumentiren. Schämen solten 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich solche Geistlichen/solcher ihrer Vnwissenheit/die sich dergleichen beschwerungen post testum vnnd viel zu spät gebrauchen dörffen/ vnnd die so jämmerlich gefolterte vnschuldige Menschen zum Todt bringen helffen. Vnnd ob du sagen woltest: Die Titia hat gleichwohl auff der Tortur nichts gefühlet/sie hat ja gelachet / ist gantz stum gewesen / hat geschlaffen/ob sie schon mit Ruthen ist gegeisselt worden / ist doch kein Blut von ihr gangen ꝛc. seind daß nicht hantgreiffliche Zeichen der Verzauberung/vnd also newe Anzeigungen? ich Antworte nein: Jn warheit nein / wie solchs auß folgender Frag vnd deren beantwortung wird zu vernehmen sein.

Die XXVI. Frage.

Waß es doch vor Zeichen seyen / darauß etliche Richter schliessen wollen / daß sich eine zum schweigen bezaubert hab.

NEben deme daß ein oder ander auff der Folter nichts bekennet/ sonder alles mit schweigen verbeist/haben sie noch einige andere / vnnd vnder denen auch dieselbige / darvon zu ende deß nächst vorhergehenden Capituls anregung gethan/vnnd seind derenselben ein theil an sich falsch vnnd ertichtet / etliche aber seind nichtswürdig eytel vnnd vergeblich/vnnd werdens die Obrigkeiten schwerlich zu verantworten haben/daß sie ihnen solche Sachen/so leichtlich einpredigen lassen / vnnd solche nicht besser examiniren, wir wollen von denselben vnderschiedlich handlen/daß so wohl Beamptren vnd Räthe/alß auch die Beichtvätter es verstehen/vnd andere darvon vnderrichten können.

I.

Erstlich sagen sie: Daß etliche auff der Folter gefunden werden / welche auff der Folter nichts fühlen sondern lachen Diß lässet sich zwar sagen vnd hören/ich aber halts vor die grösseste vnwarheit so lang vnd viel/biß sie mir dasselbige durch lebendige geschworne Zeugen beweisen Ich weiß nicht waß doch die Leuthe/die solches außbreiten/vor ein kurtzweil vnd kitzel ankommen / sich mit lügen zu erlustigen/dann sie liegen fast alle mit einander fast alle/sage ich/vnnd will darmit die jenigen außgenommen haben/welche mir mit einem leiblichen Aydt betheuren werden / daß sie es mit sonderbarem fleiß beobachtet / vnd in der warheit befunden hetten/deren ich aber noch keinen gesehen. 1.

Sonsten aber gehets so zu: Daß wann etwan ein Gefangener (wie dann solches in empfindnng der grossen Schmertzen zu geschehen flegt) auff der Tortur, damit er schweigen möge/ die Zeene auff einander beist/die Lefftzen zusammen zieher/den Athem an sich helt/vñ sich also Vngestalt er zeigt/ so seind diese blutgierige Richter / vnd mit denselben zu forderst die Henecker her/vnnd ruffen: dieser Mensch achtet das alles nichts/er füllet nichts/sondern lachet vnnd spottet vnser mit flennendem Munde noch darzu / vnd diß ist dann das Vrtheil vber ein solche anzethane Mißgestalt deß armen Mensches / O der grausamkeit! 2.

aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber daß achten sie wenig / sondern diß wird nicht allein dem gemeinen Mann gleichsam alß vor ein Evangelium verkaufft/sondern auch an jhre Obrigkeiten (welche dann all zu leichtglaubig seind) berichtet/ich weiß wohl waß ich rede/vnnd kans beweisen daß es war seye/vnd zweiffel nicht wann die Obrigkeit micht hierüber hören solten / daß sie solche Frevel Richter tapffer straffen würden. Ich besorge aber daß die Obrigkeiten / weil sie dieses / vnnd dergleichen Sachen mehr nicht wissen / demmahl einst von Gott werden gestrafft werden.

II.

3. Weiter sagen sie/daß etliche auff der Folter erstummen vnd einschlaffen/ vnd das sey ein Zeichen daß sie sich bezaubert haben. Ist eben so war vnd bewiesen alß das vorige; daß etliche verstummen mögen glaube ich wohl/daß aber einige einschlaffen sollen/kann ich ohne aydliche aussage nicht glauben: Liegen sie demnach abermahl: Ich weiß vnd habe mich vnderrichten lassen/wie ich diese der Richter manier zu reden verstehen soll/ warumb lernens Fürsten vnnd Herren Räthe nicht auch/sintemahl jhnen ein vielmehrers daran gelegen ist. Zumahlen da auß Vnwissenheit vnd Vnverstand dieser Arth reden/ in solcher blinder vngezeumbter Eyffer in aller Menschen Hertzen angezündet wird/ welcher vber die vnschuldigen mehr alß vber die schuldigen außgehet. Also daß ich
4. nachmahls ohne schew wohl sagen darff/ wie ich schon droben gesagt habe/ daß ich hefftig besorge / daß Fürsten vnnd Herren die jetzunder also mit dem Hexen wesen verfahren lassen / vnnd sich darbey nicht besser vorsehen/alß biß dato gesehen/sich in gegenwertige vnvermeidliche Seelen gefahr stürtzen werden. Waß wird sie es aber helffen/ob sie (wie sie meinen) den gantzen Erdboden von allem Vnkraut außfegen würden / vnnd doch schaden nehmen an jhrer Seelen? aber zum zweck.

Ich weiß dieses insonderheit wohl/ daß 5.
etliche auff der Tortur in ohnmacht gefallen/aber das muß diesen Gottlosen Leuthē heissen: sie sein eingeschlaffen. Andere weiß ich welche nach deme sie jhnen vorgenommen hetten zu schweigen / vnd demnach mit zugetruckten Augen sich eine geraume Zeit mit allen kräfften gegen die Schmertzen gewehret / endlich doch durch dieselbe vberwunden worden / mit gebogenem Haupt/ vnnd geschlossenen Augen gewunnen gegeben / weil jhnen die kräfften allerdings entgangen wahren: Heist daß nun schlaffen?

Vber daß gebens so wohl die Medici, 6.
alß die Philosophi zu / daß ein Mensch natürlichen weise / durch all zu hefftige Schmertzen/vnnd in Specie auff der Folter/der massen erstarren vnd erstöcken könne/daß er einem schlaffenden/ob auch wohl gar todten Menschen ähnlich werde/welches dann auch die Poëten in der Fabel von der Niobe andeuten wollen / in deme sie schreiben/daß dieselbige durch grosses Hertzenleid vñ Schmertzen zu einem Stein erkaltet wordē sey: Vnd muß doch dasselbig vnsern Richtern heissen sie ist entschlaffen/sie fühlet nichts/ allhier muß ich erzehlen waß ich newlich gehöret habe.

Ein Priester / ein Capellan / der auch 7.
pflegte darbey zu sein / wann die arme

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sünder gefoldert würden / alß er einsmahls einen solchen armen Sünder / welcher auff das jenig so er gefragt würde / nichts Antworten wolte / oder vielleicht nicht könte / mit zugedruckten Augen hencken sahe / damit er den Inquisitoren darthun vnd bewehren möchte / daß derselbige sich mit Zauberey zu schweigen zu bereitet / oder daß jhme der Teuffel das Maul verstopffet hette / gab er diesen Raht: Sie solten selbige materiam etwas auff Seit setzen / vnd das fragen bleiben lassen / vnd alßbald einen andern lustigen discurs von andern frembten Sachen an Hand nehmen. Alß sie nun diesem Rath folgeten / vnd der arm Mensch merckte vnd spürete / daß die schmertzen der peinlichen Frage so plötzlich sich stilleten / die Richter vnd Commissarien andere Sachen vorhatten / derwegen die Augen allgemächlich wieder auff thet / zu vernehmen wo diß Spiel hinauß wolte / vnd ob vielleicht einiges auffhören / deß Peinigés zu hoffen wehre: Bald war dieser Priester her / vnd alß ob seine Sache gar wohl bewehret hette / sprach er: **Sehet jhr Herren / nunmehr da wir von andern Sachen schwätzen / da erwacht er vom schlaff / vorhin alß er bekennen solte / daß er ein Zauberer wehre / da schlieff er auff alle Fragen: Zweifselt jhr noch daß er sich bezaubert habe / wehre es doch vnmöglich gewesen / daß dieser Schelm solche schmertzen hette außstehen können / wann jhn der Teuffel nicht eingeschläffet hätte / last vns jhn beschweren / vnd alßdann noch ein Schäntzlein mit jhme wagen.** War das nicht ein artiger Meister griff / der sonderlich einem Priester wohl an stund / welchen man billig (wann es ohne schmach deß Ordens hette geschehen können) so bald hette auff die Folter spannen / vnd vom Hencker mit zweyer Ruhten tapffer abgeisseln vnd beschweren lassen sollen / weil er mit zween Geistern der Vnwissenheit vnnd Grawsamkeit besessen war.

In deme ich diß schreibe felt mir ein / 8.
so ich allhie obiter erzehlen will / daß an etlichen Orthen die Hencker einen Tranck pflegen zu zurichten / welche sie den armen Sündern gegen diese Verzauberung pflegen einzugeben / was solches nun vor ein Tranck seye / weiß ich nicht / aber das wiß ich / daß etliche Gefangene sich beklagt haben / daß nach deme sie diesen Tranck haben eingenommen gehabt / sie in jhrem Gemüth dermassen seyen verirret vnd verwiret worden / daß sie gedaucht hette / alß wan sie vmb vnd vmb mit bösen Geistern besetz oder besessen wehren / also daß sie wohl sagen könten / weil sie ja Zauberschen oder Hexen sein solten / daß sie dieselbe Kunst erst NB.
in dem Tranck eingenommen hetten / aber wir wollen fort fahren.

III.

Ferner sagen sie / finde man etliche / **welche ob sie schon auff der Folter mit Ruthen durchstrichen worden / dennoch kein Blut von sich lassen.** Ich aber glaub dieses auch nicht / biß man mirs rechtmässig erweiset / oder daß ichs selber sehe: Alß ich nun darauff getrieben / gebeus

diese

diese Hexen etwas näher/ vnnd sagten sie liessen aber nicht viel Bluts von sich: Also muste jhnen nicht viel / so viel heissen alß Nichts / Es wolten nemblich diese Hexen einen blutigen Platzregen haben.

10. Vnd zwar wann ich gleich zu gebe/daß gar kein Blut von diesen Leuthen geflossen wehre/waß wers doch dann mehr? sintemahln dasselbig natürlicher Weise geschehen können. Etliche Medici/so ich darüber zu Rath gefragt/sagen / daß es in solchen ängstlichen Schmertzen geschehen könne/ daß das Blut deß Menschens/etliche Orthen vnd Theile deß Leibs verlassen / vnnd nach dem Hertzen zu eyle/also daß der eusserste Theil deß Leibs / kein Blut von sich geben könne/vnd wer ist so vnwissend / der das auß der gemeinen vnnd täglichen Erfahrung nicht habe / daß offtmahls einem der gern deß Bluts zum theil loß wehre / vnd jhme derwegen ein Ader öffenen lässet/ durch blossen schrecken das Blut dermassen erstarret/daß nicht ein tropffen von jhme will.

11. Hier möchte aber einer sagen: Wann man aber gleichwohl eygentlich weiß / daß der Gefangene auff der Tortur nichts gefühlet habe/solte dann dasselbig noch nicht ein vnfehlbares indicium geben/daß er ein Zauberer wehre?

12. Waß aber wann mans nicht eygentlich wiste? doch gesetzt daß jhme so sein möchte/daß einer die Tortur in Warheit nicht fühlete/ vnd daß jhme solches durch Zauberey angethan wehre / so gestehe ichs doch noch nicht/ daß man dañenhero ein starckes indicium gegen jhn fassen könne/ daß er darumb ein Zauberer seye: Sintemahln die Doctores die ich nicht nennen mag/etliche Stück vorschreiben / mit welchem man sich gegen allen schmertzen versicheren / vnnd fest machen könne? Nun möchte einer auß solchen Büchern / solche Kunst gelernet/oder auß dem Delrio (der deren dann auch etliche hat) genommen / vnd solche gebraucht haben / was wird dann hierauß weiter zu schliessen sein/ als daß er sich böser Künste gebraucht/welche auß einem verborgenem Bündnuß (wie dergleichen Künste alß ins Gemein pflegen) solche Krafft vnd Würckungen haben. Wieviel seind aber wohl dergleichen/vorwitzige vnnd Aberglaubische Leuthe/auch wohl vnd denē vom Adel/vñ andern vornehmen Leuthen/ die sich solcher Künste/zum Blut stillen/zum Fieber/ zur Liebe/zu Festigkeit gegen die Waffen / vnd andern Sachen gebrauchen/derenthalben wird man doch dieselbe nicht alßbald vor Zauberer außschreyen / sintemahln es ein anders ist/verbottener Künste sich gebrauchen / ein anders ist auch / ein Zauberer sein. Weg dann mit diesen Lumpen sachē/ vnd laß sich keiner dardurch bewegen/ vnder solchem Schein/den Richtern das Gewissen noch weiter zu eröffnen/od zu erweitern thun sie es jhnen aber selbst / so sagen wir/ nochmahls billig / daß die peinliche Frage / großmächtige Gefahr nach sich führe.

Die XXVII. Frage.

Ob die Peinliche Frage ein bequemes Mittel seye / die Warheit zu erkündigen?

ES wehre zwar dieser Frage nich eben

hoch vonnöthen / sintemahln wir dieselbe allbereits zimblich durch gezogen haben / wollen demnach auch dasselbig allein wiederhohlen / allein dieweil dieses vornemblich vnsere intention vnd zweck ist / daß wir dem günstigen Leser / die vnderschiedliche Manieren wohl einbilden möchten / so wird er vns dasselbig verzeihen / vnnd zu guth halten.

1. Sage demnach also / daß es meines Dings nicht seye / den Außschlag darinnen zu geben / ob die Tortur das rechte Mittel seye / hinder die Warheit zu kommen / oder ob sie es nicht seye / der günstige Leser wölle es ab deme waß droben gesagt ist / vnd hierunden wöiter wird außgeführet werden / selbst vrtheilen / dann dieses halte ich darvor / daß es ein gefährlich Ding sey also zu statuiren, vnd hierzu bewegen / mich nachfolgende Vrsachen.

I.

2. Dienlich soll die Tortur zu ergründung der Warheit sein / dieweil viele / lieber die Warheit werden sagen / alß die Folter leyden wollen: Hinwieder scheinets eben daher / kein dienlich Mittel darzu zu sein / dieweil viele lieber liegen / alß die Marter werden außstehen wollen.

II.

3. Beyder Arth Leuthe werden vnder den Menschen gefundē / so wohl deren so durch die Folter zu lügen / alß zur Warheit genötigt werden / wann du nun einen gefoldert hast / wer wird dir sagen / vnder welchen Hauffen er gehöre.

III.

4. Ich sorge daß der Lügner die meisten sein werden / sintemahln man den Todt selbst leichter schätzet / alß die Tortur, nicht allein an jhme selbst / sondern auch waß die imagination vnnd einbildung berühren thut / sintemahln die einbildung jhro die gegenwertige Marterung vielmehr vnd lebhaffter vorstelt / alß den künfftigen Todt.

IV.

Hie möchtestu aber sagen: Es wird aber gleichwohl keiner der vnschuldig ist / sich selbst schuldig machen / sondern viel lieber die Tortur leyden vnd schweigen / alß lügen / vnd sich dardurch in den Todt / vnnd seine gantze Freundschafft / in vnauflöschlichen schimpff vnd schande setzen. Ist wohl gered / aber im gegen Fall wird der jenige / welcher deß Lasters schuldig ist / auch lieber die Folter außstehen / vñ schweigen / alß sich schuldig geben / sterben vnd seiner Freundschafft solchen schandflecken anhenckē wollen. Ist dēnach auff beyden Seiten schwer hinder die Warheit zu kommen / sintemahl der vnschuldig sich nicht gern selbst verklagen / vnd der schuldige sich nicht gern selbst verrathen / vnd vmbs Leben bringen wird. Vnd zwar waß bey dem einen die Vnschuld vermag / jhne in Beständigkeit zu erhalten / das vermag bey dem schuldigen das Laster / jhne in der Wiederspänstigkeit zu erhalten: Vnd eben die Krafft welche die Natur den vnschuldigen zum schweigen geben kan / die kann sie auch dem schuldigen verleihen. Ja es zeugts die Erfahrung / daß je bubichtiger einer ist / je durchtriebener vñ hartneckiger ist er auch / vnd wird demnach der vnschuldig bey nahe zu erst vnder liegen müssen.

V. Weiter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

V.

6. Weiter sagstu / ist nicht wohl glaublich / daß einer der sich seines guten Gewissens sicher weiß / sich wieder sein eygen Gewissen / eines so grossen Lasters schuldig machen solte? aber dieses thut auch noch wenig bey den Sachen / sintemahln dieses eine rare vnd grosse Kunst ist / seine Vnschuld gegen solche exquisite grewliche Schmertzen zu verthätigen. Ich könte hier wohl etwas sagen / darüber Teutschlandt erstarren vnnd erstummen möchte / darffs aber noch zur Zeit nicht wagen / NB wills derowegen biß auff eine bessere Zeit zu rück halten / vnd in einem andern Tractat vorbringen.

VI.

7. Die Folter kann nicht das rechte Mittel sein / die Warheit dardurch zu ergründen / es sey dann daß die worte welche der jenig so torquiret wird oder ist / außspricht / vor war gehalten werden: Nun wird dirs aber schwer zu erweisen stehen / wann du sagen woltest / ja waß der torquirte Aussagt wird vor war gehalten. Dann gesetzt daß er sagt Er sey vnschuldig rc. Meinestu daß man diese worte für wahr halten werde / ach Nein / die heutige Praxis bringts viel anderst mit sich / wie kurtz zuvor angezeigt. In summa es sey dem allem wie jhm welle / es ist alles miteinander ein vngewisses Ding / vnd nichts dann Finsternuß.

8. Vnd hat der H. Augustinus im Buch de Civit. Dei libr. 19. C. 6. vber dergleichen peinliche Fragen / nachfolgende feine / Gottseelige vnd Christliche Klage geführet: Was ists (sagt er) vor ein Handel / daß einer vber sich selbst gefoldert / vnd in dem er gefragt wird / ob er schuldig sey / zugleich gemartert wird / vnd muß also der vnschuldige Mensch / wegen einer vngewissen Missethat / die gewisse vnvmbgängliche Straffe leyden / nicht zwar darumb daß es am Tage sey / daß er solch Laster begangen / sondern dieweil man nicht weiß / dz er es nicht begangen habe / vnd muß also gemeinlich der vnschuldig deß Richters vnwissenheit / zu seinem eussersten verderben endgelden. Vnd ist dieses noch so viel weniger zu leyden / vnnd mehr zu beklagen / ja wans möglich wehre / mit bächen voll Thränen zu beweinen / nach dem der Richter von deßwegen den Beklagten Peinlich fragt / damit er ja keinen vnschuldigen verdamme / so geschichts eben durch seine Vnwissenheit / daß er jhn beyds alß einen elendig zugerichtetē / vnd doch vor schuldigen zum Tode vervrtheilet / welchen er doch eben darumb torquirē lassen / damit er nicht vnschuldig verdampt werden möchte / dann weil er solcher Gestalt erwöhlet lieber zu sterben / alß die Pein vnd Marter lenger auß zu stehen / so hat er bekennet / waß er nie begangen hat: Vnd nach deme dieser nun also hin-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hingerichtet ist / weiß der Richter so wenig alß vorhin / ob er schuldig oder vnschuldig gewesen sey / da er jhne doch zu dem Ende torquiren lassen / damit er nicht vnwissender dinge einen vnschuldigen tödten möchte: Vnd hat also den vnschuldigen damit er es wissen möchte gepeinigt / vnd damit er es nicht wisse getödet. So weit Augustinus. Wolte Gott daß die Geistliche vnd die Pastores / so mit diesen Gefangenen vmgehen / solches bedencken möchten.

Die XXVIII. Frage.

Waß haben doch dann die jenige Leuthe für argumenta vnnd Gründe / die so bald auff die Tortur zu platzen / vnd alles für war halten / wz die Beklagten darauff bekennen?

1. Rx. Es ist itzo der gemeine Schlag also fast allenthalben / daß man all das jenige / waß die Beklagten auff der Folter aussagen / so vnwiedertreiblich war heltet / daß es ohnmöglich scheinet / den gemeinen Vngelärthen Mann / von dieser gefasten Meynung abzubringen / darüber ich mich gleichwohl auch so hoch nicht verwundere / aber hierüber verwundere ich mich höchlich / dz so viele hochgelärthe Scribenten, den gantzen braß dessen waß sie in dieser schweren Zauberey Sache / der gantzē Welt vorgestellet / vnd es auch scheinet / daß es dieselbe auch angenommen habe / auff so ein Grundfaull vnd betrüglich fundament gebawet haben. Wollen demnach sehen / wz sie dieses jhres Handels vor gründe haben / vnd auff dieselbige Antworten.

1.

Dieweil es ein schweres Ding ist in 2.
peinlicher Sachen / so Leib vnnd Lebens Straff auff jhnen tragen / vber sich selbst / zu forderst vber seinen Nächsten zu liegen / drumb ists nicht glaublich / daß die Beklagten dasselbig thun werden.

Rx. Ich habe diß jhr argument jederzeit vor schlecht vnd ohnmächtig gehalten / sintemahln die Theologi, vnd vnder denen die besten es nicht gestehen / dz es eine Todtsünde sey / so einer zu entfliehung grosser Pein vnd Marter eine Missethat / deßwegen er vom Leben zum Todt gerichtet werden solle / vber sich selbst bekennet oder ligt / vnd daß darumb / dieweil ein jeder ein Herr ist / seines guten Nahmens / vnd jhme dißliegen nicht schädlich ist / sintemahlen / er nicht schuldig ist / durch solche Pein / die schwerer vnd schmertzlicher seind / aß d' Todt selbst / sein Leben zu erhalten: So ist er auch nicht schuldig / seine Bekantnuß hernacher zu wiederruffen / weil er dardurch daß er bey seiner Bekantnuß verbleibt / niemanden anderst vnrecht thut / besiehe hiervon Lessium, vnd die jenige so derselb libr. 2. de justit. & jur. c. 11. dub. 7. n. 41. anziehet.

So läst sich auch wohl hören waß Petrus Navarra libr. 2. c. 3 nu. 251. vnnd Silvest. in Summa in verb. detractio anziehen / wann sie sagen / daß auch die jenige welche auß zwang vnleidlicher Marter / anderen Leuthen falsche Laster aufflegen / dannoch daran keine Todtsünde begehen / wann sie nuhrend allein einige Hoffnung haben / solche jhre Anzeige nach der Hand zu wiederruffen / 3.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derruffen/Vrsache: Weil diese Bekantnuß oder Besagung allein nicht gnug ist/ daß man dannenhero gegen einen procediren solte/vñ kann von Rechtswegen an sich den Besagten nichts schaden/ so fern sie nicht hernacher ratificiret, sondern vielmehr (wie es sein solte) revociret vnd wiederruffen würde/ darvon hierunden quæst. 30. n. 17. mit mehrerm.

4. Jedoch laß es eine Todtsünde sein/ vber sich vnd andere liegen/ vnnd wann es auch schon einer der gefoldert wird/ gewisslich wissen solte/ daß er damit die vnvermeidliche Verdammnuß vber sich lüde/ vnd daß es nimmermehr darzu kommen würde/ daß er solche seine lügen beständig/ vnd mit nutz wiederruffen möchte/ solte er dann wohl mit lügen/ er möchte auch so hard gefoldert werden/ alß man wolte? Ich gebe dieses zwar zu/ daß wohl einige/ welche in denen Gedancken stehen/ vnd demnach sich Anfangs auffs eusserste wehren/ vnd sperren werden/ damit sie sich einer so sündlichen lügen enthalten möchten/ werdens doch endlich nicht auß dawren können/ sondern wann sie vmb jhre Gesellen gefragt werden/ vnd sie deren keine wissen/ so werden sie zu forderst (damit sie sich am wenigsten vertieffen) die jenige/ so schon vorhin verbrant/ oder aber der Zauberey halben hard beschreyet vnd gefangen seind/ anzeigen: Wird man aber ferner mit der Folter an jhnen anhalten/ vnd dieselbige erstrecken/ so werden sie keines schonen/ vñ also lieber sich auffs höchste versündigen/ alß solcher Gestalt/ auffs eusserste gemar-
5. tert werden wollē. Dann lieber solten wir vns wohl so sehr vor sündigen hüten/ daß wir auch durch Marter vnd Pein/ darzu nicht solten können bewegt werden. Ich muß mich verwundern/ wañ ich diß Ding höre/ vnd zwar von denen/ welche ausser allem zwang von sich selbst gleichsamb sporenstreichs/ zu allen Bubenstücken lauffen.

Derohalben so glauben wirs nicht allein/ sondern wir sehens täglich vnd wissens/ daß alle Tage vnd ohne alle vnderlaß/ grosse Laster vnd Bubenstück mit Raub/ Diebstal/ Meinayd/ Mord/ vnnd Todtschlag/ Ehebruch/ vnderdrückung der armen/ plünderung vnnd verhergung Land vnd Leuthe/ vnnd dergleichen vnzehlich viel begangen werden/ ob vns zwar niemand darzu zwinget/ vnd können doch oder wollen nicht glauben/ daß auch viele Todtschlägige besagung geschehen können/ da doch Leuthe gnug seind/ welche die Menschen darzu mit vnmenschlicher vnd vnerträglicher Marter zwingen.

Allhier muß ich gleichwohl im vorbey 6.
gehen anzeigen/ wie artig die jenige/ welche auß zwang der Marter/ wieder sich zu lügen angefangen/ nach der Hand darinnen fortfahren: Dann wann man sie alßdann von der Folter herunder lässet/ so bekennen sie vnd bejahen alles/ waß man sie nur fraget/ damit sie nicht darvor gehalten werden/ alß ob sie zu rück fallen wolten.

Wirstu sie fragen warumb sie nicht eher bekennet/ vnnd sich auß der Marter errettet haben? Werden sie sagen das wissen sie nicht/ sie wissen aber diß wohl/ daß sie nicht haben reden können. Wirstu weiter fragen/ ob jhnen dann etwan der Teuffel die Zunge gebunden gehabt? sie werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sagen ja. Ob sie ihn gesehen/ob er bey ihnen gestanden? ja. Vnd was du ferner wirst wissen wollen ꝛc. also will die Welt betrogen sein. Dannoch so halten die Peinliche Halß- vnd Bauchrichter / diese Narrethey vor ein Evangelium vnd lassen ihne dieselbe eine sichere Hertzens- vñ Gewissens Cõfortativ sein/ich aber pflege dieser ihrer einfalt zu lachẽ / ich könte hierbey wunderbare Exempel erzehlen/wann ich mir nicht steiff vorgenommen hette / die bletter nicht mit vnnützlichen Sachen zu erfüllen: Will demnach lieber mit guten rechtmässigen Gründen/alß mit Historien meine Sachẽ verfechten.

II. Gegenwurff.

7. Wañ das nicht war sein solte/was auff der Folter gesagt wird / so würden fast alle peinliche gerichte auff schwachen Fuß stehen/vnd leichtsamb zu boden fallen.

Ꝛc. Laß sie immerhin wancken/dann derhalben bin ich auch nicht hier / daß ich solches verneinen wolle / sondern diß ists daß ich eben besorge/vnd daß man wie kurtz zuvor auß dem August. angezogen / wans müglich wehre mit Thränen bächen beweinen solte/vnd ists in warheit wohl etwas / daß der H. Augustinus nicht nur einen Brunn oder Bach / sondern in der mehrer Zahl Brunnen vnnd Bache wünschet / aber mein lieber Augustine worzu darffs doch dañ deß vielen wassers/ nach dem e vnsere Gerichte so wohl bestellet/vnd die Bekantnussen der Beklagten/ so lauter klar vnd richtig sind? ach wir elenden Leuth daß wir es nicht eines in vnsern Verstand bringẽ können/waß dieser Gottseelig Mann mit Thränen quellen beweinet zu werden würdig achtete: Wie viel besser würden wir fahren / wann wir zu der Tortur fein langsam sittsamb/vnnd nicht ehe noch anderst / alß auff gute feste vnnd gewisse indicia, auch mit gutem vnderscheid der Persohnen schreiten würden.

III.

Weiter bringen sie vor / die erfahrung 8.
bezeugets ja/daß das jenige / so die Beklagten auff der Tortur bekennen / war seye dann die Vmbstände treffen ja mit vbereein/alß zum Exempel Sempronia hat bekennet / daß sie vor einem viertel Jahrs Titio eine Kuhe bezaubert vnd getödtet habe/wie im gleichem vor zweyen Jahren dem Gracho ein Kind / vnd deßgleichen/ hierauff haben die Richter nach geforscht/ vnd befunden / daß dem Titio die Kuhe vor einem viertel Jahrs plötzlich darnieder gefallen/wie in gleichem deß Grachi Kind vor zwey Jahren warhafftig an einer verdächtigen Seuche verdorret vnd vmbkommen seye: Vnnd verhelt sich ins gemein also / darumb muß es ja war sein/waß sie auff der Folter bekennen.

Also redet der gemeine Mann darvon/ ja nicht der gemeine Mann allein/sondern auch die vortreffliche gelärthe Richter / Commissarien, Räthe vnnd Beampten grosser Herren / Gestalt ich solches von denen selben offtermahls mit bestürtzung angehöret / alß ich verstanden / daß es ihnen hiermit kein schertz oder (wie ichs anfangs darvor hielt) vmb disputirens willen zu thũ / sondern ein Truckener ernst war/vnd sie ihnen dannenhero / den festen

vnd

vnd vnfehlbaren Schluß machten/daß der Sempronia̅ jhre Bekantnuß ohne allen zweiffel richtig/gemäß vnd warhafftig sein müste/aber(damit ich hierauff Antworte.)

9. Es ist eine grosse Vnbedachtsambkeit/ daß man darauß etwaß gewisses schliessen vnnd dardurch sein Gewissen stillen wolle/dann höre doch wie sichs mit diesen dingen verhelt. Warumb solte nicht die Sempronia wissen/ was ein gantz Dorff/ja die Kinder auff den Gassen wusten/ daß dem Tirio vmb selbige Zeit eine Kuhe niedergangen/ daß dem Gracho sein Kind verdorret vnnd gestorben/ vnnd waß sich dergleichen im Dorff zugetragen? alß sie nun vor eine Zaubersche angegriffen/ gefoltert/gepeinigt/ vnnd woran sie sich vergriffen/ oder waß sie bezaubert hette/ befragt wird/ so zeigte sie solche dinge an/ welche sie wuste daß sie geschehen weren/ist dañ/dasselbig etwas besonders oder wunders?

10. Die peinl: Halsgerichts Ordn: Kays. Caroli deß V. hat im 60. Articull dasselbig besser erwogē/vñ demnach also verordnet/ daß wañ in den bekanten Vmbständen solche warheit befunden würde/ die kein vnschuldiger Mensch also wissen vnd sagen könte/ man dieselbe alß dann vor gewiß vnd war halten solle ꝛc. Aber lieber solte wohl kein vnschuldiger/diese dinge habē wissen können/welche jeder Mann im gantzen Dorff bekant wehren.

Eben auff solchen schlag haltens etliche einfältige Leuthe darvor/daß diese vnd jene nothwendig Hexen sein müssen/weil sie alles daß jenig gewust/ vnnd außgesagt/ was auff den Zauberdäntzen geschehen vnd vorgangen/ aber wer ist doch/ der dasselbig nūmehr nicht wisse/vnd zu offtern biß zum verdruß gehöret habe? werden doch alle Bekantnussen vnnd Vrgichten von der Execution, am offentlichen Halßgericht offentlich abegelesen? wundert mich demnach nicht wenig/daß auch bißweilen die Gerichts-Leuthe selbst/auß dieser Sachen etwas schliessen mögen.

11. Wieder hohle demnach mein gewöhnlichs vnd ohnaufflößliches argument vnd sage: Dieweil es nunmehr darzu kommē/ daß man mit dergleichen vngeschickten vñ vnverständigen Leuthen/die peinliche Gerichte/vnd der Fürsten vnd Herren Rathstuben bestellet/ wer wird vns dann gut darvor werdē/daß nicht auch den vnschuldigen daß vnglück treffen werde/ wann er solchen Leuthen vnder die hände gerathen solte? vnd was wird darauß werden/ wann solche vngeschickte Leuthe/ darbeneben von Natur hefftig / oder etwan mit affecten eingenommen sein möchten?

Daß aber derenselben viel seyen/wirstu leichtlich/so du nur wild/abnehmen können: Dañ wirstu jhnen nur ein wenig einreden/vnnd dich vnderfangen jhre kahle argumenta zu wiederlegen/ so wirstu sehen wie sie sich so bald darüber erzürnē werden/ wie mir dann dasselbig von etlichen die solchs offtermahls erfahren/ erzehlet worden. Also sehen sie dann zwar daß sie vnrecht haben/vnnd jhre argumenta nicht bestehen können/fahren gleichtwohl dessen ohngeachtet einen weg wie den andern fort.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

IV.

13. Wann aber gleichwohl (werffen sie weiter vor) die Sempronia bekennet / daß sie den Grachum auff dem Zaubertantz / an deme vnd dem Orth / auff den eygentlichen Tag / so vnd so bekleidet / mit der vnd der Persohnen herumb springend gesehen ꝛc. oder daß sie von jhm diß vnd das / an dem eygentlichen Orth / vnd Tag gelernet habe / vnd der Grachus, wann er hernach gefänglich angenommen wird / all dieselbige Vmbstände auch bekennet / so kan mans ja mit händen tasten / daß sie beyde die Warheit gesagt haben.

13. Rc. Ich laß das sein / aber sag mir wo ist dasselbig geschehen? das möchte ich gern wissen. Ich habe dieser Sache bißher fleissig nachgeforscht / ob ich hiervon ein einiges warhaffies Exempel vernehmen möchte / habe aber noch keines gefunden. Mögens demnach Fürsten vnd Herren künlich darvor halten / daß sie hierbey von jhren Beampten hinderführet werden / in deme sie das jenig vorgeben / was falsch vñ vnwarhafft ist / oder sich (daß ichs etwas gelinder mache) newer Arth zu reden gebrauchen. Wann demnach Fürsten vnd Herren dergleichen Sachen in jhrer Richter vnd Commissarien Protocollen verzeichnet finden / so wollen sie sich berichten lassen / daß es damit auff folgende Weise hergangen.

14. Erstlich durch Anleithung vnnd vnderweisung deß Richters oder Commissarij / darvon droben quæst. 20. gesagt / daß er wann einer diesen oder jenen besagt hat / alßdann wann einer diesen besagten vnder die Hand bekompt / vnnd torquiret vnd derselb nicht etwan von vngefehr auff das jenig kompt / was der vorig vber jhn besagt hat / so ist der Richter her / vnd gehet jhme mit der Frage also für / daß er jhne gleichsam bey der Hand leitet / vnd mit fingern zeiget / waß er sagen solle: Dann dieses ist (wie andere neben mir angemerckt haben) die Schatzkammer darauß sie jhre Kunststücklein / zu vnderhalten wissen.

Vors ander thut diß aber der Richter nicht / so hats vorhin der Scharffrichter vnd Büttel (wie an ermeltem Orth zu sehen / wohin ich den Leser verweise gethan) vnd versichere ich jhn / daß ichs mit Aydshafften Zeugen beweisen könne / daß es also gehalten werde / thuns dann auch die nicht / so thuns die Schergen vnnd Wächter / welche den Gefangenen alles anzeigen / was die vorige schon bekant haben. 15.

Drittens: Soltens dann weder Scharffrichter / Büttel noch Wächter thun / so ists doch also zu gangen / es hat etwan der Gerichts-Leuthe einer oder der ander nach geklafft / waß die Sempronia vber den Grachum bekennet habe / vnd das ist hernacher dem Gracho anbracht worden. 16.

Dañ dieses ist nunmehr nichts seltzambs / wie dann mir selbst dieser Tagen / von vnderschiedlichen Gerichts-Persohnen offenbahret worden / was ein vnd ander Gefangene Bekant / vnd welche sie besagt hetten: Ja ich bin von etlichen Besagten gefragt worden / was sie thun / ob sie bleiben oder darvon gehen solten? was ists dann wunders / daß sie / wann sie hernacher angegriffen werden / wissen worüber sie beklagt seyen.

Es hat sich am nähermahl etwz possirliches zu getragen / in deme eine Gefangene in einem Dorff gefolderz wird / daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß etliche Knaben / draussen für der Thür oder an der Wand lagen vnd alles anhöreten/waß die jenigen so eben auff der Folter wehre befragt wordē/ etwaß sie darauff bekennete/wer solte nun von denen nicht haben vernehmen können / wz doch die gefolterte Persohn von jhme selbst oder andern bekennet/vnd waß sie vor vmbstände vnnd warzeichen darbey angezeigt hette? vnnd eben dasselbig geschiehet an vielen Orthen.

17. Viertens seind noch andere mehre Mittel vnnd wege / wordurch zu wegen bracht werden kan / daß die jenige welche von andern besagt worden/mit denen jenigen welche sie besagt haben / in etlichen Puncten vnd vmbständen vbereinstimmen / welche Mittel vñ wege/sie selbst die Besagten wohl wissen / vnd hieher nicht alle können gezogen werden. Es ist gnug vnd zu viel / daß es also gehet wie ich gesagt habe/wolte Gott daß Fürsten vnnd Herren es jhnen liessen angelegen sein / daß sie dasselb verstehen möchten/es ist gnug daß sie hierauß allein lernen vnd verstehen/waß sie darvon halten sollen / wann jhre Inquisitoren ruffen/ daß die Besagte mit den Besageren in den vmbständen so eygentlich vbereingestimmet haben: Sintemahln dasselbig entweder allerdings falsch vnd die vnwarheit ist/ oder aber es damit hergangen / wie ich gesagt habe.

18. Ich will zum Schluß allhier erzehlen/ waß sich ohnlängsthin zugetragen: Es kam auß einem Dorff eine Frawe zu mir gelauffen / sich Raths bey mir zu erholen vnd mir zu Beichten/sagte mir daß sie vnderschiedliche mahle wehre denunciiret vnd besagt / vnd diß vnd jenes auff sie bekennet worden / sie wehre gleich wohl nicht der Meynung daß sie fliehen wolte/ sondern sie wolte wieder heimb gehen/welches ich jhr dann auch gerathen: Sie bekümmert sich aber vornemblich darumb / daß wann sie etwan gefangen genommen vnd gefoldert würde / sie auß Schmertzen vber sich liegen / vnd sich also selbst in die ewige Verdammuß stürtzen möchte: Ich gab jhr zur Antwort/daß die jenigen welche solcher Gestalt liegē müsten/nicht tödtlich sündigten / derowegen sie dann auch deß andern tags wieder nach jhrem Dorff zu gangen/ vnd darauff alß bald gefänglich angenommen/vnd so bald gefoldert worden / da sie dann auch die Schmertzen nicht außstehen können / sondern sich zu dem Laster bekennet / vnd darauff mit einer guten vorbereitung/den Todt willig auß gestanden hat: Nach der Hand hat der Richter zum Priester welcher diese Persohn hinauß zur Gerichtsstatt geführet/ einē Gelärthen frommen vnd Gottseligen Mann / welcher auß den vorhandenen anzeigungen anderst nicht Vrtheilen können / gesprochen: Er hette diese Persohn noch nicht angreiffen noch vervrtheilen lassen / wann nicht diß eintzige darzu kommen/daß sie auff zwey oder dreymahl / zu mir herauß gelauffen wehre/weil aber solches geschehen ware / so hieß es jhre **sie wehre flüchtig worden** ꝛc. daß hiesse jhme vnnd nemeers vor ein sehr starckes indicium deß Lasters auff vnd an; alß ob man nicht deßwegen an mich schreiben / vnd von mir hette vernehmen können/zu waß ende sie zu mir kommen wehre. Aber also gehets nunmehr zu.

NB.

Hie kann der Leser hin ziehen vnd lesen/

den Anhang hiesiges Büchleins / dessen Titul ist: von der Tortur.

Die XXIX. Frage.

Ob man dann die Tortur / weil es ein so gefährlich Ding damit ist / allerdings abschaffen solle?

1. ANwort: Ich habe droben gelehret / daß man bey Außreuttung deß Unkrauts auß dem Acker / deß H. Römischen Reichs / all dasselbige auff ein Seit stellen / vnd sich dessen enthalten solle vnnd müsse / darbey sich zu besorgen stehet / daß man den Weitzen mit außgethen möchte; Dann das gibt die Vernunfft / so befiehlets Christus der HErr / vnd dessen warhafftenachfolgere / vnd außleger seines H. Evangelij / also daß man dasselbig nicht verneinen kan.

2. Weiters habe ich gelehret / daß man zu Außreuttung deß Unkrauts / mit der Tortur dieser Zeit also vmbgehet / daß höchlich zu besorgen / der Weitzen möchte mit außgereutet werden / vnnd das ist so war / daß ich wohl schweren wolte / daß ichs vor gewiß vnd war halte / daß dessen schon vor diesem sehr viel sey außgegeten worden.

Weil nun diese beyde Propositiones vnd setze an sich klar vnd war seind / so folgt

„ der Schluß richtig also: Oz man dem-
„ nach die Tortur vnd Folter entwe-
„ der gar auffheben vnnd abschaffen:
„ Oder je zum wenigsten alles vnd je-
„ des darbey enderen / verbesseren vnnd
„ moderirē müsse / worauß die grosse
„ Gefahr so bey der Tortur sich er-
„ eugt / verursachet wird / deren eins
„ muß nothwendig sein.

Vnd mögen Fürsten vnnd Herren es 3. sicherlich darvor halten / daß dieses ein solche Sache von Gewissen seye / daß wann sie / oder auch jhre Comissarij vnd Beichtvätter hierbey durch die Finger sehen / vnnd alles mit stillschweigen vorbey gehen lassen / sie dermahl eins vor dem höchsten Richter / schwere Rechenschafft darvon werden geben müssen. Ich begehre nicht daß sie mir glauben / sie mögen die gelärthe Geistlichen fragen / die werden jhnen wohl sagen / daß sichs mit Menschen Blut nicht spielen lasse / dann Menschen Köpff seind in Warheit kein spielbälle / damit man sich seines Gefallens sich lustig machen möge. Wie es scheinet daß etliche nicht von den besten frommer Fürsten vnd Herren / Inquisitoren darvor halten wöllen / in deme sie auff ein jede sling mehre / vnnd leichtfertigs loses Geschwätz / mit den armen Leuthen so bald zu dem so gefährlichen Mittel / der Folter zu lauffen / vnd darbey auch deren nicht verschonen / deren guter Nahme / vnnd auffrichtiges erbares Leben / bey jedermänniglichen in solchem ruff ist / daß es zu hindertreibung vnnd wiederlegung / der allerschwerest vnd stärckestea indicien gnugsamb sein solte.

Wo bleibt nun aber hier was in dē Rech- 4. ten geschrieben stehet: Daß die Forcht der Folter der folterūg selbst zu vergleichē seye? vnnd daß es die vortrefflichste Doctores darvor halten / daß es gnug seye / wañ man einem allein die Forcht vnd schröcken der Tortur einjage! warumb folgen wir deme nicht vielmehr / warumb wollen wir eben nicht alß strenge sein / in einer so gefährlichen Sache?

Es sey nun dem allem wie jhm wolle / so will

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

will Fürsten vnd Herren / vnnd jhren Räthen dieses vornemblich obliegen vñ gebüren / allen fleiß anzuwenden / damit die Tortur in etwas gemültert / vnnd den vnschuldigen Scharm vnd Schutz verschafft werden möge.

Die Schlußrede welche ich droben gesetzt habe / ist in jhren beyden ersten stücken richtig / vnnd demnach der Schluß an sich selbst ohnwiedertreiblich / daß man nemblich die Folter entweder gar abschaffen / oder aber dieselbige ohne Gefahr der vnschuldigen gebrauchen vnd vben solle: Deren eins kann man nicht entfliehen / darumb mögen sie wohl zu sehen / was sie thun. Es bedencks nur ein jedweder gar wohl / daß wir allesampt für dem Richterstul deß ewigen Gottes erscheinen werden / daselbst wir dann von einem jeden vnnützen worte genawe Rechenschafft geben müssen / was wird dann wohl werden / wann wir Rechenschafft geben sollen / von Menschen Blut / die Christliche Lieb hat mich entzündet / vnnd brennet mich in meinem Hertzẽ / daß ichs nicht lassen kan / mich nach meinem vermögen / ins Mittel zu legen / damit nicht dieses Fewer durch vnruhige Leuthe / weiter auffgeblassen / vnd auch
»» auff die vnschuldige getrieben werde. Ich
»» habe noch eine Grundfeste hinder mir / hal-
»» te es aber annoch bey mir / vnd wil es noch
»» zu seiner Zeit / vnd Orth zu Tage kommen /
welches mich versichert / also daß ich festiglich glaube / daß vnder je fünffzig hingerichteten oder verbranten armen Sündern / nährlich vnd kümmerlich fünff schul-
NB digen gewesen seyen. Hat nun einige Obrigkeit lust / dasselbig mit händen zu tastẽ / will ichs zu gelegener Zeit also darthun / daß sie es greiffen solle / dann ich habs schon droben quæst. 11. num. 16. verheissen / aber vergebens.

Die XXX. Frage.

Wesen sich die jenige / welche alß Beichtvätter / bey den Hexen Processen, gebraucht werden / fürnemblich zu verhalten haben?

R. ES sprach mich newlicher Zeit ein Priester welcher zum Beichtvatter im Hexen Handel bestellet werden solte / an / mit begehren jhme etwas instruction zu geben / deren er sich bey solcher seiner vocation nützlich gebrauchẽ möchte; welches ich jhme Anfangs abgeschlagen / vnnd das darumb: Dann sprach ich mein lieber Herr / ich halts gäntzlich darvor / daß dem jenigen / der bey diesem hochgefährlichen Hexen Handel / das Ampt eines Beichtvatters vertretten will / vornemblich obliegen wölle / ins Mittel zu tretten / nicht zwar zwischen den Beklagten vnd dem Richter / damit jene sterben / sondern zwischen den Beklagten vnd GOtt dem Allmächtigen / damit sie die Beklagten / sie seyen schuldig oder vnschuldig / dennoch seelig werden mögen / er muß den Richter seines Dings warten lassen / vnd mag er seines Ampts pflegen: Wolt jhr euch nun zu diesem Ampt bestellen vnnd gebrauchen lassen / so must jhr diese beyde Puncten zu forderst wohl betrachten / nemblich: Ob jhr ewer Beichtvatter Ampt auffrichtig vertretten wollet oder nicht? woltet jhr ewer Ampt nicht thun / so sey es fern von mir / daß ich darzu instruction geben solte / weil ich leichtsamb erachten kan / daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß jhr meinem Rath vnd vnderricht nicht folgen würdet: Seit jhr aber gesinnet diß ewer Ampt auffrichtig zubedienen / so habt jhr keiner instruction vonnöthen / dann da werdet jhr bald Feyerabend haben / vnd die Herren werden Richter sehen / daß sie einen vber kommen / der sich in jhre humoren zu schicken / vnd den Process wisse verwickeln zu helffen / wie ich dann deren Exempel viel gesehen.

Derowegen achte ichs nachmahln vergebens zu sein / jemanden hierbey einige instruction oder vnderricht zu geben / sintemahln er sich doch deroselben entweder nicht wird wollen oder können gemäß verhalten / gleich wohl hat mich der gute Herr endlich vberwunden / in deme er sich folgender Massen erkläret / dz er dem jenigen waß er vernehmen würde / daß einem retlichen vnd getrewen Seelsorger hierbey gebüren würde trewlich nachkommen wolte / es möchten auch die Richter machen waß sie wolten / dann sie werden jhm entweder behalten oder nicht behalten / würden sie in bey seiner stelle behalten / so könte er jhme darbey diese instruction nütze machen / vnd sich deren wohl bedienen / wo nicht / so wirds doch nicht schadẽ / sintemahln dannenhero dieses desto beglaubter würde werden / daß zu besorgen / daß viele vngerechte Richter bey diesem wesen sich finden liessen; sintemahln man solches darauß leichtlich zu vermuthen / dieweil sie auch keine andere alß Vngelärthe / vnnd jhres Ampts vergessenene Priestern den armen Sündern zu Beichtvättern gestatten wöllen. Worauff ich jhme folgende documẽta bericht vnd lehren gegeben / so er beneben andern bey diesem Handel sonderlich in acht zu nehmen hette.

I.

Erste Lehr: Dieweil ich vernehme / daß man zu diesem Handel hien vnd wieder Geistliche vnd Priester zuzuziehen pflegt / so habẽ die jenige Oberen / so solche außschicken / sich wohl vorzusehen / daß sie solche Leuthe schicken / welche mit Christi Geist begabet seyẽ / gelinde / sanfftmütig / Gottsfürtig / verständig vñ klug / welche darinnen geübt seyen / dz sie sich in die Gemüther der Menschen wissen zu richten / solche zuergründen / vnd auß zu forschen / auch die rewende bußfertigen Sünder zu trösten / vnd auff zu richten / nicht vngestüm / vnd mit eygensinnigen affecten erfüllet / sondern welche alles nach der Wage der Vernunfft vnd der Schrifft wissen abzuwegen. Es sollen auch die jenige welche diese Leuthe schicken / dahin bedacht sein / daß sie durch andere zugeordnete vernehmen waß man von jhnen halte / vnd vrtheile / ob sie auch den ruff haben / daß sie recht vnnd weißlich verfahren oder nicht / dann es gehet offtermahls darmit gar wunderlich her / vnnd werden solche fauten begangen / welche in warheit guter verbesserung bedärffen. 2.

II.

Die jenige Beichtvätter welche den armen Sündern oder Gefangenen zugegeben werden / daß sie dieselbige besuchen vnd sie vnderrichten sollen / die sollen für allen dingen Gott den Allmächtigen / alß den allermiltesten Vatter deß Liechts vmb seine göttliche Regierũg inbrünstig anruffen vnd bitten / demnach jhme die Seelen / welche durch daß Blut seines Sohns erlöst vnd erkaufft seind trewlich befehlen / vnnd folgents mit den armen Sündern freundlich vnd Vätterlich handlen vñ vmbgehen / 3.

auff

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auff daß sie dieselbe sie haben gleichwohl bekennet oder nicht/ zu wahrer rechtschaffener Buß bringen mögen.

4. Darumb sollen sie jhnen stracks nicht anliegen/dz sie bekennen sollen/sondern damit etwas inhalten/ vnd zu forderst ins Gemein jhnen solche Sachen vorbringen/ dardurch jhre Hertzen zu rechtschaffener Rew vnd Leid erweicht werden / sollen jhnen mit Christlicher Bescheidenheit vnnd Beredsamkeit zu Gemüth führen/wie einen so gnädigen Barmhertzigen vnnd Trostreichen Vatter/wir an vnserm lieben GOtt haben/der vnsert halben / auch seines einigen Sohns nicht verschonet habe/jhnen die Gleichniß mit dem verlohrnen Sohn vorhalten / vnd erklären/welcher Massen desselbigen Vatter jhme/ alß er nun wieder zu jhme kommen/ vmb den Hals gefallen/vnd ohnerachtet/daß er jhne vorhin mit Sünden so höchlich erzürnet gehabt/vor Frewden geweinet habe/ Item daß GOtt nicht seye / wie die Götzen der Heyden/alß der sich nicht erbarmen / noch seinen Zorn fahren lassen wolle / sondern daß er vns mit einer so vnermeßlichen Liebe zu lieben angefangen habe/ daß er dieselbe in Ewigkeit nicht werde fallen oder fehlen lassen/sintemahln er bey jhme selbst geschworen habe/daß er vns lieben wolle/biß ans Ende vnd in Ewigkeit. Ja wann vnsere Sünde gleich Blutroth wehren/ sollen sie doch schneeweiß werden/vnd wann sie wehren wie Rosinfarbe/ sollen sie dennoch wie weisse Wolle werden/zu demme haben wir vnsern Vorsprecher bey jhme / seinen einigebornen vor vns gecreutzigten Sohn/welcher wohl weiß / waß für ein schwaches Gemächte wir seyen / vnd welcher vnsere Sache/sie sey so böß vnd lasterhafft alß sie immer wolle / wohl zu recht bringen vnnd verthaydigen könne vnnd wölle.

Mit diesen vnd dergleichen sollen sie sich befleissigen den armen Sündern/ das Gewissen zu rühren/damit sie jhrer begangenen Sünden halben / zu ernstlicher Rew angeleitet vnd gereitzet werden/dann vnser HErr Christus wird sich selbst nicht leugnen/daß er nit durch solche Gottsförchtige heilsame Lehrer vnd Priester / welche er zu Menschenfischern verordnet hat / die Hertzen der armen Sünder erweichen/vnd zur Buß bewegen lassen solte: Dann das seind ja klare worthe vnnd Verheissungen deß Sohns GOttes/vnd wer demselben wiederstreben wolte / der würde am Glauben Schiffbruch leyden.

In Krafft nun dieser Verheissung sollen die Beichtvätter zum Werck schreiten/ ihr anbefohlenes Ampt der Versöhnung an Hand nehmen / vnd die jenige welche sich durch jhren muthwillen / gegen GOtt so weit verlauffen haben/durch ernste Rew vnd Leyd wieder zu GOtt führen / dann solcher Gestalt wirds geschehen/daß wann die Sünden stricke nunmehr zerbrochen/ vnd die Hertzen vnd Gemüther der Gefangenen/durch solch heylsamb Gespräch/der heiligen Beichtvätter/wird erweicht sein/ sie hernacher alles Sündengiffte nicht allein vor jhren Priester / sondern auch vor den Richtern selbst/vnd an der Gerichtsstelle vmb so viel eher vnd leichter herauß giessen/vnd offenbaren werden. Dann das ist einmahl die Natur vnnd Eygenschafft / der warhafften Rew vnd Busse/ daß wann sie einmahl bey den Menschen 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eingekehret ist/ daselbsten einige Halßstarrigkeit/ oder eingebildete Heyligkeit (so fern anders der Mensch deß Lasters in warheit schuldig ist darumb man dann vor allen dingen sich zu erkündigen hat) nicht lenger Herbergen kan/ vnd diß halte ich vor die allerbeste vnd lieblichste manier zu foltern/ damit man den Sündern das Maul vnd diz Sprache lösen mag/ vñ darinnẽ solten billig die jenige Priester/ darvon ich droben gesagt/ vnd geklagt/ jhre Kunst vnd vermögen rechtschaffen prüffen/ so sie anders einẽ Eyffer vmb Gottes Ehre bey sich haben/ ehe vnd bevor sich die Richtere zu der grausamen/ vnd bißweilen mehr alß Menschlicher foldernng anreitzen vnd bewegen/ da jhnen doch gebürete durch diese heylsame vnnd heylige Mittel/ die Hertzen vnd Gemüther der armen Sünder vor allen dingen zu erweichen/ vnd durch Göttliche einsprechungen/ vnnd hülff deß H. Geistes die steinerne Hertzen gleichsam zu zermalmen. Vnnd solcher Gestalt ist kein zweiffel/ daß frome Gottsfürchtige vnd inbrünstige Priester durch solchen Process ein weit mehrers außrichten werden/ alß wann man andere nurend die Richtere durch jhre vnbesonnene anstifft vnd anreitzung gegen die arme Gefangene zu Zorn bewegen/ vnnd in den Harnisch treiben: Dann das ist ein schlechte Kunst/ vnd fast kein Zungen drescher vnd schwätzer so vngeschickt/ der nicht auch wisse/ wie man die armen Gefangenen vnbarmhertzig vnnd vnfreundlich tractiren, vbel mit jhnen vmbgehen/ sie alß vberwiesene vnnd gleichsamb allbereit verdampte Vbelthäterin schelten/ vnnd auß machen/ sie Tag vnnd Nacht vervnruhigen/ vnnd beym Richter auffs ärgeste vervnglimpffen kan/ wie droben bey der 19. Frage schon angezogen worden. Aber jhr halßstarriges Hertz vnd Siñ durch Krafft deß Göttlichen Worts brechen vnd erweichen/ vnd das vnbußfertige Hertz durchstechen können/ solchs kañ niemand thun er sey dann von Gotts Geist sonderlich darzu begnadigt vnd vnderwiesen.

III.

Kann ich demnach den jenigen Beichtvättern keinẽ Beyfall geben/ welche sich bey den Gefangenen vmb anderst nichts bekümmern/ auch anders nichts thun oder tichten/ alß das sie bekennen vnnd nichts verhölen sollen/ vnnd jhnen anders nichts zu sprechen alß bekennen bekennen/ aber vmb jhre ernstliche Bekehrung zu Gott/ vmb jhre rechtschaffene Rew vnd Leid/ vmb Haß vnd Feindschafft vber jhre begangene Sünde/ sich wenig bemühen/ vnd dessen kann einmahl gedencken/ geschweige daß sie fürnemblich dahin sehen vnnd sich bearbeiten solten/ wie sie solches von den armen Sündern/ so sie anders schuldig seind/ dasselbig füglich herauß bringen möchten. 6.

Dannenhero dann auch erfolgt/ daß wann nur die Gefangene bekant/ vnd jhre Sünden der lenge nach erzehlet haben/ so meinen sie es sey nun alles gut/ dann seyen sie Kinder deß ewigen Lebens/ dañ sterben sie in rechtschaffener Busse/ vnd bedencken wenig/ obs jhnẽ auch ein rechter Ernst seye: Ich aber vor mein Persohn/ sorge sehr/ daß die vnendliche Majestet deß höchstẽ Gotts/ sich so leichtlich nicht werde versönen lassen/ sondern daß ein sonderbare grosse sorgfalt/ vnd hertzlich Betrübnuß/ sampt einem inbrünstigem Gebett/ seufftzen vnnd ruffen deß Hertzens bey der Beicht sein müsse.

IV. Man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV.

7. Man will ins gemein darvor halten/ daß es nicht rathsamb seye/ die Beklagten zur Beicht vnd absolution anzumahnen/ vnd zu disponiren, ehe vnd bevor sie bey der weltlichen Obrigkeiten jhre Sache richtig gemacht vnd das Vrtheil ergangen seye/ wie Delr. lib. 6. cap. 1. sect. 3. der Meynung ist/ vnd es auch ins Gemein also gehalten wird.

V.

8. Doch aber ist es gut (wie ich kurtz zuvor gesagt) daß die Beklagten durch besuchung vnd heyliges Gespräch der Priester zur Busse/ Rew vnnd ernster Bekehrung zu Gott/ so bald jmmer möglich/ disponiret werden mögen/ dann ich weiß daß dieses nicht allein zur Sacramentlichen Beicht/ sondern auch zur eusserlichen Bekantnuß jhrer Missethaten dienen/ vñ sie hierdurch viel sicherlicher vnnd glücklicher/ alß durch die Folter/ zur Bekantnuß werden angeführet werden. Zumahlen aber muß bey der Sacramentlichen Beicht hertzliche Rew vnd Leid vber die Sünde sein/ sintemahln die Beicht an sich nichts nütze ist/ wann sie nicht auß einem geängstigten zerschlagenem Hertzen herrühret/ dann dasselbig muß gleichsam die Mutter sein/ ohn welche die Beicht nicht sein kan. Drumb sage ich abermahls daß ein Beichvatter mehr dahin sehen vnnd fleiß anwenden müsse/ daß die Gefangenen eine rechtschaffene Rewe/ vnd zerknirschten Geist haben/ als daß sie blößlich zu Bekantnüß jhrer Sünden angetrieben werden/ dann waß hülffts ob einer geich seine Sünde bekennet/ wañ er keine Rew vnd Leid darüber hat? hat einer aber Rew vnnd Leid vber seine Sünde/ so ist kein zweiffel/ er wird auch so fern er anders deß Lasters schuldig ist/ dasselbig bekennen vnd an Tag thun.

VI.

9. Ob wohl Delrius lehret/ daß einem Richter erlaubt seye/ durch Auffschrauben gesetzte reden/ oder andere listige fünde die Beklagten oder Gefangenen zur Bekantnuß der warheit zu verleyten/ vnd wie Delrio hierin etlicher massen Beyfall geben möchte/ so gebe ich doch keines weges zu/ dz die Geistlichen solcher oder dergleichen Mittel sich gebrauchen sollen/ Vrsach ist diese/ damit nicht dem Priesterlichen Ampt vnd Orden dardurch eine Kleck oder flecke anwachsen möge/ wo für der weltliche Richter so bald keine Gefahr hat. Ich weiß wohl dz sichs zugetragen/ dz alß ein Pfarrherr einem Gefangenen verschrabter w[illegible] se linderung der Straffe versprochen/ jhme aber selbige nicht geleistet worden/ der arm Sünder dadurch dermassen in seinem Gemüth verirret worden/ daß er mit grosser mühe schwerlich dahin zu bewegen gewesen/ daß er noch endlich zur Rew vnd Busse gebracht worden.

10. Soll sich demnach ein Beichtvatter wohl vorsehen/ daß er ein rechter getrewer nachfolger Christi bey diesem Handel seye/ damit nicht jemand sich zu beklagen habe/ daß er von dem jenigen sey hinderführet vnnd betrogen worden/ welchen er vor Gottes Diener vnd Botten erkennet hette.

VII.

11. Vor allen dingen sollen die Geistliche sich hütten/ daß sie nicht (wie ich höre dz etliche gethan habē sollen) den Richtern manier vñ weise an Hand geben/ wie sie die arme Sünder Peinigen sollē/ es wehre dañ dz sie Geistliche die Richtere zu dē gelindern Mitteln vermahnen wolten/ sintemahln

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jenes den Schergen vnd Henckern / nicht aber den Priestern zu stehet.

VIII.

12. So gebürets jhnen auch nicht / wie Delrius an vorangeregtem Orth recht erinnert / daß sie der Folter offenbarlich bey wohnen / vnd solche anschawen / dann dadurch würden sie in gefahr der irregularitet gerathen / vnd andern ein ärgernuß geben / vnder dessen seh ich nicht / waß es schaden solle / daß sie Geistliche etwan an einem heimblichen Orth sich verbergen / vnnd etwan durch einen ritz zu schawen vnnd lauffern mögen / so fern es niemand weiß / vnd also kein ärgernuß gibt / vnnd das kann jhnen darzu dienen / daß sie mit jhren eygenen Augen sehen / vnnd ermessen mögen / wie ein rawer gefährlicher Handel es mit der Folter seye: Vnd halte ichs darvor daß dieses auch die Meynung seye deß Concilij Antisiodorensis cap. 33. darinnen es verbeuth daß kein Priester beym trebalio da die Gefangene gefoldert werden / sich finden lassen solle / nemblich er solle sich nicht offentlich darbey sehen lassen.

IX.

13. So soll auch ein Beichtiger ins gemein / nicht auß der acht lassen / mit auff zumercken / wie richtig die gerichtliche Process angestellet vnd geführet werden / vnd daß darumb / damit sie beyds mit den Gefangenen / bey der Beicht desto vorsichtiger vmbgehen / beyds auch die Richtere / da es die Noth erforderen solte / jhres Ampts erinnern können / inmassen ohnlängsthin ein Geistlicher Inspector oder visitator, einige seiner vnderhabenden / welche bey dieser Sachē bey die gefangene abgeschickt wordē / durch ein kleines eingewickeltes Brifflein erinnert / deren einer dann mir denselben Brifflzeigete.

X.

Dieses hat mir mißfallen / welches ich in newlichkeit an einem Beichtiger gesehen / dz da er bey eine Gefangene Weibspersohn geschickt würd / er alßbald mit dem ersten zutrit sie also anredete; Es wehre einmahl von den Herrn Richteren geschlossen daß sie sterben solte / derowegen möchte sie sich kurtz bedencken / vnd jhr Ampt thun ꝛc. war aber daß nicht ein artiger streich / jhme einen guten zutrit / bey der Gefangenen / oder bey derselben sich anmühtig zumachen? 14.

Ich halte es darvor daß es einem Geistlichen nicht wohl anstehe / ein Todts Bott bey jemanden zu sein / vnd ist auch dieses das Mittel nicht / (es sey dann bey denen so gantz desperat böß vnnd vnbußfertig seind / also daß anders nichts helffen will) die arme Sünder mit Gott zu versöhnen: Sintemahl ichs erfahren habe / daß wo nicht alle / doch viele / ob sie schon sonst dapffere hertzhaffte Mäuner gewesen / wann man jhnen die Bottschafft bracht / daß sie sterben solten / dermassen erschrocken seind / daß sie gleichsamb von sich selbst kommen / vnd sich zu einem solchen hohen werck der Buß / vnd versöhnung mit Gott / vbel haben schicken vnnd bereiten können / sollen demnach die Priester andere Leuche solche trawrige Zeitung bringē lassen / sie aber sollē den Gefangenen solche Sachen vorbringē / dardurch sie getröstet werden mögen. 15.

XI.

Derowegen dañ ein Beichtiger sich dahin möglichstes fleisses bearbeiten soll / dz er jhme die Gemüther der Gefangenen auffs festest verbinde / welches er damit thun kan / wann er sich freundlich gegen sie stellet / jhnē sagt / daß er nicht alß ein Richter zu jhnen komme / sonder alß ein Vatter / welcher sie 16.

durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch den Geist deß Sohns GOttes trösten wolle/ da soll er jhnen fein erklären/ was vnder dem Ampt vnd vorhaben eines Priesters/ vnd eines weltlichen Richters/ vor ein vnterscheid seye: Vnd daß demnach die Gefangene sich für jhm nicht förchten/ sondern fein künlich herauß sagen sollen/ was sie anliegens in jhrem Hertzen haben/ sie sollen jhme nurend festiglich vertrawen/ sich keiner Falschheit im geringsten befahren/ er wolle jhnen mit der That beweisen/ daß er es so gut mit jhnen meine/ alß ein liebster Vatter/ mit seinem Kind immer thun könne.

17. Darbey soll er jhnen vorhalten/ daß jhme jhr Vnfall von Hertzen Leyd sey/ nicht anderst alß wann es sein eygene Sache wehre/ mit der versicherung/ daß wann er jhnen einiger Massen helffen könte/ sie nicht zweiffeln solten/ daß er auch sein eygen Blut daran wenden wolte/ vnnd sey jhme Leyd/ daß er nit eben so wohl jhrem Leibe/ alß jhrer Seelen rahten vnd helffen könne// doch wolle er allzeit bey dieser das beste thun/ sie nicht verlassen/ sondern es gehe auch wie es wolle/ biß ans Ende/ vnnd den letzten Bluts tropffen bey jhnen verharren/ jhnen Hertz vnd Muth einsprechen/ darmit sie nicht gar darnieder liegen/ oder durch allzu grosse Trawrigkeit verderben sollen/ sondern er wolle sich also erzeigen/ daß sie nicht klagen mögen/ daß es jhnen an einigem Trost ermangelt habe:

Durch diese vnd dergleichen reden/ wird er den Gefangenen das Hertz abgewinnē/ also daß sie sich dardurch gleichsamb durch ein liebes Band/ werden leiten vnnd führen lassen/ wohin man sie haben will/ gestalt ich solches zum öfftern erfahren habe.

XII.

Er soll sie auch durch Handtrewe/ ja 18.
(wann es noch wehre) mit einem leiblichen Aydt versichern/ daß was sie in oder ausserhalb der Beicht mit jhme alß einer Geistlichen Persohn reden werden/ er darvon nicht ein einiges wörtlein/ daß jhnen zum nachtheil gereichen möchte/ vnnd sie nicht gern nachgesagt haben wolten/ den weltlichen Richtern offenbaren wolle.

XIII.

Es kann auch nicht schaden/ daß der 19.
Beichtiger sich gegen die Gefangenen dahin erklären/ daß alles was er mit jhnen handle/ solches jhnen wann sie schon zehenmahl schuldig wehren/ nichts schaden/ noch auch wann sie vnschuldig wehren/ jhnen vortheilen könte/ sintemahln sie mit den Gerichts-Persohnen/ dißfals das geringste nicht zu thun noch zu reden hetten/ daß auch dieselbe jhnen den Geistlichen in diesem Fall keinen glauben geben/ sondern jhr eygen Recht vnd Ordnung hetten/ welchem sie nachgingen:: Sie geistliche wehren allein zu dem Ende da/ daß sie die arme Sünder zu GOtt bekehren/ vnd also wañ ja der Leib zerstöret werden müste? dennoch der Geist die Seel erhalten/ vnnd an den Orth der ausserwehlten Heiligen/ gebracht werden möchten/ welchen der Sohn Gottes den bußfertigen Sündern/ von seinem Vatter einmahl erkaufft/ vnnd verheissen hette/ vnnd deßwegen auch die grössesten Sünder/ einen freyen Zugang hetten/ desselbigen zu geniessen/ vñ solchen einzunehmē.

Wañ nun solcher Gestalt der Beichtiger 20.
den Gefangenē dasselbig festiglich wird eingebildet haben/ daß sie jhnen so viel dē Leib belangt/ weder Schaden noch helffen kön-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nen/wird so wohl denen vorgebawet / welche weil sie meinen/daß der Beichtiger jhnen helffen könne sich vor vnschuldig außgeben/alß auch denen/welche damit sie von jhnen nicht verrathen/vnd also von newen zur Folterbanck geführet werden möchten/ lieber schuldig sein wollen.

XIV.

21. Müssen demnach die Beichtvätter sicherlich wissen vnd glauben/daß deren Gefangenen sehr viel gefunden werden / welche auch im Sacrament der Beicht sich schuldig geben/da sie doch in Warheit vnschuldig seind/inmassen ich vnd viel andere Geistliche Männer/ dasselbig offenbarlich erlernet haben/vnd daß dahero weil etliche Priester so vngestümmig / mit den armen Gefangenen vmbgehen/daß sie jhrer sonsten nicht loß werden können (darvon droben in der 19. Frage schon gesagt ist) oder damit sie nicht von newem gefoltert werden mögen.

22. Dann etliche einfeltige arme Menschē/ haltens darvor/dz die Priester schuldig seyen/allles wz sie einigerley weise von den gefangenen hörē oder erfahren/den Richtern oder Commissarien anzuzeigen/vnnd eben von deßwegen nehme man dieselben darzu/daß sie alles auffs genawest außfischen vnd an Tag bringen mögen; vnd bey dieser Meynung/ stehen etliche Gefangene so fest/daß man sie darvon schwerlich abbringen kan/zumahlen weil die Hencker sie dessen auch vberreden / in deme dieselbe sorgen/daß wann sonst die Gefgngenen jhre aussage gegen dem Priester wiederruffen würden / jhnen derselbe braten entgehen möchte. Vnnd dieses ist ein Elend welches wohl zu erbarmen / vnd die Vnwissenheit der Jungen Priester / mit heissen Thränen zu beweinen ist.

23. Vnd zwar was mich anlangt / will ich die jenige welche solcher Gestalt im Sacrament der Beichte die Vnwarheit sagen/ nicht verdammen/sondern habe schon droben gesagt/daß dieselbige wegen jhrer Einfalt / vnd verwirrung jhres Verstands wohl zu entschuldigen seyen.

24. Dieses aber / daß solche arme Leuthe/ auch die jenige/so sie vor jhre Mittgesellen deß Lasters mit Vnwarheit angeben/nicht wiederruffen dörffen / vnnd dannenhero mit desto hefftigerm Stachel vñ Schmertzen jhres Gewissens (dessen Vrsache sie zwar in Geheim halten müssen/gleichwohl aber die Zeichen durch die eyfferige Rew vnd Leyd / gnugsamb zu verstehen geben) davon fahren / dahero es dann kompt/daß so wohl sie / weil sie so eine hertzliche Rew vnd ernste Bekehrung erweisen / alß auch die welche sich vnschuldiger Weise besagt haben/vor schuldig gehalten werden/ vnnd also vnser liebes Teutschland gewißlich darvor heltet/daß es mit Hexen vnd Zauberern vberschwemmet seye / das ist ein jämmerlicher verderbter Handel / also dz ich nicht weiß / wie solches gnugsamb beklagt werden könne.

25. Förchten sich nun jhrer viele / daß die Priester das jenig / was sie jhnen im Sacrament der Beichte offenbahret / nachsagen/wie viel mehr werden dann deren sein/ die sich vor den Geistlichen dessen befahren/ daß was dieselbige ausserhalb der Beichte mit jhnen handeln vnd erfahren möchten/ außbreiten würden. Darumb weiß ich dz etliche auch verständige Leuthe / alß sie der Zauberey halben fälschlich angegeben/vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gefänglich eingezogen würden/so wohl wegen dieser Gefahr / also auch weil sie wusten / daß es sie doch nicht helffen würde/ noch auch einigen Trost / bey den Predigern zu hoffen hetten/ auß verhertung vnd Zorn sich selbst zu verantworten nicht gewürdigt/insonderheit weil sie sahen/daß sie der Vngestümmigkeit der Priester / ander Gestalt nicht entgehen könten / deßwegen sie sich dann auch ausserhalb der Beicht / vor jederman vor schuldig außgegeben/vnd förters zu allem Ja gesagt/was man sie gefragt/ damit also die Tragœdi zu Ende kommen möchte.

Dieweil nun diese einfältige vngeschickte Priester vnd Geistliche/ dieses also hien vnd wieder außgespreiet/ vnd wie weit dieses erschröckliche Laster eingerissen wehre/ mit grossen worten erhoben/so hat anders nichts erfolgen können / als daß männtglich in dieser Meynung / daß nemblich in Teutschland so viel Zauberer vnnd Hexen befunden würden bestärcket worden/vnnd darff bald kein verständiger daran zweiffeln; es wolte mir zu lang fallen / die Exempel deren Priester / welche so schändlich betrogen worden/vnd sich vnd andere mit solchem nichtswürdigen vorgeben verführet haben.

26. Stehet aber das den Geistlichen vnnd Apostolischen Männern zu/welche so lang mit den Gefangenen vmbgangen/vnd dieses noch nicht gemercket / vnnd in acht genommen haben / sondern vermeinen daß sie schon alles wohl verstehen / wann nur die Beklagten in vnd ausserhalb der Beichte/sich vor schuldig geben / GOtt gebe es sey wahr oder nicht wahr? wo bleibt da die Evangelische Schlangen Klugheit? wo ist der Geschmack der Heyligen/ sintemahl man auch etlicher Vnschuld schmecken möchte/wann schon sonst nichts zur Hand wehre? wo bleibt der Spruch deß Apostels **der geistliche Mensch richtet alles** / 1. Cor. 2. 15. haben dann die Gaben deß H. Geistes in der Kirchen nunmehr auffgehöret? Wehe demnach den Beichtigern/ welche in diese gefährliche Händel sich einmischen / vnd nicht zuvor alles gar wohl bedencken vnnd vberlegen / vnnd GOtt Tag vnnd Nacht mit vielem seufftzen anruffen / daß er jhnen den Geist deß Rahts vnd Verstands mittheilen wolle. Die Beichtiger mögen dieses wohl in acht nehmen / vnnd mit den Gefangenen anderst nicht alß in der Persohn Christi vmbgehen/vnd sie so weit bringen/daß sie sich auff sie gewißlich verlassen mögē/alßdann werden sie mit der Zeit noch viel wunderbares Dings erfahren / das sie jetzt noch nicht wissen. Es seind viele Priester gewesen/die mir darvor gedancket/daß ich jhnen die Augen solcher Gestalt/in vielen Dingen auff gethan/da sie vorhin/weiß nicht durch was Antrieb einer weit andn Meynüg wahren.

XV.

Es soll aber ein Priester nicht allein die 27.
Gefangen dessen versichert machen/daß alles bey jhme verschwiegen gehalten werden solle / sondern er soll auch dasselbig in der That vnd warheit also erweisen: Also daß auch das jenige / was ausser der Beicht zwischen jhnen vorgehet / in Geheim bleiben möge/ welches dann auch obgesagter Visitator in ermeltem seinem Sendschreiben seine Geistliche erinnert/vnd zwar dasselbig gar wohl vnd weißlich / Vrsachen seind diese.

1. Dann sonsten haben etliche vnvorsichtige Priester/eben darumb dz sie den Gefan-

genen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genen vermeineten zu helffen / vervrsacht vnd zu wegen gebracht / daß sie von newem seind gefoltert worden.

2. So haben auch die Priester auff den widrigen fall / weil sie durch jhre schwätzhafftigkeit / oder etwan andere Zeichen das peinlich Vrtheil zum Todt kräfftig befordern thun / sich der irregularitet zubefahren / dann man findet Richter / wie ich selbst erfahren / vnd Delrius auch in acht genommen hat / die damit vmbgehen / daß sie von den Beichtigern etwan ein Zeichen herauß locken / damit die Beklagten beständig / daß ist schuldig vberwiesen werden mögen / vnd wann sie dieses also von den vnvorsichtigen Priestern herausser gelockt (wiewohl dessen außlockens nunmehr nicht von nöthen ist / da die vngeschickte Priester selbst das Maul nicht halten / sondern ohn erfordert herauß platzen) so machen sie jhnen zumahl keine weiter bedenckens gedancken / sondern eylen mit den armen Menschē zur verdammung vñ zur execution zu.

28. Auff welche weise ich ohnlängsthin einen Richter rühmen hörete / daß er noch keinen verdammet / oder hinrichten hette lassen / darüber er nicht zuvor vom Beichtvatter verstanden hette / daß er schuldig wehre / dadurch er dann gnugsamb zu verstehen gegebē / dz die Priester tieff mit im Spiel wehren / daß die arme Sünder verdampt würden. Jener Priester mein guter bekanter Freund / gefället mir besser / welcher auß jhne die Richter zum öfftern gefragt / ob auch diese oder jene beständig bliebe / jhnen zu antworten gepflegt: Ob diese oder jene beständig bleibe oder nicht / ob sie bekenne oder nicht / ob sie schuldig sey oder nicht / das weiß ich nicht / vnd darümb bekümmere ich mich auch nicht / dann ob sie sonst oder so sey / daß gehet mich nicht an / sondern da mag der Richter mit zu sehen / hierauff aber habe ich zu sehen / daß sie sey auch wie sie wolle / schuldig oder vnschuldig / gut oder böß / ich sie zum Himmel führe / welches ich auch durch Gottes hülff zu thun verhoffe / waß hab ich mich vmb das vbrig zu bekümmern / vnd mich in frembten händel ein zu mischen? es mag sich aber einer hier vorsehen / daß er diese Antwort gar glimpfflich vorbringe / sonsten solte er leichtlich die Richter ins Harnisch jagen.

3. Es ist auch sorge darbey / daß nicht 29.
bißweilen / daß Siegel deß Sacraments eröffnet werde / oder es doch das ansehens habe / alß ob dasselbe eröffnet würde / darvor doch die Priester sich vor allen dingen hüten sollē / dann der gemeine Mann verstehet nicht / waß in- oder ausserhalb der Beicht gesagt seye. Muß mich also vber die weißheit deß jenigen Geistlichen / so zum gemeinen Beichtvatter der Gefangenen / ohnlängsthin an einem Orth angeordnet worden / verwundern / welcher sich nicht geschewet / offentlich vō der Cantzel auß zu ruffen / es solte nur der Magistrat jhme kein bedenckens machen / in der Hexen Sache / frey kün vnd kecklich fort zu fahren / dann er wüste es vor ein gewisse warheit / daß an demselben Orth noch keine hingerichtet wehre / die nicht deß Lasters wehre schuldig gewesen. Ich möchte wohl gern wissen woher er dieses so eygentlich gewust hat? Vielleicht daher dieweil sie am offentlichen Halßgericht verdammet gewesen / aber daß wuste ja daß gantze Volck eben so wohl alß er / so hat er dann ein mehrers sagen / vnnd seine rede mit einer grösseren gewißheit bewehren

wehren wöllen / woher aber solte er solche Gewißheit genommen haben? auß dem Sacrament der Beichte/oder ausser derselben/hat er sie auß der Beicht genommen/ wo bleibt dann das siegell dieses heiligen Sacraments, hat er aber diese Gewißheit ausserhalb der Beicht erlernet/ warumb hat er dann dasselbig nicht darbey gesagt/ vnd also dem Argwohn vorgebawet/ daß nicht dergemeine Mann meinen möchte/dz weil er dieses so hertzhafft vnbetheurlich herauß gesagt/er dasselbige anderst alß auff eine gemeine weisse erlernet vñ erfahrẽ hette.

20. Ich habe mir aber sagen lassen/daß sich das Volck vber diese reden ermelts Beichtvatters nicht wenig geärgert / sintemahln allein der heilige Nahme/ desselbigen vieler Gedancken einen anstoß gegeben/vnnd sie mercklich in Harnisch getrieben: Doch verwundere ich mich nicht so sehr vber diesen Beichtiger/ alß vber seine Obere vnd vorgesetzte/welche solche Leuthe / davon jhnen doch bewust ist/oder ja bewust sein soll/ dz sie dem Handel nicht gewachsen seyen/ noch denselben verstehen/ außschicken Es ist mir auch nach der Hand von seinen zuhörern gesagt worden/daß dieser Geistliche eines so dummen vnd vngeschickten ingenij gewesen seye / daß er im studiren nicht habe fortkommen können/sondern dasselbe habe verlassen müssen. Welcher Gestalt nun ein solcher Priester mit den armen Gefangenen in geheimb vmbgangen sein möge / welcher sich solcher Gestalt selbst offentlich in schimpff gesetzt/hat der Leser selbst zubedencken.

21. Aber wann wir solche Leuthe bey dem Hexen wesen nicht gebrauchten / welche durch jhre strenge Vngestümmigkeit / die Beklagten zwungen vnd drungen / daß sie (damit sie der Marter dermahl eins abkommen möchten) das jenige was diese/ es sey recht oder vnrecht / wollen bekennen müssen / wer würde dann sein der die Teutsche Fürsten Herren vnd Obrigkeiten vberreden solte / daß so viel Zauberer vnnd Hexen in Teutschlandt wehren? ich habe mich am nähernmahl gegen einen Richter erbotten / daß kein Weib so vnschuldig sein solte / welche ich nicht / ob sie schon alle Folter vnnd Marter der peiniger oder Henckersknechte außgestanden / dannoch auff diese weise durch vngestümmes vnauffhörliches anhalten / fragen vnnd nötigen/dahin bringen wolte / daß sie sich schuldig geben solte/wann ichs nur thun wolte/ Gott aber soll mich darvor bewahren.

Aber diese vnd dergleichen Leuthe haben 22.
Gehör vnd folge bey Fürsten vnd Herren/ ohnerachtet daß ein guter Mann sagte/es solte jhme ohnschwer fallen darzuthun / dz an demselben Orth / da mehrgesagter Priester vorgeben / daß keinem Menschen vnrecht geschehen wehre / vnderschiedliche vnschuldig vmbkommen wehren? damit es aber darzu nicht komme / sondern die Vnschuld verdückt vñ vndertrückt bleibe/ ist dieses gut darvor / dz sich dessen niemãd vnderstehen darff / weil er besorgen muß / daß man jhne sonst auch vor verdächtig halten/od er in der Obrigkeit vngnad fallen möchte/vñ dieses ist dz artigste Kunststücklein/ vnd allen die mã in dieser Sache erdẽcken möchte. Dañ auff die weise ist mãniglichẽ die Hand geschlossen/ dz er in dieser dunckelen gefährlichen Sache/ sich allerdings enthalten muß / darinnen einiger massen die Fedder anzusetzen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XVI.

23. Hie fället nun die Frage vor / was ein Beichtvatter thun solle/wann er (wie nach deß Tanneri Meynung wohl geschehen kan) auß der Beicht oder sonsten erfähret/daß ein Gefangener vnschuldig sey? ob er es Anzeigen soll oder nicht? hierbey ist zu bedencken/daß solches ohne Gefahr der eröffnung deß Sacramentlichen Siegels schwerlich geschehen könne/in deme wann er andere auch Beicht hören/vnd von denselben stillschweigen solte/er dardurch stillschweigend andeuten würde/daß dieselbige schuldig wehren/ wann es aber ausserhalb dieser Gefahr geschehen könte/in deme er vielleicht niemanden mehr von dergleichen Leuthen Beicht hören/vnnd er dann auch vermeinet/daß er mit seiner Anzeige beim Richter etwas außrichten/nicht aber Vrsach geben werde/daß die Gefangenen von newen mit der Folter hergenommen werdē/oder eine andere Vngelegenheit daraus entstehen/ in deme es ein groß ärgernuß beim Volck erwecken möchte / so sehe ich nicht warumb es ihme nicht allein erlaubt sein solle/sondern halte auch darvor daß er schuldig seye / sich deß vnschuldigen anzunehmen/vnd denselben zu retten/dann diß gibt die Christliche Liebe / vnd lehrets die Göttliche Schrifft / Proverb.24.11 **Errette die so man tödten will/ vnd entzeuch dich nicht von denen so man würgen will.**

24. Es soll sich aber ein Beichtiger hütten/ daß es bey andern Gefangenen nicht auß komme/daß er vor die vnschuldig Beklagten intercediret habe/ damit sie nicht dannenhero Vrsache nemen fälschheit zu Beichtē. Ebener massen soll er sich hütten daß er weder vor / oder nach dem Todt der hingerichtetēnichs wieder die Richter thue oder sage / dadurch sie in einen bösen ruff geseht / oder der offene Gerichtslauff vervnruhiget werden möchte/ sondern waß er dessen thun will/solches soll er nicht andern in die Obren hencken / sondern jhnen selbst in Geheimb sagen / vnnd sie jhres Ampts erinnern / sintemahln jhnen dasselbig gebühret/nach der Lehr deß Apostels Pauli 1. Corinth.6.vers 3. **wisset jhr nicht daß wir vber die Engel richtē werde/ wieviel mehr vber die weltliche Gütter.**

XVII.

Nicht weniger wird gefragt / waß zu thun sey/wann einer auß Marter der Folter andere vnschuldige denuncüret vnnd besagt hette? vnnd diß ist eine schwere vnd verwirrete Frage/doch ist diß die Antwort/ es sey eine grobe Sünde / oder kein grobe Sünde/daß einer durch Pein der Marter einen vnschuldigen mit ins Laster ziehet/so ists einmahl gewiß / daß er dasselbig so best vnd beständig alß er kan / zu wiederruffen schuldig seye / weil aber die Richter auff die jenige revocation vnd wiederruffung / so die arme Sünder nach angehörtem entvrtheil/ nichts passen (wie recht oder vnrecht/mögen sie verantworten/& vide infra quæst 40.) so ist der jenige welcher andere vnschuldig angegeben/schuldig/solche anzeig zeitlich / vnnd vor dem end Vrtheil zu wiederruffen / vnnd daß ist die gemeine Meynung der Rechtsgelärthen/ob er auch schon förchten müste / daß deßwegen von newē gefoldert werden solte: Sintemahln weil sein Nächster durch seine falsche Besagung vnschuldiger weise in gleiche Noth eingeflochten werden könte/ist er schuldig sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich desselbigen mehr alß sein selbsten (der da schuldig ist) anzunehmen

XVIII.

26. Wie wann aber Titius auß forcht der ferneren Schmertzen/dahin nicht zu bewegen/daß er der vnschuldig besagten halben einen wiederruff thäte? Antwort.

I. Wann Titius sagen würde/ daß sein wiederruff welchen er nach angehörtem Vrtheil kurtz vor seinem Todt/ da er sich der Tortur nicht mehr zu beförchten/ vor dem gantzen Vmbstand thäte/die warheit wehre/vnd billig gelten solte (wie dann die Gelärthen viel hierauff geben) so solte es von rechtswegen dabey verbleiben/ wollen aber die Richter darauff nicht passen/vnd darauff die besagte auß dem Register außthun/so haben sie vnd nicht der Titius dasselbig zu verantworten.

II. Würde aber Titius seinen wiederruff zeitlich im Gefängniß vor seinem Beichtvatter vñ einem Zeugen schrifftlich oder mündlich thun/vnd dieselbe nach der Hand da der Gefangene sich keiner Folter mehr zu beförchten hat/ stracks vor oder nach deß Titij Todt bezeugen vnd bestädigen/daß er solchen wiederruff mit beständigem Gemüth/vor Gottes Angesich/vnd in jhrem anwesen/ gethan hette/ warumb solte derselbige wiederruff nicht vor gültig gehalten/vnd er Titius ohnerachtet daß die Richter dieselbige nicht gelten lassen wollen/ vor entschuldigt/ sie Richter aber vor vngerechte Todtschläger geachtet werden?

III. Wann man aber weiß daß Titius er mache es wie er wolle/ dannoch mit seinem wiederruff beim Richter nichts außrichten/ noch die jenige so er Besagt solches wiederruffs gebessert sein werdē/ was soll er dann thun/ soll er bey Zeiten wiederruffen/vnd demselben wiederruff mit der Folter bekräfftigen/ wie es der gemein schlag also erfordert? daß ist vergebens/ dann er weiß daß er die Schmertzen nicht wieder außstehen kan/wie er sie dann auch vorhin nicht hat außstehen können/ sondern er wird sich durch den Schmertzen vberwinden lassen/vnd also die vormahlige wiederruffung von newen wiederruffen/vnd die Besagte vmb so viel mehr vor schuldig gehalten werden.

27. Ist derwegen der negste weg/daß Titius diesen fehler berewe/denselben Gott befehle/vnd wiederruff auffs best alß er am sichersten kan/wie ich gesagt habe: Wöllen die Richter darauff nichts achten/ mögen sie sehen/ wie es jhnen darüber ergehen wird. Dieses aber ist zu erbarmen/ daß nach deme sehr viele/ auß forcht der newen Marter/ die jenige welche sie vnschuldig besagt haben/ nicht wiederruffen dörffen/ die Richter darauß diß feste argument vnnd Anzeig nehmen/ daß diese vnnd jene warhafftig schuldig sein müssen/ weil so viel **bußfertige arme Sünder auff sie gestorben seyen**: Vnd wer wolte nicht/wañ er solche reden höret/darvor halten/daß ein grosses darhinder stecke? da doch/ wie wenig darhinder seye/ auß dem waß bereits gesagt ist/ vnnd förderst gesagt werden solle leichtlich zu vernehmen stehet.

XIX.

28. Es wird auch den Beichtigern nichts schadē/wañ sie dieses gantzes Büchlein offtermahls/vnd nicht obenher lesen/vnd dēselbē in der forcht Gottes mit fleiß nach dē-

ecken werden. Ich sage es vnd betewre es bey meinem Ayd / daß ich noch keine einzige zum Fewer begleiten helffen / die ich sagen könte / wann ich alles reifflich erwogen habe / daß sie deß Lasters in warheit schuldig gewesen wehre. Vnd eben dasselbige haben mir noch zwen andere vornehme Theologen auch gesagt / ohnerachtet daß ich allen möglichen fleiß angewendet habe / daß ich die warheit ergründen möchte / wie droben quæst. II. num. 4. 5. gesagt.

29. Ich will allhier etwas sagen / vnd wolte daß es hören möchte / wer nur Ohren hat zu hören / insonderheit Kays. May. Fürsten vnd Herren / vnnd jhre Räthe: Man NB tichte mit fleiß daß ein anders vberauß schröckliches / grewliches vnnd abschewliches Laster / wordurch dem gemeinen Man schaden geschehen könte / vnd darvon man vorhin in Teutschland nichts gewust / auch noch nicht weiß / zu finden wehre / man lasse das Geschrey darvon auß kommen / man setze Inquisitoren oder Commissarien darüber an / man lasse sie auff die Maaß vnd weise procediren, wie sie bey den Hexen Processen pflegen ꝛc. wann es nicht auff diese weise darzu kommen wird / daß deren jenigen / so sich zu diesem Laster bekennen / in kurtzer Zeit so viel wird werden / alß jetzund Hexen / vnd Zauberer sein sollen / so will ich mich J. Kays. May. selbst darstellē / vnd sollē sie mich lebendig ins Fewer werffen lassen. Vnnd in warheit / wann ich selbst jemand anderst auch den vnverständigsten / auß dem gemeinen Pöbel also reden hörete / müste ich sorgen / daß er nicht ohne grosse gewisse Vrsache also redete / vnd muste derwegen ein wenig in mich gehen / vnd den Sachen besser nachdencken / was dieses auff jhme habe / vnd was wohl einen vernünfftigen Menschen / der nur nicht gar vnsinnig oder verstöret wehre / zu so behertztem standhafftigem erbiethen bewegen möchte?

Die XXXI. Frage.

Ob sichs gezieme / daß man die Gefangenen / ehe man sie torquiren lässet / durch den Hencker bescheren lasse?

EHe dann ich zur Beantwortung dieser Frage schreite / bitte ich den ehrliebenden Leser / daß er mirs verzeihen wolle / daß ich vor seinen züchtigen Ohren das jenige sagen muß / welches man an etlichen Orthen / vngeschewet in der That verrichtet / dann daselbsten pflegt der garstige Hencker die jenige Weibspersohn welche jetzunder gefoltert werden sollen / etwas bey Seit zu führen / vnnd jhr nicht allein auff dem Kopff / vnd vnder den Armen / sondern auch an dem Orth / da sie ein Weib von heist / das Haar abzuscheren / oder mit einer Fackel oder Strohe abzusengen / Vrsache soll diese sein / damit sie nicht etwan in den Haaren etwas verborgen habe / damit sie sich auff der Folter fest mache / Antworte ich demnach **daß sich dasselbe keineswegs gezieme / Vrsache:** 1.

I.

Dieweil es ein schändlich / wüst vnd vnflätiges Ding ist / dessen die Christliche vnd Evangelische Reinigkeit nicht gedencken solte. 2.

II. Weil

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

II.

3. Weil Gefahr darbey ist / daß man hierdurch denen Henckern / alß welche bißweilen vnflätige vnzüchtige Gesellen seind / zu sündigen Vrsache geben möchte.

III.

4. So ists eine Sache / bey welcher die garstige Hencker / durch ihr fühlen vnd greiffen / ihren vnflätigen Kitzel treiben können / zumahlen dieweiln einer der von diesen Sachen geschriebē / so vnverschämpt gewesen / daß er diese Frage auff die Bahn bringen dörffen: Ob auch wohl die Weiber solche Kunststücklein / damit sie sich fest machen wolten / etwan tieffer alß in den Haaren verstocken haben möchten? heist aber das nicht / der vnzüchtigen garstigen Gesellen / Gelegenheit an Hand geben / jhren muthwillen desto künlicher zu vben?

IV.

5. Dieweil es ein vber beschwerliches vnd verhaftes Ding hiermit ist / vorab bey dem schamhafften Weibsvolck / welche offtmahls lieber sterben / alß vor einem solchen leicht fertigen verleumbden Hencker / sich entblössen lassen solte.

V.

6. Weil es ein lauter vergeblich Ding damit ist / sintemahln man nicht allein andere Gottseelige Mittel hat / die Festigkeit bey den Hexen zu vertreiben / sondern dieweil man auch bey denselben dergleichen Sachen / so man bey jhnen suchet / noch nie gefunden hat: Verwundere mich demnach / daß man diß dennoch nicht erkennen will / sondern damit einen weg wie den andern fort fehret / ja so weit daß man auch (darüber mir die Haar zu Berge stehen / wann ich daran gedencke) der Priester damit nicht verschonet / sondern derenselben etliche vñ zwar vnd geistlicher Fürsten Obrigkeit / deß Henckers Schere vnderworffen hat.

[O deß armen Teuffels / der sich mit so kleiner Liechts flamm vnd Rauch versagen läst / das doch ein Kind außblassen könte? vielleicht thuts eben das Liecht nicht / sondern ein starcker Teuffel / den die Hencker bey sich haben. Vnd wie / wann er inwendig im Bauch sässe / dahin scheren / Liecht / Flamm vnd Dampff nicht kompt / O deß Aberglaubischen schändlichen Wercks? vnd wie soll ichs nennen? Göttlich ists nicht / Englisch ists nicht / Christlich ists nicht / Jüdisch / Heydnisch / Türckisch ists nicht; Viehisch ists nicht / dann nur daß die Hencker in alle löcher riechen / wie die Hunde / vnnd andern nach gucken wie die Affen. So ists gewiß Teufflisch / ja Teufflisch vnd nicht Menschlich ists: Es ist vberauß grosse vnd schändliche Zauberey / Anthon Prætor, in seinem gründlichen Bericht von Zauberey / cap. 11. fol. mihi 122. in fin.]

VI.

An andern Orth vnd enden / da man 7. diesen Brauch nicht hat / werden desto weniger Scheiterhauffen vnnd Flammen nicht gesehen / vnd ist die Folter daselbst ohne diesen schändlichen vnflätigen vortrab / eben so träffig: Also daß ichs darfür halte / daß die vnzüchtigst garstige Henckersbuben / nicht aber ehrliebende Richter / dieses stücklein erdacht haben. Dann solten diese eines solchen bescherens oder sengens einiger Maassen nöthig achten / so solten sie dennoch dasselbig zum wenigsten / durch Mann an Mannspersohnen / vnd hinwieder an Weibern durch Ihres gleichen verrichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richten lassen/wie man darvon ein Exempel hat beym Damh. Prax. Crimin. c. 37.

VII.

8. Aber daß sich auch dieses nicht gezieme/ mag hierauß kräfftig erzwungen werden/ dieweil durch dergleichen vnzüchtigē Händel das Alte lob der Teutschen / alß welche vor andern den Nahmen vnnd ruff der Keuschheit gehabt/verlohren wird / welche Vrsach allein die Scribenten deß mallei, alß welche vorzeiten vor Inquisitoren gegen die Ketzer vom Papst in Teutschland geschickt worden/dahin vermögt / daß sie sich dieser zu bereitung in Teutschland enthalten/da sie sich doch deren / wie sie selbst schreiben in andern Königreichē gebraucht haben. Schämen solten wir Teutschen vns daß wir die Schamhafftigkeit vnnd Zucht/weiche vorhin gleichsam vnser eygen gewesen/vnd deren diese Außländische gestrenge Inquisitores nicht zu wieder handlen dörffen / nunmehr den heillosen vnzüchtigen Henckern zum Schawspiel machen. Es wollen die Herren Richter nur wohl in acht nehmen / wohin diß gemeinet sey. Ich habe mir sagen lassen/daß ein Hencker bey dieser occasion mit einer zuforderst Vnzucht getrieben/vnd nachgehend derselben die Haar mit einer Fackeln abgesenget haben solle.

Die XXXII. Frage.

Auß was Vrsachen vnd Anzeigungen / man zur Peinlichen Frage schreiten könne?

Vor allen Dingen muß man sich wohl vorsehen / dann weil es mit der Tortur so ein gefährliches Ding ist/dz man darzu nicht schreite / man habe dann zuforderst sehr starcke vnd tringende indicia vnd Anzeigungen/welche den Beklagten gleichsam gar darnieder trucken.

Ein indiciam oder Anzeigung aber heissen die Rechtsgelärthen alles das jenige/ darauß man abnehmē vñ mutmassen kan/ dz der Beklagter diß od jenes Laster begangen habe/vnd sein dieselbe dreyerley Arth / nemblich magna, majori, maxima, das ist: 1.

Groß oder Starck / grösser vnd stärcker / vnd sehr groß oder sehr starck: 2.

Wöllen nun besehen was Anzeigungen darzu / daß man einen in Hafft nehmen/ item darzu daß man zur Tortur, vnnd endlich zur Verdammung schreiten können erfordert werden.

I.

Die jenige indicia von derentwegen ein Richter einer zur Hafft ziehen lassen könne/müssen von der ersten Art **Groß vnd Starck** sein/sintemahl vmb geringer Vrsachen willen / jemanden in grosse Vngelegenheit zu setzen / ist der Billigkeit vnd Christlichen Liebe zu wieder / auß welchem zu schliessen / daß je mehr oder höher sich jemand etwan seiner Persohn Ampts vnd Stands halben / die Verhafftung oder Gefängniß zu Gemüth ziehen möchte/ je stärckere indicia man haben müsse / ehe daß man ihne zur Hafft bringen lasse/ aber in diesem Puncten wird fast allenthalben höchlich geirret. 3.

II.

Zur Verdammung gehören die **allergrossest vnd stärckeste** indicia, welche so klar seyen alß der helle Mittag/vnd gegen den Beklagten einen solchen Beweiß erzwin- 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwingen / daß er gleichsam stillschweigen vnd selbst gewunnen geben muß: Vnnd darff man alßdann keiner peinlichen Frage / soll auch solche nicht gebrauchen. Clar. libr. 5. quæst. 64. num. 5 Farin. quæst. 37. num. 5. vnd dergleichen indicia heist man mehr vnnd billiger einen starcklichen Beweißthumb alß eine Anzeigung / wie beym Farin. an gemeltem Orth zu sehen / da er doch vnder den indiciis, welche an sich Sonnen klar vnd klärer seind / vnnd vnder den Probationibus oder Beweissungen / einen allzu subtilen vergeblichen Vnderschey d machet.

III.

5. Zur Tortur aber seind die erste Arth der indicien welche man **Groß vñ Starck** heist / nicht gnugsamb / sintemahln es mit der Folter ein weit anders vnd beschwerliches Ding ist / alß mit der Verhafftung / doch hat man auch eben der letzten Arth nicht vonnöthen / sondern werden darzu die zweyter Arth Anzeigungen / so man die **grössere oder stärckere nennet** / erfordert / vnd die müssen starck vnd klar / vnnd bey nahe gäntzlich gewiß sein / also daß ein jedweder verständiger / demselben viel zutrawen könte / vnd dieses ist also ein gemeiner Wohn vnd Meynung der Rechtsgelärthen / vnd dergleichen Anzeigungen heist man ins Gemein **einen halb völligen Beweißthum** / solten billiger heissen **ein bey-naher Beweißthumb** / welche also beschaffen seyen / daß sie zwar den Beklagten noch nicht allerdings vberweisen oder vberwinden / gleichwohl aber einem völligen Beweißthumb gar nahe tretten / gleichsamb alß wann der Monden ein gut theil vber die helffte an seinem Liecht zugenommen / vnd man also der That zum Beklagten beynahe versichert ist. Wie Lessius c. 29. dub. 17. 151. zeuget / vnnd nichts ermangele / alß deß Beklagtens eygene Gestandnuß / vnnd lauten die worte in l. 1. §. 1. & ibi Mynsf. ff. de quæst. also: **Solcher Gestalt vnnd alßdann soll man die Knechte / vber die thaten jhrer Herren Peinlich fragen / wann dieselbige jhre Herren verdächtig / vnnd mit andern Anzeigungen also belästiget seind / daß man nurend der Knechte eygene Aussage vonnöthen erachte.** Liese auch auff diese Meynung den Farin. quæst. 37. num. 3. andere mehr Rechtsgründe oder Scribenten anziehen / ist meine Gewonheit nicht / damit ich dem Leser nicht verdrießlich seye.

Doch habe ich dieses allhier noch anregen wollen / daß diese indicia nicht allein (wie gesagt) also beschaffen sein müssen / daß sie einen verständigen klugen Mann / bey nahe versichert machen / sondern es müssen auch dieselbe in jhre Arth vollkömlich vnd schließlich durch zwen glaubhaffte Männer erwiesen sein. Nach inhalt gloss. ordin in L. fin. in verb. vel indiciis, C. famil. ercisc. welcher Meynung dann auch Bart. Bald. Salic. vnnd andere mehr Beyfall geben / vnnd der Farin. denselben folg leistet quæst. 37. n. 7. also dz dieser Meynung allenthalben eingefolgt wird / vñ dieselbe so wohl in den Gerichten / alß auch in den Schulen Canonisiret ist / wie Brun. à fole in seinē peinl: Bedencken n. 111. auß dē Alciat. cons. 465. n. 1 es neñet Vnd erinnern Mascard. de prob. cōcl 462. n 18. & Far: an angezogenē Orth / recht wohl / dz es also sein müste: Vñ wirds d̄ Leser auß deme

6.

was

was ich bey der 37. Frag sagen werde/ mit mehrerm vernehmen können.

Die XXXIII. Frage.

Wesen Ampt ists dann nun zu erkennen/ oder den Außschlag zu geben / welche Anzeigungen in specie vor einen beynahen Beweiß zu halten seyen?

1. Rt. Dieweil es nicht möglich ist/ einen durchgehenden Schluß oder Regul zu geben/darbey man sehen könne/welche indicia eben also beschaffen seyen/ daß man darauß einen Beklagten auff die Folter spannen könne / so haltens etliche darvor/daß dasselbe der Willkühr vnd der discretion deß Richters heimzustellen seye/vnd der Meynung ist der Brunus in seinem tractat. de indic. & tort. part. 2. quæst. 3. aber den Mynsingerum ad L. 1. ff. de quæst. bedünckt daß es ein gefährlich Ding sey/eine so wichtige Sache / in deß Richters Willkühr zu stellen/vnnd dasselbige nicht vnbillig/ sintemahln bekant ist/ wie ein theil Richter beschaffen seyen: Besiehe den Tannerum tom. 2. disput. 4. de justic. quæst. 5. da er der lenge nach artig außführet/wie gefährlich es seye/bey diesen Sachen / deß Richters Willkühr viel heim zu stellen.

2. Halte ichs demnach darvor/ daß man den löblichen Gebrauch etlicher Richter folgen solle. Welche ehe sie zur Tortur schreiten/die indicia, ein vnnd anderer Juristen Facultet vberschicken / vnnd sich belernen lassen/ob dieselbige der Erheblichkeit seyen / daß einer deßwegen gefoltert werden könne/ vnnd diß ist der sicherste Weg / sintemahln bey dieser gefährlichen Sache/man nicht zu behutsamb gehē kan.

Vnd ob einer sagen wolte / daß solcher 3. ob-
Gestalt der Process allzu viel mühe nehmen/vnd grossen Kosten gebehren würde/ ie-
vnnd eine lange Zeit darauff gehen würde ctio
Vnkraut außzurotten / wann man vber eine jedwedere Tortur zu forderst die hohen Schulen ersuchen/vnd deren bedencken darüber einholen solte. So gebe ich zur Antwort/ Erstlich daß nicht eben nötig Rt.
sey vber ein jeder Tortur in Particulari dergleichen Rechtsbelehrungen einzuholen / sintemahln die indicia offtermahls gleich vnnd einerley seind / also daß wann man in einem Fall eine Rechtsbelehrung vor sich hat / man dieselbe in vielen dergleichen fällen gebrauchen kan.

Vnnd wann schon fürs andere viel Zeit 4.
auff den Process gehen solte/waß ist daran gelegen / wann man nurend vmb so viel desto sicherer darbey fähret / ists dann ein grosser schaden/Zeit zu verlieren / alß sich vnnd andere in Gefahr stürtzen? Christi Meynung war (wie droben angezeigt) dz man zu verschonung deß Weitzens / sich deß außgetens deß Vnkrauts gar enthalten / geschweige daß man gemach darbey verfahren solte. Vnd was will man doch allhier von Mühe vnd Kosten sagen / wo solte man dieselbige lieber vnnd billiger anwenden/alß zu rettung Leibs Lebens/vñ guten Nahmens der vnschuldigen? oder aber soll man so blinde hinein rauschē / zu greiffen brennē vnd bratē/es geschehe gleich mit oder ohne Gefahr/wie diese Leuthe wollen? Ich vermeinte dz es Christlichen Richtern zustünde/ sich zu erfrewen / wann viel vnschuldig erfunden würden/geschweige daß

sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie dahin Arbeiten / vnd zu dem Ende / die grawsamste Marter an Hand nehmen solte/damit ja niemand/oder doch sehr wenige jhre Vnschuld retten/vnd an Tag bringen möchten. GOtt weiß ob diß nicht heisse vnderm Schein der Gerechtigkeit die gantze Welt außrotten.

5. Ich habe ohnlängsthin von einem Inquisitore, welcher doch der hitzigsten keiner war/sondern vor einen der diesem Werck zu Kalthitzig wehre / gehalten würde / in Discurs diese worte gehöret: Er müste bekennen / man solte wol etwas langsamer vnd behutsamer/bey diesem Wesen vmbgehen/die Sache wohl vberlegen/erwegen vnd Berathschlagen/ man solte auch billig den Beklagten Zeit gnug geben/sich zu defendiren, vnd jhre Vnschuld außzuführen/vnd dergleichen: Aber solcher Gestalt würde man / mit dem Werck nicht fort kommen / darumb müste mans machen/ wie es jetzo der gemeine Schlag gebe/man müste so Engherzig nicht darbey sein ꝛc. Dieses sagte der / welcher vor Kalthertzig bey diesem Handel gehalten wird / was werden dann die hitzige Köpffe wohl darzu sagen? war eben so viel gesagt/alß wann er gesprochen hette: Daß wann die Inquisitores theten/was sie von rechtswegē thun solten/so hetten sie nichts zu brennen / damit sie nur zu brennen hetten/so müsten sie sich vorsehen / damit sie nicht theten was sie thun solten / gemahnet mich alß wann man sagen wolte/wann die Leuthe die Augen auff theten/so könten sie sehen / damit sie nun aber nicht sehen / so müssen sie sich hütten / daß sie die Augen nicht auff thun. Ein ehrliche Sache:

6. Dessenjedoch ohnerachtet / haben nicht allein die Inquisitores oder Commissarij, sondern auch die Hohe Obrigkeit hierbey ein ruhig Gewtssen / vnd hören diese vnnd dergleichen Discurs von jhren Beampten ohngeschewet/vnd mit lusten an/vnd dörffen sich noch wohl Geistliche Leuthe darbey finden lassen/die solche Processen rühmen/ vnd den grossen Herren das lob sprechen/ daß sie so eyffrig seyen / das Vatterland von diesem Vnkraut zu sauberen. Ist nun jemand der dasselbig beklagt/ vnnd anreget daß man die Sache zu förderst wohl bedencken/ vñ vernünfftig ohne jemands Nachtheil damit verfahrē müsse/vielleicht möchte es nicht so viel Zauberer geben/ alß man meinete/so weiset man jhne ab / vnnd hält jhn vor verdächtig/vnd der werth sey / daß man jhn auff die Folter spanne.

7. Mein Hertz möchte mir brechen/ wann ich daran gedencke/vnd wann ich die vngerechte Inquisitores nennen höre / welche (wie droben quæst. 9. num. 18. & seqq. gesagt worden) sich nicht geschewet / den Gottsförchtigen frommen Mann Tannerum der Folter würdig erachtet/dieweil er von der materia der Zauberey ein trefflichen verständigen Tractat geschrieben / der muß jhnen ein indicium zur Folter sein/ vnd damit approbiren sie obgesagte Discurs, alß wolten sie sagen: Man solte zwar solche fürnehme Leuthe / so leichtlich nicht auff die Folter erkennen/ aber thäten wir nicht / sondern wolten zuforderst die Hohen Schulen zu Rath fragen / so könte man nicht mit jhnen fort kommen: Vnd solcher Gestalt seind sie entschuldigt / vnd mögen thun was sie gelüstet.

8. Vnd wann ich möchte ein Inquisitor sein/vnd wolte auff alle Obrigkeit in gantz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Teutschland/auff alle Prælaten/Canonicken vnd Priester inquiriren, ich wolte leichtlich etwas auff sie erdichten/wolten sie sich verhätigen/so wolte ichs nicht hören/ sondern sie auff die Tortur spannen / sie rechtschaffen hernehmen lassen / was gilts sie solten endlich bekennen / alßdann wolte ich auch sagen: Sehet ihr nun wo die Zaubererſitzen? wer solte das wohl hinder den Leuthen gesucht haben/wie nimbt diß vbel so sehr die vberhand. Vñ wer solte mich hierüber straffen / daß ich den Process nicht recht führete? dann deme würde ich antworten: Wann ichs so nicht gemacht hette/so wehre ich nicht fort kommen/ vnd hette niemanden zu verbrennen bekommen / damit ich aber fort kommen vnnd brennen möchte/habe ich meines Gefallens procediren können.

8. Ich weiß in warheit nicht / in was böse Zeiten wir gerathen/sehe auch nicht / wer dem lieben Teutschland hierinnen helffen könne/alß der grosse Kayser/denselben mögen die betrangten anlauffen / vnnd vmb Schuz vnd Schirm anruffen/ ich vertrawe festiglich daß Ihr. May. keinen Hülffloß lassen werde: Wann Ihr. May. das Register oder Protocolla der indicien verlesen möchten / auch welche etliche Inquisitoren zur peinlichen Frage gangen seind / würden sie befinden daß dieselbe nicht allein zum Theil nichts würdig vnnd lächerlich/zu deme nicht der Gebühr erwiesen/sondern auch von dē Beklagten gnugsam widerlegt wehren/so zweiffelt mir keines weges/daß sie sich drüber entsetzen/vnd diesen Processen vnnd Inquisitoren ein Gebiß vnd remme anlegen würden.

Doch wer kann wissen/waß die Beklagten auff die gegen sie vorbrachte indicia geantwortet/oder welcher Gestalt sie dieselbige wiederlegt vnd abgelehnet haben/nach dem dasselbig nicht auffgeschrieben wird? wie droben bey der 18. Frag angezogen/ vnnd eben darumb kommen diese Herren Richtere so vngern dran/daß man die Sachen auff die Universiteten verschicken solle/fintemahln sie sich beförchten daß jhnen jhr Vnfleiß / vnd daß viele Beklagten sich sattsamb verätwortet hettē/verwiesen/ vnd vor Augen gestellet werden möchte.

Die XXXIV. Frage.

Ob das böse Gerücht allein vnd vor sich/ohn andern klaren vnd starcken Beweißthumb eine Anzeig zur Tortur gebere?

1. NEin/vnd dieser Meynung/ist auch der Jul. Clar. libr. 5. quæst. 21. n. 1. neben andern Doctoren / deren er daselbst einen Hauffen anziehet / so wir vnserm Gebrauch nach/ nicht anziehen mögen / Vrsachen dieser Antwort seind diese nachfolgende:

I.

2. Diß ist ein gemeiner Spruch / so wohl bey den Theologen / alß auch den Rechtsgelärthen / daß das böß Gerücht oder Geschrey vber einen Menschen / in peinlichen Sachen keinen Beweiß erstatte/ sondern sich blößlich verhalte / alß ein Ankläger: Gleich wie nun niemand wegen einer blossen Anklage/wann der Ankläger deroselbē nicht einigen Schein vnd Beweißthumb beybringt / torquiret werden mag / also auch nicht wegen deß bösen Geschreys.

II.

3. Das Geschrey gibt allein dem Richter einen andern Weg an die Hand / die warheit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

heit zu erkündigen/benantlich die Inquisition, daß er vber den Beschreyten Erforschung einnehmen solle / Ergo so ists die warheit ob der Beweißthumb selbst nicht/ Less. de just. & jur. c. 29. dub. 17. n. 156.

III.

4. Das Geschrey ist ein solch indicium welches vom Laster selbst sehr weit abgesondert/darzu sehr betrieglich ist/ wie es die tägliche Erfahrung bezeugt/ sagt Clar. an angezogenem Orthe/Farin. quæst. 47. neben andern so sie daselbst allegiren. Es sollen aber (sagt Farin. an jtzigem Orthe) die indicia deßwegen man gegen einen zur Tortur schreiten will / nicht allein glaublich/starck/tringent/vnd beweißlich / sondern auch klar vnnd warhafftig sein: Ja sie sollen also beschaffen sein/daß sie die Sache fast vngezweiffelt / vnd gleichsamb alß gewiß machen/wie droben quæst. 32. gesagt.

5. Vors ander Antworte ich: Daß das böse Gerücht/so gar kein sattsames indicium zur Tortur seye/ daß sie auch zu diesen vnsern Zeiten / in puncto deß Lasters der Zauberey nicht bestehe / ob sie schon noch andere Anzeigungen vmb vnd bey sich habe/es sey dann daß dieselbige vor sich allein also beschaffen/daß sie zur Tortur kräfftig sein mögen / sintemahln das heutige Geschrey vor sich nichts zur Sachen thut. Vnd ob zwar diese vnsere Meynung zu wieder ist aller heutigen Richtern vnd Obrigkeiten vblichem Sinn praxi so bleiben wir dannoch darbey/ vnnd bestärckt vns eben diese widrige Praxis in dieser vnserer Meynung/daß wir darvor halten / daß sehr vielen vnrecht geschehe/ Vrsachen dessen seind die folgende.

I.

Dieweil zu diesen vnsern Zeiten dz böse 6.
Gerücht oder gemeine Geschrey vber diesen oder jenen / gemeinlich auß Gezänck / schmäh- vnd Lästerung / Ehrabschneidung falschem Argwohn/leichtfertigem Vrtheil vnd Splitter richten/Zauberischen vnd Aberglaubischen Warsagern / Mißgunst Kindischem Geschwätz vnd bössen Werck/ vnd dergleichen sein Vrsprung nimbt/welche dann durch loß leichtfertig Gewäsch weil darbey kein Einsehens oder bestrafflig vorgehet/in kurtzem durch vnd durch außgespreitet wird/gibts demnach die recht regulirte Vernunfft / daß darauff nichts zu passen sey/weil es einen bösen Grund hat.

Ich verwundere mich offtmahls wann 7.
ich bedencke/in was bösen Zeiten wir gerathen seyen: Ists doch der verleumbdungen vnd deß schändens allenthalben voll? wiedfähret vns etwas wiederwertiges/ so muß gestracks diese ob jene vns bezaubert habē / da laufft man zu den Warsagern/vñ werden solcher Gestalt die arme ehr- vñ redlichste Persohnen in bösen Verdacht gezogen/ da gehet man zu diesem oder jenem ins geheim/vnd spargiret dasselbig hien vnd wieder auß / vnnd ists hiermit vmb so viel desto schädlicher vnd schelmischer/ je heimblicher vnd sicherer dieses zu gehet/in deme die Obrigkeit zu deme allein gleichsam schläffet/ vnd es alles ohngeendet hingehē lässet/wañ nun diß heimblich Gewäsch / endlich alle Häuser vnd ein gantze Statt durchschlichē/ von einem zum andern geflogen/vnd nunmehr starck worden / alßdann brichts herauß/vnd wird ein offenbares / aber doch vntüglichs verlastertes geschrey darauß. A- 8.
ber dieses achtet die Obrigk: noch nichts/ dz sie dañenhero Vrsach nehmē solte sich zu er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kündigen / woher doch dieses gifftiges Geschwäz / seinen Ursprung nehmen möchte / sondern ist sie vielmehr her / vnd rüstet sich auff diß verbasterte Geschrey / gegen dieselbigen / welche damit getroffen werden / die müssen gefangen vnd gefoltert werdē / ja sie müssen schuldig sein / es gehe wie es wolle / in warheit ein erbärmliche vngerechte Sache / man solte billig zuforderst vber die gifftige Zungen inquiriren, vnnd selbige den leichtfertigen schmähensüchtigen Ehrenschändern außreissen / vnd an den Pranger
NB nägeln lassen: Vnd wann deren Exempel will nicht sagen hundert (wie es wohl billig wehre) sondern allein fünff oder sechs statuiret würden / alßdann könte man hernacher auff dz gemeine Geschrey etwas geben / vnd darauß einen bösen Argwohn schöpffen / vnd könte man / wann einige andere indicia mit vnderlieffen darauff procediren.

II.

9. Soll das gemeine Geschrey etwas Krafft haben / vnd ein kräfftiges indicium sein / so erforders so wohl die recht regulirte Vernunfft / alß es auch seine allgemeine Meynung der Doctoren ist (deren ich wohl dreissig / vierzig / ja fünfftzig vnd mehr anzeigen könte) daß solches Geschrey vor Gericht rechtmässig vnnd auffs wenigst / durch zwen Zeugen solcher Gestalt erwiesen seye / welche dar. in etwas Wissenschafft haben / vnd verstehen / waß ein gemein Geschrey sey vnd heisse / 2. Aydlich aussagen / daß sie es von dem meistentheil der Leuthe desselligen Orths also gehöret / 3. daß es auß einem guten Grund / auß der vnd der Vrsache / vnd von ehrlichen Leuthen seinen Vrsprung genommen / 4. daß es nicht etwan auß Gezänck oder Keiben oder dergleichen leichtfertigen dingen erwachsen seye: Andere mehre beschaffenheiten so zu einem gemeinen Geschrey gehören / lasse ich an seinen Orth gestellet sein / vnnd mag man davon dem Delr. lib. 5. sect. 3. lesen / besiehe du so dirs gefället den Clar. vnd Farin. welche diese materiam weitläufftig tractiren, vnd diese proposition oder vorsatz muß also ins gemein gelten / darauff ich dann folgender massen argumentir vnnd schliesse: Dieweil zu diesen heutigen Zeiten daß gemeine Geschrey solcher Gestalt alß vorstehet / bey den Hexen Processen nicht erwiesen wird / daß darumb auch das Geschrey an sich zum Beweißthum so viel alß nichts thue / daß aber das Geschrey vorberührter massen nicht bewiesen werde / solches beweise ich auß diesen beyden Gründen / Erstlich zwar auß den gerichtlichen Handlungen / vnd dann zweytens auß der Richter selbst eygenem Maule.

I.

10. Das erste belangend / so möchte ich wohl wüntschen / daß Fürsten vnd Herren / alle ihrer Inquisitoren Richter vnnd Commissarien acta vnd protocolla vor sich bringen vnd durch blettern liessen / so würden sie befinden / daß bey so viel hingerichteten Persohnen / das gemeine Geschrey / wie obstehet / kaum in einem eintzigen fall erwiesen seye. Delr. sagt in seinem tractat libr. 5. sect. 3. vnd ziehet etliche vornehme Rechtsgelärthen an / welche auch zu jhrer Zeit darüber geklagt haben / daß sie jhr Lebtag nicht gelesen noch gefunden hetten / daß das gemeine Geschrey jemahls rechtlich Gebühr wehre erwiesen worden / seine worte lauten also daß ein

gemei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemeines Geschrey rechtmässig vnd eygentlich erwiesen werde / ist zwar an sich sehr nötig / geschicht aber selten: So gar daß Grammaticus ein vornehmer Radt zu Neapolis geschrieben. Daß er nimahls einige Process gelesen / darinnen er gefunden / daß das gemeine Geschrey rechtlicher Gebühr wehre bewiesen gewesen: Inmassen dann auch Jul. Clar. Vulpell. vnnd andere vortreffliche Rechtsgelärthe / so wohl Richter alß Advocati, dasselbige bejahet haben / so weit Delrius.

II.

12. Wann man nun dasselbig heutiges Tages etlichen Richtern vorhelt / vnnd sie erinnert daß sie die famam, auff solche weise / wie es die rechten vnd die Doctores erfordern nicht erwiesen haben / vnnd daß sie deren keinen guten Grund haben: Ja daß auch die Beklagten erweisen können vnd wollen / daß solch Geschrey entweder auß liederlichen Wortgezänck oder leichtfertigen geschwätz der Kinder / so sie nicht geachtet haben / oder dergleichen Vrsachen jhren Vrsprung genommen habe / so muß man dargegen dieses hören / also gebe es vor dißmahl der Gemeine schlag / dann solten sie die famam so gnaw examiniren, so würden sie nimmermehr mit dem Process fort kommen: Worauß ich folgender massen argumentire.

13. Solte man daß gemeine Geschrey zu diesen Zeiten / nach weise vñ maß der Rechten beweisen müssen / so würden die Richter (wie sie selbst sagen) mit dem Hexen wesen nicht fort kommen / nun fahren sie aber gleichwohl tapffer fort / folget demnach daß sie nicht rechtlich verfahren: Verrahten sich also mit ihrem eygenen Munde / in deme sie auffs Geschrey gehen / welches an sich nichtig ist / auff ein indicium welches noch nicht erwiesen / ist deme was droben zu Ende der 32. quæstion gesagt ist zu wieder.

Was seind aber das für Processus? wo 14.
bleiben die heilige Gesatz der peinlichen Gerichten? wiewohl stimmet dieses mit der gesunden Vernunfft vberein / da man auff Anzeigungen so noch nicht erwiesen / vnnd noch darzu an sich vnkräfftig seind procediret? sie wöllen dann also schliessen: Daß dieweil sie mit dem Hexen Process fort müssen / derowegen das indicium so vorhin nichtig vnd vndüchtig war / nunmehr newe Krafft vnd Safft erlanget hette / vnd nunmehr gnugsam erwiesen wehre / was vorhin nicht erwiesen war.

Aber dieser Schluß taug gantz vnd gar nicht / sondern ist gantz vngeschickt vnd lächerlich / wiewohl es nicht lachens / sondern weinens werth ist / nach deme es vmbs Blut vnd Leben / so vieler Menschen zu thun ist. Solte es demnach vielmehr also heissen: Das gemeine Geschrey wans nicht mit seinen Vmbständen rechtmässig erwiesen wird / so ists an sich kein tüchtiges indicium, ists nun schon daß wir gegen die Hexen procediren sollen vnd müssen / so wollen wir dannoch dasselbig auff kein vnerwiesenes indicium anfangen. Nicht aber also: Wir sollen vnd müssen gegen die Hexen fortfahren / ergo so muß das Geschrey / obs wohl sonsten an sich vntüchtig vnd vnkräfftig ist / tüchtig vnd kräfftig werden /

den / vnd drumb können wir darauff wohl fort kommen. Aber lieber wo kompt doch diese newe Krafft so geschwindeher? siehe waß in gleichem fall drunten quæst. 49. ich weiter schreiben werde.

15. So es nun Erstlich war ist / wie es dann ist / daß der jenig welcher auff eine vnrüchtige Anzeig gefoltert wordē / ob er schon auff der Folter bekant / dasselbig auch nach der Hand ratificiret vnnd genehm gehalten / jhme dennoch da durch nichts schaden können / wie nach dem Bald. marsil. Menoch. vnd vielen anderen Farin. quæst. 47. n. 10. & quæst. 31. n. 110. lehret. So es vors ander war ist / das ein Richter sehr hoch vnnd schwerlich sündiget / welcher einen Beklagten ohne gnugsame / oder auff vndüchtige indicia torquiren lässet / vnnd daß er wann er darauff forters zur verdamnung schreitet / ein Mörder wird / vnd dem beleidigten Erstattung zuthun schuldig ist / wie Less. c. 29. dub. 18. Lehret.

So es vors dritte war ist / (wie Delr. libr. 5. sect. 3. sagt) daß man bey dem Hexenwesen od Process. Gemeinlich auff die famam oder das gemeine Geschrey gehet / so mögen Richter vnd Schöffen / vnnd da die selbige jhr Ampt der gepühr nicht thun / Fürsten vnd Herren selbst / welche solche anorden / vnd darauff dringen vnnd treiben / daß sie darmit fort fahren sollen / wohl zu sehen / wie sie es in jhrem gewissen vor Gott vertheitigen werden. Ich habe wenigers nicht thun können alß dieses zu erinnern / dann solches erfordert das Ampt der Christlichen Liebe / dann der jenig welcher da muthmasset vnnd befahret / daß sein Nächster in gefahr gerathen möchte vnnd jhne nicht darfürwarnet / derselbe ist nicht sein Freund / sondern sein Feind. Ich bekenne es gern / ich möchte wohl vielleicht ein ding befahren / daran nichts ist / ich gebe es auch gern zu daß ich irren könne / in deme ich aber eins oder anders befahre / vnd selbst noch nicht weiß daß ich irre / gleichwohl hoffe daß mein Erinner vñ warnung einigen nutzen schaffen möchte / so kann ich nicht still darzu schweigen.

Es möchte aber alhier jemand sagen / 17.
vnsere Richter gehen nicht auff daß blosse 1.
Geschrey sondern haben jederzeit andere obj.
mehre indicia zur Hand ꝛc. Aber deme R.
Antworte ich / daß wan solche andere indicia also beschaffen seind / daß sie vor sich selbst zur Tortur gnugsamb seind / so laß ich dasselbig gern gelten / wie droben angezeigt / ist daß aber nicht / sondern erfordern noch / daß sie durchs Geschrey einen zusatz bekommen / so thun die Richter vnrecht / daß sie solcher Gestalt procediren, sintemahln (wie gesagt) das heutige Geschrey ein schwaches vngültiges vnnd nichtiges indicium gebieret / vnd rechtlicher gebühr nicht erwiesen wird / waß nun aber an sich null vnnd nichtig ist / dasselbig kann ja auch einem andern ding keine Krafft geben.

Abermahls möchte jemand vorwerffen 18.
vnd sagen: Ohne zwar nicht daß 2.
in etlichen Sachen (sagt Binsfeld. obj.
Pag. 619.) nach erwegung der Persohn / der Natur selbst vnnd der vmbständen / daß böß Geschrey kein sattsames indicium gebieret / es sey dann daß darbey erwiesen werde / daß solches Geschrey von ehrlichen Leuthen oder Männern seinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen Vrsprung habe aber (sagt Binsfeld. ferner) wans vmb Sachen zu thun ist/ die an sich schändlich vnd ehrloß sein/ so soll man daß Geschrey nicht verachten/ obs gleich von schändlichen Persohnen seinen Vrsprung genominen/ zum Exempel wann die Frag wehre vmb ein ding daß im Hurenhause vorgangen sein solte/ in solchem vnnd dergleichem fall ists gnug daß das Gerücht von den Huren vnnd Hurenwürthen herrühre/ nicht aber von Doctoren oder andern ehrlichen Persohnen ꝛc. also schreibt Binsfeld auß dem Claro Saliceto. Bart: Amad: Vnd anderen.

19. Antwort dieses thut zu vnserm fall
R. nichts/ dann diß ist meine Meynung/ daß dergleichen Geschrey/ dannenhero man bey heutigen Zeiten zu procediren pflegt: Nicht recht erwiesen werde/ woher es entsprossen sey. Laß es nun sein daß dasselbig von guten oder bösen Leuthen entsprossen sey/ so solte dennoch dasselbig durch tüchtige Zeugen erwiessen vnd darbeneben Vrsachen vnd Muthmassungen woher solches rühren möchte vorbracht/ vnnd zu forderst dieses gerichtlich dargethan sein/ daß solch Geschrey auß keiner Zeneckerey/ Lästerung oder dergleichen leichtfertigen Händeln (die Außtreger desselbigen möchten auch ehrlich oder vnehrlich sein) hergerühret/ vñ bleibts dēnach darbey/ dz wañ man auff jhziger Zeit geschwätz od Geschrey procediren will/ der Process weil er auff ein vnerwiesenes fundament oder indicium gesetzt wird/ an sich selbsten von rechtswegen null vnd nichtig seye.

Wiederumb möchte jemand sagen/ daß 20.
die Richter in diesem fall nicht eben allein obj:
auff die blosse Theologos oder Schrifftgelärthen/ noch auff daß disputiren so in Schulen gebräuchlich ist/ jhr absehen hetten/ sondern sich nach der heutigen praxi vnnd gewöhnlichem lauff richteten/ vnnd vornemblich darauff sehen waß Delrius bey dieser materi in einem vnnd andern Puncten darvor hielte.

Antwort: Man muß nicht sehen nach 21.
folgender praxi der Juristen/ sondern jhrer Lehre/ der Vernunfft/ vñ den Rechten so in der vernunfft gegründet seind. Daß aber jhrer viele sich hin vnd wieder auch bey jhren Herrschafften rühmen/ vnnd selbige vberreden/ daß sie dem Delrio folgen/ die Herrschafften auch jhnen desto mehr vertrawen/ da sie doch dasselbig zu mahlen nicht thun/ in deme sie wenig vnd so viel alß nichts achten/ ob: Vnd welcher Gestalt daß gemeine Geschrey bewiesen werde/ welches doch der Delrius auß trücklich vnd mit klaren Worten erfordert/ so erfolgt ja notwendig/ dz sie gantz vngerechte Leuthe seind/ vnd daß sie jhre Herrschafften schendlich betriegen/ vnnd deßwegen hefftig gestrafft werden solten. Vñ wehr dem nächst zu fragen/ ob nicht Fürsten vnnd Herren/ NB.
oder Richter vnnd Inquisitoren, oder sie beyde schuldig wehren/ wegen solcher Processen welche sie wegen dieses vnd anderer mehrer Puncten (die ich/ wann mir die acta communiciret werden möchte/ wohl zeigen wolte) nicht iustificiren können/ den beleidigten Satisfaction vnnd Erstattung zuthun.

Ohne ist zwar nicht daß Fürsten vnnd 22.
Herren sagē möchten/ sie wehren von jhren

Leuthen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leuthen hindergangen / ich zweiffel aber sehr/ob sie alß Hirten der Völcker (wie der Homerus sie nennet) sich haben können oder sollen betriegen lassen / da doch dieser Betrug / jhren vndergebenen Schaffen/ die sich von jhnen führen vnd weyden lassen/ohnverborgen ist / sie mögen wohl bedencken/daß je grösser vnd höher eine Obrigkeit ist / je mehr vnnd höher jhnen die Sorge / vor jhr Vnderthanen angelegen sein soll/vnd je schwerer Rechenschafft sie darvon werden zu geben haben müssen.

23. Vnd ob sie sagen wolten / daß sie selbst nicht eben auff alles acht geben könten/sondern derentwegen jhre Beampten vnnd Räthe angeordnet/vnd denen die Sorge anbefohlen hetten/welchen sie auch vertrawen/vnd folgen müsten: So gebe ich zur Antwort: Daß Fürsten vnd Herren eben darumb jhre Räthe vnnd Beampten haben/damit sie in denen jenigen Dingen/so jhnen zu wissen gebühret / nicht vnwissend wehren / sondern daß jhre Sorge vor das Vatterland/vnd wie sie jhre Sorge Vnderthanen weißlich vnd wohl regieren solten/vermehret werde. Da sie nun die Instrument vnd Mittel zur Hand haben/ die Kunst vnd Wissenschafft/welcher Gestalt sie jhren Vnderthanen / wohl vnnd weißlich vorstehen solten/zu lehren vnnd zu vermehren/vnd dennoch nicht wissen/ was sie billig wissen solten/in deme sie die peinliche Gerichte nicht also anstellen / halten vnnd führen lassen/wie sichs gebühret/so können sie sich desto weniger verantworten / oder entschuldigen / alß welche je besser gelegenheit sie gehabt / vorsichtiglich zu handlen / je weniger sie dasselbig in acht genommen haben. Vnd diß sey denen gesagt welche in jhrem Ampt vnd Orth sich vnfleissig erzeigen/wer aber dieselbige seyen / das weiß ich nicht.

24. Es gebühret den Geistlichen nicht allein ins gemein andere Leuthe / sondern auch Fürsten vnd Herren anzubellen/ vñ sie auß dem Schlaff auffzuwecken/ wann sich etwañ deß nachts eine Gefahr erhebt/vnderdessen seind vnd bleiben diese propositiones vnd Grundsetze an sich war vnd vnwiedertreiblich.

1. Daß nötig seye/daß das böse Geschrey rechtlicher Massen erwiesen werde.
2. Daß in Teutschland hin vnd wieder auff das indicium famæ, oder auff daß gemeine Geschrey procediret wird.
3. Daß sehr selten vnnd kaum ein einziger Process gefunden werde/in welchem das böß Geschrey der Gebühr erwiesen wehre.
4. Daß wann solcher Beweiß geschehen solte / die Richter mit dem Hexenwerck nicht würden fort kommen können.
5. Daß niemand so kühn seye / welcher solche Process straffe oder schelden dörffte/ sondern dz männiglich dieselbige vor recht vnd guth / vnd die jenige welche daran vor Zauberer vnd Hexen erkläret seind / auch darvor halten müssen/vnd daß der jenig so dar wider zu thun/sich wolte gelüsten lassen/das Maul heßlich verbrennen/vnd sich selbst verdächtig machen würde.

Waß ist aber nun hier zu thun / vnnd waß wird endlich darauß entstehen? das wolle der günstige Leser nur wohl in acht nehmen / vnd den Sachen nachdencken.

Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die XXXV. Frage.

Ob auch eine Obrigkeit schuldig sey/zu dieser Zeit von sich selbst/ vnd ohnersucht/gegen die Lästermäuler vnnd calumnianten zu procediren, vnd solche zu straffen?

1. Bx HAts jemahls Noth gethan/daß die Hohe Obrigkeiten/Fürsten vnnd Herren/auff das Laster deß schmähens vñ schändens von Ampts wegt/auch ohne jemandens ersuchen/zu inquiriren, vnnd solches wohl vnd tapffer zu straffen/so ists zu diesen vnsern Zeiten/vnd vorab bey diesem Laster (da nichts gemeiners ist/ alß daß einer den andern/oder eine die andere/ Zauberer vnd Hexen scheltet/ vnd sie dadurch mit vngütlichem verdacht beladen) ja hoch vonnöthen/daß die Obrigkeit sich auff machen/ diesem Vbel wehren vnnd stewren/vnd also die famam publicam, dz ist/das allgemeine Gerücht/ welchs nichts anderst ist/alß die gemeine offenbare Lufft/ von solcher schänderey alß einem pestilentzischem Gifft/ jhren Vnderthanen zum besten/reinigen vnd säubern/vnd das vmb nachfolgender Vrsachen willen.

I.

2. Dieweil das schmähen vnd Lästern allzu sehr vberhand genommen/ vnnd die Christliche Liebe nunmehr fast allerdings erloschen ist/vnd von männiglichen ohne schewe getrennet vnd verletzet wird. Ich habe etliche Leuthe gehöret/ die da gesagt haben: Daß dieweil in diesen Landen/das schänden vnd schmähen männiglichen so vngestrafft hinginge/vnd man aber gleichwohl auff die famam, oder das gemeine Geschrey procedirete, sie lieber in Türckey wohnen wolten/wann sie nur bey jhrem Christlichen Glauben möchten gelassen werden: Welches mich doch von jhnen sehr befrömbdet/ vnd haben jhnen zu verstehen gegeben/ daß mit solchen reden der Obrigkeit zu nahe gegriffen würde/sie aber blieben bey jhrem propos:

Hierauß muß ich nicht vorbey gehen/ was sich kurtz verrückter Zeit mit einem Statt-Rentmeister zugetragen/ der war beschuldigt/ daß er in seinem Ampt vntrewlich verfahren wehre/würde derwegen vom Magistrat vorgefordert/vnd deßwegen zur Rede gestellet/was geschicht/dieser feucht sich dasselbige vor einen solchen Schimpff zu/daß er von Hauß ziehet/ betragt sein Lands-Leuthe hien vnnd wieder/ daß es ein Hauffen Zauberer seyen/vnnd bringts auch durch hülffers Hülff beym Fürsten dahin/daß er zum Inquisitoren oder Commissarien vber dieselbige verordnet wird. Wie wolte sich einer heut zu Tage besser rechen können.

II.

Dieweil der Magistratus vber das Laster der Zauberey/ von sich selbst ohne Anklag der geleydigten Parthey/ inquiriret, so ist sie auch schuldig/ auff die gifftige Mäuler vnd Lästerer/ welche alles vbels/ was sie nur auff einen erdencken können/ vngeschewet herauß speyen/vnnd dadurch dieselbe boßhaffter Weise ins Geschrey vñ verdacht setzen/ebener Massen von sich selbst zu inquiriren. 4.

III.

Dieweil die Obrigkeiten die famam oder das gemeine Geschrey so hoch achtet/

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie darauff nicht allein die inquisition an Hand nehmen / sondern auch zur verhafftung / vnd wieich offtermahls geschehe gar zur peinlichen Frage fortschreiten / (wie wohl sie mit dem Münde fürgeben / daß solches sich nicht gezieme) so sollen sie auch daran sein / daß sie die gifftige Zungen / welche ihren Gifft / ihr Gedichte vnd lügen / vor ein gemein Geschrey auß geben / vnd verkauffen / auß dem Weg reumen / oder müssens ja gestehen / daß ihre Processen auff nichts alß auff ein Hauffen ertichteter Lügen gegründet seyen.

IV.

6. Dieweil es einer Obrigkeit Ampt ist / beim Hexen Process alles das jenige auff Seit zu schaffen / waß dieselbe gefährlich od besorglich machen möchte / wie schon droben außgeführet / wofern aber nun dem vielfaltigen schänden vnd Lästern nicht gesteuret wird / kann dieser Process ohn Gefahr der vnschuldigen nicht geführet werden / gebühret demnach der Obrigkeit / solches Vbel von Ampts wegen zu straffen.

V.

7. Wofern ein Obrigkeit diesem Schlangengifft der Lasterhafften Meuller nicht mit ernst vorbieget / vñ denen eine Remme einleget / so ist kein ander Mittel / daß solchem Vbel gesteuret werdẽ möchte. Es hette zwar noch ein Mittel hierzu vorhanden sein können / wann nemblich die Prædicanten vnnd Geistlichen das Schwerd deß Geistes welches ist daß Wort Gottes / gegen diese Lästermeuler zuckten vnnd weytlich gebrauchten: Aber es ist nunmehr so weit kommen / daß wan man diß Vbel außrotten wolte / würde es dahin kommen / daß Gott das jenig waß er vor Zeiten beim Propheten Ezech. c. 9. v. 6. gesagt wiederhohlen würde vnd sagen **Fahet aber an / an meinem Heyligthumb** ꝛc. dann in wärheit es befinden sich etliche Geistliche vnd Münche / da sie andere hierin straffen solten / je so Vngescheid im Maule seind alß andere / vnd denenselben wohl darinnen vorgehen.

Es thut mir in meinem Hertzen wehe / 8.
wann ich hören muß / daß etliche Geistliche Persohnen in deme / vnnd dadurch daß sie alles / waß solcher Gestalt vom vnverständigen Pöbel auß gegeben wird / vor ein Evangelium annehmen / vnd ohne weiteres nachsinnen von sich sagen / solcher Gestalt bey ihren Landsleuthen / alß auch bey den Frömbten ihren Vnverstand mercklich zu Tage thun / in deme sie / was nur Vbels / auff einigerley weise geschicht / solches so bald der Zauberey zu schreiben: Vnd diese seind die ersten die da ruffen vnd schreyen: Ey es sey kein zweiffel / daß solches von den Hexen herkomme / dañ dasselbig Geschmeiß habe allzu weit vmb sich gefressen: Vnnd solcher Gestalt vermehren sie den bösen verdacht / da sie doch vielmehr die jenige sein solten / so diesem Vbel steuwerten / vnnd denselben dempfeten. Folgents damit man sie nicht vor vnwissent haltẽ möchte / fains sie geschwind mit ihren exorcissimis vnd Beschwerungen daher / weyhen die Häuser / hencken den Leuthen heylige Artzeney wieder den Teuffel oder Hexen an Hals / vnnd weiß ich in warheit nicht / ob nicht bißweilen viel Aberglaubens damit vnderlauffe / diß aber weiß ich wohl vnnd habs auch newlich erfahren / dz sie bißweilẽ solche dinge geben vnnd gebrauchen / davon die Kirche ins gemein nicht gewust / darbey

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

darbey geben sie dann hien vnnd wieder in den Häusern vor / wie groß die Boßheit vnd der Anhang der Zauberer ist oder Hexē seye / vnd mangelts jhnen darbey an Fabulen vnnd erdichtetem Geschwätz nichts. Tregts sichs denn zu / daß es etwan mit dem Zufall ein natürliches Ding gewesen / vnnd derselbige auch natürlicher Weise wieder verschwindet / so müssens dennoch jhre Beschwerungen vnnd angehenckte Sachen gethan haben / darüber verwundert sich alßdann der gemeine Mann vnd Pöbel / verständige aber / welche an dieser der Geistlichē Schwätzhafftigkeit vñ Weibergewäsch ein mißfallē haben / lachē dessen.

9. Wie soll oder kann man sich nun zu solchen Leuthen versehen / daß die andere straffen solten / welche vor andere der Bestraffung selbst wohl würdig wehren? dannenhero mir newlicher Zeit gesagt worden / daß ein Prædicant (wie dann deren einfältiger Tropffen vnder jhnen gefunden werden) in deme er so weitläufftig vñ vorwitzig herauß gestrichen / wie es so ein gefährlich Ding mit der Zauberey wehre / wie heimblich es vmb sich fresse / vnd dz dadurch den Leuthen auff vielerley Weise geschadet würde / er mit solchen seinen Gedancken vñ Mährlein die gantze Statt dermassen erfüllet / daß keiner dem andern getrawet / sondern jhnen alles vnder einander verdächtig wordē / zu grosser jhrer aller bestürtzung / vnd trennung Menschlicher Liebe vnd Gemeinschafft.

VI.

10. Findet man viel arme / vnansehenliche vnd verachte Weiblein / welche wann sie an jhren Ehren angegriffen werden / dasselbige entweder auß Armuth / oder Einfalt / oder Vnachtsambkeit / lieber auff sich ersitzen lassen müssen / alß das sie deßwegen Process vnd Rechtfertigungen vornehmen könten. Zu deme wann etwan vnachtsame vnverständige Kinder eine auß machen / vnd ein Hexe schelten / wer wolte sich damit ans Recht geben / dann da würden sich jhre Eltern darin mengen / jederman würde sagen / das müsten man denselben alß Kindern verzeihen / vnnd zu gut halten / inmittelst bleibt hiervon alß ein flecken vnd Kleck vbrig / welcher mit solchen Kindern endlich zum gemeinen Geschrey / auffwechset: Gebühret demnach „ der Obrigkeit / dz sie demselben von Ampts „ wegen vorbawet / vnd da sollen sie besonde- „ re Abschiede machen / vnnd ein sehr scharffe „ straff auff solche Lästermeuler setzen / dem- „ nächst auff die selbige durch heimbliche vn- „ bekante auff sehr inquiriren, vnd welche „ darinnen erdapt werden / solche alßbald zur „ verordneten Straff herziehen lassen. „

VII.

Seind schon etliche die sich jhre Ehr vñ guten Nahmen höher vnd mehr angelegē sein lassen / vnd derowegen wann sie etwan gescholten werden / deßwegen einen Process wieder den / Thäter anstellen / so ists doch nicht möglich daß sie sich solcher Gestalt entschuldigen könten: Dann Gesetzt daß er den Process zu recht erhelt / so kompt er dannoch durch die Rechtfertigung vielmehr vnder die Leuthe / alß wann ers stillschweigend verbissen hette / daher kompts dann / daß da er das geringste thun oder lassen solte / welches jhme zum vnguten gedeutet werden möchte / so ist stracks ein jeder her / vnnd macht jhme die Gedancken / daß ob er zwar am recht die Sache erhalten / vnnd From erkennet wor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

en/ dennoch etwas darhinder sein müsse/ daß er also gescholten vnnd außgetragen worden: [Calumniare andaster semper aliquid hæret.] Allwege klebt etwas an/ vnd ist vnmöglich daß solche Lasterung auß dem Hertzen vñ dem Gedächtnuß der Mẽschen so gar solte außwurtzeln können/ daß sie nicht auff einen jedern auch den geringsten verdacht/ wieder hervor müsse/ vnd müssen solchen bösen schandhälsen auch die mit herhalten/ vnd vor beschreyt gehalten werden/ deren die Inquisitoren vnd Commissarien sich bißweilen zur Inquisition vber die beschreyte gebrauchen/ dann daß jemand gelästert/ geschändet oder geschmähet seye/ das entfället niemanden so leichtlich/ daß aber der geschmähete loß gesprochen/ vnd für fromm erkennet worden/ desen vergist ein jeder bald/ oder gibt man auch wohl dem Richter schuld/ daß er auß gunst oder vmb geschenck willen das Vrtheil also gefället habe: Dergleichen Exempel fallen täglich für.

12. Vnd hierzu kompt nun dieses/ daß da eine oder andere immittelst wehrender Rechtfertigung gefänglich angenommen/ vnd torquiret wird/ vñ also andere besagẽ soll vnd muß/ so bekennen sie/ auff die jenige/ welche solcher Gestalt ins geschrey kommen seind: Ists demnach eine armselige Zeit darin wir gerathen/ dann schweigst du still/ so dich jemand einen Zauberer oder Hexe heist/ so machstu dich eben dardurch schuldig/ daß du nicht wiedersprochen/ vnd dich gerochen hast/ legstu dich dargegen auff/ vnd wild die Sache mit recht außführen/ so kompstu allen Menschen desto weiter vnd tieffer vnder die Zeene/ wills demnach eine hohe Notturfft sein/ daß die Obrigkeiten auch ohnersucht/ vnnd vor sich selbst durch starck verpoente decreten vnd Edicten den schmähungen vnd leichtfertigen Vrtheilen der Vnderthanen ehe vnd bevor sie geschehen/ vorbawe/ damit nicht wann (wie bißhero geschehen) dasselbige einem jeden vngestrafft ablauffe/ es dahin gerathe/ daß niemand seine Vnschuld beschützen oder verthätigen könne.

Die XXXVI. Frage.

Ob nicht das gemeine Geschrey/ wans rechtlicher Gebühr erwiesen wird/ in dem exceptis oder außgenommenen/ vnd solchen Lastern/ welche vbel zu beweisen stehen/ vor sich ein gnugsame Anzeige zur Tortur seye?

℞ 1. JAes haltens zwar viele Rechtsgelärthe vnd Richter darvor/ dann der Clarus alß er §. fin. quæst. 21. n. 1. vers. cæterum nach der allgemeine Lehr verneiner/ daß das gemeine Geschrey vor sich ein gnugsames indiciũ zur folterung wehre/ setzet er diesen abfall hinnach: **Es könte auch wohl eine that/ so gar heimblich vnd verborgen sein/ daß das Geschrey vor sich allein zur Tortur gnugsam wehre/ wie ich dann bißweilen gesehen/ daß es also gehalten worden.** Diesem Claro folgt der Farin. quæst. 47. n. 11. vnd Menoch de præsumpt. lib. 1. quæst. 89. n. 34. wie in gleichem der Binsfeld. de confess. malef. pag. 288. da er sagt **dz ein Richter in sehr grobẽ vñ heimblichen Lastern eher zur Tortur schreiten könne vñ solle alß in andern/ sintemahl wz in geheim vñ verborgen begãgen wird/ dasselbig desto schwerlicher erwiesen werdẽ mag/ vñ sagt darbei/ dz hierauß dieser**

Juri-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Juristischer Spruch erwachsen: Daß in verborgenen heimblichen Sachē/ wegen der Schwerheit deß beweisses/ ein Richter auff muthmassungen (die doch sonsten nicht sattsamb sein würden) gehen könne/ vnd schleust endlich in gegenwertiger Materi: Wer will dann zweiffeln/ daß dieses vnnd anderer Vrsachen halben/ ein Richter in Hexen Sachen auff geringere vnd leichtere Anzeigungen zur Tortur kommen möge/ sintemahln dasselbig das verborgenst ist/ vnder allen andern Lastern? Vnd thut hierzu auch etwas/ daß ob zwar ins Gemein keiner zum Zeugen zugelassen werden soll/ der da eines bösen Leumuths sey/ dennoch dergleichen Zeugen in fällē da man sonst die warheit nicht erfahren kan: Nicht zu rück oder abgewiesen werden. Vber das scheinets daß Marsil l. 1. de quæst. Menoch. de arbitr. judic. libr. 1. quæst. 87. in fin. num. 9. Montic. regul. Crimin. 10. n. 36. Mascard. de probat. conclus. 1385. & seqq. auch der Meynung seyen/ daß man in der gar groben Lastern den Beklagten foltern lassen könne/ ob schon die indicia nicht eben so starck sein/ alß sich sonst gehöret/ sintemahln man in solchen fällen/ ans Recht eben so gar nicht gebundē ist/ daß man nicht bißweilen von den ordentlichen solenniteten ein wenig abtretten möchte/ dann da muß man bißweilen auß der vnordnung ein Ordnung machen ꝛc. Vnd solcher Gestalt pflegen diese Leuthe darvon zu discuriren, aber last vnd das Werck ein wenig besser examiniren:

Gebe ich demnach diese Antwort: Das/ 2.
es sey auch ein Laster so grob vnd groß/ so außgenommen/ so heimblich vnd verborgē alß es immer wolle/ dannoch weder die fama oder das gemeine Geschrey von sich alleine/ weder einige andere leichtere indicia, welche da nicht beynahe einen gantzen Beweißthumb/ oder gleichsamb alß Beweißthumb/ erstatten/ zur Tortur suffisant oder gnugsam seyen/ vnd trette ich demnach von allen denjenigen ab/ welche das wiederspiel behaupten wollen/ vnnd lasse mir auch deme vom Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch/ alß welcher der recht regulirten Vernunfft nicht ehnlich ist/ nicht gelten/ vnnd das vmb nachfolgender Vrsachen willen.

I.

In L. 1. ff. de quæst: haben wir diese worte: 3.
alßdann vnd eher nicht soll man zur Tortur schreiten/ wann der Beklagter mit andern Anzeigungen vnnd Gründen gleichsamb bereits völlig vberwiesen/ oder dem Beweißthumb gantz nahe geführet ist/ vnnd es allein daran liegt/ daß es allein an der Bekantnuß ermangele ꝛc. Da machet der lex keinen Vnderscheid vnder den Lastern/ wo aber das Gesetz keinen Vnderscheyd macht/ da gebüret vns auch keinen vnnötigen Vnderscheyd zu erdichten: Sintemahln wann die indicia so man gegen einen Beklagten hat/ nicht also beschaffen seind/ daß sie zum wenigsten eine beynahe vollkommene Beweissung erstatten/ so kann man nicht sagen/ dz er einen völligen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beweißthumb beygeführet worden sey / dann solches erfordert eine beynäherung / gleich wie man nicht sagen kan / daß der Monat beynahe seine vollkommenheit erreicht habe / wann er erst ein wenig hornigt werden / sondern alßdann wann er auffs wenigste die helffte vberschritten hat.

II.

4. Ermelte lex will haben / daß es mit dem Beklagten so nahe zum Beweißthumb kommen / daß nichts mehr alß seine Bekantnuß vonnöthen sey: Ist nun aber der Beweiß der vor der Tortur hergehen soll / nicht beynahe völlig oder vollkomblich / so muß es ja noch an mehr ermangeln / alß ân deß Beklagtens selbstiger Gestandnuß vnd Bekantnuß / sintemahl ja das jenig noch mangelt / waß an dem beynahe völligem Beweiß noch zu wenig ist / Ergo &c. vnd das Recht ist an sich selbst klar / was wollen sie dann weiter?

III.

5. Vnd das waß die Rechten also Statuiren, ist auch vieler Doctoren Meynung / welche ich meiner Gewohnheit nach stillschweigent vbergehe / damit ich nicht die Bletter mit vnnötigen Sachen erfülle / vnder welchen dann auch ist der Delr lib. 5. sect. 3. da er also schreibt: Die jenige Rechtsgelärthen welche darvor halten / daß man entweder wegen Vnachtsäkeit der Persohn deß Beklagtens / oder wegen Heimblichkeit deß Lasters / da man vbel den Beweiß haben könnē / auff das blosse Geschrey / welches einer in dergleichen Arth verbrechens / wieder sich hat / zur Folter mit jhme gelangen könne / die seind allzu streng vnd grawsamb / vnd jhre argumenta seind den Rechten nicht allerdings gemäß / thut derwegē Farin. recht / daß er sie hierumb straffe / vnd halte ichs demnach nicht darvor daß wann bey dem Hexen wesen ein Richter solche Grawsambkeit gebrauchen wolte / sich würde entschuldigen können ꝛc.

IV.

Mit den Rechten vnnd Doctoribus 6. kompt auch die Vernunfft vbereyn / sintemahln weiln es mit der Tortur ein vber die Masse / nicht allein beschwer- sondern auch gefährlichs Ding ist / so solte man ja zu derselbē ohne nothringende Vrsachē vnd Anzeigungen nicht gelangen / nun seind aber die jenige indicia welche weniger alß einen beynahen-völligen Beweiß erzwingen / eine hochtringende Anzeigungen / Ergo &c.

V.

So wird ja auch diese jetzt vorbrachte 7. Vrsache / warumb man ohne beynahe völligen Beweiß / die Folter nicht zur Hand nehmen solle / benantlich die beschwer- vnd Gefährlichkeit der Folter / dadurch nicht kleiner noch geringer / ob schon ein Laster grösser oder grewlicher ist / alß andere / oder obs verborgener / vnd deßwegen / vbeler zu beweisen seye / alß andere / sintemahlen in denselben Lastern / die Tortur eben so beschwer vnd gefährlich ist / alß auch in den anderen / folgets demnach / daß man in andern zur Tortur nicht kommen könne / es sey dann ein beynah vollkommener Beweißthumb gegen den Beklagten vorhanden. Sintemahln (wie die Philoso-

phi

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

phi sagen) gleiche Vrsachen der Dingen/ gleiche Würckungen mit sich zu bringen pflegen.

8. Worauß erfolgt/daß wann man anderer Gestalt procediren wolte/ solchs der Vernunfft entgegen lauffen würde/vnnd daß demnach obige Doctores sich vergebens auff dieser Meynung Gründen/ alß ob man in criminibus exceptis die Rechten wohl in etwas vberschreiten möge: Dann ob ich dieses nachgeben wolte/ daß man etwas vber die Rechten tretten möchte (welches doch wie gesagt die Vnwarheit ist) so folgt darumb noch nicht/ daß man so gar auch das jenige/waß die Vernunfft selbst an Hand gibt/ vberschreiten könte.

VI.

9. So fehlets auch so weit an deme/ daß man in grossen/verborgenen/ vnd schwerbeweißlichen Lastern/mit schlechterem vnd wenigerm Beweiß/ alß in andern sich benügen lassen könne/ daß viel mehr nach dem Gesetzt der recht regulirten Vernunfft/ welches auff nächst berührter Vrsache/ der beschwer- vnd Gefährlichkeit der Tortur sich gründet/ in diesem sollen grösser vnd stärcker Beweißthumb alß sonsten erfordert wird; inmassen solches auß nächstfolgender Frage/da ich diese materi, wann ich erst ein wenig Athem geschöpfft/ weitläufftiger erkündigen will/ zu vernehmen stehen wird.

VII.

10. Vnd ists schlecht zu hören/ daß die fama, da sie in andern Lastern/ so ein hochtringend indicium, oder einen beynahe völligen Beweißthumb nicht erstattet/ dennoch in den Exceptis vnd ocultis einen solchen Beweiß erstatten/ vnd also eine solche Krafft so sie vorhin gehabt/ vberkommen solte. Sintemahln die fama oder das allgemeine Gerücht/ seine Krafft vnd Würckungē etwan zu beweisen/nicht von dem Dinge/ darüber sie außgehet entlehnet/sondern von sich selbst/ vnd auß seiner eygenen Natur hernimbt/ wie ein jedweder Jurist/der nur vorhin in der Philosophia studiret hat/ leichtlich verstehen kan; weiln nun diese Natur der famæ in den außgenommenen vnd verborgenen Lastern sich nicht endet/ so kann sie auch in denselben das jenige nicht erstatten/ waß sie in den andern nicht vermocht hat.

VIII.

11. Wirstu fragen warumb das blosse Geschrey/vor sich allein in andern Lastern keinen beynahe vollkomenen Beweiß erstatten möge/ so werden Julius Clarus vnnd andere dir antworten: **Dieweil dz Geschrey ein solch indiciū ist/ welches nicht allein von der That jelbst abgesondert: Sondern auch an sich betrüglich ist.** Nun möchte ich gerne wissen ob dann dz Geschrey in den Criminib⁹ exceptis & ocultis, nicht eben so wohl abgesondert vñ betriegliches indiciū seye? dann ists vnd wirds in fast kundbaren Lastern/ dennoch vor ein abgesondert indicium gehalten/so wirds je in allwege vñ vielmehr in denē verborgenē Lastern vor ein abgesondert indiciū gehalten werden müssen/ sintemahln solche verborgene Laster von der Menschen Sinnen desto schwerlicher begriffen werden können/ da doch die fama auß anderst nichts/alß waß einer gesehen/ gehöret ꝛc haben will/seinen Anfang vnnd Vrsprung nimbt/ ist auch das gemeine Geschrey bey den gemeinen Lastern dennoch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dennoch offtmahls betrieglich / warumb solte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lastern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es darfür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist / alß in deme wz etwas mehr offenbar ist / betrogen vnd hinderführet werden können: Hat also deß Binsfeldij, Clari, vnnd anderer Meynung keinen Grund / wie nächstfolgend mit mehrerm.

Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey / daß derjenig Beweißthumb / der in vnnd bey andern gemeinen Lastern nicht vor gnugsamb gehalten wird / in denen außgenommenen / verborgenen / vnd schwer erweißlichen Lastern / einen völligen Beweiß erstatte?

R. NEin: Vnd ob zwar diese meine Antwort / deme ich nächst voriger quæstion. auß dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / wie in gleichem daß Lessius darfür helt / daß in Sachen da man sonst keinen Beweiß haben kan / auch wohl ein vnehrlicher beschrenter Zeuge zugelassen / vnd gehöret werden möge / zu wieder ist / wie dann auch sehr viel Richter heutiges Tages beym Hexen Process es also halten / daß weil selbiges Laster eins von den Exceptis ist / vnd im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringerem Beweißthumb / benentlich an den Besagungen der Hexen / am blossen Geschrey / vnnd dergleichen / benügen lassen / so ist doch diese vnsere Antwort / an sich gantz wahr vnnd richtig / vnnd solches auß nachfolgenden Vrsachen.

I.

1. Dieweil die widrige Meynung gantz vnd gar keinen Grund hat: Dann laß sein / daß ein oder ander Laster heimblich vnnd verborgen sey / was folgt darauß? Habe ich doch kurtz zuvor dargethan / daß es der recht regulirten Vernunfft selbst Gemäß seye / daß man zur Torrur nicht komme / man habe dann sehr hochtringend vnnd zwingende indicia, was nun der Vernunfft gemäß ist / das muß in den außgenommenen Lastern / so wohl alß in andern statt haben / zumahlen da die andere beylauffende Vmbstände gleich seind / wie dann allhier geschicht / sintemahln eben dieselbige Vrsache / welche bey anderen Lastern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochtringende indicia die Folter nicht vornehmen solle / nemblich die beschwer vnnd Gefährlichkeit derselben / bey dem Laster der Zauberey eben so wohl statt hat / vnd kann derowegen ein Richter / ohne rechtmässige vnd gleichsamb völlige indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quæst. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer. Gabr. Sarey, Montis. Mascard. Albert. Jodoc. Rul Parid. de Put. recht vnd wohl angemerckt.

II.

2. So mache ich diesen Schluß vnd sage: Daß man von deßwegen bey andern gemeinen Lastern / auff geringe anzeig vnnd muthmassungen zur Tortur mit gelangen könne / dieweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist / vnd man sich besorgen muß / daß etwan ein vnschuldiger dardurch vmb sein Leben kommen möchte:

Nun

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nun ist aber die Sorge bey den exceptis Criminibus vnnd in specie beim Hexen Laster/ nicht nur je so groß/ sondern auch viel grösser alß bey den andern/ wie bey nächst obiger zu sehen ist/ folgt demnach daß man eben bey diesem Laster nicht geringere sondern stärcker indicia zur Tortur haben müsse. Vñ diß hat wohl in acht genommen Hippol. Rimin. Cons. 88. n. 43. vol. 1. vnd nach weitleufftiger Consil. 361. n. 32. vol. 3. da er also sagt: Je grösser vñ grewlicher ein Laster ist/ je grösser vnd stärcker sollē auch die indicia sein/ sintemahln allhier ein grössere Gefahr zu besorgen stehet. cap. ubi periculum de elect. in 6. vnd mit diesem stimpt auch vber ein der Farin an angezogenem Orth n. 88. ob er wohl bald hernach auß behält/ wann nicht das Laster an sich verborgen vñ schwer zu erweisen wehre/ aber dessen ohngeachtet bleibe ich bey meiner Meynüg vnd beweise dieselbe ferners also.

III.

3. Laß sein daß ein Laster verborgen vnd schwer zu erweisen seye/ kann ich mir dann derentwegen (wie Binsfeld will) auß schlechten Anzeigungen vnd muthmassungen vernünfftig einbilden/ daß Sempronius ein solch Laster gethan habe/ also daß nichts mehr nötig sey alß allein seine eygene Bekantnuß? das folgt gar nicht:

IV.

4. Ja das gerade Wiederspiel folgt vielmehr darauß/ dann ists ein verborgen vnd verdunckeltes Laster/ so muß ich nicht wenigers/ sondern desto mehr Schein vñ Liecht haben/ daß ichs erfinden könne. Ists schwer zu beweisen/ so muß ich nicht geringere sondern stärckere Gründe zum Beweißthum haben/ auff daß ichs wo nicht gantz/ doch bey nahe vollnkömblich auff einen bringe. Dann ich weiß nicht wie ich das verstehen oder begreiffen solle/ daß man sagt ein Ding sey schwer zu beweisen/ vnnd man könne es doch leichter beweisen. So man dann in gemeinē Lastern so nicht also schwer zu erweisen seind/ die blosse muthmassungen zu rück wirfft/ so muß mans vielmehr in solchen Lastern thun/ welche schwerlich zu beweisen seind.

Allhier möchte einer sagen: Ja dieweil man in andern Lastern welche nicht so schwer zu beweisen fallen/ stärckere argumenta, Gründe vnd Anzeigungen haben kan/ so wirfft man die muthmassungen billig zu rück/ weil man aber in diesem vñ dergleichen schwer erweißlichen Lastern soche stracke argumenta nicht haben kan/ muß man sich mit muthmassungen behelffen/ vnd dz nach anleithungē Menschlicher sinnen/ welche/ wann sie ein mehrers nicht haben können/ mit einem geringen vorlieb nehmen. obj.

Antwort: Ich gestehe es daß der jenige der ein mehrers nicht haben kan/ mit einem geringen sich Contentiren könne: Es folgt aber darumb nicht/ daß er an einem so wohl alß am anderē sein völliges genügen habe/ vnd mit einem eben so viel/ alß mit dem andern außrichten könne: Dann wann einem ein grosseres mangelt/ so nimbt darumb das kleine nicht eben die valor deß grösseren an/ daß es an sich zu einem grosseren würde/ welches ich mit einem Exempel erklären will. 6. Rx.

Ein Wanders man der in einem Walde 7.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verwundet wird/ vnd darvon (weiln jhme etwan das Geblüth entgangen) ermattet vnd durstig ist/ muß wann er keinen Wein haben kan/ mit Wasser verlieb nehmen/ damit er seinen Durst lösche/ vnd sich Labe so wohl er kan / er würde sich aber weit irren/ wann er meinen wolte / daß jhme das Wasser zu heylung seiner Wunden eben so nutz vnd dienlich sein solte alß der Wein/ auff gleiche Weise würde einer weit irren / wann einer meinen wolte / daß weil man in einem heimlichen verborgenem Laster keinen starcken Beweiß haben kan/ die geringere indicia eben die Krafft/ alß stärckere haben / vnnd eben dasselbige außrichten vnd erstatten solten.

8. Vnder dessen heisse ich niemanden daß er die muthmassungen gar verwerffen solle/ sondern man soll jhrer gebrauchen aber nicht anders alß muthmassungen / damit man weiter nachforschen/ fragen/ vnd sich erkündigen könne / nicht daß man derentwegen jemanden foltern/ oder verdammen solle/ dann eine muthmassung ist vnd bleibt eine muthmassung/ vñ verendert von deßwegen jhre Natur nicht/ wird auch deßwegen zu keinem völligen Beweiß/ weil mans mit einem Excepten, heimblichen vnd verborgenen Laster zu thun hat.

V.

9. Die wiedrige Meynung streitet auch außtrücklich/ mit der Christlichen liebe/ vnd mit der natürlichen Billigkeit: Dann (wie mich bedünckt) so wollen sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein vber die masse schweres / abschewliches / schröcklich vnnd schädliches Laster / darüber nichts ärgers vnd schröcklichers erdacht werden möchte/ vber daß so ists vber die masse verborgen / vnd sehr schwer vber jemanden zu beweisen; darumb so dörffen wir darbey desto weniger Grunds vnd desto geringere leichtere indicia, daß wir Christen / von vnserm neben Christen / ein so grosses vnnd grewliches Laster vernünfftig muthmassen / vnd derenthalben jhne alß einen beynähe völlig vberwiesenen vnd vberwundenen Sünder zu der grawsambsten Marter vnd Folter hinreissen ꝛc. Ich aber müste vielmehr auß der Evangelischen dialectica also schliessen: Eben von deßwegen/ dieweil die Zauberey so ein grawsames vnnd verborgenes Laster ist / muß man dessen desto mehrẽ Grund haben ehe man weiter procedire.

Wolte einer sagen: Nein das ist vnsere Meynung nicht/ sondern vnser Meynung ist diese; dieweil die Zauberey so ein schweres vñ hochschedliches Laster ist/ Ergo wañ man deßwegen gegen einen oder den andern etwas auch den geringsten schein hat / so hat man Vrsach gnug/ daß man zu Rettung deß allgemeinen Bestens/ demselben grossen vbel bey Zeiten begegene. Antwort: Ich bin nicht in abreden/ daß man dem gemeinen Nutzen helffen solle / sondern sage vielmehr / daß so bald man dieses Lasters halben den geringsten Schein oder verdacht haben kan / man schuldig sey sich deß gemeinẽ Bestens anzunehmen/ jedoch dasselbig nit auff eine jede Weise wie einen gelüsten möchte / es geschehe mit Recht oder Vnrecht/ mit oder wieder die Vernunfft: Dem gemeinen Nutzen soll vnd muß man helffen/ doch also daß niemand wieder vernunfft handele/ noch auch den Natürlichen Rechten oder der Christlichen liebe zu wieder thue/ od̃ selbige verletze/ welches aber

10. obj.

R.

ohne

ohne allen zweiffel geschehen würde / wann man auß so liederlichen Vrsachen Anzeigungen vnd Gründen / seinem nebenChristen ein so grosses Vnglück / darauff seine Ehr vnnd Leben stehet / alß die Tortur ist / vber den Hals führen / vnd der Vernunfft zu wieder / je grösser das Laster ist / du dennoch auß desto geringerem Grund wieder ihne procediren, vñ dir einbilden woltest / daß je heimlicher vnd verborgener es ist / je leichlicher du so weit darhinder kommen wehrest / dz du zur Tortur schreiten köntest.

VI.

11. Die gegentheilige Meynung stösset die dialecticam, oder die Kunst das wahre von der Vnwarheit zu entscheiden / vber einen Hauffen / welches ich also bewehre. Die wiedertheile sagen also: Daß die besagung oder Anzeige / eines Missethäters vber einen andern / oder auch das Zeugnuß eines der keines guten Gerüchts ist / nicht gnugsamb sey den Angezeigten oder bezeugten deßwegen mit peinlicher Frage zubelegen / doch wans eines von den außgenommenen oder solchen Lastern seye / so schwerlich zu beweisen stehen / dann sey ein solche Zeugnuß oder besagung zur peinlichen Frage starck gnug: Ich aber sage daß dieses der dialecticæ gantz vnd gar zu wieder sey / dann dieses ist ja auß der dialectica bekant / daß ein Zeugnuß ein solch argument seye / welches seine würckung / macht vnd Krafft nehme vnd bekommen auß der authoritet vñ Würde deß jenigẽ / welcher das Zeugnuß gibt / also vnd der Gestalt / daß je glaub- oder vnglaubhaffter der Zeuge gehalten wird / je mehr oder weniger sein Zeugnuß gelden kann.

21. Dann nicht von deßwegen soll oder kan man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten, darweil es vmb ein grösser oder kleiner / vmb ein Except oder nicht Except, vmb ein heimblichs od nicht heimblichs Laster zu thun ist / sondern je glaub- oder vnglaubhaffter der Mann ist / welcher vber ein ding Zeugnuß gibt / dann dieses ist dialectisch geredt / daß die Krafft vnnd Nachtruck / deß Zeugnusses nicht auß dem was gesagt ist / sondern auß der Persohn deß Zeugens herspriesse / dann daher hats seinem Nahmen daß mans ab authoritate nennet / so nun diesem also / so kann ich nachmahls nicht sehen / wie man ohne Abbruch der dialectica sagen könne / daß je geringer die Glaubhafftigk: deß Sagers seye / je grösser vnnd mehr man darauff geben solle / wie solches auß der wiedertheiligen Meynung folgen würde / sintemahln derẽ nachfolgen müste / dz man der Anzeig vñ Besagung einer beschreyten Hexin mehr glauben solte / alß einem vnbeschreytem Diebe. Zum Exempel:

I. Ein beschreyter Dieb beschuldigt oder besagt den Titium daß er auch ein Dieb sey / Ergo so wird Titius vor einen Dieb gehalten / vnd kann alß ein beynahe vollvberwiesener Dieb mit peinlicher Frage angegriffen werden.

II. Exempel. Eine beschreite Zauberin / besagt die Titiam das sie auch eine Zauberin seye / Ergo so halt man die Titiam vor eine Zauberin / vnd mag man gegen sie alß eine bey nahe vollüberwiesene Hexin zur Tortur schreiten.

Beym ersten Exempel sagen die gegentheile dz dis argumẽt od Anzeige zu gering darzu sey / dz derentwegẽ Titius torquiret werdẽ solte: Beym zweitẽ Exempel ruffte je-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derman/ daß diese Anzeig starck gnug sey/ die Titiam deßwegen zu foltern.

13. Nun wolte ich gern wissen woher eben
NB ein eintzig argument, eine zwiefache Krafft habe/vnd beym zweyten Exempel kräfftiger sey alß beym ersten/ die Dialectica will daß ein solche Anzeig oder Zeugnuß seine Krafft vnnd stärcke von der Würde deß Sagers nehme/ nun dencke jhm doch der vernünfftige Leser ein wenig nach / bey welchem Sager vnder diesen beyden die gröste Glaubhafftigkeit vernünfftig vermuthet werden möchte/beym Diebe oder
„ bey der Hexin? vnnd warumb bey dieser
„ mehr alß bey jenem? welcher vnder jhnen
„ beyden möchte wol das meiste Saltz (so sie
„ anders Saltz fressen) mit dem Lügenvatter dem Teuffel verzehret haben? welcher solte wohl den grösten verdacht deß Betrugs vnd der Vnwarheit auff jhme ha-
„ ben/ob der jenige/welcher auff eine gemei-
„ ne Weise geirret vnd gesündigt / oder aber
„ die/welche GOtt vnd Menschen alle Trew
„ vnd glauben auffgesagt/welche deß Teuffels Leibeygen so viel Jahr her gewesen/ desen Sitten vnd Arth wohl gefasset/vnd bey solchem jhrem Meister die Liegens vnnd Triegens Kunst/Meisterlich hat studieren können?

14. Müste demnach folgen/daß das argument so von der Würde deß Sagers herrühret/desto mehr Krafft vnd Würckung habe/ je vnglaubhaffter derselbig gehalten wird/welches der Vernunfft zu wieder ist.

Vnd ob ich gleich nach geben wolte/daß das argumentum ab authoritate, seine Krafft vnd Würckung/nicht eben bloßlich vnnd allein von der Glaubhafftigkeit deß Sagers/sondern zum Theil auch von dem Dinge darumb es zu thun ist/hernehme/ in deme wir Vrsach haben können / ein Ding eher zu glauben/alß das ander / alß zum Exempel/ich kann vnd will eher glauben / daß der Gajus ein gantze Hänne gessen/alß daß er ein gantz Rind gefressen haben solte/so würde dennoch dasselbig meine Meynung vmb so viel bestärcken. Dann also ists in Gemein also beschaffen / daß wann man von einem sagt / daß er eine gemeine Vbelthat begangen / wir solches eher glauben/alß wann man jhme ein vngeheures / groß vnnd erschröckliches Laster nachsagen würde / bleibts demnach darbey/daß diese Meynung falsch vnnd irrig sey/welche da will/daß man in den außgenommenen/heimblichen vnd verborgenen Lastern/auff geringere indicia gehen könne/alß bey andern gemeinen Lastern/so gar daß ich vielmehr darfür halte/daß man darinnen desto stärckere vnd gewissere Gründe vnd Anzeigungen haben müsse.

Die XXXVIII. Frage.

Hat dann diese Meynung vnnd Spruch der Rechtsgelärthen/ in deme sie sagen/ daß man in denen verborgenen / vnd schwer erweißlichen Lastern/leichter alß sonsten zur Tortur gelangen möge/gantz vnd zumahl keine Statt?

R. DIeser Spruch ist an sich recht vnd r.
wahr/wann er allein recht verstäden vnd gedeutet wird. Dann ich gebs zu/ daß man in solchen Lastern leichtlicher vnd fertiger zur Tortur schreiten könne/so fern man anders darzu gelangen mag/ das ist so

so fern man einen beynahe völligen Beweiß deß Lasters wider jemanden hat / dann ohne solchen Beweiß / die Tortur an die Hand nehmen / ist der Vernunfft selbst zu wider: Vnd damit der Leser dasselbig desto besser verstehe / will ichs etwas weitläufftiger erhohlen. Gesetzt man habe zwen Gefangenen den Titium welcher eines solchen Lasters beschuldigt werde / das an sich vnd von Natur sehr verborgen / vnnd schwerlich zu erweisen sey / vnnd beneben deme Sempronium, welcher ein solches Laster begangen haben solle / das da scheinet daß es vnschwer vollständig vber jhme bewiesen werden könne: Nun laß setzen dz man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne / jedoch mit dem Vnderscheyd / daß man geschwinder vnd fertiger mit dem Titio, alß mit dem Sempronio fortgehen möge.

2. Dieses nun erkläre ich ferner also: Die gemeine Lehr der Rechtsgelärthen ist diese wie Clarus. l. 5 §. fin. quæst. 64. nu. 5. bezeuget. Daß ein Richter ehe dann er die Tortur vornehme / sich zuforderst wohl vnnd fleissig erkündigen solle / ob er etwan / auff eine andere weise / alß durch die Folter / zum vollständigen Beweiß gelangen / vnd dadurch also den Beklagten vberzeugen möge; dann so er das thun kan / so soll er sich der Tortur enthalten; dann dieweil die Tortur ein solch Mittel ist / durch welche / wann man keinen vollkömlichen / sondern allein einen beynahe- oder halbvölligen Beweiß hat / deß Beklagten Bekantnuß herauß locken / vnnd also den Mangel deß beweisses erstatten muß / vnd es ohne das mit der Tortur ein scheußliches vnnd gefährliches Ding ist: So ists in allweg billig / dz so man in andere Wege zum vollkommenen Beweißthumb gelangē mag / man vielcher mit beyden Händen denselben ergreiffen / alß mit Gefahr die Folter vornehmen vnd gebrauchen solle.

Vber das gebüret sichs / daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweißthumb wohl / vnd mit gutem zeitigem nachdencken examinire, vnnd nicht so geschwinde / sondern mit etwas Verzögerung verfahre / ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen lest / vnd daß vornemblich alßdann / wann man es in gemeinen Lastern zuthun / vnd also Hoffnung hat / daß mit der Zeit der vollständige Beweiß zur Hand stossen möchte. Ist aber ein Laster also beschaffen / daß es so gar verborgen vnd heimblich ist / dz man sehr schwerlich dessen Beweißthumb zu wegen bringen kan; alßdann kann freylich ein Richter (so fern gleichwohl die indicia vnd Anzeigungen starck vnd gnugsamb seind / dañ diß muß allzeit nothwendig fürher gehen) ohne lengeren Verzug / vnd so vielleichter vnd fertiger alß sonsten / die Tortur an die Hand nehmen / weiln in solchen Fällen kein Hoffnung ist / daß man anderer Gestalt zum völligen Beweißthumb gelangen möchte / vmb welcher Vrsache willen / ein Richter in andern Lastern desto langsamer gehen / vnd deß Beweißthumbs in etwas erwarten muß. 3.

Nach deme nun solchem also / vnd man anff diese Weise wie gesagt / in denen verborgenen heimblich vnnd schwer beweißlichen Lastern (doch das genugsambe indicia vorher gehen) leichtsamer vnnd mit wenigerm bedencken alß sonsten / zur Tortur greiffen mag / so haben dannenhero etliche 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liche Rechtsgelärthen Vrsache zu ihrem Irthumb genommen/vnnd dieses alse gedeutet: Alß ob man in solchen verborgenen Lastern auff geringere indicia, vnd ohne eine beynahe vollkommenen Beweißthumb die Tortur gebrauchen möchte. Woraus zu vernehmen daß dieser Irthumb/auß dem vnrecht vnnd vngleichem Verstand/deß ahn sich warhafften Spruchs herrühre: Vnd muß ich mich in warheit verwunderen/ daß vnder so vielen Gelärthen/ dasselbig noch niemand angemerckt habe: Woher dann ferner dieses kommen ist/daß man in den Hexen Sachen offtermahls auß gering schätzigen Vrsachen/ vñ da es an dem bey nahe vollkommenen Beweiß / noch weit ermangelt / die Tortur an die Hand genommen hat/in deme etliche vngeschickte Richter geruffen / Ey das ist ein verborgen Laster/da mag man wohl etwas hinein plumben.

5. Zu wüntschen wehre es aber / daß die jenige welche auß einem rechtschaffenen vñ guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwegeln vnnd reitzen/daß sie auff daß Laster inquiriren lassen/auch eine solche Wissenschafft vnd Geschickligkeit mit hinzu brächten daß sie solchen vnnd dergleichen Irthumb nicht allein selbst verstehen/sondern auch denselben jhren Obrigkeiten zu Gemüth führen/ vnd also jhrer allerseits gewissen entladen vnd befreyent möchten. Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zusehen waß sie zuthun haben/ dann es seind nicht alle gute Köche / welche nur lange Messer tragē/ es seind auch die jenige welche die Obrigkeiten bey diesem wesen gebrauchen/nicht alle der Geschickligkeit/wie man wohl gemeinet/vnd solte man billig in dieser schweren Sache/sich sehr wohl vorsehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet hat / condemniret vnd verdammet werdē möge?

Allhier setze ich dieses vorher / daß man keinen verdammen könne oder solle/ man sey dann dessen gewiß / daß er das Laster dessen erbezüchtiget wird in warheit schuldig sey / dann man muß keinen vnschuldigen verdammen/ nun wird aber ein jedweder so lang vor vnschuldig gehalten/ biß er deß Lasters vberwiesen werde: Solcher Beweiß aber wird auff zweyerley manier erfunden/entweder daß der Beklagter rechlicher massen gefragt wird/ vnd deß Laster selbst bekennet/oder daß er mit mehr alß Sonnen klaren vmbständigen Beweißthumb vberführet wird/vnnd ist nicht nötig / daß er zugleich rechtlich vberwiesen werde/vnnd noch darüber selbst seine Bekantnuß thue / sondern deren eines ist zur verdammung gnugsamb. 1.

[P. Halßger: Ordnung art. 69. q. sibi ipsi videtur contradicere si conferatur art. 16 Sed responderi per hunc articulum de crimine non probato, sed notorio, illum a. de crimine probato. loq. Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quæst. 1. except. 7.]

Dieses also vorgesetzt/gebe ich zur Antwort: Daß die jenige welche auff der Tortor nicht Bekennet haben/mit recht vñ billigkeit nicht verdammet werden können/ aber dieses streitet mit der heutigen praxi, welche die Richter in den Hexen Sachen 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

chen gebrauchen/wie ich solches an etlichen Orthen gesehen/ vnd darüber geseufftzet habe. Dann ohnlängsthin fürthe Mann eine zum Scheiterhauffen zu/ welche drey vier/ja fünffmahl gefoltert ware/sie sagte offentlich vnd ohne scheue/daß sie vnschuldig wehre/wie sie dann dasselbig auch auff der Folter vnd biß ins Fewer hinein gethan vnd wiederhohlet: Vñ daß sie solches auch einem Notario, angezeigt vnd selbigen darüber requirirent, ging sie zum Fewer hinein: Vnd deßgleichen ist an andern Orthen mehr geschehen/vnnd zwar vnder andern auch vor kurtzer Zeit an einem Priester/ darvon vielleicht anderstwo mehr geredet werden möchte / ich will mich aber mit Exempeln nicht auffhalten / sondern sage dz es ein vnrecht mässiges Ding seye/ solcher Gestalt zu verfahren/vnd das vmb nachfolgender Vrsachen willen.

I.

3. Dieweil man niemand verdammen soll/man sey dann der That gegen jhn versichert / nun könte man aber dessen auff nägstgesagte Persohn nicht versichert sein/ Ergo solte man sie nicht verdammet haben. Daß man aber deß Lasters gegen sie nicht gewiß gewesen/solches erweise ich also: Solte man dessen vergewissigt sein/ so hette es entweder auß jhrer eygenen Bekantnuß/ oder auß einem rechtmässigem vollständigem Beweiß zu Tage kommen müssen / deren aber keines vor gegen sie vorhanden/ daß sie aber selbst nicht bekennet/daß geben jhre entschuldigungs reden/ so sie biß in die Flammen führete/gnugsam an Tag/ so war sie auch nicht vberwiesen/ sintemahln wañ sie rechtmässig vberwiesē/ gewesen wehre/so hette mã sie nicht gefoltert/ weil sie aber gefoltert wordē/ so muste sie nicht in andere wege vberwiesen sein/ den (wie droben vnd beym Farin. quæst. 38.n.4 zu sehen) die Folter zu dem Ende erfunden ist vnd gebraucht wird / daß sie/ was an Beweißthumb manquiret, ergäntze/nun ist diese drey oder viermahl gefoldert worden/ Ergo muß auch drey oder viermahl nötig gewesen sein/ den Beweißthumb durch die Folter zu ersehen: So dann der Beweißthumb wocheiniges entsetzes bedürfftig war / so muste noch nicht volln kommen sein/war nun aber der Beweißthumb nicht völlig/ so könte auch die Beklagten dadurch nicht vber führet werdē/folgt demnach daß man deß Lasters vber sie noch nicht gewiß/ vnnd versichert gewesen/ vnd man sie demnach nicht hette verdammen sollen.

II.

So möchte ich vom Richter gern wissen/auß was Vrsachen oder zu was Ende er vorberührte Persohn torquiret habe? obs darumb geschehen daß sie damit gestrafft würde/ oder aber darumb dz er hinder die warheit kommen möchte / keine straffe kans sein / dann das wehre dem Rechten zu wieder / vnnd eine vnerhörtes ding/zu deme warumb wolte mã sie straffen/ da man noch nicht wuste sondern sie eben darumb fragte/ ob sie was böses begangen? bleibts der owegē darbey/ dz sie zu dem Ende sey torquiret wordē/damit mã die warheit erfahren möchte. Ist nun aber deme also/so wiste man je die warheit noch nicht/vñ weil sie nichts bekãt hat/hat mans hernacher eben so wenig wissen könnē/ wie hat man dann in so zweiffelhaffter vnerwiesener 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wiesener Sachen / die Beklagten zu einer so grawsamen Todts straff verdammen können?

III.

5. Abermahls Frage ich diesen Richter / ob dieser Beklagten Bekantnuß darzu daß sie verdammet werden möchte / nötig oder nicht nötig gewesen? ist sie nötig gewesen / warumb hat man sie dann ohne dieselbe verdammet? ist sie aber nicht nötig gewesen / so wehre es ja eine grosse Grausambkeit einen Menschen / welcher er bekennete oder bekennete nicht / dannoch zum Todt zu verdammen / vnnd zu forderst mit so grosser Pein vnd Schmertzen zubeladen / vielleicht darumb daß sie die arme Sünderin welcher nur ein Todt bestimpt vnnd bescheret war / dennoch nicht eines Todts sterben möchte.

6. Möchte einer sagen: Der Richter hat
obj. diese Persohn / nicht zu ergründung sondern zu bestärckung der warheit torquirē lassen / damit die Sache desto gewisser vnd
ꝛc. beständiger würde: **Antwort:** Daran hat er Vbel vnd sehr vngeschickt gehandelt / sintemahln die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter / dz man nemblich dieselbe zu bestärckung der warheit gebrauchen solte / zu mahlen nichts melden / sondern die Rechtsgelärthen so wohl alß auch die Theologen haltens ins Gemein darfür / daß die Tortur darumb vnnd zu dem Ende erfunden sey / damit wann sonsten kein ander Mittel sey / der warheit zu erkündigen / man sich deren darzu gbrauchē möchte / thut demnach derjenig gar Vbel welcher in einer so verhasten gefährlichen Sache / von dem gemeinen Schluß absetzt / vnd ein new Recht ein führet; vnnd man sage was man wolle / so gehets doch mit vorigem seinen Weg hinauß. Denn es ist entweder dieser bestärckung oder bekräfftigung der warheit / zur verdammnung vonnöthen gewesen oder nicht? ist deren vonnöthen gewesen / warumb hat man dann ohne dieselbe die Persohn verdammet / ist jhr aber nicht vonnöthen gewesen worzu dienete dann diese Grawsamkeit? vnd war das nicht eine Todtsünde / seinem neben Menschen vnnötiger weise solchen grewlichen Schmertzen anzuthun? drumb sagt recht vnd wohl der Gomes. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Boer decis. 36. Cravet. cons. 178. n 10. vnnd andere mehr neben dem Farin. quæst. 40. n. 4 **daß ein solcher Richter ein Narr sey / vnnd deßwegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeiten bestrafft werden könne / sondern es auch in seinem Gewiessen schwerlich werde zu verantworten haben / welcher einen vberwiesenen oder vberwundenen Beklagten torquirē lässet** Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Less. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. qu. c. 23. conclus. 1.

IV.

7. Der gemeine Wohn vnd Meynung der Rechtsgelärthen ist dieser / daß alle indicia Anzeig vñ beweisungen / ob schon dieselbige vollständig wehren / durch die Tortur purgiret vnd zernichtet werden / dero Gestalt daß ein Beklagter / ob er schon sonst vberwiesen vnnd vberwunden ist / wann er darüber gefoltert wird / vnnd so wohl in / alß nach der Folter / nichts bekennet / loß gesprochen werden soll vñ muß. Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte

Persohn

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Persohn gefoltert worden/vnd nichts Bekant hat/so hat sie sich purgiret / hat sie sich nun purgiret / mit was Recht hat man sie dann verdammet / zumahlen dieweil sie bey jhrer Vngeständigkeit biß in jhren Todt beständig verblieben.

8. Sintemahlen die letzte Reden deß Menschen / so er kurtz vor seinem Ende auffsagt / nicht ein geringes auff jhnen haben/wie kurtz hernach gesagt werden soll.

Dann obs zwar wahr sein kan/ daß etwan einige/welche aller Marter vnd Pein ohnerachtet/auff der Tortur, vnd hernach biß in den Todt/auff jhrem Leugnen bestehet/schuldig sein möchte / so sage ich dennoch/ daß eine solche Persohn nicht habe verdammet werden können/so wohl wegen dessen so vorhin gesagt ist/alß auch dieweil einem Richter gebüret den sichersten Weg zu gehen/vnd vielliebet zehen schuldige loß zu geben/alß sich in Gefahr zu stecken/daß ein einiger vnschuldiger vmbs Leben bracht werden möchte: Ob aber wohl jedermänniglich/ dieses also für wahr heltet/vnd dasselbig auch mit worten vorgibt/ so wird man doch deren kaum einen finden/die das jenig in der That erweisen/ wz sie wohl wissen/das sie von rechtswegen zu thun schuldig seyen.

9. Vnd in Warheit ich kann mich nicht gnugsamb verwundern/wie doch einer der auff den Nahmen Christi getaufft ist/eine solche Vnmenschliche That/wie diese vorerzehlet ist/entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet/vnd weiß daß er vor einem solchen Richter werde erscheinen vnd Rechenschafft geben müssen/ welcher auch von einem eintzigen vnnützen Wort Rechnung erfordern wird. Vielmehr aber verwundere ich mich / daß die Geistlichen so blind/vnd darbey so still vnd sicher seind/vnd sich vor GOttes Zorn so wenig scheuen.

Dann alß newlicher Zeit eine andere 10.
gefängliche Persohn/weder durch Marter/ noch auch durch das vnzeitige vngestümme Fragen/feylen vnd geylen/eines vngeschickten Priesters (GOtt verzeihe mirs daß ich also von diesen Orden reden muß) dahin zu bewegen gewesen/daß sie bekennet hette / ist sie eben der Vrsachen halben lebendig zum Fewer verdammet worden. Alß nun diß Schlacht-Opffer (dann so mag man sie wohl nennen/ weil sie die indicia durch die Tortur darnieder gelegt vnd auch nicht vberwiesen gewesen) beym Scheitterhauffen stunde / hat dieser verdrießlicher Priester nicht auffgehöret/ sondern sie so wohl durch bedröhung grösserer vnd langwiriger Peinigung/ alß auch mit vertröstung der Gnade/so weit getrieben/ daß sie endlich diese wenige worte herauß gestossen Ey so bin ich dann schuldig: Auff welches er jhro mit eben so viel worten zugesprochen: Ey so absolvire ich NB
dich auch / lauffe darauff gestracks zum Richter mit bitte/ weil sie endlich noch bekennet habe/ jhro die Straff zu lindern/ derselbig aber hat sich darüber erzürnet/vñ gesprochen/weil sie dasselbig so lang zu rück gehalten hette/so bliebe es nun beym Vrtheil/vnd ist sie also lebendig ins Fewer geworffen vnd verbrennet worden.

Es ist nicht außzusprechen/ waß dieser 11.
Priester hiervon allenthalben / vnnd bey männiglichen darbey er kommen / vor ein Wesen gemacht / in deme er es nicht genugsamb außstreichen können / wie so gar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht auff das Leugnen deren die der Zauberey halben eingezogen würden zu geben sey / sintemahln er von dieser Persohn noch schwerlich in dem letzten Puncten jhres Lebens / das jenig herauß gebracht / welches mit so grosser vnnd vielfaltiger Marter nicht herte von jhr herauß gebracht werden können. Es thut sich aber die Vngeschicklichkeit dieses Priesters in vnderschiedlichen stücken hervor / welche / wann er nur etwz Hirns im Hut gehabt hette / er leichtlich mit händen hette greiffen könnē.

12. Erstlich wahr ja dieses ein verkehrter Handel / daß er diese Persohn / welche nach außgestandenem Recht vnschuldig sein könte / kurtzumb hat schuldig haben wollen.

13. II. Zu deme könte dieser Priester sie die Gefangene Persohn / anderst nicht alß vor vnschuldig halten / dieweil sie nicht vberzeuget war / dieweil sie auch die wieder sich gehabte indicia, durch die Tortur abgelehnet / vnnd vber das jhme im Sacrament der Beichte nichts bekennen wollen / was hatte er sie dann weiter zu fragen?

14 III. Wuste aber der Priester / daß diese Persohn deß Lasters schuldig war / vnnd dz sie jhme in der Beicht lüge / so solte er jhro dasselbig in der Beicht wohl fürgehalten haben / wehre sie alßdann beym leugnen blieben / so solte er jhr doch wann sie Busse gethan / geglaubt / vnnd sie ferner zu frieden gelassen haben: Inmassen alle Theologen oder Schrifftgelärthen dasselbig also darvor halten: Was ists nun nötig eygensinnige newe Meynungen hervor zu suchen / last vns vielmehr der Theologi / wie dieselbige durch die gantze Welt offenbaret ist / nachfolgen

15. IV. Vnd wann schon die Beklagten / alß sie jetzt ins Fewer geworffen werden sollen / diese wenige worte herauß gestossen / vnnd sich damit schuldig gegeben / so kann doch ein jeglicher auß den Vmbständen vnd der Rede selbst leichtlich abnehmen / daß nicht die Warheit sondern die Hoffnung Gnade zuerhalten / so dann die vnauffhörliche Vngestümmigkeit deß Priesters / jhro diese worte herauß getrieben / hat er sich also dessen wenig zu rühmen / vnd keine Vrsache hiervon sein groß Geschrey zu machen.

V. Vnd wann er schon darvor gehalten / 16.
daß diese der Beklagten reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich jhrer seelen nicht wohl vorgestanden / daß er dieser erhärteten / vnd ohne zweiffel dem bösen Feind / auff eine sonderbahre Weise verknüpffter Persohn / dieses zugetrawet / daß sie sich in so einer sehr geringen Zeit / vnnd gleichsamb in einem Augenblick / von Hertzen zu GOtt bekehret hette / vnd daß demnach jhme anders nichts gebühren wolte / alß sie gestracks mit eben so viel worten zu absolviren vnnd nurend vmb linderung der straffen anzuhalten vnd zu bitten / daß es jhme besser angestanden wehre / vmb Auffschub der execution anzuhalten / damit sie sich zum Todt sich erst recht vorbereiten / vnd (sintemahln sie seiner deß Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünderin sein müste) sich desto besser mit GOtt versöhnen / vnnd sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchte.

Vnd hatte der Richter jhr solchen Auff- 17.
zug oder Auffschub / zum wenigsten einen Tag / nicht abschlagen können / solte er es aber abgeschlagen haben / so wehre es deß Priesters Ampt / daß er inständiger darumb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rumb anhalten vnd bitten / Ja alß eine Geistliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Straffe deß Allmächtigen Gottes dröhen vnd verkündigen/vnnd vorm gantzen Vmbstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben / vnd solche werden von jhren Oberen zu diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine feine Sache?

Die XL. Frage.

Ob die wiederruffung deß Lasters/ welches einer vorhin bekant hat/ so vor der execution auff dem Justitz Platz geschicht / auch etwas auff jhr habe?

1. DJe gemeine Praxis helteets also / daß wann einer oder eine / vber sich oder andere ein Laster außgesaget vnd bekennet/ vnnd darbey beständig blieben/solcher hernacher nicht wiederruffen könne / vnd obs schon geschehe / habe dasselbige doch gantz keine Krafft oder Würckung. Vnd diese Meynung wollen solche Richter auß dem Binsfeld. pag. 274. Delr. libr. 5. sect. 6. beweisen / welche es doch mit jhnen nicht allerdings einig seind / wie gesagt werden solle.

2. Antworte ich demnach: Daß wann diese wiederruffung von solchen Leuthen geschicht/die sich rechtschaffen bekehret/vnnd wahre Busse gethan haben (welches dann ein verständiger Beichtvatter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein grosses auff sich habe/vnd billig viel nachdenckens errege/ vorab wañ sie bekennen / daß sie andern vnrecht gethan / vnnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Vrsachen seind diese:

I.

Die Natur gibts Ja selbst / daß ein jedweder welcher nichts alß den Todt vor jhme siehet/seiner seelen seeligkeit eingedenck seye/vnnd derowegen deß liegens sich enthalte/wie Simonc. auß dem Chrysost. vnd andern / so dann auß dem Can. sancimus 1. quæst. 7. & gloss. in c. literas de præsumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repet. anziehen. Delrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines ohnerschrockenen standhafftigen Gemüths ist/vnd sagt darbey daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexin / heylig seyen/welchē ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle sterbende eines erschrockenen Gemüths/auch nicht alle nicht heylig/oder Zauberer seyen/ dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an den jenigen/welche solcher Gestalt wiederruffen zu zweiffelen/ vnnd den Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: **Es seind Zauberer/ darumb ist auff jhre wiederruffung nichts zu gebē** ꝛc. Sondern also: **Sie wiederruffen eben zu der Zeit/ da sie wissen/daß sie alßbald vor den Richterstul Gottes sollen gestellet werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / daß alßdann einer seiner seeligkeit nicht eingedenck sein**

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

solte. Hat man demnach Vrsache zu zweiffeln / ob sie auch Zauberer seyen oder nicht?

II.

4. So man das jenige nicht viel achten soll/waß die arme Sünder kurtz vor jhrem Ende aussagen / warumb nehmen dann die Richter vnd andere / welche auff die Besagung der Hexen so viel bawen vnnd trawen/den Grund desselbigen eben daher/ daß man nemblich sie die arme Sünder/ auff solche jhre Bekantnuß vnd Besagung gestorben seind. Setzen sie also selbsten diesen Grund/vnd haltens darfür / daß nicht zu vermuthen seye/daß jemand einige Lügen mit sich ins Grab nehmen wolle: Dañ sonsten wolte ich sie mit jhrem eygenen Schwerd schlagen/vnd sagen: Es seind nicht alle welche den Todt jetzt vor sich sehen/stracks heilige Leuthe/vornemblich die Zauberer vnd Hexen / Ergo so thut auch nicht viel zur Sache/ob sie schon jhre Besagungen mit dem Todt beträfftiget vnnd besiegelt haben. Siehet man also hierauß/ daß wann die arme Sünder etwan mit jhrem Todt bestärcken oder bestättigen / welches den Richtern gefället/ solches von grosser werth seye/wird aber etwas bestätiget/das jhnen nicht gefället/so hats nicht den geringsten Nachtruck/in Warheit ein schöne maxima hinder sich.

III.

5. Dieweil es die Peinliche Halsgerichts Ordnung Caroli Quinti, welche allenthalben im Reich auff vnd angenommen worden/dißfalls mit vns helt / in deme sie art. 91. nachfolgende verordnung thut. Wird der Beklagter auff den endlichen Gerichtstag der Missethat leugnē/die er doch vormahls ordentlicher beständiger Weise bekant / der Richter auch auß solchem Bekantnuß / in erfahrung allerhand Vmbstände so viel befunden hette/dz solch leugnen von dem Beklagten allein zur verhinderung deß Rechten wird fürgenommen/so soll der Richter die zwen verordnete Schöffen / so mit jhme solch verlesene Vrgicht vnnd Bekantnuß gehöret haben/auff jhre Aydt fragen/ob sie die verlesene Vrgicht gehöret haben / vnd so sie Ja darzu sagen/so soll der Richter in allwege bey den Rechtverständigen / oder sonst an Orth vnd enden/alß hernachmahls angezeigt Raths pflegen rc.

Auß welchen worten Tanner. disput. de Justit. dub. 4. n. 98. folgender massen 6.
recht vnd wohl schlenst: Wann in Krafft dieser Halsgerichts Ordn: auch in dē Fällen/da der Beklagter seine Bekätnuß murend allein zu verhinderung deß Rechtens hinderzicht vnd leugnet / sichs demnach gebühret die Sache wohl zu erwegen vnnd bey den Rechtsgelärthen/vnnd verständigen Rahts zu Leben / wieviel mehr will dann dasselbig alßdann vonnöthen vnnd demnach die wiederruffung nicht allerdings zu verrahten sein / wann dieselbige von einem solchen armen Sünder geschicht / welcher durch Rewe vnd Busse / sich mit GOTT versöhnet hat / vnnd man also vermuthen kan / daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß solche nicht gefährlicher weise sondern auß einem guten Hertzen herrühre.

Nunmehr wollen wir die argumenta der wieder Parthey / damit sie beweisen wollen / daß die wiederruffung der Vbelthäter / welche kurtz vor jhrem Todt geschicht/von keiner Würde sey / besehen vnd beantworten.

Erster Einwurff.

7. Erstlich sagen sie / Es geschehe selten/ daß die arme Sünder da sie jetzt sterben sollen/so wohl bey jhnen selbst/oder deß Verstandes seyen/wie sie zuvor gewesen/alß sie nach außgestandener Folter jhre Vrgicht vnd Bekantnuß ratificiret vñ bejahet haben/vnd das ziehen die Richter vor sich an auß dem Delr. libr. 5. Sect. 5.

Antwort. Es trage sich aber auch offtmahls zu/ daß die arme Sünder/wann sie jetzt den Todt für sich sehen / besser bey sich selbst seind/alß vorhin/vñ zwar vornehmblich in deme daß sie die warheit sagen/ vnd die Lügen meyden / dann dasselbig darff keines weitleufftigen discursus oder grossen nachsinnens: Doch deme sey wie im wolle/ so geben dennoch die wiedertheile hiermit zuverstehen / dz wañ einige arme Sünder vor dem Todt nicht bestürtz/sondern mutig vnnd behertzt seind / alßdann auff jhre wiederruffung hoch zu achten seyen/vnd das ist was ich wolte/ich förchte aber daß ich hiermit nicht viel gewinnen werde / sintemahln die gegen theile allhier replicieren vnd sagen werden / daß die arme Sünder eben dardurch/daß sie jhre Bekantnuß wiederruffen / gnugsamb zu Tage thun/daß sie bestürtzt vnd förchtsam seyen / vnd solcher Gestalt muß ein jedweder welcher wiederrufft / bestürtztes Gemüths/vnd also die wiederruffung nichts werth sein: Doch meine ich nicht daß sie so streng Vrtheilen werden.

II. Einwurff.

Die arme Sünder / wann sie jetzt sterben sollen/werden bißweilen von denen jenigen/welche sie alß mitgesellen angegebē/ bißweilen auch von jhren Beichtvättern hart angeredet vnd erinnert/ daß sie jhrer seelen seeligkeit bedencken / vñ niemand vnrecht thun sollen/vnnd dadurch werden sie alß dann bestürtzt vñ bekümmert ꝛc. Ergo, Delr ubi. Sup. 8.

R. Ist zwar eines schlags mit dem vorigen/doch gestehe ich jhnen den Inhalt deß arguments nicht/dann Erstlich woher solten die jenige welche von denen die jtzunder hingerichtet werden sollen besagt seind/dasselbig erfahren vnd wissen / vnd deßwegen von jhnen zu Rede gestellet werden könnē? da doch solche Vrgichten nirgents alß in den acten, welche annoch in geheimb gehalten werden / zu befinden seind. Woher sollen sie es dann wissen? vnd gesetzt daß einer oder ander vielleicht auß trieb seines Gewissens besorgen möchte/ daß er Besagt wehre was würde es zu gegentheiligem intent thun / sintemahln dieselbe sich in warheit hüten/vnd vorsehen würden / daß sie den armen Sündern da sie jetzt sterben sollen/weit auß den Augen vnnd der Gedancken bleiben möchten / damit nicht etwan der Richter einen Argwohn darauß schöpffen / ob auch der arm Sünder selbst/ sich jhrer von newen wieder entsinnen / oder auch wohl wann er deren etwan vorhin vergessen wehr/damit er sein Gewissen stillete/jtzt sie allererst Anzeigen vnnd Besagen möchte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Aber vielleicht hat Delrius auff den heutigen / zwar allzu gemeinen/aber sehr bösen gebrauch gesehen (welchen doch noch keine Obrigkeiten gestrafft hat) welcher dieser ist/daß die jenige welche bey der Tortur gebraucht werden/ vnnd darbey seind/ das Maul nicht halten können/sondern so bald sie heim oder bey andere Leuth kömnem /stract alles nach schwetzen / vnnd ist demnach kein wunder/daß die besagungen herauß brechen/vnd auch vor die Besagten kommen; aber dieses thut doch auch nichts zur Sache / vnnd folgt dannenhero nicht/ daß die arme Sünder vor jhrem Todt von den Besagten importuniret oder angefochten würden / sintemahl je nach ergangenem Vrtheil kein Mensch bey die arme Sünder gelassen wird/alß der Priester vnd der Büttel / wann nun diese beyde nicht selbst besagt/od von den Besagten zugerichtet sind/die arme Sünder zum wiederruff zu ermahnen / so habe dieselbe sich keines molestirens zu befahren.

10. Dz man aber an der gengenseiten vorgibt / daß die arme Sünder durch insprechen deren jenigen so sie an jhrer seelen seeligkeit erinnern / hefftig pflegtē bekümmert zu werden / solches ist mehr vor alß wieder mich: Dann bekümmern sie sich so hefftig / vmb jhre seeligkeit / so werden sie dieselbe desto mehr in acht nehmen/vnd sich hüten/daß weil sie doch sterben müssen/ sie dieselbe nicht noch an jhrem letzten Ende durch lügen verschertzen vnnd versaumen/ zu deme so habē die vngestümmige Beichtvätter nicht die Arth noch den brauch / dz sie sich eben vmb die warheit zu entdecken viel bekümmeren / oder auch den armen Sündern an Hand geben solten / im Fall sie auß Schmertzen der Folter etwan die vnwarheit geredet / solches zu widerruffē/ sondern denen ist es nuhrend darumb zuthun/vnd dahin gehen alle jhre erinnerungen/daß die arme Sünder/sie seyen schuldig oder nicht/sich schuldig geben/ vnd darbey beständig bleiben. Dann diese vngeschickte Gesellen / wie droben bey der 19. Frage gewiesen / bilden jhnen dieses festiglich ein/es könne anderst nicht sein/sondern es müssen alle die jenigen / welche nicht allein gefänglich angenommen / sondern auch Peinlich verklag worden/vnnd noch darüber auff der Folter bekennet haben / nothwendig deß Laster schuldig sein. Sieher man also auß diesem daß die wiederruffungen / so offtermahls von den armen Sündern kurtz vor jhrem Todt geschicht/ von der importunitet deren denen es vmb jhrer seelen seeligkeit ein Ernst ist/vnnd sie darzu ermahnen nicht herrühre.

III. Einwurff.

Der wiederruff welcher so kurtz vor dem Todt geschicht/ hat die Sollenniten vnnd die Zierligkeiten nicht bey sich / welche die vormahlige Bekantnuß gehabt / Ergo so gehet diese / jener weit vor. Zu deme geschach die Bekantnuß im Gerücht/die wiederruffung aber ausser Gerücht/derhalben gilt diese nicht Delr. ibi. sup. Antwort: Ich sage nicht daß dieser wiederruff der vormahligen Bekantnuß so bald vorzuziehen / vnnd also der arme Sünder zu absolviren wehre / dann solcher Gestalt würde ein jeder vor seinem Ende/ wiederruffen.

Sondern dieses ist mtine Meynung / daß

daß die vorige Bekantnuß / ob sie schon mit gebührlichen Solenniten geschehen / derentwegen nicht eben nothwendig vnnd vnwmbgenglich wahr sein müsse/ja ich sage noch mehr / daß man bey diesen Zeiten dergleichen Bekantnussen kaum war glauben oder halten könne / beyds von deßwegē dieweiln die indicia darauß mäjezu Hand zur Tortur schreitet/liederlich vnd vntüchtig seind/vnd es ohne das (wie offtmahls gesagt) mit der Tortur ein mißlichs gefährlichs ding ist.

12. Derowegen halte ichs dann darfür / dz wann einige arme Sünder / welche sich zum Todt vnd sterben wohl fürbereitet haben / jhre Bekantnuß wiederruffen / man dasselbig nicht allerdings verachten vnnd in Wind schlagen / sondern der Sachen weiters nachdencken/die indicia von newem vñ mit mehrerm fleiß examiniren vnd (wie die Peinliche Halßgerichts Ordnung will) die Rechtsgelärthen/drunder Raths fragen solle/vnd daß zumahlen vnd vorab beym Hexenwerck/welches weils ein außgenommenes heimlichs Laster ist / nicht wenigern / sondern mehr vñ grösseren fleiß vnnd nachdencken erfordert / wie droben quæst. 8. angezeigt. Aber wo ist dieses jemahls in Teutschlandt geschehen? so zu diesen Zeiten etwā ein fromer Gotts fürchtiger Mann / sich vnderstehen solte den Richtern hierbey einzureden / vnnd eins vnnd anders zu Gemüth zu führen/ würde er gar bald hören müssen: Waß gehet dich diese Sache an/ wir wissen was dißfalls die Rechten mit sich bringen vnd zu lassen/ so jhr noch nicht studiret habt ꝛc. eben alß wann es mit den Rechten so ein verborgenes Werck wehre / daß niemand dieselbe gelesen / alß welche sich eben vor Rechtsgelärthē außgeben. Wolte Gott dz sie alle so bald sie zu diesen Handel gezogen werden / einen so erleuchteten Verstand vnnd rein Gewissen vberkämen / daß sie nicht jrren könten/ so dörffte man dieser vermahnung vnnd Sorgenicht / aber die erfahrung gibts anderst / vnnd ists gewiß / daß man damit vmbgehe/ wie in vnserm lieben Teutschlandt nicht die Warheit sondern die Scheiter hauffen / leuchten vnnd scheinen wögen.

IV. Einwurff.

13. Die Anzeige vnnd besagung eines sterbenden ist nach besage der allgemeinen praxis kein gnugsames indicium, daß darauff ein andere torquiret werden möge: Weder im Todt schlag /noch auch bey einem Richter / ob er gleich sagt daß er einen falschen Sententz gegeben / noch in Diebstall / noch in einigem andern Laster/ Delr. Ergo so ist sie auch der Würcklichkeit/oder deß vermögens nicht / daß sie die Bekantnuß so vorhin geschehen / niederlegen oder hinder treiben solte.

Antwort: Diese Lehr ist genommen ex l. 3. §. 1. ff. ad SC. tum Syllan. da geschrieben stehet / daß ob schon ein verwundeter kurtz vor seinem Todt sagen würde / daß dieser oder jener jhne geschlagen hette / man demselben darauff nicht so bald glauben könne / es könne dann dasselbige noch in andere Wege erwiesen werden / welchen textum der Bart. weitleufftig expliciret.

Aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Aber deme sey also (dann ich will dasselbig allhie nicht disputiren man kan den Farin. quæst. 46. hiervon sehen) so wird gleichwohl darauß nicht erzwungen werden / daß man derowegen auff solche Anzeige der sterbenden gar nichts geben / oder daß dieselbige nicht eine vermuthung oder indicium an Hand geben solten / Gestalt ichs mit der P. Halsgerichts Ordnung darvor halte / welche im 25. art. verordnet / daß eines sterbenden Anzeige ein indicium mache / Gestalt dann auch Binsfeld. sich darauff beziehet / Pag. 277. da er dann auch auff den Bertra[illegible] vnd andere sich berufft.

14. Vnd ob zwar Binsfeld. Pag. 275. zum Schluß bekennen muß / daß ob gleich eine solche wiederruffung darvon wir jetzt handeln / die vorige Bekantnuß / so viel das weltliche Recht anlangt / nicht vmbstosse. So habe es dennoch vor GOtt vnd Menschen ein sehr grosses auff ihme / wann ein Mensch der jetzt sterben soll / diejenige wieder entschuldigt / die er vorhin beschuldigt oder besagt hatte. Mögen demnach Richter wohl zu sehen / waß sie zuthun haben / dann sie ihres thuns halben / nicht allein ihren weltlichen Obrigkeiten / sondern auch dermahls eins GOtt dem Allmächtigen / werden Rechenschafft thun müssen: Mögen sie demnach wohl bedencken / obs nicht besser wehre zwantzig schuldige loß lassen / alß einen vnschuldigen verdammen vnnd hinrichten?

V. Einwurff.

15. Es würde ja diese Person / so nun erst vor ihrem Ende ihre Vrgicht wiederruffen will / dieselbe nicht hernacher vor der Gerichtsbanck erhohlet vnnd bestättigt / sondern daselbst ihr Gewissen bedacht / vnd da sie die Vnwarheit vorhin außgesagt solches daselbst offenbaret haben / weil sie dann solches nicht gethan / so gilt die wiederuffung nichts.

Antwort: Dieses läst sich liederlicher 16.
sagen alß thun: Dann wehe ihr wann sie an der Gerichtsbanck würde wiederruffen haben / das erste vnnd nächste würde dieses gewesen sein / daß man sie wieder auff die Folter hingerissen hette / vnnd da würde sie die vorige Lügē hewer gnug haben bezahlē / vñ noch zu erledigūg der Pein Lügē mit Lügen heuffen müssen. Thun demnach die jenige weißlich vnd wohl / welche an der Gerichtsbanck bey ihren Lügen beharren / vnd dieselbe erst alßdann wiederruffen / wann sie jetzt dem Todt entgegen gehen / vnd vor der Tortur nunmehe gesichert seind

Im gegen Fall seind etliche viel zu schlecht / vnnd lauffen demnach vor der Gerichtsbanck sehr vbel an / wie ich solches noch ohnlängst in acht genommen / dann alß der Richter sie an der Gerichtsbanck / zum zweyten vnd drittenmahl ermahnete / daß da sie vielleicht auff der Folter in einem oder dem andern / die Vnwarheit geredet hetten / sie dasselbig kühnlich herauß sagen / vnnd die Warheit bekennen solten / vnd sie darauff bekanten / daß sie auß Pein auff der Folter gelogen hetten / ließ er sie stracks wieder hinführen / vnd von newem auffziehen / allwo sie dann mit Hertzenleyd erfahren müsten / daß keine Tortur strenger vnd hefftiger wehre / alß welche auff die gestattete Freyheit / die Warheit zu bekennen erfolgte.

Vnd gilts allhier nicht / daß die arme 17.
Sünder wann sie hören / daß sie wieder zur Tortur hingeführet werden sollen / diese

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese jhre vor der Banck gethane Anzeige so bald wiederruffen / jhre auff der Folter gethane Aussage wiederhohlen vnd genehm halten es jhnen leyd sein lassen / daß sie wiederruffen haben / vnnd wolten daß solches nicht geschehen wehre / dann das achten etliche Inquisitores vnd Commissarien so viel alß nichts / sondern sie müssen noch einmahl an den kläglichen Reyen / vñ daselbst recht wohl schwitzen / diesem nach führet man sie wieder vor die Banck / vnnd alß dann stehet jhr frey / jhre Bekantnuß offentlich frey vnnd vngescheuet (das ist bey diesen Leuthen die manier zu reden) herauß zu sagen / das ist vngescheuet zu bekennen dz sie deß Lasters schuldig seyen. Vñ da machet man dañ beym gemeinen Volck / se ein groß wesen auß / daß die Boßheit vnd Arglistigkeit der Zauberer vnd Hexen nicht außzusprechen seye / in deme sie / ob sie schon wohl wissen / vñ dessen vberzeugt seind / dz sie deß Lasters schuldig seyen / sie sich dennoch vnder stehen / den Richter gleichsam mit der Nasen herumb zu führen: Vnd der straffe zu entgehen. Müste demnach die jenig rasend vnd Doll sein / die hinführo für der Banck anders reden wolte alß wie es der Richter gerne höret.

18. Wie gefelt dir aber dieser streich dessen sich ein bekanter Commissarius welchen ich jtzo nicht nennen mag / zu gebrauchen pflegte? dieser ließ den Beklagten tags zuvor ehe dann sie jhr entvrtheil an hören / vnd zur execution auß geführet werden solten ansagen / bißweilen auch wohl durch jhren Beichtvatter / daß wann sie entweder vor der Gerichts-Banck / od an der Justitz Platz mit jhrer gethanẽ Bekantnuß wancken / darüber wieder torquiret werden / vnd alßdann abermahls bekennen würden / so wolte er sie alßdann auff Leidern binden / vnnd lebendig ins Fewer werffen lassen / vnd dz es jhme hierumb kein schertz gewesen / vnnd diese betrohung nicht ohne Frucht abgangẽ / solches hat der Außgang gewiesen.

19. Vnnd eben dieser man hat sich nicht gescheuet / den Beichtvättern zu befehlen / daß wañ etwan eine oder die andere beym gerichts: oder Justitz Platz in der Beicht wiederruffen / vnnd deß Lasters in Abrede sein würden / sie dieselbe gantz vñ gar nicht absolviren / sondern allerdings Hand vñ jhnẽ abthun solten / damit sie lebendig verbrent werden möchten / wie sie dann auch deren Geistlichen gefunden / die vmb Geld nicht allein jhre Arbeit / sondern auch die Geistliche hochheit dahin gegeben / vnd diesem Gottlosen Menschen zugefallen / sich zu diesem vngebürlichen Handel haben gebrauchen lassen / vnd haben noch darzu den armen Sündern dieses / gleichsamb für eine vnfehlbare regul fürschreiben vnd fürhalten dörffen / das es vnmöglich wehre / daß sie seelig werden könten / wann sie nicht bey jhrer auff der Folter gethaner Bekantnuß vnnd Besagungen biß in den Todt beständig bleiben.

Behüt Gott was ist diß für eine weise / vnnd wie wird Gott der Allmächtige dermahleins die Obrigkeiten strafen welche jhre Ampter nicht besser alß mit solchen Beampten bestellen. Dieses seind in warheit vnverantwortliche Händel / vnnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

muß es doch lauter Gerechtigkeit heissen/ vnd werden die Obrigkeiten darzu getrieben/vnnd darbey alß eyfferer vber Gottes Ehr vnd die Gerechtigkeit gepriessen!

20. Möchte einer sagen / die Obrigkeiten
obj Fürsten vnd Herren wissen hiervon nichts/ vnd derhalben seind sie wohl entschuldigt/ wann sie es aber wüsten/so würden sie dasselbig gewißlich hart straffen.

Rx. Antwort: Ich gestehe es wohl dz sie es nicht wissen / vnd das ist eben daß worüber ich klage/das sie aber deß wegen entschuldigt seyen / dessen gestehe ich zumahl nicht: Dann wann sie allein wolten / so könten sie dieses vnnd dergleichen mehr erfahren vnnd wissen / warumb wissen sie es dann nicht? dann daß sie es haben können wissen / solches erweise ich also gantz klärlich.

21. Fürsten vnd Herren/Obrigkeiten vnnd Vnderthanen alle vber einen hauffen ruffen daß die Zauberey ein sehr verdecktes vñ verborgenes Laster seye / daß es vber die massen heimblich vmb sich wurtzele / vnnd dannoch ist dieses Laster der Obrigkeit so gar nicht verborgē/daß sie fast täglich einen vnzehelichen Hauffen deren Menschen an Tag vnnd für offen Halsgericht stellen / welche (wie sie darfür halten) mit diesem Laster behafftet sein sollen: Da wissen sie je tausent Laster vnd Bubenstücke zu zehlē/ welche die Zauberschen in jhren heimlichen Gesellschafften getrieben haben sollen: So sie nun dieses erfahren vnnd wissen können / waß an solchen verborgenen Orthen/vnnd so gar im Finsternuß begangen worden/warumb solten sie dann nicht wissen / oder wissen können / was am hellen Mittag / bey wesens so vieler Leuthe geschicht.

Werden sie demnach diese jhre grobe 22.
selbst angemaste Vnwissenheit/vnnd was darunder Vbels gethan wird/ weder vor Gott noch den Menschen verantworten können. Vnnd dieses habe ich also obenhin allhier anregen wöllē / welches man gleichwohl nicht auß der obacht zu lassen / vnnd man sich auch dannenhero desto weniger zu verwundern hat/warumbs in Teutschlandt so viel Hexen gibt / andere Richter mögens auch in acht nehmen/vnnd obgesagtem Inquisitori oder Commissario in angezogenem seinem Kunststück folgen/so werden sie sich der wiederruffung vorgericht oder sonsten nicht zu befahren haben/ vnd auff solche weise/ist auch dieser Frage/ ob auff die wiederruffung etwas zu geben sey/ gar nicht nötig.

Begehren sie aber noch ein Kunststück- 23.
lein er meltes Inquisitoris zu Lernen / damit sie dieses zu wegen bringen / daß da sie etwan eine haben hinrichten lassen / welche männiglich weiß / daß sie vnschuldig gewesen / dannoch dieser Wahn den Menschen gäntzlich auß den Gedancken weg geraumet werde / so will ich sie denselben streich auch lehren; da müssen sie es nun also anstellen/wann anderejtzunder torquiret vnnd vmb jhre Complices oder Gespielen gefragt werden / müssen sie es behändiglich also dirigiren damit der hingerichteten Persohn vngefehrlich gedacht werde/so ist kein zweiffel daß die so in der Pein hangen / alßdann so bald auff dieselbige fallen/vnd solche von newen vor jhre

Gespie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gespielen angeben werden (weil sie ohne daß ins Gemein die jenige zu besagen pflegen welche schon gestorben sein) wie noch gesagt werden soll. Alßdann ists spiel gewonnen/ dann dieses muß so bald zu Tage kommen/ da läst man dann am offentlichen Gericht auß dem Protocollo verlesen/ wie viel newe Anklagen vber die hingerichtete Teuffelsbraut täglich vorfallen/ da setzt man hinzu/ es sey jhr gut daß sie so vnd so vmbkommen sey/ da sie noch lebte/ würde sie lebendig verbrennet werden müssen.

24. Ist nun aber noch einige Obrigkeit in Teutschlandt vorhanden/ deren es ein ernst vmb diese vnd dergleichen jhre Beampten Bubenstück vnd verbrechen zu er-
NB kennen vnd zu straffen/ so will ich jhnen einen guten Rath geben: Sie lassen es im Werck spüren/ daß es jhnen nicht zu wieder seye/ daß man ein gantz Register vber solche excessus Bubenstück vnd verübten muthwillen/ zusammen trage/ es werden sich Leuthe finden die damit bald fertig sein/ vnd erweisen werden/ welcher Gestalt vnderm Titull der Gerechtigkeit alles verwüstet werde: Ich habs vor dißmahl hierbey bewenden lassen wollen.

Die XLI. Frage.

Was soll man von denen halten vnnd vermuthen/ welche im Gefängnuß Todt gefunden werden?

1. Antwort: Trägt sichs zu daß eine so der Zauberey beklagt/ aber deßwegen noch nicht vberwiesen/ noch bekantlich ist/ in der Gefängnuß Todt gefunden wird/ so soll man darvor halten daß sie eines natürlichen vnd ehrlichen Tods gestorben seye/ es sey dann daß man das wiederspiel gnugsam erweisen/ vnnd mit kündigen Zeichen darthun könne. Ich weiß wohl daß es viele vngeschickte Richter in praxi anderst halten/ welche so bald sie hören/ daß eine im Gefängnuß vmbkommen seye/ alß bald sagen: Der Teuffel habe jhr den Hals gebrochen/ vnnd befehlen darauff dem Hencker/ daß er sie zum Galgen zu führen/ vnd daselbst begraben muß/ wie ich solches etliche mahle selbst gesehen habe; vnderdessen aber bleibt meine Antwort an sich war vñ richtig/ Vrsachen dessen seind die nachfolgende.

I.

Es ist eine gemeine Lehre/ so wohl der Theologen, alß der Rechtsgelärthen/ vnnd dieselbe rühret auß der Vernunfft selbst her/ daß ein jedweder so lang für auffrichtig vnd from gehalten werden solle/ biß man jhne eines widrigen mit gutẽ grund vberweise: Ergo muß man vermuthen dz einer seines natürlichen Tods gestorben sey/ biß ein anders zu tage komme. 2.

II.

Wann jemand im Kercker Todt gefunden wird/ so verwuthen die Rechten nicht wieder den Todten sondern wieder den Hüter vnnd Auffseher der Gefängnuß/ alß ob er den Gefangenen Vbel gehalten habe/ vid. Damhoud. praxCrim. c. 11. 3.

III.

So seind in solchen fällen allzeit: Vrsachen gung/ warumb man eher vermuthen solle/ dz eine jhres natürlichen Tods gestorben sey/ alß andere. 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Man hat jhr auff der Folter den Leib auß einander gezogen vnd zerbrochen / wovon August. libr. 19. de Civit. Dei. cap. 6. ob man sie schon nicht tödtet / so sterben jhrer dennoch viel auff der Folter / oder nach außgestandener Folter.

2. Man hat sie mit Ketten vnd Fesseln beschweret.

3. Sie ist durch wust / vnflat / vnd schröcken deß Gefängnuß geschwächet / vnnd außgemattet worden.

4. Vber das hat sie keinen Trost gehabt / sintemahln der Priester von welchem sie Trost hoffen solte / ist jhr wohl beschwerlicher gewesen / alß der Hencker selbst; da demnach eine Todt gefunden wird / vnd keine andere gnuglame Kennzeichen vorhanden seind / soll vnnd muß man vermuthen / daß sie auß nächst berührten Vrsachen vnnd Beschwernussen vmbkommen seye / wir wolten dann so vngeschickt vnd boßhafftig sein / das wir nicht meinen wolten / daß solche Beschwernussen / wann sie zusammen kommen / so mächtig wehren / daß sie eine eintzige schwache vnd gebrechliche Scherbe zerstossen / das ist auß dem vorhin zerbrochenen vnnd zerquetschtem Leibe eines armen Weibsbild / die Seele herauß treiben könten.

5. Allhier muß ich anzeigen / was ich selbst vor vngefehr zweyen Jahren auff einem Fürstlichen Schloß / so mir nicht gebühret zu nennen erfahren habe; Ich saß beym Amptman desselbigen Orths / meinen sehr guten Freund an der Taffel / vnd neben vns ein Doctor der Medicin / welcher nicht allein in seiner Kunst / sondern auch in der Mathematic wohl erfahren war / nun begab sichs / weiß nicht durch was occasion, daß wir des Hexenwesens halben in weitleufftig Gesprech kommen / vnnd warens in allen stücken einig.

Immittelst gehet der Thurnhütter hin den Gefangenen das Mittags Brot zu bringen / bald kompt er zum Amptman gelauffen / vnd zeigt jhme an / daß einer von den Gefangenen die vergangene Nacht gestorben / vnd vom Satan erwürgt sey. Der Medicus vnnd ich sahen einander an / der Amptman aber schüttelte den Kopff vnd sagte: Seind das nicht verkerte boßhaffte Vrtheil der Leuthe / dieser todter Mensch ist vor kurtzen Tagen dermassen gefoltert vnd mit ruthen gegeisselt worden / daß männiglich darüber bestürtzt worden / vñ gleichsamb erstarret / nun hat er gestern gantz matt vnd schwach gelegen / vnnd mit dem Todt gerungen.

So ist ja der Natur gemäß / daß er von dieser grosser Pein vnd grewlicher Marter gestorben vnd vmbkommen seye / vnd ists ja nichts glaubliches. Dannoch aber so weiß ich / daß solches niemand glauben wird / sondern ein jeder wird ruffen / vnd das für ein Evangelium außschreyen / der Teuffel habe jhme den Hals gebrochen. Ist aber das nicht ein wunderlich Ding / wie viel seind jhrer wohl in Teutschland im Gefängnuß vmbkommen / vnd doch deren keiner wegen außgestandener Folter / vnnd wegen vielfältigen Elends im Gefängnuß / dann wo höret man das sagen? sondern das muß alles der Teuffel gethan haben / der hat jhnen allen die Hälse gebrochen: Was haben sie aber dessen vor

Grund?

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grund? wer ist darbey gewesen? wer hat es gesehen? Ey der Schinder oder Hencker hats gesagt: Freylich der jenige welcher nicht will nachgesagt haben / daß er sie vber Gebühr torquiret habe / welche Leuth ohne das gemeinlich beschreyte lose leichtfertige Gesellen sind: Dieser allein/ weil er auch allein den Cörper begreifft / gibt Zeugniß daß jhme also sey/vnnd auff dessen Aussage bestehets alles / vnd ob du gleich weiter fragen wöllest/ so wirstu dannoch anders keinen Grund oder Beweiß haben können / alß was der Hencker darvon vrtheilt / vnnd wunder ich mich offt höchlich/daß in andern Sachen / kaum einiger Mensch gefunden wird/ der eine solche authoritet vnd Ansehen habe / vnnd so beglaubt seye / daß man seinen worten in allen stücken trawete/vnd nicht noch etwz zweiffel insetzte / dennoch daß einige deß Henckers Ansehen vnd authoritet bey diesem schweren vnnd gefährlichen Hexen Procefs so groß ist / daß dargegen kein zweyffel hafften kan/ sondern was er darbey redet / das muß die lautere Warheit/ vnd gleichsam vom Himmel herab geredt sein: **So weit derselb Amptman.**

Alß mir nun dieser Discurs wohl gefiel/ vnd von dieser Materi gern mehr gehöret hette/sprach ich zum Amptman: Ey mein Herr/ich bitte er wolle doch alßbald jemanden von diesem Tisch hinschicken/vnd sich dem Todten erkündigen lassen; vnd wann der Hencker zur stett ist/so lasse er doch diese mit hingehen/vnd das Werck besichtigen/ damit wir doch dessen desto besseren Grund haben mögen. Diß gefiel dem Amptman so wohl / daß er selbst mit hienging / der inspection vnd Besichtigung deß Cörpers bey zu wohnen/ vber kurtz kommen sie wieder vnd referiren: Ja es ist jhme nicht anders/der Teuffel hat jhme dē Hals vmbgetrehet/ dañ der Hals ist jhme gätz zerbrochē/darzu gätz weich vñ schwach/also dz der Kopff von einer Seitē zur andern schwappelt/die ander Glieder seind noch gantz vnd starck/wie der Hencker vns dasselbig / die wir nächst darbey stunden/also daß er vns nicht betriegen könte / Augenscheinlich gewiesen hat: Vnnd also (sprach der Amptmann) hab ichs mit meinen Augen gesehen/vnd bin dessen Zeuge / also daß man dem Hencker allein nicht glauben darff. Dieses bekrefftigen die andere deßgleichē / vnnd weil nunmehr hierüber kein weiter zweiffel wahre / so ging ein jeder zum Mittag-Essen. Ich schwiege ein zeitlang still/ vnnd Trunck vnder dessen eins herumb/ fragte demnach den Amptman/ ob ich von dieser Sachen beym Trunck meine Meynung herauß sagen dörffte; der Amptman war wohl zu frieden / darauff sagte ich: Ich sorge lieber Herr / daß wann wir also forters Philosophiren wollen/wie wir bißher gethan/vnsern lieben Eltern/ welche wir doch wissen vnd glauben / daß sie auff jhren Betten sanfft vnnd seelig entschlaffen/der böse Feind auch die Hälse gebrochen habe. Weiß dann der Herr nicht daß die Cörper der verstorbenen / ob sie wohl am Leibe vnd anderen Gliedern gantz Kalt vnnd erstarret seind / dennoch am Haupt vnd Hals welck vnnd weich seyen/ vnnd von einer Seiten zur andern hinder vnd vor sich/vnd zu allen Orthen wanckē? Ist der Herr so gar mit keinen todten vmbgangen/oder hat er nicht andere mit jhnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vmbgehen / sie Kleyden oder in den Sarck legen helffen / daß er dieses / welches an sich so klar vnd gemein ist / nicht erfahren hette? ist das der stattliche Beweiß / daß jhme der Hals gebrochen gewesen? wann der Hencker vnnd andere dieses vor einen Beweiß eines zerbrochenen Halses halten / vñ die Leuth solches glauben (wie sie dann
NB thun) mein / wieviel sein dann deren in wenig Jahren vnschuldiger Weise außgetragen vnd beschreyet / daß jhnen der Teuffel den Hals zerbrochen habe: Mit diesen worten bin ich auffgestanden vnd darvon gangen / habe aber verstanden / daß man diesen Cörper die folgende Tage hinauß geschlept / vnd vnder den Galgen begraben habe.

6 Hierab mögen nun Richter vnd alle andere so dessen zuthun haben / sehen vnnd mercken / wie schändlich sie sich von den Henckern bey der Nasen herumb leyten lassen / vnd wiewohl sie jhr Gewissen verwahren / wann sie meinen sie wissen schon alles / vnd deßwegen die sorge / fleiß vnnd Behutsamkeit / so ich sage daß bey diesem verwirreten Hexen wesen zumahl nötig seye / auff Seit setzen. Es lauffen in warheit darbey viel Sachen vor / darvon die vnfleissige fahrlässige Richter / vor dem Richter alles fleisches / schwere Antwort werden geben müssen. Dann.

1. Dieser Mensch ist gestorben / ehe er deß Lasters rechtmässig vberwiesen / oder geständig gemacht worden / es ist auch nicht erwiesen daß jhn der Teuffel / oder er selbst sich vmbbracht hette / derowegen hat man jhme die ordentliche Begräbnuß ohne Todtsünde nicht verwegern können. Delr. libr. 6. lect. 9. das ist aber gleichwohl geschehen.

2. Wird jhme nicht allein die ordentliche Begräbnuß der Kirchen verwegert vñ abgestrickt / sondern wird jhme diese schmach angethä / dz er vñ Hencker hinauß geschlept / vnd vnder den Galgen begraben wird.

3. So wird auch hiermit / daß jhme der Hencker zum Todtengräber / vnd der Galgen zu der Grabstatte verordnet wird / gleichsam alß durch eine endlichen Spruch männiglichen zu verstehen gegeben / daß er ein Zauberer gewesen seye.

4. Vnd diese Schmach trifft sein gantze Freundschafft vnnd die Nachkommen / welches dann denen jenigen welche eines ehrlichen Herkommens seind / desto schmertzlicher fället.

Dieweil nun diese Stücke / vnd ein jedes vor sich allein / also beschaffen seind / dz ein Richter so wohl wegen welt- alß geistlicher Rechten / solche zu verbüssen vnnd zu erstatten schuldig ist / so ists nicht wohl zu glauben / wie tieff die jenige sich verwickeln / welche so geringschätzigen liederlichen indicien vnd Gründen zustellen / vnnd bey diesem Handel so sicher seind / vnd können sie sich mit der Vnwissenheit gantz vnd zumahl nicht entschuldigen / dann jhnen gebühret dahin zu arbeiten / vnnd sich mit allem fleiß zu bemühen / damit sie keine Vnwissenheit dieser dingen hetten. 7.

Die XLII. Frage.

Wann kann man aber wohl mit gutem Gewissen sagen vnd Vrtheilen / daß einer sich vmbbracht habe / oder vom bösen Feind vmbbracht seye?

ANtwort: Das kann man auß nachfolgenden Kennzeichen abnehmen. 1.

1. Wann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Wann man finde / daß der ertödte ein Seil vmb den Hals hette.

2. Wann jhme der Kopff gantz hinder sich auff den Rücken getrehet wehre / dann es nicht gnug ist / daß jhme das Haupt nach einer Achsel zugewendet wehre / welches wohl in acht zu nehmen.

3. Wann man an seinem Hals oder Kehlen / einige streiffe oder Zeichen finde / die er deß vorigen Tages nicht gehabt / worbey man gleichwohl die Medicos zu rath nehmen solte.

4. Wann der forderste Wirbel oder wirtel deß Halses / auß seinem gewöhnlichen Orth verrückt wehre / also daß es hinder sich herausser stünde (dann solches kan ohne frembde grosse Gewalt nicht geschehen) alßdann hette man billig Vrsache zu vermuthen / dz er erwürget wehre / vnnd diß Aaß vnder den Glagen zu begraben: Es wehre dann daß man einigen bösen verdacht wieder dē Thurnhütter oder Wächter der Gefängnussen haben könte.

2. Finden sich aber diese oder andere dergleichen handgreiffliche Zeichen am todten Cörper nicht / so muß man das best von jhme vermuthen: Ohne ist es zwar nicht / dz der Teuffel jemanden erwürgen kan / also daß man kein Zeichen kann sehen / wir aber können oder sollen nicht glauben / oder wehnē dz solches geschehen sey / wo keine Zeichē vorhanden seind. Wolte dennoch GOtt daß etliche Geistliche Oberen / entweder geschickter / vnd dieser Sachen besser erfahrne Priester zu diesem Hexenhandel abferdigten / oder denen vnverständigen das Maul zu binden / damit sie nicht auff so schlechten Beweiß / alß auß obiger Historien zu vernehmen / so verkehrete Vrtheil fellete / wie dann sie die Geistlichen / wann etwan einer im Gefängnuß vmbkompt / mit den ersten seind die da ruffen / der Teuffel habe jhme den Hals gebrochen. Jnmassen dann in Newlichkeit / alß eine arme Weibspersohn jämmerlicher Weise gefoltert worden / vnd dessen ohnerachtet jtzo zum zweytenmahle hingeführet würde / daß sie von newen gepeinigt werden solte / sie aber vnder den händen der Henckers-Buben darnieder fiel / vnd im sterben das Haupt auff eine Seite geleget / der Beichtvatter der allererste wahr / der da rieff: Der Teuffel hat der Schandvettel den Hals vmbgedrehet.

Alß er nun diese Fabel andern erzehlete / vnd dieses darbey henckte / daß er selbst gesehen / daß jhr der Hals gantz entzwey gewesen / hats jederman geglaubt / vnnd das vmb so viel mehr / je weniger man sich zu Geistlichen Leuthen / in so schweren Sachen / entweder einer Lügen / oder auch eines vnbesonnenen Vrtheils versehen sollen. Ist dann nun niemand der auß diesem / andere dergleichen fähler abnehmen vnd erkennen will?

Solten nun die jenige / welche diese Sachen mit betreffen / rede vnd Antwort von den Richtern fordern / auß was Vrsachē / vnd durch was Kennzeichen sie darzu angetrieben wehren / daß sie so viel todte Cörper / vnderm Nahmen alß ob sie sich selbst ertödtet / oder vom bösen Feind vmbbracht wehren / vnder den Galgen hetten begraben lassen / vnd dadurch die Freundschafft / vnd gantze Geschlechter geschendet hetten / so würdē solche Richter anderst nicht bestehen / alß wie die jenige pflegen / die vmb 3.

ein

ein Ding zu reden gestellet werden / daran sie niemahls gedacht haben.

Die XLIII. Frage.

Von den Characteren oder Mahlzeichen der Hexen/ vnnd ob solche ein indicium zur Tortur oder verdammung geben?

1. DAmit mich der Leser in diesem Puncten recht verstehe / so verhelt sichs damit also: Es sagen etliche / daß sich an den Leibern der Zauberern vnd Hexen einige örter finden lassen sollen / welche weder fühlens noch Blut in jhnen haben/ dero Gestalt daß ob man schon eine Nadel oder Pfriemen hinein stößt / es dannoch weder Schmertzen oder Blut gebe. Sie sagen auch daß solche örther offtmahls mit einer Masen oder Flecken / gleichsamb alß mit einem Kennzeichen außgemahlet seyen/vnd daher nennen sie es einen Character oder Bildnuß / welches der Teuffel seinen getrewen (doch nicht allen) eingeruckt oder angebrant habe/ nicht anderst alß wann einer seinem Gut / Haußrath / Schaff / Viehe / oder Leibeygene Knecht sein Brantzeichen auffruckt. Vide Binsfeld. pag. 626. Remig. dæmonolatr. libr. 1. c. 5. Delr. lib. 2. quæst. 4. & 21.

2. Dannenhero seind nun die Büttel oder Hencker an etlichen Orthen her/ziehen die Gefangene auß/vnd suchen solche Zeichen/mit nicht wenigerm muthwillen vnd Geilheit/alß Fleiß vnnd Nerstigkeit / sie können aber dieselbige alßdann desto eher vnd leichtlicher finden/je mehr jhnen selbst daran gelegen ist.

3. Es seind etliche Richter welche auff diesen Zeichen dermassen verbicht seind/dz so einer ehe deme etwas thun / vnd die Gefangene zu examiniren sich vnderstehen wolte/sie sich hefftig darüber erzürnen würden. Ich kam am nähermahl darzu / daß ein Priester / ein gelärther Mann / vnnd ein Richter von diesen Zeichen vnder sich discüriren / da dann der Richter hiervon viel dings zu Marckt brachte/der Priester aber gab jhme keinen Glauben/vnd sprach: Er verwunderte sich/daß verständige Leuth in besicht/vnd erkündigung solcher Zeichen/ allein dem Hencker glauben zustelleten/ welche rede wie sie mich nicht vnbillig sein dauchte/ hat sie den Richter dermassen in Harnisch gejagt / daß er gantz Zornig darvon gelauffen / vnnd mit Laster worten vber die Geistlichen herauß gefahren. Ich habe sein gelacht/vnnd nach deme ich jhme wieder geruffen/vnnd jhne mit guten worten wieder zu recht gebracht / habe ich jhne folgender massen freundlich vnnd bescheidenlich angeredet / ich muß vor dißmahl ein argument auffgeben / weiß nicht ob mir dasselbig jemand wird aufflösen/oder darauff Antworten können / dieweil ich sehe daß jhr Herren Richter mit den Geistlichen vnd Priestern/denen jhr doch nichts zu befehlen habt / also vmbgehet / daß jhr euch vber ein jedes Wort also erzürnet / daß jhr gleichsamb auß der Haut springen möchtet / so mag Gott denselben helffen/ welche jhr in den klammern / vnd zu ewern Gewalt vnd willen habt; wie wolten doch die jenige / welche sich so leichtlich aussen jhre Sinne jagen lassen / geschickt od qualificiret darzu sein/die jenige schwere dinge so bey dem Hexen Process vorgehen zu erkennen oder zu vnderscheiden? ja wie solten die

die jenige die mit den Gefangenen vmbgehen/wann sie nur hören/ daß dieselbige auff jhre vnschuld sich beruffen / so bald für Zorn schwellt/dahin bedacht sein / daß den vnschuldigen gerathen vnd geholffen werden möchte? hierauff Antworte mir einer so er kan.

4. Nun last vns wieder zu den Brandzeichen od Mahlen kommen. Ich vor meine Persohn habe deren noch nie einige gesehen/vnd werde es auch biß dahin nicht glauben: Dieses sehe vnnd erfahre ich alle Tage daß der betrug vnder den Menschen-Kindern kein Maß noch Ende hat/ vñ daß Leichtfertigkeit alle Ding zu glauben/auch bey grossen Leuthen/dermassen gewachsen/ daß man sichs schämen muß: Vnnd weil eben diese zu groß darzu seind/daß sie selbst alle Ding auffs genawest erkündigen solte/ so glauben sie jedwederm Geschwätz vnnd Fabeln/setzen solches in jhre Bücher/vnnd betrigen die Welt damit/ vnder dessen weil ich diß Ding weder glaube noch leugne od wiedersprecke/ so will ich meine Meynung darvon entdecken/biß es von klugern vnnd Gelärthen Männern besser examiniret vnnd gewiesen werden möge / Antworte demnach auff die zu Eingang gesetzte Frage also:

I.

5. Es ist ein vergebliche vberflüssige Frage/ ob solche Mahlzeichen ein indicium zur Tortur seyen? dann gesetzt daß es sich ziemete/daß der Hencker eine entblössen/ vnd an jhrem entblösten Leibe solche Zeichen suchen solte/ so müste je zum wenigsten ein halber Beweiß gegen die Beklagten vorhanden sein / weil man ohne dieselbige zur Tortur nicht gelangen kan. Eben so wenig gezimbt sich dann / daß ein Weibsbild vor einem solchen leichtfertigen Vogel entblöst werden solte/sintemahln dasselbige etlichen Frawenspersohn Schmertzlicher vnnd mehr zu wieder ist/alß die Folter selbst: Hat man aber einen halb völligen Beweißthumb gegen die Beklagten/wor zu ist doch dann? dieser Zeichen zur Folter vonnöthē?

II.

Ehe daß ein Richter zu ersuchung dieser 6. Brantmahlen schreite / so gebühret jhme von Gotts- vnd Gewissens wegen nachfolgende Puncten (daran sie vielleicht noch nie gedacht haben) wohl zu erwegen/

1. Daß sie den Hencker hierbey nicht trawen/dann selbige suchen jhren gewinst hierbey/vnd seind deren viel Buben / oder auch wohl selbst Zauberer.

2. Daß sie nicht alles vor ein Teuffelsmahl halten wo etwan ein natürlich Zeichen/oder fleck/od Narben/oder etwas vnempfindliches am Menschen ist/dann bißweilen findet mã schwammicht Fleisch darin kein fühlens ist.

3. Daß sie diese Zeichen nicht suchen lassen sollen/in deme die Beklagten noch auff der Folter henckt/damit nicht das Geblüth durch den schröcken / vnd Schmertzen der Tortur auß etlichen theilen deß Leibes abweiche / oder wegen erstarrung erhärte/ also daß es nicht fliessen könne / wie es dañ die erfahrung offt gibt/daß ob schon ein Ader eröffnet ist / dannoch daß Blut stehen bleibt vnd nicht hierauß will.

4. Daß sie die medicos vnnd Artzten hierbey zu Rath nehmen.

5. Daß jemand seye / welcher dem Hencker wohl auff die Faust sehe/dann ich weiß wann er fleissig darauff mercken wird/ daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

,, er einen Betrug finden werde: Dieses
,, lasse jhme einer nur wohl gesagt sein.

6. Sollen sie zusehen / daß der Hencker nicht etwan der Beklagtin Leib vnempfindlich mache/oder das Zeichen nur obenhin berühre/oder es mache wie newlich einer that/welcher sich allein stellete alß ob er steche / vnd darauff rieff er hette gefunden was er gesucht hette/da er doch weniger alß nichts gefunden; war derwegen kein wunder daß kein Blut herauß ging/vnnd auch die Beklagtin keinen Schmertzen fühlete.

7. Sollen sie gute acht geben/dz die Hencker nicht etwan betriegliche oder verzauberte Priemen haben/oder auch welche also gemacht seind/daß sie nach der Hencker jhrem belieben ins Fleisch gehen oder nicht/ sondern zu rück in den stiel gehen / wie die Gauckler pflegen.

8. Daß nicht der Hencker die Gefangene mit verzauberten worten / oder andern Künsten verhärte/vnd das Blut stille/wie mir gesagt ist / daß etliche Buben pflegen/ deren dann auch einer deßwegen angegriffen/vnd alß er dasselbig bekennet hat / hingerichtet worden/vnd wir wollen dennoch die Augen noch nicht auffthun?

9. Daß die Richter dessen vor allen dingen sicher vnd gewiß seyen / daß es GOtt nimmermehr zulassen werde / daß durchs Satans oder der Hexen Boßheit frommen Menschen dergleichen Mahlzeichen angethan werden möchten/ vorab den bösen vnd Gottlosen.

Diese versicherung vnnd Gewißheit aber muß einen andern Grund haben / alß diß argument: **Wann Gott der Allmächtig dasselbig zuliesse / so würde groß Vnheil darauß entstehen / dañ solcher Gestalt würden auch die vnschuldige vor schuldig gehalten werden** ꝛc Mir nicht also/dann es ziemet verständigen gelärthen Leuthen nicht / also zu argumentiren: **Dieweil man sagt/ dz die vnschuldigen auch mit würden herhalten müssen / wann es GOtt zuliesse/daß sie gleich den Hexen gezeichnet würden/darumb müssen billich die jenige welche also gezeichnet seind/vor schuldig gehalten werden.**

Denn dieses ist eben die Frage/vñ gilts demnach einen Circulschluß folgendermassen; warumb solte man die gezeichnete vor Hexen halten/vnd straffen? Antwort weil es Gott nicht zugibt/ daß die vnschuldigen also gezeichnet werden: Warumb solte es aber GOtt nicht zu lassen? Antwort: Dieweil die gezeichnete vor Hexen gehalten / vnd hingerichtet werden. Wie ich drunden quæst. 48. num. 17 & seqq in dergleichen weisen vnd zeigen will.

III.

Es sey diesem allem wie jhm wolle/ 7.
so halte ichs nicht darfür dz ein Richter auff diese Zeichen niemanden verdammen könne/er habe dann die Sache vorhin mit andern gelärthen wohl berathschlagt / vnd das hierüber von der Hohen Obrigkeit ein durchgehender Schluß gemacht worden. Vnnd dieses habe ich also obenhin/vnvorgreifflich anregen wollen. Es hat ein Doctor Juris zu Cöllen von dieser Sachen etwas geschrieben / welches nach deme ichs durchlesen/mir in vielen stücken kein genügen gethan / vnnd hatte ich mir demnach vorgenommen / den Grund desselbigen Wercks zu entdecken/vnnd dasselbig in etwas zu beschneyden/weil ich aber höre/daß

solches

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solches bereits von einem andern beschehen seye/lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forsche jhm nach / er darff darzu mehr nicht alß scharffe Augen: Der Teuffel müste wohl ein grosser Narr sein / daß er die seinigen also zeichnen / vnd dardurch auff die Schlachtbanck lieffern solte. Doch wie deme Delr. libr. 4. sect. 5. indic. 28. vnnd Binsfeld. fol 626 (auff welche beyde doch sonsten die Blut-Richrer bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium gantz vnd gar.

Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster/ auff die Besagungen viel zu geben seye?

DJese Frage tractiret der Binsfeld. der Menge nach in seinem tractatu de Confess. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4 de Justit. quæst. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Paß mit dem Tannero, will demnach zuforderst meine Meynung entdecken/vñ demnächst auff deß Binsfeldij argumenta antwortē.

1. Antworte demnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vblichem Gebrauch vnnd Praxi nach/die Besagungen deren/ welche andere alß jhre Mittgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt daß wann die Richtere drey oder vier Besagungen wieder eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Hafft / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vnnd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuth Meynung) wieder die jenige welche sonsten eines guten fam vnnd Nahmens seind / darinnen jhnen dann Binsfeld, Delrius vnd andere Beyfall geben. Dessen jedoch ohngeachtet/achte ich auff solche Besagungen / wann deren schon sehr viel wehren/so viel alß nichts / sintemahn sie wenig auff ihnen tragen/sondern es damit ein betrieglichs verführisch / vnnd wann man vernünfftig darvon Vrtheilen will / ein verdächtigs Ding ists / vnnd gestehe nicht / daß solche der Erheblichkeit seyen/ daß man darauff einige Persohn / sie seye sonst eines guten oder bösen Geschreyes/ wann nicht andere stärckere indicia darzu kommen/gefänglich einziehen vnd foltern könne/ vnnd das vmb nachgesetzter Vrsachen willen.

I.

Erstlich hat diese Meynung sehr viele 2.
von den fürtrefflichsten Doctoren/auff jhrer Seiten/dann also haltens/ auch in den Exceptis außgenommenen Lastern (zumahlen in Fällen/da mans gegen Leuthe so sonst eines guten Nahmens vnnd Leumuths seind) darvor An. har. Alex. Andr. de Isern. Bart. Bertaz. Bursat. Corn. Cravett. Fel. Gomez. Grammat. Marsil. Menoch. Par. Raph. Cum Rol. à Vall. Soc. Jun. Vinc. Honded. vnd andere welche Tanner. anziehet/vnd darauff diesen Auffschlag gibt/daß diese Meynung nicht allein nicht newe/sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye:

II.

In der P. Halsgerichts Ordn: Car. V. 3.
welcher man im H. Reich nachzukommē/ vnd solcher sich gemäß zu verhalten schuldig ist/wird an dem Orth/da die indicia od Anzeigungen der Zauberey Namhafft gemacht werden/alß nemblich art. 44. d Besagūg zweyer od mehrer Lasterhafftē/ nicht gedacht/so doch hette geschehē sollē/wañ K.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

May. selbige der importantz gehalten hetten / daß man darauff zur Folter schreiten möchte.

III.

4. Solte die widrige Meynung statt finden/so wirds darzu kommen/daß es in vnehrlicher Lasterhaffter Menschen Gewalt stehen würde / die kam vnnd den guten Nahmen ehrlicher frommer Leuthe/ jhres Gefallens zu beschmitzen / vnd dieselbige in schand vnd vnehr zusetzen/welches je in allwege gantz vngereumbt wehre / vnnd den vnschuldigen gefährlich fallen würde / wie auß nachfolgenden zu sehen.

IV.

5. Entweder die jenige welche andere besagen/ seind selbst in warheit Zauberschen vnd Hexen/oder seinds nicht: Seind sie keine Hexen / was wollen sie dann von jhrem Gespielen wissen / deren sie keine haben? Liegen sie demnach vber sich vnd andere / nur daß sie von der Folter kommen mögen/seind demnach jhre Aussagen allerdings von Vnwürden / weil sie selbst vnschuldig seind. Seind aber die Besagere in warheit Zauberer vnd Hexen / so gild doch jhre Besagung nichts / sintemahln warumb solte man nicht dieselbige vor Lügner vnd Lügenhafftig halten/welche den Teuffel zum Lehrmeister gehabt? dieweil sie nun selbst nicht warhafftig seind / so gilt auch jhr Zeugnuß nicht/alß welchs sich auff jhre Warhafftigkeit gründen müsse. Nun hat aber die Besagung keinen andern Grund/alß die Persohn deß Sagers/wie nun dieselbige ist/so ist auch die Besagung. Inmassen dann die Authores Mallei, welche sonsten streng gnug seind dasselbig wohl mercken/vnd derowegen pag. 512. da sie den Rath gegeben/daß man etliche auß den vornembsten Hexen behalten solte/damit sie entweder denen jenigen/ welche von andern bezaubert wehren heiffen / oder die andere Hexen verrathen möchtē ꝛc stracks darauff sagen: **Doch soll man jhrer Verrätherey allein nicht glauben / weil der Teuffel ein Lügner ist / es wehre dann daß noch andere indicia vnd facta, neben Zeugen / mit einstimpten.**

V.

Dieweil man der Aussage vnnd Zeugnuß eines verleumbten beschreyeten vnnd Lasterhafften Menschens nicht glaubet/ so soll vnnd kann man zumahlen den Hexen alß welche / von deßwegen daß sie Hexen seind die ärgste Vbelthäter seind / nicht glauben. 6.

I. Einwurff: Ja sagstu/wird doch nach allgemeiner Lehr der Rechtsgelärthen/wovon Binsfeld. de Confess. malif. pag. 264. 1266. & Delr. libr. 5. sect. 3 zeugen/die infamia oder der Schandfleck / vnd das böß Geschrey der besagendē Persohnen / durch die Tortur hinweg genommen vnnd außgefragt/sintemahln man solchen Leuthen nicht schlechthin sondern alßdann glaubt / wann sie jhre Aussage auff der Tortur thun vnd erhärten / dann alßdenn seind sie nicht mehr infames, vnd kann jhnen deßwegen jhre schande nicht vorgeworffen werden. obj.

Damit der Leser dieses verstehe/muß er wissen / daß die Richter heutiges Tages den schlag halten/daß sie sagen: Man solle das Zeugnuß eines beschreyeten mißthätigen Menschens nicht gelten lassen: Wann R. 7.

nun

nun einer auff der Tortur deß Lasters vber sich selbst bekantlich ist / so wird er eben dadurch infamis vnd beschreyet/vñ glaubt man jhme also so viel die Besagten ohnlangt eher vnd anderster nicht/biß er darüber von newen gefoltert/gefragt/vnnd also durch solche anderwertliche Folter sich gleichsamb wieder ehrlich vnd tüchtig gemacht habe: Ob dann gleich der Beklagter seine Gesellen ohne Folter gutwillig gern Anzeigen wolte/so hilfft doch selbiges nicht/sondern er muß von newen auff die Reckebanck/vnd das ist der heutige Praxis, wiewohl in der P. Halsgerichts Ordnung Caroli V. von dieser redlich mahnung nichts gefunden habe/Vid art.31. §. fin.

Zu deme kann ich nicht begreiffen/ auff was weise die Tortur einen der an sich vnehrlich ist/ehrlich machen könne/dann das jenig dadurch vnnd deßwegen einer zum Schelmen worden/kann ja durch die Folter nicht hingenommen werden. Ergo eben so wenig die schande. Zum Exempel: Die Gaja ist ein Lasterhaffte befleckte Persohn/vnd das von deßwegen dieweil sie bekant hat / daß sie eine Hexin seye; wird sie aber nunmehr wann sie gefoltert ist keine Hexe mehr sein ? oder wird sie nunmehr from sein? Ich sage nein / vnnd darumb klebt jhr auch der schandfleck einen weg wie den andern an / dann so lang die Vrsach eines dings bleibt / so lang bleibt dasselbig Ding selbst auch. Dann das wehre sonst ein köstliche fürtreffliche Purgation wann man einen jeden Schelmen durch die Tortur from machen / oder alle Laster damit außwischen vnd zu nicht machen könte:

Sorge also daß dieser gemeine Außspruch der Rechtsgelärthen keinen guten Grund habe / ich werde dessen dann erst besser berichtet / Simancas sagt dz die Meister desselbigen Außspruchs ausser Recht vnd Vernunfft reden.

Wiltu aber diesen Außspruch also entschuldigen/daß du sagest / dieweil man einer beschreyeten Persohn / von deßwegen vber jhre Gespielen nicht glaubt/weil man sich befahren muß/daß sie liegen möchten/ alß braucht man die Folter zu dem Ende/ daß sie nicht liegen solle: Weiln nun die Folter verschafft/daß sie nicht liege/so kan man auch wohl sagen / daß sie auch den schandflecken an sich auffheben / weil sie macht/ daß man auch einem vnehrlichen Menschen glaubt. 8.

Antwort: Hiermit ist dem Werck noch nicht geholffen: Dann gesetzt daß du eine Hexe zu dem Ende torquiren lässest / damit sie nicht liegen solle/ wirstu aber dasselbig damit so stracks erhalten? solte sie nach der Tortur nicht eben so wohl liegen können alß auch vorhin? oder wie wiltu beweisen / daß sie auff der Tortur nicht eben so wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß daß du dem jenigen / was sie nach der Tortur sagen vnd vorgeben wird/glauben zustellen werdest/so wird sie desto mehr liegen: Dan sie muste wohl närrisch sein/wann sie durch solche Gelegenheit nicht suchen solte / viel eher ein frömbdes / alß jhr eygen Reich zu zerstören/weil sie weiß daß dirs eben viel gelten wird / ob sie schuldige oder vnschuldige besaget/sintemahl du dir festiglich eingebildet / daß sie nach der Tortur die warheit sagen werde: scilicet wie jhr Meister jhr solches eingeben wird.

Einwurff: Auß dem Binsfeld. pag. 9. 277. ist zu vernehmen / daß diese regula obj.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche da will daß man beschreyeten Personhnen / vber andere nicht glauben solle / von Menschen erfunden / vnd allein in den Kayserlichen Rechten gegründet seye / wie Binsf. daselbst auß dem Corn. Phil. Franc. Anchar. vnd Barbat. beweiset / folget demnach daß solches Recht im Nothfall / damit nicht die warheit zu vieler Leuth schaden vnnd Nachtheil vnderdrückt werde / von Menschen auffgehoben / vnnd also in den exceptē Lastern auch vnehrliche beschreyete Personhnen / zu Zeugen zugelassen werden können: Vnd dieses bringt die Vernunfft mit sich / Binsfeld.

Antwort: Dieses folget mit nichten / sonder die Vernunfft bringt daß gerade wiederspiel mit sich: Was aber die angezogene authores anlangt / folgen wir denselben weiter nicht / alß was sie beweisen / vnd sagen demnach daß obgesagte regula welche vnehrliche beschreyete Personhnen vom Zeugnuß abweiset / nicht allein in den weltlichen sondern auch in den natürlichen Rechten ihren grund habe / doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich allhie einen vndscheid / vnd sage / daß die jenigen so man infames oder beschreyet heist zweyerley Arth seyen; vide Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. etliche welche wegen ihres Lasterhafftigen bösen Lebens beschreyet seind / vnnd von denen muß mans verstehen wann man sagt / es sey allein in Kays: Rechten also verordnet daß man keine beschreyte Personhnen zu Zeugē zulassen solle: Andere seind eines beschreyetē Ansehens / od̄ einer beschreytē verdächtigen Lügen hafftigkeit vñ Meineydes.

Die erste Arth wird in den weltlichen Rechten vom Zeugnuß abgewiesen / vnnd kann also auch wann es die Notturfft also erfordert / in den exceptē oder privilegirten Lastern zum Zeugen zugelassen werden dann es wohl sein kan / daß einer ob er wohl sonst mit andern Lasten behafftet ist dennoch warhafftig sein.

Die zweyte Arth kann man in keinerley Laster / es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugnuß nicht zulassen / sintemahln dieselbig nicht blößlich allein in der weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen vñ zu rück gewiesen werden.

Dann last vns jetzunder alle welt- 10.
der Kayserlich Recht auff ein Orth setzen; so fehlet dieses nicht / daß deren jenigen welche jetztgesagter massen infames sein / jhr Ansehen / Würde vnd glaubhafftigkeit geschwächet werde / vnnd schwancket / oder muß man sich auffs wenigste besorgē daß es schwancke / schwancket nun daß Ansehen / die Gewalt vnd Würdigkeit der Persohn / so schwancket ebenmässig daß jenig waß darauff gegründet wird. Benandlich das Zeugnuß selbst / angesehen daß dasselbig all seine Krafft von der würdigkeit deß Zeugnuß entlehnet: Schwancket nun aber dasselbig / so ists ja in allweg billig / daß man es in einer so schweren Sache / da es vmb deß Menschen Ehr vnd Leben zuthun ist / auff ein Seit setze / vnd dasselbig weisen nicht allein die Kays: Rechte / sondern es ist auch in der Natur vnd der Vernunfft selbst gegründet.

Dann dieses ist je der Natur vnd aller 11.
Vernunfft zu wieder / daß du auff dessen Wort vñ Zeugnuß / etwas bawen woltest / den du weist vnd kennest / daß er ein verlogener Mensch seye / dieweil dann nun wie ein jederman dasselbig bekennen muß / vnd es anderst nicht sein kan / kein Volck vnder der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Sonnen zu finden / welches der Lügen vnd Vnwarheit halben höher vñ mehr beschreyet sein möchte / alß eben die Zauberer vnd Hexen / alß welche beyden Meister der Lügen dem Teuffel zur Schule gangen / so folget in warheit daß man keine beschreyete oder Lasterhafftige Leuthe weniger / alß eben Hexen vnnd Zauberer zu Zeugen führen solle / oder könne: Vnd wundert nicht daß der Binsfeldius solches nicht gemerckt habe: Hats aber derselbig / sonst groß vnnd verständige Mann / nicht in acht genommen / waß sollen dann heutigs Tags vnsere Inquisitores thun?

VI.

12. Werden doch in den weltlichen Rechten die jenige vom Zeugnuß abgewiesen / welche vnachtsamb vnnd Arm seind? werden doch auch in den Geistlichen Rechten cap forum. 10. sub fin. verb. signif. & ca. 16. 33. quæst 5. die Weiber wegen jhres blöden Verstands in Peinlichen Sachen zu Zeugē nicht zugelassen / wie im gleichem so wohl vermöge der natürlichen alß weltlichen Rechten / die jenige so nicht witzig / oder bey jhre Sinnē nicht seind / verworffē werden: Ey wie wolte man dann darzu kommen / daß man Zauberschen vnd Hexen zu Zeugen führen wolte / an welchen nächstgedachte Gebrechen zugleich auff einmahl gefunden werden? seinds doch gemeinlich verachte schlechte / vnverständige wanckelhaffte halbsinnige Weiblein? kañ man sichs derwegen auff jhr Zeugnuß wenich gründen / zumahlen so weit daß man deßwegen jemand auff die Folter spannen lassen wolte / dañ darzu gehöret ein starcker vnd fast gewisser Beweißthumb / auch in den exceptēn Lastern / wie droben gesagt

VII.

Es lehrens ins Gemein alle Rechtsgelärthen vnd Theologi, daß man in keinerley Laster es sey so exempt oder privilegirt alß es immer wolle / dem Zeugnuß seines Feinds (benantlich seines Todsfeinds) einen Glauben zustellen solle / vnd das rührt auß den natürlichen Rechten her / dann weil er Feind ist / so vermuthet man / daß er dem jenigen / welchen er Feind ist; schaden thun / vnd also vber jhn liegen wolle: Dessen könte ich viel authores anziehen lasse es aber anstehen / damit ich nicht in einer so klaren Sache die Bletter mit vnnötigem Beweiß erfülle. Nun kañ aber nicht geleugnet werden / daß die jenige welche in warheit Hexen vnd Zauberschen seind / geschworne abgesagte Feinde deß menschlichen Geschlechts vnd den vnschultigen Todtfeind seyen / welche so viel an jhnen ist / nichts liebers wolten / alß daß andern Menschen schaden möchten: Billig ists demnach / daß wir jhre Zeugnuß vnnd Aussage verwerffen. Tannerus hat dieses gar schon beschrieben wann er sagt: **Ist es in den natürlichen Rechten selbst gegründet daß man einen Ankläger oder Zeugen / welche man gewißlich weiß / oder dessen stärcke rechtliche vermuthung hat / daß er einem Feind vnd gehässig sey / vber den jenigen den er anbringt oder vber welchen er Zeugen will / nicht Glaub / warumb solte man dann nicht wegen deß Haß vnd Neids welchen vermutlich die Hexen gegē alle vnschuldige Mēschen tragen / vnd daher sie eben den** 13.

Nahmen

Nahmen haben / daß sie bey den Teutschen die Vnholden genant werden / nicht so weit zu rück setzen / daß wir je auff solche besagung niemand foltern solten?

14. Was es nun gewesen sein möge so den Binsfeld auff jene Meynung bracht / kann ich nicht wohl sehen / dann an einem andern Orth sagt er mit klaren worten: Daß man eines Todtfeinds Zeugnuß in keinē auch in den excepten Lastern nicht zu lassen solle / vnd bestettigts auß dem Anchor. Franc. & Barbat. daß der Papst selbst dispensiren könne / daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werden könne / weil die natürlichen Rechten einen solchen Zeugen verwerffen. An einem andern Orth gestehet er es nicht allein / sondern bewehrets auch daß alle Zauberer vnd Hexen des Menschlichen Geschlechts ärgste abgesagte Feinde seyen / endlich an einem andern Orth will er mit Hals vnnd Bauch betheuren daß man dergleichen Zeugnuß zu lassen solle. Wie aber solches bey einander stehen könne / laß ich einen andern Vrtheilen.

VIII.

15. So ists ein gemeiner Wahn vnd Meynung der Rechtsgelärthen / daß wann ein Mißthätiger welcher andere besagt / mehr alß einen Mangel hat / alß zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Leumuths / sondern auch vberdz ein vngeachter leichtfertiger oder meinäydiger Gesell oder ein Spieler vnd Dobbler ist / daß desselbigen besagung oder Kundspruch deß werths nit seye / daß man deßwegen / auch in den excepten Lastern / gegen den Besagten ein sonderbare inquisition anstellē / geschweige jhn zur Hafft ziehen / viel weniger torquiren möge: Vnd diß ist an sich recht / dann weil diese gebrechen also beschaffen / daß ein jedweder vor sich das Zeugnuß oder die Aussage darnider legen möchte / wie viel mehr wann sie alle oder deren etliche zusamen kommen? wer weiß aber nicht / daß bey den Hexen / wann sie anderst in warheit deß Lasters schuldig seind / dieser Gebrechen viel zusammen kommen? dann Erstlich seind sie wegen jhren Vnwarhafftigkeit bey männiglichen in bösen Geschrey / vnd verdacht / sein meinäydig an Gott worden / in deme sie von dem selben abgefallen / seind verachtete boßhafftige Weiber / deß Teuffels Huren / Feinde deß menschlichen Geschlechts / Ketzer / Abgöttische / vnd Heuchelerin / vnd mit allen Lastern so man erdenchen möchte / beschmeisset.

I Einwurff: Vnd ob man hierwieder sagen wolte diesem Vbel kann man wohl zu vorkommen / wann man sie desto öffter vnd schärffer torquiret, dann gleich wie durch eine Tortur die beschreyung (wie droben gesagt) also können durch mehre oder auch desto schärfferer Torturen, die vbrige Mängel vnnd Gebrechen purgiret, vnd gebessert werdē Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. Antwort: Erstlich weiß ich nicht waß es endlich vor eine Metzge oder Schinderey geben solte / die foltern so offt wiederhohlen / oder dieselbe nach proportion vnd Vielheit der Hexen Laster vnnd Vbelthaten / desto höher zu treiben / vnnd auß zu tehnen / ich erzittere darüber wann ich daran gedenckte. Vors ander sage ich nachmahls / daß ichs nicht begreiffen könne / welcher massen die Tortur all diese 16. obj. Re.

Laster

Laster vnnd Gebrechen auffheben/ vnnd (wie sie sagen) auß deme was vnglaublich ist/ein glaublich Ding/oder die warheit machen könne. Vermuthet man von den Hexen (wie man dann vermuthet) daß sie alß der vnschuldigen Menschen abgesagte Feinde/ denenselben schaden/vnnd sie verderben wollen/so werden sie dasselbig eben so wohl nach der Tortur wollen/ alß auch zuvor/dann sie werden eben so wohl vber jhre Mitgespielen torquiret werden müssen/ vnd werden eben so wohl nach dieser Tortur die Richter jhnen völligen Glauben beymessen/ Gott gebe sie nennen oder besagen die schuldigen oder die vnschuldigen. Ja da man vor der Folter die vermuthung gegen sie hatte / daß sie auff die vnschuldigen liegen möchten/damit sie selbige mit ins strick vnd vnglück brächten/ so ist vielmehr zu besorgen / daß sie das nunmehr nach der Folter thun werden/weil sie wissen daß man jhnen nunmehr glaubt/ vnd es lauter Evangelium sein werde/was sie sagen? ist das nicht eine schande daß wir so blind seind/ vnnd dieses nicht verstehen wöllen?

17. 2. Einwurff: Wann wir sagen dz man
obj. die besagung der mißthätigen Persohnen alßdann gäntzlich verwerffen solle/ wann solche Persohnen mehr dann einen Gebrechen haben/ so ist solches also zu verstehen/so fern solche Gebrechē also beschaffen seind/ daß sie nicht gemeinlich beysammen vnder sich verhaffret zu sein pflegen/ wann aber solche Laster vnnd Gebrechen gemeinlich in einem Subjecto beyeinander sich zu finden pflegen/alßdann kann man derenthalben eine solche besagung oder Zeugnuß nicht gäntzlich verwerffen / sondern dieselbige wohl zu lassen. Vnd diese distinction hat D. Gœhaus Professor zu Rinthel in seinē Process Jurid. contr. Sagas. pag. 99. & 100. herfür bracht vnd sagt daß solches auch die Meynung sey der Herrn Doctoren zu Friburg, daher er schleust: Daß das Zeugnuß der Hexen/von deßwegen daß sie vnderschiedene Mängel vnnd Gebrechen haben/ wann dieselbe also beschaffen seyen/dz sie der Zauberey gemeinlich anzukleben pflegen/ nicht verworffen werden sollen.

Antwort: Erstlich dz diese Distinctio 18.
es habe sie gleich / oder komme her wo sie Rx.
wolle/liederlich vñ lächerlich seye: Weil sie keine ration bey sich hat/kann man mir aber dieselbige weisen/ alßdann will ich zu frieden sein.

Zum andern/daß ein Zeuge wegen be- Rx. 2.
schreyten Glaubens vnnd warheit/wegen Feindschafft / wegen Narrheit/ wegen geringen verachten Stands vnd Lebens/wegen seiner Lasterhafftigkeit/ zum Zeugen vngeschickt vnd vndüchtig wird/daß alles hat entweder an sich selbst/ oder nach verordnung der Rechten seine absonderliche Vrsache. Nun möchte ich gerne wissen/ ob vnnd welcher Gestalt solche Vrsachen/ wann solche Laster vnd Gebrechen ordinarie in einem Menschen sich beysammen finden/ auffhören vnd verschwinden/ bleiben aber die Vrsachē/Ey wozu nutzet doch dann diese distinction vnnd vnderscheid?

3. Ich setze zum Exempel: Die Obrigkeit 19.
verflucht vnnd verfolgt / die jenige welche Rx. 3.
mit Abgötterey/Ketzerey Mord vnd Todtschlag/ Sodomiderey rc. vmbgehen / vnnd zwar vielmehr vnnd hefftiger denselben/ welcher dieser Laster aller zugleich schuldig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein möchte / soll sie dann die Zauberer vnd Hexen von deßwegen nicht so sehr hassen / dieweil obgesagte grewliche Laster sich bey denenselben / nicht nur bißweilen / sondern gemeinlich zu finden pflegen? solte man diese nicht vielmehr hassen vnd verfluchen? ein jeder kann diß leichtlich appliciren.

20. 4. Ein ander Exempel: Die Rechten
Rc. 4 haben verordnet / daß der jenig der einen Todtschlag begehet / der Statt verwiesen werden solle / jngleichem der jenige welcher mit Sodomiterey / wie auch der so mit Abgötterey sich vertiefft / Titius aber hat deren Laster nicht eines allein / sondern sie alle begangen / ists dann nicht recht vnnd billig daß er der Statt verwiesen werde? diß wird ein jeder gern nachgeben / vnder dessen will man nicht gestehen / daß man ein Zauberische der Statt verweisen solle / dieweil ob schon sie auch diese Laster allmiteinander begangen / solche Laster gemeinlich bey der Zauberey / mit einander verhafftet zu sein pflegen. Ist das aber nicht eine vngereimbte Sache?

Instãtia. Möchte einer sagen: Es sey jhme wie jhm wölle / diese Distinction zwischen den Lastern / so ordentlich aneinander hafften / vnd denen so nicht ordentlich beysammen zu sein pflegen / muß man behalten / vmb der Vrsachen willen / welche vorerwehnter D. Gœhaus vorbringt / wann er sagt: **Diese Distinction aber muß man zulassen / dann dieweil die Vnholden vnd Hexen mit der ersten Arth Laster / welche nemblich mit der Zauberey allzeit vereinbaret seind / allzeit verhafftet seind. Solten nun die Hexen zu Zeugen vnnd Angeberen / vber andere nicht zugelassen werden / es wehre dann / daß sie anderer Laster / vnd zwar deren so allzeit bey der Zauberey gefunden werden / vnschuldig wehren / so würde man keinen tüchtigen Zeugen bekommen können / vnnd wehre es also ein vergebens Ding / das die Rechten verordnet hetten / daß man in Criminibus exceptis, auch mißthätige vnnd befehreyte Persohnen / zu Zeugen gebrauchen könte / vergebens wehre es auch daß man die Hexen vmb jhre Gespielen fragete ꝛc.**

Diese ration vnnd Vrsacheist noch 21.
lächerlicher als voriges: Dann so viel will er sagen: Diese distinction vnd Vnderscheyd so ich gebe muß ja freylich gelten / dann wann selbige nicht gelten solte / so müste ich die Sache verliehren / vnd müste wahr sein was mein Gegentheil sagt / daß man nemblich den Hexen nicht glauben solte. Eine stattliche argumentation! wz aber ermelter Doctor in nächsterwehnter seiner ration von den Rechten anziehet / dessen willich drunden bey der 49. Frage num. 1 & seqq. & n. 6. & seqq. gedencken. Bleibts also darbey / dieweil bey den Zauberschen vnd Hexen / sich alle die Laster zusammen finden / von welcher wegen / so wohl vermöge natürlicher alß weltlicher Rechten / ein Zeuge verworffen wird / vnd dieweil solche Laster nicht nur selten vnnd bißweilen / sondern gemeinlich vnd allwege concurriren vnnd mit einlauffen / daß man demnach jhr Zeugnuß vnnd Aussage gäntzlich vnd zwar dasselbige ordinarie vñ all-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allzeit verwerffen solle / vnnd daß es demnach nicht allein ein vergebliches / sondern ein sehr gefährliches vnd schädliches Ding seye / solche feindseelige / halbsinnige Weiblein / oder ander lumpicht vnd beschreytes Bettelgesindlein / vmb jhre Gesellen oder Gespielen zu befragen.

IX.

22. Wann man auff die Besagungen so viel geben wird / wie man heutiges tags zu geben pflegt / so hat der Teuffel alß ein abgesagter Menschen-Feind / die gewüntschte Gelegenheit an der Hand / die vnschuldigen in Vnglück vnnd ins verderben zu stürtzen / dann solcher Gestalt wirds bey jhme vnd bey seinem verfluchten Gesindlein stehen / die jenige welche sie gelüsten / auch die aller vnschuldigsten zu besagen / sie dadurch in verhafftung / vnnd folgents auff die grawsame Folterbanck / welche wenig Leuthe außstehen können / jhres Gefallens hien zu lieffern: Dann was wolte sie daran hindern? seind doch jetzo in Teutschland / alle Thurn vnd Stöcke voll gefangener Leuthe / gesetzt nun daß dieselbige alle miteinander Zauberer vnd Hexen wehren / bald spannet man sie auff die Folter / damit sie jhre Gesellen vnd Gespielen besagen sollen / vnnd weiß der Teuffel wohl / daß all die jenige welche sie besagen werden / eben denselben Weg werden wandern müssen / was wird dann dieser Mord-Geist / sintemahln er ein solcher von Anbegin gewesen / wohl anderst thun / alß daran sein / damit die jenige besagt werden mögen / deren Vnheil vnnd Vndergang er längst gewüntscht hat? solte auch wohl dieser schaden froh selbst einen näheren oder besseren Weg haben erdencken können / seine mördersche Anschläge in Teutschland zu Werck zu setzen?

23. Jch muß bißweilen darzu lachen / wañ ich sehe wie einfältige Schaffsköpffe / viele Richter bey diesem Handel seind / angesehen / sie gemeinlich diesen Schlag halten / daß wann sie einen Beichtvatter darzu erfordern / pflegen sie denselben nach jhren humoren zu informiren, vnd wissen jhne nicht gnugsamb zu verwarnen / vnd jhme einzublewen / sich wohl vorzusehen / dz er von den Hexen sich nicht betriegen lasse / dann nicht außzusprechen / was solche vorlüstige boßhafftige vnd verschlagene Creaturen seyen / welche mit jhren lügen / vnnd schönen worten einen auff tausentley wege verführen können. Derohalben soll er sich ja wohl vorsehen / daß er durch jhre scheinheiligkeit nicht betrogen werde / es sey denselben Teuffelskindern ein geringes / ob sie schon im Sacrament der Beichte lügen vorbringen / dann jhr Meister sey ein tausent Künstler / welcher auch die verständigste vnnd klugeste Menschen von der Welt / am Narrenseil führen vnd betriegen könne / vnd was deß dings viel mehr ist: alles dahin gerichtet / daß wann die arme Beklagten vielleicht jhnen den Geistlichen / jhren Beichtvättern etwas vorbringē möchten / darauß man jhre Vnschuld abnehmē oder zu Erfahrung deroselben gelangen könte / sie demselben ja keinen Glauben zustellen sollen / also seind vnnd bleiben die arme Menschen verlogene / Meinaydige falsche vnd betrogene Hexen / denen man gäß vnd zumahl nicht glauben solle.

24. Wans aber darzu kompt / dz sie auff jhr Complices oder Gehülffen gefragt werdē / alßdann endern sie solche Natur gantz vnd gar / da haben sie jhre vorige Kunst v. handwerck

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werck vnder die Banck gestossen/ vnnd seind auß solchen verlogenen/ betrogenen Hexen/ so bald wahrhaffte auffrichtige/ beglaubte Leuthe worden/ bey denen man sich keines falsches/ betrugs oder Vnwarheit zu versehen/ noch zu befahren habe/ daß sie jemanden vnschuldiger Weise besagen solten: Fahret derowegen tapffer fort ihr Inquisitores, greifft nur die Besagten frisch an/ es darff keinen zweiffel/ daß sie nicht Hexen sein solten/ spannet sie nur auff die Folter/ biß sie bekennen/ wollen sie nicht bekennen/ so verbrennet sie lebendig/ dann sie seind ja Hexen/ hats doch der Teuffel gesagt/ vnd zwar auff der Folter.

O liebes Teutschland was machstu doch? diese einfältige Schaffs-Köpff/ besorgen sich daß die Geistliche (welche die Engel richten sollen) von den Hexen betrogen werden möchten/ aber daß sie selbst solten können betrogen werden/ das will in jhren Kopff nicht/ Sie sagen: Ey die Schandvetteln liegen vnd triegen/ auch mitten im Sacrament der Beichte/ aber auff der Folter da reden sie die Warheit/ da können sie nicht betriegen/ ist das nicht ein verkehrter lächerlicher Handel/ vnnd dennoch will die Obrigkeit in Teutschland/ ohnangesehen daß sie so viele verständige Rähte hat/ dasselbig noch nicht mercken? was ists dann wunders daß der Teuffel Meister spielet/ vnnd seine Mordpfeile scheust wohin er will?

I. Einwurff.

25. Ja sprichstu das wehre wohl etwas wann man auff blosse Besagungen gienge/ dasselbig aber geschicht nicht/ sondern es müssen noch andere indicia vorhanden sein.

Antwort: Dasselbig ist nicht/ sondern dieses wahr/ daß man gemeinlich oder je sehr offtmahls auff blosse Besagung gegen die Besagte Persohnen procediret, welches ich durch diese kurtze Schlußrede erweise: Man verfähret zu diesen Zeiten in den Hexen Sachen gemeinlich auff die Besagungen/ vnd das böse Geschrey vnd Leumuth der Besagten/ ergo auff blösse Besagungen/ der erste Satz ist an sich richtig/ vnd könte man dessen vnzeheliche Exempel anziehen/ muß ich demnach das andere Stück meiner Schlußrede erweisen/ welches ich dergestalt thue: Droben in der 34. Frage habe ich dargethan/ daß das gemeine Geschrey/ welches man heutiges tags also nennet/ anderst nichts alß ein vnbeglaubtes falsches Geschwätz seye/ vnd vber das in Gericht fast nimmermehr der Gebühr bewiesen/ vnd also an sich so wohl von natürlichen alß weltlichen Rechten ein nichtsgültiges vndüchtiges indicium seye. Ist nun das Geschrey an sich ein nichtiges indicium, so kans nicht anderst sein/ alß daß die Richter auff die blosse Besagungen procediren.

Vber das/ gesetzt also/ daß das Geschrey 26.
heutiges Tages etwas auff jhme haben/ gesetzt auch daß es in Gericht gebührlich solte bewiesen werden; so frage ich dennoch die Herrn Richter/ ob sie dann darvor halten/ daß alle die jenige/ welche das böß Gerücht/ oder dergleichen indicium wieder sich haben/ deß Lasters schuldig seyen? das werden sie vielleicht nicht sagen/ was dann/ ist dann deß Teuffels vnnd seiner Werckzeugen der Hexen authoritet so groß/ daß wann dieselbige mit zustimmen/ vnd die jenige welche sie beschreyet/ oder mit dergleichen

chen indicien beschweret wissen / besagen der Richter sich versichern könne / daß sie deß Lasters in warheit schuldig seyen / vnd daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß ob schon die Besagte Persohn solche indicia mit Recht ablehnen kann vnnd will / so wann sie schon die eusserste Folter außgestanden / vnd vberwunden / sie dennoch nothwendig schuldig sein müsse? Ja so helts der heutige praxis.

Schliesse ich also nachmahls / daß es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt stehe / alle die jenige / welche entweder in ein böß Geschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen vndüchtiges indicium gegen haben möchte / durch seiner Bundsgenossen Besagung / in eusserst Leibs vnnd Lebens Gefahr zu stürtzen. Darauß dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen-Feind / auff solche Weiß vor Vnglück stifften könne / vnd müste er wohl ein fauler Teuffel sein / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

II. Einwurff.

Wann aber die jenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu GOtt wieder bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden vnrecht thun solten nicht zu befahren / vnd seind demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen.

Antwort: Diese Bekehrung benimbt der angezogenen Gefahr nichts / vnnd ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig alß den andern etwas zu geben.

Die XLV. Frage.

Ob man nicht auffs wenigst den Besagungen der Hexen / trawen vnd glauben solle / weiln sie sich zu GOtt bekehren / vnnd Busse thun?

ANtwort: Nein / vnnd das darumb.

I. Vrsache.

Dieweil die Besagungen schon zuvor ehe man der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgangen / geschehen vnnd zum Protocoll bracht worden seind. Dann so pflegt mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder lässet kommen / biß daß sie jhre Sache beym weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Bekehrung so hernach folget / der vorigen Besagung vor Krafft geben? Wolte aber GOtt daß man sie alßdann allererst / wann sie sich von Hertzen bekehret vnd mit GOtt versöhnet haben / vnd jhre Gesellen fragete / vnnd sie solche nicht auß Marter der Folter / sondern auß trieb jhres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zu trawen / oder man würde in warheit erfahren / daß nicht viel Zauberschen oder Hexen vnder vns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vngesagt lassen. 1.

Ich habe mich zum offtermahl vber den sonderbaren Verstand vnd Weißheit deß Schrifftgelärthen Tanneri verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zauberey außgerottet werden möchte/ auch dieses mit anziehet/daß man nemblich den Beklagten nicht eher vmb jhre Gesellen vnnd Complices befragen solle/ biß daß sie jhr Vrtheil schon angehöret/ vnnd sich zur Buß vnnd zum seeligen sterben wohl bereitet haben/ wie darvon in seiner disput. de Justic. & jur. quæst. 5. dub. 5. n. 131. zusehen. Doch was halt ich mich hierbey auff/ da ich doch weiß/daß weder die Inquisitores diß Mittel annehmen/ oder auch die Obrigkeit jhnen dasselbig befehlen werdē/ die Inquisitores werdens von deßwegen nicht acceptiren/ sintemahln dadurch jhr Gewinn vmb so viel da geringer werden/ alß weniger sie Zauberer haben würden/ die Obrigkeit wirds jhnen auch nicht befehlen/dann niemand wirds jhnen an die Hand geben/ vnd hüten sie sich auch wohl daß sie dieses nicht lesen.

II. Vrsache.

3. So ists dasselbig was ich gesagt habe/ daß man nemblich die Gefangene vnnd gefangene Sünder vor jhre Buß vnd vorbereitung zum sterben vber jhre Complices zu fragen/ vnd solches ad acta zubringen pflege/nicht allein war/sondern es gilt auch bey den Richtern anders nichts alß eben diese der Beklagten vor jhrer Beicht vnd Bekehrung gethane Bekantnuß/ der Gestalt/daß alles was sie hernacher/ nach dem sie jhre Sünde gebeichtet/vnd sich zum seeligen sterben geschickt vnnd vorbereitet haben/jhre angebener Mitgesellen halben sagen vnd bekennen/ von den Richtern so fern angenommen oder verworffen wird/ so fern es mit jhrer vorigen Bekantnuß so sie vor der Beicht vnd Bekehrung gethan/ vberein stimpt/od̄ deroselben zu wieder ist.

4. Ja eben diese vor der Beicht gethane aussage muß der einige Probierstein sein/ daran die Richter nachmahls probiren könnē/ob es dem Beklagten mit jhrer Buß vnd Bekehrung ein ernst gewesen oder nicht: Dann bleibt die Titia bey jhrer Bekantnuß/ so sie vorhin gethan hatte/ hernacher wann sie dem Priester gebeichtet/ vnd er sie darauff absolviret hat/ geständig/ so ists ein richtiges Kennzeichen daß sie sich bekehret habe; so fern sie aber zu rück fallen vnd sagen würde/ daß sie durch die Tortur wehre genötigt worden/die vnwarheit zu reden/vnd zu liegen/ da hat sie den Beichtvatter betrogen/ vnnd ist jhre Buß erdüchtet vnd falsch/ od̄ aber sie ist wegen vorstehenden Todt dermassen erschreckt/ daß sie nicht weiß was sie sagt/ vnder bleibts demnach bey der erstmahligen Bekantnuß vnd Besagung/ vnd dieses ist ein rechter Meister griff/ damit die Richter erhalten können waß sie wollen. Sintemahln bleibt die Titia nach dem Sacrament der Buß bey jhrer Bekantnuß vñ Besagung/ so ist dieselbige warhafftig/ dieweil sie Titia, ein wahre Rew vnd Buß gehabt: Fället sie aber zu rück/ so hats doch nichts zu bedeuten/weil jhre Rew vñ Buß erdicht vnd falsch gewesen/ vnd so pflegen solche Leuthe zu Vrtheilen/ vnd bedencken nicht/daß dieser Schluß in keinen weg bestehen könne.

5. I. Dañ in deme sie schliessen daß die Titia rechtschaffen gebeichtet vnnd gebüsset habe/weil sie bey jhrer erstmahligen Besagung beständig bleibt/so verlauffē sie sich in einen vnentlichen Circul, dann (sagen sie) jhre vorige Bekantnuß vñ Besagung ist recht vñ warhafft/dieweil jhre Beicht vnd Buß darinnen sie dieselbige bestättigt hat/ warhafftig vnnd ernstlich ist/daß aber die-

selb.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbe warhafftig vnd Ernst sey/schliessen sie darauß/ dieweil sie jhre vorige warhafftige Besagung bestättigt habe/ beweisen sie also jhre Buß auß der Besagung/vnnd die Besagung beweisen sie hinwieder auß der Buß/ vnd mag dieses wohl recht der blinden Mauß gespielet heissen.

2. Eben mit dem Grund/ dz die wiedersacher sagen können/ daß der Titia Beicht vnd Buß falsch seye/ wann sie jhre vorige Besagung wiederrufft/was aber wann sie solche Besagung nach der Hand bestättigt/ kann ich das Gegenspiel manuteniren vñ sagen: Daß der Titiæ jhre Beicht vnnd Bekehrũg falsch gewesen/ wañ sie jhre vorige añoch im Stand der Vnbußfertigkeit gethane Besagung nunmehr bestättigt/ warhafftig aber habe sie sich zu Gott bekehret/wann sie solcher erstmahlige Besagung wiederrufft/ dann sonst wolte dieses darauß erfolgen/ daß wann der beichtend vnd büssende Mensch das jenige sagt/was den Richtern gefället/er sich alßdann rechtschaffen bekehret / wann er aber sagt waß denselben mißfället/er gelogen/vnd es mit seiner Busse Heucheley gewesen sein müsse ꝛc. welcher kluger Mann kann doch dergleichen vnnütze fratzen ohne bewegung vñ vnwillen lesen?

3. Vnnd zwar laß sie immerhin sagen/ daß die Titia nicht recht gebüsset habe/wañ sie jhre vorige Besagung wiederruffen/ist doch daran nichts gelegen/ dann sie hat ja vorhin da sie die Besagung thet/ nach zumahl nicht gebüsset/ vnd bleibts demnach darbey/daß solche Besagung von einer vnbekehrtẽ Zauberschen geschehen/vñ derwegen alß Teuffelisch falsch vnd betrüglich/zu verwerffen seye.

III. Vrsache.

Gesetzt aber auch/dz in puncto der Besagungen/deß Tanneri Meynung (welcher will/daß man mir befragung vber die Gespielen/biß nach publicirtem Vrtheil inhalten/dieselbige auch anderster vñ eher nicht gelten lassen solle/sie werden dañ nach der Beicht vñ Buß von den Besagern ratificiret) heut zu tage in praxi nachgelebẽ würde/wie doch nicht geschicht/ so sage ich dennoch einen Weg wie den andern/ daß verständige Richter solche Besagungen billig zu rück weisen vnd verwerffen sollen/ sintemahln man dennoch nicht vnbillig zu zweiffeln hat/ob es nicht mit der Beicht vñ Bekehrung ein angenommenes ertichtetes Werck seye?ist es doch den Inquisitorẽ vnd Richtern nichts gemeiners alß das sie sagen/daß der Teuffel seine Schlaven die Zauberschen vnnd Hexen jetzo mehr alß zuvor jemahls/ zu den allergrössesten vnd zuvoren niemahls erhörten Bubenstücken vnd Lastern zum hefftigsten antreibe/ ist dem nun also/Ey was solls dann wunder sein/daß er sie auch dahin treibe/daß sie sich der Buß vnd Bekehruug annehmen/ obs jhnen gleich kein Ernst darmit ist? 7.

2. Gibts doch die tägliche Erfahrung (wie kurtz zuvor gesagt) daß wann die Hexen das jenig was sie vorhin auff der Folter bekennet/vnd außgesagt haben/hernacher in der Beicht wiederruffen/Richter vnd Commissarien stracks ruffen vnd schreyen/Ey sie haben jhren Beichtvatter betrogẽ/es sey Heucheley mit jhrer Busse: Wordurch sie Richtere genug zuverstehen geben/daß es solchem Volck gar gemein sey zu liegen vñ zu betriegen/warumb solte dann auch nicht ein verständiger Mañ/die jenige Besagungen/so sie entweder erst 8.

nach

nach der Busse thun / oder waß sie deren vorhin gethan / nachmahls ratificiren vnd wiederhohlen / vor verdächtig halten?

9. 3. So thut auch nichts zur Sache / ob schon der Beichtvatter sagen wolte / Titia hatte Ernstlich vnd von Hertzen gebüsset / dañ obigerwehnder Richter / darwieder ich diß schreibe / gestehens außtrücklich vnnd ohne schew / daß mans in diesem Paß den Beichtvatter nicht zu hören habe / sintemahln dafern die Titia jhre auff der Folter gethane besagung wiederruffen / vnnd der Beichtvatter jhr das Zeugnuß geben würde / daß sie sich von Hertzen zu Gott bekehret hette / so würden dannoch sie Richtere sagen die Titia habe jhn betrogē / der Teuffel sey ein sehr listiger tausent Künstler / man mussen den Heuchlern nicht glauben: Dieses aber können verständige Leuthe mit gleichem Recht vmbkehren / vnd wann die Titia jhre vorige besagung ratificiret, sagē / daß es ein ertichtetes heuchelerisch Ding damit seye: Vnd wird man also nimmermehr wissen können / ob Titia warhafftige Rew vnd Busse gethan habe oder nicht / dann wer soll allhie Richter sem / vnnd den Außschlag geben? der Beichtvatter? Nein dem werden sie die Richter es nicht zulassen: Sollens dañ die Richter selbst thun? ich halte es nicht darvor daß die Kirche jhnen dasselbig gestatten werde.

10. 4. Vber das sein wichtige Vrsachen / warumb die Titia wird liegen vnd triegen / der Teuffel auch sie darzu wird antreiben wollen / dann die Titia siehet vnd weiß daß es nunmehr vmb sie gethan seye / hoffet aber dennoch das wann sie sich stellet / alß ob jhr jhre Sünde hertzlich leyd wehren / vnnd sie sich darvon zu Gott bekehrete / sie dadurch Linderung der strafferlangen welle / vnd daß sie zugleich auch die vnschuldigen (dann darumb ists den Hexen so wohl alß dem Teuffel selbst zu thun) mit in Gefahr bringen / vnd sich also weidlich rechen könne / in deme sie vnderm Schein der Busse jhre Besagungen so sie vber die vnschuldigen gethan / desto beglaubhaffter machen / dem Richter allen zweiffel benehmen / vnd die Hohe Obrigkeit in jhrem Eyffer / gegen die vnschuldigen desto mehr stärcken vnnd erhalten kan.

11. Können demnach diese Menschen Feinde / sich dieser Gelegēheit nützlich gebrauchen / vñ wie muthwilliger weise sie die vnschuldigen besagt haben / eben solcher Gestalt könnē sie solcher jhre Besagung durch ertichtete angenommene Heyligkeit ein Mäntelgen vmbhangē / damits desto mehr Nachtrucks auff jhme habe. Vñ in Summa alles gehet dahin / daß der Process obbesagter Richter eintzig vnd allein auff der Glaubwürdigkeit vnd warheit deß leydigē Teuffels beruhe / vnd derowegen in so weit nicht betriegen oder fehlen könne / so fern der Teuffel / der vermöge Göttliches Worts ein Meister der lügē ist / nicht mehr liegen noch betriegen kan.

IV. Vrsache.

12. Ja wann ich schon nachgeben / daß einige Hexen sich von Grund jhrer Hertzen vñ warhafftig zu Gott bekehren (wie ichs dann zugebe) so wolte ich dennoch bey dieser wichtigen vnnd gefährlichen Sache / den Besagungen vngern trawen / dieweil der Besager eben wohl noch betriegen kan / entweder weil er nicht anders darff / od weil er es nicht besser verstehet / wie in nächst

folgen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folgender Frage / erörtert werden solle.

Die XLVI. Frage.

Ob man aber nicht auffs wenigst alßdann die Besagung gelten lassen müsse / wann man gewißlich weiß / daß die besagend Persohn sich rechtschaffen bekehret habe / vnd nunmehr die Warheit sagen wolle?

1. ANtwort: Man möchte zwar meinen daß dieses statt haben müste / aber wañ ich die Sache recht vberlege / vnd wann sie auch ein jeder verständiger recht erwegen wird / so wird er sehen / daß es dennoch den stich nicht halten könne: Vrsachen seind diese.

I.

Dieweil die Richter die jenige welche jhre auff der Folter gethane Besagungen hernacher wiederruffen / von newen auff die Folter zu spannen pflegen / vnd damit die Hexen sich hierinnen nicht verlauffen / so wissen jhnen die Hencker (welches man insonderheit wohl in acht zu nehmen) solches vorhin anzusagen / vnnd auß jhrem sonderbaren Eyffer / welchen sie zu Außreutung dieses Lasters tragen / wohl zu scherffen. Daher dann kompt daß die Titia, ob sie sich schon von Hertzen zu GOtt bekehret / dennoch anderst nicht thun kan / alß daß sie bey jhrer vorigen Besagung / biß ans Ende beständig verbleibe. Folget aber dannenhero nicht / daß weil Titia darbey beständigt bleibt / sie darumb auch eben wahr sein müsse: Dieweil auch ein recht rewender Sünder / diese Schmertzen scheuwen / vnd auß solcher Forcht bey jhrer Vnwarheit bestehen kan / dann die Menschliche Schwachheit ist groß.

2. Ich könte vnglaublich viel Exempel anzeigen / wieviel vnschuldige Menschen dergleichen durch Marter außgepressete Besagungen / weil sie auß Forcht newer Folter nicht haben können wiederruffen werden / eingezogen vnd hingerichtet worden / es kans keiner der die Folter nicht selbst versucht / glauben noch begreiffen / was dieselbige vermag / vnd wie sehr solche die jenige scheuwen / die sie einmahl geschmeckt haben: Daher es dann kompt / daß wenig gefunden werden / welche jhre / ob wohl falsche Besagungen allmiteinander beständig wiederruffen / bißweilen wiederruffen sie deren wohl etliche / damit sie also jhr Gewissen in so weit erleichtern / vnd doch auch die anderwertliche Folter vermeiden mögen / welches jhnen nicht angehen vnnd gelingen würde / wann sie nicht noch eine vñ andere vnwiederruffen liessen. Was aber darauß / daß gleichwohl eine oder zwo in der fantzen bleiben vor Vnheil entstehen könne / solches hat der verständige Leser leichtlich abzunehmen: Dann weil (zum Exempel gesetzt) Titia etliche wiederrufft / andere aber nicht wiederrufft / so schliessen die Richter darauß / daß dann diese / ohnzweiffelich die rechtschuldigen sein müssen / vnd gehen demnach desto Vnbarmhertziger damit vmb.

3. In warheit / man drehe vnd wende diß Werck wie man wolle / so ists ein gefährlichs Ding darmit / welches ich nit weitläufftiger außführen mag / sondern ist mir gnug erwiesen zu haben / daß Titia rechtschaffene Rew vnd Busse gethan / vñ sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ernstlich zu Gott bekehret / vnnd dennoch auß Forcht newer Marter etliche vnschuldig besagte/vnwiederruffen vbrig gelassen habe. Was werden aber alle die jenige / ich sage nicht allein vō Richtern sondern auch von jhren Beichtvättern/vor eine straff zuerwarten: So hierinnen nicht besser zugesehen haben/ja die das jenig was ich jhnen mit so deutlichen klaren Worten vormahle vnd vnder Augen sage/so wenig achten/ daß sie noch wohl die Zehne darüber zusammen Beissen dörffen.

II

4. Vnnd wann auch gleich ein Hexin/ein recht rewende Sünderin / vnnd man dessen zu jhr vnfehlbar versichert vnnd gewiß wehre/ja wann man auch gleich wüste/daß sie vorsetzlich keinen vnschuldigen Menschen Besagen wolte / so könten dennoch jhre Besagungen falsch vnd jrrig sein/vnd das darumb weil sie selbsten offt betrogen werden: Dann es ist je war / vnd gestehet mans an der gegen Seiten selbst / daß die Hexen nicht jedesmahls warhafftig vnnd Persöhnlich auff jhre Gesellschafften vnd Täntze zusammen kommen / sondern daß sie sich dessen offt viel einbilden / dero Gestalt daß der Teuffel jhnen entweder selbst einē solchē blawen Dunst vormahlet/od̄ sie durch seine verzauberte Artzney ihre Phātasey dermassen verwirret /dz sie meinē sie seyen gewesen / habē diß od̄ jenes gesehen/ vnd verrichtet / da sie in warheit nimmerhienkommen / oder etwas gesehen oder verrichtet haben / nicht anders alß wann einer im Traum vermeinet dieses oder jenes gesehen zuhaben / da es doch nur ein lauter schein vnd schatten ist.

Exempel dessen hat man allenthalben gnug/ mag mich demnach in Anziehung derselben nicht auffhalten.

Vnd daß deme also / daß nemblich die Zauberer vnnd Hexen zum offtern durch jhre phantasey betrogen/vermeinen daß sie gewesen seyen / wo sie nie hienkommen / solchs bezeugt Tannerus Theolog. tom. 1. disput. 5. quæst. 6. dub 7.

Ist nun deme also/wer siehet denn noch 5 nicht / daß die Besagung der Hexen nothwendig falsch vnd jrrig sein müssen / ob sie schon sich von Hertzen zu Gott bekehret/vñ auch den Vorsatz haben niemandtn fälschlich zubesagen? dann wer will dem Richter sagen / ob die Besagenden nicht auch von der Rotten seyen/welche in jhre Phantasey berhöret vnd geblendet werden/also daß sie meinen sie seyen gewesen / vnd haben gesehen/wo sie doch in warheit nicht hienkommen/vnd was sie in warheit nicht gesehen habe? da sie selbst/vnder dem schatten vnd dem Werck selbste/keinē Vnderscheid machen könnē/ sondern noch darüber schwerē solten daß sie gewesen wehren/wo sie nimmer hinkommen? hat man doch Exempel hiervon/daß etliche vorwitzige Leuthe darbey gewesen/vnd gesehen / welcher massen die Hexen / nach deme sie sich mit einer gewissen Salben angestrichen / entschlaffen/ auch vnder dessen von den zusehern bißweilē wohl abgebrügelt/an eben demselben Orth verblieben seind / vnnd demnach wann sie außgeschlaffen / von jhrer Außfarth / reise vnnd Beysammenkunfft wundere schosen erzehlet haben; Meinerē also daß deme in warheit also wehre/was jhnen der Teuffel nurend allein blößlich eingebildet hatte: Vnnd erzehlet dessen

ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein Exempel Baptist. Port. Neapol. in seiner magia matulari edit. primâ.

6. Wolte einer sagen das wehre ja ein wunder vnd nicht zu glauben / daß einer nicht einen Vnderscheyd solte machē können/ vnder deme das in Warheit geschehe/ vnd deme was einer sich allein einbildete/ nach demmahl/ob wir zwar in deme vns traumet/meinen daß wir wachen/dennoch aber wann wir wieder erwachen / vnnd zu vns selbst komen/ūs leichtlich besinnē können/daß wir nur einen Traum gehabt oder gesehen haben: So antworte ich demselben / daß dieses ordentlicher Weise geschehe/daß einer wann er erwacht / leichtsam erkennen könne/was ein Traum gewesen seye / vnder dessen aber ists nicht vnglaublich / daß nicht der Teuffel alß ein tausent Künstler seine Sclaven / dermassen von ihren Sinnen entzücken vnnd verrücken könne / daß sie so zu sagen vnder weiß vnd schwartz / vnnd Warheit vnnd Lügen keinen Vnderscheyd zu machen wissen / zumahlen da er es gemeinlich mit armen törichten Weibiem zuthun hat/ bey welchen er seine Boßheit vnnd falsche tücke desto besser zu Werck setzen kan.

7. Es sey dem allem wie jhm wolle/so will ich Fürsten vnnd Herren hiermit gewarnet haben / daß sie doch einst jhre Richter vnd Commissarien examiniren vnnd fragen/auß was Zeichen vnnd Vmbständen sie dessen versichert worden / daß alle die Hexen welche sie biß daher verbrennen lassen/vnd vber jhre Gespielen gefragt haben/ nicht von der Zahl gewesen / welche durch blosse Phantasey betrogen worden / daß sie gemeinet haben / sie wehren gewesen wohin sie doch niemahls kommen. Dann da sie dessen nicht zuforderst gnugsamb versichert gewesen/so hette man in einer so wichtigen Sache auff die Besagungen nicht procediren sollen: Habe sie aber dessen ohngeachtet darauff procediret, so haben sie wieder alle Recht vnd Vernunfft gehandelt/vnd siehet man hierauß/wie vnsere Gerichte so wohl vnd heylsamblich bestellet seyen / da man von diesem vnderscheid in den Gerichts protocollen so gar nichts findet/daß auch die Richter nicht einmahl daran gedencken/biß man sie daran erinnert/ vnd wann sie endlich daran erinnert werden/ nehmen sie es noch zum vbelsten auff.

III.

8. Gesetzt noch vber diß / daß ein Richter gewißlich wüste/dz die Besagende Hexen/ von deren jenigen Zahl wehren welche nicht phantastischer sondern warhafftiger weise auff den Zaubertäntzen Leibhafftig zugegen gewesen wehren / so könte er dennoch auff solche Besagungen nicht künlich fussen / dann so fern er fürsichtig gehen will / so ists nicht gnug daß er wisse daß die Titia nicht liege/in deme sie sagt/sie habe die Gajam auff dem Zaubertantz gesehen/sondern er muß noch darneben wissen / daß diese proba warhafftig seye: **Titia hat Gajam auff dem Zaubertantz gesehen/Ergo so ist die Gaja gewißlich zu gegen da gewesen.** Dann wer will jhme sagen / ob nicht vielleicht der Teuffel die Gestalt der Gajæ repræsentiret vnd dargestellet habe / also daß Titia gemeinet Gaja wehre selbst zu gegen/ da sie doch fern darvon sein können /

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von welchem Puncten in folgender Frage weitläuffiger gehandelt werden solle.

Die XLVII. Frage.

Ob auch der Teuffel auff den Zauberschen Gesellschafften vnnd Täntzen / wohl einige vnschuldige für Augen stellen könne?

1. ANtwort: Ja da halte ichs vor / vnnd zwar nicht allein alß blosse Anschawer / sondern auch alß welche daselbst mit herumb springen / Vrsachen seind diese:

I.

Dieweil man Exempel hat / daß solchs hiebevor geschehen seyen: Warumb solts dann nicht noch geschehen können; ich weiß ein Kloster da nachfolgende geschicht sich begeben vñ ins protocoll eingeschrieben worden. Es ist eine Ordens Persohn desselbigen Klosters von vielen Hexen angezeigt vnd besagt worden / das er auch auff jhren Tantz mit gewesen / sie haben auch die Persohn angezeigt / mit welcher er getantzt haben solte / vnd seind sie darauff in Christlicher Rew vnd Busse gestorben / da doch daß gantze Convent bezeuget hat / daß er eben auff dieselbe Zeit vnnd stunden / da er auff dem Zauber-Tantz solle sein gesehen worden / bey jhnen in der Kirchen vnd auff dem Chor gewesen / vnd sein Ampt versehen. Haben demnach die jenige welche jhne besagt entweder gelogen (wie dann selbiges gemeinlich zugeschehen pflegt) etwan auß vngedult der Schmertzen / wie die vnschuldigen pflegen / oder auch auß Boßheit / wie der Rechtschuldigẽ jhr brauch ist / oder da sie je nicht gelogen haben (wie dann die Richter es darfür halten) so seind sie vom Teuffel verblend gewesen / vnd haben den schatten vor das Werck oder den Cörper angesehen.

Ich könte allhie noch wohl andere 2.
auch wohl heylige Männer / vnnd NB.
grosse Fürstẽ nennen / die zum theil noch Leben / welche von vielen Hexẽ besagt worden / daß sie mit auff jhren Zaubertäntzen gewesen wehren. Mann hat auch noch ander Exempel / vnd werden hien vñ wieder gelesen / die ich weil sie bekant seind gern außlasse / da auff den Teuffelstäntzen gewisse Persohnen (oder vielmehr jhre Gestalt vnd Bildnuß) gesehen worden / die doch nicht allein dero Zeit an andern Orthen gewesen / sondern auch / durch darzu sonderlich bestellete Zeugen observiret vñ bewahret gewesen / daß sie nicht von jhnen haben kommen können.

II.

Kann sich doch der Teuffel in einen En- 3.
gel deß Liechts verstellen / wie auß der heyligen Schrifft bekant / vnnd hat man darvon vnderschiedliche Exempel invitis Patrum, warumb solte er sich dann nicht in die Gestalt vnd Larven eines vnschuldigen Menschens vermummen können.

III.

Dieweil die Gründe / worauff die wie- 4.
derwertige Meynung vnd jhre Lehrer sich beruffen / keinen satten Beweiß erstatten / thut man demnach weißlichen daß man diese Meynung behalte / vnnd der andern nicht zuviel trawe; worbey der Leser wohl mercken vnd in acht nehmen wolle / daß ich / der ich sage / vnnd es darvor halte / daß der Teuffel auch bißweilen die vnschuldigen auff den Zaubertäntzen vor Augen

stellen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stellen könne/ nicht schuldig oder gehalten seye/ dasselbig zu beweisen/ sondern der Gegentheil ist vielmehr schuldig/ seine widrige opinion darzuthun vnd zu verificiren. Dann meine Meynung ist nicht auß diesem oder jenem Propolito oder Fürsatz/ gegen einen oder den andern etwas zu erzwingen/ sondern was ich dißfalls sage vnd schreibe/ dasselbig geschicht entweder exercitij gratiâ, oder aber andere zu warnen/ vnd ihres Ampts zu erinnern/ solte ich etwan darbey nicht allerdings fest gehen/ vñ es mir am Beweiß ermangelen/ hat sich dennoch dannenhero niemands einiges vnrechts von mir zu befahren: Dieweil aber der Gegentheil/ auff seine Meynung sich dermassen steifft vnd fest gründet/ daß er darauff Anlaß vnd Vrsach nimbt/ vber der Menschen Leib vnd Leben zuerkennen/ so will ihme in allwege gebühren/ soll man anderst nicht sagen/ daß er allzu liederlich procediret hette/ dz er solcher seiner Meynung einen rechtschaffenen Grund habe/ sintemahln wann es ihme daran ermangeln solte/ so würde er es in seinem Gewissen schwerlich verantworten können.

5. Zu deme ist der jenig welcher der wiederwertige Meynung acceptiren will/ nicht allein in seinem Gewissen schuldig/ sondern es weiset jhn auch die Dialectica oder Vernunffts-Kunst dahin/ zu beweisen dz der Teuffel nicht solte einen vnschuldigen auff dem Zaubertantz repræsentiren können: Dann ob wohl nicht ohne/ daß nicht dem jenigen/ welcher ein Ding leugnet/ sondern deme welcher es bejahet/ der Beweiß obliegt/ dennoch vnd dieweil der jenig welcher etwas zu seinem intent oder behelff/ alß ein fundamentum darauff er etwas gründen will/ anziehet/ dasselbig es sey gleich eine bejahung oder vernemung/ beweisen muß/ die Gegentheil aber auff diese Negativam, daß nemblich der Teuffel obiges nicht thun köñe/ jhr fundament setzen/ vnd förters jhren Process darauff bawen/ so gebühret jhnen daß sie solche negativam beweisen/ dann in diesem Fall werden sie vor affirmantes gehalten/ oder aber thun sie gar vnrecht/ daß sie sich auff ein solch fundament beruffen/ welches so gar keinen Bestand oder Grund hat. Ich lasse mirs hierbey gnug sein/ Vrsachen beybracht zu haben/ welche diese Frage zweiffelhafft machen/ vnd daß in der Welt viel gelärthe Leuthe gefunden werden/ welche grosse Sorge tragen/ daß der Teuffel durch GOttes verhengnuß/ das jenige könne vnd im Werck thue/ was ich droben gesagt habe: So habe ich auch die Richter gnugsam gewarnet/ wollen sie dessen vngehindert fortfahren/ vnnd in dieser schweren Sache so Leib vnd Leben antrifft/ mit der grawsamen Marter vnd Folter/ wieder männiglich grassiren vnd wüten/ so müssen sie diß jhr fundament durch zu recht beständige gnugsame argument bewehren/ oder sie werdens nimmermehr verantworten können. Wöllen demnach besehen welcher Gestalt sie diese jhre Meynung bewehren wollen.

Die XLVIII. Frage.

Was hat dann der Gegentheil für argumenta oder Gründe / damit er bewehren will / daß der Teuffel auff den Zabertäntzen keinen vnschuldigen vorstellen könne oder wölle?

ANtwort: Diese argnment hat der Binsfeld zusammen getragen / worauff dann auch Delrius sich beziehet / derwegen ich grossen zweiffel trage / ob man jhme bey dieser materi so viel zutrawen könne / wiewohl etliche thun / nach demmahl er Delrius vns auff desselbigen Authoris argumenta verweise / bey welchem ich in gegenwertigem Fall / noch nichts beständiges habe finden können / wie kurtz hernach wird gewiesen werden: Will demnach deß Binsfelds argumenta nach der reyge setzē / doch das erst auß dem Delrio l. 2. quæst. 12. num. 4. hernehmen.

I. Gründt.

1. Es ist nicht außzusprechen / wie lustig sich ohnlängsthin ein Geistlicher / welcher der Hexen Beichtvatter / doch aber der geschicklichsten keiner war / vber den Delrium gemacht / in deme er desselbigen Buch hohlen lassen / vnd darauß nachfolgende Wort herauß gelesen: **Es könte zwar der Teuffel auch in der vnschuldigen Menschen Gestalt sich vermummē / vnd also selbige auch auff den Zaubertäntzen darstellen / wann es Gott nicht verhinderte / daß aber GOtt dem Teuffel dasselbig jemahls gestattet habē solte / solches hab ich noch niemahls gehöret oder gelesen** ꝛc. vnd bald darauff sagt er: **Lasset aber GOtt dasselbig zu / so eröffnet er doch denselben Betrug deß Teuffels gar bald / vnd geschicht diese zulassung von GOtt etwan vmb andere Sünden willen der vnschuldigen / oder zu jhrer desto grösserer Verdienstlichkeit / vnnd damit jhre Gedult hernacher desto mehr gepriesen werde /** Hierauff sagte vorberührter Beichtvatter: **Höret jhr wohl hat der Delrius dergleichen noch nicht gehöret oder gelesen / wer wolte dann glauben / daß es geschehen sein solte?**

Antwort I. Diß argument beweiset allzuviel / vnd darumb beweisets gar nichts: Daß darauß würde folgen / daß vnzehelich viel Sachen / so in warheit geschehen / doch nicht geschehen wehren / von deßwegen daß es Delrius nicht gelesen oder gehöret hette: Hats schon Delrius nicht gehöret vnd gelesen / so habens doch ich vnd nebē mir noch andere viele gelesen vnd gehöret. 2.

Zum zweyten antworte ich also: Die heutige Inquisitores vnnd Hexen Commissarien bringen zu diesen Zeiten / durch die strenge vnd grawsame folterung auch grawsame vorhin vnerhörte Thaten / so die Hexen begangen haben sollen / an dem vnd können darvon beym gemeinen Mañ / wie im gleichem bey Fürsten vnd Herren ein grosses wesen machen / wann ich mich nun nächsterwehntes arguments gebrauchen vnnd sagen wolte / daß all dasselbig 3.

erdich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erdichtet vnd die Vnwarheit wehre / sintemahl Delrius solche Thaten noch nie gelesen oder gehöret hette. So würden vnsere Herren Richter sich erzürnen vnd sagen / daß GOtt der Herr dem Teuffel zu diesen letzten vnd bösen Zeiten viel dings verhenge / so vorhin nicht geschehen / Ey wie / wan GOtt der Herr vnder so viel newen vorhin vnerhörten vnd vngelesenen Sachen / dem Teuffel auch dieses zuliesse / daß er der frommen vnschuldigen Leuthe Gestalt / auff den Zaubertäntzen repræsentirete.

4. Drittens antworte ich also: Die jenige welche besagt werden / daß sie auff den Zaubertäntzen mit gewesen seyen / werden auch für Hexen gehalten / vnnd helt mans für gewiß darvor / daß sie leiblich daselbst gewesen seyen / vnnd werden derwegen so lang gefoltert / biß sie bekennen / seind aber etliche so starck vnd mächtig / daß sie die Tortur außstehen vnnd nicht bekennen / so werden sie dennoch alß obstinate halßstarrige Hexen lebendig verbrant / dann da hilfft nichts / sie müssen alle schlechthin Hexen sein. Ey was ists dann wunder dz Delrius nicht gelesen oder gehöret / dz jemahls ein vnschuldiger auff dem Zaubertäntz wehre gesehen worden.

5. Will jemand sagen daß deme nicht also / sondern daß die jenige welche auff der Tortur nichts bekennet haben / vermöge der Rechten loß gelassen / vnnd nicht verbrennet werden / so dienet dasselbig zu meinem propos. sintemahln ja die jenige welche solcher Gestalt loß gelassen werden / ausser zweiffel vor vnschuldig seind erkennet wordē / ists also kein vnerhörtes Ding / daß auch vnschuldige auff den Teuffelstäntzen repræsentiret worden.

II. Grundt.

Der Teuffel begehret dergleichen Vorstellungen der vnschuldigen nicht / ergo ꝛc. 6.
daß aber der Teuffel dessen nicht begehre / erscheinet daher / dieweil ihme auß der H. Schrifft bekant ist / daß Gott der Allmächtige die Seinigen nicht versuchen läst / alß allein zur Probe / zu ihrem besten / vnd zu ihrer Verdienstlichkeit.

Antwort: 1. Dieses argument beweiset abermahls zu viel / vnd also gar nichts: Dann mit eben denselben worten könte man beweisen / daß es nicht wahr wehre / dz der Teuffel den Job von seinem Hauptschedel an biß zu seinen Füssen auß / so jämmerlich geschlagen vnnd zugerichtet hette / wie im gleichen daß so viel vnschuldige Martyrer durch seine Anstifftung / so grausame Marter vnnd den Todt selbst außgestanden hetten. Dann warumb solte ich nicht eben so wohl allhier sagen: **Der Teuffel hat kein verlangen zu solchē dingen / weil er weiß daß GOtt die Seinigen nicht betrüben / oder versuchen läst / alß so weit es jhnē zur Verdienstlichkeit / zur Prob / vnnd jhrem besten gereicht?**

2. Antwort: Es möchten vielleicht / die jenige welche der Teuffel auff den Hexentäntzen fürstellet / nicht alle erwehlet / sondern jhrer etliche böse Leuthe / vnnd mit Todtsünden behafftet / jedoch aber gleichwohl deß Zauberey Lasters frey vnnd so weit in vnschuldig sein. Gesetzt nun daß der Teuffel wegen angeregter Vrsache / kein verlangen oder Lusten darzu

hette /

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hette / die vnschuldigen auff den Zaubertäntzen zu repræsentiren, so ist dennoch damit noch nicht erwiesen / daß er nicht darnach streben solte / wie er auch die vnschuldigen mit ins Spiel bringen möchte.

III.

7. Diese Lehr vnd Meynung sagt Binsfeld, daß nemblich der Teuffel die vnschuldigen auff den täntzen nicht repræsentiren könne/wird durch das gute Gewissen der frommen vnnd vnschuldigen mächtig gestärcket/dann wo ist doch ein frommer vnd vnschuldiger Mensch / der sich dessen besorgt/daß der Teuffel seine Persohn oder Gestalt auff den Zaubertäntzen solte vorstellen können? dann wann der Teuffel dasselbig thun könte/so müsten wir ja alle in Sorgen vnnd Gefahr stehen / daß wir solcher Gestalt mit in diß jämerliche Spiel gezogen / vnnd in Leib vnd Lebens Gefahr gestürtzet werden möchten: Nun siehet oder vernimet man aber nicht/daß die frommen vnd vnschuldigen sich darvor förchten Ergo &c.

Antwort: Dieses argument beweisen abermahls allzu viel/ vnd also gar nichts: Dann auff eben dieselbe Weise könte ich beweisen/daß die frommen vnnd vnschuldigen / von den Hexen nicht könten noch pflegten verzaubert/vnd also ihr Lebtag zu vndüchtigen Menschen gemacht werden: Dann welcher frommer Mensch fürchtet sich/wann er deß Morgents auffstehet / daß er desselbigen tags von den Hexen bezaubert werden solte? dann wann die Hexen dasselbig thun könten/so müsten wir alle in sorgen stehen/daß wir durch ihre Teuffelskunst bezaubert / vnnd vnser Lebtag zu armen Leuthen möchten zugerichtet werden/ nun aber findet man kaum einen frommen Menschen der sich darvor förchtet ergo &c.

2. Antwort: Die vnschuldigen seind vñ deßwegen in diesem Fall sicher vñ wohl gemuth/nicht weil sie alle es darvor halten/ daß es nicht möglich wehre/daß der Teuffel sie auff den täntzen repræsentiren könte / oder auch wohl daß er dasselbig bißweilen zuthun pflegt / sondern weil sie es darvor halten / daß wann gleich dasselbig geschehen solte/daß es jhnen dennoch zu keinem Nachtheil gereichen würde / sintemahln sie jhnen festiglich eingebildet / daß „ nimmermehr solche vngeschickte vnnd vn„ verständige Richter werden gefunden wer„ den/ welche auff solche Besagungen der Teuffelskinderen gehen/vnd derselben Anklage mehr/alß jhrer vnschuld glauben solten. 8.

Vors ander gebe ichs nicht zu / daß an denen Orthen / da man so eyfferig vnnd hitzig im Hexenwesen procediret, vnnd die Richter den Schlag halten/daß sie auff dergleichen Besagungen fortfahren/nicht auch die vnschuldigen in Sorgen vñ forchten stehen solten. Ich kenne sehr viel fromme auffrichtige gewissenhaffte Leuthe / welche sich bey solchen Hexen Processen sehr geförchtet / vnnd deßwegen jhre viele von Hauß vnd Hoff gezogen seind/ich kenne auch etliche fromme Leuthe/welche mich vnd andere deßwegen vmb Rath gefragt: Ja ich weiß Leuthe welche da sie vmb Rath zu fragen/vnd ihre allgemeine Beiche zu thun/ in die nächstgelegene Stätte sich erhoben/ alß sie wieder heimb kommen / eben von deßwegen / daß man jhnen dahero schuld gegeben/daß sie hetten außreissen wollen / der Teuffel aber jhnen dasselbig 9.

nicht

nicht gestattet hette/ deß folgenden Tags angegriffen worden/vñ alß sie das Gegenspiel haben beweisen wollen/ man jhnen dasselbig nicht gestatten wollen.

Ich weiß auch daß jhrer etliche nachgesonnen/wann sie etwan vnschuldiger weise angegriffen/vnnd Peinlich gefragt/ vnnd also durch Marter gezwungen werden möchten/sich schuldig zu geben/wie vñ was sie sagen wolten/ damit man jhren liegen desto eher glauben/vnd sie also nicht/wann sie sich etwan in worten verlauffen würden/ von newen torquiret werden mochten: Ich weiß mich auch wohl zuerinnern/ was ich in diesen vñ dergleichē Gewissens/ fällen/jhrer vielen gerathen/ wann vnnd wie weit sie ohne verletzung jhres Gewissens/ vber sich vnnd andere liegen könten.

10. Ist also kein zweiffel dz an vielen Orthē/ viele frome vñ dieses Lasters vnschuldige Leuthe sich höchlich besorgē/vñ thut dēnach dieses deß Binsfeldij argument zu seinem propos so wenig/ daß es vielmehr meine Meynung bestärckt/ vnnd ich dahero also gegen jhn schliesse: Wann Binsfeld in diesen Sachen noch so gar vnerfahren ist/daß er das jenig noch nicht weiß noch vernommen hat/was allenthalben bekant ist/ was soll man dann jhme vnnd seines gleichen Doctoren bey diesen dingen trawen? warumb bleiben sie nicht vielmehr in jhrer studier Stuben/vnd schreiben (wie sie bißher sehr nützlich gethan haben) Postillen vnnd dergleichen Geistliche Bücher? mit diesen Sachen aber solten solche grosse Männer sich ohnbehengt lassen/biß daß sie selbst mit Gefangenen vmbgangen/ jhre Klagten vnd Beschwerungen gehöret/ vnnd den gestanck vnd Vnlust der Gefängnussen selbst wohl versucht hetten/ dann daselbst kann man erst recht Lernen/wie man von dieser Sache discuriren vnnd Vrtheilen solle.

IV. Gegentheiliger Grund.

Waß niemahls geschehen ist/noch auch nach gemeinem Lauff geschicht/ das muß man auch nicht darvor halten/daß es geschehen könne/zumahlen wann dannenhero böses entstehen solte: Nun hat man aber niemahls oder ja gar selten auß dē Vrgichten vnnd beharreter Bekantnuß vornehmen können/ daß jemahls einige vnschuldigen auff den Zaubertäntzen gewesen sein sollen/vielmehr hats jederzeit die erfahrung bezeuget/daß allein diejenigē so des Zaubereyl asters schuldig gewesen/sich daselbst haben finden lassen. ergo ꝛc. sagt Binsfeld. 11.

Antwort: Ich gestehe diß Letzer nicht/ dann woher weiß Binsfeld, daß nie keine vnschuldigen auff den Zaubertäntzen seyen repræsentiret, auch endlich verdampt vnd hingerichtet worden? woher weiß er daß alle diejenigen welche solcher Gestalt repræsentiret vnd angeklagt worden/desselbigen Lasters schuldig vnd thätig gewesen seyen? ohne zweiffel auß jhrer eygenen Bekantnuß/ darbey sie biß jhn jhren Todt beständig blieben: Aber wer hats jhme gesagt/ daß solche Bekantnussen alle warhafftig/ vnd nicht durch Forcht vnnd Gewalt der Folter herauß getrungen vnd gezwungen worden seyen? dieweil es nun bekant vnnd offenbar/daß jhrer sehr viel gefunden werden/ welche auff sich selbst liegen/woher 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weiß dann Binsfeld. daß eben die jenige auff deren beständige Bekantnuß er sich so steiff verläßt / nicht auß der Zahl seyen / welche gelogen haben.

13. Wehe denen / mit welchen es so weit kommen / daß sie einmahl die Folter beschritten haben / dann sie werden gewißlich sich deren nimmermehr entwürcken / biß sie alles was man nur dencken möchte / außgesagt vnd bekennet haben / vnd hieher gehört was droben eodem n. 4. & 5. gesagt ist / welches man anhero wiederhohlen kan: Dannenhero pflege ich offtermahls bey mir das Werck also zu vberlegen vnnd zu dencken: Daß wir nicht alle miteinander Zauberer oder Hexen seyen / solches kompt einzig vnd allein daher / dieweil vns (GOtt-Lob) die Folter noch nie berühret hat; vnnd hat demnach jener Inquisitor welchen ein fürnehmer Fürst zum Hexen Handel bestellet gehabt / die gründliche warheit gesagt / in deme er sich beym Trück gerühmet / daß wann er den Papst selbst vnder seine Hände bekommen solte / er jhn also tractiren wolte / daß er sich selbst vor einen Hexer außgeben vnd bekennen müste: Vnd würde Binsfeld eben dasselbig / ich selbst auch / vnd die andern alle / außgenommen etwan etliche wenige / starcke grobe vnempfindliche Menschen / eben deßgleichen thun müssen / thut also diß argument nichts zur Sachen.

V.

14. Wann der Teuffel die vnschuldigen oder jhre Gestalt auff den Zaubertäntzen vorstellen könte / so könte ebener Massen an statt der Todtschläger / Ehebrecher / Hurer vnnd dergleichen auch wohl andere Persohnen / so damit nichts zuthun haben repræsentiren, sintemahln bekant / daß er aller Menschen vnd insonderheit der frommen Vndergang suchet: Hierauß würde folgen / daß da einer vber solches Laster einem beklagt werden solte / er sagen würde / er wehre daran vnschuldig / hette es nicht gethan / sondern der Teuffel hette sich in seine Gestalt verkleidet / vnnd diese That verrichtet / vnd also würden diese Laster vngestrafft bleiben müssen: Vnd allhier sagt Binsfeld. daß keiner welcher jhme selbst nicht wohl bewust / oder sich seine Affecten habe einnehmẽ lassen / diesen Knoden aufflösen werde.

Antwort: Daß Binsfeldius die jenige welche vnser Meynung beypflichten / so bald vor passioniret oder interessiret halten will / da hat er keine rechtschaffene Vrsache zu / vnd weil seiner Meynung nach kein passionirter, diesen Knoden soll aufflösen können / so bin ich meines theils vnpassioniret, weil ich denselben aufflösen kann vnd will: Sage derowegen daß dieses was er in diesem argumento zu Marck bringt / mit vnserm Fall zumahl keine Gleichheit oder Gemeinschafft habe / welches ich also darthue: Der Leser merck nur mit fleiß darauff / so wird er es wohl verstehen.

Wann ein sicher Orth wehre / da zu gewissen bestimpten Zeiten vnd stunden / vielerhand Gespensten zu erscheinen / viel wünderbares seltzames Spiel anzutreiben / vnd mancherley menschliche Händel vorzustellen pflegen / vnnd dann Sempronius den Grachum beklagen wolte / daß er zu eben derselben Zeit vnd stunde / an eben demselben Orth den Grachum gesehen / daß er diesen oder jenen ermordet 15.

hette

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hette / so hatte ein jedweder vernünfftiger Richter billig zu zweiffeln / obs auch der Grachus selbst / oder nicht vielmehr in seiner Gestalt der Teuffel oder ein Gespenst gewesen sein möchte/vnd thäte also vnrecht vnd vnweißlich daß er auff solche blosse anzeige dem Gracho den Process machen wolte.

Nun verhältet sichs aber in gegenwertigen Fall also: Dann die Gegentheile sagen / daß der Teuffel habe seine gewisse Plätze/wo selbst er auff gewisse Tage vnnd stunde/neben seinẽ Hexen vnd Teuffelshuren zum Tantz zusammen kommen/vnnd daß er daselbst den Hexen in mancherley form vnd Gestalt/dann in dieser bald in einer anderen / dann in Mannes dann in Weibes/jetzt in eines Soldaten/bald in einer Jungfrawen / Jungengesellens / biß weilen in eines Bocks / etwan in eines Löwen Gestalt / vnd so fortan erscheine/ja daß er auch (wie die Gegentheile selbst gestehen) der abwesenden stelle selbst erstatte/daß zwar etliche Sachen in warheit daselbst vorgehen / die meisten aber nur ein Gauckelwerck vnd Phantasey seye / in deme sie jhnen einbilden / alß wann sie mit herzlicher Kost vnd Tranck gespeiset würden / alß wann sie in Helffenbeinen Betstülen schlieffen / da sie doch nur eyd von einem todten Aaß gespeist/mit Kammerlaugen getränckt/vnd vnderem Galgen ein geschläfft werden: Geschweige dißmahl viele andere Gauckeleyen / welche bey diesem spiel vorgehen / vnnd scheinets daß es dem höllischen Gauckler vnnd Seiltäntzer am selbigen Orth vmb anders nichts zuthun seye/alß daß er seine Bundsgenossen mit lauter Gespensten/vnd falschen Einbildungen/einen vermeinten Lusten vnd kurtzweil machen möge.

Dieweil nun die Wiedersacher diß selbst gestehen (dann was ich vor meine Persohn von diesen Zusammenkunfften halte / solches will ich auff einander mahl sagen) so hat jhme ein Richter wer der auch sein möge/wohl Gedancken zu machen vnd zu zweiffeln/ob nicht auch der Teuffel/vnder so vielen Gespenst/vnnd Polterwerck/ auch einiger vnschuldiger Persohnen (vorab die etwan damahls in Todtsünden betretten werden möchten) ihre Persohn vñ Gestalt auff den Zauberäntzen hette repræsentiren mögen? ja er hat auch vernünfftig zu zweiffeln ob der Mensch / welchen sie sagen daselbst gesehen zu haben / selbst da gewesen oder ob nicht der Teuffel seine blosse / Figur vnd Larven dargestellet habe. 16.

Vnd folget hierauß keines weges / daß wann einer an einem andern Orth da dergleichen Teuffelsspiel vnnd Gauckelwerck nicht pflegt getrieben zu werden/ betretten vnd gesehen wird/daß er jemanden ermordet/etwas gestohlen / Ehebruch oder dergleichen getrieben / man es erst in verdacht ziegen wolle/obs etwan ein Gespenst gewesen sein möchte / sintemahlen in diesen beyden stücken ein grosser vnderscheid ist.

Siehet man also hierauß wie gar wenig dieses das Binsfeldij ärgument so er für fast vnaufflößlich hielt / auff den Rippen habe/vnd wie gar vnbillig er vns vorblinde Leuth außschreyet / daß wir das jenig nicht sehen könten / welches er damit erfischet zuhaben vermeinete / ich konte noch wohl auff eine andere weise darauff Antworten / aber obiges ist gnug / vnnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

damit deß Binsfeldij vermeinten argument aller Safft vnd Krafft genommen.

VI.

17. Gott wirds dem bösen Feind nimmermehr zulassen/ daß er die vnschuldigen auff die Zaubertäntze stelle. ergo so kans auch der Teuffel nicht.

Antwort: Ich gestehe das fordere nicht/ vnd woher seind die Gegentheile versichert/ daß Gott dem Teuffel solches nicht verhengen wolle / hat er doch wohl andere viele vnd gröbere Stück verhenget vnd zugelassen / wie droben angezeigt / alß daß so vnzehelich viele vnschuldige Martyrer vmbkommen / so viel vnschuldige Kinder erthötet/die heylige Ostien mit füssen getretten worden/vnd was dergleichen schändliche dinge mehr seind/die man nicht sagen darff.

18. Zu deme lässet ja Gott dem Teuffel zu daß er in Spiegeln vnd Christallen / in Wasser/Oel/oder dergleichen Sachen/denen vorwitzigen Leuthen / so den Wahrsagern nachlauffen ein oder andere Persohn/ so etwas im Hause gestohlen / die Pferde weg geführet / oder das Viehe bezaubert haben / oder welchen diese oder jene zum Mann bekommen / welcher im Hauß der erst sterben solle/vnnd was dergleichen bekanten Narrenpossen mehr seind / vorstellen thut / da doch (wie Bekant) offtermahls viel betrug mit vnderlaufft/ vñ bißweilen der vnschuldige getroffen wird.

19. Ich kenne einen fromme / Gelärthen vnd Geistlichen Mann / schön von Persohn/ an demselben hatte sich eine geile vnzüchtige Hexin zum hefftigsten verliebt/alß sie jhn aber auff keine weise zu Fall bringen könte / hat sie sich damit etwas ersettiget/ daß der Teuffel jedesmahl wann er mit jhr zuschaffen haben wolte/jhro in desselbigen mans Gestalt erschienen/wie sie selbst jhme nach der Hand bekennet/ so sie anderst dasselbig nicht auch gerichtet vnd gelogen hat: Warumb solte dann nicht der Teuffel da er sonst vnnd anderstwo vnschuldige Persohnen repræsentiren kan / dasselbig auff den Zauberstäntzen nicht thun können?

20. Ja sagt mir am nähermahl einer/wañ dem Teuffel dieses gestattet vnnd verhengt werden solte / so würde dasselbig den vnschuldigen zu grossem Nachtheil gereichen/ vnd dem gemeinen Wesen ein grosses vnheil darauß entstehen.

Antwort: Ja dem sey also / wer sagt dir vnderdessen/ daß Gott dasselbig nicht verhengen werde? lasset doch Gott dem Teuffel zu / daß er die Hexen hien vnd wieder führe / daß er jhnen Salben vnd andere Stücke zu jhrer Hexerey vnd bezauberung an Hand gibt / vnnd dergleichen mehr/wie solches niemand auß den Gegentheilen leugnen kan / gehet dann das alles ohne schaden der frommen ab? das wehre wohl zuverwundern. Wofern derowegen die Gegentheile keinen besseren Grund jhrer Meynung haben / so mögen sie mit diesem wohl daheim bleiben.

21. Zu deme gestehe ich nicht daß eben darauß/daß der Teuffel bißweilen auch die vnschuldigen / oder jhre Persohn vnnd Figur auff die Teuffelstäntze vorstellet/ dem gemeinen Wesen geschadet werde: Dann ob man gleich hien vñ wieder sagen wolte/daß man darauff dieselbige vor Zauberer vnnd Hexen halten / vnnd sie darauff

tor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

torquiren würde / so sage ich daß solches vielleicht von vngeschickten vnnd vngeschlachten Richtern wohl geschehen könte / auffrichtige verständige Richter aber werden viel behutsamer gehen. Zu deme lässet sichs vbel also discuriren: Es würde auß dieser repræsentation den vnschuldigen ein grosses Nachtheil entstehen / warumb? Ey man würde sie darauff vor schuldig halten / vnd sie deßwegen mit peinlicher Frage angreiffen / nicht also: Dann dieses ist eben die Braut darumb man tantzt / ob nemblich die jenige welche der Teuffel solcher Gestalt fälschlich auff den Zaubertäntzen repræsentiret vor schuldige zu halten seyen? verlauffen sich also die wiedertheile hierbey abermahls in einem Circull / in deme sie nachfolgender Massen argumentiren:

22. Wann ich frage / warumb soll man die jenige welche auff den Zaubertäntze gesehen werden / eben vor schuldig halten? Antwort: Weil es GOtt nicht zulassen wird / daß vnschuldige Leuthe daselbst können gesehen werden / warumb aber will GOtt dasselbig nicht zulassen? Antwort: Darumb weil darauß den vnschuldigen groß Vnheil entstehen / vnnd man sie vor schuldig halten würde: Siehe / wie fein sich dieses in die Dialecticam reimet? A. quia B. & B. quia A. Vnd dennoch hat noch niemand diesen Zirckelsprung gemercket.

Ja viele Gelärthe / vnd darunder auch geistliche Männer gebrauchen sich dieses Zirckels / vnd stürtzen dadurch Fürsten vñ Herren in Irrthumb / darauß sie dieselben nimmermehr wieder herauß führen / so wissen auch jhre Obern nichts darumb / dz sie jhnen hierbey eine Remme anlegen möchten. Daß aber Binsfeld vermeinet / dieses sey ein sonderbares Privilegium der Kinder GOttes / daß derselbe es nicht zulasse / daß der Teuffel die vnschuldigen auff seinen täntzen repræsentiren könne / solches ich droben bey der zehenden Frage wiederlegt / da man nachsehen kan.

Ich muß nothwendig allhier mit einrücken / was sich ohnlängst an einem fürnehmen Orth in Teutschland / da fast alles in die Aesche gelegt worden / zugetragen. 23. NB

Es hat ein grosser Herr zween Geistliche zu seiner Taffel beruffen / Männer von sonderbahrer Geschicklichkeit vnnd Frommigkeit / vnder d̃ Mahlzeit fing der Fürst zu dẽ einen also an zu reden: Mein Herr Pater, meinet jhr auch daß wir biß daher recht daran gethan / in dem wir auff zehen oder zwölff Besagungen deren so diese oder jene auff den Zaubertäntzen gesehen zu haben bekennet / dieselbige angreiffen vnd torquiren lassen? Ich besorge sehr daß der Teuffel alß ein tausentkünstiger Bösewicht / seine Bundsgenossen / in viele Wege betriege / vnd daß es demnach mit den Besagungen / darauff man biß hieher gegangen / ein vnsicheres gefährliches Ding seye / zumahln weil so viel fürnehme gelärthe Leuthe / dieser Anzeig wiedersprechen / vnd vns damit das Gewissen gerührt haben / derhalben sage mir Herr Pater was dünckt euch darbey.

Hierauff fuhr der Pater so bald herauß (wie dann die jenige welche kaum vier Schuh vom Kachel-Offen kommen / in jhren discursen sich vbel moderiren können) vnd sagte: Ey gnädiger Herr was ist nötig / das wir vns hierbey viel beschwerung machen / last vns ja nicht meinen / daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Allmächtige GOtt das zulassen werde / daß ehrliche vnschuldige Leuth solcher Gestalt solten geschändet werden / derwegen ists ohnvonnöthen daß ein Richter wann er so viel Besagungen wieder jemäden hat / sich ferner ein Gewissen machen wolte / sondern kann er darauff sicher fortfahren / alß nun der Fürst hiergegen repliciret, vnd zwischen jhnen beyden die Sache beyderseits disputiret worden / der Geistliche aber auff seiner Meynung steiff vnd fest beharrete / endigte der Fürst diese disputation mit nachfolgenden worten: Es ist mir Herr Pater vor euch Leyd / daß jhr das Vrtheil mit ewerem eygenẽ Munde schon wieder euch gefället / vnnd derwegen euch nicht zu beschweren habt / daß ich euch beym Kopff nehmen vñ ins Gefängnuß führen lasse / angesehen daß jhrer vnder fünffzehen nicht seind / welche alle miteinander bekant haben / daß jhr mit jhnen auff dem Zaubertantz gewesen seit / vnd damit jhr nicht etwan meinet alß ob ich schertze / so will ich alßbald die Acta herbringen lassen / da könt jhr auch selbst in lesen / vnnd werdet darin finden / daß jhr von so viel Zeugen vberwiesen seyet. Da stunde der gute Gesell wie Butter an der Sonnen in Hundstagen / vnnd konte nichts vorwenden / weil er sich selbsten zu schanden gemacht hatte / vnnd wahr seine vorige Beredsamkeit / plötzlich in ein stummes stillschweigen verkehret; vnnd diß ist keine Fabel / sondern eine warhafftige Historia / ich könte wohl den Orth vnd die Personen nennen / ist aber nicht nötig.

Allein dieses verwundert mich / nach dẽ die Schrifft sagt / vnnd es die Gegentheile selbst gestehen / daß der Teuffel / damit er die seelen ins verderben stürtzen möge / sich in einen Engel deß Liechts verstellen könne / vnd (wie Paulus 2. Cor. 11. v. 14. bezeugt) im Werck sich also vorstelle / er nicht ebener Massen / damit er dem Menschen das zeitliche Leben rauben möge / sich in einen vnschuldigen Menschen verstellen solte: Sitzet also auch auff diesem argumento nicht viel / komme demnach nunmehr zum letzten.

VII.

Diese Meynung vnd warhaffte Lehre 24.
(sagt Binsfeld pag. 325.) daß nemblich der Teuffel der vnschuldigen Menschen Persohn / auff den nächtlichen Conventẽ nicht vorstellen könne / vber deme daß vnsere Zauberer vnd Hexen dieselbe wahr bezeugen / wird zugleich von den Doctoribus Mall. wie in gleichen von Joquer. Spin. vnd Leyen bestättigt.

Antwort: Ich zweiffel aber nicht daß meine Meynung / so sie recht an die Lufft kommen wird / vielmehr Beyfalls haben / vnd gewinnen werde: Doch will ich deroselben Warheit viel lieber mit gutẽ Gründen / alß mit der Menge der Doctoren / darthun vnd behaupten: Daß nun Binsf. den Anfang seines Beweises von den Hexen selbst hernimbt / dessen solte man ja billig lachen / dann so viel will er sagen: Diese Meynung muß ja in allwege wahr vnnd richtig sein / warumb? Ey halten doch die Schülerin deß Teuffels deß Ertzlügeners dieselbige vor wahr: Ist aber das nicht ein stattlicher Beweißthumb / in deme der Teuffel jhme selbst Zeugnuß gibt? Christus sagt im Evangelio Johann. 5 v. 31. so ich von mir selbst Zeuge / so ist mein Zeugnuß nicht wahr. Das Gegentheilige argument

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gument aber sagt also: Wann der Teuffel von sich selbst zeuget/so ist sein Zeugnuß wahr: Ey lieber wo seind wir?

25. Doch daß ich nachmahls meines Hertzen endliche Meynung sage / so halte ichs gäntzlich darvor/wie ich auch vorhin angeregt/daß die Beklagten / wann sie sagen vnd bekennen/diese oder jene auff den Zaubertäntzen gesehen zu haben / durch Pein der Folter darzu gezwungen werden/sintemahln ichs darfür halte / daß der meiste Theil vnschuldig seye. So sehe ich auch dieses sehr wohl / daß wann nun einige vnschuldige mit ins Spiel gezogen werdē/ daß es anderst nicht gehen könne / alß daß ein grosser Hauffen derselbigen folgē müsse/in deme die vnschuldigē hinwieder die jenigen davon sie nichts wissen / auß Pein der Folter besagen müssen.

So ists vns auch Leyder vmb die Warheit nicht mehr zuthun / sondern alle so wir angreiffen / müssen schlechthin schuldig vñ Hexen sein / vnnd sich darzu bekennen/da hilfft nichts für/das muß so sein.

26. Ob ich derowegen wohl vor diesem niemahls gezweiffelt/daß viel Zauberer vnnd Hexen in der Welt wehren / so fange ich doch nunmehr/daß ich bedencke wie es mit den peinlichen Gerichten hergehet / allgemächlich an zuzweiffeln / ob auch deren irgent einige seyen? Zwar was man von jhren täntzen vnnd Beysammenkunfften sagt/hab ich nicht geringen zweiffel/ob solches jemahls leiblich zugehe / möchte wohl wüntschen/daß jemand hiervon außführlichen Bericht thäte / wie ich dann mit dieses meinem Büchlein dahin ziele/daß gelärthe Männer auffgeweckt werden möchten/den Process welcher bey diesem Laster geführet wird/etwas reifflicher zuerwegen vnd zu examiniren. Dann ich sehe daß jhrer viele / auß einer blinden vnbedachten Vngestimmigkeit diß Werck Vrtheilen wollen/mir gefallen die jenige ingenia am besten / welche nicht eben alles was der gemeine Mann für wahr haltet/ stracks vor ein Evangelium annehmen. Es sey aber dem allen wie jhm wolle / so mögen Fürsten vnd Herren sehen / ob vnnd wie sie es verantworten wollen / daß sie in einer so hochwichtigen Sache/da sie den beleydigten Theil restitution zuthun schuldig seind/so vnbedachtsam verfahren.

Die XLIX. Frage.

Was haben dann die jenige vor argumenta vnd Gründe/welche da wöllen / daß man den Besagungen der Hexen glauben / vnnd darauff gegen die Besagte mit der Tortur verfahren könne?

R. DEren bringen sie zwar viele auff die Bahne/ welche aber leichtlich vber einen Hauffen fallen/ wir wollen dieselbige ordentlich nach einander setzen/ vnd auch beantworten.

I.

Ein Richter ist schuldig den Zauberer oder die Hexin vmb jhre Gesellen zu fragē/ vnd ist auch ein Zauberer oder Hexin schuldig / dem Richter darauff zu antworten/ darumb muß man jhnen ja darinnen glauben zustellen / dann wann man jhnen nicht glauben solte / was hette man sie denn zu fragen? Binsfeld. fol. 228. I.

Ant-

Antwort: I. Wir die wir darfür halten/daß man den Besagungen der Zauberer nicht glauben solle/gestehen auch dessen nicht/ daß ein Richter schuldig sey / sich vmb dieselbe zu bekümmern/ oder auch den Beklagten darumb zu fragen.

Vnd gesetzt vors ander / daß ein Richter schuldig wehre/den Beklagten vmb seine Mittgesellen zu examiniren vnd zu fragen: So folget dennoch daher noch so bald nicht/was die Gegentheile wollen/dz man nemblich dem Beklagten auch stracks glauben solle/wann er sagt / er habe diese oder jene auff dem Zaubertantz gesehen/ oder diß vnnd jenes sey daselbst geschehen/ wann er keinen andern Beweiß hat: Daß darumb soll er fragen/weils geschehen könte/daß vielleicht etliche solche vnnd dergleichen Vmbstände / Wahrzeichen vnd Beweißthumb mit an Tag bringen möchten/ welche da bewehren könten/daß dieser oder jener Besager dißmahls nicht liege / welches bey jhnen sonst gar gemein ist.

2. Mag demnach ein Richter den Beklagten fragen/welches ich jhme nicht verwehren will / aber wofern der Besager nicht noch andere vnd zwar solche Anzeig-vnnd Beweissung hienzu thut/welche seine Besagung beglaubt machen/soll er solcher Besagung nicht trawen. Was aber die Zaubertäntze vnd Beysammenkunfften anbelangen thut/soll ein Richter / ob schon der Besager sagen wolte/daß er den Besagten darauff gesehen hette/nicht glauben / auß Vrsachen / so droben außgeführet seind. Vnnd (daß ich solches allhier nachmahls mit einführe) hab ich droben gewiesen/daß man denen Bekantnussen/welche auff der Folter geschehen/nicht glauben solle / sie seyen dann von solchen Sachen vnd Thaten/die kein frommer vnd vnschuldiger Mensch wissen kan. Warumb besiehet man nun nicht die Protocolla/vñ examiniret dieselbe/ob nicht fast alles wz die gefolterte bekant vnd gesagt haben/also beschaffen sey/daß vnschuldige fromme Leuth dasselbig eben so wohl alß auch Hexen vnd Zauberer wissen vnd sagen können? wie ich solches Sonnen klärlich darthun will: Warumb seind dann Fürsten vnnd Herren so träg / daß sie nicht gegen diese Richtere/welche deß Todts billig werth seind / ein ernstes Einsehen thun / weil dieselbige in dieser schweren peinlichen Sache/ wieder den klaren Buchstaben der P. Halsgerichts Ordnung art. 1. in princ. sich so leichtglaubig/ja leichtfertig vnd verwegen finden lassen:

II.

Es wollens alle so wohl Schrifft- alß 3.
Rechtsgelärthe/Canonisten vnd Legisten/ daß ob man zwar in andern Lastern / den jenigen welcher vber sich bekant hat / vber seine Gesellen nicht fragen solle/ vnd da er auch gleich gefragt/vnd auff jemanden bekennen würde / daß man jhme dennoch dasselbig nicht glauben solle: Dennoch dieselbe Lehr vnd Meynung in denen Lastern welche man excepta oder privilegiata heist/nicht statt habe / sondern darbey erlaubt seye/die Missethäter auch vber andere zu fragen/muß demnach jhre Bekantnuß vñ Besagung gelten/dann sonst wehre kein Vnderscheyd vnder den Criminib. exceptis & nō exceptis Binsfeld fol. 233.

Antwort: Ich gestehe dessen nicht / daß sonsten vnder diesen Lastern kein Vnderscheyd sein solte: Dann dieses ist ja der Vn-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vnderscheyd / daß man in den excepten Lastern / nicht eben schuldig vnnd gehalten ist / in allem die Ordnung zu halten / welche man sonsten in den andern Lastern zu halten / nach Außweissung der Rechten / schuldig ist. Daß man aber den Besagenden Hexen **so gemeinlich vnd von Natur Lügner seind** / vber die jenige welche sie Besagen / ohne andere erhebliche Vmbstände vnd Beweiß glauben sollen / solches ist nicht allein wieder die geschriebene Rechte / sondern auch wieder die Natur selbst / darwieder kein exception statt hat.

5. 2. Antwort: Es semd mehr Laster die man Excepta heißt / alß eben allein die Zauberey: Kann ichs demnach geschehen lassen / daß man in den andern excepten Lastern den Besagungen glauben bey messe / aber im Zauberey Laster kann ichs nicht gut finden / wegen deren sonderbaren Vrsachen / so ich zuvor erzehlet habe / vnnd welche sich bey den andern excepten Lastern nicht bald finden lassen.

III.

6. Mann muß sich so lang an die Regul halten / biß die exception oder der Abfall von derselben erwiesen wird? Nun wollen aber die Rechten / daran wir vns dann gleichsamb alß an eine Regul halten / daß man den Besagungen der Hexen glauben solle l. fin. C. de malef. & mathem. welche da verordnet / daß man die Zauberer vnd Hexen torquiren solle / damit sie jhre mitthätige sollen offenbaren / vnnd will derwegen derselbig Text / daß man solchen Besagungen glauben müsse: Nun wolte es ja die gröste Frechheit vnd Vermessenheit sein / vom klaren Text deß Rechtens / vnnd von der gemeinen sententz vnd Meynung abzuspringen Binsf. fol. 233.

Antwort: I. Daß man sich an die Regul biß zu Beweisung deß Abfalls halten müsse / dessen thue ich gern gestand / wie im gleichen auch dem Buchstaben deß Gesetzes / vnd den gemeinen Wahn / es wehre dann daß man solches Abfalls guten Grund vñ vernünfftige Vrsachen hette / wir aber sagen / daß man von der Regul vnd den Text wohl abweichen möge / wann man dessen guten Grund / vnd vernünfftige Vrsachen hat / vnd beweisen kan / wie wann dann deren bey gegenwertigem Fall / zur Hand / inmassen droben zum vberfluß erwiesen worden / dahin ich den Leser gewiesen haben will.

Zu deme antworte ich vors ander / daß 7.
die Sachen darüber man die Zauberer fragen mag / zweyerley Arth seyen:

1. Die erste gehen auff die jenige Gesellen / die jhnen etwan geholffen haben sollē / wann sie jrgent Menschen oder Viehe vmbgebracht / oder sonsten in andere Wege durch jhre Schelmstücke jemanden schaden gethan haben.

2. Die andere Arth der fragen aber gehen auff solche der Beklagten vnd gefragten Gesellen / welche alß auch Zauberer vñ Hexen mit auff den Zaubertäntzen gewesen / vnd daselbst sollen sein gesehen wordē.

So sage ich dann nun / daß die Rech- 8.
ten / welche da wollen daß ein Richter einen Missethäter vber seine Gesellen vnnd Gehülffen fragen könne vnd solle / von der ersten Arth der fragen zuverstehen seyen / wie ich dann auch nachgebe vnd gestehe / daß solchen Fragen / vnd was darauff der Beklagter vor Antwort vnnd Bekantnuß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ehnt / etwas Glaubens beyzu messen seye / vorab wann sie solche Vmbstände darbey erzehlen / welche einem verständigen rechtschaffenen Richter / starcke Anzeigungen der warheit an Hand geben können: Wañ sie nemblich nach inhalt der P. Haßgerichs Ordn. Carol: V. solche Vmbstände darbey vorbringen. Welche kein vnschuldiger wissen oder sagen könte.

In der zweyten Arth der Fragen gestehe ich nicht / daß man auff solche Besagung etwas fundaments setzen solle / dieweil die besagere / ob sie schon bißweilen die warheit gern berichten wolten / sie es doch nicht thun können / auß Vrsachen weil sie offtmahls selbst verblendet werden / wie droben angezeigt:

9. Möchte einer sagen: Binsfeldius will von dieser distinction vnnd Vnderscheid nichts hören / sondern verwirfft dieselbige gantz vnd gar / alß welche zumahlen keinen Grund haben / vnd vber daß dieses nach jhr führe / daß man solcher Gestalt hinder die Laster nicht würde kommen / welche die Zauberer vñ Hexen auff jhren Zusammenkünfften vnd täntzen begehen. Dann sagt er / auff solchen jhren täntzen gehen zwischen jhnen vor die Laster der beleydigten May. vnd dergleichen / welche je viel gröber grawsamer vnnd erschröcklicher seind alß aller Mord vnd schaden / so sie Menschen vnd Viehe zufügen mögen. Dannenhero argumentiret er also:

Soll man den Zauberern vnd Hexen in deme glauben beymessen / wann sie bekennen diese oder jene Morthat / oder schaden an Menschen oder Viehe begangen zu haben / so muß vnnd soll man jhne vielmehr glauben / waß sie von jhren Conventen vnd täntzen Aussagen / vnd bekennen: sintemahln / daselbst viel gröber Laster begangen werden.

Antwort: Daß nicht viel darã gelegen / ob schon Binsf. diesen vnderscheid verwerffen will / sintemahlen diese seine verwerffung auff einem solchen principio vnnd Grund beruhet / welches den stich nicht helt.

Dann er setzt seiner angemasten Meynung diesen Grund / daß je grösser vnnd schwerer ein Laster seye / darüber man einen Vbelthäter fragt: Je mehr solle man der Besagung zutrawen / welches fundament der Vernunfft zu wieder ist / wie droben in der 37. Frag / num. 1. & seqq. erwiesen / sintemahl ich daselbst auß den Rechten vñ der Dialectica bewehret habe / dz ein Zeugnuß seiner Krafft nicht auß der grösse / oder Wichtigkeit dessen dings davõ man fragt / sondern von der Würde vñ Glaubhafftigkeit deß Zeugnuß herrühre.

So habe ich auch droben rechtliche Vrsachen angezeigt / warumb man (ob man zwar in andern Lastern / die Missethäter vmb jhre Gesellen vnd Gehülffen befragen mag) sich dennoch dessen beym Laster der Zauberey / so viel jhre Convent vnd täntze berühren thut / enthalten solle / wo mit daß Binsfeldij Meynung satsamb wiederlegt wird.

IV.

Die Zauberer seind Mörder / ja mehr 10.
alß Mörder / deß Teuffels geschwornen Bundsgenossen / schuldig deß Lasters der beleydigten höchsten May. Kirchen. Diebe / Verräther deß Vatterlands / Ketzer / vnd was deß verfluchten dings mehr sein mag: Nun glaubt man aber solchen grobenMissethäter wieder jhre Gehülffen vnd Gesellen / ergo: Binsf. fol. 235.

Ant-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort: Es ist nicht einerley Ding/ vnd hats auch nicht einerley Meynung mit den Zauberern vnd andere Missethaten/wie ich dañ schon droben vnderschiedliche Vrsachen angezeigt / warumb/ob man wohl in andern Lastern den Vbelthätern glauben möge/man doch dasselbig den Zauberschen nicht thun könne/benentlich wegen jhrer sonderbahren Boßheit / jhrer verlogener Natur/ vnnd weil man sich bey diesem Laster wegen deß vielfältigen betrugs vnd verblendung deß bösen Feinds/ vielmehr alß bey andern / befahren muß/ daher ob dann kompt daß man von anderen Vbelthätern auff die Hexen kein argument od folderungen zwingẽ kan: Bemühet sich dẽnach Binsfeld. hierimẽ vergebẽs wann er nicht bessere Gründe vorbringt.

V.

11. Denenjenigen welche die warheit sagen denen soll vnd muß man ja glauben / dann sonst wehre es ja vmb Trew vnd Glauben vnder den Menschen gethan / nun aber trägt sichs gemeinlich zu/daß die Gesellen welche im Zauber Laster jhre Mitgesellen anzeigen vnd besagen/ die warheit reden/ wie solches die erfahrung vnnd die protocolla beweisen/ergo: Binsfeld, 237.

Antwot: Deß förderen theils dieses arguments gestehe ich gern/ deß letzern aber mit nichten/dañ das ist eben die Frage/ ob die Hexen die warhet sagen/so lang nun hierumb gestritten wird / muß es zuforderst erwiesen werden: Daß aber Binsfeld sagt/daß die warheit auß der täglichen erfahrung vnd den Hexen Processen am Tage sey/solches gestehe ich eben so wenig/ der Leser kann hieher wiederhohlen / was ich in nächst vorhergehẽder Frage n. 3. & seqq. & n. 11. & seqq. gesagt habe/so wird er sehẽ wie Bodenloß diß deß Binsfelds argumẽt seye.

VI.

12. Die jenige Zeugen so zwar von rechtswegen nicht hetten examiniret oder abgehöret werden sollen/machen dennoch/wañ sie gleichwohl abgehört werden / dem Werck etwas scheins/vnd zum wenigsten ein geringe anzeige / wie die Doctores reden/vielmehr soll vnd muß dann der jenige Zeuge beweisen/ welcher da hat sollen vnd können examiniret werden: Nun sollen vñ können aber vermöge der Rechten vnd gemeinen Spruch der Rechtsgelärthẽ / die Hexen vnd Zauberer so vber sich bekant haben/vber jhre Gesellen gefragt werden / ergo so muß man jhnen mehr glauben. Binsfeld. fol. 239.

Antwort: Dieses argument ist gleiches schlags mit dem ersten/da der Leser die Antwort herhohlen kan.

VII.

13. Der praxis der Kirchen gibts also / daß man den Hexen wieder jhre Gesellen glauben solle/dann also habens die Inquisitores jederzeit gehalten / daß sie auff solche Besagungen/gegen die besagten procediret haben. Binsfeld. 239.

Antworte. I. Ob zwar jhrer viele diesen Praxin also gehalten/so haben sie es dennoch nicht alle gethan: Sintemahln ich droben erwiesen/dz diese meine Meynung auch vornehme gelärthe Leuthe auff jhrer Seiten habe.

Vñ wann schon pro secundo, andere Doctores dieser meiner Meynung in praxi zu wieder wehren / so hette man dennoch darumb die meinige nicht stracks zuverwerffen oder zu verdammen/ so fern sie rechmässigen beständigen Grund hat / wie sie hat / aller Massen auß deme

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

was droben gesagt ist / zu vernehmen stehet.

So muß man auch vors dritte nicht meinen / daß eben aller praxis vnnd Handlüg der Richter so bald auch ein praxis der Kirchen seye: Gleich alß wann es beym Hexen wesen vmb den Catholischen glauben zuthun wehre: So meine ich auch nicht / daß die Kirche alle die praxes vnnd Processen welche gemeinlich im schwang gehen / approbiren vnd gut heissen werde / dann jhre etliche seind verkehrt vnnd mangeln aller Vernunfft. Dann lieber wie weit ists beym Hexen wesen mit der Wasserprobe kommen / haben doch die peinliche Richter dieselbige fast allenthalben gebraucht / soll man dann dahero dasselbig auch einen Kirchen praxin nennen? ists demnach vergebens daß Binsfeld vnder diesem herrlichen Nahmen sein Werck bescheinen will.

VIII.

14 Stimmen doch offt viel Hexen in jhren Besagungen vber eine Persohn vberein / so ist dann je ein gewisses Zeichen daß sie nicht liegen / vnnd daß man jhnen der halben glauben müsse. Antwort: Daß viele Hexen vber eine Persohn in jhren Besagungen vberein stimmen / solches ist kein wunder / vnnd wann eine jede auß jhnen für sich selbst nicht glaubhafft ist / so beweisen sie wann sie zusammen genommen werden eben wenig: Daß sie aber mit einander vber ein kommen / solches kann auß vielen Vrsachen geschehen / wie ich sagen will. Dann entweder seind die besagende Persohnen rechtschuldige Hexen gewesen / oder seind vnschuldig gewesen / vnnd haben auß Vngedult der Folter andere nennen oder besagen müssen / dem sey nun wie jhme wolle / so haben sie demnach auff beiderley weise wohl vberein stimmen können rc. Sein sie Hexen / so haben sie nachfolgende Mittel vnd Gelegenheit darzu gehabt.

1. Hat man doch Exempel / daß sich etliche 15.
Hexen zusammen verschworen vnnd vergliechen / daß wann es mit jhnen darzu kommen solte / daß sie Gefangen würden / sie diese vnd jene besagen / vnd waß sie vor vmbstände vber dieselbige vorbringen wolten / damit sie solche mit ins Seil brächten.

2. Hat nicht der Teuffel / wie droben erwiesen einer vnschuldigen Persohn Gestalt auff den Zaubertantz repræsentiren können? weil nun an solchen Orthen viel Hexen zusammen zukommen pflegen / so hat ja die vnschuldige von jhnen allen gesehen werden können / vnd ist demnach kein wunder / daß dieselbige in allē Vmbständen der Zeit deß Orths vnd was sonsten darbey vorgangen / haben vberein stimmen können.

3. Hats jhnen doch der böß Feind angeben / jhnen vorsagen vnd befehlen können / welche sie besagen / vnd was sie für Vmbstände zu deren Bescheinung / vorbringen solte.

Seind sie aber vnschuldig gewesen / so ists doch kein wunder / daß sie in der Aussage vberein stimmen: Dann.

1. Wo jhrer so viel gefoltert vnd gefragt 16.
werden / was ists dann seltzam / daß nicht etliche auch von vngefehr / auff eine Persohn vberein stimmen solten? vorab wann in einem Dorff nicht viel Leuthe mehr vbrig seind / die nicht besagt vnnd verbrant wehren.

2. Wann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Wann solche vnschuldigen keine andere wissen/so nennen sie gemeinlich die jenigen/welche vorhin deßwegen im gemeinen Geschrey/oder der Zauberey halben schon Gefangen gewesen seind.

3. So ist ja männiglichen bewust/vnnd hat Tannerus wohl ad notam genommē/ daß Richter vnd seine Beysitzer das Secretum nicht haltē wie sichs gebührt/ sondern außkommen lassen welche Besagt seyen/da nun andere angegriffen/vnd auff der Folter vmb jhre Gesellen gefragt werden/so meinen sie die jenige welche sie schon vorhin Besagt wissen.

Vnd können's in warheit die Obrigkeiten bey GOtt nicht verantworten/daß sie hierbey nicht ein Einsehens thun/vnd diesem Vbel stewren/wo man sich hien wendet vnd kehret/so höret man in allen Stätten vnd Dörffern/daß diese vnnd jene vor ein Zaubersche oder Hexin besagt seye/vnd dieses gehet jtzo noch also gemächlich/laß aber das Geschrey zunehmen/vnd wachsen biß vber ein Jahr/was gilts solche Persohnen werden alßdann auff solch Geschrey angegriffen/ vnnd gegen sie procediret werden. Pfuy der schande/ist das ein Eyffer/der an vns Teutschen zu loben stehet?

4. Zu deme seind etliche Richter so boßhafftig vnd mißgünstig/ daß sie die Beklagten in wehrender Folter vber ein vnnd andere in specie fragen/was ists dañ groß wunder/daß jhrer viele die jenigen welche man jhnen ins Maul gegeben/ anklagen vnd besagen?

IX.

17. Es gebens die peinliche Acta vnd Protocolla/daß gemeinlich alle die jenige/welche von andern Besagt worden/ deß Lasters schuldig gewesen/ sintemahln wann sie endlich angegriffen vnd gefoltert werdē/ sie dasselbig selbst gestanden/ vnd bekennet haben/folgt demnach daß sie die Warheit gesagt haben/vnd man jhnen also glauben müsse.

Antwort: Daß die Besagte gemeinlich all miteinander Zauberer vnd Hexen gewesen sein sollen/ solches erfolgt eben dannenhero nicht/ dieweil sie solches hernacher bekennet haben. Dann wie wenig auff einen solchen Glauben zu bawen/welcher durch die Folter herausser gepresset wird/ist gnugsamb am Tage/ vnd hieroben gezeigt worden. Dann es müste ja wohl eine welche Besagt ist/ doll vnd thöricht sein/daß sie nicht bekennen wolte/sintemahln man sie doch mit der Folter so lang plagen wird/ biß sie bekennen muß/ vnd wann sie schon nichts bekennen wolte/ so würde man sie doch alß eine obstinate halsstarrige Zaubersche lebendig verbrennen.

18. In Warheit all die jenige/ welche daheimb in guter Ruhe sitzen/vnd sich vnderstehen dörffen/von dieser Sachen zu schreiben/oder auch so vnmild stoltz vnd grimmig darvon zu discuriren, die wissen vnd verstehens nicht/was die Folter vermöge/ vñ habens nicht empfunden/mit wz Schmertzen es pflegt herzugehen/vnnd möchte ich wüntschen (nicht zwar auß einer boßhafften mißgünstigen Meynung/sondern auß rechter Christlicher Affection zu jhrem besten/vnd zu mehrer versicherung jhres Gewissens) daß sie nur ein halb viertel stunde die Folter versuchen/vnd also nuhrend einen geringen Vorschmack darvon vernehmen möchten/ ehe dann sie sich gegen NB

andere mit der Folter rüsten: Dann ich begehrete nicht daß man mit jhnen so vnfreundlich vmbgiunge wie jener Fürst/welcher die jenige/so er zu den peinlichen Processen alß Richter verordnete/wieder jhren willen zuforderst ein viertel stunde / auff die Tortur spannen ließ/damit sie etlicher Massen wüsten / was dieselbige auff sich hette/vnd wie sie sich demnach gegen andedere damit verhalten solten: Gedacht also dieser Fürst/mit so kurtzen Schmertzen eines einigen Menschens / dieses zu wegen zu bringen / daß viele Menschen nicht so leichtlich torquiret, vnnd vollents gar vmbs Leben möchten gebracht werden: Vnd vermeinete er / daß er dem gemeinen Nutzen zum besten hieran wohl thäte / der Richter auch dasselbig zu Leyden schuldig wehre.

Ich lasse dasselbig an seinem Orth vnd auff seinem werth vnd vnwerth beruhen / GOtt verleihe daß wir jhn also lieben/vnd durch diß zeitliche also hiendurch gehen / dz wir das ewige nicht verliehren.

19. Ja möchte einer sagen / die Besagten
obj. bekennen aber nicht allein/daß sie Zauberschen seyen/sondern bekennen auch eben die Vmbstände / welche die andern vber sie besagt haben.

R. Antwort: Das ist entweder nicht wahr/oder so es etwan wahr ist / so gehets damit zu/wie droben bey der 28. Fragen. 14 & seqq. gesagt ist / dahin ich den Leser verwiesen haben will.

X.

20. Damit ich dißfalls nichts dahinden lasse/von deme was ich finde/daß die Gegentheile zu besteiffung jhrer Meynung anziehen / so muß ich zu obgesagten deß Binsfeldij argumentis noch eines welches der Professor zu Rinthelen Gœhaus vorbringt hienzu setzen / das lautet nun also: fol.152. **Es ist bekant / mit was grosser Mühe die Hexen dahin zu bringen seyen/daß sie jhre Gespielen besagen/sintemahln der Teuffel jhnen dasselbig so hart verbeuth/damit nicht/ wann deren so viel hingerichtet würden/andere diß Laster schewē/ vnd also sein Reich geschwächt werden möchte. Dannenhero man desto gewisser schliessen kan / daß solche Besagungen wahrhafftig seyē / welche man den Hexen wieder jhren willen herauß gepresset / vnnd dannenhero besagen sie auch allein etliche/welche schon vorhin Todt vnnd verstorben seind.**

Antwort: Dieses argument beweist abermahl allzu viel vnd also nichts: Daß aber deme also/ scheinet daher/dz es mehr dz jenig beweise/was ich haben will / vnd was meine Meynung/alß was er will dañ auß solchen seinen eygenen worten / mache ich nachfolgende kurtze Schlußreden.

1. Der Teuffel siehets sehr vngern / daß 21.
die Hexen seine Dienerin jhre rechte warhaffte vnd schuldige Mittgespielen besagen: Sehr gern aber siehet er es/ vnd lachet dessen in seine Faust/wann sie einige vnschuldige mit ins Spiel ziehen / ist demnach zu vermuthen/daß sie vielmehr jhrem Herzen zu sonders dancknehmenden gefallen / die vnschuldigen / alß deme zu verdrieß / die schuldigen besagen.

2. Der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Der Teuffel verbeuths seinen auffwarterin/Ja (wie dieser Professor an einem andern Orth schreibt) binds jhnen auff den täntzen beym Ayd ein / daß sie sich vnder einander nicht besagen sollen; daß sie aber die vnschuldigen besagen sollen/ solches hat er jhnen niemahls verbotten/ weniger jhnen solches zu vnderlassen/beym Ayd eingebunden: warumb solte dann diese hochverpflichte Teuffelsdienerin die jenige so er jhnen verbotten hat eher benennen / alß welche er jhnen nicht verbotten hat?

3. Solten die Hexen die rechtschuldige Gespielen nennen / so würde dadurch deß Teuffels Reich vermindert werden/dessen sie sich nicht zu beförchten/wann sie andere besagen/warumb solten sie jene lieber nennen alß diese/das wolte sich nicht schicken / wann jhr Reich solcher Gestalt mit sich selbst vneins werden solte.

4. Wann die Hexen sich vndereinander besagen vnd verrathen solten / so würden die vbrige bestürtzt werden/wann sie sehen / daß es solcher Gestalt vber sie außlauffen wolte: Wann sie aber die frommen besagen / so werden die andere Hexen desto behertzter/weiln sie sehen/daß es nicht vmb sie/sondern vmb die vnschuldigen zu thun ist: Solts dann wohl ein wunder sein/daß sie viel eher vnnd lieber die frommen alß die rechtschuldigen besagen wolten? Siehet man also daß dieses argument allzu viel beweise/ vñ vor mich stehe.

22. Vnnd ob der Gegentheil repliciren wolte/daß ich die Krafft dieses arguments verkehrte vnd Mißbrauchte / sintemahln dieselbige dahin gienge: Daß dieweil (wie ich selbst gestünde) die Zauberer vnnd Hexen/wann sie die vnschuldigen besagen / dz jenig thun / was der Teuffel gern siehet/ wordurch jhr Reich nicht zerstöret noch verkleinert/vnd wodurch die vbrige Hexen desto mütiger werden/vnd sie selbst sich der Folter vberheben / so müste folgen daß sie solche vnschuldigen frey willig vnnd gern Ansagten / dasselbig aber geschicht nicht/ sondern man muß die Besagung mit grosser Mühe vñ Schmertzen von jhnen zwingen/Ergo so müssen sie ja nicht vnschuldig sondern schuldig sein; oder (daß ichs kurtzer mache) wann die Hexen die vnschuldigen besagten/ so wehren sie darzu willig vñ fertig: Nun seind sie aber zu der Besagung nicht fertig / Ergo so seind die Besagten nicht vnschuldig: Vnd dieser sillogismus oder Schlußrede ist in seiner Figur vnnd Form richtig.

Antwort: Auffs erste stück dieses Syllogismi; Ich bekenne es daß die Hexen andere vnschuldige gern vnd willig ohne Folter bekennen vnd besagen würden / wann dasselbig geschehen könte / der wans bey jhnen stünde / vnnd sonsten nicht / nun kans aber nicht geschehẽ dz sie gutwillig bekennen/oder jemanden besagen / sondern das muß alles gezwungener Weise geschehen/vnd durch die Tortur herauß gekelt werden / vnd hats in diesem Fall mit der Besagung der schuldigen vnnd vnschuldigen allerdings eine Gleichheit / dann beyde müssen gezwungen geschehen.

23. Dann dieses lassen jhnen die Criminalisten nicht einpredigen/ dz wann eine vber sich selbst gutwillig bekennet hat / vnnd ohne Folter jhre Gesellen oder Gehülffen Anzeigen wolte / solche Anzeige oder Besagung angenommen werden / oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder etwas gelten solle sondern sie muß darüber/vnd zu dem einzigen Ende torquiret werden/damit sie auch solcher Gestalt jhre vorige Vnredlichkeit vnd schandfleck außlösche/vnd also glauben meritire, wie droben bey der 45. Frag num. 5. & seqq. gedacht worden. Ists demnach vergeblich daß die Rechtsgelärthen/dieses argument vor sich anziehen wollen. Vnnd ists wohl ein herrliche Sache/mit dieser Jhrer Philosophi in deme sie haben wöllen / daß alle Besagungen der Mittgesellen / durch die Tortur herauß gebracht werde / vnnd also gezwungen sein solle/ vnd wöllen dennoch eben daher/daß sie nicht freywillig sondern gezwungen ist/jhr argument nehmen. In Warheit ich verstehe diese Manier zu argumentiren nicht; der Leser wölle jhme nachdencken/vnd wann er recht verstehen wird/wohin dieses von mir gemeinet seye/ so wird er sich darüber verwundern.

24. Vors zweyte antworte ich auffs zweyte Stück dieser Schlußrede also: Entweder die jenige welche andere Besagen sollen/seind warhaffte vnd würckliche Zauberer oder Hexen / oder seind in Warheit keine Hexen / sondern haben auß zwang der Folter den Nahmen also vber sich genommen/vñ sich darzu bekennet. Seinds warhaffte Hexen so gestehe deß assumpti, oder zweyten Stück der adverso vorgewendten Schlußrede nicht/dann dieselben werden auß vorangezogenen Vrsachen/ die vnschuldigen freywillig gern vnnd hurtig besagen/ists aber wahr/ daß sie vngern einige besagen / vnnd daß sie darzu anderst nicht alß mit grosser Mühe / vnnd durch grosse Schmertzen gebracht werden können/so schliesse ich vielmehr darauß daß sie keine rechte Hexen seyen/ sondern den blossen Nahmen führen/vnd kann ich solcher Gestalt das Gegentheilige argument folgender massen wieder jhn selbst gebrauchē:

Wann die recht schuldige Hexen jemanden besagen sollen/so werden sie auffs wenigst willfährig vnnd fertig sein die vnschuldige zu besagen / wie der Gegentheil selbst nachgibt / nun seind aber fast keine welche gutwillig auff andere bekennen/dessen/der Gegēheil auch nicht in Abrede sein wird/Ergo seind dieselbige welche hien vnd her andere besagen/keine rechte oder wahre Hexen. Vñ dieser Schluß folgt auß seinen promissis so richtig alß etwas. Vnnd hierauß folgt die solution vnd Antwort auff das was droben num. 20. im gegentheilligen 10. Grund angezogen würd / **daß nemblich die Hexen allein etliche verstorbene zubesagen pflegen.** 25.

Allhier bitte vnnd erinnere ich Fürsten vnd Herren daß sie wohl in acht nehmen wollen/was ich in dieser wichtigen Sache sagen will / dann es verhält sich damit in warheit also: NB

Viele vngeschickte vnwissende vnd vnachtsamme/bißweilen auch Geitzige vnnd boßhafftige Richter/greiffen die arme Leuthe auß liederlichen nichtswürdigen Vrsachen an / vnd lassen dieselbe torquiren, also macht die Marter vnnd Pein der Folter solche Leuthe zu Zauberern vnd Hexen/ die sie sonst vnd in warheit nicht seind/weil sie aber dessen ohngeachtet Hexen sein sollē/ so sollen vnnd müssen sie auch jhre Meisterin/Gespielen/vnd Schüler anzeigen vnnd besagen/die sie in warheit nicht haben. 26.

Weil sie aber dasselbig mit gutem Gewissen

wissen nicht thun können / so halten sie so lang alß sie können / können sie endlich die Marter nicht länger außstehen/ so besagen sie solche Leuthe/welche den Richtern desto glaubhaffter vorkommen/vnd welchen sie mit jhrer Besagung am wenigsten schaden können/benantlich die so schon verstorben/vnd vor Hexen hingerichtet seind. Ist der Richter damit noch nicht ersettigt / so nennen sie alßdann noch einige / die noch im Leben seind/vnd zwar Anfangs die jenigen so sie deß Lasters halben berüchtiget/ oder welche sie wissen / daß sie von andern schon vorhin besagt / oder in verhafftung
" gewesen seyen ꝛc. Vnnd wann es sich an-
" derst verhelt/oder ich dieses wieder die war-
" heit/oder wieder mein Gewissen rede/so ge-
" be GOtt daß ich keines guten Todts ster-
" be. Ich weiß was ich sage/ vnd woher ichs
" wisse/solches will ich an jenem grossen Ge-
" richts-Tage GOttes denen jenigen Ober-Richtern vnd Obrigkeiten / die dieses hetten wissen sollen/vnd weil sie es aber nicht wissen/oder da sie es wissen/in den Wind
" schlagen (deßwegen sie dann von vielen vn-
" schuldigen Menschen/vnnd auch von mir
" selbsten an selbige Gerichtsstelle citiret wer-
" den) vnder Augen stellen.

XI.

27. Wann man den Besagungen nicht glauben oder trawen will / wie wird man dann ein Mittel finden/ hinder die Zauberer zu kommen / vnd dieselbe außzutilgen? solcher Gestalt würde das Vnkraut zumahln vberhand nehmen/ ist demnach nötig/daß man dieses Mittel zur Hand behalte: Dieses ist ein argument der heutigen Richter / vnd aller derenjenigen bey welchen ich sage dz die Besagungen nichts gelten solten. Dieweil aber Binsfeld vnd andere/sonsten gelärthe vnd geschickte Männer viel darauff halten / so will ich jhnen weisen / wie so wenig sie selbst verstehen/was sie argumentiren. Dann:

Erstlich gestehe ich nicht sondern sage 28.
Nein darzu / daß ausser den Besagungen keine andere Mittel sein solten / die Zauberer oder Hexen zu erkennen/dann man hat andere indicia, welche zur Inquisition, zur nachforsch-vnnd folterung genugsam sein können/der Tannerus vnnd Delrius erzehlen deren etliche/welche mich verdriesset außzuschreiben / wehme daran gelegen ist/der mag selbst nachschlagen vnnd lesen. vide Delr. libr. 5. sect. 3. & 4.

Ja möchte einer sagen/ob zwar zum offtermahl indicia zur Hand kommen/ dadurch die gemeine Hexen zu Tag gebracht werden/so fehlet doch dasselbig bey denen/ so die fürnembsten vnd Meister im Spiel seind/ dann (sagt Binsfeld.) wann vnd wo hat man gesehen daß die Obersten vnder den Zauberern etwan die besemen / in die höhe erhaben einē Regen zu wegen zu bringē / oder daß solche vnder anderer Leuth Stall Schwellen gelegt / oder daß sie etwan gemeinen Leuthen getröhet hetten/daß man daher indicia gegen sie nehmen könte / wie man wohl deren bey dem gemeinen vnnd geringen Bawers-Volck haben kan ꝛc. Auff welchen worten er denn gar steiff bestehet / vnd damit erhärten will/daß man den Besagungen statt geben müsse/zum wenigsten zu dem Ende / daß man dardurch hinder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Hexenmeister vnnd Obristen komme/ weil darzu kein ander Mittel obhanden seye.

29. Antwort: Gesetzt also daß kein ander Mittel wehre hinder die Hexen vnnd jhre Meister zu kommen / was wehre es dann mehr? solte man sich derowegen solcher vngeschickter vngereimbter vnnd gefährlicher Mittel gebrauchen/alß die Besagungen seind/wie droben angezeigt? Ich mache diese kurtze Schlußrede allhier: Entweder die Gegentheile haben gewisse vnnd gute Mittel vnd Wege/ die Zauberer vnd Hexen zu entdecken/ oder haben sie nicht/ haben sie solche Mittel vnnd Wege/ so laß man sie deren gebrauchen/ haben sie aber dieselbe nicht/so lassen sie es bleiben / vnnd lassen bedeckt/was sie nicht auffdecken können.

Dann wer zwinget sie das Vnkraut außzugethen/so sie nicht kennen/was quelen sie sich doch mit vergebener Mühe/vnd warumb lassen sie es nicht vielmehr beym Evangelischen Gebott/vnd lassen Weitzen vnd Vnkraut mit einander/biß zur Ernde auffwachsen? solte wohl der himmlische Hauß-Vatter / dieses nicht in acht genommen haben/ alß er diß Gebott vnnd Befelch seinen Dienern gab / oder seind wir etwan weiser vnd verständiger alß der Sohn GOttes?

30. Drittens/verwundert mich / was doch diß vor ein Beweiß sein solle/ wann sie sagen; es ist kein ander Weg die Hexen in Erfahrung zu bringen / Ergo so muß dieser durch die Besagungen gut sein / gleichsam alß wann ein Priester wann er celebriren wolte/wann er keinen Wein / sondern Essig finde/sagen wolte/es ist hier kein andere Materia zu celebriren, ergo so ist diese guth.

Sprichstu: Das heist den Hexen das Wort gered: 31. Inst

Antwort: Dergleichen reden habe ich vorhin wohl mehr gehört / habs aber niemahls hoch geachtet / es ist aber meine Meynung nicht/mit possenreissen mich zu behencken/sondern auß dem Fundament zu reden / ich will aber in diesem Puncto den Tannerum vor mich antworten lassen / welcher also schreibt: **Dieses heist nicht den Hexen das werth thun / sondern die vnschuldigen gegen die Hexen /welche denselben boßhaffter Weise nachstehen vertähtigen: Damit nicht den Hexen, weil sie ausserhalb Gerichts / ohne Gefahr Leibs vnd Lebens / Haab vnnd Nahrung/ den vnschuldigen nicht beykommen/ selbige vmb bringen vnd tödten dürffen/wie sie wohl gern wolten / am Gericht durch annehmung jhrer Besagung/Thür vnd Thoren eröffnet werden / vnnd es jhnen ohne alle Gefahr sey/ die vnschuldigen anzuzepffen/sie in Leib vnnd Lebens Gefahr/ vnd vmb all das jhrige zu bringen.** 32.

Doch was habe ich diß falls mit Gegentheilen viel zu streiten / laß jhr argument wahr sein / da sie sagen / daß so man den Besagungen nicht glauben solte/kein Mittel vbrig oder vorhanden seye / dardurch die Hexen zu Tagbracht/ vnd außgerottet werden möchten. Ich will jhnen dasselbig nach-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachgeben/ist aber demselben also/so dienet mir dasselbig zu meinem intent vnd Meynung/Krafft deren ich darvor halte / daß der Zauberer vnd Hexen so viel nicht seyen/wie jhnen viele einbilden / dann diesen Puncten pflege ich folgender Massen / bey mir selbst zu vberlegen.

33. I. Jederman rufft es sey allenthalben voller Hexen / wann ich nun frage woher sie solches wissen/woher sie darhinder kommen seyen? so antworten sie; es sey kein ander Mittel darhinder zu kommen / oder sie in Erfahrung zu bringen / alß durch die Besagungen. Nun habe ich kurtz zuvor gewiesen / daß es mit den Besagungen ein sehr betriegliches Ding seye: Ists derenthalben von deßwegen allenthalben voll Hexen/dieweil man zu erkündigung deroselben/das aller betrüglichste Mittel von der Welt gebraucht hat / wo sie dasselbig nicht gebrauchen (sagen sie) so hetten sie kein anders / was soll einer eben hierzu sagen?

34. II. Daß es allenthalben voll Zauberer vnd Hexen seye/das ist so gewiß vnnd vnzweiffelhafftig / das wer daran zweiffeln wolte/einen grossen Mißgunst vnnd verdacht auff sich laden / er darüber außgelacht / vnd jhme geringe Audientz würde gestattet werden/vnnd daß ichs kurtz sage: Es ist nichts gewissers: Allhier frage ich abermahls / woher entstehet aber eine so grosse Gewißheit? Antwort? auß dem eygenen Zeugniß der Hexen: Auß der beglaubten authoritet deß Teuffels/ Ey wie so stattlich / solte dasselbig nicht ein vnfehlbare vnbetrügliche Gewißheit erzwingen? da doch nach aller Theologen vnnd Dialecticarum einhelligem Schluß/ vnd nach Anleithung d' Vernunffte selbst/auß einem betrüglichen Grund / zu den ewigen Tagen kein vnfehlbare vnnd gantz sichere Gewißheit / genommen werden kan.

III. Was quelen sich doch die Gegentheile vnder einander? Jhrer etliche ruffen vnd schreyen / sie haben viel starcke/wichtige vnd grosse indicia vnd Anzeigungen/ daß die Gaja ein Zauberschesseye: Binsfeld. vnnd andere ruffen dargegen / sie haben kein andere indicia alß die Besagungen/wann sie die nicht hetten / so müsten sie den Processs auffgeben. 35.

IV. Ich verstehe daß am nähermahl etliche Inquisitores gesagt/sie folgten der gemeinen praxi: Darumb könte es jhnen nicht fehlen / andere ob sie wohl dasselbig mit worten nicht sagen/ so thun sie es doch im Werck / vnnd darumb seind sie dann frey vnd sicher / nicht anderst alß wann sie nicht sündigen könten. So helts auch der gemeine Mann darfür/daß es ohnmöglich sey/daß an offentlichen peinlichen Halsgerichten jemand vnrecht geschehen könne/ sondern was daselbst vorgehe/ das müste nothwendig recht sein. Lieber wo kompt nun dieses alles her? Antwort/ dieweil die Richter auff deß Teuffels Zeugniß jhr Fundament setzen/vnd wann sie das nicht hetten/so könten sie nicht fortkommen/sagt Binsfeld. 36.

V. Ich aber halte es darfür / daß dieses eine vbergrosse Lästerung seye/vnd daß dem redlichen Teutschen Nahmen kein grösserer Schimpff angelegt werden könne/ alß zu sagen/daß vnsere Obrigkeit bißhero zum allerschärffestē gegē die Hexen verfahrē seye/ aber anderster gegen dieselbe nicht haben 37.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verfahren können / wann sie sich nicht deß Teuffels Zeugnuß vnnd Kundschafft beholffen / vnd darauff gefusset hetten. Der Leser wolle dieses erwegen.

38. VI. Viel schändlicher aber ist dieses den redlichen Teutschen nachzusagen / dieweil solch Teuffeltisches Zeugnuß bey jhnen so viel vermocht / daß sie dieselbige auch gegen geistliche Personen / zu höchsten Schimpff der Catholischen Religion bey den Ketzern / haben gelten vnd Platz finden lassen: Vnd zwar dasselbige auch vnd geistlichen Fürste.

39. VII. Allhier fället mir dieser zweiffel ein / ob auch / wann sichs etwan zutragen würde daß ein Catholischer Priester auff dergleichen Teuffels Zeugnuß vnd Besagungen / der Zauberey halben beklagt / ein zwey drey oder viermahl auffs aller schärffeste gefoltert werden solte / vnd er doch dieselbige standhafftig vberwunden / vnd also dadurch alle indicia ablehnet / dennoch lebendig zum Fewer verdammet / vnd von deßwegen daß er sich solchen starcken Beweiß wiedersetzte / mit gutem Tittul ein obstinater halsstarriger vnd vnbussender Mensch geheissen werden könte? ja wann er schon in der stund seines vorstehenden Tods von seinem Priester vnnd Beichtiger vor einen recht rewenden erkennet werden / vñ er vor dem hochwürdigen Sacrament deß Altars seine Vnschuld bezeugen thäte? wann er an den allgegenwertigen Gott / vnd künfftigen Richter alles Fleisches / auß seinem Wort vnd Evangelio appelliren, vnd denselben zum Zeugen seiner vnschuld / vnd daß er die grewlich sonsten vnleidliche Marter vnd Pein / von deßwegen bißhero außgestanden hette / damit dem Priesterlichen Nahmen keine vnehr durch jhne angelegt werden möchte / anruffen würde? ja wann er vor der Gerichtsbanck / da er jetzt sein Vrthel anhören soll die protestation seiner vnschuld wiederhohlete / vnnd die Richter trewlich warnete / daß sie sich an Gottes Priester / zu höchsten schimpff der Religion nicht vergreiffen solten / welcher deß Lasters weder vberzeuget noch bekentlich wehre? wie wann er eben dasselbig an der executiones Platz vorm gantzen Vmbstand wiederhohlete / vnnd dasselbig mit einer solchen Andacht / vnnd mit einem solchen Nachtruck vnd bewegung der Gemüther / daß jedermänniglich / ja die Ketzer selbst / so darbey sein möchten / sich deß weinens nicht enthalten könten: Ob dessen allein jedoch ohnerachtet / vberwende starcke Beweißthumb die Besagungen jhren richtigen lauff / Krafft vnd Würckung behalten solten? ja wann er in deme er der Zauberey durchauß nicht gestanden / auß vbermachter Pein / etwan ander Laster bekennet hette / von derentwegen / ohnerachtet daß er derenthalben noch niemahls beklagt gewesen / weniger rechtlicher massen vberwiesen worden / verdampt werden solte / oder könte?

In warheit die Zeiten seind nunmehr also beschaffen / daß man wohl zubedencken hat / wesen man sich / da sich ein solcher Fall zutragen solte / zuverhalten haben möchte.

Bleibts demnach darbey / daß ichs vor 40.
ein schlechtes vnd lächerliches Ding halte / daß wir Teutschen vns einbilden / daß es bey vns so viel Zauberer vñ Hexē gebe / da wir solcher Gestalt procediren, zumahlen da es bey vielen Richtern so weit kommen / daß sie auß vielen Besagungen / nicht allein zur Hafft vnd Tortur, sondern

zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur verdammung vnd Todt selbsten / fortfahren dörffen / da sie die Authores welche der Delrio lib. 5 cap. 5. anziehet (welche da wollen / daß viele Besagungen einen völligen Beweißthumb erstatten sollen) folgē. Ja ich lasse mir sagen / daß einige Richter erfunden seyen / welche auff die Aussage vñ Zeugnuß deren vom Teuffel besessener Menschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen vnd torquiren wollē.

41. Vnd solten auch wohl immermehr so schlechte vnnd nichtswürdige Beweißthüb vorfallen / denen wir nicht glauben / oder welche wir zu rück weisen würden? vnnd wo wirds endlich mit vns hinkommen? Ist dieses nicht ein augenscheinliche Straffe? vnnd was soll ich sagen / daß man auch vnverständige Bettelkinder / in dieser Sache zu Zeugen führen darff / welche entweder von boßhafften mißgünstigen Leuthen darzu erkaufft oder bestellet seind / oder (wie man dann junge vnverständige Leuthe leichtlich etwas vberreden kan) beym examine mit verwirreten verfänglichen Fragen hindergangen / oder sie mit essen vnnd trincken dahin angeführet / vnd verleithet werden / daß sie sich vberreden lassen / alß ob sie verführet wehren / vnd demnach / was vnd wie man sie fragt: Sie also antwortē / vnd grosse wunder zu erzehlen wissen / so sie auff den Hexentäntzen gesehen haben wollen / was sich daselbst zugetragen habe / vnd wer vnd welche daselbst gewesen seyē / vnd deßgleichen: Komen aber endlich die geistliche vnd verständige Leuth darzu / vnd setzen sich deßwegen zur Rede / so wissen sie von nichts / vnd wiederruffen alles.

Daher kams / dz alß ohnlängsthin (welches ich vor die lange weile mit einrücke) eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hetten) muste sie auff dem Zaubertantz von dieser vnd jenigen (weiß nicht ob sie schon hingerichtet wahren / oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Dergleichen Exempel könte ich noch sehr viele anziehen / die ich aber weil ich zum Ende eyle / auff eine Seite setze / vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen.

Diese mögen grosse Fürsten Herren vñ Obrigkeiten wohl wissen / daß sie bey diesem Handel von jhrē Inquisitoren, Commissarien, Richtern / vnnd Beampten / wunderbarer erbärmlicher Weise hinders Liecht geführet werden.

Die L. Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibt / oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hältet / sicherlich beypflichten könne?

ANwort: Ein Richter kann sich auff die wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen / noch deroselben folgen / auß nachgesetzten Vrsachen.

I.

In zweiffelhafften Sachen / soll man den sichern Weg halten: Vnd ob zwar diese Regull in andern Fällen vnd Sachē / nicht eben vor ein Gebott / sondern nur end vor einen Rath gehaltē wird / so hat sie dennoch aber in solchen Fällen / da dann nächsten einig vnrecht entstehen / oder zu besorgen sein möchte / die Krafft vnd den Nach- 1.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

truck eines Befelchs / wie die Casisten lehren / vnd droben bey der 8. Frage mit mehrerm ist angeregt.

II.

2. Ich habe droben mit starcken Gründen dargethan vñ bewiesen / daß die Gegentheilige Meynung keinen Grund habe / wird derwegen nötig sein / daß der Richter derselben einen besseren vnd starcken Grund setze / vnd meine argumenta wiederlege / oder aber wird der meynigen folgen müssen.

3. III. Dieweil so wohl die geist- alß weltliche Rechten wöllen / daß man in zweyffelichen Fällen der Beklagten Parthey gimstiger vnd geneygter sein solle / alß dem Ankläger. c. Cum sint. 11. de Reg. jur. in 6. L. favorabiliores. 125. ff. eod.

4. IV. Dieweil ein Richter schuldig ist die jenige erklärung zuergreiffen / vñ zu folgen / welche am sichersten ist / per text. & ibi gloss. in c. ad audientiam, &c. significasti 18. extr. de homicid.

5. Vnd ob Binsfeldius hiergegen sagen
obj. vnd schreyẽ wolte / daß man solcher Gestalt der Hexen nimmermehr würde loß werdẽ /
Rz. so gebe ich darauff zur Antwort: daß seine sorge vnnütz seye / sintemahln auß deme was hieroben der lengde nach gesagt vnd außgeführet / genugsamb abzunehmen vnd zuschliessen ist / daß wann man auff die Besagungen gehen will / das Wiederspiel zubesorgen / vnd viel eher der Weitzen alß daß Vnkraut in Gefahr würde gesetzt werden: Dann wer soll heysen das Vnkraut auß einer Gemeinde od Statt außreutten / wann man darzu solche gefährliche Mittel vnd wege an Hand nimbt / bey denen auch der aller vnschuldigste Mensch nicht sicher sein kan?

6. Alle Inquisitores ruffen vnnd schreyen / daß das Zauberey Laster / das verborgenest vnder allen Lastern seye: Nun möchte ich gern wissen / woher es dann so gar verborgen sein solle / da man doch allenthalben so leichtlich darhinder kompt? der Gestalt daß kein Laster vnder der Sonnen sein mag / dessentwegen so viel Missethäter oder behafftete (wie sie meinen) an Tag bracht worden / vnd noch täglich ans Liecht gestellet werden?

Möchte jemand vors zweyte sagen / ja 7.
obj. deine Meynung ist zwar die milteste vnd gütigste / so viel den Beklagten vnnd Besagten anlangt / aber die ander ist mit dem gemeinen Nutzen daran / vnnd brüffet das gemeine beste / sintemahln dieser Gestalt die peinliche Gerichte befordert / vnd der Weg zur execution vmb so viel leichter gemache wird / Gochaus. Process Contr: lag. fol. 151.

Antwort: Ich sage aber dz meine Mey- 8.
nung / nicht allein gelinder vnd milter / son- Rz.
dern auch so wohl dem Besagten / alß dem Besager vnd dem gemeinen besten nützlicher vnd ersprießlicher seye: Dann sie erretten den Besagten auß der vorstehenden Gefahr / kompt des Besagers Boßheit vñ begierde schaden zuvor / vñ hindert dieselbe / vnnd wird auch dadurch die verwüstung einer Statt vnd Gemeinde / ja eines gantzen Landes verhütet / in deme es besser ist / dz etliche wenige schuldige geduldet vnd gelitten / alß dz viel vnschuldige Menschen / in Leibs vñ Lebens Gefahr gesetzet werdẽ solte.

Zu deme ist die Vrsache / welche zu be- 9.
stättigung der andern vnd Gegentheiligen Meynung vorbrach wird; daß nemblich solcher Gestalt die Peinliche Gerichte befordert würden ꝛc. Der Erheblichkeit

nicht /

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht/ daß sie erzwingen solten: Daß Gegentheilige Meynung dem gemeinen Nutzen ersprieß- oder vorträglicher sein solle/ vielmehr aber ist sie demselben schädlich.

Dann daß man vmb so leichfertige indicia, benantlich auff das Zeugnuß der verlogenen Teuffelshuren der Hexen/ peinliche Gericht anstellen/ vnd darbey die hoch beschwer- vnd bedenckliche executiones befördern vnd falicitiren will/ das ist so schädlich/ wie schädlich die jenige gefährliche Consequentien, vnnd Vngelegenheiten seind/ die auß dergleichen Processen/ wann sie so liederlich geführet werden/ entstehen können/ wie droben quæst. 8. n. 4. & seqq. gewiesen ist.

10. Möchte zum drittenmahl jemand sa-
obj. gen: Der jenige Richter / welcher der bösen verschonet/ der schadet den frommen/ dann das seind recht wüterichte Richter/ welche damit sie eines verschonen/ zu lassen daß so viele Menschen getödtet werden. Gœhaus fol. 153.

11. Antwort: Deme ist zwar also/ aber es
Rs. thut nichts zur Sache: Dann das ist einmahl gewiß/ daß der jenige Richter welcher anderster nicht / alß auff die betrügliche Besagungen der rechtschuldigen Hexen gehen will/ vielmehr der bösen verschonen/ vnd die vnschuldigen vnd frommen außreüten/ vnnd also den frommen zwifachen schaden zufügen wird: Zu deme seind dz rechte wüterichte/ welche damit sie in einē bösen vnnd schuldigen zum Todt bringen/ sich wenig bekümmern / ob nicht auch viel fromme mit vnderlauffen möchten.

12. Vber das schonet man nicht nur eines/ wann man der Besagten verschonet/ sondern deren vielen / vnd daß billig vnnd recht/ sintemahln sie von wegen / solcher Besagung allein noch verdächtig nicht seind / daß man sie eben vor schuldig halten müste; wilstu sie aber dannenher vor schuldig halten/ vnd daß man ihrer derwegen nicht schonen solte/ so ist dasselbig eben die Braut darumb wir tantzen / vnnd die Frage darüber zwischen vns gestrittē wird.

Dann hierumb ist die Frage / ob der jenig stracks vor böß vnd schuldig zu halten/ welchen ein böß vnnd verlogen Weib alß böß vnd schuldig angegeben vnnd Besagt hat? Worauß dann zu vernehme mit wz vnzeitigem Eyffer der Binsfeld. behafftet gewesen/ da er in tractat. de confess. malef. membr. 2. conclus. 6. vers. 7. pag. mihi 264. & seqq. die Obrigkeit so heffrig schilt/ daß sie in administration der Justitz so schläfferig seyen / vnd doch kurtz darauff vers. 8. gestehet: Daß kein ander Weg gegen diß Laster zu procediren vorhanden seye/ alß die Teuffelische Besagungen.

Die LI. Frage.

Nun sage mir die Summ/ vnd kurtzen Inhalt / deß Processus im Zauberey Laster / wie derselbige zu dieser Zeit gemeinlich geführet wird?

Rs. DAs will ich thun / du must aber zu 1.
Eingang mercken / daß bey vns Teutschen/ vnd insonderheit (dessen man sich billich schämen solte) bey den Catholischen der Aberglaub/ die Mißgunst/ Lästern/ Affterreden/ Schänden/ Schmehē/ vñ hinderlüstiges Ohren blassen/ vnglaublich tieff eingewurtzelt sey / welches weder

von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Obrigkeit nach Gebühr gestrafft/ noch von der Cantzel der Notturfft nach wiederlegt/vnnd die Leuth darvor gewarnet/vnd abgemahnet werden/vnd eben daher entstehet der erste verdacht der Zauberey/daher kompts daß alle straffen GOttes/so er in seinem H. Wort den vngehorsamen getröhet/ von Zauberern vnd Hexē geschehen sein sollen/da muß weder GOtt oder die Natur etwas mehr geltē/sondern die Hexen müssens alles gethan haben.

2. Daher erfolgt dann / daß jederman mit Vnvernunfft rufft vnd schreyt/die Obrigkeit soll auff die Zauberer vnnd Hexen inquiriren (nemblich deren sie mit jhren Zungen so viel gemacht haben.)

3. Hierauff befihlt die Hohe Obrigkeit/jhren Richtern vnd Räthen / daß sie gegen diese beschreyte Lasterhaffte Persohnen procediren sollen.

4. Dieselbige wissen nun nicht / wo vnnd an wem sie anheben sollen / weil es jhnen an Anzeigungen vnnd Beweißthumb ermangelt/vnd jhnen gleichwohl jhr Gewissen sagt / daß man hierinnen nicht ohnbedachtsamb verfahren solle.

5. Inmittelst kompt der zweyte vnd dritte Befelch von der Obrigkeit / daß sie fortfahren sollen/vnnd darff sich Herr omnes vernehmen lassen/es müste nicht klar mit den Beampten sein/daß sie mit forth wollen/vnnd dessen dörffen auch wohl die Obrigkeiten selbst / sich von andern vberreden lassen.

6. Solte man nun der Obrigkeit hierinnen in etwas wiederstreben/vnd nit stracks zum Werck greiffen/das würde vorab bey vns Teutschen sehr vbel gedeutet werden/ angesehen daß fast männiglich / vnd auch die Geistlichen alles vor recht vnd guth halten/was dem Fürsten vnd der Herrschafft gefället / da sie die Geistlichen doch nicht wissen/von was Leuthen Fürsten vnd Herren (ob sie sonst wohl von Natur sehr gut seyen) offt angereitzet werden.

Also gehet dann der Herrschafft wille 7.
vor / vnnd macht man den Anfang deß Wercks auff gerath wohl.

Ziehet aber der Magistrat diese Sache/ 8.
alß ein schwer vnd gefährlich Werck weiter in bedencken/ so schicke die Obrigkeit einen Inquisitoren oder Commissarium; ob dann gleich derselbig auß Vnverstand oder erhitztem Gemüth/den Sachen etwz zu viel thut/so muß dennoch dasselbig nicht vnrecht gethan heissen / sondern dem gibt man den Nahmen/eines gottseelig en Eyfferers zu der Gerechtigkeit/vnd derselbe gerechte Eyffer / wird durch die Hoffnung deß guten geniesses oder Salarij, so viel mehr entzündet vnd vnderhalten/sonderlich wann der Commissarius bedürfftig ist/vnd jhme auff jedes Haupt eine gewisse Summ von Thalern pro Salario zugeleget wird / vnd jhme ausser dem noch frey stehet/von den Bawren ein vnnd andere Steür zu fordern.

Tregt sichs dann zu / daß etwan ein be- 9.
sessener oder wanwitziger Mensch / von einer armen Gaja ein verdächtig Wort geredt / oder das heutig allzu gemein lügenhaffte Gespräch auff sie fället/so ist der Anfang gemacht/vnd muß dieselbe herhalten.

Damit es aber nicht scheine/alß ob man 10.
auff diß blosse Geschrey / vnd ohne andere indicia also procedire, so ist alßbald ein vnfehlbahr indicium vorhanden/vnd daß auß diesem Fallstrick: Entweder Gaja hat

ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein böses leichtfertiges / oder ein frommes gottseliges Leben geführet: Ists jenes so ists ein groß indicium, dann wer böse ist kann leicht böser vnnd je länger je weiter verführet werden: Ists dieses/so ists kein geringer indicium dann sagen sie/so pflegen sich die Hexē zu schmücken/ vnnd wollen allzeit gern die frömbsten gehalten sein.

11. Da ist dann der Befelch daß man mit der Gaja zu Loch solle / vnnd ist gestracks wieder ein newes indicium: Aber mahls per dilemma: Entweder die Gaja gibt durch die Anlaß/ Wort oder Werck zuverstehen: Daß sie sich förchte / oder gebähret vnd erzeigt sich ohnerschrocken/spüret man dann einige Forcht oder schröcken/bey jhr (dann wer wolte sich nicht entsetzen/der da weiß wie jämmerlich sie dero Orths gemartert werden?) so ists abermahl ein indicium dann (sagen sie) das böse Gewissen macht jhr bang. Fürchtet sie sich nicht/ sondern trawet jhrer Vnschuld/so ists wiederumb ein indicium dann (geben sie vor) das pflegen die Hexen zuthun/daß sie die vnschuldigen sein wollen/vnnd der Teuffel macht sie so mutig.

12. Damit es aber an mehren indicien nicht mangele/ so hat der Inquisitor oder Commissarius seine Jagthunde zur hand/ offtmahls gottlose leichtfertige beschreyte Leuthe/die müssen dann auff der arme Gajæ ganzes Leben handel vnnd Wandel inquiriren, da es dann nicht wohl sein kan/ daß man nicht etwas finden solte/welches argwonische Leuthe nicht auffs ärgeste außlegen/vnd auff Zauberey deuten möchten:

13. Seind dan auch vielleicht etliche so der Gajæ vorhin nicht viel guts gegönnet haben/ die thun sich alßdann herfür/bringen quid pro quo, vnnd rufft jederman: Die Gaja hat gleichwohl schwere indicia gegen sich.

Darumb so muß die Gaja auff die Folterbanck (wofern sie anders/nichts desselbigen tages da sie gefänglich angenommē/ auch so bald ist gefoldert worden) 14.

Dann bey diesem Process wird keinem Menschen ein Advocatus, oder auch einige defension, wie auffrichtig sie auch jnnmer sein möchte/ gestattet/dann darüffen sie/ diß sey ein Crimen exceptum, ein solch Laster/das dem gerichtlichen Process nicht vnderworffen sey/ja da einer sich darin alß Advocatus wolte gebrauchen lassen/ oder der Herr schafft in reden/vnd erinnern daß sie vorsichtig verfahren wolte/der ist schon im verdacht deß Lasters/vnd muß ein Patron vnd Schutz-Herr der Hexen heissen: Also daß aller Mund verstummet / vnnd alle schreib Feddern stumpff seind/ daß man weder reden oder schreiben darff. 15.

Jns Gemein haben gleichwohl die Inquisitores den brauch / damit jhnen nicht nachgesaget werde/alß ob sie der Gajæ jhre defension nicht zugelassen hetten / daß sie dieselbige vorstellen/vnd sie vber die indicia examiniren, (soll mans anders examiniren heissen) 16.

Ob dann gleich die Gaja die gegen sie vorhandene indicia sampt vnd sonders gnugsamb ablehnet / so passet man doch darauff nichts/ja man schreibts auch wohl nicht einst an/sondern die indicia bleiben nichts desto weniger auff jhren valor, vnd muß die obstinata Gaja wieder zu Loch/ 17.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vnd sich besser bedencken/ dann weil sie sich verantwortet/ so ist sie obstinat, vnd so sie sich wohl verantwortet/ so ists ein new indicium dann wann diese keine Hexe wehre (sagen sie) so könte sie so bered nicht sein.

Wann sie sich nun vber Nacht also bedacht hat stellet man sie deß folgenden Morgens wieder für/ vnnd da sie bey jhrer gestriegen Antwort bleibt/ so liest man jhro daß decretum Torturæ für/ nicht anderst alß ob sie Gestern nichts geantwortet/ noch die indicia im geringsten wiederlegt hette.

19. Ehe sie aber gefoltert wird/ führet sie der Hencker auff eine Seite/ vnd besicht sie allenthalbē an jhrem blossen Leib/ ob sie sich etwan durch Zauberische Kunst vnempfindlich gemacht hette/ vnd damit ja nichts verborgen bleibe/ schneiden vnd sengen sie jhr die Haar allenthalben/ vnnd auch an dem Orthe/ den man vorzüchtigen Ohren nicht nennen darff/ ab/ vnd bekucket alles auffs genaweste/ haben doch bißher noch/ wenig dergleichen gefunden.

20. Vnd zwar warumb solten sie solches den Weibern nicht thun? da sie doch der geistlichen Priestern hierinnen nicht schonen/ vnd zwar der geistlichē Bischoff vnnd Prælaten Inquisitores, seind in diesem Fall die besten Meister/ vnnd achtet man die Päpstische Bullam Cœnæ, so Päpstliche H. gegen die Außgelassen welche ohn jhrer H. Special Befelch gegē die Geistlichē procediren, vor Blitz ohne Donnerschläg/ vnd damit ja fromme Fürsten vnd Herren dasselbig nicht erfahren/ vnnd also dergleichen Processen einen Zaum anwerffen/ wissen Inquisitores dasselbig fein zuverhehlen.

Wann nun die Gaja also gesenget vnd enthäret ist/ so wird sie gefoltert/ daß sie die warheit sagen/ das ist/ sich schlecht vor eine Zaubersche bekennē solle/ sie mag anders sagen was sie wolle/ so ist es nicht war/ vnnd kann nit war sein. 21.

Man foltert sie aber erst auff die schlechteste Manier/ welches du also verstehen must/ daß ob sie gleich zum schärffesten vnnd härtesten torquiret wird/ so heists doch/ die schlechteste Arth in respect vnnd erwegung deren die nachfolgen sollen/ bekennet nun die Gaja auff solche Manier/ so gebē sie vor/ sie habe gutwillig vnnd ohne Folter bekennet. 22.

Wie kann dann ein Fürst oder Herr vorüber/ daß er die jenige Persohn/ nicht vor eine Hexin halten solte/ die so gutwillich vnd ohne Tortur bekennet hat/ daß sie eine sey? 23.

Vnd macht man sich demnach kein ferner Gedanckē oder Beschwerung/ sondern man führet sie zum Todt/ wie man doch würde gethan haben/ wann sie schon nichts bekennet hette/ sintemahl wann der Anfang deß folterns gemacht ist/ so ist das Spiel gewonnen/ sie muß bekennē sie muß sterben. 24.

Sie bekenne nun oder bekenne nicht/ so gilts gleich/ bekennet sie/ so ist die Sache klar/ vnd wird sie gedötet/ dann wiederruffen gilt hier nichts/ bekennet sie nicht/ so torquiret man sie zum zweyten/ dritten vñ viertenmahl/ dann bey diesem Process gilt/ was nur dem Commissario geliebt/ da hat man diesen excepto Crimine nicht zusehē/ wie lāg/ wie scharpff/ wie offtmahlig die Folter gebraucht werde/ hier meinet niemand/ dz man etwas verbrechē könte/ davō man hiernächst Rechnung geben müsse. 25.

Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

26. Verwendet nun etwan die Gaja in der Folter ver Schmertzen die Augen/ oder starret mit offenen Augen/so seinds newe indicia, dann verwendet sie dieselbigen so sprechen sie; sehet/ wie schawet sie sich nach jhren Buhlen vmb? starret sie dann/so hat sie jhn ersehen/wird sie dann härter gefoltert/ vnd will doch nicht bekennen/ verstellet jhre Geberden / wegen der grossen Marter oder kompt gar in eine ohnmacht/ so ruffen sie/die Lachet vnd schläfft auff der Folter/die hat etwas gebraucht / daß sie nicht schwätzen kan/ die soll man lebendig verbrennen / wie dann ohnlängst hin etlichen wiederfahren.

27 Vnnd da saget dann männiglich vnnd auch die Geistliche vnd Beichtvätter/ die habe keine Rew gehabt/habe sich nicht bekehren/noch jhren Buhlen verlassen/sondern demselben glauben halten wollen.

28. Begibt sich dann daß eine/oder die andere/ also auff der Folter stirbt: So sagt man der Teuffel habe jhr den Hals gebrochen/

29. Derhalben so ist dann Meister Hans Knüpauff her/schläpt das Aaß hinauß/vñ begräbts vnder den Galgen.

30. Kompt aber die Gaja auff der Folter mit dem Leben darvon/vnd ist etwan der Richter so nachdencklich / daß er sie ohne newe indicia nicht weiter torquiren, auch nicht vnbekennet hinrichten lassen darff / so lest man sie dennoch nicht loß/sondern legt sie in ein härter Gefängnuß/da sie daß wohl ein gantz Jahr in liegen/vnd gleichsam ein beytzen muß/biß sie mürb werde.

31. Dann hie gilt kein Purgirens / durch die außgestandene Tortur, wie zwar die Rechtē wollē/sondern sie muß deß Lasters einen Weg wie den andern schuldig bleibē/ dann das wehre den Inquisitoren eine schande/daß sie eine Persohn / so sie einmahl zur Hafft bracht hetten / loß lassen solten: Welchen sie einmahl in Gefängnuß bracht/der muß schuldig sein/ es geschehe mit recht oder vnrecht.

Immittelst schickt man vngestümme Priester zu der Gefangenen/welche jhr offt verdrießlicher sein/ alß der Hencker selbst/ die Plagen dann das arme Mensch so lang vñ viel/biß sie bekennē muß/Gott gegebe sie seye eine Hexe oder nicht/ruffen vñ schreyen daß wann sie nicht bekennen werde/so könne sie nicht seelig oder der H. Sacramenten theilhafftig werden. 32.

Vnd darumb hüten sich die Herrn Inquisitores mit allem fleiß/daß sie kein solche Priester bey diesen Sachen vnd Processs gebrauchen/die etwas sittsam seyen/ Verstand im Hertzen vnd Zeene im Mund haben/wie imgleichen damit ja niemand bey das Gefängnuß komme/ der der Gefangenen guten Raht mittheile/ oder den Fürsten vom Handel vnderrichtete/denn jhnen ist vor nichts mehr bang / als daß etwan jhre Vnschuld auff eine oder andere Weise zu Tag kommen möchte. 33.

Mittler weile nun die Gaja also im stancklocht sitzt/vnnd von denen die sie tödten solten/gequelet wird/ so haben hurtige geschwinde Richter / schöne grieff vnnd Fundament wie sie auff sie newe indicia zu wegen bringen/vñ womit sie sie dermassen ins Gesicht vberweisen (verstehe hinder sich) daß sie auch durch der Juristen Facultetten responsum lebendig verbrennet zu werden / schuldig erkennet werden muß. 34.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

35. Etliche aber lassen die Gajam beschweren vnd Bannen / setzen sie demnach in ein ander Gefängnuß / vnd lassen sie also noch einest torquiren, ob man auff solch exorcisiren vnnd verenderung deß Orths den stummen Teuffel (wie sie meinen) von jhr bringen möchte / bekennen sie alßdann noch nicht / so muß sie lebendig verbrennet werden. Nun möchte ich (weiß Gott) gerne wissen / weil so wohl die so nicht bekennet / alß auch welche bekennet / Hexen sein vnnd sterben müssen / wie doch ein Mensch / er sey so vnschuldig alß er immer solle / sich allhier erretten könnte oder wolle? O du Elende Gaja worauff hastu doch gehofft? warumb hastu nicht / so bald du das Gefängnuß betretten / gesagt / du werest deß Lasters schuldig?

NB

O du dörichtes Weib / warumb wiltu so offt sterben / da du Anfangs mit einem Todt hettest bezahlen können? folge meinem Rath / vnnd sage gestracks zu du seyest ein Hexe vnnd stirb / dann vergebens hoffestu loß zu werden / dann solches lest der Eyffer der Gerechtigkeit / bey vns Teutschē nit zu.

36. So nun eine auß Vnleidsambkeit der Marter / fälschlich vber sich bekennet / so gehet das Elend erst an / sintemahl hie ist ins Gemein / kein Mittel sich loß zu würcken / sondern die Gaja muß andere / ob sie schon von jhnen nichts böses weiß / anzeigen / vnd offtmahls die welche jhnen von den Inquisitoren oder den Schergen vnnd Henckern in den Mund gegeben werden / oder davon sie wissen / daß sie vorhin ein böß Geschrey haben / oder vorhin besagt / oder in Gefängnuß gewesen / vnnd dessen wiederumb erlassen seind / werden dann diese auch gefoltert / so müssen sie wieder andere Besagen / vnd die aber andere / vnd ist also hier kein Ende oder auffhören.

Vnnd kompts auff solche Manier so 37.
weit / dz die Richter entweder den Process fallen lassen / vnd jhre Kunst begeben / oder aber die jhrige / ja sich selbst / vnnd alle Leuth verbrennen müssen / dann da schlets nicht / die falsche Besagungen werden sie endlich alle mit einander treffen / vnnd werden sie auch; wans nur zum foltern mit jhnen kompt / alle schuldig machen.

Da kommen dann deren viel mit ins 38.
spiel / die anfangs so hart geruffen / vnd getrieben / daß man brennen vnnd brühen solte / vnnd haben die gute Herren im Anfang nicht besinnen können / daß die reige auch an sie kommen würde / vnd die haben dann jhren gerechten Lohn von Gott / weil sie vns mit jhren giffrigen Zungen / so viel Zauberer gemacht / vnd so viel vnschuldige Menschen dem Fewer hingegeben haben.

Doch thun sich nunmehr etliche verstendigere vnd Gelärthe hervor / die gleichsam auß dem tieffen Schlaff erwachent jhre Augen auffthun den Sachen besser nachdencken / vnd nicht so vnbesonnen ins tausent hinein toben. 39.

Vnnd ob wohl die Richter vnd Commissarij ins Gemein leugnen / daß sie nicht auff die blosse Besagungen gehen / so ists doch nichts darmit / vnd ists droben im tractat erwiesen / daß sie darmit nur jhren Fürsten vnnd Herren / einen blawen Dunst für die Nase machen / dann die fama oder das böse Gerüchte / so sie gemeinlich bey die Besagung ziehen / ist allzeit vnkräfftig vnnd nichtig / weil dieselbe 40.

nim-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nimmermehr zu recht erwiesen wird / vnnd verwundert mich / daß es noch von keinem Richter in acht genommen worden / daß das jenige / was viele von den Zauberschen Zeichen plaudern / gemeinlich ein Betrug der Hencker seye.

41. Vnder dessen aber / vnd inmittelst daß die Hexen Processus / noch mit ernst fortgetrieben / vnnd die jenige welche gefoltert werden / auß Vnleidsamkeit der Pein / auff andere / vnnd diese wieder auff andere bekennen müssen / da kompts strack auß / daß diese oder jene Besagt seyen (dann so heimblich pflegens die zu halten / die bey der Folter adhibiret vnd gebraucht werden) vnd daß nicht ohne jhren Vortheil / dann darauß können sie stracks indicia ergreiffen: Vnd daß abermahl durch diese zweyfache Fallthür / dann die jenige / welche es vernehmen / daß sie Besagt seind / (wie es dann stracks ein offen Gerücht wird) die nehmen entweder die Flucht zur hand / oder haltens Fuß beymah! / vnnd warthen deß jhrigen; fliehen sie so hat sie jhr böß Gewissen fortgetrieben / bleiben sie aber / so helt sie der Teuffel / daß sie nicht können weg kommen.

42. Gehet aber einer zu den Inquisitoren vnd fragt / obs wahr sey / daß er beschwätzt sey / damit er sich bey Zeitē mit seiner rechtmässigen defension, verantworten möge / so ists abermahl ein indicium, dann er weiß sich nicht sicher / vnnd förchte sich für seinem eygen schatten.

43. Er mache es nun wie er wolle / so hat er eine Klette darvon / vnnd läst er dieses also still hingehen / so ists vber ein Jahr ein gemein Geschrey / welches alt vnd starck genug ist / wann nur etliche Besagungen darzu kommen / daß man in deßwegen zur Folter erkenne / da doch diß Geschrey / erst auß der newlichen Besagungen entsprossen ist.

Auff eben die Manier gehets denen / 44.
welche etwan von einem leichtfertigen Buben / oder einer leichtfertigen Platzen / vor ein Zauberer oder Zaubersche gescholten werden / dann entweder er verthätigt sich mit recht / oder läst anstehen / verthätigt er sich nicht / so ist er deß Lasters schuldig / sonst würde er nicht still schweigen: Verthätigt er sich mit recht / so kompt die Sache je länger je mehr vnnd weiter auß / vnd kützelt sich hie einer / dort ein ander damit / vñ trägts alß weiter forth / biß es endlich allenthalben außkommen. Vnd dz ist dann das böse Gerüchte / dz nimmermehr wieder außgetilget werden kan.

Vnd was ist dann leichters / alß daß die 45.
jenige / welche hierzwischen torquiret, vnd auff jhre complices gefragt werden / eben diese anzeigen?

Folget demnach schließlich dieses (wel- 46.
ches man billig mit rother Dinten anzeichnen solle /) daß wann dieser Process bey jtziger Zeiten fortgetrieben werden solte / kein Mensch / was Geschlechts / Vermögens / Stands / Ampts / vnd Würden er immer sein möge / von diesem Laster / oder verdacht desselben sicher sein vnnd bleiben würde / wann er nur so viel feinds hat / der in der Zauberey bezüchtigen / oder jhn darvor scheltē dörffte: Wannenhero ich / ich wende mich auch wohin ich jmmer wolle / einen armseeligen Zustand vmb mich her sehe / wann diesem Wesen nicht in andere Wege / solte vorgebawet werden?

Ich habs droben gesagt / vnd sage es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nachmahls mit einem worte / daß dieses Vbel oder Laster der Zauberey mit Fewer nicht/sondern auff ein andere Weise/vnd fast ohne Blutvergiessen / gantz kräfftig außgetilget werden könne. Aber wer ists der solches zu wissen begehret? Ob ich zwar willens gewesen ein mehrers hiervon zu schreiben / vnnd die Summ oder Außzug auß dem Grund außzuführen/so kan ichs vor Hertzenleyd nicht thũ/vielleicht möchtẽ sich andere finden / welche auß Lieb deß Vatterlãds solche Mühe auff sich nehmẽ.

NB Dieses will ich endlich alle vnd jede Gelärthe / Gottsfürchtige verständige vnnd billigmässige Vrtheiler vnd Richter (dan nach den andern frage ich nicht viel) vmb deß Jüngsten Gerichts willen gebetten haben / daß sie dieses was in diesem Tractatu geschrieben ist/mit sonderbarem fleiß lesen / vnd aber lesen vnnd wohl erwegen wollen; In Warheit alle Obrigkeiten Fürsten vnd Herren/stehen in grosser Gefahr ihrer seeligkeit / wofern sie nicht sehr fleissige Auffsicht bey diesem Handel anwenden; Sie wollen sich auch nicht verwundern / wann ich hierinnen bißweilen etwas hitzig gewesen/vnnd mich bißweilen der Kühnheit gebraucht sie zuwarnẽ,dann es gebühret mir nicht vnder der jenigẽ Zahl gefunden zu werden/welchen der Prophet vorwirfft/daß sie stumme Hunde seyen/so nicht bellen können. Sie mögen nun wohl acht haben auff sich vnd jhre Herde/welche GOtt der Allmächtige dermahleins von jhrer Hand wieder fordern wird.

Folget der Anhang.

Die LII. Frage.

Was vermögen dann die Folter vnd Besagungen?

Antwort: Beynahe alle Ding / also dz auch ohnlängsthin einer auß schertz gesagt: Die Tortur wehre Allmächtig. Vnnd hat man warlich deren Exempel viel/welche auff der Tortur die grosse Vnwarheit vber sich bekennet haben / vnd von deßwegen hingerichtet seind/daß sie Leuthe solten vmbbracht haben / welche hernach lebendig befunden worden / vnnd dergleichen. Aber ich habe mich in diesem Büchlein vorgesehen/daß ich keine Exempel mit einführete / theils daß ich damit nicht die Blätter erfüllete / welches ein jedweder thun kan / theils damit nicht jemand meinen möchte / daß solches sich etwan langsam vnd nicht täglich zu trüge: Doch will ich gleichwohl ein einiges Exempel hierzu setzen / welches eine sehr grosse Menge deren jenigen/so durch die Folter vber sich gelogen haben/in sich begreifft/vnd wundert mich / daß man dasselbig biß anhers nicht besser angemerckt hat.

Es ist vor Zeiten zu Rom vnderm Kayser Nerone ein erschröckliche Fewersbrunst entstanden/obs von vngefehr/ oder auß geheiß deß Kaysers geschehen / wird bey den Historienschreibern gezweiffelt / man kann darvon lesen beym Tacito. Sueton. Dion. Sulpit. Baronio vnnd andern: Es hats derozeit das gemeine Gerücht gegeben / daß der Kayser an solcher Fewersbrunst/schuld haben solte/aber derselbige hat solche gar bald auff die Christen geworffen. Auß nun sie die Christẽ noch derozeit beym gemeinen Mann in Geschrey wahren / auß wann sie gottlose böse Buben/vnd zu allen Schelmstücken abgerichtet wahren/hat er deren etliche angreiffen vnd foltern lassen/welches dann auß Vngedult

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gedult der Schmertzen nicht allein vber sich selbst bekennet / sondern auch andere viele für jhre Gehülffen besagt haben / vnd daß sie nicht allein diß Fewer gesampterhand angelegt/ sondern auch sich miteinander verbunden hetten / allen Menschen schaden zu thun. Dahero sind dann als Mordbrenner vnnd abgesagte Feinde der Menschen/auff viele vñ mancherley Weise hingerichtet worden / in deme jhrer etliche in wilde Thier Heute eingewickelt/vnd den Hunden zu zerreissen vorgeworffen/ etliche gekreutziget/andere verbrennet worden/vnd die Heyden sich solcher brennenden Leichnamben Nachts vber vnd an statt Fackeln gebraucht haben / in deme solche Cörper an Pfäle lebendig angebunden/ mit Bech vnd Hartz angestrichen/auff die schawplätze auffgestellet/vnd hernacher gegen die Nacht angezündet worden/ da sie dann an statt der Fackeln einen Schein vnd Liecht von sich gegeben haben: Wohin dann auch der Juvenalis gesehen / da er Satyr. 1. also sagt.

Pone Tigellinum, tæda lucebis in illa,
Quâ stantes ardent qui fixo gutture fumant.

Ist ein Fluch oder verwüntschung/ darin der Poët einen hinder deß Tigellini Hoff zu Rom weiset oder wüntschet / da diese obgesagte Fewerbrunst erst auffgangen/vnd dahero auch die Christen daselbst Hauffenweise verbrennet worden.

Die worte deß Taciti, eines bewehrten glaubhafften Scribentens libr. 15. sect. 6. fol. mihi 347. lauten also.

Damit nun Nero der Kayser dz gemümmel so dieser Fewersbrunst halben gegen jhn entstanden war/ dußren vnd stillen möchte/hat er etliche beym gemeinen Mann verhassete/ Christen genant / beym Kopff nehmen/vnnd auffs allergrewlichste Martern vnd foltern lassen / rc. & paulo post: Hat man demnach vor ein erstes die jenige welche vber sich bekennet haben/ hergenommen vnnd gestrafft / nach der Hand aber auff derselben Besagung eine grosse Menge / nicht eben von deßwegen daß sie so viel deß angelegten Brands / alß dessen vberwiesen worden/ daß sie dē Menschen Vnhold vnnd gehässig / (vielleicht werden die Hexen dannenhero noch Vnholden genennet) wehren/vñ hat man den armen Sündern / noch vber das allerhand Schmach angelegt / etliche in wilde Thier Heute verkleidet/vnd den Hunden zum beste gegeben / andere ans Creutz auffgehenckt rc. Wie kurtz zuvor angezeigt. Bey welchem Exempel der günstigr Leser/nachfolgende Puncten in acht nehmen wolle.

1. Deß Neronis Process gegen die grosse Menge/hat diese indicia vnnd Beweissungen vor sich. Erstlich zwar die famam, sintemahln die Christen einen sehr bösen Ruff vnd Nahmen hatten. Zum andern/ jhre eygene auff der Folter gethane Bekantnuß. Zum dritten / die Besagungen / durch diese drey indicia seind diese vnschuldige Menschen damahls vberzeuget worden / daß sie nicht allein den Brand zu Rom angesteckt hetten / sondern daß sie auch aller Menschen Feinde wehren.

2. So

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. So hat GOtt verstattet vnnd zugelassen/daß nicht allein etliche wenige / sondern eine sehr grosse Menge solcher Gestalt vberwunden vnd vmbbracht worden.

3. Alle die jenigen welche solcher Gestalt vmbkommen/verehret die Kirche alß Martyrer/vnd wird jhr Gedächtnuß jährlichs den 23. Junij gefeyret / da dann das Römische Martyr-Buch/vnder andern diese Wort von jhnen erzehlet: **Diese alle wahren der Aposteln Jünger / die erstlinge von den Martyrern/welche die Römische Kirche/alß ein fruchtbarer Acker der Martyrer/schon vor der Aposteln Todt/zu GOtt voran geschickt.**

4. Vnd an dieser Martyr Ehre hat sie nichts gehindert/ob sie schon auß Vnleidsambkeit der grawsamen schmertzen/ sich vnd andere vnschuldiger Weise vmbs Leben bracht/dann gemeltes Martyr-Buch nennet sie alle Martyrer/vñ daß niemand meine alß wann Tacitus, vnd das Martyr-Buch/nicht von eben denselbigen/sondern etwan von andern Persohnen redeten oder Meldung thäten/ so lese er selbst das Martyr-Buch/so wird er deß Taciti eygene worte darinnen finden / er kann auch so es jhnen gefället/die Zeit Register Baronij vom Jahr 66. vnnd den Sulpitium sever. histor. libr. 2 hiervon besehen.

5. So ist demnach auch bey den Martyrern/vnd zwar der Aposteln Jüngern/auch bey dem erstmahligē rechtschaffenem Eyffer/vnd begierde zum Christenthumb/eine solche Beständigkeit nicht gefunden worden/welche der Folter vnd den Besagungen/hette wiederstehen mögen.

6. Dieses wahre damahls deß Neronis eintziger Zweck mit der Folter / daß nemblich die jenige welche gefoltert würden/ sich schuldig geben solten/ich weiß nicht anders alß daß die Folter noch heutiges tages / zu keinem andern Ende gebraucht werde / dann was solte sie sonsten? hieher mag man wiederhohlen / was droben hien vnd wieder gesagt ist/solte man aber etwas anderst darunder suchen/so hette ich mich desen zu erfrewen.

7. Laß sein daß vnsere heutige Richter/ ein anders mit der Tortur vorhetten / alß Kayser Nero, laß auch sein daß sie mehr vnd stärckere indicia darzu erforderten / so bleibt dennoch dieses einen Weg wie den andern/daß die Krafft vnd Würckung der Folter heut zu Tage eben dasselbig vermöge / was sie auch zu Neronis Zeiten vermocht hat: Gleich wie nun dero Zeit die Pein/Marter/vnd die Besagungen es dahin haben bringen können / daß auch die aller vnschuldigsten / sich haben schuldig geben müssen / so können sie es auch noch wohl/vnd wann zu diesen heutigen Zeiten/ alle die jenigen in warheit schuldig seind / welche alß schuldig Besagt werden / so müsten jene welche alß schuldig angegeben vnd Besagt würden / ebener Massen deß Lasters in warheit schuldig gewesen sein. Ausser allen zweiffel seinds deß Neronis Richter vnnd Amptleuthe / mit jhme nicht allerdings einig gewesen / dessen jedoch ohnerachtet / seind sie von denselben alß vberwiesene Missethäter / verdammet worden.

8. Kein zweiffel ist / daß wann Nero, nach dem er durch die Tortur vnd die Besagungen/eine so vbergrosse Menge/so heiliger

tiger Leuthe zu Missethätern gemacht/ angefangener Massen fortgefahren wehre/er derselben kein ende würde gefunden haben: Sintemahln gleicher Gestalt wie deren schon so viele vberwunden worden/ hetten ebener mässen die vbrige auch vberwunden werden können/vnd dieses ist eben auch zu vnseren Zeiten die Vrsache/an denen Orthen/da man auff die Besagungen gehet/daß man dem Wesen kein Ende finden kan.

Einwurff.

obj. Der Baronius heltets aber darfür/daß der Tacitus in angezogenem Exempel dieses gelogen/das etliche Christen die Folter sich dahin solten haben zwingen lassen/daß sie vber sich selbst/vnd vber andere gelogen/ vnd sich mit Vnwarheit schuldig gemacht haben solten.

Bz. Antwort: Andere aber/ welche ein wenig besser wissen/ was die Folter nach jhr führe/halten es darfür daß der Tacitus hierinnen nicht gelogen/vnd in Warheit/dieweil Keyser Nero mit der Tortur Gerichtlich gegen die Christen procediret, vnnd Gerichtlichen Spruch vnd Vrthel gegen sie ergehen lassen/so ist nicht glaublich/daß wann sie nicht Bekant/sondern geleugnet hetten/er solcher Gestalt gegen sie würde gewütet haben/dann solcher Gestalt würde er dann verdacht vnnd das Gerücht/ welches der entstandenen Fewersbrunst halben gegẽ ihne vnderm Volck war/nicht gestillet sondern vielmehr erregt vnnd vermehret haben.

So ist auch auß dẽ Tacito wohl abzunehmen/ daß er den Christen ja so wohl vnd gewogener gewesen/alß dem Neroni, sintemahln er gnugsam zu verstehen gibt/ daß die Christen an demselben Handel vnschuldig/Nero aber der Vrsacher d ſſelbigen gewesen.

Zu deme darff Baronius sich so hoch nicht verwundern/daß diese heylige Männer die grawsame Martyr nicht vberstehẽ können/ sondern dieselbe sich Anfangs vberwinden lassen/vnnd ob sie zwar hernacher Rew vnd Leid/darüber gehabt/vnd jhre Bekantnuß wiederruffen/solches dennoch nicht geachtet werden wollen/ vnnd sie also desto weniger nicht mit der Martyr Krone seind begabet worden.

Sintemahln wann man auch heut zu Tage die allerheyligste Männer so man finden möchte/ jtzigen gemeinen brauch nach/torquiren vnd Foltern solte/würden sie gleicher Massen gewonnen vnnd sich schuldig geben müssen: Wie ich dann noch niemahls einigen Menschen der nuhrend einmahl der Folter bey gewohnet/ vnd selbige mit Augen gesehen hat/ gehöret/welcher nicht nachgegeben hette/ daß wann er solcher Gestalt/ gepeinigt werden solte/ er nicht außdauren/ sondern sich selbst schuldig geben müste: Aber diß alles/ wird sich an jenem grossen Tage vor dem Richter/ stul deß Allerhöchsten viel klärer offenbahren. Der günstige Leser gehabe sich wohl/ vnd führe jhme die Exempel wohl zu Hertzen/ vnd habe GOtt für Augen.

E N D E.

Registier deren Sachen so in den vorhergehenden 52. Fragen begriffen seind ꝛc.

A.

Aberglaub vnd Vnverstand des gmeinen Volcks / ist Vrsach vieler Zauberey bey den Teutschen f. .n 2.

Authorität der Doctorn keine bewehrte Meynung f.12.n.14.

Ampleuthe werden fahrlässig durch ihrer Fürsten Vnachtsamkeit bey den Processen f.15.n.8.

Argumenta daß GOtt vnschuldige errettet habe f.23 n.10.

Argumenta daß vnschuldige vmbkommen ibid.

Außlegung beyderley Processen Art/durch vierfache Antwort f.28.n 3.4.5 6.

Antwort / auff zween Einwurffe daß die Hexen Process nicht einzustellen seyen f.29.n.8.17.

Außlegung des Spruchs Matth. 13. vom Weitzen vnd Vnkraut f.31.n.5.

Angeber daß Tannerus ein Hexer sey/sind die ärgste Zauberer f.37.n 10.

Auffrichtung peinlicher practic erfordert nicht allein Juristen vnnd Theologos sondern auch Medicos f.43.n.23.

Acht Vrsachen/warumb man nicht also bald alle eingezogene wie etliche Geistliche thun vor Hexen halten vnnd darnach tractirē solle f.56.n.4.f.57.58.59.

Arbitrium judicis muß nach den Rechten reguliri sein f.81.n.2.

Augen zu thun für Schmertzen oder in ohnmacht sincken / heissen die Schörger schlaffen oder verstummen f.91.n.5.

Augusti schöne Sprüche vber das folter n f.95 n.8.

Auff vnschuldige bekeñen eine grosse Sünde f.114.n.25.

Anzeigungen zur peinl: Haffte f 118.n.3.

Anzeigungē zur Verdammung f 118.n.4.

Anzeigungen zur Tortur f.119.n.5.

Anzeigungen zur Tortur müssen mit zwen glaubwürdigen Männern bewiesen werden f.119.n.6.

Acht Vrsachen daß die fama oder das gemeine Geschrey / zur Tortur vor sich allein nicht suffisant sey f.133.n.2.

B.

Bestätigung dz Hexen seyen f.1 n.1.

Bey extraordinari Lastern soll man nach regulirter Vernunfft procediren f.5.n.1.

Bewehrte Meynung bestehet entweder in grosser Authorität oder in gründlicher Vernunfft f.12.n.13.

Bekantnuß eines Commissarij / daß etliche vnschuldige hingerichtet werden. f.17 n 14.

Beichtvätter haben gewissen Lohn vom Haupt f.18. n 17.

Bey vorsichtig geführtem Process ist keine Gefahr zu förchten f.30.n.1.

Bey Hexē Processen hat man es nicht allein mit Fleisch vnd Blut sondern mit der Fürsten der Finsternuß zuthun f 33. n.3.

Beklagte des Hexen Lasters / wañ sie von geistlichen Trost oder vorbitt begeren bey

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Etliche Gefangene / ob sie schon auff der Folter mit Ruthen durchstrichen geben sie doch kein Blut von sich f.92.n.9.
Etliche Gefangene / wann sie einmahl angefangen auff der Folter auff sich zu bekennen / fahren darnach doch fort wann sie darvon gespannet werden. f.97.n.6.
Eine Dorff-Fraw wird gefänglich eingezogen vnd hingerichtet weil sie bey einem Rechtsgelärthen sich Raths erfragt / ob sie entfliehen oder bleiben solte weil schon etliche vnschuldig auff sie bekennet haben fol.101.n.18.
Ein Mann dummes ingenij der vom studiren abgelassen / wird zum Beichtvatter der Gefangenen bestellet f.113.n.20.
Es ist besser daß viel Zeit auff einen Process gehe/als daß der Process wieder die seeligkeit geführet werde f.120.n.4.
Eintziges argument soll zwiefache Krafft in zweyen Exempeln habē f.140.n.13.
Eine Fraw wird zum Fewer geführet welche fünffmahl gefoltert ist worden/ vnd doch daß sie vnschuldig sey darbey verblieben vnd also darauff gestorben f.143.n.2.
Etliche Vrsachen/warumb die wiederruffung rechtschaffen bekehrter Leuth vor jhrem Todt auff dem Richtplatz zuläßig sey f.147.148.
Ein Inquisitor befihlt seinem beygefügtem Beichtvatter/ er solte von denjenigen welche am Gerichtsplatz wiederruffen würden / die Hand gar abthun vnd sie lassen lebendig verbrennen f.153.n.19.
Ein Gefangener in einem Schloß stirbt im Gefängnuß f.156.n.5.
Etliche Vrsachen dz den Besagungē nicht zu glauben sey/ ob man schon gewißlich weiß/daß Besäger Buß gethan haben/ fol.177.178.179.
Etliche Leuth sind hingerichtet worden in der Meynung alß ob sie Hexen seyen / weil sie in nächstgelegenen Stätten gebeichtet haben/vnd wieder zu rück heimkommen sind f.184.n.9.
Eine Hexin hatte sich in einen frommen geistlichen Mann verliebt / vnd weil sie jhn nicht zu Fall bringen kan / muß der Teuffel jhr in Gestalt dessen Herren jhren willen thun f.188.n.19.
Ein gelährter frommer Pater wird auff Frag eines Fürsten mit seiner vnbesonnen Antwort / des Hexen Lasters vberwiesen f.189.n.23.
Eylff Gründe daß man den Besagungen der Hexen glauben vnd Gegenbesagte mit der Tortur verfahren solle f.191. usque ad 205.
Es sind mehr Crimina excepta als Zauberey f.193.n.
Ein Fürst leget seine Commissarios erst ein viertel stunde auff die Folter / ehe er sie zu den Processen verordnet f.198.n.18.
Es sind mehr indicia zu Erforschung der Zauberey alß Besagung f.201.28.
Eine Ziege soll auff dem Hexentantz von etlichen Hexen verzehret sein worden/ welche die Soldaten hatten gestohlen f.205.n.41.
Etliche Einwurff vnd Antworten wiederwertiger Meynung sich zu gebrauchen f.207.
Etliche Christen / alß sie auß verdacht vber der Fewerbrunst bey Nerone außgangen / zur Folter geführt bekennen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auß grosser Pein vber sich selbst vñ auff viel andere f.215.n.4.

F.

FRembder Nationen Vorsichtigkeit f.3.n.6.
Fehler im Hexen Process ist schwer zuersetzen f.10.n.10.
Fürsten vnd Herren vor andern mit sonderbarer Weißheit begabet f.14.n.4.
Fürsten vnnd Herren bemühen sich mehr vmbs Jagen/als vmb die Hexen Processen f.14.n.3.
Fürsten vnd Herren sind zur Clementz geneigt/wenn sie das Elend selbst vernehmen f.14.n.5.
Fürsten vnd Herren thun wohl wann sie sich der Hexen Processen selbst annehmen f.16.n.12.
Fürsten vnd Herren guter Befehl gehet bißweilen im bösem auß f.17.n.13.
Fürsten vnd Herren vernehmen selten etwas von der Beampten handlungen in den Processen f.18.n.16.
Frembde mengen sich nicht ein mit Verrathung der Amptleuthe bey jhren principaln f.18.n.18.
Fürsten vnnd Herren stossen gröblich an/weil sie nicht ex usu etwas erfahren haben/wenn sie jhre Beampte consuliren f.20.n.24.
Fürsten vnd Herren können solche termi-nos lernen / wenn sie den Hexen Processen persönlich beywohnen f.21.n.26.
Fürsten vnd Herren sollen nach der Inquisitoren Leben fragen f.26.n.12.
Fürsten vnd Herren / wann sie einen vnschuldigen in außraumung böser ohn bewust mit außraumen / ob sie schon ohne schuld/sind doch schuldig den Process einzustellen f.30.n.2.
Fürsten vnd Herren gehen bißweilen weiter alß jhnen gebühret f.34.nu.7.
Fürsten vnd Herren sollen der anstiffter Geister probieren f.37.n.12.
Fürsten vnd Herren/da sie einigem Rathgeber folgen wöllen/ sollen Christo vnd seinen worten folgen f.38.n.12.
Folter bringt endlich die reihe auch an frõme Inquisitores, wann sie derselben zu viel raum gaben f.38.n.13.
Fürsten vnnd Herren müssen zur Hexen Inquisition qualificirte Leuth suchen f.39.n.1.
Fünff Vrsachen/warumb man den weltlichen Commissarijs bey den Hexen Processen keine hochgelärthe geistliche Prælatẽ solle zuordnẽ f.39.n.3.4.5.6.7.
Fürsten vnd Herren müssen bey Hexen Inquisitionen Commissarios haben/die nicht allein den Rechten / sondern auch der Vernunfft nachgehen fol.40.n.8.
Fürsten vnnd Herren sollen der verdampten Güter nicht confisciren, f.41.nu.16.
Fürsten vnd Herren sollen jhren Commissarijs Hexen stewer anzurichten nicht erlauben f.42.n.18.
Fürsten vnnd Herren sollen / wofern sie die Hexen Processen nicht anderst führen wollen / selbige cassiren/oder wo sie noch nicht angefangen gar anstehen lassen f.44.n.24.
Fürsten vnd Herren sollen jhre Commissarien dahin anhalten / daß sie vnschuldigen ohn rechtmässigen Beweiß vnnd indicien gefolterten sattsames gnügen thun f.44.n.26.
Fünff Vrsachen / warumb den Gefangenen jhre defension zuzulassen f.46.n.5.f.47.n.6.7.9.f.48.n.12.

Fremb-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frembde Nationen verspotten der Teutschen Kindheit f.49.n.15.
Fürst bekennet / nach dem er einen Geistlichen einziehen lassen / derselbe alß er auff Universiteten sich zu defendiren erlangt / wann man einem jeden seine defension also schuldig gewesen / were vielen vnrecht geschehen f.49.n.15.
Folter machet Teutschlandt vnnd andere Nationes voll Zauberer f.60.n.1.
Frage ob man die jenige / welche einmahl auff der Folter bekent haben / aber nach der Folter wiederruffen / weiter foltern solle f.74.
Frag: Ob man die jenige weiter / oder noch einmahl foltern solte / welche einmahl die Folter außgehalten vñ nichts bekennet habe f.74.
Fürsten vnnd Herren werden von jhren Räthen betrogen wenn sie berichtet werden besagender vnd besagter hetten so schon vbereingestimmet f.100.n.13.
Forcht der Folter ist gleich der folterung selbst f.102.n.4.
Fürsten vnnd jhren Räthen lieget ob die Tortur etwas zumildern f.103.n.4.
Fürsten vnd Herren haben jhre Räthe vnd Amptleuthe / daß sie jhre Sorge für das gantze Land eben so wohl wagen vnnd mit Weißheit Rath vnd That denselben beywohnen sollen f.128.n.23.
Fünff warhafftige propositiones von Processen auß bösen Gerücht f.128.n.24.
Fürsten vnd Herren sollen auff dz schmäh Laster inquiriren f.129..n.1.
Fünff stück der Vngeschicklichkeit eines Priesters f.146.n.12 13 14.15.16.
Fünff Einwurffe daß die wiederruffung der Vbelthäter kurtz vor jhrẽ Todt von keiner Würde sey f.149 150.151.152.
Frag ob alle Hexen seyen welche das Gerücht wied er ch haben f.172.n.26.
Fürsten vnnd Herren werden von Hexen besagt / daß sie auff jhren täntzen gewesen seyen. f.108.n.2.
Folter vermag beynahe alle Ding f.214.

G.

GEmeiner nutz wird durch die Crimina excepta vbermachter weise beleidiget f.5.n.2.
Gelinde Mittel zur außreutung des Zauberey Laster. f.7.n.1.
Gefangene bekommen jhre Fürsten keines weges zu sehen f.15.n.7.
Gott läst dem Teuffel nicht zu fromme Leuth auff dem Hexentantz zu repræsentiren f.23.n.12.
Geistliche bekennen / daß viel vnschuldige hingerichtet worden f.24.n.3.
Gegensatz wieder den Spruch vom Vnkraut f.31.n.8.
Geitz laufft bey Hexẽ execution für f.34.n.8.
Geistliche meinen weil sie heylig weren / müsten die Inquisitores der Processen auch also sein f.35.n.2.
Geistliche können die noth der Folter nicht erkennen f.36.n.3.
Geistliche anstiffter meynen es gut mit dem gemeinen nutzen. f.36.n.4.
Geistliche approbiren des Pöbels vnnützes Geschrey vber die Obrigkeit f.37.n.8.
Gefangenen die des Criminis excepti beschuldiget werdẽ keine defension zuzulassen f.45.n.1.
Gefangenen die selbst das Crimen exceptum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

...tum gestehen / keine defension zu gestatten ibid.
Gefangenen/vber welche noch kein gründlicher Bericht da ist/ihre defension vnd Advocaten zugestatten f.46.n.2.
GOtt hat der vnschuldigen Zahl auffgeschrieben vnd versiegelt / biß an das Jüngste Gericht f.49.n.16.
Gedancken halber alß ob er zuvor nicht vnrecht procediret hette / befihlt er doch dz man also fortfahren solle f.49.n.17.
Geistliche fahren vnd halten arme Gefangene mit worten so hart an / daß sie bekennen vnd nicht leugnen sollen / eben alß wann sie nicht vnschuldig sein könten f.55.n.1.
Geistliche regen an bey den Hexen Schergen/dieselbe wacker zu Peinigen dann sie sehen es jhnen an / daß sie den Teuffel hetten f.56.n.2.
Gefangene Weiber bekennen daß sie lieber die Hencker höreten mit allem Folterzeug/alß solche vngestümme Geistliche f.ibid.
Gefangene solten in Verzweiffelung gerathen / wann sie jhres Seelsorgers/ auch wegen seiner Vngestümmigkeit gegen sie/solten beraubt sein f.58.n.11.
Gemeiner Stylus daß sich Fürsten vnnd Herren nicht hoch vmb die Hexen Processe bekümmern / vnnd doch fort brennen f.68.n.25.
Gefolterte ohne Bekantnuß des bezüchts haben denselben durch jhr stillschweigen purgiert. f.76.n.4.
Gaja bekennet auff Titiam vnschuldiglich f.80.n.3.
Gaja alß sie zum Fewer geführet wird bekennet jhrem Beichtvatter daß Tiria vnschuldig seye ibid.
Gefangene beissen die Zähne zusammen für grossen Schmertzen / welches die Hencker lachen heissen f.90.n.2.
Gefangene vnd gefolterte ob sie schon wüsten / daß sie durch jhr Lügen auff sich selbst vnd andere / die vnvermeidliche Verdamnuß erlangten / würden sie doch wegen schmertzlicher Pein alß der Todt darbey bleiben f.97.n.24.
Geistliche müssen so wohl Fürsten vnnd Herren alß gemeine vmb die Laster abzustellen/anbellen f.138.n.4.
Geistliche sind so vngeschickt im Maul als andere f.130.n.7.
Geistliche hängen den Leuthen Artzney an für die Hexerey oder beschweren den Teuffel f.131.n.8.
Gemeine Geschrey ist in verborgenen Lastern offt genug zur Folter f.132.n.1.
Gefangene thun wohl wenn sie auff jhren außgesagten Lügen bey der Gerichtsbanck verharren / vnd auff dem Richtplatz allererst wiederruffen was sie vnrecht bekant haben f.152.n.16.
Gefangener Besagung gegen jhre Mitt-Gesellen / werden heutiges Tages in grossem Valor gehalten f.163.n.2.
GOtt läst dem Teuffel zu daß er durch Wahrsager den Leuthen Diebe vnnd andere Sachen anzeigt f.188.n.18.

H.

HIngerichtet sind nicht alle Hexen f.1.n.2.
Hitzige Bewegungen rühren nicht von der Tugend. f.1.n.3.
Heyligkeit in vnnd ausser der Kirchen erweckt / vermuthung der Zauberey f.3.n.7. f.9.n.5.

Hexen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hexen Process anfangen wehret etliche Jahr f.9.n.3.
Hexen Process am weiblichen Geschlecht erfordert Vorsichtigkeit f.10.n.7.
Hexen Inquisitores eines fehlers beschuldigen ist männiglich benommen auß dreyerley Vrsachen f.11.n.11.
Hexentäntzen sind Phandasey oder einbildung f.11.n.12.
Hochadeliches Geblüth der Fürsten steigt auff vber leichtsinnige Wort der inquisitoren f.19.n.19.
Heylige Marterer haben auff dem Wasser geschwummen vnnd nicht zu grund gefallen f.22.n.6.
Hexen Processe werden von einem Fürsten eingestellet auff Bekantnuß seines Beichtvatters / daß vielen vnrecht geschehe f.24.n.3.
Hexen Schörger halten die Scribenten vom Hexen Laster vor Hexen Patronen f.34.n.7.
Hencker blasen den armē Gefangenen ein / auff welche sie bekennen sollen / daß sie mit andern vberemstimmen f.70.n.32.
Hexen Schörger / weiln ihnen erlaubt eine stunde zu foltern / machen sie 4. folderung drauß zu grossen Schmertzen der gefangenen alle tag ein halbe oder viertel stunde f.82.n.7.
Hexen machen sich durch verbottene Künste so fest / daß sie keine Schmertzen auff der Folter fühlen f.86.n.1.
Hexen lachen nicht auff der Folter f.90.n.1.
Hochgelärthe Scribenten habē den gantzē Brast der Zauberey der gantzē Welt mit grund faulen fundamenten für Augen gestellet f.96.n.1.
Hexen außsag ist war / wann es Vmbstände sind / die keinem vnschuldigen bewust sind f.99.n.10.
Hencker haben mit der gefangenen Vnzucht getrieben darnach die Haar mit einer Fackel abgebrennet / damit die festigkeit zu vertreiben f.118.n.8.
Hexen / haben Kenzeichen an sich / die weder fühlens noch Blut bey sich haben / welche der Teuffel jhnen angebrennet hat f.1.60 n.1.
Hencker ziehen gefangene auß vnd suchen nach jhrem muthwillen die Hexenzeichen an jhnen f.160.n.2.
Hexerey beschuldigte soll man nicht eher vmb jhr Mitgesellen fragen biß sie Buß gethan vnd sich zum Todt bereitet haben f.174.n.2.
Hexen kommen warhafftig vnd Persönlich auff jhre täntze / sondern bilden sichs nur ein f.178.n.4.
Heilige Mämer werden von den Hexen besagt / daß sie auff jhren Hexentäntzen gewesen seyen f.180.n.2.
Hexen begehen auff jhren täntzen dz Laster der beleidigten May: f.194.n.9.
Hexen werden mit grosser mühe dahin gebracht / daß sie jhre Gespiele verrathen f.198.n.20.

J.

IM gemeinen od aussterhalb der Ordnungs Laster sollen die Richter nicht vber regulirte Vernünfft procediren f.5.n.2.
In Gewißheit des Lasters ist dem Richter in bestraffung desselben schärffer / alß sonst zu procediren erlaubt f.6.n.2.
In crimine excepto mehrere Sorg vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auffmerckung zuhabē/als in einiger andern malefitz Sache .8.n.1.
In Hexen Processen ist es vmb des nächsten Wohlfahrt zuthun f.13.n.15.
Inquisitores meinen sie können nicht fehlen f.13.n.16.
Inquisitores schieben die Sach auff ihrer Principaln Gewissen f.17.n.14.
Inquisitores wollen kein machen / den scharpffsinnigen Tractat schreyber von Hexen Sachen/zu foltern/wann sie jhn hetten f.18.n.18.
Inquisitores gehen vnfleissig in die Kirchen f.26.n.12.
Inquisitores Judiciren vber der Menschen Andacht in der Kirchen ibid.
Inquisitores sind freche / stoltze geitzige blutgierige Menschen ibid.
Inquisitores wenn sie gefangen werden (ob schon vnschuldig) werden sie härter als andere Hexen gehalten f.38.n.13.
Inquisitores werdē durch jhre vnordentliche affecten zum Fewer gebracht f.38.n.14.
Italianer folgen vnser eyffersucht in Processen nicht nach f.38.n.15.
Inquisitores approbiren schlechte argumenta, geit aber improbirē sie f.39 n.2.
Inquisitores müssen so willfährig sein Gefangene loß zulassen als Gefangene zusetzen f.40 n.10.
Inquisitores werden des Hexen Lasters verdacht bey jhren Principaln, wenn sie nicht streng verfahren f.41.n.10.
Inquisitores führen einen scharpffen Process wieder jhr Gewissen f.14.n.12.
Inquisitores sind jhren Fürsten nicht treuw/welche jhrē eygenē Gewissen nicht treuw sind f.41 n.13.
Inquisitores werden reich bawen Häuser/ tragen sich stattlich bey Hexen Processen f.42.n.16.
Irrthumben die bey dieser Zeit Hexen Processen vorgehen / nicht besser abzuhelffen/als wann höchste Justitz Obrigkeiten befehl thäte solche Processen einzustellen f.44 n.25.
Indicia darauff man zur zweyten folterung schreytet / müssen stärcker sein als vorige. f.76.n.5.
Instruction gegeben einem Beichtvatter von einem Rechtsgelärthen wegen verhaltung bey Hexen Processen f.103. 104.n.1.
Inquisitores vom Papst in Teutschlandt gegen die Ketzer geschickt / haben den Weibsleuthen jhre Haar am Leibe nicht verbrennen oder abscheren dörffen als wie in andern Landen f.118.n.8.
Indicium oder Anzeigung heissen die Rechtgelärthe alles das jenige/darauß man abnehmen kan/daß Beklagter dieses oder jenes Laster begangen habe/ oder schuldig sey f.118.n.1.
Indicia zu erkennen / dardurch gefangene auff die Folter können gespannet werden/stehet in willkühr des Richters f. 120.n.1.
Indicia müssen erst auff Universiteten examiniret werden / ehe dann sie zur Folter bringen f.120.n.2.
In Teuschlandt wird hien vñwieder auff das indicium famæ oder gemeiner Geschrey procediret f.128 n.24.
In verborgenen Laster kann der Richter ehe zur Folter schreiten als in andern Laster f.132.n.1.
In verborgenē Lastern werden auch Leuthe böses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

böses Leumuths für Zeugen angenommen/dafern keine andere da sind f.133. n.1.

Je geringer die Glaubhafftigkeit des Sagers/je mehr darauff zu bawen/ vñ solcher Meynung zu folgen f.139.n.21.

Im Gefängnuß Gestorbene vor natürliches Todtes gestorbene zu halten drey Ursachen f.155.n.2.3.4.

Infames sind zweyerley f.166.n.9.

In weltlichen Rechten werden arme vnd vnachtsame vom Zeugnuß abgestossen f.167.n.12.

Inquisitores bringen durch vnerhörte folterungen vnerhörte thaten/so die Hexen sollen begangen haben/an tag f.182. n.3.

Inquisitores stellen beklagte vor vnd examiniren sie vber die indicia damit man nicht sage sie hetten jhne jhre defension nicht zugelassen f.209.n.16.

Inquisitores schreiben der Beklagten ablenung der indicien nicht an f.209.n. 17.

Inquisitores schonen der Geistlichen nicht viel weniger der arme Weiber f.120.n. 20.

K.

Eines Irrthums sich besorgen ist eine grosse sicherheit f.13.n.16.

Künstliche invention verheist der Author Vnschuld zuerfahren f.27.n.16.

Krieg bringt vmbs Leben nicht allzeit vmb die Ehr vnd Leumuth f.29.n.14.

Keine billigkeit mehr zufinden gegen Gefangene f.40.n.9

Kunststücklein eines Inquisitores, welcher etliche Bawern durch erzehlung grosser begangenẽ Laster d' Hexen angereizet guten vorschub mit Gelt zu thun/damit dz Geschmeiß außgerottet werde/vñ sie vmb das Gelt gebracht f.42.n.17

Kayserliche May. soll billich eine P. H. O. im gantzen Röm. Reich publiciren lassen/darin alle Zufäll bey Hexen Processen zu finden weren f.43.n.20.

Kayserliche May. soll andere Fürsten vnd Herren dahin vermögen/ daß sie eine peinliche practicam auffrichten jhren Commissarijs vnd Beichtvättern zum vnterricht/weil sie durch hochwichtige Reichsgeschäffte von solcher Reformations versassung abgehalten wird f. 43.n.21.

Krafft welche die Natur dem vnschuldigen zu schweigen gibt/ kann sie auch dem schuldigen verleyhen f.94.n.5.

Keine Todtsünde wann einer auff der Folter eine Missethat vber sich selbst bekennet/ damit sich der Marter zu entledigen f.96.n.2.

Keine Todtsünde/ob gleich einer auff andere vnschuldige bekennet/ wegen vnleidlicher Pein/wann er nur wiederruffet f.96.n.3.

Kein Laster ist bald mehr so groß/ welches wir nicht von vns selber begehen/ warumb sollens dann arme vber die maß gemarterte zu erledigung jhrer nicht nur bekennen f.97.n.5.

Kayserliche Majest. wann sie von armen Gefangenen angeruffen/vnd die Protocolla zu vberwiese vberlieffert würdẽ/ würde jhnẽ Schutz vnd Schirm wieder solche Hexẽ Scherger schaffen f.122.n.8.

Kaum einiger Process wird gefunden in welchem das gemeine Geschrey rechtlich erwiesen ist f.128.n.24.

Keiner zu verdammen man seye dann des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lasters gewiß damit er behafftet ist f. 142. n. 1.
Kunststücklein daß der gemeine Mañ auff beständiger Meynung verbleibe daß diese oder jene eine Hexe sein müsse / ob er schon weiß daß sie vnschuldig gewesen f. 154. n. 23.
Kein Volck vnder der Sonnen ist Lügenhaffter alß Hexen f. 167. n. 11.
Keine vnschuldige kann der Teuffel ohne Gottes verhängnuß auff den Hexentäntzen repræsentiren f. 182. n. 1.
Kein Mord / kein Ehebruch wird bey Hexentäntzen begangen f. 187. n. 16.

M.

MIßgunst vnnd Boßheit ist Vrsach der Zauberry in Teutschlandt f. 3. n. 7
Menschen hüten sich vor Gottsforcht wegen vermuthung der Hexerey f. 9 n. 6.
Meynung / daß Gott nicht zulassen werde / daß auch bißweilen vnschuldige herhalten müssen / ist nichtig f. 22. n. 5.
Meynung / daß keine vnschuldige auß Gottes verhängnuß werden hingerichtet / machet Fürsten vnd Herrn fahrlässig vnd sicher f. 22. n. 5.
Magistrat wird von einem Priester angereitzet diesen oder jenen anzugreiffen er were Alt gnug. f. 60. n. 17.
Magistrat soll keinen / der die erste Folter ohn bekennet außgehalten wieder ohne newe indicia aufflegen f. 75. n. 3.
Menschen erstarren natürlicher weiß auff der Folter grosser Schmertzen halber gleich alß weren sie Todt oder schlieffen f. 91. n. 6.
Menschen gebrauchen sich der medicamenten / doch auß vorwitz / das Blut zu stillen / sich fest machen / vnd ander liebes Sachen anzustellen f. 93. n. 12.
Menschenköpffe sind keine Kinderballen damit nach belieben zu spilen f. 102. n. 3.

N.

NEwe Zufäll begeben sich bey Menschē vnd Viehe f. 2. n. 3.
Natur hat viel verborgenes f. 2. n. 3.
Neun Vrsachen daß grosse Sorg zu tragē vber Hexen Processen f. 9. 10. 11.
Newe Beschwerligkeiten fallen vorbey Hexen Processen f. 11. n. 12.
Newe argumenta vnnd Gründe müssen recht probieret werden von dem Richter f. 12. n. 11.
Nicht alles Zauberey was wieder Zuversicht geschicht f. 16 n. 14.
Nach wiederruffung der drey außgestandenē folderungē soll beklagte absolvirt werden f. 72 n. 39.
Nach wiederruffung zweyten Folter sollen gefangene loß gelassen werden f. 75 n. 2.
Nicht aller war was auff der Folter bekant wird f. 95 n. 7.
Neunzehen instructions Artickel / wornach die Beichtvätter sich bey Gefangenen zuverhalten haben f. 104 usq; ad f. 116.
Neun Vrsachen warumb man auff Besagungen ohne starckere indicia niemand zu hafften nach Folter bringen kan f. 163. usq; ad f. 71.

O.

OBrigkeit in Teutschlandt läst keinen Eyffer spühren gegen die Lasterzungen f. 3. n. 5.
Obrigkeit macht sich theilhafftig des Lasters durch jhr stillschweigen f. 6 n. 1.
Obrigkeit ist schuldig allen schaden zuersetzen / was durch jhr vbersehen erwächst f. 6. n. 2.
Obrigkeit thut recht in dem sie das Hexen Laster mit Flam verfolgt f. 7. n. 7.

Obrig-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obrigkeit thut vnrecht wann sie procedirt ohne reiffliche erwegung f 8.n.1.
Obrigkeit niemahls des brennens kein Ende gefunden f.9.n.3.
Obrigkeit soll wachtsam sein / daß nicht Geltgeitz den Process verfälsche f.10. n 9.
Oberherrn sollen selbst Auffsicht auff die Hexen Process haben f.13.n.1.
Obrigkeit ist schuldig auff nachfolgende 22. Puncten nachforschung zu thun f. 15.16.n 9.
Ohne verschulden des Richters werden schwerlich vnschuldige/wann der Process gebührlicher Massen geführt wird/ mit eingemengt f.30.n.1.
Obrigkeit raumet weißlich auß dem wege was sich selbst angibt f.32.n 18.
Obrigkeit zur Inquisition des Hexen Lasters anreitzen/ohne erinnerüg der Beschwerlichkeiten/ist nicht rathsam f.33. n.1.
Obrigkeit wird bezüchtiget sie schone der Freundschafft / wann sie nicht Hexen brennen f 36.n.7.
Obrigkeit verdampt sich selbst / in dem sie befihlt mit den Hexen Processen also gefährlich fortzufahren f 53.n.18.
Ob einem Dieb oder einer Hexen mehr zu glauben f 140.n.13.
Ob Hexenzeichen ein indicium zur Tortur seye / ein vngereimbte vberflüssige Frag f.161.n.5.
Obrigkeit verfolgt die jenige welche mit Abgötterey/Sodomiterey vnd andern Lastern vmbgehen f.170.n.19.
Offtermahls werden vnverständige Betelkinder durch essen oder sonst ein geschenck darzu erkaufft/daß sie sagen diese vnnd jene hette sie auff dem Hexentantz gesehen f.205.n.41.
Obgedachte Christen welche von den Römern auß Angebung des Kaysers Neronis der Fewersbrunst bezüchtiget sind worden / werden an Pfälen auff den Gassen vor Fackeln verbrennet f. 215.n.1.
Observationes die bey dem Exempel der Fewersbrunst zu Rom vnter dem Kayser Nerone geschehen / in acht zu nehmen sind fol.216.
Objectiones vnd responsiones vber den Tacitum ob er gelogen / daß etliche Christen die Folter nicht haben können außstehen f.217.

P.

Priester stellen das Ampt der Messe ein wegen verdacht der Zauberey f.9.n.6.
Processen werden vnderweilen Fürsten vnd Herren anderst angebracht / alß sie in Warheit sind f.17.n.12.
Proba die Hexenzeichen verwerfflich f. 27.n.18.
Process auff zweyerley weiß anzustellen f 28 n.1.2.
Prediger reitzen Fürsten vnnd Herren an zu Außreutung des Hexengeschmeiß f.33.n.2.
Parabol vom Weitzen vnd Vnkraut / ist guter Ordnung halben von Christo hinderlassen f.33.n.4.
Prælaten reitzen an zur execution der Hexen Processen f 35.n.1.
Prælaten schämen sich mit armen Gefangenen zu reden f.35.n.1.
Pöbelvolck reitzet Fürsten vnd Herren zur Hexē execution an durch sein Wäschhafftigkeit f.36.n.6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Peinliche Practica von vielen Gelärthen improbirt f.43 n 21.
Peinliche practica von newem auffgesetzt muß auff Universitäten zu examiniren vnd zu disputiren geschickt werden f.43 n.23.
Peinliche Acta so bißher geschehen seind voller fehler f.45 n.29.
Priestern/nach dem sie den Richtern auß jhren Protocollis in geheim erwiesen/ dz sie vnrecht procediret hettē/ist verbotten worden keine Gefangene mehr besuchen f.51.n.6.
Priester lassen sich zur Hexen inquisition vmb die Kost bestellen f.56.n.3.
Priestern vnd Geistlichen stehet die Demuth wohl an f 58.n 8.
Priester brechen das Siegel des Sacramens der Beicht/ wann sie offentlich bekennen es seye keiner vnrecht geschehen/dann damit reitzen sie Fürsten vnd Herren an zum brennen f 112.n.29.
Persohnen werden benennet/die auff den Hexentäntzen gewesen sein sollen/ da sie doch an anderen orthen gewesen/ vnnd von gewiß bestelleten Zeugen observirt worden sind/ daß sie nicht von jhnen haben kommen können f.180.n 2.

R.

Rechtsgelährte machen zweyerley Arten der Laster f.4.n.1.q.4.
Richtere excusiren jhr vberschreyten oder eygene Gewalthätigkeit mit dem Crimine excepto f.5.n 1.
Räthe vnd Amptleuthe werden zur Vnbarmhertzigkeit bewogen f.14.n.6.
Räthe vnnd Amptleuthe verrathen sich nicht selbst f.18.n.17.
Richter gebrauchen sich der Wasserprob f.27.n.17.
Richter haben viel auff Hexenzeichen hingerichtet f 27 n.18.
Rechtsgelährte reitzen jhre Herren an auß Gewinsucht f.36.n.5.
Rechtsgelährten wird eine Frag vorgelegt/wie ein vnschuldiger/ wañ er schon eingezogen/sich ledig machen könte f. 73.n.43.
Richter halten es jhnen für eine schande/ wann sie jemand so leichtlich sollen loß lassen f 99.nnn.3.
Richter erdencken geschwinde Rencken arme Gefangene zur Bekantnuß zu bringen f.180.n.6.
Richter gebrauchen sich der Tortur auch ohne newe indicia f 81.n.1.
Richter werden Mörder wann sie auff gemeines blosses Gerücht arme Gefangene lassen hinrichten f.126.n.15.
Rentmeister so berüchtiget als ob er vntrewlich gehandelt hette zeucht von Hauß / spargiret ausserhalb diß Land were so voll Zauberer/ helt auch bey seinem Fürsten also an daß er Hexen Inquisitor im selbigen Lande worden f. 129.n.5.
Richter sollen diese 9. Puncte in acht nehmen ehe sie zu Besuchung der Hexenzeichen schreitten f.161.n 6.
Richter können auff solche Mahlzeichen niemand verdammen f.162.n.7.
Rechtsgelährte vnd Theologi Lehren daß man dem Zeugnuß eines Feindes keinen glauben zustellen solle f 167.n.13.
Regul bleibt so lang fest biß die exception erwiesen ist f.193 n.6.
Rechten wöllen daß man den Besagungen der Hexen glauben solle ibid
Richter können sich auff wiederwertige Meynung nicht verlassen f 205.n.1.

Segen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S.

SEgen GOttes an Gütern wird Zauberey gehalten f.3.n.7.
Species criminum exceptorum oder derer Laster ausser der Ordnung f.5.n.1.
Scharpffe Hexen Processen verursachen Gottlosigkeit f.10.n.6.
Scharpffrichter der Zauberey selbst erfahren / hat bekant alß er ist hingerichtet wordē / es seye jhm keine vnder die hände kommen / die nicht gepfiffen / was er gewolt hette f.26 n.4.
Schwerd gegen die bösen zu führen / daß es den frommen die Gurgel nicht abschneide f.32.n.12.
Spanier als tieffsinnige folgen vnserer Eyffersucht in Processen nicht nach f.38.n.15.
Schärpffe zu brauchen wo gute Mittel nichts helffen wöllen f.58.n.10.
Sechszehen Vrsachen / warumb die Folter alle Länder voll Hexen mache / wann man dieselbe zur Hand nimbt f.60. usque ad 74.
Schertzrede / daß man Jesuiter solle auff die Folter spannen / wann man gern Hexen wolte brennen vnnd doch keine wüste f.74.n.44.
Sechs vnterschiedliche Meynung / daß Gefangene ohne newe indicia wieder zum andern mahl zu foltern seyen f.81.82.83.
Sechs Vrsachen / daß nicht alle welche die Folter können außstehen vom Teuffel besessen seyen f.87.88.89.
Scharpffrichter geben den Gefangenen einen Tranck ein vor die Bezauberung auff der Folter f.92 n.8.
Sich fest machen vnd Schmertzen zuvertreiben keine Zauberey f.93.n.12.
Sechs warnungs Vrsachen / daß man nicht glauben solle / daß die Folter sey ein remedium die Warheit zuerforschen f.94.95.
Scharpffrichter führen die Weibs Leuthe beyseit allein / vnd scheren jhnē die Haar am gantzen Leibe ab f.116.n.1.
Sieben Vrsachen / warumb den Weibs Leuthen die Haar auff dem Kopff / vnter den armen vnd andern Orthen von den Henckern nicht sollen abgeschoren werden f.116.n.117.118.
Sieben Vrsachen warumb Fürsten vnnd Herren auff das schmäh Laster inquiriren vnd dasselbe straffen sollen f.129. 130.131.
Sechs Vrsachen warumb in den verborgenen Lastern kein vnrechtmässiger Beweißthumb zur Folter nutze / welches doch andere Authores zugeben vnd gestatten f.136.137.138.139.
Sodomiterey vnnd Abgötterey sollen zur Statt hinauß gewiesen werden f.170. n.7.
Sieben Vrsachen warumb der Teuffel keine vnschuldige könne auff den Hexen täntzē repræsentiren f.182.usq; ad 191
Sachen darüber man die Zauber fragen soll sind zweyerley f.193.n.7.
Stoltze / vnmilde schreiben von Hexen Processen / wissen nicht was die Folter vermag f.197.n.18.
Sieben Beweißthumbs Puncten daß nicht so viel Hexen sind als man sich einbildet f.203.204
Schändliche Laster bey den Catholischen eingewurtzelt f.207.n.1.

Tugend

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

T.

TVgend läßt sich gern vnterrichten f. 1.n.3.
Teutschland hat mehr Zauberer alß andere Länder f 2 n.1.
Teutschlands Ehr bey Außländischen Feinden wegen vielē brennens verkleinert ibid.
Thewrung vnd anderes Vnglück schreiben frembde Nationen GOtt zu f.3. n.6.
Theologorum Meynung ist / daß der Richter sich des sichersten wegs gebrauche f.12.n.15.
Teutschland duldet rumrethige Commissarien f.19.n.20.
Tannerus vnnd etliche Gottsfürchtige Mäner werden von den Inquisitorn der Zauberey bezüchtiget weil sie jhnen ins Gewissen reden f.19.n.20.
Teuffels Kunst gehet nicht so weit daß sie einen rechtschaffenen Christen könte zu Fall bringen f.22.n.4.
Teutschland hat kaum einen Richter / der sich so sehr bekümmere einen vnschuldigen/alß einen schuldigen zu finden oder befundene Vnschuld vertheidigen/ alß eine mit der Tortur herauß gepreste Vrgicht Bekantnuß behaupten f. 41.n.14
Tüchtige Gerichts-Persohnen zu den Hexen Processen schwerlich zu finden f.42. n.19.
Titia, ob sie schon von der Goja loß gesprochen / wird dennoch nicht von den Richtern loß gegeben/denn sie förchtetē/ es möchte jhnen für Leichtfertigkeit gedeutet werden f.80.n.1.
Tortur alß ein gefährlich Ding gantz abzu schaffen f.101.n.1.
Tortur zu endern vnnd zu moderiren/ doch nicht gar abzuschaffen f.102.n.2.
Teuffel kann einen Menschen erwürgen ohne Zeichen oder Mahl f.159.n.2.
Tortur ist etlichen nicht so schwer alß von den leichtfertigen Henckersbuben entblöset zu werden f.161.n.5.
Teutsche nennen die Hexen Vnholden wegen Feindschafft Christliches Nahmens f.168.n.13.
Titul des Hexen Geschlechts f.168 n.15. f.194 n.10.
Todtschläger soll nach den Rechten der Statt verwiesen werden f 170.n.20.
Teuffel kann vnschuldige auff den Hexentäntzen repræsentiren f.180.n.1.
Teuffel kann sich in einen Engel des Lichts verwandeln f.180.n 3.
Teuffel verändert sich auff den täntzen manchmal f.187.n.15.
Teuffel speiset die Hexen mit Aaß vnnd Kammerlaugen ibid.
Teuffel repræsentiret auff den täntzen mit Todtsünden beladene Menschen/ vnd doch keine Hexen sind f.187.n 16.
Teuffel siehets vngern wann die Hexen jhre Mitt-Hexen offenbaren f.198 n.21.
Teuffel lachet in die faust / wann vnschuldige mit eingemenget werden ib.
Teuffel verbeuts den Hexen auff dem Tantz/daß keine Hex die andere soll besagen f.199.n.22.

V.

VRsach warumb mehr Hexen in Teutschland als anderstwo f.2. n.1.
Vngewöhnliche Platzregen / grawsame Hagel vnd Reiffen/mächtige Donnerschläge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schläge werden extraordinaria genennet f.2.n.2.
Verfolgung Criminum exceptorum ist nicht an die Regeln der Processen gebunden f.5.n.1.
Von allen gemeinen Rechten in den Criminibus exceptis abzuweichen ist vnrecht f.5.n.2.
Vier antreibende Vrsachen dem Zauberey Laster entgegen zu gehen f.6 n.1.
Viel Tractaten von Hexen Processen verwirren die Meynungen f.11.n.12.
Verantwortungs vmbtreibe Circul f.18. n.15.
Vnbilliche Richter sind wegen Hexen Processen von der Juristischen Facultæt der Universitet Ingolstatt zum Todt verdammet vnnd hingerichtet worden f.25 n.7.
Vnschuld bleibt nicht verborgen f.27.n.15.
Vnschuldige werden hingerichtet durch Gottes verhängnuß f.27 n.17.
Vnschuldiger hinrichtung vervrsachet einstellung der Processen f.28.n.1.
Vier Vrsachen/daß bey außraumung eines vnschuldigen der Process einzustellen sey f.30.n.3 4.5.f.32 n.13.
Vnzeitiger Eyffer / wenn man den Teuffel einen durchtriebenen topffmeuser nennet f.32.n.13.
Verborgene Laster soll man nicht straffen f.32.n.14.
Vnordnung/wann Obrigkeit verborgene Laster strafft vnnd lässet offentliche Bubenstück hinrauschen f.32.n.16.17.
Vnkraut ist nicht außzugeten/ wann es nicht ohne schaden des Weitzen geschehen kan f.34 n.6.
Vnwissenheit vñ Vngeschicklichkeit laufft bey Hexen Processen für f.34.n.8.
Vielerley Art der anstiffter zur Hexen execution f.35 n.1.
Verdächtige des Zauber Laster treiben am meisten auff Hexē inquisition f.37 n.9.
Vorsichtige Priester dienen den Inquisitoribus nicht in jhren Krahm f.56.n.3.
Vier Vrsachen warumb die Richter/ ob sie schon mit außstehung der ersten Tortur sich purgiret haben/gefangene nicht loß lassen f.79 80.
Vier Vrsachen / warumb Beklagte auff der Folter nicht liegen auff sich selbst vnd jhren Nächsten f.96.n.1. f.98. n.7.8 f.100 n.13.
Vierley Arth vnnd weiß wie Gefangene können mit hingerichteten (doch vnschuldig) vbereinstimmen f.100.101.
Vnter fünffzig verbranten nicht fünff schuldige f.103 n.4.
Viel Gefangene förchten sich / daß die Beichtvätter das jenige was jhnen heimlich in oder ausser der Beicht vertrawet wird außbreiten f.110.n.25.
Vnschuldige/welche aller Henckern Pein außgestanden vnd nichts bekennet/können durch Vngestümmigkeit der wort zur bekätnuß gebracht werdē f.113 n.21.
Vbel berüchtigte werden nicht für Zeugen angenommen f.133 n.21.
Vier Vrsachen daß man ohne vollkömlichen Beweiß nicht soll zum Todt verdammen f.143.144.145.
Vnfehlbare Regel eines Geistlichen/welcher er den armen Sündern vorgelegt/ daß sie bey der einmahl auff der Folter außgesagten Bekantnuß verbleibē müsten/ob würden nicht seelig f.153.n.19.
Vier Vrsachen warumb Gefangene eher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

natürliches Todtes sterben als andere Leuth f 56 n. 4
Vrtheil der Leuthe nach Aussag des Henckers vber einen Gefangenen gestorbenen f 156 n. 5.
Vier Puncten darüber die Richter am Jüngsten Tag müssen rechenschafft geben welche sie an denen im Gefängnuß gestorbenen verüben / wenn sie dieselbige durch die Hencker vnder den Galgen lassen begraben f. 158 n. 6.
Vier Kenzeichen daran mã sihet wenn sich eine oder einer im Gefängnuß erwürget oder vom Teuffel vmbgebracht ist worden f. 159 n 1.
Vier Vrsachen daß man den Besagungen der Hexen nicht glauben noch trawen / ob sie sich schon bekehret haben f. 173 174. 175. 176.
Vier Beweißthumbs Vrsachen / daß die Hexen wenn sie sich schon zu Gott bekehren / doch noch vnschuldige Besagt lassen f. 175. 176.
Vrsachen / daß der Teuffel vnschuldige Leuth auff den Hexentäntzen kann darstellen f. 180. n. 1. 3. 4.
Viel gewissenhaffte Leuth sind von Hauß vnd Hoff gezogen auß fürcht der Hexen Processen f. 184 n 9
Vier Vrsachen daß die Hexen einander nicht verrathen f. 199. n. 10.
Vngeschickte geitzige Richter greiffen die armen Leuthe mit der Tortur vmb nichtswürdige Ding f. 200 n. 26.
Vier Vrsachen / warumb ein Richter der widerwertigen Meynungen sich nicht gebrauchen kan f. 206 n 1 2 3. 4.

W.

WArnung für Beyfall daß alle hingerichtete Hexen seyen f. 1. n. 2.
Woher die Crimina excepta jhren Nahmen haben f 5 n. 1.
Wasserprob vnzuläßig f 27. n 17.
Wiederlegungs Antwort des Einwurffs wieder das Vnkraut f 31. n 9.
Wiederruffung beym Gericht oder Fewer ist null f. 72. n. 40.
Wann das böse Gerücht solte erwiesen werden / könten Commissarij mit dem Hexenbrennen nicht fortkommen f. 128 n. 24
Welcher Gefangene auff der Tortur nicht bekennet hat / denselben kann vnnd soll man billig nicht verdammen f. 142. n. 2.
Wann ein vberwundener vnd vberzeigter Mensch noch darzu gefoltert wird / vnnd vberwindet die Folter mit stillschweigẽ / so soll er von dem Richter loß gesprochen werden f. 144 n. 7.
Wiederruffung eines Lasters vber sich selbst oder andere bekant / vor der execution auff dem Richtplatz gilt nichts f. 147. n 1.
Wiederruffung rechtschaffener bußfertiger Leuthe auff dem Richtplatz hat viel auff sich f. 147. n 2.
Weibsbilder von den Henckern entblösset zu werden ist ein leichfertiges Ding f. 161. n. 5.
Wieder Vernunfft vnd Natur ist es / daß man dem jenigen welches Lehrmeister der Teuffel ist / mehr glauben wolte f. 166. n. 11.
Weiber werden wegen jhres blöden Verstands von peinlichen Sachen zu Zeugẽ im geistlichẽ Recht abgewiesen f 167. n. 12
Wege vnnd Mittel daß viel Hexen in jhren Besagungen vbereinstimmen vber einen vnschuldigen f. 196. n. 15.

Wege

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wege vnd Mittel daß vnschuldige auß Forcht der Folter auch vbereinstimmen können f.197 n.16.
Wann die Hexen einander verrathen vnd besagen solten / so würde des Teuffels Reich gemindert vñ die vbrigen bestürtzt f.199 n.10.
Welche Hexe sich verantworter soll halßstarrig sein f.210 n.18.

Z.

Zweiffel etlicher Catholischen / ob Hexen seyen f.1.n.1.
Zauberey wird auß mangel guter Aertzte in newen Schwachheitē auff die Menschen erdacht f.3.n.4.
Zauberey ein schreckliches Laster wegen abscheulicher Vrsachen vnd begebungen in derselben f.4.n.1.
Zauberey ist ein sache genawer Nachforschung werth ibid.
Zauberey Bekantnuß durch die Tortur nicht außzupressen f.11.n.2.
Zweiffel an den Hetzentäntzen ibid
Zwey argumenta warumb GOtt keine vnschuldige lasse vmbkommen f.22.n.2.
Zwo Vrsachen warumb GOtt vnschuldige lasse hinrichten f.22.n.6.
Zehen Vrsachen zum Beweißthumb daß viel vnschuldige sind hingerichtet worden f.24. per totam quæst.
Zween Inquisitores sind selbst verbrennet worden f.25.n.8.
Zween Einwürffe daß die Hexen Processen nicht einzustellen / ob gleich etliche vnschuldige mit vnterlauffen f.28.n.7.f.29.n.11.
Zween Edelleuthe erbieten sich gegen etliche Fürsten / wann sie Commission hettē sich eben der Manier vnd indicien zu gebrauchen / welche Commissarij gegen andere gebraucht / wolten sie dieselbige alß Zauberer derselben / oder den Frevell mit jhren Köpffen bezahlen f.45.n.28.
Zween modi Hexen abzuhören f.52.n.15.f.53.n.16.
Zwantzig Puncten / nach welchen sich der Richter in Processen der Gefangenen / zuverhalten hat f.50.51.52.53.54.55 ꝛc.
Zeichen der Bezauberung auff der Folter daß sie nichts fühlen / etliche seind falsch / etliche ertichtet / etliche vergeblich f.90.
Zu der Tortur soll man schreiten wann solche durchtringende indicia da sind die den beklagten gleichsam darnieder drücken f.118.n.1.
Zwo Vrsachen daß vielen vnrecht geschehe welche auff böses Gerücht hingerichtet werden f.123.n.6.f.134.n.9.
Zween gewisse Gründe daß das gemeyne Geschrey einmahl recht erwiesen sey f.124.n.10.f.125.n.12.
Zwey Exempel das geringer Glaubhafftigkeit zu glauben f.139.n.21.
Zauberey beklagte im Gefängnuß gestorben soll vor ehrliches oder natürliches Todtes gestorbene gehalten werdē / wofern man keine sonderliche Zeichen an jhr finde f.155.n.1.
Zu Rom ist vnter dem Kayser Nerone eine grosse Fewersbrunst entstanden f.214.n.1.

ERRA-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ERRATA.

Pag.5.b.l.4.pro ongeschewben l.unbeschewben p 9.b.l 3.à fin pro des Ampts l.das Ampt p.9 b.l. 21. pro offtern l. öfftern p.14.b.l.2.à fin.pro auffstehen l.aufstehen p 15.b.l 6.pro Sie l. Sich p 18 a n 6.l.4. pro soiten,l., seiten. p 19.b l.12.pro vorsehen l.vorstehen p.25.a.l.3.pro nicht l.mich p.25.a.l.7.pro Sich l.ich p.25. a l.14 pro mir l.mich p. 26.a.l 1.pro wehen l.wachen p.30.b.l.1. pro diesen l.dessen. p.31.a.l.22.pro freund l.feind p.35.b.l.3.pro Jn l ich.p 39. a.l.8.à fin.pro verrichten l. vernichten p.40.b.l.29.pro gerichtig l. Gerechtigkeit p.41.a.l.21.pro solte l. solche p.42.b. l.3.caut.4.pro jüchtig l.tüchtig p.43.b.l.20.pro genissenshaffte l.gewissenshaffte p.44.a.l.7.pro rechtlichen l. Ihrem rechtlichen ibid pro Aufsichtag Noch nicht hette vorkommen l. Aufschtag noch nicht hetten vorkommen ibid.l. 6. pro wiesen l.wissen p.45.a.l.3.n.28.pro dem l.ihnen p.49.a.l.14.pro dem l.der p.49.b.l.21. pro hochgnädiger l. hochgedachter p.49.b.l.29.pro vorgesunde l.vorige sünde p.51.b.l.5.pro ad vocando l.advocando p.52.b.l. 28. vnd del. p. 53.b.l.26.pro man geibs l.mangelts p.56 b.l.15.pro kostehen l.Köstichen p.64.b.l.4. à fin. pro interlächtig l. indeerachtig p.73.a.l.10.à fin.pro anstehen l.anstecken p.76.a.l.8.à fin.pro indicta l indicia p.76.b.l.15.pro frist l.frisch p.85.b.l.19.pro braucht l.bracht p.85.a.l.14.pro nicht nimmen l.nicht nim p.104.a.l.6.pro Herren werden Richter sehen l. Herren Richter werden sehen p.106.b.l.10.pro kann l.kaum p.118.b.l.5.pro indiciam l.indicium p.119.a l.12. pro probatonibus l.probationibus p.132.a.l.3.pro andaster l.andacter.p.143.b.l.1.leg.hätte p.162.b.l.11.pro gitts l.gibts p.165.a.l.15.pro mahnung l.machung p.167.b.l.3.pro excempt l.exempt p.178.a.l.7.à fin.pro seyen gewesen l.seyen da gewesen p.194.a.l.6.pro Haegericht l. Halsgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf